

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Nordstemmen, den 30.07.2019

Siegel

gez. Pallentin
Bürgermeister

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5)
Maßstab 1 : 5 000 © 2013
Herausgebervermerk: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Katasteramt Hildesheim -
Erlaubnisvermerk: Öffentliche Wiedergabe der AK 5 für Gemeinde Nordstemmen durch LGLN erlaubt

PLANVERFASSER

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.05.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nordstemmen, den 30.07.2019

Siegel

gez. Pallentin
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 dem Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am 09.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 20.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nordstemmen, den 30.07.2019

Siegel

gez. Pallentin
Bürgermeister

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 dem geänderten Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am 03.04.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 11.04.2019 bis einschließlich 02.05.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Nordstemmen, den 30.07.2019

Siegel

gez. Pallentin
Bürgermeister

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 02.07.2019 beschlossen.

Nordstemmen, den 30.07.2019

Siegel

gez. Pallentin
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung Az.: (910) 15-11-50 vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch~~ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hildesheim, den 04.11.2019

Siegel

Landkreis Hildesheim
Amt Fachdienst Kommunalaufsicht/
Kreistagsbüro

gez. Mellin

BEITRIITSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Nordstemmen, den

Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 13.11.2019 im Amtsblatt Nr. 45 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 13.11.2019 wirksam geworden.

Nordstemmen, den 19.11.2019

Siegel

gez. Pallentin
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Nordstemmen, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70)

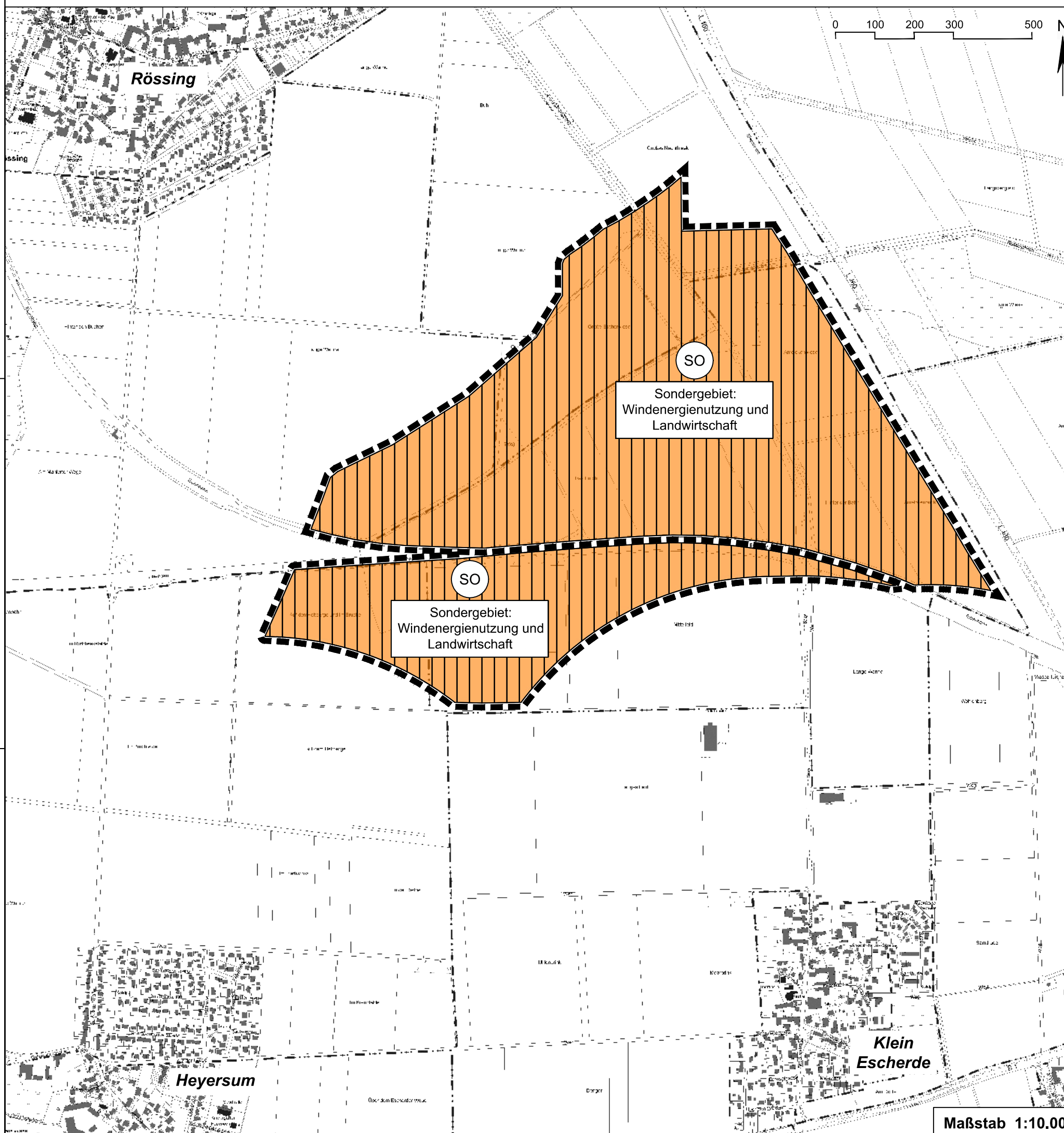
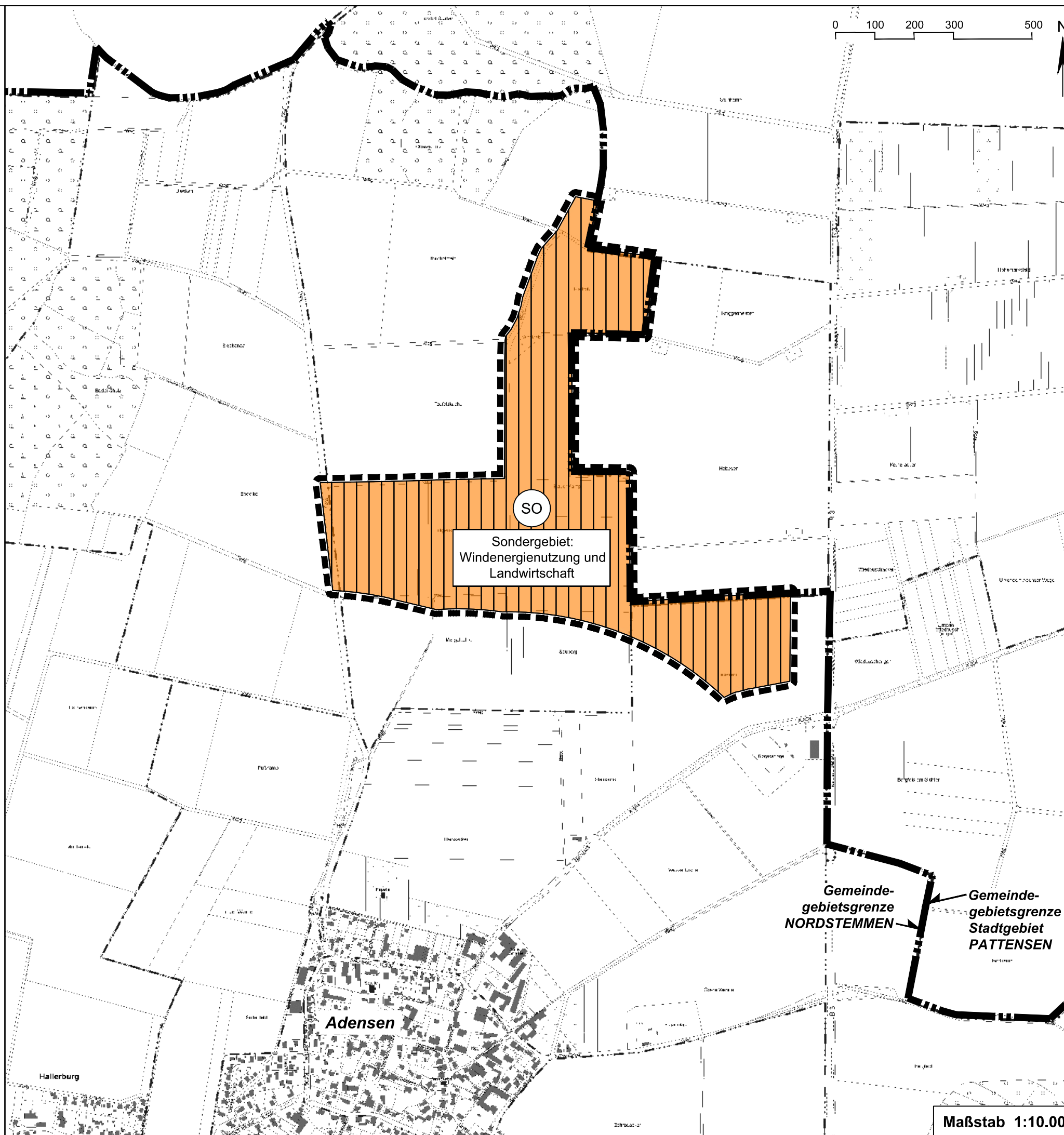
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Ausfertigung mit der Urschrift der 21. Änderung des Flächennutzungsplans übereinstimmt.

Nordstemmen, den

Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister



**Gemeinde Nordstemmen
Landkreis Hildesheim**

**Flächennutzungsplan
21. Änderung**

(Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit
Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet
Zweckbestimmung:
Windenergienutzung und Landwirtschaft

2. Sonstige Planzeichen

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche
der 21. Änderung des Flächennutzungsplans

Grenze des Gemeindegebiets

TEXTLICHE DARSTELLUNG

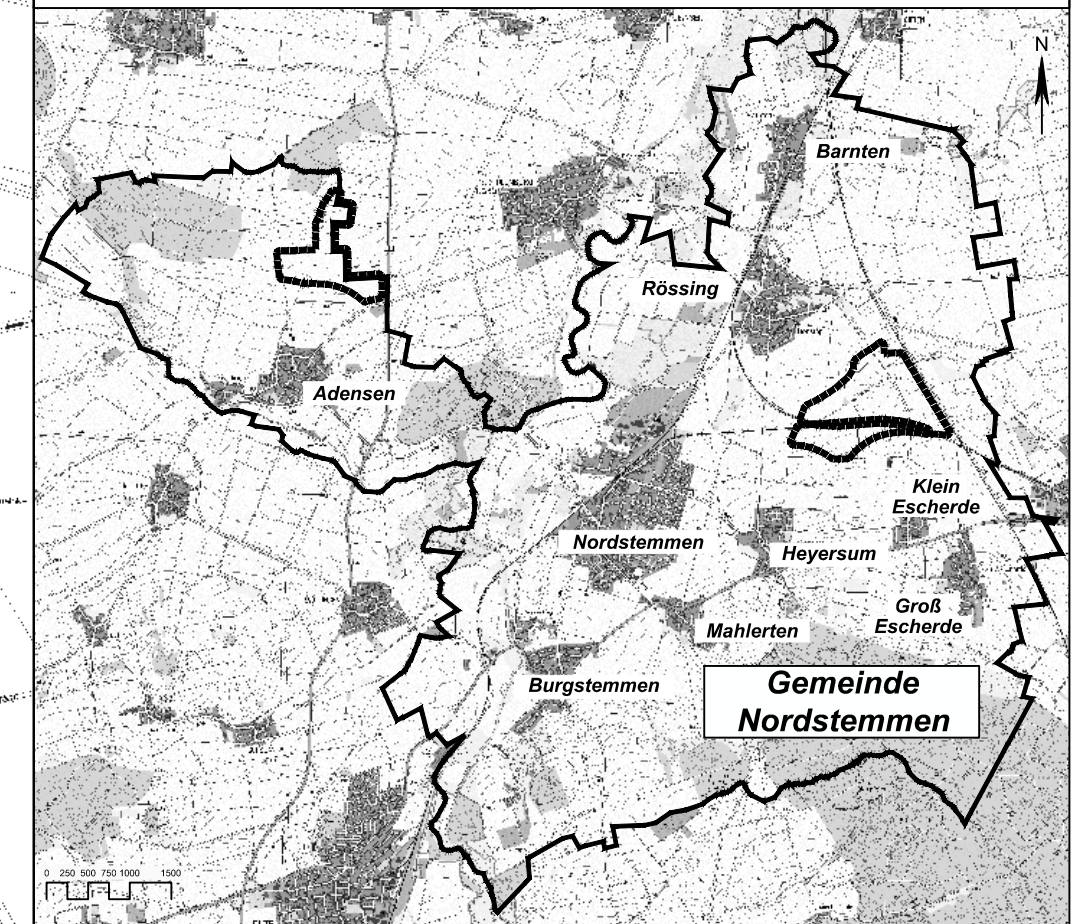
Anlagen zur Windenergienutzung, die in den Sondergebieten "Windenergienutzung und Landwirtschaft" errichtet werden, müssen sich mit allen Anlagenteilen innerhalb der Umgrenzungen der Sondergebiete befinden.

HINWEIS

Archäologische Denkmalpflege

In den Geltungsbereichen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Funden und Befunden der Ur- und Frühgeschichte zu rechnen. Vor Maßnahmenbeginn hat eine Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim als unterer Denkmalschutzbehörde und dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) zu erfolgen.

ÜBERSICHTSKARTE



Kartengrundlage: Digitale Topografische Karte, M1:25.000, des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2012 Kartenmaßstab ca. 1 : 90.000 LGLN

**Gemeinde Nordstemmen
Landkreis Hildesheim**

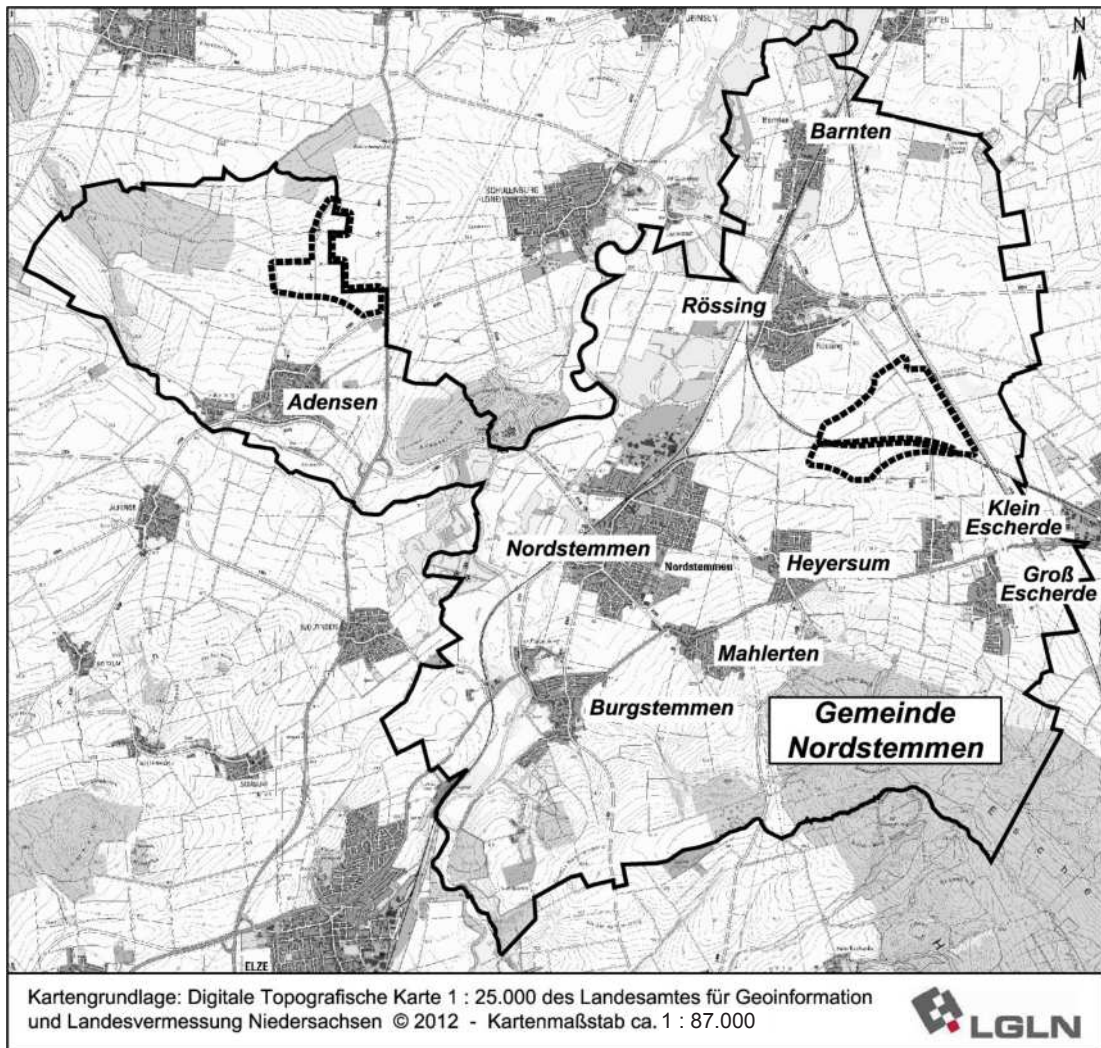
**Flächennutzungsplan
21. Änderung**

(Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit
Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB)

M. 1 : 10.000

Ausfertigung

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de



GEMEINDE NORDSTEMMEN

LANDKREIS HILDESHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

21. Änderung

(Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB)

BEGRÜNDUNG

Urschrift

Inhalt

Teil A: Städtebauliche Begründung	1
A.1 Planerische Ausgangslage und allgemeine Zielsetzungen	1
A.2 Rechtliche Voraussetzungen	3
A.2.1 Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich; Privilegierung	3
A.2.2 Vorgaben der Raumordnung	4
A.2.2.1 Landesraumordnungsprogramm 2012	4
A.2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2001, Entwurf 2013 / 2014, Fassung 2016	4
A.2.2.2.1 Standort nördlich Adensen	6
A.2.2.2.2 Standort südöstlich Rössing / nördlich Heyersum und Klein Escherde	6
A.2.3 Bestehende Ausweisungen des FNP Gemeinde Nordstemmen	6
A.3 Methode der Standortabwägung; Entwicklung von Ausschlusskriterien	7
A.3.1 Schritt 1: Harte Tabuzonen	8
A.3.1.1 Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung im beplanten und unbeplanten Innenbereich.....	8
A.3.1.2 Immissionsbedingte Abstandszone zu Siedlungsbereichen im beplanten und unbeplanten Innenbereich	9
A.3.1.3 Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, Campingplätze und Ferienhausgebiete	9
A.3.1.4 Abstandszone zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, zu Campingplätzen und Ferienhausgebieten.....	9
A.3.1.5 Bundesautobahnen.....	9
A.3.1.6 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	9
A.3.1.7 Gleisanlagen und Schienenwege	10
A.3.1.8 Luftverkehr, Flugplätze	10
A.3.1.9 Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)	10
A.3.1.10 Transportleitungen für Gas / Wasser (unterirdisch)	10
A.3.1.11 Naturschutzgebiete	10
A.3.1.12 Natura 2000-Gebiete (mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck).....	10
A.3.1.13 Landschaftsschutzgebiete (mit Bauverbot und / oder nicht zu vereinbarem Schutzzweck)	11
A.3.1.14 Fließgewässer (I. Ordnung und Bundeswasserstraßen)	11
A.3.1.15 Fließgewässer (II. und III. Ordnung)	11
A.3.1.16 Wasserschutzgebiete I und II.....	11
A.3.1.17 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung.....	11
A.3.1.18 Abstandsradius von 5 km zwischen den Anlagenstandorten ("Windparks") ...	11
A.3.1.19 Tabellarische Übersicht der harten Tabuzonen.....	12
A.3.1.20 Darstellung der Potenzialflächen - Beiblatt 1	14
A.3.2 Schritt 2: Weiche Tabuzonen	16
A.3.2.1 Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung im beplanten und unbeplanten Innenbereich.....	16
A.3.2.2 Siedlungsbereiche - Gewerbliche Bauflächen	18
A.3.2.3 Abstand zu gewerblichen Bauflächen	18

A.3.2.4	Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, Campingplätzen und Ferienhausgebieten.....	18
A.3.2.5	Abstand zu Bundes-, Landes- Kreis- und Gemeindestraßen	20
A.3.2.6	Abstand zu Gleisanlagen und Schienenwegen	22
A.3.2.7	Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV, oberirdisch) ..	22
A.3.2.8	Abstand zu Transportleitungen Gas / Wasser (unterirdisch)	22
A.3.2.9	Waldgebiete.....	23
A.3.2.10	Schutzabstand zu Waldgebieten.....	23
A.3.2.11	Landschaftsschutzgebiete (ohne Bauverbot und/ oder nicht zu vereinbarem Schutzzweck).....	24
A.3.2.12	Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als NSG / LSG erfüllen.....	24
A.3.2.13	Überschwemmungsgebiete	25
A.3.2.14	Tabellarische Übersicht der weichen Tabuzonen	26
A.3.2.15	Darstellung der Eignungsflächen - Beiblatt 2.....	28
A.3.2.16	Beschreibung der Eignungsflächen (auf Grundlage harter und weicher Tabukriterien)	29
A.3.3	Schritt 3: Einzelfallprüfungen	31
A.3.3.1	Nutzungsbereiche, die der Einzelfallprüfung unterliegen	31
A.3.3.1.1	<i>Flugsicherheit (zivil und militärisch); Drehfunkfeuer Sarstedt ...</i>	<i>31</i>
A.3.3.1.2	<i>Richtfunktrassen</i>	<i>32</i>
A.3.3.1.3	<i>Abstände zu Naturschutzgebieten</i>	<i>32</i>
A.3.3.1.4	<i>Abstände zu Landschaftsschutzgebieten</i>	<i>32</i>
A.3.3.1.5	<i>Entwicklungsschwerpunkträume / Geschützte Biotope (nach LRP Hildesheim).....</i>	<i>33</i>
A.3.3.1.6	<i>Natura 2000-Gebiete (FFH- und Schutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie)</i>	<i>33</i>
A.3.3.1.7	<i>Abstände zu Natura 2000 - Gebieten (FFH-Gebiete, Schutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie):</i>	<i>33</i>
A.3.3.1.8	<i>Für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche und deren Schutzzonen</i>	<i>33</i>
A.3.3.1.9	<i>Wasserschutzgebiete (Zone III)</i>	<i>34</i>
A.3.3.1.10	<i>Denkmalschutz / Bodenarchäologie</i>	<i>34</i>
A.3.3.2	Tabellarische Übersicht der Flächen der Einzelfallprüfung.....	35
A.3.3.3	Flächen der Einzelfallprüfung - Beiblatt 3	35
A.3.3.4	Beschreibung der Flächen der Einzelfallprüfung, die die Eignungsflächen überlagern	38
A.4	Schritt 4: Standortabwägung der Eignungsflächen	40
A.4.1	Allgemeine Beurteilungskriterien.....	40
A.4.1.1	Betroffenheit der benachbarten Siedlungsräume	40
A.4.1.2	Naturschutzfachliche Belange	40
A.4.1.2.1	<i>Allgemeine Beurteilung der Empfindlichkeit des Naturraums....</i>	<i>40</i>
A.4.1.2.2	<i>Beurteilung der avifaunistischen Belange (Brutvögel).....</i>	<i>41</i>
A.4.1.2.2.1	<i>Ergebnisse des Avifaunistischen Gutachtens 2016.....</i>	<i>42</i>
A.4.1.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen.....	45
A.4.1.4	Erschließung des Gebietes durch Wege; Einspeisemöglichkeiten	45
A.4.1.5	Windhöflichkeit	45
A.4.1.6	Denkmalpflege / Bodenarchäologie.....	45

A.4.2	Charakterisierung und Bewertung der Eignungsflächen	46
A.4.2.1	Eignungsfläche West 1 (Bereich nördlich Adensen)	46
A.4.2.1.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (West 1)	46
A.4.2.1.2	Empfindlichkeit des Naturraums (West 1)	46
A.4.2.1.2.1	Naturraum.....	46
A.4.2.1.2.2	Avifauna (Brutvögel)	47
A.4.2.1.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (West 1)	47
A.4.2.1.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (West 1)	48
A.4.2.2	Eignungsfläche West 2 (Bereich nordwestlich Adensen)	49
A.4.2.2.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (West 2)	49
A.4.2.2.2	Empfindlichkeit des Naturraums (West 2)	49
A.4.2.2.2.1	Naturraum.....	49
A.4.2.2.2.2	Avifauna (Brutvögel)	49
A.4.2.2.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (West 2)	50
A.4.2.2.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (West 2)	50
A.4.2.3	Eignungsfläche West 3 (Bereich südöstlich Adensen)	50
A.4.2.3.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (West 3)	50
A.4.2.3.2	Empfindlichkeit des Naturraums (West 3)	51
A.4.2.3.2.1	Naturraum.....	51
A.4.2.3.2.2	Avifauna (Brutvögel)	51
A.4.2.3.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (West 3)	51
A.4.2.3.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (West 3)	51
A.4.2.4	Eignungsfläche Ost 1 (Bereich südl. Rössing)	52
A.4.2.4.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 1)	52
A.4.2.4.2	Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 1)	52
A.4.2.4.2.1	Naturraum.....	52
A.4.2.4.2.2	Avifauna (Brutvögel)	53
A.4.2.4.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 1)	53
A.4.2.4.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 1)	54
A.4.2.5	Eignungsfläche Ost 2 (Bereich südl. Rössing)	55
A.4.2.5.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 2)	55
A.4.2.5.2	Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 2)	55
A.4.2.5.2.1	Naturraum.....	55
A.4.2.5.2.2	Avifauna (Brutvögel)	55
A.4.2.5.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 2)	55
A.4.2.5.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 2)	56
A.4.2.6	Eignungsfläche Ost 3 (Bereich nördl. Rössing)	56
A.4.2.6.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 3)	56
A.4.2.6.2	Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 3)	56
A.4.2.6.2.1	Naturraum.....	56
A.4.2.6.2.2	Avifauna (Brutvögel)	57
A.4.2.6.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 3)	57
A.4.2.6.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 3)	58

A.4.2.7	Eignungsfläche Ost 4 (Bereich östl. Rössing)	58
A.4.2.7.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 4)	58
A.4.2.7.2	Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 4)	58
A.4.2.7.2.1	Naturraum	58
A.4.2.7.2.2	Avifauna (Brutvögel)	59
A.4.2.7.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 4)	59
A.4.2.7.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 4)	59
A.4.2.8	Eignungsfläche Ost 5 (Bereich östl. Rössing)	60
A.4.2.8.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 5)	60
A.4.2.8.2	Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 5)	60
A.4.2.8.2.1	Naturraum	60
A.4.2.8.2.2	Avifauna (Brutvögel)	60
A.4.2.8.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 5)	61
A.4.2.8.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 5)	61
A.4.2.9	Eignungsfläche Ost 6 (Bereich nördl. Hildesheimer Wald, südwestl. Groß Escherde)	61
A.4.2.9.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 6)	61
A.4.2.9.2	Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 6)	61
A.4.2.9.2.1	Naturraum	61
A.4.2.9.2.2	Avifauna (Brutvögel)	62
A.4.2.9.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 6)	62
A.4.2.9.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 6)	62
A.4.2.10	Eignungsfläche Süd 1	62
A.4.2.10.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (Süd 1)	62
A.4.2.10.2	Empfindlichkeit des Naturraums (Süd 1)	63
A.4.2.10.2.0	Hinweise zum Schwarzstorch (Eignungsflächen Süd 1 - 4)	63
A.4.2.10.2.1	Naturraum (Süd 1)	63
A.4.2.10.2.2	Avifauna (Brutvögel)	63
A.4.2.10.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Süd 1)	63
A.4.2.10.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Süd 1)	64
A.4.2.11	Eignungsfläche Süd 2	64
A.4.2.11.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (Süd 2)	64
A.4.2.11.2	Empfindlichkeit des Naturraums (Süd 2)	64
A.4.2.11.2.1	Naturraum	64
A.4.2.11.2.2	Avifauna (Brutvögel)	65
A.4.2.11.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Süd 2)	65
A.4.2.11.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Süd 2)	65
A.4.2.12	Eignungsfläche Süd 3	66
A.4.2.12.1	Betroffenheit des Siedlungsraumes (Süd 3)	66
A.4.2.12.2	Empfindlichkeit des Naturraums (Süd 3)	66
A.4.2.12.2.1	Naturraum	66
A.4.2.12.2.2	Avifauna (Brutvögel)	66
A.4.2.12.3	Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Süd 3)	67
A.4.2.12.4	Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Süd 3)	67

A.4.2.13	Eignungsfläche Süd 4.....	67
A.4.2.13.1	<i>Betroffenheit des Siedlungsraumes (Süd 4)</i>	67
A.4.2.13.2	<i>Empfindlichkeit des Naturraums (Süd 4)</i>	68
A.4.2.13.2.1	<i>Naturraum</i>	68
A.4.2.13.2.2	<i>Avifauna (Brutvögel)</i>	68
A.4.2.13.3	<i>Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Süd 4)</i>	68
A.4.2.13.4	<i>Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Süd 4)</i>	68
A.4.3	Ergebnis der Eignungsbewertung.....	69
A.4.3.1	Zusammenfassende Bewertung der Eignungsflächen.....	69
A.4.3.2	Abwägung der Eignungsflächen untereinander	70
A.5	Schritt 5: Definition / Begrenzung der Konzentrationsflächen.....	71
A.5.1	Konzentrationszone nördlich von Adensen	71
A.5.2	Konzentrationszone zwischen Rössing, Heyersum und Klein Escherde	72
A.6	Schritt 6: Überprüfung der Flächengröße der Konzentrationszonen	75
A.6.1	Zielwerte des Windenergieerlasses (WEE)	76
A.6.2	Flächenwerte der Gemeinde.....	77
A.6.3	Konzentrationsflächenanteil im Vergleich Gemeinde - Windenergieerlass.....	79
A.6.4	Größenverhältnis Konzentrationsfläche - Plangebietsgröße auf Landkreisebene	79
A.6.5	Größenverhältnis Konzentrationsfläche - Plangebietsgröße in den Nachbarkommunen	80
A.6.6	Erzielbare Leistung und Anlagenzahl	80
A.6.7	Ergebnis der Flächenüberprüfung.....	82
A.7	Darstellungen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans	83
A.8	Städtebauliche Werte	84
Teil B: Umweltbericht		85
B.1	Umweltbericht - Einleitung	85
B.1.1	Inhalt und Ziele des Planes	85
B.1.1.1	Art des Vorhabens und Festsetzungen.....	85
B.1.1.2	Angaben zum Landschaftsraum	85
B.1.1.3	Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden.....	86
B.1.2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	86
B.1.2.1	Fachgesetze.....	86
B.1.2.2	Fachplanungen	87
B.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	88
B.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale	88
B.2.1.1	Schutzgut Mensch.....	88
B.2.1.2	Schutzgut Arten und Biotope.....	91
B.2.1.2.1	<i>Biotoptypen innerhalb der Geltungsbereiche</i>	91
B.2.1.2.2	<i>Bereiche mit besonderer Bedeutung in der Umgebung beider Standorte</i>	92

Teil D: Literaturverzeichnis	130
D.1 Schriften, Leitfäden und Fachplanungen.....	130
D.2 Gesetze	132
D.3 Gutachten.....	133
Teil E: Abwägungen	135
E.1 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Behörden)	135
E.1.1 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TöB sowie Privater (ohne Bürgerstellungen) aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	135
E.1.2 Abwägung der Stellungnahmen der Bürger Nordstemmens.....	217
E.2 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden)	239
E.2.1 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TöB sowie Privater (ohne Bürgerstellungen) aus der Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung.....	239
E.2.2 Abwägung der Stellungnahmen der Bürger Nordstemmens.....	332
E.3 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (2. öffentliche Auslegung) und § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (erneute Beteiligung der Behörden) ...	357
E.3.1 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TöB sowie Privater (ohne Bürgerstellungen) aus der erneuten Beteiligung und der 2. öffentlichen Auslegung.....	357
E.3.2 Abwägung der Stellungnahmen der Bürger Nordstemmens.....	405
Teil F: Anlagen zur Begründung	410
F.1 Artenschutzkonzept.....	410
F.1.1 Einleitung.....	410
F.1.2 Hinweise zum Artenschutz und zu Artenschutzkonflikten	410
F.1.2.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen.....	410
F.1.2.2 Artenschutzkonflikte bei der 21. FNP-Änderung der Gemeinde Nordstemmen.....	411
F.1.3 Artenschutzkonflikte, deren Lösung dauerhaft Abschaltzeiten sowie raumgreifende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur Folge haben können	411
F.1.3.1 Brutvögel.....	411
F.1.3.2 Rastvögel	413
F.1.3.3 Fledermäuse	414
F.1.4 Lösungsansätze für beschriebene Artenschutzkonflikte	
- Avifauna, Fledermäuse	414
F.1.4.1 Vermeidung und Minderung des Tötungsrisikos	414
F.1.4.1.1 Abschaltzeiten Avifauna	414
F.1.4.1.2 Abschaltzeiten Fledermäuse	415

<i>F.1.4.1.3</i>	<i>Abschaltzeiten im Überblick</i>	415
<i>F.1.4.1.4</i>	<i>Flächen und deren Bewirtschaftung</i>	416
F.1.4.2	Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen), Avifauna	417
<i>F.1.4.2.1</i>	<i>Allgemeine Maßnahmen, die den Erhaltungszustandes der lokalen Populationen verbessern</i>	417
<i>F.1.4.2.2</i>	<i>Hinweise zu einzelnen Brutvogelarten</i>	417
<i>F.1.4.2.3</i>	<i>Beschreibung der Einzelmaßnahmen</i>	421
<i>F.1.4.2.4</i>	<i>Flächenhafte Maßnahmen, Such- und Eignungsräume im Gemeindegebiet</i>	421
<i>F.1.4.2.5</i>	<i>Möglichkeit zur Verminderung der Artenschutzkonflikte</i>	423
F.1.5	Mögliche Restriktionen im Zulassungsverfahren, Wirtschaftlichkeit	424
F.1.6	Quellen.....	424
F.1.7	Karten zu den avifaunistischen Artenschutzmaßnahmen	425
F.1.7.1	Karte 1: Lebensräume / Restriktionen.....	427
F.1.7.2	Karte 2: Geeignete Räume für die Umsetzung von Maßnahmen	429
F.2	Übersichtskarte der Eignungsflächen im Gemeindegebiet	431
F.3	Analysekarten zur Ermittlung der Eignungsflächen im Gemeindegebiet	435
F.3.1	Beiblatt 1: Potenzialflächen.....	437
F.3.2	Beiblatt 2: Eignungsflächen.....	439
F.3.3	Beiblatt 3: Eignungsflächen mit Einzelfallprüfung	441
	Verfahrensvermerke	444

Teil A: Städtebauliche Begründung

A.1 Planerische Ausgangslage und allgemeine Zielsetzungen

Die Gemeinde Nordstemmen hatte mit der 1. Änderung ihres Flächennutzungsplans 1999 eine Vorrangfläche zur Errichtung von Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Adensen ausgewiesen. Es wurde die Festlegung getroffen, dass maximal 3 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 98 m Höhe errichtet werden dürfen. Die Darstellung dieser Vorrangfläche im Flächennutzungsplan entfaltet eine Ausschlusswirkung, so dass auf allen anderen Flächen im Außenbereich des Gemeindegebietes keine Windkraftanlagen errichtet werden können. Dadurch ist durch die Gemeinde eine Steuerung der ansonsten im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung ausgeübt worden. Von drei möglichen Anlagen sind bis heute zwei Anlagen errichtet worden.

In den letzten Jahren haben sich die politischen Zielsetzungen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nachhaltig verändert. Die Bundesregierung hat 2010 ein Energiekonzept beschlossen, das die energiepolitische Ausrichtung Deutschlands bis 2050 beschreibt und insbesondere Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zum Netzausbau und zur Energieeffizienz festlegt.

Allgemeine Zielsetzung ist, durch den Ausbau regenerativer Energieerzeugung den Verbrauch fossiler Energieträger, wie Öl, Gas und Kohle, zu verringern, und damit einen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten und dem Klimawandel ("Treibhauseffekt") zu begegnen. Gleichzeitig soll eine zunehmende Unabhängigkeit von diesen begrenzten Energieressourcen erreicht werden.

In Folge des Reaktorunglücks in Japan im März 2011 erfolgte eine Neubewertung der im Energiekonzept dargestellten Rolle der Kernkraft und eine dauerhafte Stilllegung von einzelnen Kernkraftwerken in Deutschland. Zudem wurde festgelegt, dass der Betrieb der verbleibenden Kernkraftwerke schrittweise bis 2022 beendet wird und eine Energiewende vollzogen wird, in der die Energieerzeugung über erneuerbare Energien erfolgen soll.

Mit dem Erlass der Klimaschutznovelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.07.2011 hat der Bundesgesetzgeber dem Erfordernis des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung getragen. Durch die Gesetzesänderung sind auch die Gemeinden aufgefordert, in ihrer städtebaulichen Planung die Belange des Klimaschutzes stärker als bisher zu berücksichtigen. Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung haben die Gemeinden die Möglichkeit, den Einsatz Erneuerbarer Energien und den schonenden Umgang mit Ressourcen durch eine nachhaltige Orts- und Landschaftsplanung zu steuern. Zur Umsetzung des Energiekonzeptes bietet die Windenergie nach Einschätzung der Bundesregierung kurz- und mittelfristig das wirtschaftlichste Ausbaupotenzial im Bereich erneuerbarer Energien.

Das Land Niedersachsen hat in seinem "Niedersächsischen Energiekonzept" von Januar 2012 entsprechende Zielsetzungen aufgenommen. Unter den erneuerbaren Energien wird der Windkraftnutzung eine bedeutende Funktion zugeordnet. In den Ausführungen des Konzepts wird darauf verwiesen, dass ... *"die Windenergie eine der kostengünstigen Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien darstellt und in Bezug auf die nationalen Ziele die entscheidenden Ausbaupotenziale bietet..."* Es wird des weiteren darauf verwiesen, dass ... *"die Zahl der bereits genutzten, geeigneten Standorte im niedersächsischen Binnenland einen vergleichsweise hohen Nutzungsgrad haben. Allerdings werden die Standorte durch viele kleinere Anlagen häufig nicht effizient genutzt. ..."*

Es sollen daher über das so genannte "Repowering" alte leistungsschwächere Anlagen durch neue leistungsstarke Anlagen an bestehenden Standorten ersetzt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass die mittlerweile zur Verfügung stehende Anlagentechnik eine effizientere Energieerzeugung und einen unter Emissionsaspekten verträglicheren Betrieb ermöglicht; gleichzeitig verfügen die Anlagen allerdings auch über größere Bauhöhen und Rotorblattlängen, so dass mit stärkeren räumlichen Auswirkungen zu rechnen ist.

Im bislang wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nordstemmen war am Standort Adensen in Bezug auf die Windenergie eine Höhenbeschränkung mit einer Nabenhöhe von maximal 98 m festgesetzt worden. Diese Höhenbeschränkung ist für Windenergieanlagen der neuen Generation nicht mehr zeitgemäß. Grundsätzlich kann eine Höhenbeschränkung im Flächennutzungsplan nur in Ausnahmefällen rechtssicher begründet werden, weil i.d.R. die entsprechenden Rechtsgrundlagen fehlen. Daraus folgt, dass eine Rechtssicherheit des bestehenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen nicht mehr uneingeschränkt gegeben ist. Die Gemeinde ist gehalten, ihren Flächennutzungsplan zu ändern und zukünftig auf diese Festlegungen zu verzichten.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hildesheim (2001) stellte bislang im Gemeindegebiet einen Standort nordwestlich von Adensen als "Vorranggebiet Windenergienutzung" dar. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim ist neu aufgestellt worden und am 02.11.2016 in Kraft getreten. Innerhalb des Gemeindegebietes von Nordstemmen ist der bestehende Standort bei Adensen und ein neuer Standort zwischen Heyersum, Rössing und Klein Escherde als Vorrangstandorte der Raumordnung dargestellt worden.

Aus dem nunmehr wirksamen RROP 2016 ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde, ihre Konzentrationszonen für die Windenergienutzung anhand der formulierten Ziele und aus den dargestellten Vorranggebieten heraus zu entwickeln.

Innerhalb des Flächennutzungsplanes wird durch die Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergie eine Ausschlusswirkung auf den übrigen Flächen des Außenbereichs des Gemeindegebietes erzeugt. Den Gemeinden ist auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit gegeben, durch Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) auf bestimmte Flächen zu beschränken, um damit eine Steuerung der ansonsten im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen zu erreichen (s. hierzu Kap. 2.1). Die Gemeinde Nordstemmen verfolgt mit der Ausweisung von Konzentrationszonen die Absicht, einerseits eine weiträumige, zufällige Flächeninanspruchnahme ("Verspargelung") im Gemeindegebiet zu vermeiden, um die Belange der örtlichen Bevölkerung, sowie von Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit zu schützen. Andererseits sollen geeignete und ausreichende Flächen für die Windenergie an kontrolliert gewählten Standorten bereitgestellt werden, die eine effiziente Energienutzung zulassen.

Infolge der veränderten politischen Voraussetzungen durch die beabsichtigte Energiewende, durch die veränderten technischen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie durch die mangelnde Entwicklungsfähigkeit der bestehenden Ausweisungsfläche sieht die Gemeinde Nordstemmen die Notwendigkeit, ihren bislang im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung "Windkraft und Landwirtschaft" dargestellten Standort zu prüfen, das Gemeindegebiet erneut auf geeignete Flächen zu untersuchen, mit dem Ziel zusätzliche Flächen bereitzustellen, und planungsrechtliche Bedingungen zu schaffen, die zeitgemäße und effizientere Windenergieanlagen zulassen. Das Gemeindegebiet ist daraufhin zu prüfen, welche Flächen für die Erzeugung von Windenergie bereitgestellt werden können und sollen.

A.2 Rechtliche Voraussetzungen

A.2.1 Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich; Privilegierung

Der Landschaftsraum ist, in Unterscheidung zum Siedlungsraum, der natürlichen Bodennutzung (z.B. der Landwirtschaft) vorbehalten. Das Bauen im Außenbereich ist deshalb im Grundsatz nicht gestattet. Durch den Gesetzgeber wurden jedoch im § 35 "Bauen im Außenbereich" des Baugesetzbuches (BauGB) Regelungen getroffen für Bauwerke, für die eine Errichtung im Außenbereich bevorrechtigt, d.h. "privilegiert" zugelassen wird, u.a. weil ihre Nutzung nur im Außenbereich stattfinden kann bzw. soll.

Die privilegierte Zulässigkeit von *Windenergieanlagen* im Außenbereich wird im § 35 Abs. 1 Nr. 5 des BauGB definiert: "Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ... der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie dient."

Durch die Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers wird der Nutzung ein besonderer Wert zugemessen. Gleichzeitig werden jedoch im § 35 BauGB Kriterien genannt, die das geplante Vorhaben als Voraussetzungen zwingend erfüllen muss. Die Erschließung des geplanten Standortes, d.h. eine Erreichbarkeit über Verkehrs- und Versorgungsnetze, muss gegeben sein und "öffentliche Belange" dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der § 35 Abs. 3 BauGB führt öffentliche Belange auf, die von einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB insbesondere beeinträchtigt werden können, bzw. die einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 entgegenstehen können. Dies liegt z.B. vor, wenn das Vorhaben "den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht", "schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann", oder "Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet".

Im Rahmen der "Privilegierung" können also Windenergieanlagen überall im Gemeindegebiet an geeigneten Standorten errichtet werden, solange die o.g. Voraussetzungen erfüllt werden. Für jede Einzelanlage ist dies innerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) seitens des Bauherrn nachzuweisen.

Um einer dadurch möglichen "Verspargelung" der Landschaft entgegenzutreten, wurde den Gemeinden durch die Gesetzgebung die Möglichkeit zu einer Steuerung gegeben, indem im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können, bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen des Außenbereichs des Gemeindegebietes. Im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist diese Steuerungsfunktion angelegt: "Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist".

Die Einschränkung der Privilegierung bedarf im Rahmen der Flächennutzungsplanung einer ausführlichen Begründung. Durch die Gemeinden sind Potenzialflächen für Windenergie zu ermitteln, und zu bewerten. Es ist festzustellen, welche Bereiche des Gemeindegebietes begründet nicht in Anspruch genommen werden können oder sollen, und welche Bereiche für eine Windkraftnutzung geeignet sind. Mit einer positiven Flächenausweisung von entsprechenden "Sondergebieten" für die Windenergienutzung im FNP wird gleichzeitig eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung auf den übrigen Flächen des Gemeindegebietes erreicht. Ziel ist es, ein gemeindliches Planungskonzept für die Windkraftnutzung zu erstellen, in dem die unterschiedlichen Nutzungsansprüche im Gemeindegebiet berücksichtigt werden und gleichzeitig der Windkraftnutzung "substantiell Raum" geschaffen wird.

Sämtliche Windenergieanlagen, die zukünftig innerhalb der im FNP ausgewiesenen Flächen errichtet werden sollen, müssen ein nachgelagertes Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissions-

schutz-Gesetz (BlmSchG) durchlaufen, in dem auf die konkrete Anlage bezogen die Verträglichkeit durch die Bauherrenschaft nachzuweisen ist. Durch die Darstellung einer Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan werden lediglich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit geschaffen. Eine ausgewiesene Konzentrationsfläche stellt somit eine von mehreren Zulässigkeitsvoraussetzung im Verfahren nach BlmSchG dar.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt lediglich die Darstellung einer Fläche, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sein muss. Anlagenkonkrete Festlegungen z.B. zu den Einzelstandorten, zur Anzahl oder zum Anlagentyp erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BlmSchG. Ebenso wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (z.B. bzgl. Lärm, Schattenwurf) im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG geprüft, ggf. unter Auflagen zur Betriebsführung (z.B. Einschränkung der Betriebszeiten).

A.2.2 Vorgaben der Raumordnung

Bauleitpläne müssen den Vorgaben der Raumordnung entsprechen; insbesondere sind sie den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese werden im Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen und im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim dargestellt.

A.2.2.1 Landesraumordnungsprogramm 2012

Innerhalb des Landesraumordnungsprogramms (LROP) werden "Ziele" als verbindliche Vorgaben und "Grundsätze" als allgemeine Aussagen, die lediglich eine Vorgabe für den nachfolgenden Abwägungsprozess darstellen, formuliert.

Zur **Windenergie** trifft das LROP unter 4.2 u.a. folgende Aussagen:

- *"Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie... ausgebaut wird."* (Grundsatz)
- *"Vorhandene Standorte..., die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen."* (Ziel)
- *"Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen."* (Ziel)
- *"In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden."* (Grundsatz)
- *"Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen, und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbereitete Flächen handelt."* (Grundsatz)

A.2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2001, Entwurf 2013 / 2014, Fassung 2016

Durch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hildesheim wurde in der Fassung von 2001 in der Gemeinde Nordstemmen bislang ein **"Vorrangstandort für Windenergiegewinnung" bei Adensen** dargestellt.

Das förmliche Planungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes wurde im Juni 2010 eröffnet, mit anschließender Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und informeller Abstimmung mit Kommunen und Fachbehörden. Der erste Entwurf (mit Umweltbericht) wurde im Frühjahr 2013 fertiggestellt. Im Gemeindegebiet von Nordstemmen wurde der Standort Adensen als Vorranggebiet für Windenergienutzung beibehalten und vergrößert. Zwischen Rössing und Klein Escherde wurde ein neues Vorranggebiet ausgewiesen. Die erste förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgte zwischen dem 14.05. - 16.09.2013. Nach Prüfung der Stellungnahmen hat sich ergeben, dass im Themenbereich "Windenergie" Änderungen erforderlich wurden. Im Rahmen eines zweiten (eingeschränkten) Beteiligungsverfahrens, das zwischen dem 27.10. - 31.12.2014 durchgeführt worden ist, sind Bedenken zum Standort bei Rössing geäußert worden, die den Landkreis veranlassten, den Standort in der Erörterung zunächst herauszunehmen. Nach weiterer rechtlicher und fachlicher Prüfung ist der Standort bei Rössing erneut erörtert und abschließend in das neue RROP aufgenommen worden.

Das RROP ist am 16.03.2016 durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden. Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat am 05.07.2016 das RROP genehmigt. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ist es am 02.11.2016 in Kraft getreten.

Im nunmehr wirksamen RROP 2016 wird zur Windkraft in der Beschreibenden Darstellung unter 4.2 Energie, 04 ausgeführt:

¹Für die gruppenweise Bündelung von Windenergieanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

²Zwischen Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen sind zur Minimierung der Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche sowie das Landschaftsbild Abstände von mindestens fünf Kilometern einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig

- bei Standorten, die auf Grund der Topographie optisch voneinander getrennt sind oder

- bei bereits umgesetzten und im Flächennutzungsplänen enthaltenen Standorten, die auch für ein Repowering geeignet sind." (Ziel)

"Die Kommunen können darüber hinaus weitere Standorte festlegen, sofern diese den Anforderungen gem. Satz 2 und 3 entsprechen. Eine effiziente Ausnutzung der jeweiligen Standorte soll den örtlichen Gegebenheiten entsprechend angestrebt werden." (Grundsatz)

Beachtlich für die Gemeinde Nordstemmen ist insbesondere:

- Einhaltung eines **Mindestabstandsradius von 5 km** zwischen den Standorten
- Die **Festlegung der Standorte im Gemeindegebiet** ist durch ihre Darstellung als Ziel des RROP erfolgt. Standorte im Gemeindegebiet müssen demnach im Rahmen der Flächennutzungsplanung aus dem RROP entwickelt werden. Umriss und Flächengröße der Darstellung im RROP sind nicht bindend.
- eine **gruppenweise Bündelung der Windenergieanlagen** ist anzustreben.
- Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Nordstemmen ist zukünftig an die Vorgaben des RROP anzupassen. Eine weitere Untersuchung der Flächen auf Gemeindeebene unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und eine bauleitplanerische Darstellung ist durchzuführen.

Im Gemeindegebiet von Nordstemmen werden im RROP 2016 als "**Vorranggebiet Windenergienutzung**" als Standorte dargestellt:

A.2.2.2.1 Standort nördlich Adensen

Der Standort stellt einen kreisübergreifenden Standort gemeinsam mit der Stadt Pattensen (Region Hannover) dar. Der Zuschnitt des bislang ausgewiesenen Standorts (RROP 2001) wurde im RROP 2016 an die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes des "Hallerburger Holzes" angepasst und in Richtung der Bundesstraße 3 nach Osten ergänzt, um eine bessere Flächenausnutzung zu erreichen. Die Flächengröße wird mit ca. 47 ha angegeben.

Umriss und Flächengröße sind, im Gegensatz zur Darstellung der Standorte, nicht bindend. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung auf das "Drehfunkfeuer Leine" bei Sarstedt Rücksicht zu nehmen ist.

Die Fläche ist insgesamt als "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, auf Grund hohen Ertragspotenzials" dargestellt. Westlich befindet sich das "Hallerburger Holz" als "Vorranggebiet Natur und Landschaft", sowie "Vorranggebiet Natura 2000". Das Umfeld des "Hallerburger Holzes", an das das "Vorranggebiet Windenergienutzung" unmittelbar anschließt, ist als "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" ausgewiesen.

A.2.2.2.2 Standort südöstlich Rössing / nördlich Heyersum und Klein Escherde

Ein zweites "Vorranggebiet Windenergienutzung" wird im östlichen Gemeindegebiet bestimmt. Der Standort ist neu in das RROP 2016 aufgenommen worden.

Südlich und östlich wird der Bereich durch zwei "Hauptbahnstrecken" begrenzt, der geplante Standort befindet sich nördlich der Bahnstrecke Nordstemmen-Hildesheim innerhalb des Dreiecks, das durch die örtlichen Bahnstrecken gebildet wird. Innerhalb dieser Dreiecksfläche schließt sich westlich ein "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung" für Kies und Kiessand an. Diesem ist als Zeitstufe die "langfristige Inanspruchnahme" zugeordnet. Nordöstlich bildet der Bereich des "Rössingbachs" ein "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie für die "Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes". Der Bereich ist insgesamt "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, auf Grund hohen Ertragspotenzials". Im westlichen Bereich des Vorranggebietes verläuft eine "Rohrfernleitung Gas".

Die Flächengröße des Vorranggebietes wird im RROP 2016 mit ca. 31 ha angegeben.

Umriss und Flächengröße sind, im Gegensatz zur Darstellung der Standorte, nicht bindend. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung auf das "Drehfunkfeuer Leine" bei Sarstedt Rücksicht zu nehmen ist.

A.2.3 Bestehende Ausweisungen des FNP Gemeinde Nordstemmen

Bereits 1999 hat die Gemeinde Nordstemmen in der 1. Änderung ihres Flächennutzungsplanes nach Untersuchung der Standortalternativen einen Vorrangstandort im westlichen Gemeindegebiet nordöstlich von Adensen in einer Flächengröße von ca. 21 ha ausgewiesen. Mit Ausweisung dieser Fläche war eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erreicht worden. Auf der ausgewiesenen Fläche sind bislang zwei Anlagen errichtet worden. Der Standort grenzt unmittelbar an den Standort "Schulenburg" der Stadt Pattensen, mit einer entsprechenden Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergie durch die Region Hannover. Im RROP der Region Hannover von 2005 wurde auf Pattenser Gebiet eine Erweiterungsfläche östlich der Bundesstraße 3 hinzugenommen, wo mittlerweile drei weitere WEA errichtet wurden.

Auf der Fläche westlich der B 3 stehen acht Anlagen (Gemeinde Nordstemmen: 2 Anlagen; Stadt Pattensen: 6 Anlagen), sodass derzeit in dieser landschaftsräumlichen Zone ein Windpark mit insgesamt 11 Anlagen besteht.

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen wurde festgelegt, dass innerhalb der ausgewiesenen "Sondergebietsfläche" mit Zweckbestimmung "Windkraft und Landwirtschaft" die Errichtung von maximal drei Windkraftanlagen zulässig ist. Des Weiteren wurde festgesetzt, dass die Nabenhöhe der Windenergieanlagen eine Höhe von 98 m nicht überschreiten dürfe. Insgesamt erfolgte eine moderate Flächenausweisung, da die Gemeinde bereits durch verschiedene Standortbedingungen deutlich eingeschränkt ist. Unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes wurde eine Bündelung der Anlagen mit dem Standort der Stadt Pattensen angestrebt.

Die Vorrangfläche in Adensen wurde 1999 unter Anwendung bestimmter Kriterien entwickelt. Innerhalb des Gemeindegebietes wurden Vorrangnutzungen, teilweise mit Schutzzone, dargestellt und damit vorrangnutzungsfreie Räume ermittelt. In einem zweiten Schritt wurde die Eignung der vorrangnutzungsfreien Flächen bewertet, wobei der Standort in Adensen als einziger geeigneter Standort ermittelt wurde.

Als Ausschlusskriterien wurden 1999 angesetzt:

- Siedlungsbereiche; Schutzzone 500 m
- Waldflächen, Schutzzone 200 m
- Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Schutzzone 200 m
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche
- Rohstoffsicherungsgebiete

A.3 Methode der Standortabwägung; Entwicklung von Ausschlusskriterien

Mit der 21. Änderung des FNP sollen die Ausweisungen von Konzentrationszonen überprüft und ggf. verändert oder erweitert werden, sowie möglicherweise neue Fläche ergänzend dargestellt werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich der Gemeinde folgt einem Planungskonzept, das das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

In mehreren Stufen werden für die Windenergienutzung ungeeignete Flächen ausgeschieden. Aus den verbleibenden Eignungsflächen wählt die Gemeinde begründet eine oder mehrere Teilflächen als Konzentrationszonen aus.

Die Bestimmung der Konzentrationsflächen wird in mehreren Schritten vollzogen:

1. Schritt: Es werden diejenigen Flächen festgestellt, die durch ihre Eigenart, Funktion oder Nutzung eine Windenergienutzung ausschließen oder in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen unzulässig ist. Auf die Ausschlusswirkung dieser Flächen, sowie auf den Flächenzuschnitt, hat die Gemeinde keinen Einfluss. Sie sind der gemeindlichen Abwägung entzogen. Die Flächen werden als **harte Tabuzonen** bezeichnet. Die Flächen des Gemeindegebietes, die nach Abzug der harten Tabuzonen verbleiben, werden hier als **Potenzialflächen** bezeichnet.

2. Schritt: Es werden diejenigen Flächen festgelegt, in denen nach den planerischen Vorstellungen der Gemeinde Windenergieanlagen nicht errichtet werden sollen. Hier können städtebauliche Zielsetzungen zum Tragen kommen, für die ein Ermessensspielraum bestehen kann. Die Festlegung der Flächen und ihrer Ausschlusswirkung sind Gegenstand der gemeindlichen Abwägung. Die Flächen werden als **weiche Tabuzonen** bezeichnet. Die Flächen des Gemeindegebietes, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben, werden hier als **Eignungsflächen** bezeichnet.

3. Schritt: Es sind diejenigen Flächen zu identifizieren, die einer **Einzelfallprüfung** unterzogen werden müssen. Diese können z.B. wegen ihrer Lagebedingungen oder ihrer besonderen Schutzwürdig-

keit nur individuell geprüft und eingeschätzt werden. Sofern solche Flächen die Eignungsflächen aus dem 2. Schritt überlagern oder beeinflussen, ist zu prüfen, ob sie eine Ausschlusswirkung, z.B. aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen, entfalten können.

Dies betrifft insbesondere Flächen, für die eine besondere Bedeutung für Flora und Fauna festgestellt worden ist, sowie deren Schutzzonen; sie erfordern eine vertiefende, standortbezogene Bewertung. Für diese Flächen müssen z.B. durch gutachterliche Untersuchung vermutete Vorkommen und deren Schutzanspruch festgestellt werden.

- Bei der Feststellung eines *hohen Schutzanspruches* (z.B. Vorkommen vom Aussterben bedrohter Arten) entzieht sich die Fläche der gemeindlichen Abwägung und die Fläche wird zum "harten Ausschlusskriterium". Dies wäre der Fall, wenn z. B. gegen das Artenschutzrecht verstoßen würde.
- Bei Feststellung eines *mittleren Schutzanspruches* und nur eingeschränkter Eignung einer Fläche, kann die Gemeinde die Rücksichtnahme auf das Vorkommen bestimmen. Die Fläche wird den "weichen Tabuzonen" gleichgestellt.
- Bei Feststellung eines *geringen oder keines Schutzanspruches* ist die Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Die Fläche wird zur Potenzialfläche bzw. Eignungsfläche.

4. Schritt: Die verbleibenden Eignungsflächen werden einer Standortabwägung unterzogen und miteinander verglichen, mit dem Ziel, die am besten geeigneten Flächen als Konzentrationszonen zu benennen.

5. Schritt: Flächenmäßige Definition der Konzentrationsflächen.

6. Schritt: Es wird eine Überprüfung durchgeführt, ob mit den definierten Konzentrationszonen der Windenergie im Gemeindegebiet "substantiell Raum verschafft" worden ist.

A.3.1 Schritt 1: Harte Tabuzonen

In einem ersten Schritt werden alle Flächen als harte Tabuzonen erfasst, deren Nutzungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung widersprechen.

A.3.1.1 Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung im beplanten und unbeplanten Innenbereich

Im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsflächen der Ortschaften, wie Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen und schutzbedürftige Sonderbauflächen, werden als Ausschlussflächen gewertet, weil die Errichtung von Windenergieanlagen nicht dem Nutzungsspektrum dieser Gebiete entspricht. Gemäß dem Baugesetzbuch bzw. der Baunutzungsverordnung ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Wohngebieten (Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete) bzw. Gemeinbedarfsflächen nicht zulässig. In Mischgebieten ist nur Gewerbe zulässig, dass das Wohnen nicht wesentlich stört; Windenergienutzung stellt ein wesentlich störendes Gewerbe dar. Die von Windenergieanlagen produzierten Emissionen (Geräusche, Schattenwurf, Reflexionen) und möglicherweise ausgehenden Gefahren (z.B. Eisschlag, Rotorbruch) stehen im Widerspruch zu den im § 1 Abs. 6 BauGB formulierten "allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung" bzw. zu den immissionschutzrechtlichen Grenzwerten der jeweiligen Gebiete.

Grünflächen im Siedlungszusammenhang werden unter die Siedlungsflächen subsummiert, weil diese grundsätzlich keine Bauflächen darstellen. In die Kontur der Siedlungsflächen wurden sämtliche

im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen einbezogen, d. h. auch solche, die derzeit noch nicht bebaut sind, ebenso wie Bauflächen am Ortsrand, für die kein Bebauungsplan oder IZBO-Satzung besteht und die daher dem Außenbereich zuzurechnen sind.

A.3.1.2 Immissionsbedingte Abstandszone zu Siedlungsbereichen im beplanten und unbeplanten Innenbereich

Aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist in Bereichen, in denen die Grenzwerte der TA-Lärm in Bezug auf das Wohnen überschritten werden, eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig. Bei jetzt üblichen, typischen 2,5 - 3 MW Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 120 - 150 m entstehen Emissionen, die einen Mindestabstand zu den Wohnnutzungen von 400 m in jedem Fall erforderlich machen, um eine Verträglichkeit unter Immissionsschutzaspekten erreichen zu können (s. hierzu auch: Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 24.02.2016). Die 400-m-Abstandszone gilt daher als harte Tabuzone.

A.3.1.3 Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, Campingplätze und Ferienhausgebiete

Einzelstandorte im Außenbereich sind über ihre jeweiligen Genehmigungen für das Wohnen geschützt.

Die Freizeitnutzungen genießen einem mit dem Wohnen gleichzusetzenden Schutzanspruch.

A.3.1.4 Abstandszone zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, zu Campingplätzen und Ferienhausgebieten

Es gilt die gleiche Begründung wie unter Pkt. A.3.1.2 zu den Siedlungsflächen mit Wohnnutzung. Es ist eine 400-m-Abstandszone als harte Tabuzone unter Immissionsaspekten erforderlich (s. hierzu auch: Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 24.02.2016).

A.3.1.5 Bundesautobahnen

Bundesautobahnen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

A.3.1.6 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen besteht lt. Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) außerhalb geschlossener Ortschaften eine Anbauverbotszone von 20 m, die beidseitig des äußeren Fahrbahnrandes einzuhalten ist und in der die Errichtung hochbaulicher Anlagen nicht zulässig ist. Dies dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen, des weiteren wird sichergestellt, dass zukünftig eine Verbreiterung der Verkehrswege nicht ausgeschlossen ist. Die Straßenparzellen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sowie die beidseitigen Bauverbotszonen stellen harte Tabuzonen dar. Als Ausschlussfläche wird der Streckenverlauf mit einem Querschnitt von 50 m angesetzt (Trasse pauschal: 10 m, beidseitige Anbauverbotszone: insgesamt 40 m)

A.3.1.7 Gleisanlagen und Schienenwege

Eisenbahntrassen, sofern sie als Bahnanlage gewidmet sind, sind den harten Tabuzonen zuzuordnen. Sie unterliegen dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und sind daher bauplanungsrechtlichen Regelungen entzogen. Als Ausschlussfläche für die Flächenermittlung wird der Streckenverlauf mit einem Querschnitt von 40 m (mehrgleisige Trasse; hier: ICE-Strecke) und 20 m (übrige Gleisanlagen) angesetzt.

A.3.1.8 Luftverkehr, Flugplätze

Die gesamte Flugplatzfläche, sowie die durch Luftverkehrsgesetz geschützten Umgebungsbereiche sind von Windenergieanlagen freizuhalten. Dazu gehören auch z.B. erforderliche Platzrunden und Anflugkorridore des Flughafens. Für das Gemeindegebiet Nordstemmen ist hier der Flugplatz Hildesheim zu beachten, insbesondere die Platzrunde für den Motorflug. Eine Prüfung durch die Gemeinde hat ergeben, dass der Sicherheitsabstand von 850 m zur Platzrunde außerhalb des Gemeindegebietes verläuft und somit die Suchräume nicht einschränkt.

A.3.1.9 Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)

Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV stehen im Widerspruch zu einer Flächennutzung durch Windenergieanlagen. Für Freileitungen wird eine Ausschlussfläche von 70 m angesetzt (für Mast und Ausleger 30 m zuzüglich beidseitig 20 m wegen des möglichen Ausschwingens der Leitungen).

A.3.1.10 Transportleitungen für Gas / Wasser (unterirdisch)

Über Fernleitungen für Gas und Wasser oder entsprechende unterirdische Stromleitungen ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig, ebenso sind die zugehörigen Schutzstreifen nach den jeweiligen technischen Bestimmungen zwingend einzuhalten.

Als Ausschlussfläche wird der Leitungsverlauf mit einem Querschnitt von 10 m angesetzt.

A.3.1.11 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist (gem. § 23 BNatSchG). Alle Handlungen, die u.a. zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Naturschutzgebiete werden durch die Naturschutzbehörden bestimmt und durch Erlass bzw. Rechtsverordnung ausgewiesen. Damit unterliegen sie nicht der gemeindlichen Abwägung und stellen daher Ausschlussflächen aufgrund harter Kriterien dar.

A.3.1.12 Natura 2000-Gebiete (mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck)

Für das im Gemeindegebiet befindliche Natura-2000-Gebiet (Hallerburger Holz) wurde kein Schutzziel formuliert, das im eindeutigen Widerspruch zu einer Windenergienutzung steht. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet im Hildesheimer Wald wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Dementsprechend befinden sich im Gemeindegebiet von Nordstemmen keine derartigen Flächen, die als harte Tabuzone einzustufen wären.

A.3.1.13 Landschaftsschutzgebiete (mit Bauverbot und / oder nicht zu vereinbarem Schutzzweck)

Für die im Gemeindegebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete wurden keine Schutzziele formuliert, die im eindeutigen Widerspruch zu einer Windenergienutzung stehen. Es besteht die Möglichkeit, entsprechend den bestehenden Verordnungen (s. hierzu auch: Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 24.02.2016), dass die festgesetzten Bauverbote durch die Naturschutzbehörden aufgehoben werden können.

Dementsprechend befinden sich im Gemeindegebiet von Nordstemmen keine Landschaftsschutzgebiete, die als harte Tabuzone einzustufen wären.

A.3.1.14 Fließgewässer (I. Ordnung und Bundeswasserstraßen)

Fließgewässer I. Ordnung und Bundeswasserstraßen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

A.3.1.15 Fließgewässer (II. und III. Ordnung)

Kanäle und schiffbare Flüsse, sowie Seen, Teiche und Gewässer gem. § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind innerhalb ihrer Gewässerparzelle freizuhalten.

Als Ausschlussflächen werden der Gewässerverlauf in Bezug auf den Fluss "Leine" mit einem durchschnittlichen Querschnitt von 40 m angesetzt, in Bezug auf die "Haller" mit 20 m, kleinere Fließgewässer (z.B. der "Rössingbach", "Salzbach" und die "Minthefurche") mit einem durchschnittlichen Querschnitt von 15 m angesetzt. Die Uferbereiche sind jeweils mit eingerechnet.

A.3.1.16 Wasserschutzgebiete I und II

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Wasserschutzgebieten gem. § 51 WHG mit den Zonen I und II nicht zulässig.

A.3.1.17 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsprogrammes gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG sind im Sinne der Daseinsvorsorge für zukünftige Generationen von einschränkenden Nutzungen freizuhalten bzw. die Zugänglichkeit der Rohstoffe (im Gemeindegebiet Nordstemmen: Kiesabbau) ist sicherzustellen. Die Errichtung von WEA-Anlagen und ein zukünftiger Abbau von diesen Rohstoffen stehen im Widerspruch zueinander.

A.3.1.18 Abstandsradius von 5 km zwischen den Anlagenstandorten ("Windparks")

Durch das bislang geltende Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim 2001 wurde das raumordnerische Ziel 3.5 D 05 formuliert, dass "Windenergieanlagen an bauleitplanerisch abgestimmten Standorten zusammenzufassen (sind), deren Abstand untereinander mindestens 5 km zu betragen hat."

Dieses Ziel wurde in das **RRÖP 2016** übernommen. Als **Ziel** (4.2 04) wird ein Mindestabstandsradius von 5 km zwischen den Anlagenstandorten weiterhin als festgesetzt, zur "Minimierung der Auswirkungen auf Siedlungsbereiche und das Landschaftsbild". In der Begründung zum RRÖP 2016 wird

dargestellt, dass mit dem 5 km-Abstand "eine übermäßige Dominanz von Windenergieanlagen" verhindert wird, "genügend Raum für die Avifauna" gelassen und "Möglichkeiten für die Entwicklung weiterer Standorte" geboten wird.

Da nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, ist der 5-km-Abstand innerhalb der Flächennutzungsplanung verbindlich anzuwenden und stellt ein "hartes" Ausschlusskriterium dar.

Der 5-km-Abstandsradius bezieht sich nur auf Anlagen innerhalb des Landkreises Hildesheim.

A.3.1.19 Tabellarische Übersicht der harten Tabuzonen

Die in Abschnitten A.3.1.1 bis A.3.2.18 beschriebenen Flächen und Abstände, die von der Gemeinde als harte Tabuzonen aus der Flächensuche auszuschneiden sind, wurden in Tabelle 1 zusammengestellt. Die Tabelle orientiert sich an der Aufzählung der harten Tabuzonen, die im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen 2016 (WEE) als Anhang 2 angegeben wurden.

Tabelle 1: Liste der harten Tabuzonen (entsprechend der Anlage 2 zum WEE 2016)

Kriterium	Harte Tabuzone		Begründung/Hinweise zu den harten Tabuzonen
	Fläche/Trasse	Abstand	
1. Siedlung			
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB)	ja	2 H = 400 m ¹⁾	§ 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	ja	2 H = 400 m ¹⁾	§ 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	ja	2 H = 400 m ¹⁾	§ 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
1) Es wird von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 bis 120 m). Der Abstand bemisst sich von der Mastfußmitte.			
2. Verkehr			
Bundesautobahnen -> entfällt im Gemeindegebiet	ja	40 m	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	10 m ²⁾	20 m	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG oder § 24 NStrG
Gleisanlagen und Schienenwege	20 m und 40 m ²⁾	-	20 m: Strecken mit ein bis drei Gleisen 40 m: Strecken mit mehr als drei Gleisen
Bundeswasserstraßen -> entfällt im Gemeindegebiet	ja	50 m	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG
Luftverkehr/Flugplätze: ggf.: Platzrunde des Flughafens Hildesheim	ja	Einzelfall	§ 21 a Abs. 2 Satz 1 LuftVO und Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13): Hindernisverbot innerhalb von Platzrunden und Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inklusive Kurventeilen).

Fortsetzung der Tabelle nächste Seite

Tabelle 1 (Fortsetzung): Liste der harten Tabuzonen

Kriterium	Harte Tabuzone		Begründung/Hinweise zu den harten Tabuzonen
	Fläche/Trasse	Abstand	
3. Infrastruktur			
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV) oberirdisch	70 m ²⁾	-	30 m Trassenbreite (nach Luftbild) zuzüglich 20 m Leitungsausschwingbereich beidseitig der Trasse
Transportleitungen für Gas / Wasser / Strom unterirdisch	10 m ²⁾	-	5 m Trassenbreite zuzüglich 2,5 m Bewirtschaftungsbereich beidseitig der Trasse
2) Pauschalisierte, mittlere Trassenbreiten			
4. Natur und Landschaft, Umwelt			
Naturschutzgebiet, einstweilig sichergestelltes Naturschutzgebiet	ja	-	§ 23 BNatSchG, entsprechend der gebietspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks können zudem harte Abstände erforderlich sein
Nationalpark, Nationales Naturmonument -> entfällt im Gemeindegebiet	ja	-	§ 24 BNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG
Biosphärenreservat (Kern- und Pflegezone) -> entfällt im Gemeindegebiet	ja	-	§ 25 BNatSchG i. V. m. §§ 23, 26 BNatSchG, harte Tabuzone entsprechend der Zonierung
Natura 2000-Gebiet soweit mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/ Erhaltungszielen (vor allem Schutz von Vogel- und Fledermausarten)	ja	-	§ 31 ff. BNatSchG i. V. m. einzelgebiethlichem Schutzzweck und Erhaltungszielen
Landschaftsschutzgebiet (mit Bauverbot und/oder nicht zu vereinbarem Schutzzweck)	ja	-	§ 26 BNatSchG i. V. m. einzelgebiethlicher Verordnung
Fließgewässer erster Ordnung und stehende Gewässer (≥ 1 ha) -> entfällt im Gemeindegebiet	ja	50 m	Freihaltung Gewässer und Uferzonen nach § 61 BNatSchG vom Fundament
Fließgewässer zweiter und dritter Ordnung	ja	-	Mittlere Gewässerbreite nach Luftbild (Flussbett und Uferbereich): Leine: 40 m; Haller: 20 m; andere: 15 m
Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche -> entfällt im Gemeindegebiet	ja	50 m	Abstand zur landseitigen Grenze eines Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiches gemäß §16 NDG
Wasserschutzgebiet (Zone I)	ja	-	§ 51 WHG i. V. m. einzelgebiethlicher Verordnung und Arbeitsblatt W 101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches DVGW
Wasserschutzgebiet (Zone II)	ja	-	§ 51 WHG i. V. m. einzelgebiethlicher Verordnung und DVGW- Arbeitsblatt W 101, Befreiungsmöglichkeit gemäß § 52 WHG (siehe Nummer 6.3 des WEE)
Heilquellenschutzgebiet (Zone I) -> entfällt im Gemeindegebiet	ja	-	§ 53 WHG i. V. m. einzelgebiethlicher Verordnung
Heilquellenschutzgebiet (Zone II) -> entfällt im Gemeindegebiet	ja	-	§ 53 WHG i. V. m. einzelgebiethlicher Verordnung, Befreiungsmöglichkeit gemäß § 52 WHG (siehe Nummer 6.3 des WEE)

Fortsetzung der Tabelle nächste Seite

Tabelle 1 (Fortsetzung): Liste der harten Tabuzonen

Kriterium	Harte Tabuzone		Begründung/Hinweise zu den harten Tabuzonen
	Fläche/Trasse	Abstand	
<i>5. Raumordnung</i>			
Vorranggebiete (VR) der Landesplanung/LROP	ja	-	LROP 2008/2012 i. V. m. den §§ 4, 5 und 8 Abs. 7 ROG
RROP LK Hildesheim: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kies)	ja	-	RROP Landkreis Hildesheim 2016 Zeichnerische Darstellung
RROP LK Hildesheim: 5-km-Abstand zwischen WEA-Standorten	-	5 km	RROP Landkreis Hildesheim 2016 Ziel 4.2 04

A.3.1.20 Darstellung der Potenzialflächen - Beiblatt 1

Zur räumlichen Konkretisierung ist die Gemeindegebietsfläche in **Beiblatt 1** (Abb. 1) mit den unter A. 3.1.1 - A. 3.1.18 aufgeführten Flächen der harten Tabuzonen überlagert worden. Damit wurden die **Potenzialflächen** (aufgrund harter Tabukriterien) ermittelt und zur Darstellung gebracht.

A.3.1.21 Beschreibung der Potenzialflächen (auf Grundlage harter Tabukriterien)

Das Gemeindegebiet von Nordstemmen wird durch zwei 5-km-Abstandsradien ("harte" Kriterien; nicht abwägungsfähig) zwischen bestehenden Windkraftstandorten innerhalb des Landkreises Hildesheim überstrichen:

- WEA Standort bei Schliekum (Stadt Sarstedt)
- WEA Standort bei Adensen (Gemeinde Nordstemmen)

Dadurch ist im westlichen Teil und im Norden des Gemeindegebietes eine Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Es verbleibt im Gemeindegebiet ein Untersuchungsraum von Nordosten bis Südwesten. Dieser Raum wird durch die z.T. eng beieinander liegenden Ortschaften Barnten, Rössing, Nordstemmen, Heyersum, Klein- und Groß Escherde, Mahlerten und Burgstemmen (Poppenburg), sowie durch die ihnen zugeordneten Schutzzonen von 400 m bestimmt und überdeckt. In Überlagerung hierzu liegen die Straßen, die Bahnstrecken, Hochspannungsfreileitungen, Transportleitungen.

1.) Als **Potenzialflächen** stellen sich weite Teile des nordöstlichen bis südwestlichen Gemeindegebietes dar sowie der bestehende Standort bei Adensen.

2.) Weitere Möglichkeiten zur Aufstellung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet bestehen **im Anschluss und in der Erweiterung bestehender Vorrangstandorte**. Hierfür können Flächen nordwestlich des im FNP der Gemeinde ausgewiesenen Standortes bei **Adensen** in Betracht gezogen werden. Die Erweiterung eines bestehenden Standortes ist jedoch (unter Vorbehalt der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Einzelstandorte) nur zulässig, indem räumlich unmittelbar an die bereits vorhandenen Anlagen angeschlossen wird und ein sukzessiver Zubau von Windenergieanlagen stattfindet. Eine Erweiterung südlich der K 506 bzw. östlich von Adensen wird wegen der räumlichen und emissionsmäßigen Vorbelastungen durch mehrere, bereits bestehende privilegierte Vorhaben im Außenbereich für planerisch nicht sinnvoll eingestuft.

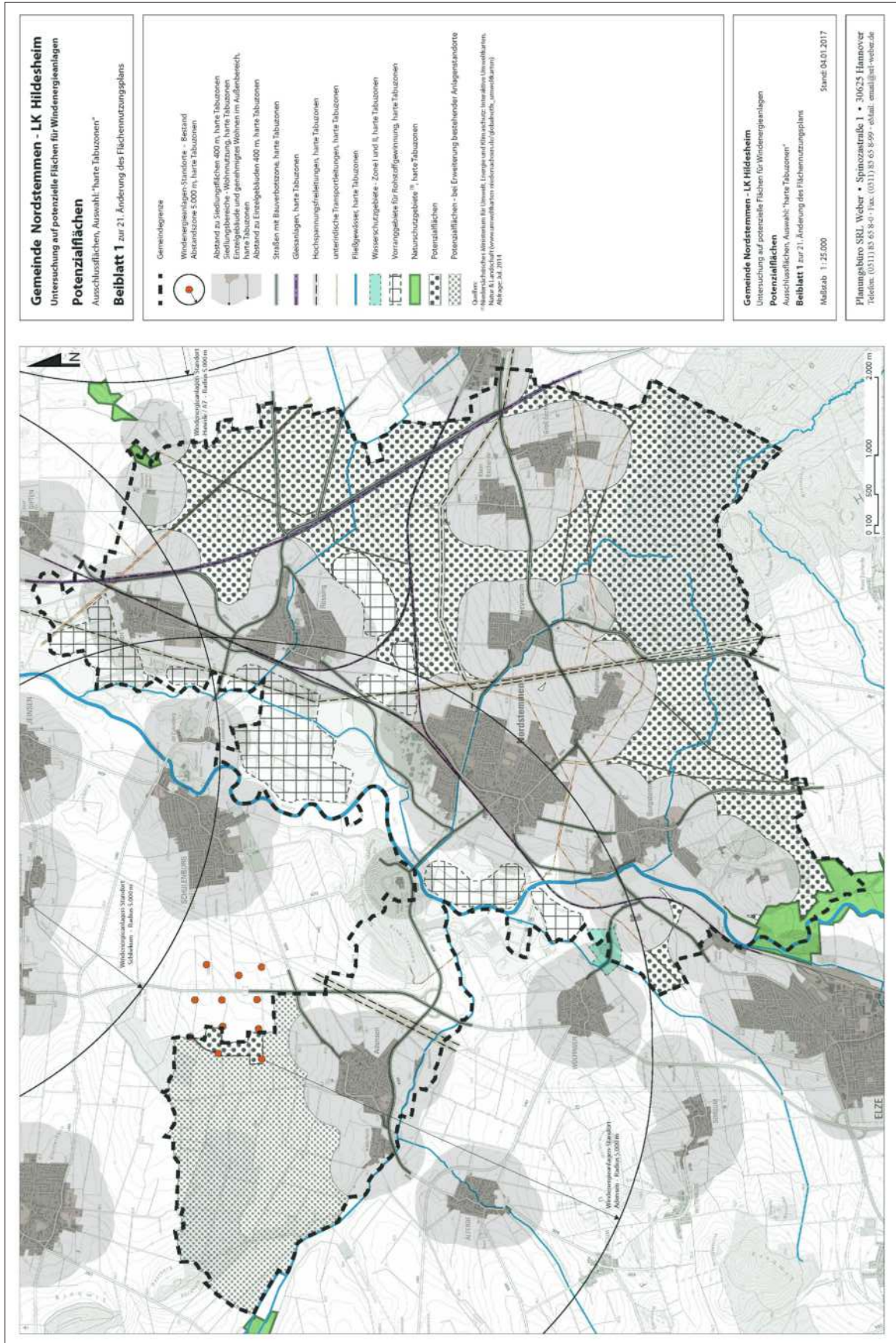


Abb. 1: Potenzialflächen der Gemeinde Nordstemmen
 (verkleinerte Darstellung der Anlage F.3.1 *Beiblatt 1: Potenzialflächen*)

In relativer Nähe zur Ortschaft Adensen und auch in räumlicher Dichte zueinander befinden sich ein Schweinemastbetrieb mit Biogasanlage, eine weitere Biogasanlage und ein Putenmastbetrieb mit zwei Ställen. Dadurch ist dieser räumliche Korridor bereits vollständig besetzt und das Entwicklungspotenzial dieser Aussenbereichsflächen nach Auffassung der Gemeinde ausgeschöpft. Mit einem Zubau von weiteren Windenergieanlagen würde es sonst zu einer Häufung industriell geprägter Nutzungen kommen, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem traditionell ländlich geprägten Landschafts- und Siedlungsraum widersprechen. Insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Bevölkerung von Adensen soll eine weitere Inanspruchnahme von Flächen unterbleiben.

Die **Potenzialflächen unter 1.)** entsprechen uneingeschränkt der Definition einer Potenzialfläche (als "Gemeindegebiet abzüglich harter Tabuzonen"); sie werden mit **großer Punktsignatur** gekennzeichnet.

Die **Potenzialflächen unter 2.)** stellen eine weitere Möglichkeit dar, die allerdings an die Bedingung einer Anknüpfung an einen bestehenden Standort gebunden sind; sie werden deshalb mit schwacher, **kleiner Punktsignatur** gekennzeichnet.

3.) Im Ausnahmefall könnten, als theoretische Möglichkeit, auch Flächen durch Aufgabe/Rückbau eines bestehenden Standortes wieder zur Verfügung stehen. Für sämtliche oben aufgeführten Standorte ist jedoch bekannt, dass sie langfristig weitergeführt werden und keine Rückbauabsichten bestehen. Eine Möglichkeit zur Aufhebung bestünde, wenn auf der Ebene der Regionalplanung ein Repoweringkonzept existierte, das die Rücknahme eines nicht entwicklungsfähigen Standortes zu Gunsten eines neuen Standortes vorsähe. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Es handelt sich um planungsrechtlich gesicherte Standorte, sowohl auf der Ebene der Regionalplanung des Landkreises Hildesheim bzw. der Region Hannover, als auch auf der Flächennutzungsplanebene der benachbarten Stadt.

Die Größe der gesamten Potenzialflächen ("Gemeindegebiet abzüglich harter Tabuzonen"; gemäß Pkt.1) **beträgt: 1.682,9 ha.**

A.3.2 Schritt 2: Weiche Tabuzonen

In einem zweiten Schritt werden alle Flächen (anhand "weicher" Ausschlusskriterien) erfasst, in denen eine Windenergienutzung zwar möglich ist, aber nach den planerischen Vorstellungen der Gemeinde nicht durchgeführt werden soll. Sie werden als weiche Tabuzonen bewertet. Weiche Tabuzonen werden durch Entscheidung der Gemeinde festgelegt, und sind somit Gegenstand der gemeindlichen Abwägung. Als weiche Tabuzonen werden ausgewählte Gebietstypen oder Nutzungsarten festgelegt. Die Kriterien sind anschließend auf alle entsprechenden Gebiete oder Nutzungen im Gemeindegebiet anzuwenden.

A.3.2.1 Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung im beplanten und unbeplanten Innenbereich

Zu den Siedlungsbereichen ist, über die immissionsbedingten Mindestabstandszonen (vgl. A.3.1.2) hinaus, ein Abstand einzuhalten, weil durch die Anlagengeräusche, den Schattenwurf und Lichtreflexionen eine weitere Beeinträchtigung der Wohnnutzungen erfolgen kann. Die Wirkungen dieser Emissionen sind abhängig vom Anlagentyp und dessen technischen Eigenschaften. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Auswirkungen mit zunehmendem Abstand zwischen dem Emittenten (Wind-

energieanlage) und Immissionsort (z.B. Wohnbebauung) abnehmen bzw. nicht mehr stattfinden, so dass die Gemeinde, um die Beeinträchtigungen durch die genannten Immissionen zu minimieren, im Interesse der Bevölkerung der Siedlungsbereiche einen größtmöglichen Abstand zu den Windenergieanlagen anstrebt. Andererseits ist die Gemeinde gehalten, in ihrem Gemeindegebiet der Windenergie ausreichend Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen; ein hoher Abstand grenzt die Eignungsflächen (s. 3.2.11) deutlich ein.

Der früher angesetzte Abstand von 500 m wird in Anbetracht der jetzt üblichen, höheren Anlagen als zu gering eingestuft. In den "Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebietes für die Windenergienutzung" (damals: Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, v. 26.01.2004) wurden Mindestabstände von 1.000 m vorgeschlagen.

In der Begründung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Hildesheim (2016) wird jedoch dargestellt, dass ein Abstand von 1.000 m im Landkreis Hildesheim dazu führt, dass viele bestehende Standorte, die auf Grundlage von 500 m - Abstandsflächen errichtet wurden, komplett entfallen müssten. Im relativ feinmaschigen Siedlungsnetz des Landkreises würden bei einem Abstand von 1.000 m nur noch wenige Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Der Landkreis könnte u.U. nicht ausreichend "substantiell Raum" in seinem Planungsraum bereitstellen. Deswegen wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim ein Schutzabstand von 750 m vorgeschlagen. Die Gemeinde Nordstemmen betrachtet den 750m-Abstand als Minimalabstand, der nicht unterschritten werden soll.

Die Gemeinde Nordstemmen hat ihr Gemeindegebiet einer Untersuchung unterzogen, indem der Abstand zu den Siedlungsflächen, mit einem 750-m-Abstand beginnend, iterativ in 50 m-Schritten vergrößert wurde. Durch einen Abstand von 750 m von den Siedlungsbereichen wird bereits ein Großteil des Gemeindegebietes überlagert. Die Ortschaften liegen insbesondere im zentralen Gemeindegebiet so nah beieinander, dass die Abstandsradien sich z. T. überschneiden. Dies ist historisch bedingt durch die hier vorhandenen hohen Bodengüten, die damit verbundene Bodennutzung und dichte Siedlungstätigkeit des Menschen.

Bei einer Festsetzung von 1.000 m werden die verbleibenden Flächen weiter reduziert. Der bestehende Standort in Adensen wäre davon in besonderer Weise betroffen, weil er deutlich verkleinert würde. Eine bestehende Anlage läge dann voraussichtlich nicht mehr in der Konzentrationsfläche, so dass in bestehende Rechte eingegriffen würde. Des weiteren würde der Standort derart eingeeengt, dass der Ersatz bestehender Anlagen bzw. die Errichtung von Anlagen aktueller Bauart nicht mehr möglich wäre. Er wäre damit nicht für ein Repowering geeignet. Damit wäre eine unzulässige "Verhinderungsplanung" zu befürchten.

Südlich von Burgstemmen würden nur sehr kleine und östlich von Rössing wenige Flächen für eine positive Standortdarstellung zur Verfügung stehen.

Die Untersuchung zeigte, dass bei einem Abstand von 800 m zu den Siedlungsbereichen (harte Tabuzone 400 m plus weiche Tabuzone 400 m) der Standort bei Adensen weiterhin uneingeschränkt Bestand hat und Entwicklungsmöglichkeiten aufweist. Der 800-m-Abstand wird dabei zum Rand der Wohnbauflächen gemessen, die im FNP dargestellt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.10.2004 - 4 C 3/04 dargelegt, dass die äußeren Grenzen eines Bauleitplanes oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind.

Die Gemeinde legt deshalb fest, dass sich Anlagen, die der Windenergienutzung dienen, mit allen Anlagenteilen innerhalb der Umgrenzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsflächen befinden müssen. Dadurch ist bestimmt, dass bei einem Rotorradius von z.B. 60 m Länge ein Abstand von insgesamt 860 m von den Siedlungsbereichen gewährleistet ist.

Innerhalb des Siedlungsbereiches wird die Wohnnutzung in den unterschiedlichen Gebietsarten unter Immissionsaspekten das ausschlaggebende Kriterium sein. Neben den Schallimmissionen sind auch Licht- und Schattenwurf, sowie die Wirkung der optischen Bedrängnis zu berücksichtigen, die unterschiedslos alle Gebietsarten betreffen.

Zum Schutz ihrer Bevölkerung und zur Sicherung des bestehenden Standortes bei Adensen räumt die Gemeinde Nordstemmen, nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse, einen Abstand von 800 m ein.

Im Gemeindegebiet von Nordstemmen wird festgelegt:

- **Schutzabstand von 800 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung im beplanten und unbeplanten Innenbereich**

Bei dieser Festlegung setzt die Gemeinde voraus, dass die Windenergieanlagen diesen Abstand mit allen Teilen ihrer baulichen Anlagen einzuhalten haben.

A.3.2.2 Siedlungsbereiche - Gewerbliche Bauflächen

In Gewerbe- und Industriegebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig, aber in der Regel aus Immissionsschutzgründen, sowie wegen einzuhaltender Grenzabstände (lt. Bauordnung) nicht umsetzbar. Die Gemeinde beabsichtigt weiterhin, dass die Gewerbegebiete den darin üblicherweise typischen Nutzungen vorbehalten bleiben und eine Vermischung mit gebietsfremden baulichen Strukturen vermieden wird. Die Gewerbegebiete in Nordstemmen liegen alle unmittelbar im randlichen Kontext des Siedlungsbereiches; Auswirkungen auf die übrigen Siedlungsbereiche durch Bauwerke in der Maßstäblichkeit von Windenergieanlagen sollen vermieden werden.

- **Die Flächen der Gewerbegebiete werden den weichen Tabuzonen zugeordnet.**

A.3.2.3 Abstand zu gewerblichen Bauflächen

Weil planungsrechtlich die Errichtung von Windenergieanlagen im Gewerbegebiet möglich ist, wird ein genereller Schutzabstand zu gewerblichen Bauflächen nicht eingeräumt. Ein eventueller Schutzanspruch (z.B. durch das Wohnen des Betriebsinhabers) ist im Einzelfall zu prüfen.

A.3.2.4 Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, Campingplätzen und Ferienhausgebieten

Zu genehmigten Wohnnutzungen im Außenbereich ist Abstand zu halten, weil ihnen der Schutzanspruch eines "Mischgebietes" zuzuordnen ist. Gegenüber Wohnnutzungen innerhalb des Siedlungsbereiches ("Allgemeines Wohngebiet") besteht im Außenbereich somit ein geringerer Schutzanspruch, deshalb wird ein Schutzabstand kleiner als 800 m eingeräumt.

Um die Schallgrenzwerte für gesunde Wohnverhältnisse am Immissionsort einzuhalten, werden derzeit für Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m Abstände von 400 m angenommen (lt. TA-Lärm; WEE 2016). Die Gemeinde räumt eine Vorsorgereserve von 50 m ein und kommt somit zu einem Schutzabstand von 450 m.

Hinweis: Der Abstand von 450 m entspricht auch Festlegungen im RROP 2016 des Landkreises Hildesheim, dort wird ein Schutzabstand von 450 m vorgeschlagen. Der Landkreis greift jedoch bei seiner Begründung einen Beschluss des OVG Münster vom 24.06.2010 auf, der davon ausgeht, dass bei einer Einzelfallprüfung bei einem Abstand von dreifacher Gesamthöhe einer WEA keine optische Bedrängnis zu erwarten ist. Im Beschluss wird eine durchschnittliche Gesamthöhe einer Anlage von 150 m zugrunde gelegt.

Im Gemeindegebiet von Nordstemmen wird festgelegt:

- **Schutzabstand von 450 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, zu Campingplätzen und Ferienhausgebieten**

Die in der Gemeinde Nordstemmen bekannten Einzelstandorte wurden zusammengestellt. Es werden sämtliche Standorte berücksichtigt, unabhängig davon, ob es sich um genehmigtes oder nicht genehmigtes Wohnen handelt, um eine Abschätzung der Auswirkungen zu erhalten.

Tabelle 2: Bekannte Wohnnutzungen im Außenbereich der Gemeinde Nordstemmen:

Lfd. Nr.	Standort	Beschreibung
1	Gebäude östl. Entenfang	Wohngebäude in Zusammenhang mit landw. Hofstelle
2	Ehem. Kaliwerk Barnten-Rössing	Gebäude südl. Schachtanlage als Wohngebäude genutzt
3	Barnten Nordost	2 Einzelwohnhäuser
4	Ehem. Mühle (östl. Barnten)	Gebäude neben Mühle möglicherweise wohnlich genutzt
5	Ehem. Mühle Kl. Escherde	Wohnnutzung
6	Saline Heyersum	2 Wohngebäude
7	Einzelhaus östl. Adensen	Wohnhaus
8	Wasserwerk Poppenburg	keine Wohnnutzung ersichtlich
9	ehem. Bahnhof Poppenburg	ehem. Wohngebäude und weiteres Gebäude als Wohngebäude genutzt
10	Hof Rieder westl. Burgstemmen	landwirtschaftliche Hofstelle
11	Sorsum (Elze), Weg-ehaus an der B 3	Wohnnutzung (Schutzabstand wirkt in das Gemeindegebiet von Nordstemmen hinein)
12	Privatschule (Elze)	mit Wohnanteil (Schutzabstand wirkt in das Gemeindegebiet von Nordstemmen hinein)
13	Bereich Berkel (südl. Burgstemmen)	jeweils 1 Wohngebäude in Zusammenhang mit 3 Aussiedlerhöfen ("Siedlung Berkel"), 2 Einzelwohnsitze (Großkamp Berkel)
14	Gebäude zwischen Rössing und Heyersum	vermutl. ehem. Schrankenwärterhäuschen, Wohnnutzung (geduldet; kein Schutzabstand, Einzelfallprüfung)

A.3.2.5 Abstand zu Bundes-, Landes- Kreis- und Gemeindestraßen

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Abstandszonen, die als harte Tabuzonen im Planungskonzept zu berücksichtigen sind, soll nach dem Willen der Gemeinde zu den Verkehrswegen (Straße und Schiene) aus mehreren Gründen ein weitergehender Schutzabstand eingeräumt werden.

Eine unmittelbare Nähe zwischen **Straßen** und Windenergieanlagen kann zu einer Ablenkung und Störung der Verkehrsteilnehmer führen, weil die sich im nahen Sichtfeld bewegenden Rotoren und die großen Bauhöhen der WEA als optisch bedrängend empfunden werden können, so dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu befürchten ist.

Die nach Straßenrecht mindestens erforderlichen Anbauverbotszone von 20 m zum äußeren Fahrbahnrand (harte Tabuzone) besteht mit der Zielsetzung, mögliche Straßenverbreiterungen zukünftiger Planungen der Straßenbaubehörden zu ermöglichen und dafür die 20 m-Zonen von baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 40 m kann im Ausnahmefall eine Genehmigung erteilt werden. Die Zonen stellen lediglich eine Mindestanforderung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dar.

Die **Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs** kann auch durch optische Auswirkungen sehr hoher Bauwerke (wie übliche Windenergieanlagen), die unmittelbar neben der Fahrbahn stehen, im jeweiligen räumlichen Kontext gestört sein. Ein Abstand von 20 m in Bezug auf ca. 200 m hohe Anlagen wird als sehr gering wahrgenommen. Im ländlich geprägten Landschaftsraum der Gemeinde Nordstemmen bestehen nur wenige vergleichbar hohe bauliche Anlagen in der Umgebung, die vom Betrachter in eine maßstäblich wirkende Relation gesetzt werden können. Dadurch wirken Windenergieanlagen in direkter Nähe von Landstraßen optisch bedrängend und werden als bedrohlich empfunden. Zusätzlich ziehen die ständig rotierenden Anlagenteile den Blick auf sich. In der Nacht wird dieser Effekt auf den Betrachter durch die blinkende Signalbefeuerng vor insgesamt dunkler Nachtkulisse verstärkt, zumal die Bauwerke selbst dann kaum sichtbar sind.

Grundsätzlich kann eine Gefährdung der Verkehrswege durch **Havarie** der Anlagen (z.B. Rotorbruch), Kippen der Anlage oder Eiswurf der Rotorblätter (bei fehlender oder defekter techn. Ausstattung) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere stellen Rotorbrüche einen häufiger vorkommenden Anlagenschaden im laufenden Betrieb dar, der sich z.B. bei Starkwetterereignissen einstellen kann. Zur Vorsorge der Bevölkerung und Sicherung der Infrastruktur ist deshalb ein ausreichender Schutzabstand zur Gefahrenabwehr einzuhalten.

Durch die Energieerzeuger ist in Bezug auf Mindestabstände unter dem Aspekt der **Gefahrenabwehr** eine Studie beauftragt worden, auf die im Folgenden Bezug genommen wird ("Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen", Dr. Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, im Auftrag der Enercon GmbH, vom 11.12.2014). Es wird ausgeführt (s. S. 13): *"Grundsätzlich geht vom ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen keine Gefahr aus. Allerdings sind bei Windenergieanlagen, wie bei jeder technischen Anlage, Gefährdungen nicht auszuschließen. Ist der Abstand zwischen einer Windenergieanlage und einem Schutzobjekt gering, so kann sich eine Gefährdung des Schutzobjektes ergeben. Diese Gefährdung ist durch die folgenden Schadensszenarien beschrieben: Abwurf eines Rotorblattes oder Teile davon, Abwurf von Eisfragmenten, Abwurf des Maschinenhauses, Umkippen des gesamten Turmes. Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind in der Regel Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und dem Schutzobjekt einzuhalten. Die Definition dieser Schutzabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen. Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein*

Maß, welches für sich im Umkreis befindliche Personen oder für die Umwelt verträglich ist. Derartige Untersuchungen lassen sich im Einzelfall lösen. Diese Verfahrensweise führt jedoch in der Planung eines konkreten Projektes zu Verzögerungen."

Bei Einhaltung der in der Studie ermittelten Mindestabstände könnte auf eine Einzelfallprüfung verzichtet werden.

In Bezug auf Abstände zu Straßen wird innerhalb der o.g. Studie für eine zweispurige Straße mit vergleichbarer Verkehrsdichte bei Einsatz von Windenergieanlagen der Klassen 2 und 3 (Nabenhöhe 120 - 150 m) ein Mindestabstand von 205 - 210 m von der Fahrbahn zum Mastmittelpunkt empfohlen. Dies entspricht bei einem Rotordurchmesser von 65 - 120 m einem Abstand von 172,5 / 177,5 m bzw. 145/150 m zwischen Fahrbahnkante und äußerer Rotor spitze.

Diese Abstandsempfehlungen bezieht die Gemeinde in ihre Bewertung ein.

Des weiteren sind Abstände wegen **Eisabwurfgefahr** einzuhalten, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen. Die Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der technischen Baubestimmungen) stellt dar, dass Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen als ausreichend gelten. Dies führt zu einem deutlichen höheren Abstand als die Anlagengröße selbst, z.B. bei einer Nabenhöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 120 m entspricht dies einem Abstand von 405 m. Im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG kann durch Festsetzung technischer Maßnahmen die Eisbildung einzulanlagenbezogen unterbunden werden.

Innerhalb der allgemeinen Gefahrenabschätzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird jedoch der Aspekt der Eisabwurfgefahr in die Gesamtbetrachtung berücksichtigt, indem grundsätzlich ein angemessener Schutzabstand für erforderlich gehalten wird.

Darüber hinaus soll durch einen erkennbar einheitlichen und optisch wirksamen Abstand eine großräumliche **Gliederung des gemeindlichen Landschaftsraumes** erreicht werden, als Beitrag zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Außenbereich. Es ist Ziel der Gemeinde Nordstemmen, hier gestaltend auf das Landschaftsbild in seiner räumlichen Gesamtwirkung Einfluss zu nehmen und eine im Landschaftsraum wahrnehmbare strukturelle Ordnung zu erzielen.

Sowohl die sich aus dem Veenker-Gutachten ergebenden Abstände als auch die in der Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" genannten Abstandswerte stellen Empfehlungen dar, die die Sicherheit auf den Verkehrswegen gewährleisten sollen. Durch technische Ausstattungen der Windenergieanlagen können diese Sicherheitsabstände auch geringer ausfallen, was abschließend im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgt. Dabei könnte der Abstand auch bis auf die gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotszone reduziert werden.

Die Festsetzung eines Schutzabstandes wird jedoch von der Gemeinde für erforderlich gehalten, weil in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG keinerlei Einflussmöglichkeiten seitens der Gemeinde auf die Abstandsfestlegungen zu Verkehrsanlagen bestehen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Untersuchungen und der durchschnittlichen Höhe derzeit üblicher Anlagen hält die Gemeinde Nordstemmen einen Schutzabstand von 100 m zu Straßen für angemessen, um im Sinne der vorsorgenden Gefahrenabwehr größere Personen- und Sachschäden zukünftig sicher ausschließen zu können. Dieses Maß ergibt sich aus der Bauverbotszone von 20 m ab Fahrbahnrand zuzüglich der halben Trassenbreite der Straße mit pauschalisierten 5 m und zuzüglich eines Rotorkreisradius moderner Anlagen mit 65 m sowie einem Aufrundungszuschlag von 10 m. Der

Schutzabstand von 100 m wird von der Gemeinde als Kompromiss zwischen größtmöglicher Risiko-Vermeidung (s. Veenker-Studie) und einem möglicherweise vollständigen Wegfall eines Vorsorgeabstandes im Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG betrachtet.

Grundsätzlich wird eine Zuordnung von Windenergieanlagen zu technischen Strukturen, die bereits eine Vorprägung des Landschaftsraumes darstellen, angestrebt, damit andere, empfindlichere Bereiche des Gemeindegebietes vor einer Inanspruchnahme geschützt werden. In Bezug auf die Maßstäblichkeit von Windenergieanlagen, die sehr hohe und raumwirksame Bauwerke darstellen, und den räumlichen Bezugsrahmen eines Landschaftspanoramas, das einige Kilometer umfassen kann, wird ein Abstand von 100 m als nahe, und damit räumlich zugeordnet wahrgenommen.

Im Gemeindegebiet von Nordstemmen wird festgelegt:

- **Schutzabstand von 100 m zu Straßen**

A.3.2.6 Abstand zu Gleisanlagen und Schienenwegen

Die Bestimmung der Abstände zu den Eisenbahntrassen liegen im Ermessen der Bahn und der Versorgungsträger, bei denen die Sicherungspflicht der Anlagen liegt. Die Abstandsbestimmung erfolgt im Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG.

Die Gemeinde legt auf Flächennutzungsplan-Ebene nur die Trasse selbst als Ausschlussfläche fest (ICE-Strecke 40 m bzw. übrige Gleisanlagen 20 m), entsprechend den "harten Tabukriterien". Der in der bisherigen Fassung der 21. Änd. (Stand Verf. gem. § 3 (1) und 4(1) BauGB) angenommene Vorsorgeabstand von 150 m wird aufgegeben; dadurch wird mehr Fläche für die Windenergienutzung bereitgestellt.

Grundsätzlich wird eine Zuordnung von Windenergieanlagen zu technischen Strukturen, die bereits eine Vorprägung des Landschaftsraumes darstellen, angestrebt, damit andere, empfindlichere Bereiche des Gemeindegebietes vor einer Inanspruchnahme geschützt werden.

- **Es erfolgt keine Festsetzung zum Abstand**

A.3.2.7 Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV), oberirdisch

Die Bestimmung der Abstände der Versorgungstrassen liegen im Ermessen der Versorgungsträger, bei denen die Sicherungspflicht der Anlagen liegt. Die Abstandsbestimmung erfolgt im Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG.

Die Gemeinde legt auf Flächennutzungsplan-Ebene nur die Trasse selbst als Ausschlussfläche fest (Hoch- /Höchstspannungsfreileitungen 70 m), entsprechend den "harten Tabukriterien".

- **Es erfolgt keine Festsetzung zum Abstand**

A.3.2.8 Abstand zu Transportleitungen Gas / Wasser (unterirdisch)

Die Gemeinde legt auf Flächennutzungsplan-Ebene nur die Trasse selbst als Ausschlussfläche fest (Fernleitungen Gas / Wasser 10 m), entsprechend den "harten Tabukriterien"

- **Es erfolgt keine Festsetzung zum Abstand**

A.3.2.9 Waldgebiete

Gemäß eines Grundsatz des Landesraumordnungsprogrammes soll der Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Waldflächen dürfen nur bei fehlenden Standortalternativen im Offenlandbereich als Standorte für Windenergieanlagen genutzt werden und falls es sich um vorbelastete Waldflächen handelt.

Lt. Entwurf des RROP 2013/14 sind im Landkreis Hildesheim keine vorbelasteten Waldflächen vorhanden.

Generell bieten gerade naturnahe, unbelastete Wälder wichtige Lebensräume auch für störungsempfindliche Tierarten, Beeinträchtigungen jeglicher Art sind zu vermeiden. Dazu kommt die große Bedeutung der Wälder für die Erholungsfunktion; in diesem Teil des Landkreises ist die Waldfläche relativ gering vorhanden.

Im Gemeindegebiet von Nordstemmen sind keine vorbelasteten Waldflächen vorhanden; außerdem stehen Flächenalternativen zu den Waldflächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung.

Gemäß Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2015 besteht für die Gemeinde dadurch, dass das Freihalten des unbelasteten Waldes lediglich ein Grundsatz der Landesraumordnung darstellt, ein Entscheidungsspielraum. Entsprechend ordnet die Gemeinde die Waldflächen als weiche Tabuzonen ein.

- **Die Waldflächen im Gemeindegebiet von Nordstemmen werden als weiche Tabuzonen bewertet**

A.3.2.10 Schutzabstand zu Waldgebieten

Den Waldrändern als Übergang zwischen Wald und der angrenzenden, offenen Landschaft kommt eine hohe Lebensraumbedeutung für die lokale Fauna zu. Diese Qualität gilt es aufgrund der besonderen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen zu schützen. In einem Schutzraum von 200 m soll die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Der Abstand entspricht den Empfehlungen des RROP ("Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim, Entwurf 2013").

Die Waldflächen selbst stellen wertvolle Habitate dar, an deren Rändern vielfältige Wechselwirkungen zwischen den Waldflächen (als Bruthabitat, Rückzugsort, Lebensraum) und dem Offenland (als Nahrungshabitat) stattfinden. Beispielsweise werden Horststandorte von Greifvögeln (z.B. des schlaggefährdeten, streng geschützten Rotmilans) vorzugsweise im Bereich der Waldränder angelegt, von wo aus die angrenzenden Ackerflächen zur Jagd aufgesucht werden können. Ebenso stellen Waldränder bzw. -säume attraktive Jagdgebiete oder Orientierungslinien für schlaggefährdete Fledermausarten dar. Dementsprechend sind diese Bereiche als besonders empfindlich gegenüber einer Windkraftnutzung einzustufen. Es ist von einer kontinuierlichen Nutzungsintensität durch unterschiedliche Tierarten auszugehen, so dass ein ununterbrochener Schutzbereich einzuräumen ist. Diesen Schutzanspruch lösen größere, geschlossene und alte Waldgebiete aus, die auch eine entsprechend komplexe Ausstattung von Flora und Fauna aufweisen. Dementsprechend soll in einem Schutzraum von 200 m die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen sein. Im Entwurf des RROP Hildesheim 2013/14 wird ebenfalls ein Schutzabstand von 200 m zu Waldgebieten eingeräumt.

Vegetationsflächen mit Gehölzaufwuchs geringerer Größe, die im Offenland ohne weiteren Zusammenhang mit Waldflächen liegen, werden als Feldgehölze eingestuft. Sie lösen nicht den gleichen, generellen Schutzanspruch wie große, geschlossene Waldgebiete aus. Ob und in welchem Maß Abstände zu Feldgehölzen einzuhalten sind, ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG für jede Einzelanlage zu prüfen.

Im Gemeindegebiet von Nordstemmen wird festgelegt:

- **Schutzabstand von 200 m zu Waldgebieten.**

A.3.2.11 Landschaftsschutzgebiete (ohne Bauverbot und/ oder nicht zu vereinbarem Schutzzweck)

Landschaftsschutzgebiete dienen vorrangig dem Erhalt, der Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholung. Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt durch die Naturschutzbehörde (gem. § 19 NAGBNatSchG), die entsprechende Verordnung wird vom Kreistag beschlossen. Damit sind die Inhalte der Verordnung, einschließlich der darin festgelegten Gebote und Verbote, grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung entzogen.

Die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Nordstemmen sind im Abschnitt C.3 aufgeführt (mit Landschaftsschutzgebieten, deren Schutzzonen in das Gemeindegebiet hineinreichen). Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Gemeinde Nordstemmen sind:

- "Hallerburger Holz" LSG HI 055 sowie "Limberg und Jeinser Holz" LSG H 034, (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Springe, 13.03.1974)
- "Entenfang bei Giften", LSG HI 008, (Bestandteil der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg, 17.10.1967).

Diese Verordnungen formulieren die Schutzzwecke nicht im Einzelnen. Ganz allgemein werden Verbote für Veränderungen ausgesprochen, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen können. Auch wenn hier nicht ausdrücklich die ruhige, landschaftsbezogene Erholung oder das Landschaftsbild als zu schützende Güter aufgeführt werden, zielt der Ordnungsgeber mit den genannten Verboten auf den Erhalt und die Sicherung ungestörter Landschaftsteile ab

Die Verordnungen verbieten die Errichtung baulicher Anlagen aller Art. Allerdings kann die zuständige Naturschutzbehörde Befreiungen aussprechen bzw. Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn übergeordnete öffentliche Interessen es erfordern.

Die Gemeinde möchte die Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich von Windenergieanlagen freihalten. Damit werden die Belange von Natur und Landschaft im Sinne des Vorsorgegedankens berücksichtigt.

- **Die Gemeinde wertet die Landschaftsschutzgebiete innerhalb ihres Gemeindegebietes generell als weiche Tabuzonen**

A.3.2.12 Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als NSG / LSG erfüllen

Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen, werden seitens der Gemeinde Nordstemmen als weiche Tabuzone gewertet. In den Analysekarten sind sie nicht gesondert dargestellt, wenn die Gebiete innerhalb ausgewiesener Landschaftsschutzgebiete liegen.

Diese Gebietsflächen wurden dem Landschaftsrahmenplan des LK Hildesheim entnommen. Für die Bereiche ist bereits ein besonderes Potenzial aus naturschutzfachlicher Sicht erkannt worden. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer Störung dieses Landschaftsteils führt, und damit im Widerspruch zu einem zukünftigen Schutzziel steht. Da die Unterschutzstellung noch nicht erfolgt ist, wird keine Abstandszone zugeordnet.

Die Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet in der Gemeinde Nordstemmen erfüllen, sind im Abschnitt C.4 aufgeführt.

Die Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet in der Gemeinde Nordstemmen erfüllen, sind im Abschnitt C.5 aufgeführt.

- **Die Gemeinde stuft diese Gebiete als weiche Tabuzonen ein**

A.3.2.13 Überschwemmungsgebiete

Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind gem. § 78 Abs. 1 WHG von baulichen Anlagen freizuhalten, so dass diese Bereiche nicht zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. In begründeten Ausnahmefällen können jedoch lt. § 78 Abs. 3 WHG bauliche Anlagen zugelassen werden.

- **Weil die Gemeinde keine Windenergieanlagen innerhalb von Überschwemmungsgebieten zulassen möchte, auch nicht ausnahmsweise, werden diese Bereiche den weichen Tabuzonen zugeordnet.**

A.3.2.14 Tabellarische Übersicht der weichen Tabuzonen

Die in Abschnitten A.3.2.1 bis A.3.2.13 beschriebenen Flächen und Abstände, die von der Gemeinde als weiche Tabuzonen festgelegt wurden, sind in **Tabelle 3** zusammengestellt.

Tabelle 3: Liste der weichen Tabuzonen

Kriterium	Weiche Tabuzone		Begründung/Hinweise zu den weichen Tabuzonen
	Fläche/Trasse	Abstand	
<i>1. Siedlung</i>			
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB)	hT ¹⁾	800 m	Vorsorge- und Schutzabstand bezogen auf die FNP-Darstellung der Siedlungsflächen
Gewerbegebiete und gewerbliche Bauflächen	ja	0 m	Freihalten der Gewerbeflächen für Nutzungen, die der Eigenart des jeweiligen Gebietes entsprechen
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	hT ¹⁾	450 m	Vorsorge- und Schutzabstand bezogen auf die FNP-Darstellung der Siedlungsflächen, den Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung oder das Grundstück eines Außenliegers
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	hT ¹⁾	450 m	Vorsorge- und Schutzabstand bezogen auf die FNP-Darstellung oder den Geltungsbereich einer entsprechenden Planausweisung
<i>2. Verkehr</i>			
Bundes-, Landes- und Kreis- und Gemeindestraßen	hT ¹⁾	100 m	Vorsorge- und Schutzabstand bezogen auf den Trassenrand zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde
Gleisanlagen und Schienenwege	hT ¹⁾	0 m	kein Vorsorge- und Schutzabstand außerhalb der als harte Tabuzone festgelegten Trassen
<i>3. Infrastruktur</i>			
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV) oberirdisch	hT ¹⁾	0 m	kein Vorsorge- und Schutzabstand außerhalb der als harte Tabuzone festgelegten Trasse
Transportleitungen für Gas / Wasser / Strom unterirdisch	hT ¹⁾	0 m	kein Vorsorge- und Schutzabstand außerhalb der als harte Tabuzone festgelegten Trasse
<i>4. Natur und Landschaft, Umwelt</i>			
Wald	ja	200 m	
Potenzielle Naturschutzgebiete	ja	0 m	Gebiete, die gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen
Landschaftsschutzgebiet (ohne Bauverbot und/oder nicht zu vereinbarem Schutzzweck)	ja	0 m	§ 26 BNatSchG i. V. m. einzelgebietlicher Verordnung
Potenzielle Landschaftsschutzgebiete	ja	0 m	Gebiete, die gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen
Überschwemmungsgebiete - gesetzliche - vorläufig gesicherte	ja	0 m	§ 76 WHG i. V. m. § 115 NWG
1) hT = harte Tabuzone			

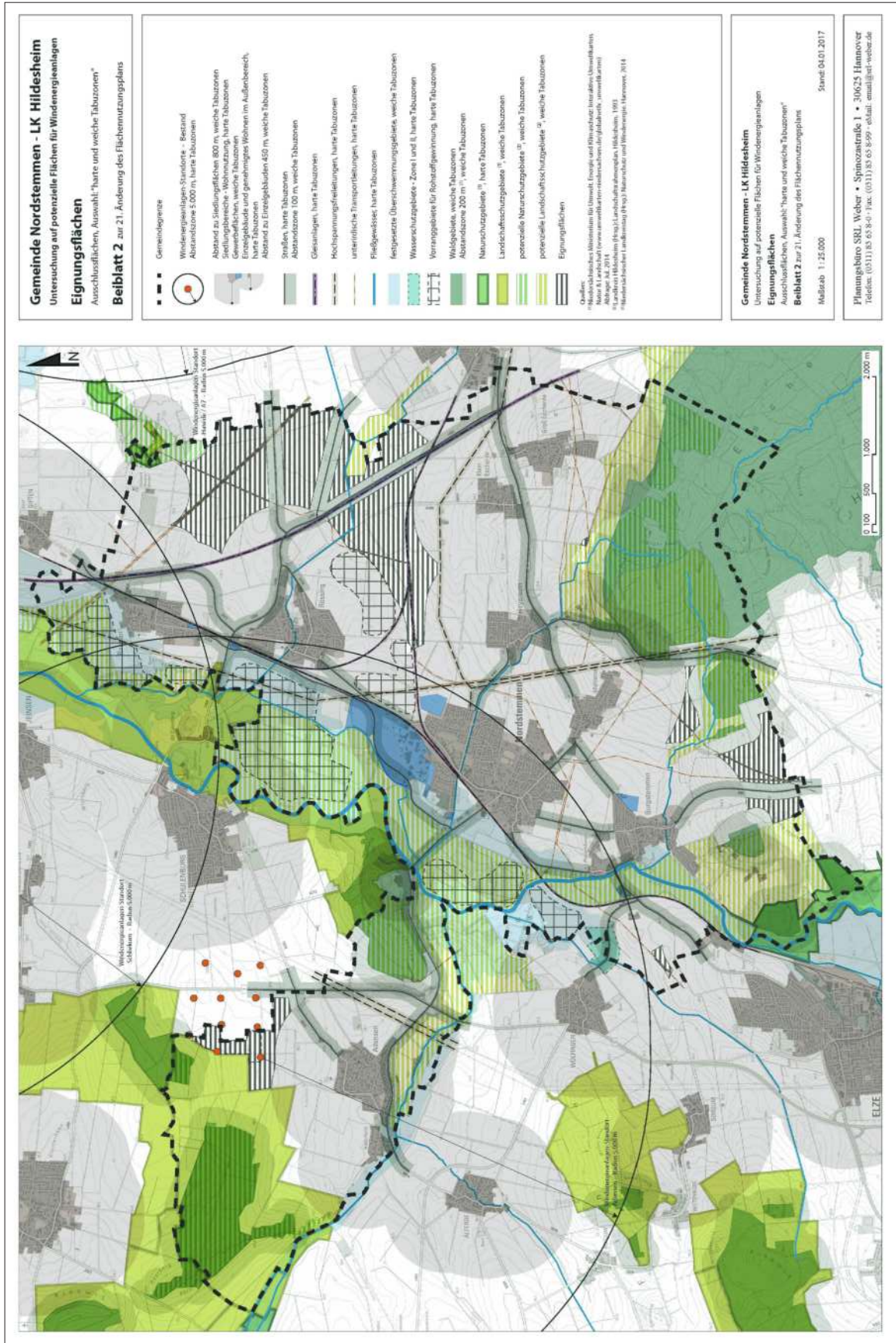


Abb. 2: Eignungsflächen der Gemeinde Nordstemmen, in schwarz-weißer Schraffur (verkleinerte Darstellung der Anlage F.3.2 *Beiblatt 2: Eignungsflächen*)

A.3.2.15 Darstellung der Eignungsflächen - Beiblatt 2

Zur räumlichen Konkretisierung der Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen vom Gemeindegebiet für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Frage kommen, ist die Gemeindegebietsfläche in **Beiblatt 2** (Abb. 2) mit den unter A. 3.2.1 - A. 3.2.13 aufgeführten Flächen der harten und weichen Tabuzonen überlagert worden. Damit wurden die **Eignungsflächen** (aufgrund harter und weicher Tabukriterien) ermittelt und zur Darstellung gebracht.

Im Ergebnis können Eignungsflächen im Westen, Süden und Osten des Gemeindegebietes identifiziert werden.

In der folgenden Karte (Abb. 3) sind die mit Hilfe des Beiblattes 2 (Abb. 2) identifizierten Eignungsflächen separiert in die Grundkarte AK 5 eingetragen und mit Bezeichnungen versehen worden. Auf die dort eingetragenen Einzelflächen wird im folgenden Abschnitt bei der Beschreibung der Eignungsflächen Bezug genommen.

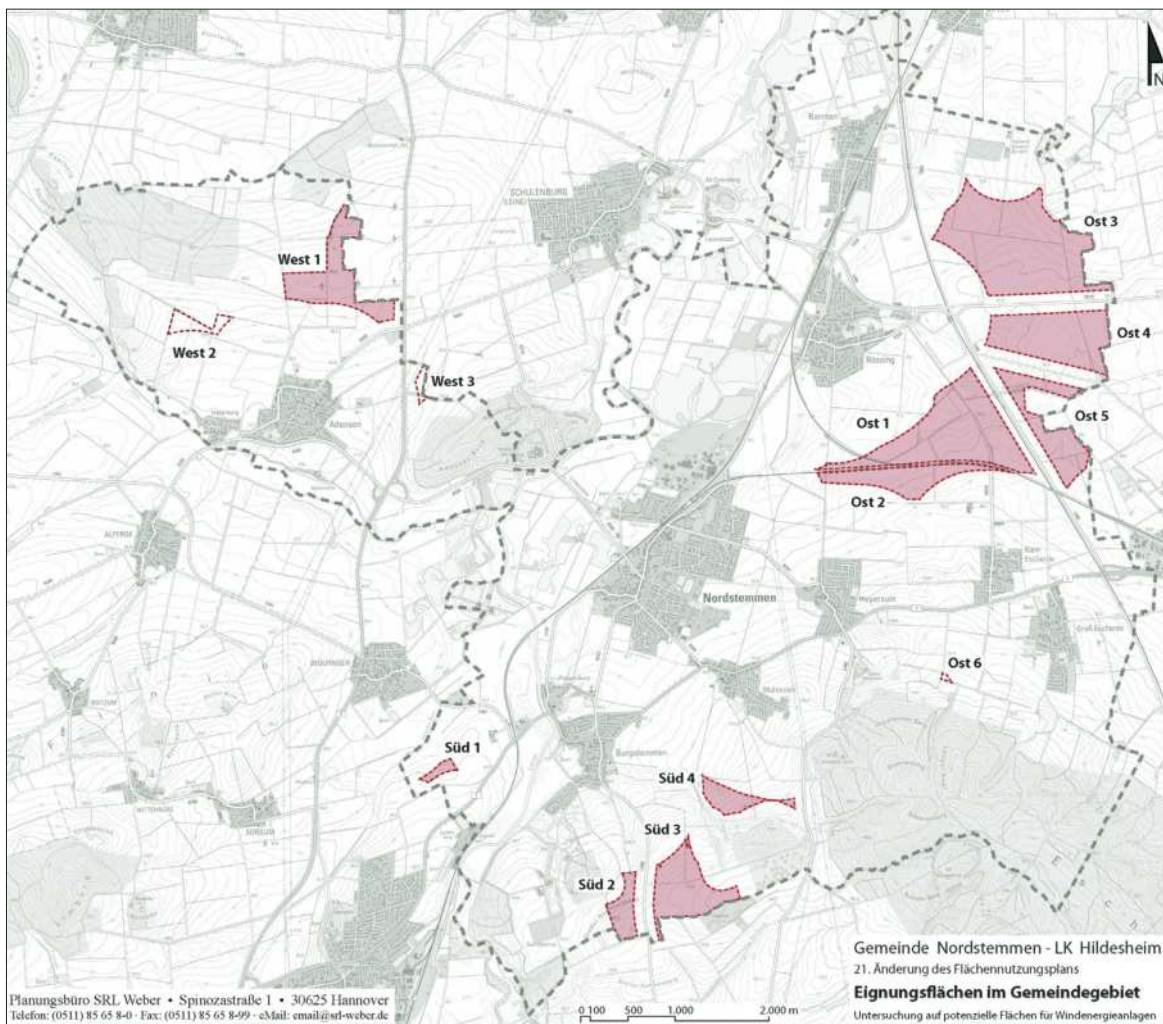


Abb. 3: Übersicht der Eignungsflächen

(verkleinerte Darstellung der Anlage F.2 *Übersichtskarte der Eignungsflächen im Gemeindegebiet*)

A.3.2.16 Beschreibung der Eignungsflächen (auf Grundlage harter und weicher Tabukriterien)

Eignungsfläche West 1 (Bereich nördlich Adensen)

Die Eignungsfläche nördlich von Adensen wird nach Westen und Norden durch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Hallerburger Holz" LSG HI 055 bestimmt, im Süden durch die 800 m - Abstandszone zu den Siedlungsflächen der Ortschaft Adensen und nach Osten durch den 100 m - Abstand zur Bundesstraße 3 und zur Kreisstraße 506.

Die Eignungsfläche umfasst den bestehenden Standort für die Windenergienutzung der Gemeinde Nordstemmen. Die nördlichen Flächen sind innerhalb der 1. Änderung des FNP 1999 dargestellt worden. Auf der Fläche bestehen zwei Windenergieanlagen, im Anschluss an den vorhandenen Windpark der Region Hannover, Stadt Pattensen mit 9 Windenergieanlagen. Der bestehende Standort löst einen 5- km - Abstandsradius zu den übrigen Windenergiestandorten im Gemeindegebiet aus.

Eignungsfläche West 2 (Bereich nordwestlich Adensen)

Die Eignungsfläche West 2 wird nach Norden begrenzt durch das Landschaftsschutzgebiet "Hallerburger Holz" LSG HI 055, nach Süden durch die 800 m - Abstandszone zu den Siedlungsflächen der Ortschaft Adensen. Die Fläche wird durch den 5-km-Abstandsradius des bestehenden Standortes West 1 überstrichen (gestrichelte Darstellung).

Zwischen der Eignungsfläche West 1 und West 2 besteht ein Abstand von ca. 600 m; der Abstand wird für einen zusammenhängenden Standort als zu groß eingestuft.

Eignungsfläche West 3 (Bereich südöstlich Adensen)

Die Eignungsfläche West 3 liegt östlich der Bundesstraße 3. Sie wird nach Norden begrenzt durch die bestehende Hochspannungsfreileitung und deren Abstandszone, nach Westen durch die 800 m - Abstandszone zu den Siedlungsflächen der Ortschaft Adensen, nach Süden durch die Abstandszone zum Wald des "Adenser Berges" und nach Osten durch die Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Pattensen (Region Hannover).

Die Eignungsfläche West 3 wird durch den 5-km-Abstandsradius des bestehenden Standortes West 1 überstrichen (gestrichelte Darstellung).

Zwischen der Eignungsfläche West 1 und West 3 besteht ein Abstand von ca. 600 m; der Abstand wird für einen zusammenhängenden Standort als zu groß eingestuft.

Eignungsfläche Ost 1 (Bereich südl. Rössing)

Die Eignungsfläche Ost 1 wird nach Norden durch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kiesabbau), die 800 m - Abstandszone zu den Siedlungsflächen der Ortschaft Rössing begrenzt, nach Osten durch die 100 m - Abstandszone zur Landesstraße 490 und nach Süden durch die Eisenbahntrasse und die 800 m - Abstandszone zu den Siedlungsflächen der Ortschaft Klein Escherde. Im westlichen Bereich durchläuft eine unterirdische Transportleitung die Fläche in Nord-Süd-Richtung. Im nordöstlichen Bereich fließt der "Rössingbach" durch das Gebiet. Der Bereich der Eignungsfläche Ost 1 ist im RROP 2016 des Landkreises Hildesheim als "Vorranggebiet Windenergienutzung" dargestellt. Der Standort stellt damit ein Ziel der Raumordnung dar. Er löst einen 5- km - Abstandsradius zu den übrigen Windenergiestandorten im Gemeindegebiet aus.

Eignungsfläche Ost 2 (Bereich südl. Rössing)

Die Eignungsfläche Ost 2 wird nach Norden durch die Eisenbahntrasse begrenzt, nach Westen durch den 5 km-Abstandsradius zum Windenergiestandort bei Adensen, nach Süden durch die 800 m - Abstandszonen zu den Siedlungsflächen der Ortschaften Heyersum und Klein Escherde sowie durch eine 110 kV-Freileitung.

Eignungsfläche Ost 3 (Bereich nördl. Rössing)

Die Eignungsfläche Ost 3 wird nach Westen und Norden durch die 800 m - Abstandszonen zu den Siedlungsflächen der Ortschaften Rössing und Barnten sowie durch 450 m - Abstandszonen zu Einzelstandorten des Wohnens im Außenbereich begrenzt. Nach Osten erfolgt die Abgrenzung durch ein potenzielles Naturschutzgebiet (Bereich Entenfang) und die Gemeindegebietsgrenze, nach Süden durch die Kreisstraße 510 mit 100 m - Abstandszone.

Die Fläche kreuzen zwei parallele Fernwasserleitungen sowie eine Ferngasleitung.

Eignungsfläche Ost 4 (Bereich östl. Rössing)

Die Eignungsfläche Ost 4 wird nach Norden durch die Kreisstraße 510 mit 100 m - Abstandszone, nach Süden durch die Straße nach Emmerke mit 100 m - Abstandszone, nach Westen durch die 800 m - Abstandszonen zu den Siedlungsflächen der Ortschaften Rössing und nach Osten durch die Gemeindegebietsgrenze begrenzt.

Eignungsfläche Ost 5 (Bereich östl. Rössing)

Die Eignungsfläche Ost 4 wird nach Norden und Westen durch die 100 m - Abstandszonen zur Straße nach Emmerke und zur Landesstraße 490, nach Süden durch die 800 m - Abstandszone zu den Siedlungsflächen der Ortschaft Emmerke, und nach Osten durch die Gemeindegrenze und ein potenzielles Naturschutzgebiet (Rössingbach) begrenzt. Der Rössingbach durchläuft das Gebiet in Ost-Westrichtung.

Eignungsfläche Ost 6 (Bereich nördl. Hildesheimer Wald, südwestl. Groß Escherde)

Die Eignungsfläche Ost 6 wird durch die 800 m - Abstandszonen zu den Siedlungsflächen der Ortschaften Klein- und Groß Escherde, nach Süden und Westen durch potenzielle Landschaftsschutzgebiete begrenzt.

Die Fläche ist kleinräumlich und wird eine wirtschaftliche Nutzung voraussichtlich nicht zulassen. Die Fläche wird gestrichelt dargestellt.

Eignungsfläche Süd 1 (Bereich westl. Burgstemmen)

Die Eignungsfläche Süd 1 wird zu allen vier Himmelsrichtungen durch Abstände zu Siedlungsflächen der Ortschaft Wülfingen und der Stadt Elze, sowie durch 450 m - Abstandszonen zu Einzelstandorten des Wohnens im Außenbereich (Teufelsberg, Bahnhof Poppenburg) begrenzt. Die Fläche wird durch eine unterirdische Transportleitung (Erdgas) im Norden gekreuzt.

Eignungsfläche Süd 2 (Bereich südl. Burgstemmen)

Die Eignungsfläche Süd 2 wird nach Norden durch die 800 m - Abstandszone zu den Siedlungsflächen der Ortschaft Burgstemmen und dem Abstand zum Wald (Bereich Berkel), nach Westen durch

ein potenzielles Landschaftsschutzgebiet (Leineau), nach Süden durch die Gemeindegebietsgrenze, und nach Osten durch die 100 m - Abstandszone zur Landesstraße 468 begrenzt.

Eignungsfläche Süd 3 (Bereich südl. Burgstemmen)

Die Eignungsfläche Süd 3 wird nach Norden durch die 800 m - Abstandszone zu den Siedlungsflächen der Ortschaft Burgstemmen, nach Osten durch den Abstand zum Wald (Osterholz), nach Süden durch die Gemeindegebietsgrenze, und nach Westen durch die 100 m - Abstandszone zur Landesstraße 468 begrenzt.

Eignungsfläche Süd 4 (Bereich östl. Burgstemmen)

Die Eignungsfläche Süd 4 wird nach Westen und Norden durch die 800 m - Abstandszone zu den Siedlungsflächen der Ortschaften Burgstemmen und Mahlerten, nach Süden durch den Abstand zum Wald (Osterholz) sowie durch ein potenzielles Landschaftsschutzgebiet (Osterholz) begrenzt. Die Fläche wird im westlichen Bereich durch eine unterirdische Ferngasleitung durchlaufen.

- **Die Gesamtgröße aller Eignungsflächen beträgt ca. 481,1 ha.**

A.3.3 Schritt 3: Einzelfallprüfungen

Für bestimmte Nutzungsbereiche kann eine Klärung, ob diese Flächen für die Windenergienutzung geeignet oder zulässig sind, nur über eine Einzelfallprüfung bzw. im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG erfolgen. In der Einzelfallprüfung wird, ggf. durch Fachgutachten, untersucht, wieweit diese besonderen Nutzungsbereiche oder deren Umgebungsflächen einen Schutzanspruch gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen entfalten. Da der Gemeinde nicht zugemutet werden kann, flächendeckend alle besonderen Nutzungsbereiche gutachterlich untersuchen zu lassen, werden diejenigen Bereiche identifiziert, die möglicherweise Einfluss auf die Eignungsflächen haben. Dazu wird für alle besonderen Nutzungsbereiche zunächst angenommen, dass sie maximal genutzt werden und maximal auf ihre Umgebung einwirken. Für die Umgebungswirkungen werden nutzungsspezifische Abstandszone zu den Nutzungsbereichen angenommen. Die so definierten Konfliktbereiche, bestehend aus dem Konflikt-Kernbereich (Nutzungsbereich) und dem erweiterten Konfliktbereich (Abstandszone) werden in die Gemeindegebietskarte zusammen mit den Eignungsflächen eingetragen (Beiblatt 3).

Mögliche Konfliktbereiche, die die Eignungsflächen überlagern, sind dann einer vertiefenden Untersuchung zu unterziehen. Gibt es Hinweise auf einen hohen Schutzanspruch, ist der Nutzungsbereich gutachterlich zu untersuchen, um zu ermitteln, ob ggf. der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Konfliktbereiches rechtlich unzulässig ist.

In den übrigen Fällen kann die Gemeinde entscheiden, ob sie die Konflikt-Kernbereiche und/oder die erweiterten Konfliktbereiche als Ausschlussflächen aufgrund weicher Kriterien behandeln möchte und damit den weichen Tabuzonen gleichsetzt.

A.3.3.1 Nutzungsbereiche, die der Einzelfallprüfung unterliegen

A.3.3.1.1 Flugsicherheit (zivil und militärisch); Drehfunkfeuer Sarstedt

Im Nordosten von Sarstedt befindet sich die bodengestützte Navigationsanlage des "Drehfunkfeuer Leine", die für die Steuerung des Flugverkehrs im Raum Hannover-Hildesheim Funksignale sendet.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist auszuschließen, dass die Funksignale der Flugsicherung durch z.B. Rotorblätter der WEA abgelenkt oder gestört werden (gem. § 18a Luftverkehrsgesetz LuftVG).

Seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird für Windenergieanlagen ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 15 km rund um den Standort eines Drehfunkfeuers angegeben. Es ist zu untersuchen, ob Windenergieanlagen innerhalb des 15-km-Radius Störungen auf diese Navigationsanlagen verursachen können. Der Standort bei Adensen liegt ca. 10 km, der Standort bei Rössing, Heyersum und Klein Escherde ca. 12 km entfernt, und damit in größerer Entfernung zum "Leine DVOR".

Der Gemeinde liegen Hinweise der Deutschen Flugsicherung vor, dass grundsätzlich luftfahrtrechtliche Genehmigungen im Gemeindegebiet zu erreichen sind.

Ebenso können zivile und militärische Flugkorridore betroffen sein. Seitens der Bundeswehr wurde darauf hingewiesen, dass die in Nordstemmen beabsichtigten Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Heeresflugplatzes Bückeburg, des Luftwaffenflugplatzes Wunstorf sowie weitestgehend in einem Knotenpunkt verschiedener bestehender Hubschraubertiefflugkorridore liegen. Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich.

Die abschließende Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach BImSchG / Bauantragsverfahren, das dem FNP- Verfahren nachgeordnet ist, wenn die Verortung, Dimensionierung und Gestaltung des Vorhabens bekannt ist; Einschränkungen könnten möglich sein.

A.3.3.1.2 Richtfunktrassen

Das Freihalten von Korridoren für Richtfunktrassen kann für zivile und militärische Zwecke erforderlich sein. Eine verbindliche Klärung erfolgt bezogen auf die Einzelanlage und deren konkreten Daten (wie Standortkoordinaten, Höhe, Bauart etc.) im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Militärische Richtfunktrassen sind ggf. zwingend zu berücksichtigen.

Zivile Richtfunktrassen können über längere Zeiträume variieren, sie müssen nicht in jedem Fall berücksichtigt werden.

Der Gemeinde liegen keine Hinweise vor, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Trassen grundsätzlich unzulässig wäre.

A.3.3.1.3 Abstände zu Naturschutzgebieten

Zu Naturschutzgebieten (NSG) kann, je nach formuliertem Schutzziel, ein spezifischer Schutzabstand erforderlich werden. Die Gemeinde nimmt zunächst einen Vorsorgeabstand von 1.000 m an. Dies entspricht den Angaben im NLT-Papier von 2006, das NLT-Papier von 2014 empfiehlt geringere Vorsorgeabstände. Die Gemeinde bleibt jedoch bei einem Vorsorgeabstand von 1.000 m, um die besondere Bedeutung der wenigen Naturschutzgebiete innerhalb der ansonsten strukturarmen, ausgeräumten Bördelandschaft zu berücksichtigen.

A.3.3.1.4 Abstände zu Landschaftsschutzgebieten

Abstandszonen zu Landschaftsschutzgebieten können im Einzelfall je nach gebietsspezifisch unterschiedlicher Empfindlichkeit erforderlich sein. Im Extremfall können zu Landschaftsschutzgebieten Abstandszonen bis zu 1.000 m notwendig werden, weil davon ausgegangen werden kann, dass diese Naturräume in einer besonderen Wechselbeziehung zu ihrem weiteren, räumlichen Umfeld stehen.

Dies entspricht den Angaben im NLT-Papier von 2006, das NLT-Papier von 2014 empfiehlt eine Beurteilung nach Schutzzweck. Die Gemeinde bleibt jedoch bei einem Vorsorgeabstand von 1.000 m, um die Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Gemeindegebietes zu berücksichtigen. Die Schutzabstände gehen gebietsbezogen und dem Schutzstatus entsprechend in die Bewertung der Eignungsflächen (in Kap. A.3.3.4 und A.4) ein.

A.3.3.1.5 Entwicklungsschwerpunkträume / Geschützte Biotope (nach LRP Hildesheim)

Entwicklungsschwerpunkträume (lt. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim) kennzeichnen Gebiete mit besonderem Entwicklungspotenzial für Natur und Landschaft. In Nordstemmen betrifft dies kleine Fließgewässer mit ihren Niederungen, strukturelle Aufwertungsmaßnahmen können die Lebensraumqualität der Gebiete erhöhen. Entwicklungsschwerpunkträume werden nur dargestellt, wenn sie nicht innerhalb bestehender Schutzgebiete liegen, für die bereits Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt wurden. Geschützte Biotope sind nicht gesondert dargestellt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen kann unvereinbar mit den Schutz- und Entwicklungszielen der genannten Räume sein. Diese Flächen müssten dann seitens der Gemeinde als Ausschlussflächen gewertet und den harten Tabuzonen gleichgesetzt werden.

Es werden für Entwicklungsschwerpunkträume und geschützte Biotope keine Schutzzonen eingeräumt.

Die Bereiche sind im Abschnitt C.8 aufgeführt.

A.3.3.1.6 Natura 2000-Gebiete (FFH- und Schutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie)

Eine Inanspruchnahme kann den Schutzziele, die durch Richtlinien der EU verordnet sind, widersprechen. Sie sind Gebiete des europäischen, ökologisches Netzwerkes. Die Schutzziele müssen im Einzelfall (in Kap. A.3.3.4 und A.4) überprüft werden.

Die Bereiche sind in den Abschnitten C.6 und C.7 aufgeführt.

A.3.3.1.7 Abstände zu Natura 2000 - Gebieten (FFH-Gebiete, Schutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie):

Zu den innerhalb des Gemeindegebietes befindlichen Schutzgebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie (s. Abschnitte C.6 und C.7) können Vorsorgeabstände von 1.200 m und mehr erforderlich werden. Die Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie können insbesondere auch Vogel- oder Fledermausarten betreffen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass das Freihalten des weiteren Umfeldes von besonderer Bedeutung sein kann.

A.3.3.1.8 Für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche und deren Schutzzonen

Die für Brutvögel wertvollen Bereiche wurden den "Interaktiven Umweltkarten" der Umweltverwaltung des Niedersächsischen Umweltministeriums entnommen. Die Daten beruhen auf Kartierungen, die im Zeitraum von 2006 bis 2009 (2010 veröffentlicht) und im Zeitraum von 1993 bis 2005 (2006 veröffentlicht) durch den Landkreis Hildesheim erhoben worden sind. Im Jahr 2013 hat die Umweltverwaltung die Darstellung der wertvollen Bereiche mit Daten der landesweiten Rotmilan-Erfassung aus den Jahren 2010 bis 2012 ergänzt.

Die vorliegenden Daten werden gebietsbezogen bzw. nach vorkommender Art und Populationsdichte bewertet und als Bereiche mit bundes- oder landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung klassifiziert, wobei die Flächen mit bundesweiter Bedeutung am höchsten einzustufen sind. Für die nicht dargestellten Bereiche und für Bereiche, die mit „Status offen“ gekennzeichnet sind, liegen keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vor, sodass keine Einstufung erfolgen konnte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Bereiche ohne Bedeutung für die Brutvogelfauna sind. Klassifizierungen für Flächen der Kartierung aus dem Jahr 2006 werden nur dargestellt, wenn die Flächen in der Kartierung aus dem Jahr 2010 nicht erfasst sind oder niedriger eingestuft wurden. (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten, Natur und Landschaft - Abfrage: 02.2013 und 07/2014).

Die für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereichen selbst werden vorsorglich als schützenswerte Nutzungsbereiche behandelt.

Da Vögel immer auch Habitats in einem weiteren Umfeld zumindest zeitweise nutzen, werden auch hier Abstandszonen vorgeschlagen. Für Flächen mit bundes- oder landesweiter und regionaler Bedeutung werden relativ weiträumige Schutzabstände angesetzt. Bei lokaler Bedeutung ist eine geringere Empfindlichkeit gegeben. Es wird dabei angenommen, dass benachbarte Landschaftsräume eine ähnliche Eignung aufweisen, sodass lokale Populationen ausweichen können. Den Empfehlungen des "Niedersächsischen Landkreistages" (2014) entsprechend, wird in Beiblatt 3 neben den "für Brutvögel wertvollen Bereichen" auch die folgenden Abstandszonen zu diesen Bereichen dargestellt:

- bundesweite Bedeutung 1.200 m
- landesweite Bedeutung 1.200 m
- regionale Bedeutung 1.200 m
- lokale Bedeutung 500 m

Für Bereiche, die keine Einstufung erhalten haben ("Status offen"), werden keine Abstandszonen angenommen.

Es wurden zunächst die jeweils größten **Schutzzonen** zu den genannten Nutzungsbereichen angesetzt. Die Abstandszonen sind als Orientierungswerte zu verstehen und beziehen Vorsorgeintentionen zum größtmöglichen Schutz der gekennzeichneten Bereiche ein. Sie geben Hinweise auf die eventuell notwendigen Abstände zur Vermeidung von negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die dargestellten Ausschlussflächen. Die gewählte Darstellung weist auf potenzielle Konflikte hin, die einzelfallbezogen, ggf. durch Fachgutachten, genauer betrachtet werden müssen.

Die im Gemeindegebiet und direkt angrenzend liegenden Gebiete sind in den Abschnitten C.9 und C.10 aufgeführt.

A.3.3.1.9 Wasserschutzgebiete (Zone III)

Ob die Möglichkeit besteht, Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten der Zone III zu errichten, ist unter Berücksichtigung der lokalen Bedingungen zu überprüfen.

A.3.3.1.10 Denkmalschutz / Bodenarchäologie

Aufgrund der bereits seit Jahrtausenden stattfindenden Siedlungstätigkeit des Menschen auf den besonders fruchtbaren Lössböden der Hildesheimer Börde sind Funde und Befunde der **Bodenarchäologie** innerhalb des Gemeindegebietes von Nordstemmen nicht auszuschließen. Seitens der Denkmalschutzbehörden des Landkreises Hildesheim und des Landesamtes für Denkmalpflege, Hannover, werden entsprechende Funde gelistet. Es kann sein, dass auf Grund einer besonderen archäolo-

gischen Relevanz oder Einzigartigkeit eines Bodendenkmals die Fläche selbst und dessen Umgebung nicht gestört bzw. verändert werden darf, um z.B. eine Sicherung für zukünftige Generationen zu ermöglichen. Daraus kann sich das Erfordernis einer Definition standortspezifischer Regelungen und Schutz- bzw. Sperrzonen ergeben.

In Karte 3 werden derzeit bekannte Bodendenkmale und ggf. vorhandene Sperrzonen mit einem Symbol dargestellt, um auf mögliche Konflikte in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen hinzuweisen, weil diese Funde den Außenbereich betreffen.

Zu bestehenden, hochaufragenden **Baudenkmalen** kann u.U. ein Konfliktpotenzial durch Sichtverschneidung oder Störung des Panoramabildes bestehen. Auch können Einzeldenkmale und ihr Umgebungsschutz betroffen sein. Hier hat einzelfallbezogen eine Prüfung zu erfolgen.

Im Gemeindegebiet von Nordstemmen kann dies z.B. die Kirchtürme der Ortschaften betreffen. Ebenso ist die Wirkung der Poppenburg bei Burgstemmen beachtlich.

Am Osthang des "Adenser Berges", bzw. des "Marienberges" befindet sich die "Marienburg", die ein regional und überregional bedeutsames Bauwerk mit hoher touristischer Bedeutung darstellt. Im Landschaftsraum entfaltet das Bauwerk eine besondere Wirkung im Panoramabild, die zu beachten ist. Zwar befindet sie sich außerhalb des Gemeindegebietes von Nordstemmen, nämlich auf dem Gebiet der Stadt Pattensen (Region Hannover), jedoch in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft, so dass eine erhöhte Empfindlichkeit in Wechselbeziehung zu gemeindlichen Flächen gegeben ist.

A.3.3.2 Tabellarische Übersicht der Flächen der Einzelfallprüfung

Die im Abschnitt A.3.3.1 beschriebenen Flächen und Abstände der Einzelfallprüfung sind in **Tabelle 4** zusammengestellt worden.

A.3.3.3 Flächen der Einzelfallprüfung - Beiblatt 3

Zur räumlichen Konkretisierung ist die Gemeindegebietsfläche in **Beiblatt 3** (Abb. 4) mit den ermittelten Eignungsflächen (aufgrund harter und weicher Tabukriterien; aus Beiblatt 2) und den unter A. 3.3.1.1 - A. 3.3.1.10 aufgeführten Flächen der Einzelfallprüfung überlagert worden. Damit werden mögliche Konfliktfelder aufgezeigt, die im Rahmen der Einzelfallprüfung zu bewerten sind:

Es sind die maximal empfohlenen Abstandszonen zunächst zur Anwendung gebracht worden, um die Möglichkeiten des Gemeindegebietes bei weitestgehender Berücksichtigung dieser Kriterien auszuloten (s. Tabelle 4).

Die Größen der Abstandszonen entstammen den folgenden Quellen:

- Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.): "Naturschutz und Windenergie". Hannover, 2014 (NLT 2014)
- Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.): "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen." INN des NLWKN, Nr.1/2006, Hannover 2006 (NLT 2006)

Tabelle 4: Liste der Gebiete zur Prüfung im Einzelfall

Kriterium	Einzelfallprüfung		Begründung/Hinweise zu den Zonen der Einzelfallprüfung
	Fläche/Trasse	Abstand	
1. Siedlung			
2. Verkehr			
Drehfunkfeuer (DVOR)	ja	15 km	§ 18 a Luft VG i.V.m. den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009
3. Infrastruktur			
Richtfunktrassen	ja	0 m	kein Vorsorge- und Schutzabstand außerhalb der festgelegten Trassen
4. Natur und Landschaft, Umwelt			
Naturschutzgebiet, einstweilig sichergestelltes Naturschutzgebiet	hT ¹⁾	1000 m	Vorsorgeabstand gemäß der Hinweise des Nds. Landkreistages ²⁾
Landschaftsschutzgebiet	hT / wT ¹⁾	1000 m	Vorsorgeabstand gemäß der Hinweise des Nds. Landkreistages ²⁾
Potenzielle Naturschutzgebiete	wT ¹⁾	0 m	Gebiete, die gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen
Potenzielle Landschaftsschutzgebiete	wT ¹⁾	0 m	Gebiete, die gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen
Entwicklungsschwerpunkträume Natur und Landschaft / geschützte Biotop	ja	0 m	Gebiete, die gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim ein besonderes Entwicklungspotenzial für Natur und Landschaft haben sowie geschützte Biotop
Natura 2000-Gebiete: EU-Vogelschutzgebiete	ja	1200 m	Vorsorgeabstand gemäß der Empfehlungen des Nds. Landkreistages ³⁾
Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiete	ja	1200 m	Vorsorgeabstand gemäß der Empfehlungen des Nds. Landkreistages ³⁾
Für Brutvögel wertvolle Bereiche: - mit landesweiter Bedeutung	ja	1200 m	Vorsorgeabstand gemäß der Empfehlungen des Nds. Landkreistages ³⁾
Für Brutvögel wertvolle Bereiche: - Status offen	ja	0 m	Vorsorgeabstand gemäß der Empfehlungen des Nds. Landkreistages ³⁾
Für Gastvögel wertvolle Bereiche: - mit landesweiter Bedeutung	ja	1200 m	Vorsorgeabstand gemäß der Empfehlungen des Nds. Landkreistages ³⁾
Für Gastvögel wertvolle Bereiche: - mit lokaler Bedeutung	ja	500 m	Vorsorgeabstand gemäß der Empfehlungen des Nds. Landkreistages ³⁾
Für Gastvögel wertvolle Bereiche: - Status offen	ja	0 m	Vorsorgeabstand gemäß der Empfehlungen des Nds. Landkreistages ³⁾
Wasserschutzgebiet (Zone III)	ja	0 m	§ 51 WHG i. V. m. einzelgebietlicher Verordnung und Arbeitsblatt W 101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches DVGW
Denkmalschutz: Archäologische Bodenfunde	ja	0 m	§§ 6 und 12 NDG i. V. m. einzelgebietlicher Einstufung der UDB und das Landesamtes für Denkmalpflege
1) hT = harte Tabuzone; wT = weiche Tabuzone			
2) Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. INN des NLWKN, Nr. 1/2006, Hannover, 2006			
3) Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.): Naturschutz und Windenergie. Hannover, 2014			

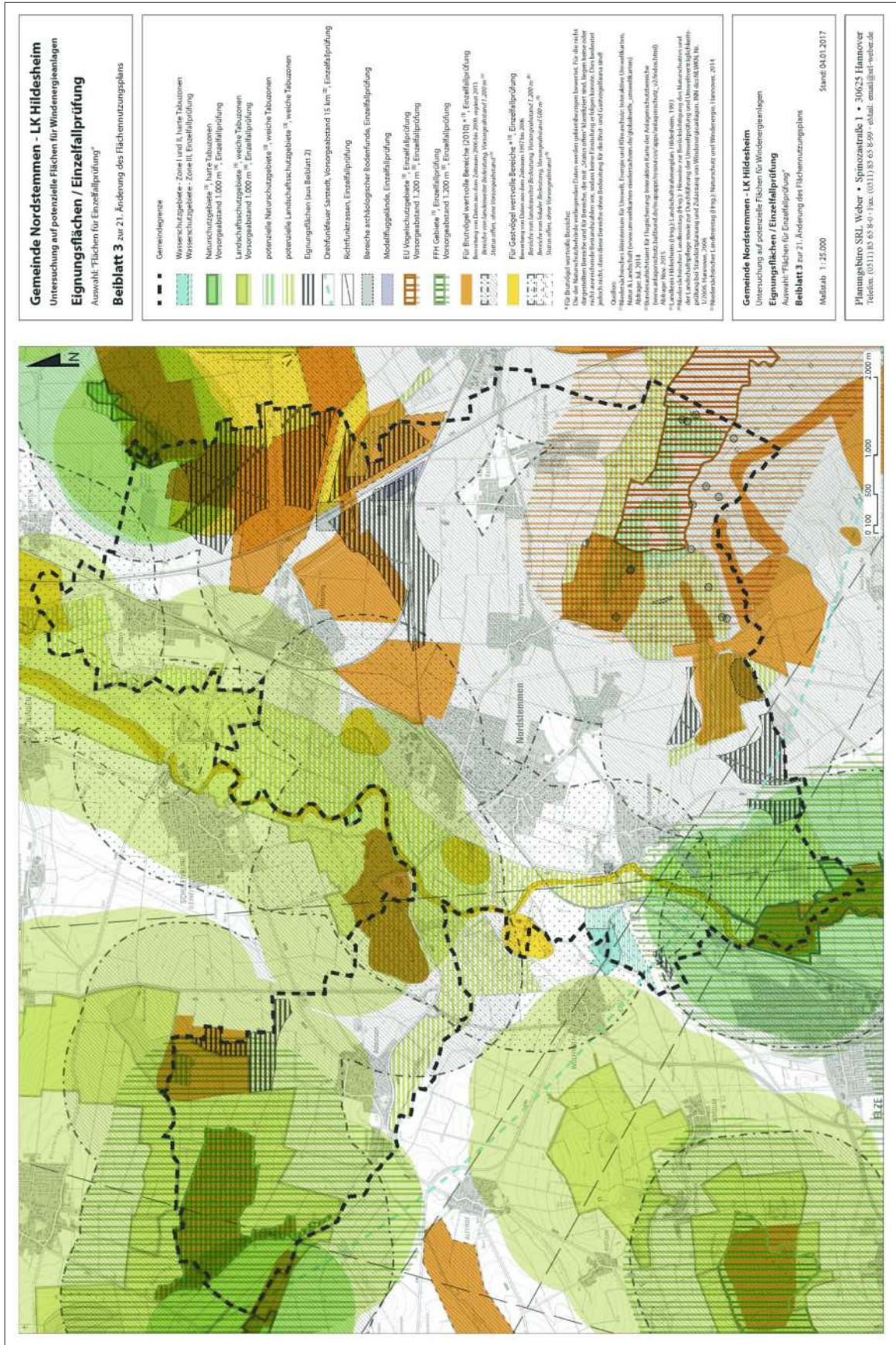


Abb. 4: Flächen der Einzelprüfung (verkleinerte Darstellung des Beiblattes)
 (verkleinerte Darstellung der Anlage F.3.3 Beiblatt 3: Eignungsflächen mit Einzelfallprüfung)

A.3.3.4 Beschreibung der Flächen der Einzelfallprüfung, die die Eignungsflächen überlagern

Nachfolgend werden die Konfliktbereiche aufgeführt, die die Eignungsflächen überlagern und so auf mögliche Konflikte mit einer Windenergienutzung hinweisen. Eine Übersichtskarte zeigt die "Eignungsflächen im Gemeindegebiet" (siehe hierzu Karte "Eignungsflächen" im Teil D: Anlagen).

Eignungsfläche West 1 (Bereich nördlich Adensen)

Bedingt durch die Nähe zum "Hallerburger Holz" befindet sich die Eignungsfläche im westlichen Bereich innerhalb des Vorsorgeabstandes von 1.200 m zum FFH-Gebiet und vollständig innerhalb des Vorsorgeabstandes von 1.000 m zum Landschaftsschutzgebiet des Hallerburger Holzes.

Das nördliche Plangebiet wird durch einen für Brutvögel wertvollen Bereich überlagert.

Die gesamte Eignungsfläche wird vom 1.200 m-Vorsorgeabstand für einen "für Brutvögel wertvollen Bereich" von landesweiter Bedeutung überstrichen.

Der Bereich ist insbesondere für den hier beobachteten Greifvogel Rotmilan ("streng geschützte Art", Rote Liste) von besonderer Bedeutung, der eine durch WEA schlaggefährdete Art darstellt.

Der äußere Bereich eines 1.200 m-Vorsorgeabstand für einen "für Brutvögel wertvollen Bereich" im Gebiet des "Adenser Berges" berührt die Eignungsflächen im Südosten.

Eignungsfläche West 2 (Bereich nordwestlich Adensen)

Die Eignungsfläche West 2 liegt vollständig innerhalb der Vorsorgeabstände von 1.200 m zum FFH-Gebiet und zum Landschaftsschutzgebiet des "Hallerburger Holzes".

Eignungsfläche West 3 (Bereich südöstlich Adensen)

Die Eignungsfläche West 3 wird von einem 1.000 m-Vorsorgeabstand zum Landschaftsschutzgebiet "Calenberger Leinetal" und von einem 1.200 m-Vorsorgeabstand für einen "für Brutvögel wertvollen Bereich" im Gebiet des "Adenser Berges" überlagert.

Eignungsfläche Ost 1 (Bereich südl. Rössing)

Die Eignungsfläche Ost 1 wird im nördlichen Bereich von einem "für Brutvögel wertvollen Bereich" mit landesweiter Bedeutung (Rotmilan) überlagert. Damit wird die Eignungsfläche insgesamt vom zugehörigen 1.200 m-Vorsorgeabstand überstrichen. Ebenso überlagern weitere Vorsorgeabstände zu westlich und östlich liegenden für Brutvögel wertvollen Bereichen.

In der östlichen Randzone befinden sich Bereiche archäologischer Bodenfunde (jungsteinzeitliche Siedlungen). Eine Fläche in der Nordspitze (Erdwerk Rössing Fundstellen-Nr. 8) wurde seitens des Landesamtes für Denkmalpflege als Sperrzone für eine weitere Bebauung definiert. Südöstlich befinden sich weitere jungsteinzeitliche Siedlungsspuren (Fundstellen-Nr. 14), die jedoch keinen vergleichbar hohen Denkmalwert besitzen, und damit keine Sperrzone auslösen. Eine Bebauung ist hier nach facharchäologischer Voruntersuchung möglich.

Im südöstlichen Bereich befindet sich ein Modellfluggelände (zugelassener Aufstiegsort: Gemarkung Klein Escherde, Flur 15, Flurstück 14/1).

Eignungsfläche Ost 2 (Bereich südl. Rössing)

Die Eignungsfläche Ost 2 wird durch die 1.200 m-Vorsorgeabstände zu den nördlich, westlich und östlich (im Verlauf des Rössingbaches) benachbarten "für Brutvögel wertvollen Bereichen" mit lan-

desweiter Bedeutung (Rotmilan) überlagert. Auch entsprechende Abstandszonen von östlich liegenden für "Brut- und Gastvögel wertvollen Bereichen" reichen hinein.

Eignungsfläche Ost 3 (Bereich nördl. Rössing)

Die Eignungsfläche Ost 3 wird durch "für Brutvögel wertvolle Bereiche" (ohne Einstufung ihrer Bedeutung) und "für Gastvögel wertvolle Bereiche" (ohne Einstufung ihrer Bedeutung) überlagert. Der 1.000 m- Vorsorgeabstand zum Naturschutzgebiet "Entenfang" reicht in die Fläche hinein.

Eignungsfläche Ost 4 (Bereich östl. Rössing)

Die Eignungsfläche Ost 4 wird durch "für Brutvögel wertvolle Bereiche" (ohne Einstufung ihrer Bedeutung) und "für Gastvögel wertvolle Bereiche" (ohne Einstufung ihrer Bedeutung) überlagert.

Eignungsfläche Ost 5 (Bereich östl. Rössing)

Die Eignungsfläche Ost 5 wird durch einen "für Brutvögel wertvollen Bereich" mit landesweiter Bedeutung (Verlauf Rössingbach) und durch "für Brutvögel wertvolle Bereiche" (ohne Einstufung ihrer Bedeutung) und "für Gastvögel wertvolle Bereiche" (ohne Einstufung ihrer Bedeutung) und dessen Vorsorgeabstand überlagert.

Eignungsfläche Ost 6 (Bereich nördl. Hildesheimer Wald, südwestl. Groß Escherde)

Die Eignungsfläche Ost 6 liegt innerhalb eines Vorsorgeabstandes zum EU-Vogelschutzgebiet "Hildesheimer Wald".

Eignungsfläche Süd 1 (Bereich westl. Burgstemmen)

Die Eignungsfläche Süd 1 wird überstrichen vom 1.200 m - Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet "Leineaue unter dem Rammelsberg", vom 1.200 m - Vorsorgeabstand zu einem "für Brutvögel wertvollen Bereich" mit landesweiter Bedeutung und im östlichen Teil durch den 1.000 m - Vorsorgeabstand zum gleichnamigen Naturschutzgebiet.

Eignungsfläche Süd 2 (Bereich südl. Burgstemmen)

Die Eignungsfläche Süd 2 liegt innerhalb des 1.200 m - Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet "Leineaue unter dem Rammelsberg", größtenteils innerhalb des 1.000 m - Vorsorgeabstandes zum gleichnamigen Naturschutzgebiet und innerhalb des 1.200 m - Vorsorgeabstandes zu zwei westlich und östlich liegenden "für Brutvögel wertvollen Bereichen" mit landesweiter Bedeutung.

Die Fläche liegt beinahe ausschließlich außerhalb des 15 km - Vorsorgeabstandes zum Drehfunkfeuer Sarstedt.

Eignungsfläche Süd 3 (Bereich südl. Burgstemmen)

Die Eignungsfläche Süd 3 befindet sich innerhalb des 1.200 m - Vorsorgeabstandes zu einem östlich liegenden "für Brutvögel wertvollen Bereiches" mit landesweiter Bedeutung.

Die Fläche liegt im südlichen Teil außerhalb des 15 km - Vorsorgeabstandes zum Drehfunkfeuer Sarstedt.

Eignungsfläche Süd 4 (Bereich östl. Burgstemmen)

Die Eignungsfläche Süd 4 liegt unmittelbar benachbart zu einem südlich liegenden "für Brutvögel wertvollen Bereiches" mit landesweiter Bedeutung, und damit vollständig innerhalb des zugehörigen 1.200 m - Vorsorgeabstandes.

A.4 Schritt 4: Standortabwägung der Eignungsflächen

A.4.1 Allgemeine Beurteilungskriterien

Als allgemeine Beurteilungskriterien der Eignungsflächen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und im Vergleich miteinander, werden angewandt:

A.4.1.1 Betroffenheit der benachbarten Siedlungsräume

Die Betroffenheit der benachbarten Siedlungsräume durch eine mögliche Sichtbarkeit von WEA von benachbarten Ortslagen aus und eine Betroffenheit durch Reflexionen bzw. Schattenwurf, gerade in den Wintermonaten, ist einzuschätzen. Bei Anlagen, die eine Gesamthöhe (= Geländeoberkante bis Spitze Rotorblatt) von über 100 m aufweisen, muss eine Tag- und Nachtkennzeichnung durch rote Farbelemente und Lichtbefeuern erfolgen, die von der Wohnbevölkerung u.U. als störend empfunden werden. Anlagen im Sichtbereich können den Ausblick in die Landschaft und die damit verbundene, sehr individuell erlebte Wohn- und Aufenthaltsqualität nachhaltig ändern und stören, weil von vielen Menschen der Ausblick in eine optisch ruhige und technikfreie Landschaft als positiv und erholsam empfunden wird. Grundsätzlich ist deshalb eine Anordnung von WEA südlich von Ortschaften ungünstiger, weil Fenster von Hauptwohnräumen und Freibereiche (wie Gärten, Terrassen etc.) in der Regel nach Süden bzw. Südwesten ausgerichtet sind.

A.4.1.2 Naturschutzfachliche Belange

A.4.1.2.1 Allgemeine Beurteilung der Empfindlichkeit des Naturraums

Naturschutzrechtliche Ausweisungen und die Empfindlichkeit des Naturraums gegenüber der Errichtung von WEA sind zu beurteilen. Hier ist einzuschätzen, inwieweit bestehende Strukturen zukünftig gestört werden. Zu beachten sind hierbei u.a. Flugkorridore von Fledermäusen, Rastplätze von Gastvögeln, auf die WEA eine Scheuchwirkung ausüben können, sowie der relevante Luftraum, der von diesen kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten genutzt wird.

In Bezug auf Fledermäuse kann für bestimmte im offenen hohen Luftraum jagende Arten ein Kollisionsrisiko bestehen. Bei strukturgebunden fliegenden Arten besteht ein geringeres Kollisionsrisiko. Vorliegende Informationen zu den Fledermäusen werden in die Bewertung aufgenommen.

Durch den Flusskorridor der Leine, als Orientierungslinie beim Durchzug und als Nahrungsraum, ist in der Gemeinde Nordstemmen mit Gastvögeln zu rechnen. Ebenso bilden weite Ackerschläge in relativ ungestörter Lage Rasträume für Zug- und Gastvögel. Da diese Vögel in größeren Höhen fliegen, kann ein Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Informationen des Nds. Umweltministeriums werden zur Einschätzung herangezogen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim wurde darauf hingewiesen, dass Teile des östlichen Gemeindegebietes von besonderer Bedeutung für Gastvögel sind, so dass in diesem Raum bereits Kompensationsmaßnahmen anderer Planungen durchgeführt oder vorbereitet werden.

Brutvögel werden wegen ihrer besonderen Relevanz separat betrachtet (s.u.).

A.4.1.2.2 Beurteilung der avifaunistischen Belange (Brutvögel)

Im Rahmen der Abwägung der Eignungsflächen wurde deutlich, dass für eine Beurteilung der Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Vogelarten des Offenlandes (Brutvögel) die vorliegende Datenlage nicht ausreichend war, um zu einer abschließenden Beurteilung der einzelnen Eignungsflächen unter avifaunistischen Aspekten zu gelangen, und damit eine Vergleichbarkeit der Flächen untereinander zu erreichen.

Seitens der Gemeinde Nordstemmen wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein neues Gutachten im Frühjahr 2016 beauftragt, das das Gemeindegebiet im Bereich der nach Abzug der "harten" und "weichen" Tabuzonen verbleibenden Flächen (Eignungsflächen) auf Brutvögel, insbesondere in Hinblick auf kollisionsgefährdete Arten, untersucht. Es wurden damit nur diejenigen Flächen betrachtet, die unter Berücksichtigung aller übrigen Belange ohnehin für eine Nutzung durch Windenergie im Gemeindegebiet von Nordstemmen zur Verfügung stehen werden.

Dieser Untersuchungsrahmen wurde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim, dem Gutachter (Schreiber Umweltplanung, Dr. Matthias Schreiber, Bramsche), der Gemeinde, den Investoren und den Planungsbüros festgelegt (entspr. Besprechung 01.03.16).

Der Untersuchungsrahmen basiert auf den fachlichen Vorgaben des "Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen", Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, v. 24.02.2016 (sog. "Artenschutzleitfaden" als Teil des Windenergieerlasses).

Es wurde eine Übersichtskartierung erstellt, die Erfassung erfolgte im Frühjahr bis Sommer 2016. Die festgelegten Untersuchungsräume umfassten, neben den Eignungsflächen selbst, einen Randbereich von mindestens 100 m, um störungsbedingte Beeinträchtigungen abschätzen zu können; es wurde das gesamte Artenspektrum untersucht. Zur Bestandserfassung waren vier flächendeckende Begehungen sowie zwei Nachtbegehungen festgelegt worden. Darüber hinaus wurde das erweiterte Umfeld in einem Umkreis von 1.500 m auf Greifvogelhorste abgesucht, um kollisionsgefährdete Großvogelarten zu erfassen. Berücksichtigt wurden auch Daten aus vorherigen Kartierungen im Bereich der bislang geplanten Vorhabenstandorte bei Rössing (Schreiber, 2014) und bei Adensen (Schonert 2015). Begleitend wertete der Gutachter Daten aus vorliegenden Beobachtungen des Ornithologischen Vereins Hildesheim e.V. aus, die der Gemeinde von der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt wurden.

Die Ergebnisdarstellung erfolgte mittels kommentierter Artenlisten und Verbreitungskarten (Schreiber 2016). Die Bewertung der Lebensraumbedeutung erfolgte durch tabellarische Zusammenstellungen der untersuchten Einzelflächen in Bezug auf vorkommende Arten der Roten Liste sowie des gesamten Artenspektrums.

Darüber hinaus prüfte der Gutachter, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein könnten. Dies betrifft vor allem die Frage, ob bei schlaggefährdeten Vogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist. Bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko muss im weiteren geklärt werden, ob die betroffenen Flächen für eine Windkraftnutzung grundsätzlich ausscheiden, oder ob eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein kann; Ausnahmen werden durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt.

Die Ergebnisse sind in einer Auswertungskarte dargestellt worden. Darin sind die festgestellten Horststandorte bzw. Reviermittelpunkte kollisionsgefährdeter Greifvogelarten aufgeführt, sowie kreisförmige Pufferbereiche hierzu, in denen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss. Die Festlegung der Pufferradien von 500 m bis 1.500 m erfolgt artspezifisch mit

- 500 m für die Arten Baumfalke, Mäusebussard und Turmfalke

- 1.000 m für die Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard
- 1.500 m für die Art Rotmilan.

Reviermittelpunkte der schlaggefährdeten Feldlerche werden mit einem Pufferbereich von 90 m dargestellt.

A.4.1.2.2.1 Ergebnisse des Avifaunistischen Gutachtens 2016

Das avifaunistische Gutachten (Schreiber 2016) kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass keine der untersuchten Eignungsflächen aufgrund des allgemeinen Artenspektrums und der Häufigkeit der auftretenden Vogelarten eine herausragende Bedeutung für Brutvögel erlangt. Auffallend ist das flächendeckende und häufige Vorkommen der Feldlerche als Brutvogel innerhalb der Untersuchungsgebiete, dieser Umstand beeinflusst maßgeblich die Lebensraumbewertung.

Bezogen auf schlaggefährdete Arten zeigt sich, dass das erhöhte Tötungsrisiko an keiner Stelle der untersuchten Eignungsflächen ausgeschlossen werden kann. Die Untersuchung identifiziert keine Eignungsfläche, die sich besonders für die Windenergienutzung eignet und damit bevorzugt für Anlagenstandorte auszuwählen wäre.

Der Gutachter Herr Dr. Schreiber kommt abschließend zu den Auswirkungen des Artenschutzes auf die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Nordstemmen zu folgender Bewertung:

"Die Untersuchungen zur Vogelwelt aus 2016 (Schreiber 2016) haben ergeben, dass es auf den Vorrangflächen für die Windkraftnutzung in der Gemeinde Nordstemmen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann, wenn dort im Weiteren Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden. Deshalb ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu prüfen, ob sich damit unüberwindliche Hindernisse verbinden, die einer späteren Nutzung der Flächen für Windkraftanlagen entgegenstehen. Denn auch wenn die Ausweisung einer Fläche als Vorrangfläche für die Windenergienutzung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht selbst auslöst, ist der gesetzliche Artenschutz doch zu prüfen. Denn ließe sich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung absehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen, wäre die Ausweisung der davon betroffenen Flächen unzulässig, weil die Umsetzung der vorgesehenen Vorhaben nicht vollzogen werden könnte.

Die Situation auf den Eignungsflächen in Nordstemmen

Für die Eignungsflächen, die nach der Abarbeitung harter und weicher Tabukriterien übrig geblieben waren, wurde eine Brutvogelbestandsaufnahme durchgeführt (Schreiber 2016). Im Ergebnis lässt sich für alle Eignungsflächen festhalten, dass dort Vogelarten als Brutvögel auftreten, die durch Kollisionen mit Windenergieanlagen gefährdet sein können. Insgesamt kann für Individuen des nachfolgend aufgelisteten Artenspektrums im Falle einer Errichtung von Windenergieanlagen eine solche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden:

Baumfalke, Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Stockente, Wanderfalke, Wespenbussard. Denn diese Arten wurden im näheren oder weiteren Umfeld der Eignungsflächen oder dort selbst als Brutvögel nachgewiesen bzw. es bestand Brutverdacht in der Umgebung. Die konkreten Brutstandorte können jedoch von Jahr zu Jahr wechseln, unterliegen also einer gewissen Dynamik.

Zur Erfüllung des Tatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist es nach regelmäßiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich, dass sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Individuen in signifikanter Weise erhöht, denn jegliches Risiko, an einer Windkraft zu Tode zu kommen, lässt sich an keinem einzigen Standort vermeiden. Indizien für eine rechtlich

relevante Erhöhung des Tötungsrisikos liegen regelmäßig dann vor, wenn z.B. die von den staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) definierten Mindestabstände zwischen einem Horststandort und einer zu beurteilenden Windenergieanlage unterschritten werden. Sofern nicht aufgrund der aktuellen und künftig zu erwartenden Landnutzung in Verbindung mit der Raumnutzung der gefährdeten Vögel ausgeschlossen werden kann, dass trotz Unterschreitens dieser Mindestabstände ein solches Risiko besteht, ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes anzunehmen. Gleiches gilt auch für die Feldlerche, wenn deren Revier mit dem Wirkbereich des Rotors einer WEA überlappt, die bisher von den Festsetzungen der Fachempfehlung der Vogelschutzwarten noch nicht aufgeführt ist.

Ob eine Situation vorliegt, in der für die betroffenen Arten aufgrund der Habitatbedingungen in Verbindung mit dem konkreten Raumnutzungsverhalten eine Betroffenheit hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung regelmäßig nicht beurteilen, weil auf dieser Planungsebene der genaue Standort, die Höhe und die Betriebsweise der von Antragstellern vorgesehenen Anlagen noch nicht bekannt sind. Bisherige Erkenntnisse zur Raumnutzung der hier betroffenen Arten lassen ein solches Ergebnis für die in Nordstemmen vorgesehenen Konzentrationszonen allerdings nicht erwarten. Überdies spricht die bereits jetzt erkennbare Dynamik in der Besiedlung des Raumes durch die gefährdeten Arten gegen eine Prognose, dass es zu keinen Kollisionsrisiken kommen wird.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lässt sich allerdings absehen, dass für den Fall einer im rechtlichen Sinne relevanten Erhöhung des Tötungsrisikos Möglichkeiten der Verminderung und Vermeidung bestehen und im Übrigen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Ausnahme zugelassen werden könnte.

Das Kollisionsrisiko lässt sich beispielsweise zuverlässig durch Abschaltung der Anlagen vermeiden (Schreiber 2016a). Ob Abschaltungen aus wirtschaftlichen Gründen in einem Maß möglich sind, um das Tötungsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Maß zu reduzieren, lässt sich ebenfalls nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes beurteilen, sondern hängt von der konkreten Situation ab. Hier spielen z.B. die Beschaffungs-, Herstellungs- und Betriebskosten sowie die Renditeerwartungen der Betreiber eine Rolle. Von Bedeutung ist aber auch die Frage, wie regelmäßig die durch Kollision gefährdeten Arten im Wirkbereich der Anlagen überhaupt brüten. Da aufgrund der Besiedlungsdynamik der Arten und der Landnutzung nicht in jedem Jahr mit einem Vorkommen im kritischen Wirkbereich zu rechnen ist und dann auch keine Abschaltungen erforderlich werden, erhöht sich an dieser Stelle der wirtschaftliche Spielraum weiter. Die Planungs- und Genehmigungspraxis setzt darüber hinaus mitunter auch Maßnahmen wie Gestaltung des Mastfußes, Anlage von Futterflächen oder gar Futtertische ein. Sie sind jedoch aus fachlicher Hinsicht nicht geeignet, weil für sie nicht nachzuweisen ist, dass mit ihrem Einsatz die Gefahr einer Tötung der betroffenen Individuen im Umfeld einer Anlage sicher vermieden werden könnte. In diesem Sinne hat sich auch der VGH München in seinem Urteil vom 27.05.2016 (Az. 22 BV 15.1959) geäußert. Überdies ist völlig unkalkulierbar, inwieweit die Attraktivität des Anlagenumfeldes durch die Einbringung neuer Strukturen in Form von Zuwegungen, der Kranaufstellplätze und vielfach zurückbleibender brachfallender Restflächen im Umfeld der Anlagen sogar gesteigert wird.

Lässt sich das Tötungsrisiko durch Maßnahmen nicht sicher in einen rechtlich unkritischen Bereich absenken, steht zur Überwindung des Verbots die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zur Verfügung. Ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, kann ebenfalls nur im konkreten Einzelfall und damit im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entschieden werden. Zur Behandlung der Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG lässt sich jedoch folgendes anmerken:

Die Eingrenzung der verfügbaren Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung reduziert von vornherein die Verfügbarkeit standörtlicher Alternativen, denn Standorte außerhalb der Konzentrationszonen stehen definitionsgemäß nicht mehr zur Verfügung. Es verbleiben daher in Nordstemmen nur Flächen, auf denen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten.

Für das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen verschiedene Argumente: So hat der Gesetzgeber die Windkraft privilegiert. Im Zuge dessen hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum im Rahmen der Planung zu schaffen ist. Vor diesem Hintergrund können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht von vornherein zum unüberwindlichen Ausschluss der Windkraft führen, zumal dann in der Gemeinde Nordstemmen überhaupt keine Flächen mehr für die Nutzung der Windenergie verbleiben würden, da in allen Konzentrationszonen artenschutzrechtliche Problemlagen bestehen. Ein vollständiger Ausschluss der Windenergienutzung aus Gründen des Artenschutzes käme höchstens dann infrage, wenn extrem seltene und gefährdete Arten betroffen sind.

Ob die Gründe für die Nutzung der Windkraft in einer Konzentrationszone diejenigen des Artenschutzes überwiegen, entscheidet sich erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im konkreten Einzelfall, da eine Betroffenheit extrem seltener Arten vorliegend nicht absehbar ist. Deshalb wird im Rahmen der Genehmigung anhand der konkreten Anlagenstandorte und der technischen Merkmale zu fragen sein: Welche Arten sind in welchem Umfang betroffen, welche Vermeidungspotenziale lassen sich aktivieren und wie groß ist das noch verbliebene Tötungsrisiko? Werden zudem umfangreiche Maßnahmen zur Verhinderung des Verschlechterungszustandes für die betroffenen Populationen getroffen, mindert sich das Gewicht des verbliebenen Tötungsrisikos gegenüber dem öffentlichen Belang für die Errichtung der Anlagen weiter.

Insgesamt lässt sich deshalb auf Ebene der Flächennutzungsplanung prognostizieren, dass die für die Konzentrationszonen in Nordstemmen absehbaren artenschutzrechtlichen Probleme im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu bewältigen sind und nicht von vornherein zum Ausschluss einzelner Flächen führen."

Die Gemeinde folgt der im Gutachten dargelegten Auffassung und macht sich diese zu eigen. Sie geht davon aus, dass die Belange des Artenschutzes abschließend in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte bewältigt werden müssen. Dass die Voraussetzungen dafür im Gemeindegebiet bestehen, wird im Artenschutzkonzept (s. Anlage zur Begründung) dargelegt.

Im Ergebnis kann die Gemeinde Nordstemmen deshalb, unter Berücksichtigung der übrigen Belange, frei zwischen den ermittelten Eignungsflächen entscheiden; sie ist nicht gezwungen, unter avifaunistischen Aspekten einer Eignungsfläche den Vorrang zu geben. Das Steuerungsinstrument des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschaffen. Ein genereller Ausschluss aller Flächen auf Flächennutzungsplan-Ebene ist nicht möglich, weil der Privilegierung der Windenergie durch den Gesetzgeber Rechnung getragen werden muss.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung und Einzelbewertungen werden im Folgenden in die beschreibende Bewertung der Eignungsflächen aufgenommen und fließen in die Standortabwägung mit ein. Eine abschließende Beurteilung erfolgt unter A.4.3.

A.4.1.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen

Die Einbindung möglicher WEA in den Landschaftsraum, z.B. durch bestehende Baum- und Gehölzstrukturen ist zu prüfen. Dies kann in Anbetracht der zu erwartenden Bauhöhen von WEA nur einen mildernden Effekt haben. Insgesamt wird durch die räumliche Staffelung eine Distanzwirkung und damit eine Einbindung ins Landschaftsbild begünstigt.

Zur Einbindung in den Landschaftsraum gehört auch, ob eine Zuordnung von WEA zu bestehenden technischen Strukturen im Außenbereich ermöglicht werden kann. Dies können Straßen, Eisenbahnlinien oder Freileitungen sein. In der Regel führt dies zu einer gewünschten Bündelung und damit einem Freihalten anderer, weniger beeinträchtigter bzw. empfindlicherer Landschaftsbereiche.

Von Verkehrswegen gehen Störungen auf den Landschaftsraum aus, wodurch bereits eine Vorbelastung gegeben ist.

A.4.1.4 Erschließung des Gebietes durch Wege; Einspeisemöglichkeiten

Da die landwirtschaftlichen Flächen i.d.R. in der Börde über ein gut ausgestattetes landwirtschaftliches Wegenetz verfügen, ist die Erschließung gegeben. Ob Anschlussmöglichkeiten ans Netz bestehen, kann nur nach Rücksprache mit den Stromversorgern geklärt werden.

- Die Erschließung kann für alle Eignungsflächen vorausgesetzt werden.

A.4.1.5 Windhöffigkeit

Eine Windhöffigkeit kann durchgängig vorausgesetzt werden, da neue Windenergieanlagen durch ihre Bauhöhen windträchtige Luftschichten erreichen. Im **"Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden"** (2012) wurde im Rahmen einer Windpotenzialstudie für den Landkreis Hildesheim festgestellt, dass die Potenziale in Bezug auf die Windhöffigkeit als sehr hoch einzuschätzen sind. Dies bezieht sich vor allem auf den nördlichen Teil des Landkreises mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen und sehr guten Windverhältnissen." (Bd. 1, S. 50). Die Gemeinde Nordstemmen ist diesem Raum zuzuordnen.

- Die Windhöffigkeit kann für alle Eignungsflächen vorausgesetzt werden.

A.4.1.6 Denkmalpflege / Bodenarchäologie

Es ist eine mögliche Betroffenheit benachbarter denkmalgeschützter Bauwerke zu untersuchen, der Umgebungsschutz gem. § 8 NDSchG ist zu berücksichtigen. Dies kann auch Bauwerke außerhalb des Gemeindegebietes betreffen (wie z.B. das Schloss Marienburg, Stadtgebiet Pattensen).

Der § 7 Abs. 2 des NDSchG eröffnet die Möglichkeit, dass der Belang der erneuerbaren Energieerzeugung sich gegenüber dem Belang des Denkmalschutzes durchsetzen kann, wenn dieser ein höherer Stellenwert zuerkannt wird.

Im Gemeindegebiet können wegen der seit Jahrtausenden stattfindenden Siedlungstätigkeit und Nutzung der fruchtbaren Lössboden durch den Menschen relevante Bodenfunde der Bodenarchäologie vorliegen.

A.4.2 Charakterisierung und Bewertung der Eignungsflächen

Anhand der o.g. Kriterien wird die Betroffenheit bzw. Empfindlichkeit der Bereiche (gering, mittel, stark / hoch) gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen beurteilt und eine Eignungsbewertung abgeleitet: (+) gut geeignet = 2 Punkte; (o) mäßig geeignet = 1 Punkt; (-) gering geeignet = 0 Punkte.

Da die **Erschließung** und **Windhöflichkeit** an allen Eignungsflächen vorausgesetzt werden kann, gehen diese Aspekte mit (+) gut geeignet = 2 Punkte in die Bewertung aller Eignungsflächen ein.

A.4.2.1 Eignungsfläche West 1 (Bereich nördlich Adensen)

A.4.2.1.1 *Betroffenheit des Siedlungsraumes (West 1)*

Das relativ große Dorf Adensen ist weiterhin landwirtschaftlich geprägt. Gleichzeitig stellt es einen Standort für das ländliche Wohnen dar. Der nördliche Bereich der Ortschaft wird im FNP durch "gemischte Bauflächen" bestimmt, im südlichen bzw. südwestlichen Bereich der Ortschaft befinden sich neuere Wohngebiete.

Die Anordnung der Windenergieanlagen nördlich von Adensen ist als positiv zu bewerten, da dadurch optische Einwirkungen auf die Ortslage vermieden werden.

Insgesamt ist der Außenbereich südöstlich von Adensen jedoch bereits stark durch technische Bauten vorbelastet, was bei weiteren Entwicklungen zu berücksichtigen ist. Die Fläche ist im Vergleich zur bislang bestehenden Ausweisung im FNP westlich, südlich und östlich größer. Dadurch können Windenergieanlagen weiter an die Ortslage heranrücken.

Eine Sichtbarkeit ist von den nördlich benachbarten Ortschaften der Stadt Pattensen insbesondere von Schulenburg aus gegeben.

Betroffenheit : mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.1.2 **Empfindlichkeit des Naturraums (West 1)**

A.4.2.1.2.1 *Naturraum*

Der Raum bei Adensen im Naturraum Eldagser Lösshügel zeigt sich als vorwiegend mit Löss bedecktes Hügelland mit bewegtem Relief im Übergang zum westlich angrenzenden Kalenberger Bergland. Ackerflächen bestimmen bis auf wenige Waldflächen und die teils baumbestandenen Straßen das Landschaftsbild, die Haller mit ihren Nebenbächen entwässert den Landschaftsraum zur östlich liegenden Leine.

Wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (LRP LK Hi):

- **Waldbestand "Hallerburger Holz"** mit den direkt angrenzenden Offenlandbereich, wichtige Gliederungsfunktion in einer ausgeräumten Ackerlandschaft,
- **bewaldeter Höhenzug des "Adenser Berges"**, Hochwald, stark bewegtes Relief, markanter Aussichtspunkt über dem Leinetal (Sitz der "Marienburg" auf Pattenser Gebiet),
- **Leinetal** mit Altarmen und Ufergehölzen, mehrere Kiesseen.

Die Fläche selbst ist ohne herausragende landschaftliche Charakteristik, mit geringen Reliefunterschieden und großflächigen Ackerschlägen. Nach Süden und Südwesten schließen sich kuppiges Gelände und erst in weiterer Entfernung bewaldete Höhenzüge an, im Norden öffnet sich dort die Landschaft zum Tiefland. Eine Vorbelastung des Landschaftsraumes durch vorhandene Windenergieanlagen ist gegeben.

Das Landschaftsschutzgebiet "Hallerburger Holz" grenzt zwar direkt westlich an, jedoch sind die negativen Einflüsse auf das Gebiet wegen der aktuellen Ausgestaltung der Ackerflächen eher gering. Westlich der Eignungsfläche befindet sich ein Weg mit Graben, begleitet von einem linearen, lückigen Gehölzbestand. Der Landschaftsplan weist auf die Bedeutung als vernetzendes Element zwischen der Hallerniederung, Adensen und den Wäldern "Hallerburger Holz" und Staatsforst Saupark hin. Die untersuchte Fläche liegt östlich eines wichtigen Bereichs für "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft".

Das FFH-Gebiet 3724-331 "Hallerburger Holz" ist wegen der besonderen Waldstruktur unter Schutz gestellt worden, der Bestand gilt als potenzielles Jagdgebiet der Fledermaus "Großes Mausohr". In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wurde deshalb seitens eines Projektentwicklers eine Untersuchung diesbezüglich durchgeführt. ("FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur geplanten Erweiterung der Windparkfläche nördlich Adensen", Büro f. angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Osnabrück, Mai 2013). Es wurde festgestellt, dass "durch die Erweiterungsplanungen keine Auswirkungen auf die Nutz- und Erreichbarkeit des FFH-Gebietes durch Große Mausohren zu erwarten" ist. "Ebenso kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden", weil der Flugkorridor dieser Fledermausart unterhalb der Rotorenhöhe von Windenergieanlagen liegt. Eine weitere gutachterliche Erfassung konnte insgesamt zehn Fledermausarten nachweisen, darunter auch drei besonders kollisionsgefährdete Arten (batwork podany, 2015: Kurzeinschätzung Windpark Adensen). Der Untersuchungsraum stellt ein Jagdhabitat für die Fledermauspopulation der Umgebung bei insgesamt mittlerer Lebensraumbedeutung dar, Wochenstuben fehlen. Gegen den Betrieb der Windenergieanlagen bestehen, laut Gutachter, keine grundsätzlichen Bedenken, die Auswirkungen auf die hochfliegenden bzw. in größerer Höhe jagenden Arten können nicht abschließend eingeschätzt werden.

Empfindlichkeit: mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.1.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Einen für Brutvögel wertvollen Bereich von landesweiter Bedeutung überlagert den nördlichen Teil des bestehenden Geltungsbereiches, hier wurden Brut- oder Nahrungshabitate des Rotmilans festgestellt. Das Gutachten zur avifaunistische Bedeutung aller Eignungsflächen (Schreiber 2016) misst dem erweiterten Geltungsbereich eine regionale Bedeutung zu. Bei den von Schonert (2015) als Brutvogel kartierten Braunkehlchen könnte es sich um späte Durchzügler handeln. Insgesamt wurden drei Greifvogelhorste (2x Rotmilan, 1x Wespenbussard) im Hallerburger und Schulenburger Holz gefunden, deren Pufferbereiche die Eignungsfläche überlagern (Schreiber 2016). Hinsichtlich der Gastvögel ergeben sich aufgrund des schwach ausgeprägten Zug- und Rastgeschehens keine KonfliktPotenziale (Schonert 2015).

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.1.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (West 1)

Nördlich der Ortschaft, in ca. 1 km Abstand, befindet sich ein landkreisübergreifender Windpark, mit zwei Anlagen auf Nordstemmer Gebiet und 9 Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Pattensen (Region Hannover). Es kann dementsprechend an einen bestehenden Standort angeschlossen werden.

Im nordöstlichen und östlichen Umfeld der Ortschaft liegen im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Flächen mehrere landwirtschaftlich ausgerichtete Betriebe: eine Biogasanlage, in Verbindung mit einem gerade vergrößerten Schweinemastbetrieb an der K 506, eine zweite Biogasanlage östlich von Adensen, sowie zwei Putenställe. Zwischen Bundesstraße und Ortslage verlaufen zwei Hochspannungsfreileitungen. Unmittelbar östlich der Eignungsfläche verläuft die überregional stark frequentierte Bundesstraße 3.

Das bestehende Potenzial dieses Landschaftsteils wird voll ausgeschöpft. Eine weitere Belastung des Landschaftsraumes und der Siedlung durch bauliche Anlagen im Außenbereich sollte zukünftig ausgeschlossen werden.

Bereits der bestehende Windpark setzt sich deutlich vor der Waldkulisse des Hallerburger Holzes ab, bzw. bildet eine räumlich zusammenhängende Gruppe neben dem Adenser Berg. Eine deutliche Sichtbarkeit von Süden aus ist gegeben. Nach Nordwesten wirken die Anhöhen des Hallerburger Holzes sichtmildernd, nach Südosten der Adenser Berg.

- Einbindung in Landschaftsraum: mäßig geeignet
Eignungsbewertung: (0); 1 Punkt
- Zuordnung zu technischen Strukturen: gegeben
Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

A.4.2.1.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (West 1)

Südöstlich der Eignungsfläche in ca. 1,5 km Entfernung befindet sich das denkmalgeschützte Schloss Marienburg auf dem Gebiet der Stadt Pattensen, Region Hannover. Der Standort des Schlosses wurde 1869 mit bewusster Bezugnahme auf das Panoramabild an der Südkuppe des Adenser (bzw. Schulenburger) Berges gewählt. Zwar hat der umgebende Landschaftsraum seitdem durch die industrielle und infrastrukturelle Entwicklung (Zuckerfabrik, Schienennetz, Kiesabbau) und die weitere Siedlungstätigkeit auch eine technische Vorprägung erhalten, jedoch ist die besondere Wirkung und Maßstäblichkeit des Bauwerkes zu berücksichtigen, gerade in Bezug auf die Hauptansicht mit Blickachse von Südosten. Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Rotorspitzen neu hinzukommender Windenergieanlagen in das relevante Sichtfeld hineinragen und die bestehende Wirkung beeinträchtigen.

Die Region Hannover hat im Rahmen ihres Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm eine Sichtbarkeitsanalyse in Bezug auf eigene Vorranggebietsflächen westlich von Schulenburg durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass je weiter Windenergieanlagen nordwestlich des Schulenburg Berges angeordnet werden, eine Sichtbarkeit abnimmt. Die Eignungsfläche West 1 liegt deutlich weiter westlich, so dass die Möglichkeit besteht, eine visuelle Verträglichkeit zu erreichen. Dies wird durch Sichtbarkeitsanalysen des potenziellen Investors PNE Wind AG bestätigt. Dementsprechend ist eine generelle Geeignetheit der Flächen auf Flächennutzungsplanebene gegeben. Im Rahmen des anlagenkonkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG können ggf. Beschränkungen zur Höhe bzw. zum Standort erforderlich werden. Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Umgebungsschutzes für das Schloss Marienburg die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover gem. § 8 NDSchG zwingend zu beteiligen ist.

In Bezug auf die denkmalgeschützten Kirchtürme der benachbarten Ortschaften kann eine Verträglichkeit angenommen werden, weil diese in deutlicher Entfernung bzw. nicht im Sichthorizont mit möglichen Windenergieanlagen liegen.

Eine Betroffenheit besonderer Bodendenkmale ist nicht bekannt.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (0); 1 Punkt: mäßig geeignet
Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.2.2 Eignungsfläche West 2 (Bereich nordwestlich Adensen)

Allgemeine Vorbemerkung: Die Flächen **West 2 und West 3** liegen **innerhalb des 5 - km- Abstandsra-
dius des bestehenden Windparks** (West 1). Sie scheiden deshalb als weitere Standorte gemäß den
Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 des Landkreises Hildesheim aus. Die
Standorte werden im Sinne der Rechtssicherheit ebenfalls behandelt, um die Lagebedingungen
auch ohne diese Vorgabe einzuschätzen. Es soll damit ein Wegfall nur auf Grundlage eines Kriteriums
ausgeschlossen werden. In benachbarten Landkreisen kommt die 5-km-Abstandsregelung nicht zur
Anwendung (s. hierzu Kap. 2.2.2).

A.4.2.2.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (West 2)

Die Fläche West 2 liegt nordwestlich von Adensen und Hallerburg im Übergang zum "Hallerburger
Holz". Optisch wären lediglich die Westlage von Adensen (mit Neubaugebiet) und die Nordlage von
Hallerburg betroffen.

West 2: Betroffenheit : mittel
Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

Hinweis: Zum bestehenden Standort West 1 besteht ein Abstand von ca. 600 m. Dadurch kann
nicht mehr von einem übergreifenden Standort gesprochen werden. Dies würde zudem zu einer "rie-
gelhaften" Inanspruchnahme des Landschaftskorridors zwischen dem Hallerburger Holz und der Ort-
schaft Adensen führen, die einer räumlichen Bündelung entgegensteht, und damit sowohl bezogen
auf den Landschafts-, wie auf den Siedlungsraum eine Fehlentwicklung darstellen würde.

A.4.2.2.2 Empfindlichkeit des Naturraums (West 2)

A.4.2.2.2.1 Naturraum

Die Fläche West 2 liegt nahe am Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet "Hallerburger Holz", in-
nerhalb mehrerer zugeordneter Schutzzonen.

Empfindlichkeit: mittel
Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.2.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Das "Hallerburger Holz" ist insgesamt als ein "für Brutvögel wertvoller Bereich" mit landesweiter Be-
deutung (2010) ausgewiesen. Der Verlauf der "Haller" mit dem Naturschutzgebiet wird ebenfalls als
"für Brutvögel wertvoller Bereich" mit landesweiter Bedeutung (2010) dargestellt, dessen Schutzzo-
ne in den Untersuchungsbereich hineinreicht. Durch den geringeren Abstand zum Waldrand kann
von einer größeren Empfindlichkeit des Lebensraumes bezogen auf Greifvogelarten ausgegangen wer-
den. Die Pufferbereich von drei Horsten (2x Rotmilan, 1x Turmfalke) überstreichen die Eignungsflä-
che, in der näheren Umgebung konnte der Gutachter weitere Greifvogelhorste des Mäusebussardes
feststellen. Die Eignungsfläche selber ist aufgrund aller dort vorkommenden Brutvögel, darunter
auch die Feldlerche in größerer Zahl, lokal bedeutsam (Schreiber 2016).

Empfindlichkeit: hoch
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.2.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (West 2)

West 2 liegt nahe der Waldkulisse des Hallerburger Holzes und würde nach Süden deutlich davor sichtbar sein. Nach Norden wäre eine optische Abschirmung durch den Höhenzug des Hallerburger Holzes möglich. Technische Strukturen sind nicht vorhanden.

Einbindung in Landschaftsraum: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (0); 0 Punkte

Zuordnung zu technischen Strukturen: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.2.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (West 2)

Eine Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude der benachbarten Ortschaften innerhalb der Ortslagen von Adensen und Hallerburg konnte nicht festgestellt werden.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.2.3 Eignungsfläche West 3 (Bereich südöstlich Adensen)

Allgemeine Vorbemerkung: Die Flächen **West 2 und West 3** liegen **innerhalb des 5 - km- Abstandsradius des bestehenden Windparks** (West 1). Sie scheiden deshalb als weitere Standorte gemäß den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 des Landkreises Hildesheim aus. Die Standorte werden im Sinne der Rechtssicherheit ebenfalls behandelt, um die Lagebedingungen auch ohne diese Vorgabe einzuschätzen. Dies wird für erforderlich gehalten, weil auf der Ebene des RROP gewichtige Aspekte, wie der Artenschutz, nicht abschließend abgewogen werden konnten, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einer feinmaschigeren Untersuchung auf der Flächennutzungsplanebene sich andere Flächen als geeigneter herausstellen als die im RROP dargestellten.

Ein abweichendes Ergebnis müsste dann durch ein Zielabweichungsverfahren oder durch ein Änderungsverfahren des RROP im "Gegenstromprinzip" ermöglicht werden.

A.4.2.3.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (West 3)

Der Standort West 3 mit kleinem Zuschnitt liegt an der Gemeindegrenze und ist Teil zusammenhängender Ackerflächen am Fuße des "Adenser Berges". Die Einzelfläche steht nicht in räumlichen Zusammenhang mit der weiter nördlich liegenden Anlagenbestandsfläche (Fläche West 1).

Die Fläche liegt im östlichen Blickfeld der Ortslage von Adensen. Dadurch wäre die Ortslage (mit dem bestehenden Standort) nach Osten von WEA umschlossen.

Betroffenheit : mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.3.2 Empfindlichkeit des Naturraums (West 3)

A.4.2.3.2.1 Naturraum

Der Bergrücken ("Schulenburger Berg") auf dem Gebiet der Gemeinde Pattensen steht unter Landschaftsschutz, der "Adenser Berg" und seine Randflächen mit der südlich liegenden Hallerniederung erfüllen die Kriterien für eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet. Die Leineniederung ist ein wichtiger Zug- und Rastraum für ziehende Gastvögel von landesweiter Bedeutung; beide Flächen liegen innerhalb der Schutzzone dieses Korridors. Die untersuchte Fläche liegt außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft zum Waldbestand des "Adenser Berges", einem wichtigen Bereich für "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, Schwerpunkttraum für naturbezogene Erholung".

Betroffenheit : mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.3.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Durch die unmittelbare Nähe der Fläche West 3 zum Wald wäre eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des Waldrandes gegeben, da die gesamte Waldfläche ein "für Brutvögel wertvoller Bereich mit landesweiter Bedeutung (2006 und 2010)" ist und die Eignungsfläche innerhalb der Abstandsflächen liegen.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.3.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (West 3)

West 3 liegt nördlich des "Adenser Berges", es bestünde eine deutliche Sichtbarkeit vor der bewaldeten Kuppe; eine Einbindung in den Landschaftsraum ist nicht gegeben. Der Standort befindet sich in Nachbarschaft zu zwei Hochspannungsfreileitungen und wäre damit einer technischen Struktur zugeordnet.

Einbindung in Landschaftsraum: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (0); 0 Punkte

Zuordnung zu technischen Strukturen: gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

A.4.2.3.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (West 3)

An der Fläche West 3 könnte durch die jetzt möglichen Bauhöhen von WEA die Bergkuppe des "Adenser Berges" durch die Rotoren optisch überragt werden. Dadurch wäre ein Konflikt mit dem Tourismusziel und der Silhouette der "Marienburg" gegeben. Durch die geringe Flächengröße ist keine Variation der Einzelstandorte möglich, um ggf. Sichtüberschneidungen zu vermeiden. Das Vorhandensein von Bodendenkmalen ist nicht bekannt.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (-); 0 Punkte: gering geeignet

Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.2.4 Eignungsfläche Ost 1 (Bereich südl. Rössing)

Allgemeine Vorbemerkung: Der Standort der Fläche Ost 1 ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim 2016 als "Vorranggebiet Windenergienutzung" dargestellt. Er ist damit der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich und löst den 5-km-Abstandsradius aus. Die Flächen Ost 2, Ost 3, Ost 4 und Ost 5 liegen innerhalb des 5 - km- Abstandsradius. Sie scheiden deshalb als weitere Standorte gemäß den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 des Landkreises Hildesheim aus. Lediglich die Flächen Ost 2 und Ost 5 könnten mit Ost 1 wegen der räumlichen Nähe als ein Standort aufgefasst werden. Die Flächen Ost 2, Ost 3, Ost 4 und Ost 5 werden im Sinne der Rechtssicherheit ebenfalls behandelt, um die Lagebedingungen auch ohne diese Vorgabe einzuschätzen. Es soll damit ein Wegfall nur auf Grundlage eines Kriteriums ausgeschlossen werden. Dies wird für erforderlich gehalten, weil auf der Ebene des RROP gewichtige Aspekte, wie der Artenschutz, nicht abschließend abgewogen werden konnten, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einer feinmaschigeren Untersuchung auf der Flächennutzungsplanebene sich andere Flächen als geeigneter herausstellen als die im RROP dargestellten.

Die Festlegung einer Konzentrationsfläche ergibt sich aus der Bewertung der Eignungsflächen durch die Gemeinde. Erhielte eine vom RROP abweichende Eignungsfläche im Rahmen der Bewertung eine höhere Priorität, müsste eine sich daraus ergebende Konzentrationszone auf Regionalplanungsebene durch ein Zielabweichungsverfahren oder durch ein Änderungsverfahren des RROP im "Gegenstromprinzip" erst ermöglicht werden.

A.4.2.4.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 1)

Die Ortschaft Rössing ist von Bahnlinien bzw. Straßen in unterschiedlichen Abständen umgeben. Südwestlich von Rössing befindet sich der Industriekomplex der "Nordzucker AG". Insgesamt ist die Ortschaft Rössing durch Emissionen aus Schall und saisonal Geruch vorbelastet.

An der Südseite der Ortschaft Rössing liegen verschiedene Wohngebiete, die ihre Fenster und Freisitze in südöstlicher und -westlicher Ausrichtung haben werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Windkraftanlagen optisch von den Siedlungsbereichen aus wahrgenommen werden können. Ebenso ist davon auszugehen, dass eine Sichtbarkeit der Flächen von den Ortschaften Heyersum, Klein- sowie Groß Escherde und der Westseite von Emmerke aus gegeben sein wird, allerdings nur von den Nordseiten.

Betroffenheit : hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.4.2 Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 1)

A.4.2.4.2.1 Naturraum

Die Landschaft östlich von Rössing, das Vorland des Hildesheimer Waldes mit den Rössinger Lösshügeln, ist flachwellig. Bis auf wenige kleinere Niederungsbereiche fehlt jeglicher Wald in einem weitgehend ackerbaulich genutzten Landstrich. Weiter nach Osten und Süden bestimmt das "Innerste Bergland" mit seinen bewaldeten Höhenzügen den Landschaftsraum.

Wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (LRP LK Hi) sind , in Wechselbeziehung zu den umgebenden Flächen:

- "Entenfang" (nordöstlich von Rössing): reich strukturiertes Feuchtgebiet und Weihern mit Gehölzen in einer ausgeräumten Ackerlandschaft,
- Niederung des "Rössingbachs" (südöstlich von Rössing) östlich der L 460 bzw. der Bahnstrecke: Reste von Grünlandvegetation auf Niedermoorstandorten, teils mit kleineren Ufergehölzen.

Den Landschaftsraum im Bereich der Eignungsfläche bestimmen Äcker mit einzelnen kürzeren Gehölzstreifen und Einzelbäumen entlang der Wege. Im Nordwesten liegt die Ortschaft Rössing in unmittelbarer Nähe. Die im Süden und Osten liegenden Bahnstrecken werden von Gehölzen begleitet und eingefasst. Lediglich wenige Gehölzinseln sind im Westen der Eignungsfläche vorhanden.

Der Niederungsraum des Rössingbaches stellt mit der vorhandenen Vegetation ein wichtiges Element des Biotopverbundes dar. Er durchfließt die Eignungsfläche im nordöstlichen Bereich.

Der "Rössingbach" besitzt für mehrere Fledermausarten besondere Bedeutung sowohl als Teillebensraum, als auch als Zugkorridor von Rössing in Richtung Südosten. Hierfür wurden durch eine Investorengruppe eine Untersuchung beauftragt ("Windpark Klein Escherde - Genehmigungsplanung, Stand 09.12.2013; hoch drei, Gesellschaft für integrale Planung, Ottweiler). Es konnten mehrere, teils schlaggefährdete Arten im Planungsraum nachgewiesen werden. Allerdings zeigt die Erhebung insgesamt lediglich geringe Aktivitäten im Potenzialgebiet selbst. Die Habitate mit hohen Aktivitätsdichten, die Wochenstube in Rössing und der Zugkorridor (Rössingbach), liegen weiter nördlich. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der unmittelbare Eingriffsbereich lediglich geringe Bedeutung für die lokalen Fledermausbestände hat, ein signifikantes Konfliktpotenzial für alle Arten demnach ausgeschlossen werden kann.

Empfindlichkeit: mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.4.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Die gesamte Eignungsfläche liegt innerhalb der Schutzzone des avifaunistisch wertvollen Bereiches entlang des Rössingbaches; nordwestlich und weiter westlich der Eignungsfläche liegen wertvolle Bereiche für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung, den Kartierungen des NLWKN (2013) nach handelt es sich um Nahrungs- und Bruthabitate des Rotmilans.

Der aktuellen Auswertung des vorliegenden Gutachtens nach erreicht die relativ artenreiche Eignungsfläche im westlichen Teil eine regionale, im östlichen Teil eine lokale Bedeutung (Schreiber 2016). Die Eignungsfläche wird fast vollständig von einem Pufferbereich eines Turmfalkenhorstes überdeckt, weitere Pufferbereiche reichen in die Eignungsfläche hinein (2x Rohrweihe, 1x Rotmilan, 1x Schwarzmilan). In geringer Entfernung nisteten zwei Brutpaare des Mäusebussardes und ein Wanderfalke.

Lt. Gutachten zum Schwarzstorch (Torkler 2018) stellt der Rössingbach ein stark verändertes Fließgewässer dar und wird als potenzielles Nahrungshabitat für diese Vogelart als mangelhaft eingestuft. Es liegt keine regelmäßige und funktionale Nutzung des Planungsraumes und des näheren Umfelds durch den Schwarzstorch vor. Allerdings wurden einzelne, zufällige Durch- und Überflüge beobachtet (Torkler 2018), auch innerhalb des weiteren umgebenden Landschaftsraumes (Schreiber 2016).

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.4.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 1)

In der Fernsicht von Norden wird die Eignungsfläche in das Panoramabild des Hildesheimer Waldes hineinwirken. Auch vom Hildesheimer Wald aus werden die Windkraftanlagen sichtbar sein; allerdings beträgt der Abstand bereits ca. 3 km.

Die ICE-Strecke Hannover-Würzburg begrenzt die Eignungsfläche nach Osten. Parallel zur ICE-Strecke verläuft die Landesstraße 490. Südlich verläuft die Querverbindung der Bahnstrecke Hannover - Göttingen nach Hildesheim / Braunschweig.

Die Eignungsfläche ist deshalb durch bestehende, technische Strukturen deutlich eingebunden. Westlich verläuft eine unterirdische Gasfernleitung.

Einbindung in Landschaftsraum: mäßig gegeben

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

Zuordnung zu technischen Strukturen: gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

A.4.2.4.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 1)

Eine Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude der benachbarten Ortschaften innerhalb der Ortslagen von Rössing, Klein- und Groß Escherde sowie Heyersum konnte nicht festgestellt werden.

Schloss Marienburg an der Ostseite des Adenser Berges befindet sich bereits in deutlicher Entfernung (3 - 5 km). Die Eignungsfläche liegt am Rand des nach Süden orientierten Sichtfächers von der Marienburg. Durch den Vegetationsbestand des Waldes wird das Sichtfeld von hier aus schon soweit eingeschränkt, dass eine Sichtbarkeit nur vermindert möglich ist. Hinzu kommt, dass das östliche Blickfeld bereits durch die bestehende, vorgelagerte Kulisse des Industriegebietes der Zuckerfabrik Nordstemmen bestimmt wird, die durch hohe Silo- und Schornsteinanlagen geprägt ist. Dadurch wird auch der Blick von Osten von der Eignungsfläche auf die Marienburg in der Fernsicht u.a. durch diese bestehenden Siedlungsstrukturen von Nordstemmen deutlich beeinflusst. Das Bauwerk ordnet sich in dieser Distanz bereits in das vielfältig geprägte Gesamtbild des Landschaftsraumes ein.

Im östlichen Bereich der Eignungsfläche befinden sich mehrperiodische Siedlungsfunde des Neolithikums (Jungsteinzeit) und der Eisenzeit.

Durch das Landesamt für Denkmalpflege wurde eine Fläche in der Nordspitze der Eignungsfläche (Erdwerk Rössing, Fundstelle Nr. 8) als Sperrzone für eine weitere Bebauung definiert, in der eine Bebauung ausgeschlossen ist. Dementsprechend weist diese Fläche keine Eignung für eine Errichtung von Windenergieanlagen auf.

Dort befindet sich ein Erdwerk mit Doppelgraben, das 1987 beim Bau der ICE-Schnellbahntrasse entdeckt wurde. Es wird der Michelsberger Kultur zugeordnet (ca. 4.400 - 3.500 v. Chr.).

Die Existenz eines zweiten Erdwerks bei Rössing mit der Fundstellen-Nr. 14 (südöstlich des Erdwerks mit der Fundstellen-Nr. 8), das ebenfalls als Sperrzone definiert war, konnte auf Grundlage einer archäologischen Prospektion mittels Cäsium-Magnetometrie (Schweitzer GPI, 2017) ausgeschlossen werden. Es wurden zwar jungsteinzeitliche Bodenfunde festgestellt, die eine Besiedelung belegen, diese stellen allerdings keinen so hohen Denkmalwert dar, dass sich daraus weiterhin eine Sperrzone begründen ließe. Das Landesamt für Denkmalpflege hat daraufhin die Sperrzone in diesem Bereich aufgehoben. Die Flächen können der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden, wenn vor Beginn der erforderlichen Erdarbeiten eine facharchäologische Untersuchung erfolgt.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

Eignungsbewertung Bodendenkmale : (o); 1 Punkt: mäßig geeignet

A.4.2.5 Eignungsfläche Ost 2 (Bereich südl. Rössing)

A.4.2.5.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 2)

Durch die bestehende Bahnlinie und den bahnbegleitenden Gehölzbestand ist eine gewisse räumliche Zäsur gegeben. Die Windräder würden ebenfalls im Sichtraum der Wohngebiete von Rössing liegen, mit etwas geringerer optischer Nähe. Die Fläche liegt nördlich von den Ortschaften Heyersum und Klein Escherde. Da davon ausgegangen werden kann, dass Fenster und Freibereiche i.d.R. nach Süden ausgerichtet sind, liegt hier zwar auch eine Sichtbarkeit, aber eine geringere Betroffenheit vor.

Betroffenheit : mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.5.2 Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 2)

A.4.2.5.2.1 Naturraum

Der Bereich zeigt sich als schmaler Streifen zwischen der Bahnanlage im Norden und der Trasse einer Hochspannungsleitung im weiteren Vorfeld des südlich gelegenen Höhenzuges des Hildesheimer Waldes, er ist Teil einer ausgedehnten Ackerflur. Innerhalb des fast ebenen, sehr weitläufigen Landschaftsraumes wachsen lediglich wenige Gehölze entlang eines Feldweges, im Norden begrenzt der geschlossene Gehölzstreifen entlang der Bahngleise die Flur, im Westen reicht der Blick über das Leinetal bis zu der entfernt liegenden Hügelkette des Kleinen Deisters.

Empfindlichkeit: mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.5.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Die Fläche liegt innerhalb der Schutzzone avifaunistisch wertvoller Bereiche im direkten Umfeld. Die Eignungsfläche erreicht, bezogen auf die kartierten Brutvögel (Schreiber 2016), eine lokale bis regionale Bedeutung. Sie ist vollständig abgedeckt von mehreren Pufferbereichen schlaggefährdeter Greifvögel, in der näheren Umgebung brüten ein Baumfalke, eine Rohrweihe, ein Rot- und ein Schwarzmilan sowie zwei Turmfalken.

Lt. Gutachten zum Schwarzstorch (Torkler 2018) liegt keine regelmäßige und funktionale Nutzung des Planungsraumes und des näheren Umfelds durch den Schwarzstorch vor. Allerdings wurden einzelne, zufällige Durch- und Überflüge beobachtet (Torkler 2018), auch innerhalb des weiteren umgebenden Landschaftsraumes (Schreiber 2016).

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.5.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 2)

In der Fernsicht von Norden wird die Eignungsfläche in das Panoramabild des Hildesheimer Waldes hineinwirken. Die langgestreckte Form erlaubt eine riegelhafte Aufstellung, jedoch sind die Möglichkeiten durch den schmalen Zuschnitt eingeschränkt. Auch vom Hildesheimer Wald aus, der ca. 3

km entfernt liegt, werden Windkraftanlagen sichtbar sein.

An der Nordseite verläuft die Bahnstrecke nach Hildesheim, parallel dazu verläuft im nordwestlichen Bereich eine Erdgasfernleitung. Südlich anschließend befindet sich eine 110 kV-Freileitung. Dementsprechend ist eine Zuordnung zu technischen Strukturen gegeben.

Einbindung in Landschaftsraum: mäßig gegeben

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

Zuordnung zu technischen Strukturen: gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

A.4.2.5.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 2)

Eine Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude der benachbarten Ortschaften innerhalb der Ortslagen von Rössing, Klein- und Groß Escherde sowie Heyersum konnte nicht festgestellt werden.

In Bezug auf das westlich liegende Schloss Marienburg ist eine Beeinträchtigung des relevanten Sichtfeldes von der Burg bzw. auf das Bauwerk nicht zu erwarten (s. A.4.2.4.4).

Hinweise auf besondere bodenarchäologische Funde und Befunde liegen derzeit nicht vor.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.2.6 Eignungsfläche Ost 3 (Bereich nördl. Rössing)

A.4.2.6.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 3)

Die Fläche befindet sich nordöstlich von Rössing. Auf die Ortslage von Rössing sind geringere optische Auswirkungen zu erwarten, da Bahnstrecke und Landesstraße, z.T. mit Begleitgrün, dazwischenliegen. Freibereiche in den Wohngebieten sind üblicherweise nach Süden ausgerichtet. Auch Barnten ist weniger betroffen, weil hier die ICE-Bahnstrecke in erhöhter Lage zu verlaufen beginnt, und die Wohngebiete auf der Westseite der regionalen, zweiten Bahnlinie liegen. Zur Wohnnutzung des Kaliwerks wird ausreichend Abstand gehalten; durch die industrielle Nutzung ist dieser Bereich teilweise vorgeprägt. Die Ortschaften der Nachbargemeinde Giesen liegen ebenfalls in weiterer Entfernung.

Betroffenheit : mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.6.2 Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 3)

A.4.2.6.2.1 Naturraum

Dieser Bereich unterliegt großflächiger Ackernutzung. Das Gelände ist nur schwach reliefiert. Im Gebiet "Ost 3" befinden sich entlang der Wege und Straßen Gehölzpflanzungen in Form von kurzen, gemischten Heckenstreifen bzw. Baumreihen. Entlang der K 510 verlaufen Alleebaumreihen. Nach Westen schließt ein weiter Landschaftsraum mit entfernt liegenden Höhenzügen an, im Osten und Süden besteht ein Übergang zu den näher liegenden, bewaldeten Bergrücken des "Hildesheimer

Berglandes". Die den Bereich kreuzende Straße (K 510) stellt einen rel. schwach frequentierten Verkehrsweg dar. Insgesamt zeigt dieser Landschaftsbereich eine geringe technische Vorprägung und stellt sich im Vergleich unbelastet und stark auf die Landwirtschaft ausgerichtet dar.

Nördlich angrenzend liegt das Natur- und Landschaftsschutzgebiet des "Entenfang" mit umfangreichen Gehölzbeständen. Der Landschaftsplan weist ihn als einen Baustein zur Biotopvernetzung aus. Der "Entenfang" entfaltet durch seine besondere Qualität eine Wechselwirkung mit der näheren Umgebung. Weiterhin ist er ein wichtiger Bereich für das "Erleben von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft".

Die Eignungsfläche liegt innerhalb avifaunistisch wertvoller Bereiche sowohl für Gastvögel (ohne nähere Einstufung). Dies liegt auch in dem bislang vergleichsweise ungestörten Landschaftskorridor zwischen Giesen und Rössing begründet. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim weist dem gesamten Raum östlich der ICE-Strecke eine besondere Bedeutung für Gastvögel zu, auf Grundlage von Informationen des NLWKN und der Vogelschutzwarten. Dementsprechend sind in diesen Bereichen bereits Ausgleichsmaßnahmen laufender Verfahren in der räumlichen Umgebung (Kali + Salz; Kiesabbau) für Gastvögel vorgesehen, die sich im großräumlichen Zusammenhang auch auf benachbarte Flächen auswirken werden.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.6.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Die Eignungsfläche liegt innerhalb avifaunistisch wertvoller Bereiche sowohl für Brutvögel (ohne nähere Einstufung). Dies liegt auch in dem bislang vergleichsweise ungestörten Landschaftskorridor zwischen Giesen und Rössing begründet. Die Schutzzone des avifaunistisch wertvollen Bereiches entlang des Rössingbaches reicht bis in diesen Bereich hinein.

Die gutachterliche Untersuchung ordnet dem nördlichen Bereich der Eignungsfläche Ost 3 bezüglich der vorkommenden Vogelarten eine regionale bis lokale Bedeutung zu (Schreiber 2016). Die Fläche ist durch mehrere überlagernde Pufferbereiche von Greifvogelhorsten fast vollständig abgedeckt.

Neben drei Horsten (1x Rotmilans, 1x Turmfalke, 1x Mäusebussard), die in geringen Entfernungen außerhalb der Eignungsfläche zu finden waren, konnte der Brutplatz einer Rohrweihe innerhalb der Fläche nachgewiesen werden.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.6.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 3)

Das bestehende, weiträumige Landschaftsgefüge und das damit verbundene Landschaftsbild würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen stark verändert. Durch zum Kaliwerk zugehörige Bauwerke im Außenbereich, die nördlich in weiterer Entfernung (ca. 450 m) angrenzen, ist zwar eine Vorbelastung gegeben, jedoch wirken sich diese räumlich nur wenig aus. Der Bereich des Entenfanges mit seinem Gehölz- und Baumbestand tritt deutlich prägender in Erscheinung. Im südlichen Bereich grenzt eine Straße an. Die westlich verlaufende Bahnlinie befindet sich in abgesetzter Lage und bildet keine Begrenzung der Eignungsfläche, die stärker mit dem östlich anschließenden Landschaftsraum in Verbindung steht.

Einbindung in Landschaftsraum: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Zuordnung zu technischen Strukturen: mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.6.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 3)

Eine Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude der benachbarten Ortschaften innerhalb der Ortslagen von Rössing und Barnten konnte nicht festgestellt werden.

Eine Beeinträchtigung des Schlosses Marienburg liegt wegen der Entfernung, der nordöstlichen Lage außerhalb des Sichtfächers von der Marienburg und durch vorgelagerte Ortschaften (Nordstemmen, Rössing) nicht vor.

Hinweise auf besondere bodenarchäologische Funde und Befunde sind nicht bekannt.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.2.7 Eignungsfläche Ost 4 (Bereich östl. Rössing)

A.4.2.7.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 4)

Die Fläche befindet sich östlich von Rössing. Auf die Ortslage von Rössing sind geringere optische Auswirkungen zu erwarten, da Bahnstrecke und Landesstraße, z.T. mit Begleitgrün, dazwischenliegen. Freibereiche in den Wohngebieten sind üblicherweise nach Süden ausgerichtet. Die Ortschaften der Nachbargemeinde Giesen liegen ebenfalls in weiterer Entfernung.

Betroffenheit : mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.7.2 Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 4)

A.4.2.7.2.1 Naturraum

Im Gebiet "Ost 4" findet großflächige Ackernutzung statt, fast ohne weitere Gliederung durch Gehölze. Entlang der K 510 und der "Calenberger Landstraße" verlaufen Alleebaumreihen. Nach Westen schließt ein weiter Landschaftsraum mit entfernt liegenden Höhenzügen an, im Osten und Süden besteht ein Übergang zu den näher liegenden, bewaldeten Bergrücken des "Hildesheimer Berglandes". Die den Bereich begrenzenden Straßen (K 510, Straße nach Emmerke) sind rel. schwach frequentierte Verkehrswege. Insgesamt zeigt dieser Landschaftsbereich eine geringe technische Vorprägung und stellt sich im Vergleich unbelastet und stark auf die Landwirtschaft ausgerichtet dar.

Weiter nördlich entfernt liegt das Natur- und Landschaftsschutzgebiet des "Entenfang" mit umfangreichen Gehölzbeständen, der eine Wechselwirkung mit der näheren Umgebung entfaltet.

Die Eignungsfläche liegt innerhalb avifaunistisch wertvoller Bereiche sowohl für Gastvögel (ohne nähere Einstufung). Dies liegt auch in dem bislang vergleichsweise ungestörten Landschaftskorridor zwischen Giesen und Rössing begründet. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim weist dem gesamten Raum östlich der ICE-Strecke eine besondere Bedeutung für Gastvögel zu, auf Grundlage von Informationen des NLWKN und der Vogelschutzwarten. Dementsprechend

sind in diesen Bereichen bereits Ausgleichsmaßnahmen laufender Verfahren in der räumlichen Umgebung (Kali + Salz; Kiesabbau) für Gastvögel vorgesehen, die sich im großräumlichen Zusammenhang auch auf benachbarte Flächen auswirken werden.

Empfindlichkeit: hoch
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.7.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Die Eignungsfläche liegt innerhalb avifaunistisch wertvoller Bereiche für Brutvögel (ohne nähere Einstufung). Dies liegt auch in dem bislang vergleichsweise ungestörten Landschaftskorridor zwischen Giesen und Rössing begründet. Die Schutzzone des avifaunistisch wertvollen Bereiches entlang des Rössingbaches reicht bis in diesen Bereich hinein.

Die Eignungsfläche Ost 4 erreicht eine lokale Bedeutung (Schreiber 2016). Die Pufferbereiche um zwei Brutplätze der Rohrweihe überstreichen die Eignungsfläche fast vollständig.

Empfindlichkeit: hoch
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.7.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 4)

Das bestehende, weiträumige Landschaftsgefüge und das damit verbundene Landschaftsbild würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen stark verändert. Eine Zuordnung zu technischen Strukturen besteht durch die zwei gebietsbegrenzenden Straßen. Die Bahntrasse im Westen liegt weiter entfernt und bildet keine Grenze der Eignungsfläche.

Einbindung in Landschaftsraum: nicht gegeben
Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Zuordnung zu technischen Strukturen: mäßig gegeben
Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.7.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 4)

Eine Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude der benachbarten Ortschaften innerhalb der Ortslagen von Rössing konnte nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Schlosses Marienburg liegt wegen der Entfernung, der östlichen Lage am äußeren Rand des Sichtfächers von der Marienburg und durch vorgelagerte Ortschaften (Nordstemmen, tlw. Rössing) nicht vor. Südwestlich außerhalb der Eignungsfläche grenzt eine Sperrzone der Bodenarchäologie (Erdwerk) an.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet
Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.2.8 Eignungsfläche Ost 5 (Bereich östl. Rössing)

A.4.2.8.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 5)

Die Fläche befindet sich östlich von Rössing. Auf die Ortslage von Rössing sind geringere optische Auswirkungen zu erwarten. Jedoch rücken die südlichen Teilbereiche der Eignungsfläche weiter an die Westseite der Ortschaft Emmerke in der Gemeinde Giesen heran.

Betroffenheit : mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.8.2 Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 5)

A.4.2.8.2.1 Naturraum

Die Fläche wird geteilt durch den Rössingbach, der von mehreren Gehölzflächen begleitet wird. Gehölze wachsen teilweise auch entlang des Prozessionsgrabens. Die hier vorhandenen Vegetationsbestände sind aufgrund der wenigen übrigen Gehölze landschaftsraumprägend. Das Gebiet ist an drei Seiten von Verkehrswegen umgeben.

Der kleine nördliche Teil, eine schmale Ackerfläche, ist bestimmt durch die Alleebäume im Norden und die gewässerbegleitenden Gehölze im Süden.

Den größeren, südlichen Teil rahmen im Norden, Osten und Westen die Gehölze des Rössingbaches bzw. die Straßenbäume und die Baum- und Strauchbestände entlang der Bahnlinie. Nach Süden besteht ein freier Blick auf die Ortschaft Emmerke und den weiter entfernt liegenden Hildesheimer Wald. Insgesamt stellt die Fläche einen großen Ackerschlag ohne weitere Gliederung dar.

Die Niederung des Rössingbaches ist mit der vorhandenen Vegetation ein wichtiges Element des örtlichen Biotopverbundes. Darüber hinaus ist die gesamte Fläche ein wertvoller Bereiche für Gastvögel ohne nähere Einstufung. Der Rössingbach ist Zugweg für diverse Fledermausarten.

Östlich der L 490 ist der Rössingbach und das angrenzende Umfeld ein wichtiger Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Das potentielle Landschaftsschutzgebiet des Rössinger Baches begrenzt die Eignungsfläche nach Osten, es ist ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang gegeben.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.8.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Der Rössingbach ist ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung. Die Niederung des Rössingbaches ist mit der vorhandenen Vegetation ein wichtiges Element des örtlichen Biotopverbundes. Darüber hinaus ist die gesamte Fläche ein wertvoller Bereiche für Brutvögel ohne nähere Einstufung. Das avifaunistische Gutachten zum Vergleich aller Eignungsfläche ermittelt für diese strukturreiche Fläche mit Acker- und Grünlandnutzung eine lokale Bedeutung (Schreiber 2016). Knapp außerhalb bzw. innerhalb der Fläche wurden Bruten einer Rohrweihe als auch eines Mäusebussardes nachgewiesen, sodass hier von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.8.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 5)

Eine Einbindung in das Landschaftsgefüge und das damit verbundene Landschaftsbild ist nur in geringem Maße gegeben. Es besteht eine Zuordnung zu technischen Strukturen durch die westlich angrenzende ICE-Trasse und die parallel geführte L 490.

Einbindung in Landschaftsraum: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Zuordnung zu technischen Strukturen: gegeben

Eignungsbewertung: (+); 2 Punkte

A.4.2.8.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 5)

Eine Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude der benachbarten Ortschaften Rössing, Klein Escherde und Emmerke konnte nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Schlosses Marienburg liegt wegen der Entfernung, der östlichen Lage am Rand des Sichtfächers von der Marienburg und durch die vorgelagerte Ortschaft Nordstemmen nicht vor.

Die westliche Spitze der Eignungsfläche grenzt an eine Sperrzone der Bodenarchäologie (Erdwerk) an, überlagert diese aber nicht.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.2.9 Eignungsfläche Ost 6 (Bereich nördl. Hildesheimer Wald, südwestl. Groß Escherde)

A.4.2.9.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (Ost 6)

Die Fläche liegt südwestlich von Groß Escherde. Die Ortslagen von Heyersum und Klein Escherde liegen zwar abgerückt auf der nördlichen Seite der Bundesstraße 1, aber im Sichtfeld der südlichen Wohngebiete der Dörfer.

Durch den kleinen Flächenzuschnitt wäre voraussichtlich nur eine Anlage möglich.

Betroffenheit : hoch

Eignungsbewertung: (o); 0 Punkte

A.4.2.9.2 Empfindlichkeit des Naturraums (Ost 6)

A.4.2.9.2.1 Naturraum

Die Flächen liegt im unteren Hangbereich des Hildesheimer Waldes in unmittelbarer Nähe zum Wald. Die nördlichen Hangflächen des Waldes erfüllen die Kriterien für eine zukünftige Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen im Umfeld werden, neben der Ackernutzung, auch als Viehweiden bewirtschaftet. Der kleinräumig gegliederte Landschaftsausschnitt wird durch kleinere Feldgehölze und Baumpflanzungen in Krautrainen entlang der Wege strukturiert.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (o); 0 Punkte

A.4.2.9.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Ein großer Teil des nördlichen Hildesheimer Waldes ist als EU-Vogelschutzgebiet gesichert, die zugeordnete Schutzzone erstreckt sich bis weit in den unbewaldeten Hang. Die Fläche Ost 6 liegt innerhalb dieser Zone.

Das avifaunistische Gutachten hat die Fläche (wg. mangelnder Wirtschaftlichkeit) nicht untersucht.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.9.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Ost 6)

Eine Einbindung in das Landschaftsgefüge und das damit verbundene Landschaftsbild ist nur in geringem Maße gegeben. Der Standort mit lediglich einer Anlage würde vor der dunklen Waldsilhouette des "Hildesheimer Waldes" deutlich hervortreten und den gesamten, bislang weitgehend ungestörten Landschaftskorridor vor dem Hildesheimer Wald beeinträchtigen.

Eine Zuordnung zu technischen Strukturen ist nicht gegeben.

Einbindung in Landschaftsraum: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Zuordnung zu technischen Strukturen: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.9.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Ost 6)

Eine Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude der benachbarten Ortschaften Groß Escherde, Klein Escherde und Heyersum konnte nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Schlosses Marienburg liegt wegen der Entfernung und durch die vorgelagerte Ortschaft Nordstemmen nicht vor.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.2.10 Eignungsfläche Süd 1**A.4.2.10.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (Süd 1)**

Der Siedlungsraum wird geprägt durch mehrere Ortschaften, die sich in enger Folge südlich von Nordstemmen befinden: Stadt Elze, Wülfingen (Elze), Sorsum (Elze), Burgstemmen sowie das Jungenddorf am Teufelsberg.

Die Eignungsfläche stellt sich als mittig gelegene "Restfläche" zwischen diesen Siedlungsbereichen dar. Durch das enge Siedlungsnetz ist eine starke optische Einwirkung auf alle Ortschaften gegeben.

Betroffenheit : hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.10.2 Empfindlichkeit des Naturraums (Süd 1)

A.4.2.10.2.0 Hinweise zum Schwarzstorch (Eignungsflächen Süd 1 - 4)

Im "Hildesheimer Wald" brütet lt. Informationen der Unteren Naturschutzbehörde seit Jahren ein Brutpaar des stark gefährdeten Schwarzstorches mit regelmäßigen Bruterfolgen. Der Schwarzstorch ist nach Naturschutzrecht streng geschützt. Aufgrund der insgesamt kleinen Gesamtpopulation in Niedersachsen ist der Erhalt der vorhandenen Bestände von besonderer Bedeutung. Die Nahrungshabitate des Schwarzstorches können mehrere Kilometer weit von Brutplatz entfernt liegen, insbesondere sind Beziehungen zur Leineniederung südlich der Ortschaft Burgstemmen bekannt.

Hinweise aus einer Kurz-Expertise aus dem Jahr 2013 (Cinigra 2013) legen nahe, dass der Schwarzstorch beständig die Leineaue bei Burgstemmen als wichtiges Nahrungsrevier aufsucht. Die Flugrouten durch den offenen Landschaftsraum kreuzen möglicherweise die identifizierten Eignungsflächen Süd 1 - 4.

Die nunmehr vorliegende Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch (Torkler 2018) dokumentiert Flugrouten aus dem Hildesheimer Wald in Richtung Westen und Südwesten zu essentiellen Nahrungshabitaten in der Leineaue, und damit auch im Bereich der Eignungsflächen Süd 2 - Süd 4. Unüberwindliche Artenschutzkonflikte sind auf diesen Flächen absehbar.

A.4.2.10.2.1 Naturraum (Süd 1)

Die Fläche liegt westlich der Leine. Das weitgehend ebene, wenig strukturierte Ackerland leitet über zu dem westlich und nördlich angrenzenden Hügelland; dort und entlang der Halleraue befinden sich größere Gehölz- und Waldbestände. Die Bundesstraße 1 wird von großkronigen Bäumen begleitet. Nach Nordosten liegt die offene Landschaft der Leineniederung, die einen wichtigen Flugkorridor und Rastraum für ziehende Vögel darstellt. Die Fläche wird von Abstandszonen benachbarter Naturschutz- und FFH-Gebieten teilweise überlagert.

Betroffenheit : mittel

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.10.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Das avifaunistische Gutachten (Schreiber 2016) beschreibt den Wert der Eignungsfläche bei Betrachtung aller vorkommender Arten als gering, bezogen auf die Arten der Roten Liste erhöht sich der Wert leicht. Innerhalb des Untersuchungsraumes brütet mit der Rohrweihe eine schlaggefährdete Art.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.10.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Süd 1)

Die Fläche liegt ohne weitere räumliche Einbindung als solitärer Standort im Korridor der relativ offenen Leineniederung. Die bestehende unterirdische Transportleitung entfaltet keine räumliche Wirkung. Die östlich gelegene Bundesstraße 1 und die nördlich verlaufende L 461 liegen weiter entfernt, so dass auch keine wirksame Zuordnung zu technischen Strukturen besteht.

Einbindung in Landschaftsraum: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Zuordnung zu technischen Strukturen: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.10.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Süd 1)

Eine Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude innerhalb der Ortslagen der benachbarten Ortschaften Elze, Wülfingen und Burgstemmen konnte nicht festgestellt werden.

Jedoch können Auswirkungen auf den Bereich der "Poppenburg" nicht ausgeschlossen werden, die als stattliche Burganlage auf einer Anhöhe östlich der Leine errichtet wurde und den Landschaftsraum der Leineniederung weiträumig prägt. Am Fuß der Burg befindet sich eine Brücke über die Leine. Gerade die Sichtbarkeit und Einzigartigkeit des Bauwerks im offenen Talraum der Leineniederung an historisch gesetzter Position bedingt eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber anderen vertikalen Bauwerken, wie Windenergieanlagen.

Eine optische Beeinträchtigung des Schlosses Marienburg ist wegen der Entfernung nicht zu erwarten, jedoch liegt die Eignungsfläche im weiteren Sichtfächer von der Marienburg nach Süden in die Leineniederung hinein.

Bodendenkmale sind in diesem Bereich nicht bekannt.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (o); 1 Punkt: mäßig geeignet

Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.2.11 Eignungsfläche Süd 2

A.4.2.11.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (Süd 2)

Die Eignungsfläche liegt unmittelbar südlich der Ortschaft Burgstemmen. Sie befindet sich im Bereich des "Großen Rammelsberges", bis zu ca. 50 m über dem Geländeniveau der Dorflage. Es ist eine kleinere Waldfläche im Bereich "Großkamp Berkel" vorgelagert. Insgesamt wäre eine deutliche Sichtbarkeit von der Ortslage Burgstemmen aus gegeben.

Betroffenheit : hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.11.2 Empfindlichkeit des Naturraums (Süd 2)

A.4.2.11.2.1 Naturraum

Die Fläche liegt östlich der Leine in einem hügeligen Landschaftsraum mit kleineren Kuppen, im Süden höherliegend nahe der Kuppe, nach Norden auf abfallendem Gelände. Sie befindet sich oberhalb der Leineniederung in einem weit einsehbaren Landschaftsraum, im Übergangsbereich zum östlich liegenden Bergland des hier in die Börde ausgreifenden "Hildesheimer Waldes".

Der Wald "Hintere Berkel" und die Flußaue der Leine, mit Vegetationselementen der Aue und Grünland, sind als Naturschutzgebiet "Leineaue unter dem Rammelsberg" und als FFH-Gebiet geschützt. Die Untersuchungsfläche liegt innerhalb der zugehörigen Abstandszonen. Der Bereich stellt eine po-

tenzielle Flugstrecke des Schwarzstorches zum Nahrungshabitat der Leineaue dar. Westlich benachbart schließt ein wichtiger Bereich für "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft" (lt. LRP) an.

Die Leineaue ist in ihrem Verlauf ein wichtiger Flugkorridor und Rastraum für ziehende Vögel, besonders der Kranichzug ist in diesem Naturraum zu beobachten. Der gesamte Raum östlich der Leine, ausgehend vom "Großen Rammelsberg" über Burgstemmen bis in das nördliche Gemeindegebiet hinein erfüllt die Kriterien für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.11.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Das Gebiet ist von landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Die Untersuchungsfläche liegt innerhalb der zugehörigen Abstandszonen.

Dem avifaunistische Gutachten nach besitzt die Fläche eine lokale Bedeutung (Schreiber 2016). Die Pufferbereiche von zwei Greifvogelhorsten überdecken große Teile der Eignungsfläche. Der Horst eines Rotmilans befindet sich innerhalb des Osterholzes, am Rand des Waldes Mittlere Berkel nistet ein Mäusebussard.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.11.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Süd 2)

Die Fläche befindet sich im Bereich der Ausläufer des Hildesheimer Waldes im Übergang in den Niederungsbereich der Leine. Dieser Landschaftskorridor ist in seiner Gesamtheit wahrnehmbar, es wäre eine besondere Sichtbarkeit für WEA gegeben. Durch die bestehenden naturräumlichen Strukturen (Kuppen, Wald) wären Windenergieanlagen z.B. durch Sichtverschnidungen stärker maßstäblich eingebunden, gleichzeitig würde aber das bestehende Panoramabild insgesamt nachhaltig gestört. Östlich der Fläche verläuft die Landesstraße 468, sodass die Fläche leicht verkehrlich erreichbar ist.

Einbindung in Landschaftsraum: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Zuordnung zu technischen Strukturen: mäßig gegeben

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.11.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Süd 2)

Eine Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude innerhalb der Ortslagen der benachbarten Ortschaften Burgstemmen, Mahlerten, Elze, Betheln sowie aus Escherde konnte nicht festgestellt werden.

Besondere bodenarchäologische Funde und Befunde sind nicht bekannt.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.2.12 Eignungsfläche Süd 3

A.4.2.12.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (Süd 3)

Die Eignungsfläche befindet sich südöstlich von Burgstemmen, östlich der Landesstraße 468. Die Fläche liegt im Bereich der Ausläufer des Hildesheimer Waldes im Übergang in den Niederungsbe-
reich der Leine. Dieser Landschaftskorridor ist in seiner Gesamtheit wahrnehmbar, es wäre eine be-
sondere Sichtbarkeit für WEA gegeben.

Da der südliche Teil der Eignungsfläche ansteigendes Gelände (Kuppenlage, östlich schließt das Os-
terholz an) darstellt, wäre durch die erhöhte Lage eine deutliche Sichtbarkeit von den Ortschaften
Burgstemmen, Nordstemmen (mit umfangreichen Wohngebieten im Süden der Ortslage) und Mahler-
ten aus zu erwarten. Durch die bestehenden naturräumlichen Strukturen (Kuppen, Wald) wären
Windenergieanlagen z.B. durch Sichtverschneidungen stärker maßstäblich eingebunden, gleichzei-
tig würde aber das bestehende Panoramabild insgesamt nachhaltig gestört.

Betroffenheit : hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkt

A.4.2.12.2 Empfindlichkeit des Naturraums (Süd 3)

A.4.2.12.2.1 Naturraum

Die Fläche liegt an der Flanke des abfallenden Hildesheimer Berglandes, westlich vor dem Oster-
holz. Das Gelände ist bereits hügelig, es fällt in Richtung Nordstemmen und Leineniederung ab. Im
Westen öffnet sich die Fläche nach Norden und Süden in den Talraum, generell ist eine weit einseh-
bare Situation gegeben.

Das nördlich liegende Bachtal des Osterbaches, der vom Hildesheimer Wald bis nach Burgstemmen
bzw. bis zum Leinetal verläuft, ist nach Landschaftsplan wichtig für die Biotopvernetzung. Inse-
gesamt bildet der Bereich einen vielfältigen Lebensraum. Der Bereich stellt eine potenzielle und be-
obachtete Flugstrecke des Schwarzstorches zum Nahrungshabitat der Leineaue dar (Torkler, 2018).
Der östliche Teil des "Hildesheimer Waldes" ist als EU-Vogelschutzgebiet gesichert, wertbestimmen-
de Arten sind neben dem Schwarzstorch der Wespenbussard und der Mittelspecht.

Die Leineaue ist in ihrem Verlauf ein wichtiger Flugkorridor und Rastraum für ziehende Vögel, beson-
ders der Kranichzug ist in diesem Naturraum zu beobachten.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.12.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Das gesamte Osterholz mit dem Osterbach ist ein wertvoller Bereiche für Brutvögel, der nördliche
Waldbereich zusammen mit dem Osterbach erreicht landesweite Bedeutung. Die Eignungsfläche
liegt in der Abstandszone vor dem Waldrand.

Das avifaunistische Gutachten geht von einer lokalen Bedeutung für die Fläche aus. Einem weiteren
Bewertungsschritt zufolge ist die Bedeutung hoch. Wertgebend ist hier eine Kolonie der Uferschwal-

be, die sich innerhalb eines Sandabbaugebietes befindet. Die Uferschwalbe zählt nicht zu den schlaggefährdeten Arten. Die gesamte Eignungsfläche liegt innerhalb des Pufferbereiches eines Rotmilanhorstes.

Empfindlichkeit: hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

A.4.2.12.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Süd 3)

Vor der dunklen Waldsilhouette des Osterholzes und des Hildesheimer Waldes würde eine besondere Exposition der WEA gegeben sein, zumal das Gelände ansteigt und die WEA sich ca. 40 - 50 m über dem Geländeniveau der Ortschaften Mahlerten und Burgstemmen befänden. Westlich der Fläche verläuft die Landesstraße 468, in diesem Bereich ist eine Zuordnung gegeben. Die Fläche wird durch zwei Erdgasfernleitungen gekreuzt.

Einbindung in Landschaftsraum: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Zuordnung zu technischen Strukturen: mäßig gegeben

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.12.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Süd 3)

Eine Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude innerhalb der Ortslagen der benachbarten Ortschaften Burgstemmen, Mahlerten, Elze, Betheln sowie Haus Escherde konnte nicht festgestellt werden.

Besondere bodenarchäologische Funde und Befunde sind nicht bekannt.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.2.13 Eignungsfläche Süd 4

A.4.2.13.1 Betroffenheit des Siedlungsraumes (Süd 4)

Die Eignungsfläche befindet sich südlich von Mahlerten, das verschiedene Wohngebiete an der Südseite aufweist, und östlich von Burgstemmen. Es besteht eine deutliche Sichtbarkeit von der Ortschaft Mahlerten aus. Hinzu kommt, dass vor der dunklen Waldsilhouette des Osterholzes und des Hildesheimer Waldes eine besondere Exposition der WEA gegeben sein wird, zumal das Gelände ansteigt und die WEA sich ca. 40 - 50 m über dem Geländeniveau der Ortschaften Mahlerten und Burgstemmen befänden. Dadurch ist auch eine deutliche Sichtbarkeit von der Ortschaft Nordstemmen aus zu erwarten, mit umfangreichen Wohngebieten im Süden und Osten der Ortslage.

Betroffenheit : hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkt

A.4.2.13.2 Empfindlichkeit des Naturraums (Süd 4)

A.4.2.13.2.1 Naturraum

Die Fläche liegt an der Flanke des abfallenden Hildesheimer Berglandes, nördlich vor dem Osterholz. Das Gelände ist bereits hügelig, es fällt in Richtung Nordstemmen und Leineniederung ab. Im Westen öffnet sich die Fläche nach Norden und Süden in den Talraum, generell ist eine weit einsehbare Situation gegeben. Nördlich vor dem Osterholz mit seinen älteren Waldbeständen liegt das naturnahe Bachtal des Osterbaches mit Ufergehölzen, dazu kommen Streuobstbestände auf Grünland. Das gesamte Bachtal des Osterbaches vom Hildesheimer Wald bis nach Burgstemmen bzw. bis zum Leinetal ist nach Landschaftsplan wichtig für die Biotopvernetzung. Insgesamt bildet der Bereich einen vielfältigen Lebensraum. Der Bereich stellt eine potenzielle und beobachtete Flugstrecke des Schwarzstorchs zum Nahrungshabitat der Leineau dar (Torkler 2018). Der östliche Teil des "Hildesheimer Waldes" ist als EU-Vogelschutzgebiet gesichert, wertbestimmende Arten sind neben dem Schwarzstorch der Wespenbussard und der Mittelspecht.

Das avifaunistische Gutachten geht von einer lokalen Bedeutung für die Fläche aus. Die gesamte Eignungsfläche liegt innerhalb des Pufferbereiches eines Rotmilanhorstes.

Betroffenheit : hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkt

A.4.2.13.2.2 Avifauna (Brutvögel)

Das gesamte Osterholz mit dem Osterbach ist ein wertvoller Bereiche für Brutvögel, der nördliche Waldbereich zusammen mit dem Osterbach erreicht landesweite Bedeutung. Die Eignungsfläche liegt in der Abstandszone vor dem Waldrand.

Betroffenheit : hoch

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkt

A.4.2.13.3 Einbindung in den Landschaftsraum und Zuordnung zu bestehenden technischen Strukturen (Süd 4)

Vor der dunklen Waldsilhouette des Osterholzes und des Hildesheimer Waldes würde eine besondere Exposition der WEA gegeben sein. In Blickrichtung von Süden ist zu erwarten, dass die Kuppe des Osterholzes durch WEA überragt wird.

Die Fläche wird durch eine unterirdische Ferngasleitung gekreuzt; optische Auswirkungen sind dadurch nicht gegeben. Die Eignungsfläche wird östlich durch die Landesstraße 480 begrenzt, östlich davon liegen zwei Hochspannungsfreileitungen.

Einbindung in Landschaftsraum: nicht gegeben

Eignungsbewertung: (-); 0 Punkte

Zuordnung zu technischen Strukturen: mäßig gegeben

Eignungsbewertung: (o); 1 Punkt

A.4.2.13.4 Denkmalpflege / Bodenarchäologie (Süd 4)

Eine Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude innerhalb der Ortslagen der benachbarten Ortschaften Burgstemmen und Mahlerten konnte nicht festgestellt werden.

Im Bereich des Waldes Osterholz, südlich der Eignungsfläche, befindet sich ein großflächiges Grabhügelfeld. Eine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen ist wegen der räumlichen Distanz nicht zu erwarten.

Eignungsbewertung Baudenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

Eignungsbewertung Bodendenkmale : (+); 2 Punkte: geeignet

A.4.3 Ergebnis der Eignungsbewertung

A.4.3.1 Zusammenfassende Bewertung der Eignungsflächen

In Abschnitt A.4.2 wurde eine Bewertung der einzelnen in Abschnitt A.3 identifizierten Eignungsflächen vorgenommen, um zu beurteilen, wie weit sich die Flächen in Bezug auf eine Reihe von Kriterien als Konzentrationsstandort für die Windenergienutzung eignen. Die Beurteilung führte jeweils zu einer Bewertung als geeignet (2 Punkte), mäßig geeignet (1 Punkt) oder gering geeignet (0 Punkte) in Bezug auf das betrachtete Kriterium. Die Ergebnisse der Eignungsbewertung sind in Tabelle 5 zusammengefasst.

Tabelle 5: Bewertung der Eignungsflächen

Eignung ¹ in Bezug auf folgende Kriterien:	Eignungsflächen												
	West			Ost						Süd			
	1	2	3	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4
Betroffenheit des Siedlungsraum	1	1	1	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Betroffenheit des Naturraumes ²	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0
Betroffenheit der Avifauna - Brutvögel ³	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betroffenheit des Landschaftsraums	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuordnung zu techn. Strukturen möglich	2	0	2	2	2	1	1	2	0	0	1	1	1
Windhöflichkeit	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Erschließung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Beeinträchtigung des Baudenkmalschutzes	1	2	0	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2
Beeinträchtigung des Bodendenkmalschutzes	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Punktsumme	12	10	10	11	13	10	10	11	8	8	9	9	9
Rangfolge	2	4	4	3	1	4	4	3	6	6	5	5	5

¹ Eignungsbewertung: 2 Punkte = geeignet; 1 Punkt = mäßig geeignet; 0 Punkte = gering geeignet
² Der Naturraum umfasst Flora, Fauna und Avifauna einschließlich Fledermäusen und Gastvögel aber ohne Brutvögel
³ Die Avifauna-Beurteilung umfasst nur Brutvogelvorkommen mit Schwerpunkt auf schlaggefährdeten Arten

A.4.3.2 Abwägung der Eignungsflächen untereinander

Entsprechend der Ergebnisse aus dem Vergleich der Eignungsflächen (Tab. 5, Bewertung der Eignungsflächen) ergibt sich, dass die Flächen im Süden des Gemeindegebietes bei Burgstemmen (Süd 1 - 4) sowie westlich Groß Escherde (Ost 6) die geringste Eignung aufweisen. Auch die Flächen westlich und östlich Adensen (West 2 und 3) weisen nur eine geringe Eignung auf, entfallen aber ohnehin wegen der 5 km- Ausschlusswirkung des bestehenden Standortes nördlich von Adensen. Die Eignungsflächen Ost 3 und Ost 4 (östlich Rössing) weisen ebenfalls nur eine geringe Eignung auf. Die Flächen Ost 1 (südl. Rössing) und Ost 5 (östlich Rössing) befinden sich auf Rangstufe 3, und die Fläche West 1 (nördlich Adensen) liegt in der Bewertung auf Rangstufe 2. Die höchste Rangstufe erreicht die Fläche Ost 2 (südl. Rössing, südl. der Bahn).

Wegen ihrer geringen Eignung werden die Flächen Süd 1- 4 (bei Burgstemmen) nicht weiterverfolgt. Die Fläche Ost 6 (westlich Groß Escherde) stellt voraussichtlich nur Flächen für eine einzelne Windenergieanlage bereit; dadurch ist eine wirtschaftliche Nutzung nicht gegeben. Auch diese Eignungsfläche wird nicht weiterverfolgt.

Die Flächen Ost 2 (südl. Rössing, südl. der Bahn) und West 1 (nördlich Adensen) sollen vorrangig zur Darstellung als Konzentrationszone gebracht werden, weil sie im Vergleich der Eignungsflächen im Gemeindegebiet untereinander die Rangstufen 1 und 2 erreicht haben und damit die höchste Eignung unter den bestehenden Rahmenbedingungen aufweisen.

Der Flächenzuschnitt am Standort Ost 2 stellt sich jedoch lang und relativ schmal dar. Im nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG können die Flächen am Standort Ost 2 noch durch erforderlich werdende Abstandszonen zu den Eisenbahnstrecken reduziert werden. Dadurch ist zu befürchten, dass im Gemeindegebiet für die Windenergienutzung nicht ausreichend Flächen bereitgestellt werden, zumal auch die Konzentrationszone bei Adensen als einziger Standort nicht ausreicht.

Deshalb wird die Hinzunahme weiterer Flächen der Rangstufe 3 in Betracht gezogen. Im Vergleich untereinander wird die Fläche Ost 1 (südl. Rössing) für vorrangig geeignet gehalten, weil sie unmittelbar an den Standort Ost 2 anschließt und damit ein gebündelter, zusammenhängender Standort (Ziel der Raumordnung) ausgebildet wird. Durch die bestehenden Schienenwege an zwei Seiten ist die technische Vorprägung auf der Fläche Ost 1 stärker gegeben als auf den östlich anschließenden Flächen Ost 3-5, die z.T. von weniger stark befahrenen Straßen begrenzt werden, sich zum Landschaftsraum nach Osten öffnen und mit diesem eine landschaftsräumliche Einheit bilden. Insgesamt wird das Ziel verfolgt, den Landschaftskorridor östlich der ICE-Strecke in seiner Gesamtheit weiterhin von Windenergieanlagen freizuhalten. Hiermit wird auch berücksichtigt, dass ein früher in diesem Korridor geplantes Vorranggebiet für Windenergieanlagen des RROP 2001 im unmittelbar anschließenden Gebiet der Gemeinde Giesen in einer 1. Änderung des RROP bereits aus avifaunistischen Gründen herausgenommen worden ist, weil die Flächen östlich der Bahnlinie innerhalb des Landkreises Hildesheim eine besondere Lebensraumfunktion für Zugvögel als Rast - und Nahrungsplatz einnehmen.

Im Ergebnis setzt die Gemeinde Nordstemmen folgende **Konzentrationszonen** in ihrem Gemeindegebiet fest:

1.) Fläche West 1 (nördlich von Adensen)

2.) Flächen Ost 1 und Ost 2 (südl. Rössing / nördlich Heyersum / nördlich Klein Escherde)

in zwei Teilbereichen.

Die Gemeinde kommt damit in ihrer Standortabwägung zu Ergebnissen, die den Vorranggebieten lt. RROP 2016 des Landkreises Hildesheim (Ziele der Raumordnung) entsprechen.

A.5 Schritt 5: Definition / Begrenzung der Konzentrationsflächen

A.5.1 Konzentrationszone nördlich von Adensen

Die Konzentrationszone nördlich von Adensen wird begrenzt nach Westen hin vom Landschaftsschutzgebiet "Hallerburger Holz", nach Osten durch die Gemeindegrenze zwischen Nordstemmen und Pattensen (Region Hannover) und im Südwesten durch die 100-m-Abstandszonen zur B3 und zur Kreisstraße 204 (siehe Abb. 5).

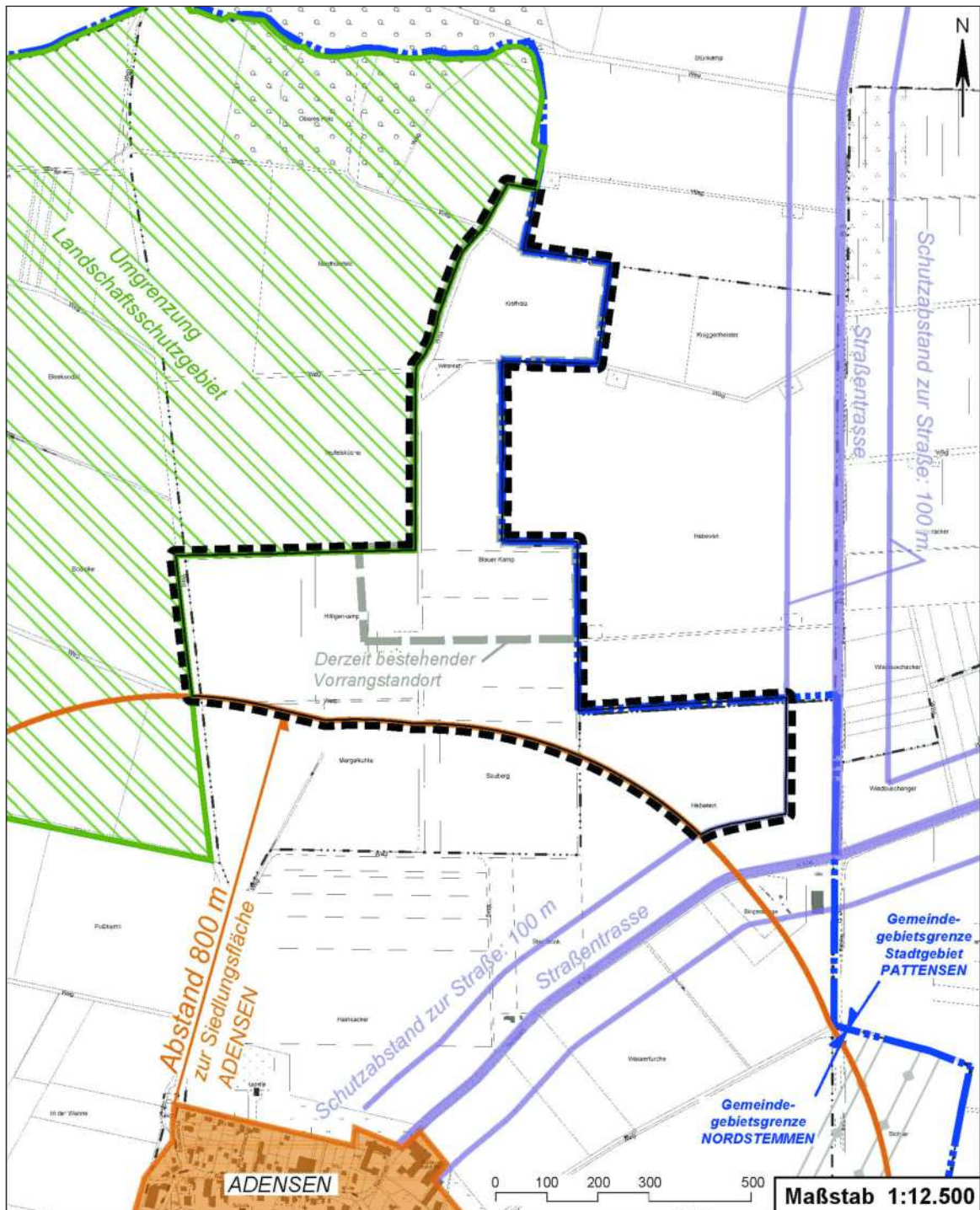


Abb. 5: Geltungsbereich Adensen - Nutzungen, Abstandsradien und Zuschnitt des Geltungsbereichs

Im Süden verläuft der Rand der Konzentrationszone entlang eines 800-m-Vorsorgeabstandes zum Siedlungsbereich der Ortschaft Adensen. Der Abstand wird gemessen von den Rändern der Siedlungsflächen mit Wohnnutzung, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen dargestellt sind (Wohnbauflächen W, gemischte Bauflächen M).

Auf die Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und den Verlauf der Gemeindegrenze hat die Gemeinde keinen Einfluss. Hingegen sind die Abstände zu Straßen und zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen von der Gemeinde gesetzt worden. Der Entscheidung für diese Abstände ging eine intensive innergemeindliche Diskussion voraus.

Östlich von der Gemeindegrenze schließt auf Pattenser Stadtgebiet ein Vorranggebiet für Windenergienutzung der Region Hannover (Standort Schulenburg) an.

Die Konzentrationszone bei Adensen umfasst **rd. 47,8 ha**.

Es ist die Errichtung von bis zu 4 Windenergieanlagen aktueller Bauart möglich. Technisch bedingte Abstandsvorgaben zu den bestehenden Anlagen jenseits der Gemeindegrenze können die konkrete Standortwahl im Anlagenehmigungsverfahren einschränken.

A.5.2 Konzentrationszone zwischen Rössing, Heyersum und Klein Escherde

Die Konzentrationszone zwischen Rössing, Heyersum und Klein Escherde besteht aus zwei Teilflächen, die nördlich und südlich der Bahnlinie Nordstemmen-Hildesheim liegen. Die Bahntrasse ist nicht Bestandteil der Konzentrationszone.

Die Teilfläche 1 (nördlich der Bahnlinie) wird nach Norden durch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kies) sowie durch einen 800-m-Vorsorgeabstand zum Siedlungsbereich der Ortschaft Rössing begrenzt. Die östliche Abgrenzung wird durch einen Bereich archäologischer Bodenfunde westlich der Bahnstrecke Hannover-Göttingen und den 100-m-Vorsorgeabstand zur Landesstraße 460 definiert, die südliche Abgrenzung folgt dem Trassenverlauf der Bahnstrecke Nordstemmen-Hildesheim und in einem kleinen Teil dem 800-m-Vorsorgeabstand zum Siedlungsbereich der Ortschaft Klein Escherde. Die westliche Begrenzung wird durch den 5-km-Abstandsradius zum Windenergie-Vorrangstandort bei Adensen/Schulenburg gebildet.

Die Teilfläche 2 (südlich der Bahnlinie) wird nach Westen ebenfalls durch den 5-km-Abstandsradius zum Windenergie-Vorrangstandort bei Adensen/Schulenburg begrenzt. Die nördliche Abgrenzung der Teilfläche 2 verläuft entlang der Bahnstrecke Nordstemmen-Hildesheim. Nach Süden wird die Teilfläche durch die 800-m-Vorsorgeabstände zu den Siedlungsbereichen der Ortschaften Klein Escherde und Heyersum und durch den Trassenverlauf der Hochspannungs-Freileitung nördlich von Klein Escherde abgeschlossen.

Durch beide Teilflächen verläuft eine Hochdruck-Ferngasleitung, die nicht überbaut werden darf.

Die Abgrenzungen der Konzentrationsfläche ist in Abb. 6 dargestellt.

Die Umgrenzung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung in der Teilfläche 1 ist der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim von 2016 entnommen.

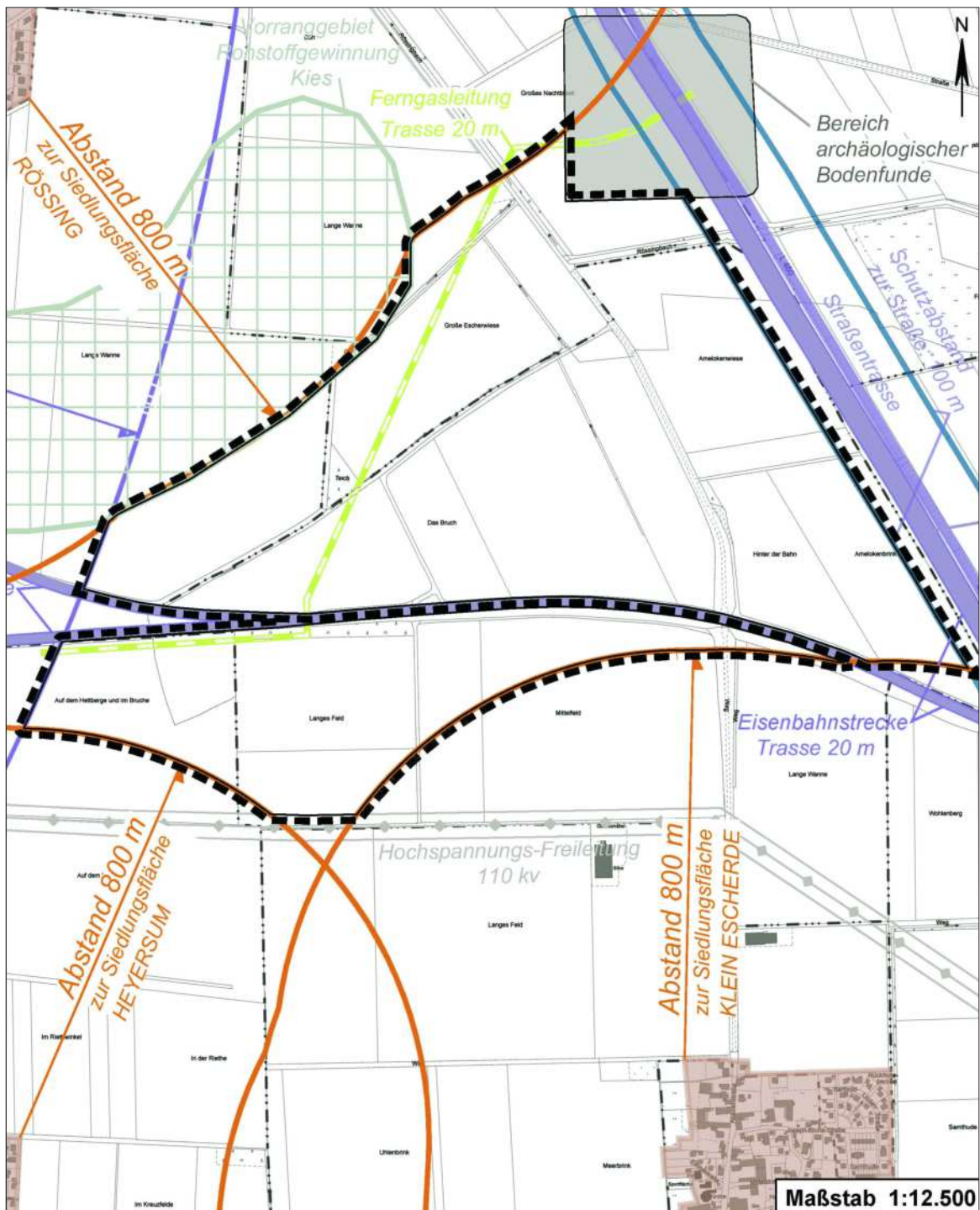


Abb. 6: Geltungsbereich bei Rössing, Heyersum, Klein Escherde - Nutzungen, Abstandsradien und Zuschnitt des Geltungsbereichs

Dem Bereich von archäologischen Bodenfunden (Fundstelle Nr. 8, Rössing, Erdwerk) liegt eine kartenhafte Mitteilung des Landesamtes für Denkmalpflege zugrunde, mit der das Landesamt darauf hinweist, dass hier besondere Bodenfunde jungsteinzeitlicher Siedlungen vorhanden und bauliche Eingriffe auf der gekennzeichneten Fläche untersagt sind. Die Fläche ist als Sperrzone für Bebauung definiert.

Südöstlich befinden sich weitere jungsteinzeitliche Siedlungsspuren (Fundstellen-Nr. 14), für die jedoch kein vergleichbar hoher Denkmalwert festgestellt werden konnte. Die bislang festgesetzte Sperrzone ist durch das Landesamt für Denkmalpflege 2016 nach der öffentlichen Auslegung der

21. Änd. des FNP aufgehoben worden. Eine Bebauung ist hier nach facharchäologischer Voruntersuchung möglich. Die Fläche in einer Größe von 7,6 ha wird im Rahmen einer 2. öffentlichen Auslegung nunmehr Bestandteil der Konzentrationszone.

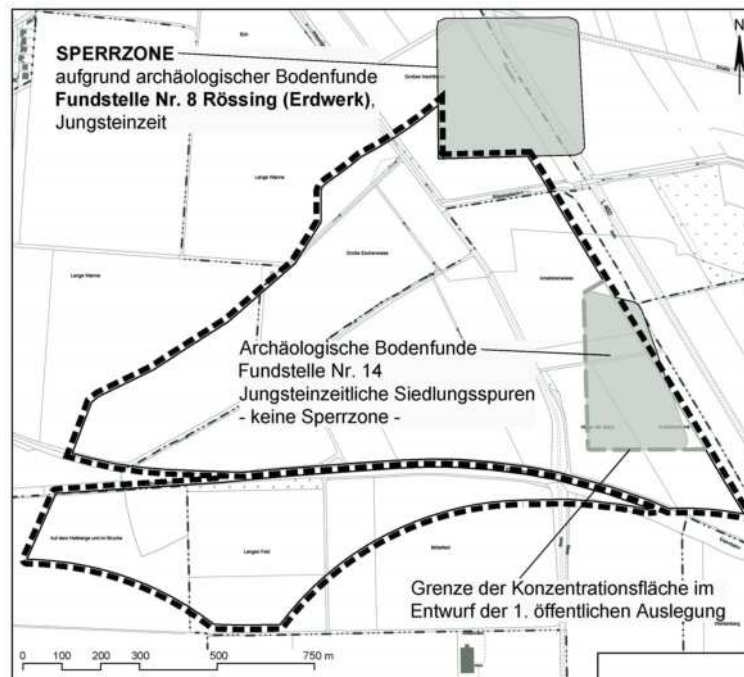


Abb. 7: Lage der archäologischen Bodenfunde bei Rössing und geänderter Umriss der Konzentrationszone

Der 5-km-Abstandsradius zum Windenergie-Vorrangstandort bei Adensen/Schulenburg, der den westlichen Abschluss der Konzentrationszone bildet, ist auf die Umrandung der Konzentrationszone bei Adensen, die in Abschnitt A.5.1 beschrieben ist, bezogen.

Die Lage der Bahnlinien, der Straßen und der Hochspannungsleitung wurde der Grundlagenkarte AK5 entnommen. Für jeweiligen Trassenbreiten wurden die Werte aus der Beschreibung der harten Tabuzonen aus Abschnitt A.3.1 übernommen.

Der 800-m-Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen wird gemessen von den Rändern der Siedlungsflächen mit Wohnnutzung, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen dargestellt sind (Wohnbauflächen W, gemischte Bauflächen M).

Auf die Umgrenzung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (Kies) und die Lage der Verkehrswege, der Strom- und Gasleitungen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Gleiches gilt für den 5-km-Abstand zum Windenergie-Vorrangstandort bei Adensen/Schulenburg, weil der Abstand als Ziel der Raumordnung der gemeindlichen Planung vorgegeben ist.

Hingegen sind die Vorsorgeabstände zu Straßen und zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen von der Gemeinde gesetzt worden. Der Entscheidung für diese Abstände ging eine intensive innergemeindliche Diskussion voraus.

Auch der Ausschluss eines Bereiches archäologischer Bodenfunde aus der Konzentrationszone (in der Nordspitze; Erdwerk Rössing Fundstelle Nr. 8) beruht auf einer Entscheidung der Gemeinde. Mit der Entscheidung sollen die Bodenfunde vor Eingriffen infolge der Errichtung von Windenergieanla-

gen geschützt werden. Des Weiteren wird eine realistischere Darstellung der tatsächlich für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen erreicht, weil diese Fläche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG voraussichtlich herausfallen wird.

Die Konzentrationszone umfasst insgesamt **rd. 115,9 ha**, davon 86,8 ha in der Teilfläche 1 und 29,1 ha in der Teilfläche 2.

Es ist die Errichtung von bis zu 8 Windenergieanlagen aktueller Bauart möglich, davon 6 Anlagen in der Teilfläche 1 (nördlich der Bahnlinie) und 2 Anlagen in der Teilfläche 2 (südlich der Bahnlinie).

Sicherheitsabstände zur Bahntrasse und zu Strom- und Gasleitungen sowie zu Bereichen, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind und zum Modellflugplatz, können die konkrete Standortwahl im Anlagengenehmigungsverfahren einschränken.

A.6 Schritt 6: Überprüfung der Flächengröße der Konzentrationszonen

Die in A.6 definierten Konzentrationsflächen dienen der räumlichen Bündelung von Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes. Außerhalb der Konzentrationsflächen sind entsprechende Vorhaben im Außenbereich unzulässig.

Wegen der Ausschlusswirkung werden an die Ausweisung von Konzentrationsflächen hohe Anforderungen gestellt, weil sie nicht dazu verwendet werden dürfen, um privilegierte Vorhaben aus dem Gemeindegebiet fernzuhalten (Verhinderungs- oder Negativplanung). Die Flächen müssen von Umfang und Zuschnitt so bemessen sein, dass die Umsetzung der privilegierten Vorhaben in einer Ausdehnung und Anzahl möglich ist, die über eine reine Minimalplanung hinausgeht und nicht nur der Form halber durchgeführt wird.

Bezüglich der Windenergienutzung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11) diese Forderung unterstrichen, indem es verlangt, dass der Windenergienutzung "substanziell Raum verschafft" werden muss, damit eine Konzentrationsflächendarstellung im FNP rechtlich Bestand hat. Wie der Nachweis dafür zu erbringen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht offen gelassen.

Das OVG Lüneburg sieht es aber als geklärt an, *"dass sich nicht abstrakt, z. B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Vorrang- oder Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums, bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, so dass Größenangaben - isoliert betrachtet - als Kriterium ungeeignet erscheinen. Das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche zur Gesamtfläche bzw. zu den zuvor ermittelten Potenzialflächen kann aber als Indiz für eine Verhinderungsplanung gewertet werden"* (OVG Lüneburg, Urteil vom 17.06.2013, 12 KN 80/12).

Für den Nachweis des "substanziell Raumverschaffens" unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Planungsraumes sind folgende Kriterien geeignet:

1. Die Größe der Flächenanteilswerte der Gemeinde im Vergleich mit den Empfehlungen des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen von 2016
2. Die Größe der Konzentrationsflächen im Vergleich zur Größe der in einem Regionalplan vorgesehenen Mindestgrößen für Windenergieanlagen
3. Die Größe der Konzentrationsflächen im Vergleich zur Größe der für die Nutzung der Windenergie reservierten Flächen in den Nachbarkommunen

4. Die Anzahl der Windenergieanlagen und die erzeugbare Windenergieleistung in den Konzentrationsflächen (durch neue Windenergieanlagen erzielbare Stromgewinnung)

A.6.1 Zielwerte des Windenergieerlasses (WEE)

Am 25.02.2016 trat der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (WEE) in Kraft. Der Erlass stellt einen Leitfaden zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Land Niedersachsen dar und gibt Empfehlungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB. Den Empfehlungen liegt die Zielsetzung des Landes zugrunde, im Jahr 2050 ca. 20 GW elektrische Leistung aus Windenergie zu gewinnen. In einer Untersuchung zur Vorbereitung des WEE hat das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) den Flächenbedarf neuer Windparks untersucht. Nach Einschätzung des Instituts ist zu erwarten, *"dass der Flächenbedarfswert von Windparks - je nach Flächenzuschnitt und der projektspezifischen Situation am Standort - auch in Zukunft im Bereich 3 bis 4 ha/MW oder 0,25 bis 0,34 MW/ha liegen wird, da bestimmte Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen in einem Windpark einzuhalten sind"* (vergl. Windenergieerlass vom 26.02.16, Abschnitt 2.7 und die Fußnote dazu). Der Mittelwert des Erwartungsbereiches für den Flächenbedarfswert liegt bei (gerundet) 0,3 MW/ha. Eine Berechnung auf der Grundlage dieses Mittelwertes ergibt einen Flächenbedarf von ca. 67.000 ha im Land Niedersachsen, um das 20.000-MW-Ziel bis zum Jahr 2050 erreichen zu können. Müssen die Anlagen vollumfänglich innerhalb der Konzentrationszonen liegen, ergibt sich eventuell ein etwas größerer Flächenbedarf. Da die benötigte Fläche für einen Windpark aber im wesentlichen von seinem Zuschnitt und dem strömungsbedingten Abstand der Anlagen untereinander abhängt, dürfte der Flächenmehrbedarf in einem Bereich liegen, der schon vom genannten Erwartungsbereich abgedeckt ist und somit im Mittelwert berücksichtigt wurde.

Eine Nutzungsauswertung der Landesfläche (ca. 4.760.000 ha) ergab, dass nach Abzug von harten Tabuzonen, Waldflächen und FFH-Gebieten landesweit ca. 909.000 ha als sog. Potenzialflächen_WEE zur Verfügung stehen, in denen Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben errichtet werden können. Das sind 19,10% der Landesfläche.

Setzt man den oben ermittelten Flächenbedarf für Windenergieanlagen zur Potenzialfläche_WEE ins Verhältnis, ergibt sich ein Anteil von **7,35 % der Potenzialflächen_WEE, die bis zum Jahr 2050 der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt müssen**. Dies entspricht einem Anteil von 1,40 % an der Landesfläche. In Tabelle 6 sind die genannten Werte zusammengestellt.

Der Flächenberechnung im WEE liegen folgende Annahmen und Randbedingungen zugrunde:

- Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs der Einzelanlage ging die vorangegangene Untersuchung des DEWI davon aus, dass die Windenergieanlagen in Konzentrationszonen so installiert werden können, dass ihr Rotor die Konzentrationszonengrenze überschreiten darf.
- Marktübliche Windenergieanlagen mit einer durchschnittlichen Leistung von 4,5 MW werden aufgrund technischen Fortschritts in den Jahren 2030 bis 2035 verfügbar sein. Die technischen Fortschritte bezüglich der Anlagengröße (Turm und Rotor) bleiben außer acht.
- Eine Verringerung der Potenzialfläche_WEE durch Flächenumnutzung zulasten des Außenbereichs bleibt unberücksichtigt.

Die angestrebte Flächenverfügbarkeit für Windenergienutzung von 7,35 % der Potenzialfläche_WEE wird durch den WEE nicht vorgeschrieben, sondern als Empfehlung und Maßstab angegeben.

Tabelle 6: Leistungs- und Flächenvorgaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen

Zielwerte des Windenergieerlasses 2016 des Landes Niedersachsen (WEE):		
Leistungsziel des Landes für 2050	MW	20.000,00 MW
erwartete durchschnittliche spezifische Flächenleistung	MW/ha	0,30 MW/ha
erwarteter durchschnittlicher spezifischer Flächenbedarf ¹	ha/MW	3,33 ha/MW
durchschnittliche spezifische Flächen-Leistung	MW/ha	0,30 MW/ha
Flächengröße des Landes	ha	4.761.482,0 ha
Flächengröße der Potenzialflächen_WEE ²	ha	909.443,0 ha
Flächengröße der Konzentrationsfläche (auf 1.000 ha gerundet)	ha	67.000,0 ha
Anteil der Potenzialfläche_WEE an der Landesfläche	%	19,10 %
Anteil der Konzentrationsflächen an der Potenzialfläche_WEE	%	7,37 %
Anteil der Konzentrationsflächen an der Landesfläche	%	1,41 %
¹ Der durchschnittliche spezifische Flächenbedarf ist der Kehrwert der durchschnittlichen spezifischen Flächenleistung ² Potenzialflächen-Definition im Windenergieerlass = Landesfläche <u>abzüglich harter Tabuzonen, Waldflächen und FFH-Gebieten</u>		

A.6.2 Flächenwerte der Gemeinde

Eine Aussage darüber, ob der Windenergienutzung "substanziell Raum verschafft" wird, kann aus dem Vergleich der Flächengrößen und -anteile auf Gemeindeebene mit den Empfehlungen des WEE und mit benachbarten Planungsräumen gewonnen werden.

Es werden dabei die Größen der Potenzialflächen, der Potenzialflächen_WEE, der Eignungsflächen und der Konzentrationsflächen und ihre Anteile am Gemeindegebiet betrachtet. Die Flächen- und Anteilswerte für die Gemeinde Nordstemmen sind in Tabelle 7 aufgelistet.

Die **Potenzialfläche** ist, wie in Abschnitt A.3.2 dargestellt, definiert als Fläche, die verbleibt, wenn die harten Tabuzonen von der Gemeindefläche abgezogen werden. In der Gemeinde Nordstemmen beträgt ihr Umfang ca. 1.683 ha, was einem Anteil von **ca. 28% am Gemeindegebiet** entspricht.

Für den Vergleich mit den Flächenempfehlungen des WEE wird die **Potenzialfläche_WEE** herangezogen, die sich ergibt, wenn von den Potenzialflächen die Flächen des unbelasteten Waldes und der FFH-Gebiete abgezogen werden, die die Potenzialflächen überlagern. Die Potenzialfläche_WEE hat eine Größe von ca. 1.133 ha und einen **Anteil von rund 19% am Gemeindegebiet**. Dieser Flächenanteil gibt einen Hinweis darauf, ob sich die Flächenstruktur des Planungsraumes von der durchschnittlichen Flächenstruktur des Landes unterscheidet. In der Gemeinde Nordstemmen ist dies nicht der Fall.

Werden von der Potenzialfläche_WEE die weichen Tabuzonen aus Abschnitt A.3.3 abgezogen, erhält man die Größe der **Eignungsflächen**. Sie stellen die Suchräume für die Konzentrationszonen dar. Die Eignungsflächen haben eine Größe von ca. 481 ha und einen **Anteil von rund 8% am Gemeindegebiet**.

Zentrale Vergleichsgrößen sind der Konzentrationsflächenanteil an der Potenzialfläche_WEE und an der Gemeindefläche. Im Gemeindegebiet von Nordstemmen beträgt der **Konzentrationsflächenanteil an der Potenzialfläche_WEE rund 14,44 %** und der **Konzentrationsflächenanteil an der Gemeindefläche 2,72 %**.

In Tabelle 7 sind die Flächenparameter (Flächen- und Anteilswerte) für die Gemeinde Nordstemmen zusammengestellt.

Tabelle 7: Auswertung der Potenzial- und Eignungsflächenanteile

Flächenparameter für das GEMEINDEGEBIET NORDSTEMMEN		
Flächengröße des Gemeindegebiets	ha	6.008,7 ha
Flächengröße der Potenzialflächen ¹	ha	1.682,9 ha
Flächengröße der Potenzialflächen_WEE ²	ha	1.133,3 ha
Flächengröße der Eignungsflächen ³	ha	481,1 ha
Flächengröße der Konzentrationsflächen	ha	163,7 ha
Anteil der Gemeindefläche an der Landesfläche	%	0,13 %
Anteil der Potenzialfläche an der Gemeindefläche	%	28,01 %
Anteil der Potenzialfläche_WEE an der Gemeindefläche	%	18,86 %
Anteil der Konzentrationsflächen an der Potenzialfläche	%	9,73 %
Anteil der Konzentrationsflächen an der Potenzialfläche_WEE	%	14,44 %
Anteil der Konzentrationsflächen an der Gemeindefläche	%	2,72 %
Anteil der Eignungsfläche an der Gemeindefläche	%	8,01 %
Anteil der Eignungsfläche an der Potenzialfläche	%	28,59 %
Anteil der Konzentrationsflächen an der Eignungsfläche	%	34,03 %
Parameter der Einzelflächen:		
Flächenparameter für die Konzentrationszone ADENSEN:		
Flächengröße der Konzentrationsfläche bei Adensen	ha	47,8 ha
Anteil der Konzentrationsfläche an der Potenzialfläche	%	2,84 %
Anteil der Konzentrationsfläche an der Potenzialfläche_WEE	%	4,22 %
Anteil der Konzentrationsfläche an der Gemeindefläche	%	0,80 %
Flächenparameter für die Konzentrationszone RÖSSING :		
<i>Konzentrationsfläche bei Rössing - Teilfläche 1</i>	ha	86,8 ha
<i>Konzentrationsfläche bei Rössing - Teilfläche 2</i>	ha	29,1 ha
Flächengröße der Konzentrationsfläche bei Rössing	ha	115,9 ha
Anteil der Konzentrationsfläche an der Potenzialfläche	%	6,89 %
Anteil der Konzentrationsfläche an der Potenzialfläche_WEE	%	10,23 %
Anteil der Konzentrationsfläche an der Gemeindefläche	%	1,93 %
¹ Potenzialflächen = Gemeindegebiet abzüglich <u>harter</u> Tabuzonen ² Potenzialflächen_WEE = Gemeindegebiet abzüglich <u>harter</u> Tabuzonen <u>und</u> unbelasteter <u>Waldflächen</u> (Potenzialflächen-Definition im Windenergieerlass = Landesfläche <u>abzüglich harter Tabuzonen, Waldflächen und FFH-Gebieten</u>) ³ Eignungsflächen = Gemeindegebiet abzüglich <u>harter und weicher</u> Tabuzonen		

A.6.3 Konzentrationsflächenanteil im Vergleich Gemeinde - Windenergieerlass

Für die Größe der **Konzentrationsflächen im Vergleich zur Größe der Potenzialflächen_WEE**, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen, des unbelasteten Waldes und der FFH-Gebiete von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt, empfiehlt der WEE eine Größenordnung von **7,35 Prozent**. In der Gemeinde Nordstemmen liegt dieser Anteil bei **14,44 Prozent**.

Für den **Anteil der Konzentrationsflächen an der Planungsraumfläche** empfiehlt der WEE eine Größenordnung von **1,40 Prozent**. In der Gemeinde Nordstemmen liegt dieser Anteil bei **2,72 Prozent**

Bewertung:

Sowohl der Anteil der Konzentrationsflächen an der Potenzialfläche_WEE, als auch der Anteil der Konzentrationsflächen am Gemeindegebiet liegt deutlich über den Empfehlungen des WEE. Danach sind die Konzentrationsflächen ausreichend groß bemessen.

A.6.4 Größenverhältnis Konzentrationsfläche - Plangebietsgröße auf Landkreisebene

Für den Vergleich mit der Konzentrationsflächenausweisung auf Regionalplanebene wird hier der Anteil für die Ausweisung der Vorranggebiete "Windenergienutzung" am Kreisgebiet des Landkreises Hildesheim herangezogen. Der Landkreis Hildesheim weist in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm von November 2016 (RROP 2016) Vorrangflächen ohne Ausschlusswirkung aus, auch ist der dargestellte Flächenzuschnitt unverbindlich. Insofern ist keine direkte Vergleichbarkeit gegeben. Jedoch wird im RROP zum Ausdruck gebracht, dass der Landkreis Hildesheim diese Flächenanteile für die Windenergienutzung als Mindestausstattung zur Verfügung stellen will und den Flächenanteil für ausreichend hält. Im RROP 2016 beträgt der Flächenanteil **0,54 Prozent** vom Landkreisgebiet (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Flächenparameter des Landkreises Hildesheim und der Region Hannover

Flächenparameter für das Kreisgebiet LANDKREIS HILDESHEIM:		
Flächengröße des Kreisgebiets	ha	120.601,0 ha
Flächengröße der Potenzialfläche_WEE 1	ha	k.A.
Flächengröße der Vorrangflächen im RROP 2	ha	652,0 ha
Anteil der Potenzialfläche_WEE an der Kreisgebietsfläche	%	k.A.
Anteil der Vorrangfläche an der Potenzialfläche_WEE	%	k.A.
Anteil der Vorrangfläche an der Kreisgebietsfläche	%	0,54 %
Flächenparameter für das Gebiet der REGION HANNOVER:		
Flächengröße des Regionsgebiets	ha	229.079,0 ha
Flächengröße der Potenzialfläche_WEE 1	ha	k.A.
Flächengröße der Vorrangflächen im RROP	ha	3.573,0 ha
Anteil der Potenzialfläche_WEE an der Regionsgebietsfläche	%	k.A.
Anteil der Vorrangfläche an der Potenzialfläche_WEE	%	k.A.
Anteil der Vorrangfläche an der Regionsgebietsfläche	%	1,56 %
¹ Potenzialflächen_WEE = Planungsraum abzüglich <u>harter</u> Tabuzonen und <u>unbelasteter Waldflächen</u> ² Die Vorrangflächen im RROP Hildesheim entfalten keine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB		

In der Anlage 1 zum WEE werden für die Planungsräume der Region und der Landkreise Orientierungswerte bezüglich der Potenzialflächen und der daraus abgeleiteten 7,35%-Anteile für Windenergienutzung angegeben. Im Landkreis Hildesheim liegt der Orientierungswert, bezogen auf die Kreisgebietsfläche bei 2,14%. Die im Landkreis identifizierten Potenzialflächen haben dabei einen Anteil von 29% der Landkreisfläche.

Bewertung:

Die definierten Konzentrationsflächen der Gemeinde Nordstemmen liegen mit 2,72 Prozent Anteil an der Gemeindefläche deutlich über dem Vergleichswert auf Regionalplanungsebene und auch über den Orientierungswerten für den Landkreis Hildesheim aus der Anlage 1 zum WEE. Die Konzentrationsflächen sind ausreichend groß bemessen.

A.6.5 Größenverhältnis Konzentrationsfläche - Plangebietsgröße in den Nachbarkommunen

Zur Größe der für die Nutzung der Windenergie reservierten Flächen in den Nachbarkommunen liegen der Gemeinde Nordstemmen Angaben aus der Region Hannover vor. Der Flächenanteil der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 der Region ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergienutzung beträgt rd. 1,6 % und übertrifft damit die Empfehlungen des WEE leicht (s. Tabelle 8).

Bewertung: Die definierten Konzentrationsflächen der Gemeinde Nordstemmen liegen mit 2,72 Prozent Anteil an der Gemeindefläche deutlich über dem Vergleichswert der Region Hannover. Die Konzentrationsflächen sind ausreichend groß bemessen.

A.6.6 Erzielbare Leistung und Anlagenzahl

Mit dem Windenergieerlass 2016 gibt die Landesregierung Vorgaben und Anleitungen "zur Verwirklichung des Landesziels, bis 2050 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung Onshore zu installieren". Für die Erzeugung dieser Leistung werden nach Aussage des Erlasses bis 2050 landesweit zwischen 4000 und 5000 Windenergieanlagen benötigt.

Dies entspricht einer Nennleistung von 4 bis 5 MW pro Anlage, im Durchschnitt also 4,5 MW. Pro Anlage wird dabei ein durchschnittlicher Flächenbedarf von 3,33 ha/MW zugrunde gelegt. Der Kehrwert des Flächenbedarfs, die spezifische Flächenleistung, beträgt 0,30 MW/ha (siehe Tabelle 9).

Der Erlass geht davon aus, dass ca. 67.000 ha, entsprechend einem Anteil von 1,4 % der Landesfläche, der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden muss, um das Landesziel von 20 GW zu erreichen. Unterschiede in den Flächenstrukturen der einzelnen Planungsräume (Landkreise, Region, Gemeinden) werden dabei vernachlässigt. Der WEE nimmt eine gleichmäßige Verteilung der Potenzialflächen_WEE an und folglich der Flächen, die der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Auch die Verteilung der Windenergieerzeugung durch WEA innerhalb dieser Flächen wird implizit als gleichmäßig angenommen.

Unter dieser Annahme kann das Landesziel von 20 GW Windenergieleistung in 2050 erreicht werden, wenn jede Kommune 1,4 % ihrer Fläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellt und in diesen Flächen denjenigen Anteil Windenergieleistung am Landesziel von 20 GW bereitstellt, der dem Verhältnis der Kommunenfläche zur Landesfläche entspricht. Für die Gemeinde Nordstemmen beträgt das **Verhältnis der Gemeindefläche zur Landesfläche 0,13 %**.

Durch die Bereitstellung von 1,4 % ihrer Gemeindefläche für die Windenergienutzung und 0,13 % der landesweiten Zielleistung bis zum Jahr 2050 kann die Gemeinde den Anforderungen des Windenergieerlasses genügen. Für die Gemeinde Nordstemmen betragen diese Werte **84,1 ha (1,4 % der Gemeindeflächen)** und **26,0 MW (0,13 % von 20 GW Zielleistung)**.

Tatsächlich stellt die Gemeinde mit ihren Konzentrationszonen insgesamt 163,7 ha oder 2,72 % der Gemeindefläche zur Verfügung. Wieviel Windenergieleistung auf diesen Flächen erzeugt werden kann, ist von der Anzahl und der Nennleistung der Windenergieanlagen abhängig, die innerhalb der Konzentrationszonen aufgestellt werden.

Die Gemeinde hat verschiedene Anlagenanordnungen in den Konzentrationen bei Adensen und Rössing untersucht. Dafür hat sie aktuell marktübliche Anlagen mit 150 m Nabenhöhe und 120 m Rotor-Durchmesser angenommen und ist von der Abstandsfaustformel "5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3-facher Rotordurchmesser quer dazu" ausgegangen. Berücksichtigt wurde die Vorgabe, dass die Anlage vollständig in der Konzentrationsflächenumgrenzung stehen muss und dass zu naturschutzrechtlich relevanten Bereichen ein zusätzlicher Abstand gehalten werden muss. Nicht berücksichtigt wurden Sicherheitsabstände zu Hochspannungsleitungen und Bahnanlagen, weil nach Auskunft der Netzbetreiber und der Bahn solche Abstände nur im Einzelfall, d.h. in der Anlagengenehmigung nach BImSchG festgelegt werden und von der Anlagenart und ihrer technischen Ausstattung abhängig sind.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass bei Adensen insgesamt 4 Anlagen (einschließlich der schon vorhandenen 2 Anlagen) aufgestellt werden können und bei Rössing 8 Anlagen, insgesamt somit 12 Anlagen. Wie groß die mit 12 Anlagen erzeugte Windenergieleistung ist, hängt von der installierten Leistungsklasse der Generatoren ab. Die Gemeinde hat unter der Annahme, dass alle 12 Anlagen mit dem gleichen Generatortyp ausgestattet sind, für 4 verschiedene Leistungsklassen die erzeugbare Windenergieleistung berechnet. Die Leistungsklasse der 2,4-MW-Anlagen entspricht den Anlagen, die aktuell bei Adensen in Betrieb sind und repräsentieren die Vorgängergeneration der aktuell marktüblichen Anlagentypen, die die Leistungsklassen 3 MW und 3,3 MW umfassen. Die vierte betrachtete Leistungsklasse sind 4,5-MW-Anlagen, die nach Windenergieerlass für die Jahre 2030 bis 2035 erwartet werden.

Die Gemeinde hat berechnet, dass mit 2,4-MW-Anlagen eine Windenergieleistung von 28,8 MW erzeugt werden kann, mit 3-MW-Anlagen 36,0 MW, mit 3,3-MW-Anlagen 39,6 MW und mit 4,5-MW-Anlagen 54,0 MW. Die Werte sind in Tabelle 9 zusammengefasst.

Schon bei Ausstattung der 12 Anlagen mit 2,4-MW-Anlagen, also der Vorgängergeneration der aktuellen Anlagentypen, kann die Gemeinde die Anforderungen des Windenergieerlasses erfüllen.

Bewertung:

Die definierten Konzentrationsflächen der Gemeinde Nordstemmen stellen mit 163,7 ha mehr Fläche für die Windenergieerzeugung zur Verfügung, als der Windenergieerlass für das Jahr 2050 fordert. Auf dieser Fläche kann mit ca. 12 Anlagen aktueller Bauart mehr als 100% der Leistung erzeugt werden, die der Erlass für das Jahr 2050 vorsieht.

Die Konzentrationsfläche ist auch unter diesem Aspekt ausreichend groß bemessen.

Tabelle 9: Windenergieleistung im Vergleich

Flächen- und Leistungsparameter für das LAND NIEDERSACHSEN gem. WEE 2016:		
Leistungsziel des Landes für 2050	MW	20.000,00 MW
Anzahl der benötigten Anlagen		4.000 bis 5.000
durchschnittliche Anlagenleistung (2030 - 2035)	MW	4,50 MW
durchschnittlicher spezifischer Flächenbedarf	ha/MW	3,33 ha/MW
durchschnittliche spezifische Flächenleistung	MW/ha	0,30 MW/ha
Flächen- und Leistungsparameter für das GEMEINDEGEBIET NORDSTEMMEN:		
Zielvorgaben der Gemeinde für 2050 aus dem WEE entsprechend dem Anteil der Gemeindefläche an der Landesfläche		
Anteil der Gemeindefläche an der Landesfläche	%	0,13 %
Leistungsziel der Gemeinde für 2050	MW	26,00 MW
Flächenziel der Gemeinde für 2050 (1,4% der Gem.-Fläche)	ha	84,1 ha
Anzahl der benötigten Anlagen		5,05 bis 6,3
Mögliche Leistungsbereitstellung der Gemeinde auf den ausgewiesenen Konzentrationsflächen - auf Flächen bezogen :		
Flächengröße der Konzentrationsflächen	ha	163,7 ha
Leistung, die bei 0,3 MW/ha bereitgestellt werden kann	MW	49,11 MW
Mögliche Leistungsbereitstellung der Gemeinde auf den ausgewiesenen Konzentrationsflächen - auf Anlagen bezogen :		
Anzahl der möglichen Anlagen bei Adensen (Bestand + neu)		4
Anzahl der möglichen Anlagen bei Rössing insgesamt		8
Anzahl der möglichen Anlagen bei Rössing - nördl. der Bahn		6
Anzahl der möglichen Anlagen bei Rössing - südl. der Bahn		2
Anzahl der möglichen Anlagen im Gemeindegebiet		12
Mögliche Gesamtleistung mit 2,4 MW-Anlagen	MW	28,80 MW
Mögliche Gesamtleistung mit 3 MW-Anlagen	MW	36,00 MW
Mögliche Gesamtleistung mit 3,3 MW-Anlagen	MW	39,60 MW
Mögliche Gesamtleistung mit 4,5 MW-Anlagen	MW	54,00 MW

A.6.7 Ergebnis der Flächenüberprüfung

Mit der Ausweisung der Konzentrationszonen hat die Gemeinde Nordstemmen nachweislich ihre Aufgabe erfüllt, im Gemeindegebiet ausreichend große Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen und ihr substantiell Raum zu geben.

Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Bereitstellung von geeigneten Flächen als auch im Hinblick auf die Mögliche Leistungserzeugung aus Windenergienutzung.

A.7 Darstellungen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus zwei Teilbereichen nördlich von Adensen und südlich von Rössing:

1. Fläche nördlich von Adensen:

- Neuausweisung in einer Größe von rd. **47,8 ha**.
- Aufhebung der bisherigen Ausweisungsfläche, in einer Größe von rd. **21,4 ha**, die von der Neuausweisung komplett überlagert wird

2. Fläche südlich von Rössing und nördlich von Heyersum und Klein Escherde:

- Neuausweisung in einer Größe von rd. **115,9 ha**.

Die Fläche wird durch die Bahntrasse geteilt in einen nördlichen Teil (südlich von Rössing) mit einer Größe von 86,8 ha und einen südlichen Teil (nördlich von Heyersum und Klein Escherde) mit 29,1 ha

Es wird jeweils ein "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung und Landwirtschaft" dargestellt.

Gem. § 11 BauNVO sind für "sonstige Sondergebiete" die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen; insbesondere kommen in Betracht "Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen." Innerhalb des Sondergebietes sind in Überlagerung die Windenergienutzung und die Landwirtschaft zulässig, weil diese Nutzungen gleichzeitig erfolgen können. Die Windenergieanlagen nehmen mit ihren Fundamenten nur punktuell, und mit den Nebenanlagen und Zufahrten nur kleinräumliche Flächen in Anspruch. Unterhalb von WEA kann die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin erfolgen.

Die Gemeinde Nordstemmen legt weiterhin als Zielsetzung fest, dass die Bauwerke der Windenergieanlagen einschließlich der Rotoren sich vollständig innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsflächen befinden sollen. Dies ist als textliche Darstellung im Plan aufgenommen.

Dadurch wird sichergestellt, dass alle Anlagenteile mindestens ein Abstand von 800 m zu den Siedlungsbereichen einhalten und die Anlagenfußpunkte um so weiter von der Siedlungsfläche abrücken, je größer der Rotordurchmesser ist.

Bei einem Rotorradius von z.B. 60 m Länge wird ein Abstand von insgesamt 860 m von den im FNP dargestellten Siedlungsbereichen erreicht. Da die immissionschutzrechtlich relevanten Gebäudenutzungen sich üblicherweise in einem deutlichen Abstand zur äußeren Grenze der FNP-Darstellung befinden, ergibt sich ein Abstand von rd. 900 m.

Dies entspricht dem Leitgedanken der Gemeinde Nordstemmen, im Rahmen der nachgelagerten Anlagengenehmigung (nach Bundesimmissionschutzgesetz) einen möglichst großen Abstand zwischen dem Fundamentmittelpunkt einer WEA und der unter Immissionsaspekten nächstgelegenen, relevanten Nutzung (i.d.R. das Wohnen) zu erreichen.

Es erfolgen keine Festlegungen zu maximalen Anlagenhöhen oder zur Anzahl von Windenergieanlagen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die textlichen Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, wonach nur 3 Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 98 m über Geländeneiveau innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung zulässig sind, aufgehoben werden.

A.8 Städtebauliche Werte

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen umfasst in zwei Teilbereichen insgesamt rd. 163,7 ha.

Davon entfallen auf den

Teilbereich bei Adensen	rd. 47,8 ha
davon: SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft)	rd. 47,8 ha

Teilbereich bei Rössing	rd. 115,9 ha
davon: SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft)	rd. 115,9 ha

Anmerkung:

Formal ist der Geltungsbereich der 21. FNP-Änderung auf die o.g. Flächen beschränkt.

Die mit den Geltungsbereichen verbundene Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. Satz 3 BauGB bezieht sich jedoch auf alle Außenbereichsflächen der Gemeinde, die außerhalb der Geltungsbereiche liegen.

Daher ist als "Wirkbereich" der 21. FNP-Änderung das gesamte Gemeindegebiet von Nordstemmen (rd. 6009 ha) anzusehen.

Teil B: Umweltbericht

B.1 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme um.

Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu benennen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung fließen in die Abwägung ein. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan auszuarbeiten, Anlage 1 des BauGB beschreibt die Inhalte des Umweltberichtes.

B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes

B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Nordstemmen beabsichtigt, ein Standortkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen zu erstellen. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim (RROP 2016) weist für Nordstemmen zwei potenzielle "Vorranggebiete für Windenergiegewinnung" (WE 04, WE 05) aus. Das Gebiet WE 04 liegt im Nordwesten der Gemeinde nördlich der Ortschaft Adensen. Hier existieren bereits zwei ältere Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes, östlich hiervon stehen 9 weitere Anlagen auf dem Gemeindegebiet Pattensens. Das Vorranggebiet WE 05 befindet sich im Osten des Gemeindegebietes südöstlich von Rössing. Dieses Gebiet ist im RROP 2001 noch nicht enthalten.

Zur Feststellung einer grundsätzlichen Flächeneignung für die Errichtung von Windenergieanlagen wurde im Vorfeld das gesamte Gemeindegebiet anhand von Ausschlusskriterien untersucht (siehe Teil A der Begründung). Die erstellten Analysekarten zeigen die ermittelten Ausschlussflächen sowie die zugeordneten Abstandszonen mit dem Ergebnis, dass beide der bereits im RROP 2016 gekennzeichnete Bereiche als Eignungsflächen zur Verfügung stehen. Auf der Grundlage der gewonnenen Informationen wurden drei Geltungsbereiche für die anstehende 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen gefasst. Die Lage im Raum entspricht den oben beschriebenen Angaben des RROP 2016. Der Geltungsbereich 1 liegt nördlich der Ortschaft Adensen und wird von der Gemeinde- und Landkreisgrenze im Norden und Osten abgeschlossen. Die geplanten Windenergieanlagen sollen südlich der Bestandsanlagen errichtet werden. Für die Fläche südöstlich der Ortschaft Rössing bzw. nördlich von Klein Escherde (Geltungsbereiche 2 und 3) ist die Entwicklung eines Standortes beiderseits der hier verlaufenden Bahnstrecke Hameln-Hildesheim geplant.

B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum

Die Gemeinde Nordstemmen liegt hauptsächlich in der naturräumlichen Haupteinheit "Kalenberger Lössbörde", einer flachwellig bis hügeligen und schwächer strukturierten Landschaft. Lediglich kleinflächige, lineare oder punktuelle Vegetationsstrukturen gliedern den Börderaum, der Waldanteil ist insgesamt gering. Die in weiten Bereichen vorhandene starke Lössauflage ermöglichte die Bildung fruchtbarer Böden, was zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung geführt hat. Der relativ

breite Talraum der Leine, die Leine-Talung, durchzieht mit vielen Seen des Nassabbaus die Börde von Süden nach Norden. Das Tal selbst wird von einem nicht sehr hohen, aber fast überall deutlich wahrnehmbaren Abfall der benachbarten Räume begrenzt. Westlich der Leine liegen die Eldagser Lösshügel mit den Marienburger Höhen, ein insgesamt wellig bis hügeliger Landschaftsraum mit einigen kleineren Höhenrücken. Östlich des Flusses grenzt ein flachwelliges Lösshügelland an, die Rössinger Lösshügel. Im Südosten ragt mit den bewaldeten Höhenzügen des Hildesheimer Waldes ein Ausläufer des Innerste-Berglandes in das Gemeindegebiet hinein. Die geplanten Vorrangstandorte liegen inmitten der Bördelandschaft und sind intensiv ackerbaulich genutzt.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre im Gemeindegebiet großflächig ein Waldmeister-Buchenwald basenreicher, mittlerer Standorte mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald. In den vorhandenen Niederungsbereichen der Leine und Haller entwickelten sich Weiden- und Hartholzauwälder in Durchdringung mit feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern. Entlang von Bächen wuchsen kleinräumig Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Die Erhebungen des Hildesheimer Waldes und des Adenser bzw. des Schulenburger Berges dominierten trockenere Perlgras- und Hainsimsen-Buchenwälder des Berglandes, zum Teil mit Übergängen zu Traubeneichen-Buchenwäldern. Am Hangfuß und im unteren Westhangbereich des Hildesheimer Waldes entstünden auf den Kalkstandorten Seggen- bzw. Waldhaargersten-Buchenwälder, dazu kleinflächig Eschen-Ahorn-Schluchtwälder.

B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der gesamte Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen umfasst in drei Teilbereichen insgesamt rd. 163,7 ha.

Davon entfallen auf:

Teilbereich 1 bei Adensen

SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft) rd. 47,8 ha
davon Neuausweisung: rd. 26,4 ha

Teilbereich 2 bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde (nördl. der Bahnstrecke)

SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft) rd. 86,8 ha

Teilbereich 3 bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde (südl. der Bahnstrecke)

SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft) rd. 29,1 ha

B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

B.1.2.1 Fachgesetze

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 24.06.2004, zuletzt geändert am 20.10.2015) i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 13.10.2016) maßgeblich.

B.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** 2016 für den Landkreis Hildesheim (RROP 2016) weist den zwei Planungsräumen verschiedene Funktionen zu:

- die Flächen im Umfeld der Geltungsbereiche sind aufgrund des hohen, natürlichen Ertragspotenzials dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft zugeordnet;
- das Vorranggebiet für Windenergiegewinnung bei Adensen grenzt direkt an ein westlich liegendes Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, was teilweise überlagert wird von einem Vorbehaltsgebiet für die Erholung; das Hallerburger Holz ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet;
- der Planungsraum bei Rössing ist an zwei Seiten von Infrastrukturtrassen eingefasst, im Osten grenzt Bahnanlage der Schnellfahrstrecke Hannover-Würzburg an, parallel dazu liegt die Landesstraße L460, im Süden schneidet die Bahnstrecke Lehrte-Nordstemmen den Raum, südlich parallel der Gleisanlagen verläuft in geringem Abstand eine Hochspannungsleitung (110 KV) in west-östlicher Richtung;
- westlich des Vorranggebiet für Windenergiegewinnung bei Rössing befindet sich ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung;
- der Rössingbach inklusive des direkt angrenzenden Niederungsbereiches ist zwischen Emmerke und Rössing als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgewiesen

Der **Landschaftsrahmenplan** (1993) für den Landkreis Hildesheim trifft für die hier betroffenen Planungsräume generell geltende Aussagen. Das Leitbild für die Kalenberger Lössbörde spricht ganz allgemein von der Bewahrung der Siedlungsstruktur der alten Haufendörfer und der charakteristischen offenen Landschaftsstruktur. Eine besondere Bedeutung kommen den Bach- und Flussauen mit teils naturnahen Charakter zu. Auch wird der notwendige Schutz der Bäume entlang der Straßen und Gewässern angesprochen. Das Naturgut Boden ist nachhaltig zu sichern und so zu nutzen, dass die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt. Bezüglich des Planungsraumes bei Rössing wird der Rössingbach zwischen Emmerke und Rössing als Entwicklungsschwerpunktraum genannt.

Der **Landschaftsplan** für das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen (1994) gibt, bezogen auf die Planungsräume, allgemeine Hinweise für die Gestaltung der ackerbaulich genutzten Flächen wie die Schaffung von netzartigen Strukturen entlang von Wegrändern und Grenzlinien oder das Pflanzen von Feldgehölzen. Vorhandene Entwässerungsgräben sollten einen genügend breiten Schutzstreifen erhalten. Nördlich von Adensen werden der Pussenweg und in der Verlängerung die zwei Feldwege, die auf den Staatsforst Saupark zulaufen, als Hauptwege für die öffentliche Naherholung genannt. Ein strukturreich ausgebildeter Seitenstreifen entlang des Pussenweges und der westlichen Wegeverlängerung wird als wichtige Biotopvernetzung von der Ortslage Adensen bzw. der Haller hin zum Hallerburger Holz und zum Staatsforst Saupark genannt. Für den Rössingbach zwischen Emmerke und Rössing wird auf die Bedeutung der Niederung im Biotopverbundsystem und als Rückzugsgebiet hingewiesen. Die Verbindung zwischen Rössing und Klein Escherde (Verlängerung der K508) hat als Hauptwege für die öffentliche Naherholung Bedeutung für die fußläufige Erschließung des ortsnahen Landschaftsraumes und die Verbindung zum Hildesheimer Wald.

B.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale

In diesem Kapitel erfolgt auf die jeweiligen Schutzgüter bezogen die Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes. Falls vorhanden, werden Funktionen von besonderer Bedeutung herausgestellt. Anschließend werden die mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes ermittelt und beurteilt. Neben allgemein geltenden Informationen fließen standortbezogene Erkenntnisse in die Betrachtung ein. Die aus dem Vollzug der Planung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen werden im Kapitel B.2.3 aufgegriffen, um daraus Maßnahmen zur Bewältigung der Eingriffsfolgen abzuleiten.

B.2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Im Zusammenhang mit der Planung sind Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld von Bedeutung. Mögliche negative Beeinträchtigungen für den Menschen in Bezug auf eine Einschränkung von Erholungsfunktionen behandelt das Kapitel zum Landschaftsbild.

Die Geltungsbereiche liegen innerhalb der dicht besiedelten Börderegion mit relativ geringen Abständen der Ortschaften untereinander, sie werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der gesamte Börderraum ist von einem Geflecht überörtlicher Verkehrswege durchzogen. Die Schallemissionen durch Verkehrsgeräusche sind als Vorbelastung für die Planungsräume anzusprechen. Innerhalb des Geltungsbereiches 1 bei Adensen und westlich angrenzend auf dem Gemeindegebiet von Pattensen befinden sich insgesamt 11 Windenergieanlagen älterer Bauart mit Nabenhöhen von ca. 100 m. Das aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016) stellt westlich von Schulenburg ein vergrößertes Vorranggebiet für Windenergienutzung dar, durch die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes können in diesem Landschaftsraum zusätzliche Windenergieanlagen errichtet werden.

Der Betrieb von Windenergieanlagen kann akustische Beeinträchtigungen verursachen. Die rotierenden Flügel erzeugen aerodynamisch bedingte Geräusche abhängig von der Rotationsgeschwindigkeit der Rotorblattspitzen. Auch können mechanisch bedingte Geräusche beispielsweise durch Getriebe und Generator entstehen. Beide Effekte weisen eine starke Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit auf.

Daneben treten eine Reihe von optisch wirksamen Effekten auf. Die Gesamtanlage verursacht je nach Jahreszeit, Sonnenstand und Wetterlage wandernde Schlagschatten unterschiedlicher Länge. Zusätzlich verursacht der sich drehende Rotor einen bewegten, periodischen Schattenwurf. Die beständig kreisende Bewegungen der Rotoren kann die Aufmerksamkeit auf die Anlage lenken, was eine unwillkürliche und unkontrollierte Wahrnehmung verbunden mit entsprechenden Irritationen verursacht. Auch bei Dunkelheit sind Störungen der Nachtlandschaft durch Befeuerung der hoch in den Himmel ragenden Anlagen möglich.

In der näheren Umgebung der Geltungsbereiche liegen Ortschaften. Zu prüfen ist, inwieweit die oben genannten Effekte auf die Umgebung und vor allem die umliegenden Dörfer als Wohnstandorte einwirken. Dies betrifft besonders schutzwürdige Räume wie Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, auch Freibereiche sind betroffen. In diese Betrachtung fließen Vorbelastungen durch gewerbliche Betriebe oder bereits vorhandene Windenergieanlagen ein.

Für beide Planungsräume wurden im Zuge erster Entwicklungsplanungen seitens der Investoren Auswirkungen zu Schattenwurf und Schallimmissionen untersucht, die vom Betrieb der Anlagen ausgehen. Um die Störungen der Anwohner gering zu halten, soll die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer pro Tag 30 Minuten und pro Kalenderjahr 30 Stunden nicht überschreiten. Die Berechnungen aus schalltechnischer Sicht prognostizieren die zu erwartenden Geräuscentwicklungen, die auf die umliegenden Ortschaften bzw. die nächstgelegenen Wohnhäuser einwirken. Die Schutzansprüche an den jeweiligen Immissionsorten ergeben sich aus den baulichen Nutzungen bzw. den planungsrechtlichen Festsetzungen der betrachteten Siedlungsflächen. Zur Nachtzeit liegen die Immissionsrichtwerte unter denen, die am Tag gelten. Die Einhaltung der Grenzwerte wird bei Vorlage der endgültigen Anlagenplanung im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft, gegebenenfalls können Maßnahmen wie das Drosseln oder Abschalten einzelner Anlagen zur Verminderung der Beeinträchtigung festgesetzt werden.

Immissionen - Schattenwurf

Geltungsbereich 1 (bei Adensen)

Der Prognose nach wird unter Einbeziehung der vorhandenen wie der geplanten Anlagen die maximal zulässige Beschattungsdauer pro Jahr unterschritten. Verursacht durch Bestandsanlagen, die auf dem Gebiet der Stadt Pattensen stehen, tritt eine geringfügige Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag am westlichen Ortsrand von Schulenburg auf. Durch die geplanten Windenergieanlagen werden keine Überschreitungen der Grenzwerte erwartet, die Gesamtbelastung steigt nicht an.

(Quelle: Auszug aus dem Gutachtenentwurf Schattenwurf für den geplanten Windpark Adensen; Verfasser: "T&H Ingenieure GmbH", Bremen; Bearbeitungsstand: 23.08.2013)

Geltungsbereiche 2 + 3 (bei Rössing / Heversum / Klein Escherde)

Im südlichen Bereich der Ortschaft Rössing können bei Aufstellung der Anlagen die Grenzwerte erreicht und überschritten werden. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung kann bei Erreichen der zulässigen Tages- oder Jahresgrenzwerte und dem entsprechendem Sonnenstand eine anlageninterne Regeltechnik die jeweiligen Windenergieanlagen zeitweilig abschalten. Weitere Bereiche der Ortslagen von Rössing, Klein Escherde und Emmerke können ebenfalls von den Schlagschatten einzelner Anlagen überstrichen werden, allerdings liegt die jeweils errechnete Verschattungsdauer unterhalb des zulässigen Grenzwertes.

(Quelle: Karte zum Thema Schatten für den Windpark Klein Escherde, aktueller Planungsstand; Verfasser: "Avacon Natur GmbH", Sarstedt; Bearbeitungsstand: 11.12.2014)

Bewertung Immissionen - Schattenwurf

Verbindliche Angaben zu den Auswirkungen des Schattenwurfes können erst im Anlagengenehmigungsverfahren gemacht werden. Nach den vorliegenden Untersuchungen ist aber am Standort Adensen von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Menschen durch Schattenwurf auszugehen. Am Standort Rössing kann gegebenenfalls durch technische Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden. Somit steht einer Ausweisung der beiden beabsichtigten Standorte im Flächennutzungsplan im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch Schattenwurf nichts entgegen.

Immissionen - Geräusche

Geltungsbereich 1 (bei Adensen)

Ein schalltechnisches Gutachten ermittelt und bewertet die zu erwartenden Beurteilungspegel an maßgeblichen Immissionsorten und die jeweils zugeordneten Schutzansprüche. Die Untersuchung benennt vorhandene Vorbelastungen wie zwei Biogasanlagen mit Blockheizkraftwerken, eine Trocknungsanlage und Rückkühler, die in der Modellrechnung entsprechend berücksichtigt werden. Tagsüber werden die Immissionsrichtwerte unterschritten. Nachts kann es aufgrund der Vorbelastung an einem Immissionsort nördlich der Ortslage von Adensen zu einer geringfügigen Überschreitung um 1 dB kommen (Einzelgebäude an der K506). Allerdings soll gemäß der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm, Verwaltungsvorschrift nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) eine Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB beträgt. (Quelle: Schalltechnisches Gutachten für den geplanten Windpark Adensen, "T&H Ingenieure GmbH", Bremen; Stand: 27.02.2015)

Geltungsbereiche 2 + 3 (bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde)

In den der Aufstellungsfläche zugewandten Randbereichen der Ortschaften Rössing, Heyersum und Klein Escherde können die Schallimmissionen Werte bis zu 40,0 dB(A) erreichen. In Bebauungsplänen existieren innerhalb der Orte keine "Reinen Wohngebiete", die einen höheren Schutzanspruch genießen (35 dB(A) zur Nachtzeit). Nach dem geltenden Flächennutzungsplan befinden sich dort Wohnbauflächen und Dorfgebiete mit geringeren Schutzansprüchen (Allgemeine Wohngebiete: 40 dB(A) zur Nachtzeit; Dorf- und Mischgebiete: 45 dB(A) zur Nachtzeit). Demnach werden die Grenzwerte nach der TA Lärm auch zur Nachtzeit nicht überschritten.

(Quelle: Karte zum Thema Schall für den Windpark Klein Escherde, aktueller Planungsstand; Verfasser: "Avacon Natur GmbH", Sarstedt; Bearbeitungsstand: 11.12.2014)

Geltungsbereiche 1, 2 + 3

Baubedingt können zeitlich befristete Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten entstehen. Zu nennen sind der Baulärm durch Transportfahrzeuge, Baumaschinen und Montagearbeiten sowie die Abgase der Fahrzeuge. Erdarbeiten können insbesondere bei trockener Witterung Staubemissionen verursachen. Die Beeinträchtigungen werden sich hauptsächlich auf dem Grundstück selbst auswirken und nur geringe Außenwirkung auf die umliegenden Flächen entfalten. Sie werden als wenig erheblich eingestuft. Die umgebenden Orte sind aufgrund ihrer Entfernung zu den Planungsgebieten nicht betroffen.

Bewertung Immissionen - Geräusche

Die Schallimmissionen beim Betrieb der Windkraftanlagen halten bei beiden Konzentrationszonen die maßgeblichen Grenzwerte ein. Die Auswirkungen des Baulärms sind örtlich und zeitlich begrenzt und werden als nicht erheblich eingestuft. Die vorgeschlagenen Konzentrationsflächen sind daher auch unter dem Aspekt der Schallbelastung geeignet.

Bewertung - Zusammenfassung

Den vorliegenden Erkenntnissen zufolge ist davon auszugehen, dass an beiden Standorten eine Verträglichkeit für die geplante Windenergienutzung erreicht werden kann. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Betrachtung an dieser Stelle abgeschlossen.

B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen biologischen und historisch gewachsenen Artenvielfalt dauerhaft zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen. Für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad der Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, natürlich vorkommender Ökosysteme und Biotope sowie Lebensgemeinschaften mit geographischen Eigenheiten in ihrer natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).

B.2.1.2.1 Biototypen innerhalb der Geltungsbereiche

Großflächige Ackerfluren ohne spezifische Wildkrautflora bestimmen **beide Standorte**. Vornehmlich befestigte Feldwege erschließen die Flurstücke, sie sind asphaltiert oder geschottert, dann auch mit mittig liegendem Rasenstreifen. Seitenstreifen unterschiedlicher Breite mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren begleiten die Wege. Häufig liegen in diesen Streifen oder auch entlang der Parzellengrenzen geradlinig ausgebaute Entwässerungsgräben ohne spezifische Artenausstattung. Die Vegetation der direkt angrenzenden Saumstreifen findet sich auch im Grabenraum wieder, die Gräben führen lediglich zeitweise Wasser.

Innerhalb des **Standortes bei Adensen** wachsen nur wenige Gehölze. Den auf der südwestlichen Grenze liegenden Feldweg begleitet eine Baumreihe aus meist jüngeren bzw. kleineren Hochstämmen, vergesellschaftet mit wenigen älteren Exemplaren. Die Baumreihe setzt sich nach Norden und Süden entlang des Weges fort. An den Mastfüßen der zwei vorhandenen Windenergieanlagen befinden sich kleinere Gehölzgruppen, vergesellschaftet mit teils lückigen Rasen (artenreiche Scherrasen bzw. artenarmes Intensivgrünland) und kleinflächig Ruderalfluren auf und neben den Erschließungs- bzw. Montageflächen. Dieses Bild bietet sich ähnlich an den Bestandsanlagen außerhalb des Geltungsbereiches, dort teilweise ohne Gehölzbesatz. Im Norden des Plangebietes wächst ein weitere kleine Gehölzgruppe innerhalb eines breiteren Ackersaumes.

Der **Standort bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde** ist durch eine trennende Bahnlinie zweigeteilt. Er liegt in der Agrarlandschaft, umgeben von den enger beieinander liegenden Haufendörfern Rössing, Emmerke, Klein Escherde und Heyersum. Im Westen grenzt der nordöstliche Ortsrand von Nordstemmen an, nach Osten öffnet sich der Raum. Großflächige, ebene Ackerfluren bestimmen den weitgehend offenen Landschaftseindruck. Gehölze fehlen bis auf einen hochwachsendem Gehölzstreifen längs des Rössingbaches sowie Bestände entlang des schneidenden Feldweges und im weiteren Wegeverlauf beiderseits der Brückenrampe über die Bahnlinie. Im näheren Umfeld existieren einige wegbegleitende Gehölzstreifen, im nördlichen Teilbereich auch drei kleinere Feldgehölzinseln. Stark ausgebildete, dichte Gehölzbänder begleiten den Lauf des Rössingbaches im Norden und die von West nach Ost querende Eisenbahnlinie sowie die östlich tangierende Schnellbahntrasse. Im südlichen Geltungsbereich 3 sowie direkt angrenzend fehlen Gehölze gänzlich.

Die Bewertung orientiert sich an einer fünfstufigen Werteskala, wobei der Wertstufe V die höchste Wertigkeit zukommt. Kriterien für die Einstufung der Biototypen in die Wertstufen sind die Annäherung, Gefährdung und Seltenheit sowie die Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die intensiv genutzten, artenarmen Ackerflächen innerhalb und außerhalb beider Standorte haben für die floristischen Belange lediglich einen sehr geringen Wert (Wertstufe 1). Die Lebensraumbedeutung der Äcker für Feldhamster und Offenlandarten wird weiter unten behandelt. Die befestigten

Wege und Flächen besitzen als naturferne, versiegelte Biotoptypen nur sehr geringe Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 1), auch unversiegelte Rasenwege sind nur unbedeutend höher einzustufen. Der Wertstufe 2 zugeordnet werden der artenreiche Scherrasen bzw. artenarmes Intensivgrünland, ebenfalls hier zugehörig sind die naturfern ausgebildeten Gräben wegen der weitgehend fehlenden gewässerspezifischen Vegetationsausstattung. Die wegebegleitenden Saumflächen und die wenigen Ruderalfluren erreichen als naturnähere Landschaftselemente eine mittlere Wertigkeit (Wertstufe 3). Dies trifft auch auf sämtliche vorhandenen Gehölzbestände zu, sie erhöhen die Strukturvielfalt im Umfeld der deutlich strukturarmen Planungsräume.

Bewertung - Biotoptypen innerhalb der Geltungsbereiche

Aufgrund der lediglich sehr kleinflächig vorhandenen höherwertigen Teilbereiche und der geringen Gehölzausstattung sind die Planungsgebiete insgesamt nur von geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope. Die Errichtung von Windenergieanlagen betrifft keine höherwertigen Biotoptypen. Für die Geltungsbereiche gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzenarten, es ist auch kein Vorkommen zu erwarten. Eine Betroffenheit wäre auch nur gegeben, wenn die Pflanzen unmittelbar im Baufeld wüchsen. Dies wäre dann auf der Genehmigungsebene im Bauantrag zu berücksichtigen. Auf die vorgesehenen Geltungsbereiche im Flächennutzungsplan hat der Schutz von Pflanzenarten keine Auswirkung. In den Geltungsbereichen liegen keine naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete, auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG kommen nicht vor.

B.2.1.2.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung in der Umgebung beider Standorte

Windenergieanlagen können weit über das unmittelbar beanspruchte Areal hinaus Auswirkungen entfalten und daher Flächen in ihrer Lebensraumfunktion beeinträchtigen, die außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen. Daher sind insbesondere naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sowie bereits bekannte Räume mit besonderer Lebensraumbedeutung in der Umgebung der Geltungsbereiche zu betrachten.

A.) Standort bei Adensen

Direkt nördlich und westlich des **Geltungsbereiches 1 (bei Adensen)** befinden sich die Landschaftsschutzgebiete "Limberg und Jeinser Holz", LSG H 034 sowie das "Hallerburger Holz", LSG HI 055. Der Geltungsbereich bei Adensen überlagert teilweise einen bekannten wertvollen Bereich für Brutvögel (Kennnummer 3824.1/4), ein Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans mit landesweiter Bedeutung. Ebenfalls dieser Wertigkeit zugeordnet ist das Hallerburger Holz (Kennnummer 3824.1/3) in der näheren Umgebung, der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone (siehe Beiblatt 3 - Eignungsflächen / Einzelfallprüfung).

FFH-Gebiet Hallerburger Holz (westlich des Standortes bei Adensen)

Das Hallerburger Holz gehört als FFH-Gebiet 3724-331 zum Schutznetz Natura 2000 der EU. Laut Standarddatenbogen des NLWKN herrscht innerhalb des Gebietes ein Eichen-Hainbuchenwald auf frischen bis feuchten, überwiegend basenreichen Standorten vor. In den Randbereichen wachsen außerdem Buchenwälder und ein stark verbuschter Kalkmagerrasen (Gebietsdaten, NLWKN 2016). Im Einzelnen sind die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie jeweils mit ungefähren Angaben zur Größe aufgeführt:

- subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (LRT 9160), ca. 100 ha;
- Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130), ca. 20 ha;
- Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), ca. 5 ha;
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6210), ca. 3 ha.

Darüber hinaus ist der Erhalt des Jagdgebietes für das Große Mausohr (*Myotis myotis*), einer Fledermausart nach Anhang II der Richtlinie, als Schutzziel aufgeführt. Aktuell erarbeitet die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim eine Gebietsverordnung mit weiterführenden Angaben zum besonderen Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes, eine Verordnung liegt derzeit nicht vor.

Der Umweltbericht zum RROP des Landkreises Hildesheim (LK Hildesheim 2016) kommt bei der vorrangigkeitsbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Windenergienutzung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Mögliche Nachteile für die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen durch Windenergieanlagen sind nicht erkennbar. Bezogen auf das Große Mausohr sind die Auswirkungen bei einer Konkretisierung der Planung zu prüfen, da Funktionszusammenhänge zwischen dem FFH-Gebiet und dem ausgewiesenen Vorranggebiet nicht auszuschließen sind.

Im Dezember 2016 lieferte eine Abfrage Informationen zu den vorliegenden Daten aus dem Tierarterenfassungsprogramm des NLWKN im Meldezeitraum 2001 - 2015 (NLWKN 2016). Innerhalb eines größeren Fundgebietes, das auch den äußersten südlichen Teil des FFH-Gebietes überstreicht, wurden in den Jahren 2001 bis 2003 eine Reptilienart sowie je zwei Tag- und Nachtfalterarten jeweils in Einzelexemplaren oder mit wenigen Individuen festgestellt. Fundstellen waren der dort vorhandene Steinbruch sowie angrenzende Rasen, Wiesen, Weiden und Gebüsche. Bei den genannten Arten ist nicht von einer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auszugehen. Weitere Daten bezeichnen die Standorte von insgesamt drei bekannten Mausohrquartieren in Rössing und östlich von Schulenburg.

Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP 2013) befasst sich mit möglichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen speziell auf die potenziellen Jagdgebiete des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) im Hallerburger Holz. Der Geltungsbereich 1 der 21. Änderung des Flächennutzungsplans nördlich von Adensen befindet sich zwischen dem FFH-Gebiet im Westen und den oben genannten Mausohrkolonien im Osten innerhalb eines möglichen Flugkorridors. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der arttypischen Flug- und Jagdweise das Konfliktpotenzial sehr niedrig ist, in aller Regel fliegt das Große Mausohr weit unterhalb der Rotorspitzen von Windenergieanlagen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann ausgeschlossen werden. Weder die Nutz- und Erreichbarkeit des FFH-Gebietes noch die Erhaltungszustände des Schutzgebietes und der Kolonien, aus denen Individuen das FFH-Gebiet aufsuchen, werden beeinträchtigt. Das tatsächliche Raumnutzungsverhalten der Art muss demnach nicht untersucht werden.

Auch wenn der Standarddatenbogen des FFH-Gebietes keine weiteren Tierarten auflistet, können andere charakteristische Arten der vorhandenen Waldlebensräume im FFH-Gebiet potenziell von der geplanten Ausweisung betroffen sein. Dies sind neben dem Schwarzstorch (aufgeführt in der EU-Vogelschutzrichtlinie) die Fledermausarten Großer Abendsegler und Bechsteinfledermaus (aufgeführt in der FFH-Richtlinie).

Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover lebt ein Schwarzstorch in einem ca. 7 km entfernten Waldgebiet westlich von Eldagsen, der auch das Ziegeunerwäldchen in der

Hallerniederung südwestlich des Hallerburger Holzes anfliegt (telefonische Auskunft der UNB der Region Hannover, 07.12.2016). Weitere Flugrouten beispielsweise zur Leineau oder Brutstätten im Hallerburger Holz sind der UNB nicht bekannt.

In Vorbereitung des Genehmigungsantrages nach BImSchG für zwei geplante Windenergieanlagen nördlich von Adensen wurden im Jahr 2014 Gutachten erstellt, die die Avifauna und das Fledermausvorkommen im Umfeld des Geltungsbereiches 1 der 21. Änderung des Flächennutzungsplans darstellen. Basierend auf diesen Erhebungen können bezüglich der drei angesprochenen Arten Hinweise zur Lebensraumeignung des Hallerburger Holzes und zu möglichen Auswirkungen gegeben werden:

- Bezüglich eines hypothetischen Vorkommens des Schwarzstorches im FFH-Gebiet Hallerburger Holz führt der Gutachter A. Schonert in seiner Mail vom 15.12.2016 aus:

"Der Schwarzstorch gilt nach NLT-Papier (2014), Helgoländer Papier II (2015) sowie dem Windkrafterlass Niedersachsen (2016) als windkraftsensible Vogelart. Als Mindestabstand bzw. Untersuchungsradius 1 werden übereinstimmend 3000m angegeben. Zudem gilt ein erweiterter Prüfradius von 10.000 m. Für die Avifaunistischen Arbeiten 2014 lagen sowohl für den engeren als auch den weiteren Untersuchungsraum keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor. KRÜGER et al. (2014) geben für den Großraum lediglich zwei Paare an, davon das nächste jedoch bereits in deutlich über 10 km Entfernung. Das Hallerburger Holz liegt im MTB 3824, das nächste Vorkommen erst im MTB 3722. Dementsprechend stellten auch die Beobachtungen der Art im Gebiet eine seltene Ausnahme dar. Die flächendeckende Horstkartierung im Winter zu Beginn der Geländearbeiten konnte einen Althorst sicher ausschließen.

Grundsätzlich ist die Besiedlung des FFH-Gebietes durch die Art wenig wahrscheinlich. Potentielle Horstbäume sind zwar durchaus vorhanden, jedoch fehlt dem Gebiet die Großflächigkeit und Störungsarmut. Die Holzbodenfläche des Gebietes ist doch eher von mittlerer zusammenhängender Größe. Weiterhin kommt es zu intensiver forstlichen Nutzung sowie zur Frequentierung durch Erholungssuchende. Zudem ist innerhalb des Waldgebietes lediglich ein Kleingewässer vorhanden, welches als potentielle Nahrungsfläche zur Verfügung stünde. Das ist für diese Großvogelart unzureichend. Weitere Nahrungsflächen wären die in ca. 800 m südwestlich fließende Haller inkl. ihrer temporär überschwemmten Grünlandflächen. Die Haller fließt in diesem Bereich recht schnell, sodass der Fischbestand quantitativ überschaubar sein dürfte. Ichthyologisch können jedoch keine genaueren Angaben gemacht werden. Weitere potentielle Nahrungsflächen mit möglicherweise höherer Attraktivität liegen jenseits des Marienberges in der Leineau. Die Leine selbst sowie die Kiesteiche westlich und nördlich Nordstemmen stellen ausgedehnte und heterogene Gewässer dar, die für die Art durchaus als traditionelle Nahrungsflächen relevant sein könnten. Hier gelang eine Beobachtung eines rastenden Vogels sowie eine zweite in Richtung der nördlichen Nordstemmener Kiesteiche den Marienberg überfliegend. Allerdings sind diese Bereiche bereits 4,5 bis 6,5 km vom zentralen Waldbestand des Hallerburger Holzes entfernt, was die Angabe von 3 km zwischen Horst und Nahrungsflächen (KRÜGER et al. 2014) deutlich übersteigt. Zudem müssten die Vögel weit über offenes Land fliegen, was sie entsprechend der arttypischen Heimlichkeit zumeist zu vermeiden suchen. Weiterhin stellt der bestehende Windpark diesbezüglich eine Barriere dar. Ein kleinräumige Erweiterung dessen ist daher selbst im Falle einer Besiedlung nicht als schwerwiegende zusätzliche Störung anzunehmen. Eine Störung des Brutwaldes wäre durch die Erweiterung des Windparks nicht gegeben. Der Zugang zum Nahrungsgewässer innerhalb des Hallerburger Holzes sowie zur Haller wäre weiterhin unbeeinflusst."

- Der kollisionsgefährdete Große Abendsegler (Fledermaus) ist lediglich im Bereich des Marienbergs mit mehreren Quartieren vertreten (Gutachten batwork podany, 2014). Für das Hallerburger Holz sind keine Quartierfunde vermerkt. Diese Art fliegt im Umfeld des Geltungsbereiches nicht

häufig, aber regelmäßig. Der Große Abendsegler jagt sowohl über dem Kronenbereich von Bäumen als auch an Waldrändern oder über Offenlandbereichen. In der nachgelagerten Planungsebene der Anlagengenehmigung können konfliktvermeidende Maßnahmen zum Schutz des Großen Abendseglers festgesetzt werden, wie beispielsweise definierte Abschaltzeiten, die auch Individuen, die sich zukünftig möglicherweise innerhalb des FFH-Gebietes ansiedeln könnten, zugutekommen.

- Als eine stark an den Wald gebundene Art lebt die Bechsteinfledermaus häufig in unterwuchsreichen, eher feuchten Laub- und Mischwäldern in naturnaher, strukturreicher Ausprägung. Sie jagt bei geringen Flughöhen vornehmlich auch innerhalb von Gehölzbeständen. Bislang ist die Art im Umfeld des Planungsgebietes nicht nachgewiesen worden (keine Nennung im Gutachten von batwork podany, 2014). Eine Beeinträchtigung dieser Art ist bei einer potenziell möglichen Ansiedlung innerhalb des FFH-Gebietes auch zukünftig unwahrscheinlich, da der geplante Geltungsbereich im Offenlandbereich außerhalb des Waldes liegt.

Bewertung - FFH-Gebiet Hallerburger Holz

Die hier vorgestellten Erkenntnisse und Einschätzungen geben keine Hinweise, die einer geplanten Vergrößerung des Geltungsbereiches für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet Hallerburger Holz entgegenstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes können somit ausgeschlossen werden.

B.) Standort bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde

Drei für Brutvögel wertvolle Bereiche mit landesweiter Bedeutung als Großvogellebensraum grenzen an den **Standort bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde** an (Kennnummern 3824.2/2, 3824.2/4 und 3825.1/2), das Plangebiet liegt innerhalb der empfohlenen Abstandszonen. Für zwei Flächen (3824.2/2, 3824.2/4) ist als wertgebende Vogelart der Rotmilan angegeben. Eine weitere Fläche (Kennnummer 3825.1/5) liegt direkt östlich der Schnellbahntrasse bzw. der L480, eine Einstufung erfolgte nicht (Status offen), auch wurde die wertgebende Vogelart nicht benannt. Weiter entfernt liegen im Landschaftsraum nördlich und nordöstlich des Rössingbaches je ein wertvoller Bereich für Brut- bzw. Gastvögel, beide ohne weitere Einstufung (Nds Umweltkarten; NLT 2014).

EU-Vogelschutzgebiet "Hildesheimer Wald" (südlich des Standortes bei Rössing)

Als Teil eines großräumigen Waldgebietes des Innerste-Berglandes liegt das Vogelschutzgebiet V44 "Hildesheimer Wald" südlich des geplanten Standortes für Windenergieanlagen. Das Gebiet ist von hoher Bedeutung für Brutvogelarten großflächiger, störungsarmer und altholzreicher Laubwälder. Wertgebende Art ist hier neben Mittelspecht und Wespenbussard der Schwarzstorch mit regelmäßigen Bruterfolgen (NLWKN 2014). Den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim zufolge hat der Rössingbach zwischen Emmerke und Rössing als eines der Nahrungshabitats für den Schwarzstorch eine potenziell besondere Lebensraumbedeutung. Der geplante Standort liegt zwischen dem Brut- und dem Nahrungshabitat dieser Art (UNB 2012). Allerdings lässt sich eine Beeinträchtigung an dieser Stelle aufgrund fehlender Sichtungen und anhand von Plausibilitätsüberlegungen (fehlende geeignete Nahrungsstrukturen) ausschließen (Schreiber 2016).

B.2.1.2.3 Faunistische Belange, Tierarten

Die hier betrachteten Landschaftsräume bei Adensen und Rössing bieten vornehmlich den Arten des Offen- und Halboffenlandes geeignete Lebensbedingungen. Daher müssen sowohl mögliche direkte Auswirkungen der Windenergieanlagen als auch der Lebensraumverlust auf besonders oder streng geschützte Arten betrachtet werden. Anzuführen sind einerseits Beeinträchtigungen für Vögel und Fledermäuse besonders durch die aufragenden und drehenden Anlagenteile, zum anderen der Wegfall potenzieller Habitats des Feldhamsters durch Inanspruchnahme bislang unversiegelter Bodenflächen.

Windenergieanlagen nehmen direkt Einfluss auf die Lebensraumqualität einer Landschaft bezogen auf die dort vorkommenden **Brutvögel**. Als von Windenergieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen sind die Scheuch- und Vertreibungswirkung sowie die Gefährdung durch Kollision zu nennen. Vögel des Offenlandes meiden im Allgemeinen vertikale Strukturen, daneben können die Schlag-schattenbereiche der Anlagen beeinträchtigend wirken. Allerdings scheint für viele Singvogelarten (z. B.: Schafstelze, Wiesenpieper) eine erhebliche Beeinträchtigung nach dem derzeitigen Kenntnisstand eher unwahrscheinlich (NLT 2014). Das Risiko einer Kollision betrifft generell Vögel, die in Höhen der drehenden Rotoren fliegen. Zu nennen sind hier besonders die Gruppe der Greifvögel, daneben unter den Singvögeln die Feldlerche.

Die oben genannten beeinträchtigenden Faktoren durch Windenergieanlagen gelten generell auch für **Gastvögel**. Bezüglich der Scheuch- und Vertreibungswirkung zeigen Gastvogelarten im Vergleich zu Brutvögeln eine höhere Empfindlichkeit. Für den Kiebitz beispielsweise können mittlere Meidungsabstände von ca. 250 m angenommen werden. Insbesondere bei Gänsen ist von einer Störfunktion von mehreren Hundert Metern auszugehen, die Meideabstände der Vögel nehmen mit der Anlagenhöhe zu. Das Kollisionsrisiko wiederum betrifft besonders Arten, die die Nähe zu Anlagen nicht meiden und beispielsweise im direkten Umfeld auf Nahrungssuche gehen.

Für **Fledermäuse**, die sämtlich streng geschützt sind, muss als wesentliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen in erster Linie das Kollisionsrisiko genannt werden, dies betrifft vornehmlich im offenen Luftraum jagende Arten. Bei eher strukturgebunden fliegenden Arten ist ein geringes Kollisionsrisiko zu erwarten. Allerdings ist ein generell erhöhtes Schlagrisiko ziehender Fledermäuse bekannt. Daneben treten durch Turbulenzen und Druckunterschiede verursachte innere Verletzungen auf (Barotraumen). Scheuch- und Barrierewirkungen spielen bei Fledermäusen keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

Der **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) als typischer Bewohner der offenen Kulturlandschaft findet in der Gemeinde Nordstemmen auf den Ackerflächen mit den vorherrschenden Lössböden prinzipiell geeignete Habitats. Der Feldhamster wird als seltene und schützenswerte Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und zählt zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Tierarten. Er gehört zu den in Niedersachsen wie auch bundesweit stark gefährdeten Arten. Für das niedersächsische Areal ist der Erhaltungszustand des Feldhamsters als schlecht einzustufen. Mit dem Bau von Windenergieanlagen können durch die Anlage von Mastfundamenten und Erschließungsflächen Habitats des Feldhamsters verloren gehen. Ein möglicher artenschutzrechtlicher Konflikt im Hinblick auf den Feldhamster ist anlagenbezogen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu klären.

Wie in der Begründung - Teil A - zu diesem Planverfahren dargestellt, hat die Gemeinde zur Vorbereitung der Standortauswahl sämtliche identifizierten Eignungsflächen bezüglich des Brutvogelvorkommens untersuchen lassen (Schreiber 2016). Diese Übersichtskartierung erfasste auch Greifvogel-

horste im Umkreis der Untersuchungsflächen. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Beschreibung und Bewertung der ausgewählten Geltungsbereiche ein. Daneben wurden in Vorbereitung der Genehmigungsanträge nach BImSchG bezogen auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse faunistische Untersuchungen durchgeführt, die Aussagen zum Artenbestand und zur Lebensraumbedeutung der Geltungsbereiche mit den näheren Umgebungen machen. Hinweise aus Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind, werden hier ebenfalls standortbezogen dargestellt.

B.2.1.2.3.1 Standort bei Adensen (Geltungsbereich 1)

Brutvögel

Das Gutachten zur avifaunistischen Bewertung aller Eignungsflächen spricht dem Geltungsbereich bei Adensen eine lokale bzw. mäßige Bedeutung zu (Schreiber 2016). Unter anderem wurden mehrere Feldlerchenreviere kartiert. Aufgrund ihres charakteristischen Singfluges sind Schlagopfer bei der Feldlerche wahrscheinlich. Zwei Horste des Rotmilans und einer des Wespenbussardes konnten in den benachbarten Wäldern (Hallerburger Holz, Saupark) gefunden werden. Die Horste liegen innerhalb eines Bereiches, in dem von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für die genannten Arten auszugehen ist.

Seitens des potenziellen Investors wurden faunistische Untersuchungen beauftragt. Die Brut- und Gastvogelvorkommen behandelt eine Untersuchung des Gutachters "Biotopmanagement Schonert" vom 07.04.2015 (Schonert 2015). Die Gutachter kartierten innerhalb eines Jahres die vorkommenden Vogelarten, aus deren Einzelbeobachtungen sich ein Brutverdacht ableiten ließ bzw. ein Brutnachweis gelang. Eine Übersicht zeigt alle erfassten Vogelarten, ein besonderer Fokus lag auf die Gruppe der Greifvögel. Es erfolgte eine flächendeckende Erhebung von Greifvogelhorsten mit einer Prüfung des tatsächlichen Besatzes. Die Horststandorte wurden einzeln beschrieben und in einer Karte verortet. Für den Rotmilan als Schwerpunktart wurde zudem an mehreren Terminen die konkrete Raumnutzung mit Bewegungsmustern erfasst.

Das Untersuchungsgebiet umfasst neben großflächigen, intensiv genutzten Ackerflächen drei ausgedehnte Waldinseln. Die wenig strukturierte Feldflur besiedelt eine charakteristische Kleinvogelfauna, die durch Windenergieanlagen kaum beeinträchtigt wird. Allerdings wurden im Untersuchungsraum siedelnde Feldlerchen in hoher Dichte festgestellt. Die Avifauna der Waldinseln ist aufgrund der landschaftsräumlichen Ausstattung des Waldes vielfältig und wertvoll. Neben Arten wie Spechten brüten hier auch schlaggefährdete Greifvögel wie Mäusebussard, Habicht und auch der Rotmilan.

Als sogenannte Verantwortungsart besitzt der Rotmilan einen hohen Stellenwert im Artenschutz. Diese Art nutzt bevorzugt die Waldränder und die angrenzenden Offenlandschaften. Eine Analyse des Raumnutzungsverhaltens identifizierte die Monate Juni bis Juli als die Zeiträume mit der höchsten Aktivität. Ein Hauptaktivitätszentrum lag während der Brutzeit stets um den Horst am Südrand des Staatsforstes Saupark. Ein weiterer Schwerpunkt zeichnete sich am Ostrand des Hallerburger Holzes ab. In einer artenschutzfachlichen Einordnung beschreibt das Gutachten ganz allgemein neben den durch Windenergieanlagen verursachten Verlusten weitere relevante Faktoren, die sich auf den Rotmilanbestand negativ auswirken. Zu nennen ist beispielsweise die Prädation durch den Waschbären. Es wird auch auf den Umstand hingewiesen, dass im Jahresdurchschnitt über 70 Prozent der Flugbewegungen des Rotmilans in Höhen von unter 50 Metern stattfinden. In diesen Höhen bewegen sich die Vögel außerhalb des Rotordrehbereiches der im Geltungsbereich geplanten Anlagen. Diese Argumentation reicht jedoch nicht aus, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Beim

Fokussieren der Beute nehmen Greifvögel die Rotoren nicht wahr. Dazu kommt, dass die Nahrungssuchflüge des Rotmilans offenbar zum großen Teil in dem Höhenbereich (50 - 150 m) stattfinden, der von den Rotoren hauptsächlich betroffen ist (Bundesamt für Naturschutz, ffh-vp-info.de). Die Vögel zeigen keine Meidung gegenüber sich drehenden Rotoren.

Das Gutachten kommt abschließend zu der Bewertung, dass bezüglich der Avifauna keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben sprechen. Ein erhebliches Konfliktpotenzial liegt jedoch in den Rotmilanhorsten, die sich teils sehr nah an bestehenden und nur in mittlerer Entfernung zu den geplanten Anlagen befinden. Der Einschätzung des Gutachters zufolge ist unter Anwendung gezielter Artenschutzmaßnahmen eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten (Schonert 2015).

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim geht in einer Stellungnahme vom 14.12.17 auf die Lage des Geltungsbereiches im 1500-Meter-Puffer zu zwei Rotmilanhorsten und dem damit einhergehenden erhöhten Tötungsrisiko ein. Die Naturschutzbehörde betont die außerordentlich hoch zu bewertenden Schutzbelange für diese Art. Trotzdem stellt die Behörde eine naturschutzrechtliche Ausnahme in Aussicht, da das Kriterium der Vorbelastung in Gestalt des bestehenden Windparks zu beachten ist. Für die Erteilung einer Ausnahme müssen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten) ausgeschöpft werden, auch darf keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art eintreten.

In einer Stellungnahme verweist der Ornithologischer Verein zu Hildesheim (OVH) auf eigene Beobachtungen zum Vorkommen schlaggefährdeter Arten im erweiterten Umfeld des Geltungsbereiches:

- Rotmilan: Brutten in den letzten Jahren (2010 bis 2015) in den umliegenden Waldgebieten in Entfernungen unter 3.000 m zum Geltungsbereich (Hallerburger Holz, Schulenburger Holz, Adenser Berg, Hallerburger Holz- Abraham, Ziegeunerwäldchen), je Gebiet Beobachtungen von 1-2 Brutpaaren dauerhaft oder in unterschiedlichen Jahren;
- Schwarzmilan: Hallerburger Holz, je 1 Paar 2013 und 2015
- Rohrweihe: Halleraue, je 1 Paar in den Jahren 2010 bis 2015
- Wespenbussard: Hallerburger Holz, je ein Paar in den Jahren 2012 und 2013

Genauere Angaben zu den Brutstandorten fehlen. Im Ergebnis wird die Erweiterung des Geltungsbereiches kritisch gesehen, jedoch nicht gänzlich abgelehnt. Sowohl für die geplanten wie die bestehenden Anlagen werden Ausgleichsmaßnahmen gefordert. So könnte der Kernbereich des gesamten Windparks so gestaltet werden, dass er unattraktiv für schlaggefährdete Arten ist.

Die Region Hannover hat im Rahmen der Windkraftplanung im Raum Pattensen / Sarstedt / Schulenburg eigene avifaunistische Untersuchungen beauftragt. Ermittelt wurde u.a. eine starke Raumnutzung durch den Rotmilan im Landschaftsraum südlich des Staatsforstes Saupark. Die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover sieht ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit dem Rotmilan und äußert erhebliche Bedenken bezüglich der Ausweisung des Geltungsbereiches für Windenergienutzung. Außerdem wird der allgemeinen Einschätzungen der Gutachter zu Vögeln (Schonert 2015) und zu Fledermäusen (batwork podany 2015, siehe unten), es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken, widersprochen.

Gastvögel

Hinsichtlich des Zug- und Rastgeschehens zeigt die Datenlage nach der Bewertung der Kurzeinschätzung des Gutachters (Biotopmanagement Schonert 2015) nur eine sehr untergeordnete Rolle des Gebietes für Gastvögel. Ziehende Großvögel mit höherer Empfindlichkeit bezüglich der Wind-

energieanlagen wie Nordische Gänse oder Sing- und Zwergschwäne fehlen völlig. Greifvogelarten wurden nur sehr vereinzelt beobachtet, Larolimikolen (Watvögel und Arten verwandter Familien) vereinzelt und in kleineren Trupps. Auch der Kleinvogelzug fand innerhalb des Untersuchungsgebietes nur in unbedeutendem Umfang statt. Hinsichtlich des Zug- und Rastgeschehens ergeben sich nach Einschätzung des Gutachters keine Konfliktpotenziale.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse liegt eine Kurzeinschätzung des Bestandes und der Auswirkungen bei einem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen eines Gutachters vor (batwork podany 2015). Insgesamt zehn Fledermausarten konnten innerhalb des Untersuchungsraums identifiziert werden, darunter auch die besonders kollisionsgefährdeten Arten Abendsegler, Zwerg- und Rauhautfledermaus. Als Flugtrassen in der freien Landschaft nutzen alle Fledermäuse vornehmlich die Wege zwischen der Ortschaft Adensen und den nördlich liegenden Wäldern sowie die baumbestandenen Straßen K506 und B3, überregionale Zugtrassen konnten nicht festgestellt werden. Innerhalb des Untersuchungsraums wurden keine Wochenstuben nachgewiesen, jedoch befinden sich zwei Quartiere innerhalb der Ortschaft Adensen. Insgesamt stellt das gesamte Gebiet ein Jagdhabitat für die Fledermauspopulation der Umgebung dar, es hat eine mittlere Lebensraumbedeutung. Besondere Funktionsräume konnten nicht ermittelt werden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass gegen den Betrieb der Windenergieanlagen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Allerdings bestehen Konfliktpotenziale für mindestens drei Arten, den Großen Abendsegler sowie für die Rauhaut- und die Zwergfledermaus. Es kann nicht abschließend eingeschätzt werden, welche Auswirkungen die Anlagen insbesondere auf die hochfliegenden bzw. in größerer Höhe jagenden Arten haben werden.

Der NABU Kreisverband Hildesheim äußerte in einer Stellungnahme Kritik am oben vorgestellten Gutachten. Im Einzelnen führt er aus:

- die Wochenstube der schlaggefährdeten Zwergfledermäuse liegen innerhalb eines 1.000 m Radius oder auf der Grenzlinie, sie sollte berücksichtigt werden;
- die Ermittlung überregionaler Zugtrassen ist nicht ohne Weiteres möglich, da kein Netzfang durchgeführt wurde;
- die Dauererfassungen belegen hohe Aktivitäten dreier schlaggefährdeter Arten im Untersuchungsraum (Abendseglerarten, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus); Hinweise auf den Frühjahrszug fehlen im Gutachten von batwork podany;
- eigene Fledermausaufnahmen zeigen einen signifikanten Anstieg der Aktivitäten von den Abendseglerarten im September und Rauhautfledermäusen im Oktober, dies kann als Zugverhalten gewertet werden, die Arten nutzen die linienförmigen Landschaftsstrukturen als Zugtrassen;
- Bewertung des Wochenstubenquartiers, der Jagdhabitats und Flugtrassen als besonders wertvolle Funktionsräume; durch nachgewiesene intensive Fledermausaktivitäten und bekannte Fledermauswochenstuben und Quartiere in der Umgebung ist eine höhere Einstufung der Lebensraumbedeutung vorzunehmen;
- die Vernetzung von Deister und Hildesheimer Wald für ziehende Fledermausarten ist durch die drei bewaldeten Höhenzüge gegeben (Limberg, Hallerburger Holz, Schulenburger Berg), die Windparkfläche liegt in der Bewegungslinie;

Zusammenfassend stellt der NABU fest, dass zusätzliche Windenergieanlagen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die besonders schlaggefährdeten Arten darstellen, eine immissionsschutzrechtliche Zulassung erscheint fraglich. Sollten neue Anlagen genehmigt werden, werden Abschaltzeiten und ein Gondelmonitoring für den artenschutzkonformen Betrieb gefordert.

Feldhamster

Die "Potenzialanalyse Feldhamster" des Landkreises Hildesheim zur Habitateignung zeigt den Planungsraum bei Adensen als potenziell gut geeigneten Lebensraum. Lediglich ein in den südlichen Teil des Geltungsbereichs hineinreichender Streifen mit Podsol-Braunerden auf mesozoischem Sedimentgestein ist ungeeignet. Kenntnisse zum aktuellen Bestand liegen flächendeckend nicht vor. Eine gutachterliche Untersuchung von Teilen des Geltungsbereiches im Umfeld der zwei geplanten Anlagenstandorte erfolgte in Vorbereitung der Genehmigungsplanung an vier Terminen (PNE Wind AG 2016). Im gesamten betrachteten Bereich fehlten Hinweise auf Feldhamsterbaue.

B.2.1.2.3.2 Standort bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde (Geltungsbereiche 2 und 3)

Brutvögel

Zur Einschätzung der Lebensraumbedeutung für Vögel untersuchte das Büro "Schreiber Umweltplanung", Bramsche, in den Jahren 2013/2014 die geplanten Geltungsbereiche sowie das nähere Umfeld in einem Radius von 500 m (Schreiber 2014). In mehreren Kartierdurchgängen wurden die vorkommenden Brutvögel erfasst, die Funde artweise ausgewertet und in Verbreitungskarten dargestellt. Die Kartierung unterscheidet je nach Verteilung der Beobachtung und dem Verhalten der Tiere die Kategorien Brutzeitfeststellungen, Brutverdacht und Brutnachweis. Daneben sind einfache Registrierungen aufgeführt. Festgestellt wurden insgesamt 39 Brutvogelarten. Neben vielen Vögeln der gehölzreichen Lebensräume kamen auch Arten der offenen Kulturlandschaft vor, die teilweise auf Windenergieanlagen sensibel reagieren oder als besonders kollisionsgefährdet gelten. Im Ergebnis zeigt sich, dass der gesamte erweiterte Untersuchungsraum durch das Vorkommen mittlerweile gefährdeter Vogelarten der Feldflur von Bedeutung für Brutvögel ist, obwohl es sich um einen weitgehend strukturarmen Landschaftsraum handelt. Neben der Feldlerche wurden beispielsweise Paare der Arten Schafstelze, vereinzelt auch von Kiebitz und Rebhuhn kartiert.

Das Gutachten zur avifaunistischen Bewertung aller Eignungsflächen unterteilt die Geltungsbereiche 2 und 3 in vier Teilgebiete, die insgesamt eine lokale bis regionale Bedeutung aufweisen (Schreiber 2016). Brutpaare der Feldlerche waren in größerer Dichte vertreten. Innerhalb und in der näheren Umgebung der Geltungsbereiche konnten für die Jahre 2013 und 2016 zusammengenommen insgesamt 11 Greifvogelhorste bzw. Nester ermittelt werden (1x Rotmilan, 1x Schwarzmilan, 1x Wanderfalke, 2x Rohrweihe, 2x Baumfalke, 4x Turmfalke). Die Abstände zu den Horste bzw. Nester unterschreiten die artspezifisch festgelegten Werte, bei denen von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für die genannten Arten auszugehen ist. Für den Schwarzstorch liegen aus dem Jahr 2016 innerhalb des Landschaftsraums um Rössing lediglich drei Einzelsichtungen von Überflügen vor.

In einer Stellungnahme vom 14.12.17 geht die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim auf artenschutzrechtliche Probleme bezüglich einzelner Brutvogelarten ein. So überlagern Pufferzonen zu einem Rotmilanhorst und zu einem Brutplatz der Rohrweihe rund die Hälfte der Konzentrationsfläche. Verwiesen wird insbesondere auch auf die Bedeutung des Raumes bei Rössing für den Schwarzstorch aufgrund bekannter Nahrungsbiotope am Rössingbach sowie als regelmäßiges Überfluggebiet. Anders als für Rotmilan oder Rohrweihe werden für den Schwarzstorch keine effektiven Vermeidungsmaßnahmen gesehen, die ein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren der Art begrenzen. Der geplante Betrieb von WEA wäre damit nur mit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich. Diese Erteilung wird seitens der UNB nicht in Aussicht gestellt, da die Verluste von Exemplaren der Art nicht verantwortet werden kann. Damit wäre der Betrieb von Windenergieanlagen an diesem Standort ausgeschlossen.

Ein im Jahr 2018 erstelltes Gutachten zum Schwarzstorch untersucht das Vorkommen und die Raumnutzung des Schwarzstorches im engeren und weiteren Untersuchungsraum zu den Brutplätzen im Hildesheimer Wald in Bezug auf das Plangebiet bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde (Torkler 2018). Im Jahr 2018 gelang ein Brutnachweis mit vier Jungvögeln, der Brutplatz lag in einer Entfernung von über 6.000 m zu dem geplanten Standort bei Rössing. Die bislang vorliegenden Informationen stuften den Rössingbach als vermutetes bzw. wertvolles (NLWKN) Nahrungshabitat für den Schwarzstorch ein. Im Erfassungszeitraum des Gutachtens wurde dort keine Nahrungssuche von Schwarzstörchen beobachtet. Im Umfeld der Geltungsbereiche zeigt sich der Rössingbach als stark verändertes Fließgewässer mit befestigten, steilen und häufig dicht bewachsenen Uferbereichen. Wenige Abschnitte eignen sich überhaupt für eine Nahrungssuche durch den Schwarzstorch. Außerdem existiert parallel zum Bachlauf ein frequentiertes Wegenetz, sodass nur sehr wenige störungsarme oder störungsfreie Bereiche vorhanden sind. Die Eignung des Rössingbachs als potenzielles Nahrungshabitat bewertet das Gutachten als mangelhaft.

Andere Gewässer im weiteren Umfeld wie der Flussgraben im NSG Entenfang, die Haller, der Osse der Bach sowie die Innerste weisen ein unbefriedigendes bis schlechtes ökologisches Potenzial auf, eine Nutzung als Nahrungshabitat ist eher nicht zu erwarten. Die Leine, ein natürliches Gewässer in einem mäßigen ökologischen Zustand, eignet sich in einigen Abschnitten bei niedrigen Wasserständen eingeschränkt für die Nahrungssuche durch Schwarzstörche.

In einer vertiefenden Raumnutzungsanalyse belegt das Gutachten eine geringe Anzahl von Überflüge im Bereich um Rössing und am Rössingbach. Die kartierten Flugbewegungen konzentrierten sich auf den näheren und weiteren Bereich des Brutplatzes. Die wichtigsten Nahrungsgewässer des Brutpaares aus dem Hildesheimer Wald befinden sich vermutlich im Bereich des Beustertals an der Warmen und Kalten Beuster. Weiter entfernte Nahrungsgebiete liegen westlich des Hildesheimer Waldes beispielsweise im Naturschutzgebiet Gronauer Masch, am Eddinghäuser Bach und der Despe. Umherstreifende Schwarzstörche nutzen scheinbar ab Spätsommer 2018 unregelmäßig auch die Kies- teiche Nordstemmens, sie waren jedoch nicht dem Brutpaar im Hildesheimer Wald zuzuordnen.

Die Ergebnisse der vertiefenden Raumnutzungsanalyse zeigen für 2018 keine regelmäßige und funktionale Nutzung des Planungsraums bei Rössing und des näheren Umfelds im 3.000 m-Radius, im näheren Umfeld liegen zudem kaum geeigneten Nahrungshabitate. Es muss davon ausgegangen werden, dass keine regelmäßige Raumnutzung durch den Schwarzstorch erfolgt. Der Gutachter geht hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 weder von einem erhöhten Störungsrisiko mit einer Scheuch- und Vertreibungswirkung noch von einem erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko aus. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Plangebiet zukünftig in unregelmäßigen Abständen von Schwarzstörchen auf dem Durchzug durch- oder überflogen wird (Torkler 2018).

Der Ornithologische Verein zu Hildesheim (OVH) weist in einer Stellungnahme (15.07.2015) auf das reiche Greifvogelvorkommen im Umfeld der geplanten Geltungsbereiche hin:

- Wanderfalke: seit mehr als 5 Jahren befinden sich 2 Brutpaare im Raum Giesen-Nordstemmen, 1 Brutpaar lebt auf dem Gelände der Zuckerfabrik;
- Rotmilan: innerhalb des 1.500 m Radius um die Ausweisungsfläche sind seit vielen Jahren Brutpaare in den Feldgehölzen östlich der Bahnstrecke Nordstemmen-Hannover anzutreffen; weitere Brutpaare in umliegenden Wäldern und im NSG Entenfang; sämtliche Rotmilane nutzen auch den Raum um die Ausweisungsflächen als Nahrungshabitat;
- Schwarzmilan: dauerhaft von 2010 bis 2015 beobachtete Bruten östlich der Bahnstrecke Nordstemmen-Hannover; ein weiterer ständig besetzter Brutplatz liegt im NSG Entenfang;
- Rohrweihe: als Brutvogel immer wieder nachgewiesen im Bereich des "Bahn-Dreiecks" südlich von Rössing sowie östlich der ICE-Strecke, die Brutstandorte sind abhängig von der Fruchtfolge;

- Wiesenweihe: Brutverdacht 2014 im Bereich der Ausgleichsfläche am Rössingbach;
- Uhu: Brutverdacht im Bereich des Schulenburger/Adenser Berges, Brut in 2015 auf dem Gelände der Zuckerfabrik, Aufzucht von 3 Jungen;
- Schwarzstorch: seit mehr als 10 Jahren regelmäßig Brutvogel im westlichen Hildesheimer Wald, erfolgreiche Bruten in 2014 und 2015, Nahrungssuche auch in nördliche Richtungen (Leine, Entenfang).

Wie in der Stellungnahme zum Standort bei Adensen fehlen genaue Angaben zu den Brutstandorten. Die geplante Windenergienutzung für den Raum bei Rössing am Rand der Leineau wird in der Stellungnahme ausnahmslos abgelehnt.

Gastvögel

Neben den Brutvögeln wurde das Gastvogelvorkommen erhoben, zur Beurteilung wurde ein erweitertes Untersuchungsgebiet herangezogen (Schreiber 2014). Die Abläufe wurden stark durch das außergewöhnlich späte Winterende geprägt. Häufige Arten waren der Star, die Feldlerche, die Saatgans und der Kiebitz, jeweils mit hohen Individuenzahlen an einzelnen Tagen. Kraniche und Kiebitze konnten in großen Rastbeständen im Norden des erweiterten Untersuchungsgebietes registriert werden, diese Flächen erlangten kurzzeitig landesweite Bedeutung. Auch große Saatganstrupps wurden gesichtet, eine Fläche südlich der Bahnlinie erreichte kurzzeitig landesweite Bedeutung. Daneben wurden auch schlaggefährdete Arten in kleinerer Anzahl gesichtet. Das Gutachten kommt zu der abschließenden Einschätzung, dass die erhobenen Bestände und Aktivitäten der Brut- und Gastvögel dem geplanten Standort für Windenergieanlagen nicht entgegenstehen. Konflikte werden nicht benannt.

Der Ornithologischer Verein zu Hildesheim (OVH) bezeichnet das Leinetal mit einer Vielzahl an Gewässern als viel beflogenen Luftkorridor in Nord-Süd-Richtung. Der Landschaftsraum bietet Schlafplätze für Saat-, Bläß- und Graugänse in bedeutendem Umfang. Von dort aus fliegen die Gänse zu Nahrungsplätzen in der Umgebung. Der OVH spricht sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen östlich der Leine aus, um diesen Landschaftskorridor großräumig für Rastvögel freizuhalten.

Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde im Auftrag der "Windpark Klein Escherde GbR" durch die "hoch 3 GmbH" von Juni bis Oktober 2013 an 17 Terminen innerhalb der Geltungsbereiche und im näheren Umfeld erfasst. Die Kartierung erfolgte mittels Detektoren und durch das Aufstellen von Horchboxen an den vorgesehenen sechs Anlagestandorten, zusätzlich fanden Quartiersuchen statt. Der damals zugrundegelegte Umriss der Geltungsbereiche weicht vom aktuell gewählten Zuschnitt ab. Anders als im Jahr 2013 überlagert der Geltungsbereich 2 im Norden den Niederungsbereich des Rössingbaches.

Es konnten sieben Arten und nicht näher bestimmte Vertreter der Gattung Bartfledermäuse nachgewiesen werden. Darunter befinden sich auch 5 Arten, die in Niedersachsen als besonders schlaggefährdet anzusehen sind (Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus). Allerdings konnte durch die Verortung von Aktivitätsschwerpunkten und wichtige Flugrouten die erhebliche Beeinträchtigung und ein signifikantes Konfliktpotenzial für alle Arten ausgeschlossen werden. Für die ermittelten eingriffssensiblen Arten ergibt sich nach Einschätzung des Gutachters kein erhöhtes Risiko, da diese nicht in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagenstandorte agieren. Auch findet mit der Errichtung der Anlagen keine direkte Inanspruchnahme von Fledermausquartieren statt.

Im weiteren Umfeld liegen zwei bekannte Wochenstuben des Großen Mausohres, die miteinander in Kontakt stehen (Schloss Rössing, B6-Kanalbrücke in Hildesheim). Entlang des Rössingbachs verläuft eine regelmäßig genutzte Flugstraße, die die Wochenstuben verbindet. Innerhalb des Geltungsbereiches 2 existieren jedoch keine wichtigen Leitstrukturen, die als Flugstraße genutzt werden können. Aufgrund dieses Umstandes und der geringen Empfindlichkeit des Großen Mausohrs gegenüber Windenergieanlagen sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Des Weiteren wurden vier Funktionsräume besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung für eine oder auch mehrere Arten benannt. Es handelt sich um die Wochenstube sowie das Jagdhabitat in Rössing, die Flugstraße entlang des Rössingbaches und ein Jagdhabitat am Rössingbach östlich der L460. Nach den im Jahr 2013 zugrunde gelegten Anlagenstandorten betreffen die Planungen die aufgeführten Bereiche nicht. Der aktuell gewählte Zuschnitt des Geltungsbereiches 2 überlagert die als besonders bedeutend eingestufte Flugstraße entlang des Rössingbaches, die auch von den kollisionsgefährdeten Arten Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt wird. Negative Auswirkungen sind nicht auszuschließen.

Im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung wurden vorliegende Untersuchung infrage gestellt. Kritisiert wurde insbesondere die gewählte Untersuchungsmethodik.

Hierzu ist festzustellen, dass die Erhebungen mit zum Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Erfassungen allgemein anerkannten, standardisierten Erfassungsmethoden, Gerätschaften und Einstellungen durchgeführt wurden. Die im Zeitraum der Erhebungen gängigen technischen Möglichkeiten bei stationären Horchbox-Erfassungen ermöglichten nicht die gleichzeitige Erfassung aller Fledermausarten und auch keine Artanalyse. Die Werte wurden so gewählt, dass ein möglichst weites Spektrum erfasst werden konnte. Die Horchboxen wurden vor den Detektorkartierungen im Gelände positioniert und erst am folgenden Tag wieder entfernt, sodass sie stets während der gesamten Nacht aktiv waren. Die Vorgehensweise zur Artbestimmung führt das Gutachten auf. Kontakte, die nicht sicher zugeordnet werden konnten, können dem Gutachten entnommen werden. Aktuell stehen zwar andere technische Geräte zur Verfügung, jedoch würde eine Untersuchung auch bei Anwendung des heute üblichen technischen Standards sehr wahrscheinlich ein gleiches oder doch sehr ähnliches Artenspektrum erfassen. Bei den durchgeführten Quartiersuchen und Befragungen wurden nicht nur Baumhöhlen als mögliche Quartiere sondern alle etwaige Quartiere betrachtet. In der Gesamtbewertung bleibt der Bereich bei Rössing von "nicht besonderer Bedeutung". Eine Schlaggefährdung ist heute wie damals in gleicher Weise gegeben.

Feldhamster

Der Planungsraum südlich von Rössing bietet lediglich im östlichen und südlichen Teil potenziell gut geeignete Lebensräume für den Feldhamster. Die übrigen Flächen mit sandigen, anmoorigen und torfreichen Böden sind für die Anlage der Baue nicht geeignet und werden daher gemieden. Eine gutachterliche Untersuchung des Gebietes erfolgte zur Vorbereitung der Genehmigungsplanung (ALAND 2015). Innerhalb eines Gesamtuntersuchungsraums, der die Geltungsbereiche und einen umgebenden 500-m Radius umfasste, wurde auf 14 Untersuchungsflächen mit Wintergetreide nach der Ernte insgesamt 95 Feldhamster-Sommerbaue gefunden. Das Gutachten spricht anhand der Funde von einer Feldhamsterpopulation in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand.

Bewertung - faunistische Belange, Tierarten

Das Planungsverfahren bereitet für beide Standorte erhebliche Eingriffe in die Lebensräume von Tierarten des Offenlandes vor. Insbesondere schlaggefährdete Vogelarten sind durch den Betrieb von

Windenergieanlagen betroffen, für diese Arten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Gastvögel sind den Gutachten zufolge nicht berührt. Für die Artengruppe der Fledermäuse können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Ein Artenschutzkonzept, das den vorliegenden Umweltbericht ergänzt, führt für die Artengruppen der schlaggefährdeten Brutvögel und der Fledermäuse Hinweise zur Konfliktbewältigung auf. Im Zuge des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG werden die Auswirkungen der Windenergieanlagen artenspezifisch in der Eingriffsregelung und in Artenschutzprüfungen differenziert erfasst, bewertet und es werden ggf. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

B.2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden stellt eine nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressource dar. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden, die Funktionsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern. Dies betrifft den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch den Schutz besonders seltener, schutzwürdiger Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die besondere Werte im Naturhaushalt darstellen (BBodSchG § 1 und § 2).

Im Landstrich um den **Geltungsbereich 1** bei Adensen bilden weichselzeitliche Lössablagerungen und Lösslehme die obere Bodenschicht. Großflächig stehen ältere Bildungen oberflächennah an. Es handelt sich um Geschiebelehme der Saalekaltzeit (Drenthestadium) und um Tonstein des Unteren Jura (linsenförmig) bzw. Keuperton- und Sandstein des Obertrias (streifenförmig) bei fehlender kaltzeitlicher Lehmschicht. Das mesozoische Sedimentgestein unterlagert flächendeckend die pleistozänen Sedimente, tritt allerdings seltener oberflächennah auf. Aus den schluffreichen Ablagerungen entwickelten sich Parabraunerden mit einem sehr hohen ackerbaulichen Ertragspotenzial (Klasse 6 auf einer 7-stufigen Skala, NIBIS-Kartenserver). Aufgrund vorhandener Sperrschichten sind sie pseudovergleyt. Nach Süden schließen sich höchstbewertete Schwarzerde-Parabraunerden an (Klasse 7). Dazwischen liegt ein Streifen mit Podsol-Braunerden mit einem mittlerem Ertragspotenzial (Klasse 4).

Das Umfeld der **Geltungsbereiche 2 und 3** bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde bestimmen Löss bzw. Lösslehme der Weichselkaltzeit das Bild. Außerdem wurde im Holozän nach Südwesten zur Leine hin Schwemmlöss abgelagert. Die Geologische Karte 1:25.000 zeigt innerhalb eines Streifens, der sich ausgehend vom Rössingbach nach Südwesten zieht, ein Niedermoor mit Torfablagerungen bzw. ein Anmoor mit torfigem Sand, dies sind Relikte eines ehemaligen Niederungsbereiches. Die Bodenbildung wurde insgesamt von Stau- bzw. Grundwasser beeinflusst. Auf den Lössflächen entwickelten sich Pseudogley-Parabraunerden mit sehr hohem ackerbaulichen Ertragspotenzial (Klasse 6). Die Gleye innerhalb der Niedermoor- und Anmoorflächen erreichen einen mittleren Wert (Klasse 4).

Die Böden in beiden Plangebieten weisen besonders im feuchten Zustand eine sehr bis äußerst hohe potentielle Verdichtungsempfindlichkeit auf, auf einer 6-stufigen Skala sind sie der Stufe 5 und 6 zugeordnet (NIBIS-Kartenserver des LBEG, Fachprogramm MeMaS Lite). Lediglich die Braunerden nördlich von Adensen sind weniger empfindlich, sie sind der mittleren Stufe - Klasse 3 - zugeordnet. Die Geltungsbereiche sind weitgehend unversiegelt und ackerbaulich genutzt, wenige asphaltierte oder geschotterte Feldwege erschließen die Flurstücke.

Die Bewertung der Böden erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad bzw. dessen aktueller Beeinträchtigung. In beiden Plangebieten handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht in den unversiegelten Bereichen um überprägte Naturböden mit gestörtem Bodenprofil und eingeschränkt funktionsfähigem Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt. Sie werden der mittleren Wertstufe 2 (von allgemeiner Bedeutung) zugeordnet. Die Beeinträchtigung ist auf die langwährende und intensive ackerbauliche Nutzung zurückzuführen. Vollständig versiegelte Böden im Bereich der Wege werden der unteren Wertstufe 1 zugeordnet. Die Bewertung folgt den Vorgaben des NLWKN (Breuer, Wilhelm: Aktualisierung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2006). Eine natur- oder kulturhistorische Bedeutung der Böden ist nicht gegeben, die beschriebenen Bodentypen treten in der Gemeinde häufiger auf. Auch fehlen den Böden mit Ausnahme der Gleye besondere Standorteigenschaften, es handelt sich nicht um Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial. Ob die beschriebenen Gleye aktuell noch über die charakteristische Grundwasserbeeinflussung durch phasenweise geringe Grundwasserflurabstände verfügen, ist fraglich und ohne eine weitere Prüfung nicht eindeutig zu beantworten. Die Böden erfüllen keine Archivfunktion.

Der Fachbereich Bauwirtschaft des LBEG schreibt in der Stellungnahme 25.04.2017, dass die geplanten Konzentrationsflächen für Windenergienutzung in einem Gebiet mit im Untergrund anstehenden wasserlöslichen Karbonatgesteinen aus der Oberkreide liegen. Durch irreguläre Auslaugung der tiefliegenden Karbonatgesteine können lokal Verkarstungserscheinungen auftreten, dies kann vereinzelt zur Entstehung von Hohlräumen führen. Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten und in den Planungsbereichen sowie im Umfeld bis 2 km Entfernung nicht bekannt. Damit besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr. Die Erkundung des Baugrundes erfolgt einzelfallbezogen im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Bewertung

Das Bauleitplanverfahren bereitet das Aufstellen von Windenergieanlagen vor. Damit verbunden sind zum einen Eingriffe in den Boden für die Fundamentgründungen der Windenergieanlagen, zum anderen dauerhafte und temporäre Flächenversiegelungen. Außerdem können erdverlegte Kabeltrassen den Boden in seiner Eigenart und Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt beschneiden. Das Schutzgut Boden wird durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen mit den notwendigen Nebenanlagen erheblich beeinträchtigt.

B.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Ziel ist die nachhaltige Sicherung in seiner Funktion als allgemeine Lebensgrundlage, klimatisch bedeutsamer Faktor und landschaftsprägendes Element. Insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Für den Schutz des Grundwassers sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist Sorge zu tragen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Die bestehenden **Grundwasserverhältnisse** sind stark von den geologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten beeinflusst. Der geltende Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (1993) nennt für das nähere Umfeld der Geltungsbereiche Grundwasserneubildungsraten von 100 mm - 200 mm / a. Die Hydrogeologische Karte von Niedersachsen, 1 : 50 000 - Grundwasserneubildung (LBEG Kartenserver, Feb. 2015) gibt für den Geltungsbereich 1 ebenfalls Raten von 100 mm - 200 mm / a an. Nach Norden und Nordwesten sinkt die Neubildung unter 100 mm / a.

Bei den Geltungsbereichen 2 und 3 zeigt die Karte ein kleinräumig variierendes Bild mit Werten bis 200 mm / a, im Mittel liegen die Werte deutlich unter 100 mm / a. Die Planungsräume tragen demnach nicht überdurchschnittlich zur Grundwasserneubildung bei.

Bei einer gering- bis kleinflächig mitteldurchlässigen Grundwasserüberdeckung im Geltungsbereich 1 ist das Schutzpotenzial der Deckschichten hoch. Dies trifft auch für die Geltungsbereiche 2 und 3 bei einer mitteldurchlässigen Grundwasserüberdeckung und tiefen mittleren Grundwasserflurabständen zu. Nur im äußersten Westen dieser Geltungsbereiche und weiter westlich in Richtung der Leine sinkt das Schutzpotenzial auf ein mittleres Niveau ab (LBEG Kartenserver, Feb. 2015). Die Gefährdung des Grundwassers in den Planungsgebieten wird insgesamt als gering eingestuft.

Innerhalb des Geltungsbereiches 1 kommen keine natürlichen **Oberflächengewässer** vor. Südlich des Geltungsbereiches entspringt die Puße, die teils stark ausgebaut und verrohret in Richtung Süden zur Haller hin fließt. Nördlich des Geltungsbereiches 2 schneidet der begradigte Rössingbach die Ausweisungsfäche. Innerhalb aller Geltungsbereiche sind entlang der Wirtschaftswege einige ausgebaute Entwässerungsgräben zu finden, die temporär trockenfallen. In den Geltungsbereichen oder daran angrenzend gibt es weder Wasserschutz- noch Heilquellenschutzgebiete.

Bewertung

Beide Gebiete sind von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut. Die Flächen blieben bislang weitgehend unversiegelt. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit ihren Nebenflächen verändern die Grundwasserverhältnisse nicht wesentlich. Allerdings wird die ungehinderte Versickerung des Oberflächenwassers durch die Flächenversiegelung eingeschränkt, der Eingriff ist erheblich.

B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Nordstemmen liegt im Klimabezirk "Weser-Aller-Gebiet". Das ozeanisch geprägte Klima weist bei milden Wintern und nicht zu heißen Sommern relativ geringe Jahresschwankungen der Lufttemperatur auf. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,0 - 8,5° C, im Januar bei 0,0° C, im Juli bei ca. 17,0° C. Die Jahresniederschlagsmenge fällt durch die Lage im Regenschatten des Calenberger Berglandes mit 600 bis 650 mm/a recht gering aus, sie sind verhältnismäßig gleich über das ganze Jahr verteilt. Die Hauptwindrichtung ist West bis Südwest (40 bis 50 %), die Apfelblüte beginnt im Vergleich mit den anderen Gebieten des Landkreises Hildesheim früh (LRP LK Hildesheim 1993; LP Nordstemmen 1994).

Beide Standorte liegen innerhalb größerer offener Landschaftsräume mit einem Freiflächenklima. Charakteristisch ist eine ausgeprägte Amplitude im Tagesgang der Temperaturen und der Feuchte. Die weitläufigen Ackerfluren tragen zur örtlichen Kaltluftentstehung bei. Aufgrund der geringen Reliefenergie in beiden Gebieten sind nennenswerte gerichtete Bewegungen der Kaltluft unwahrscheinlich. Auch existieren umgebend keine ausgewiesenen klimatischen Belastungsräume. Die Planungsgebiete befinden sich nicht in bedeutsamen Frisch- oder Kaltluftschneisen bzw. Luftaustauschbahnen. Die hier betrachteten Flächen sind von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut ohne besondere Funktionsfähigkeit für den Klimaausgleich. Das Schutzgut ist durch Verkehrsimmissionen aufgrund der Entfernung zu den überörtlichen Straßen aktuell wenig belastet, weitere Beeinträchtigungen existieren nicht.

Bewertung

Das Planverfahren bereitet Versiegelung von Teilflächen vor. Die klimatisch beeinflussende Wirkung der Planung bleibt unwesentlich und beschränkt sich wegen der geringen Flächengröße der geplan-

ten Eingriffe auf die Planungsräume selbst. Von einer großräumigen Klimaveränderungen in den umgebenden Landschaftsräumen ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung der geschilderten Situation ist durch die Planung nicht zu erwarten.

B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 BNatSchG als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Sie ist auch für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. Im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor Beeinträchtigungen zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Die Landschaft wird räumlich als Ganzes erlebt, geprägt durch das Zusammenspiel von Topografie und Bewuchs. Geräusche und Gerüche treten angenehm oder störend in Erscheinung. Neben den materiell-physischen Funktionen spielen für das Landschaftsbild im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen und Erleben von Landschaft auch zahlreiche immaterielle Funktionen eine Rolle. Maßstab für eine Bewertung ist die naturraumtypische Eigenart einer Landschaft. Dieses ist das Ergebnis der naturraumangepassten Nutzungsformen durch den Menschen. So entwickeln sich regional unterschiedlich ausgeprägte Landschaften, bedingt durch Geländeform, Bodenverhältnisse, wirtschaftliche Bedingungen. Das naturraumtypische Erscheinungsbild bildet Identität und ist für den Einzelnen mit Erinnerungen und einem Heimatgefühl verbunden.

Aufgrund der Dimension moderner Windenergieanlagen sind Auswirkungen bis tief in benachbarte Landschaften hinein zu erwarten, die einen Radius der 50- bis 100- fachen Anlagenhöhe erreichen können (NLT 2014). Wegen ihrer visuellen Dominanz überlagern sie das bestehende Gliederungsgefüge der Landschaft im Nah- und Fernbereich. Auswirkung der landschaftsfremden Bauwerke mit stark technischem Charakter kann ein weitgehender Verlust der naturräumlichen und kulturräumlichen Eigenart einer Landschaft sein. Dazu geht der historisch entwickelte Höhenmaßstab innerhalb des ländlichen Raumes, der bislang durch die Kirchtürme in den Dörfern und raumbildende Gehölzbestände bestimmt wurde, verloren (Nohl 2010).

Eigenen Beobachtungen zufolge binden sich Windenergieanlagen mit Bauhöhen um 200 Meter erst in Entfernungen größer als 10 km stärker in den Umgebungszusammenhang ein, da die wahrgenommene Höhe aufgrund der perspektivischen Wirkung abnimmt und die dominante Erscheinung der Anlagen nachlässt. Auch kommen die in der Ferne schwindenden Farb- und Helligkeitskontraste zum Tragen. Die Farben erscheinen insgesamt heller und ins Bläuliche verschoben, sie gleichen sich aneinander an. Damit verbinden sich einzelne, auch störende Elemente zu einem gesamtheitlichen Bildkontext.

Im Folgenden nähern sich die Ausführungen beschreibend den betroffenen Landschaftsräumen, um die spezifische ästhetische Qualität der Landschaft und damit auch ihre Empfindlichkeit gegen Eingriffe wiederzugeben. Situationsbezogen werden relevante Erlebniskategorien wie Gliederung, Vielfalt, Naturnähe, Eigenart oder landschaftliche Weite zur weiteren Charakterisierung herausgestellt. Das Vorgehen dient einer abschätzenden Wirkungsprognose. Dargestellt werden sowohl die Geltungsbereiche jeweils mit der unmittelbaren Umgebung als auch die umliegenden Landschaftsräume bis in eine Entfernung von ca. 3 Kilometern. Innerhalb dieser Zone sind in jedem Fall erhebliche Beeinträchtigungen anzunehmen. Zusätzlich wird ein größerer Untersuchungsraum mit Ausblicken in die Re-

gion beschrieben, da der landschaftsästhetische Wirkraum wegen der Dimension der Windenergieanlagen weiter zu fassen ist. Kartenausschnitte beider Standorte geben einen Überblick über die jeweilige Situation. Gezeigt werden neben den Geltungsbereichen Wälder und größere Gehölzkomplexe, die von hoher Bedeutung für das Landschaftserleben sind. Ergänzend erfasst sind weitere höherwertige Räume, die neben intensiveren Landnutzungen vermehrt naturnähere Landschaftsbestandteile beinhalten. Im nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgt die flächenkonkrete Erhebung der landschaftlichen Raumeinheiten zur Analyse der Auswirkungen mittels spezifischer Verfahren zur Landschaftsbildbewertung. Das Ergebnis schafft die Grundlage für die konkrete Festlegung des Kompensationsumfangs.

Standort bei Adensen - Geltungsbereich 1

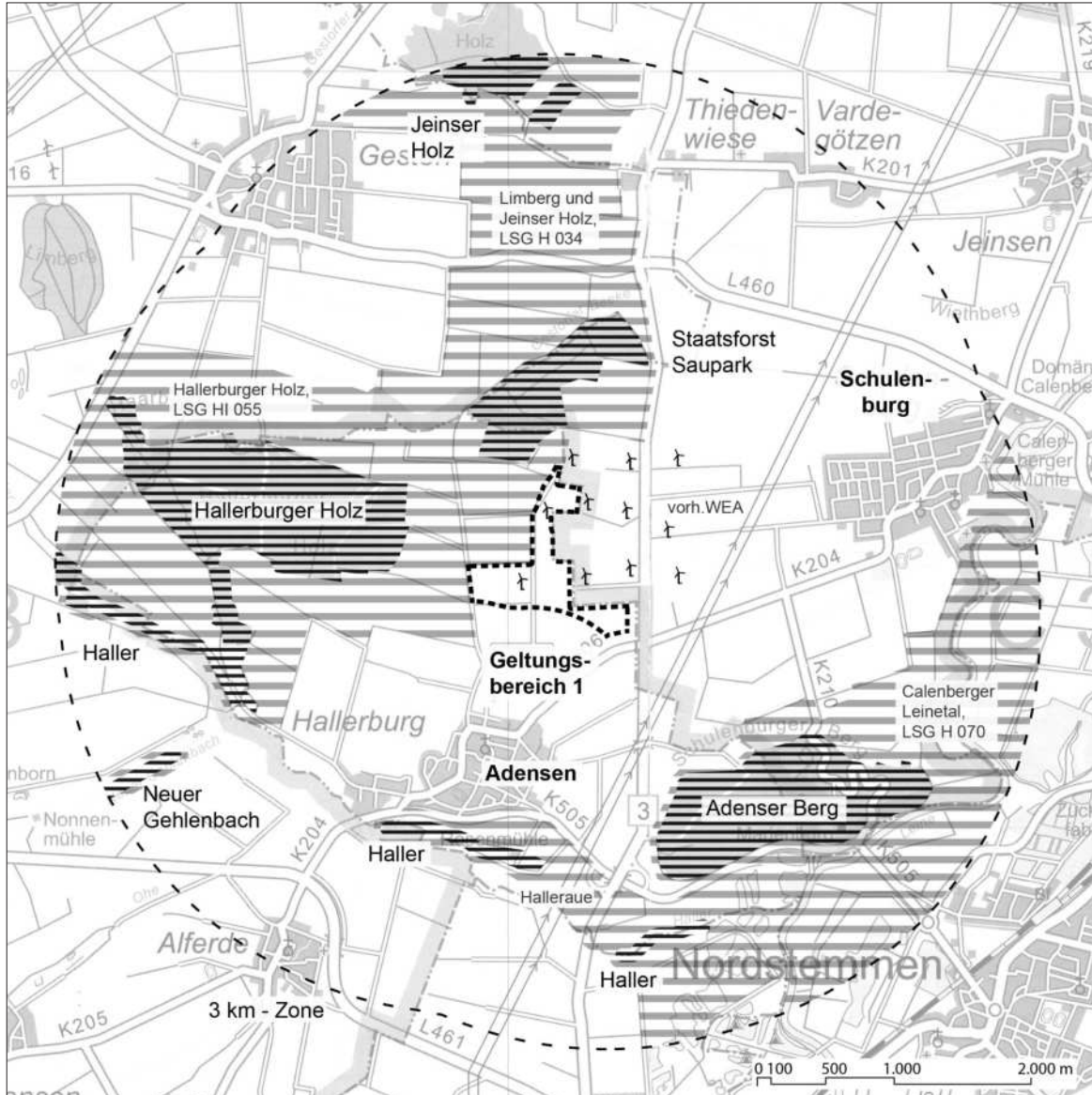
Der Geltungsbereich liegt in der Landschaft nördlich der Ortschaft Adensen und westlich von Schulenburg. Weiter im Norden befinden sich die Orte Gestorf, Thiedenwiese, Vardegötzen und Jeinsen. Den östlichen Abschluss des Plangebietes bildet die Gemeinde- bzw. Landkreis, im Westen und Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet Hallerburger Holz an. Im Süden führt die Kreisstraße K506 von Adensen zur Einmündung in die B3 und weiter nach Schulenburg. Das direkte Umfeld des Geltungsbereiches ist leicht bewegt. Ausgehend von einer kleinen Anhöhe fällt es nach Norden, Süden und Südosten hin ab.

Im Geltungsbereich mit einer durchweg offenen Ackerflur fehlen gliedernde Gehölzstrukturen bis auf kleinere Gehölzgruppen an zwei Mastfüßen von bestehenden Windenergieanlagen und einer wegebegleitenden, teils unterbrochenen Baumreihe am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches. Diese setzt sich im Süden nach Adensen und nordwestlich des Geltungsbereiches bis zum Hallerburger Holz und zum Staatsforst Saupark fort.

Ein Feldweg erschließt das Gebiet, ein zweiter tangiert den Geltungsbereich im Südwesten, beide führen von Adensen zu den nördlich und westlich gelegenen Wäldern. Insofern kommt dem Geltungsbereich eine gewisse Bedeutung für die Erholungsfunktion im ortsnahen Umfeld zu. Die überörtlichen Straße B3 und K506, die westlich und südlich des Planungsraums vorbeiführen, sind als Vorbelastung aufzuführen. Daneben stehen innerhalb des Geltungsbereiches und westlich hiervon insgesamt 11 Windenergieanlagen älterer Bauart mit Höhen von ca. 100 m. Die Region Hannover hat ihr bestehendes Vorranggebiet für Windenergienutzung westlich der Ortschaft Schulenburg vergrößert, hier können zukünftig weitere Anlagen errichtet werden. Zwei Hochspannungstrassen führen östlich am Geltungsbereich vorbei.

Die Umgebung des Geltungsbereiches mit einem insgesamt bewegten Gelände bestimmen neben weitläufigen Ackerfluren auch Wälder und einige Gehölzbestände. Dies führt zu einem wechselnd offenen bis halboffenen Landschaftscharakter und Blickbeziehungen, die teils in entfernt liegende Landschaftsräume hineinreichen. Im Norden und Westen begrenzen größere Waldbestände den Landschaftsraum (Hallerburger Holz und Saupark), zwischen den Wäldern öffnet sich der Raum weit. Vor dem Hallerburger Holz verläuft eine wegebegleitende Baumreihe mit Bäumen unterschiedlicher Größe und Alters. Im Südosten stehen einzelne Gehölze und Gehölzreihen in einer offenen Ackerlandschaft, der Ausblick reicht bis zum entfernt liegenden Osterwald. Im Süden fällt das Gelände leicht zur teils gehölzreichen Hallerniederung bzw. nach Adensen hin ab, dahinter erstreckt sich eine ackerbaulich genutzte Hügellandschaft (Finie) mit einigen Feldgehölzen und kleineren Waldstücken bis zu den walddreichen Höhenzügen des Alfelder Berglandes. Den Südosten bestimmen offene Ackerflächen, die sich bis in den Hangbereich des bewaldeten Adenser Berges hinziehen. Zwei ältere Alleen entlang der überörtlichen Straßen gliedern den Raum, im Korridor zwischen

Adensen und dem Bergrücken führen zwei Hochspannungsleitungen in nord-südlicher Richtung. Weiter befinden sich in diesem technisch überformten Raum Biogas- und Tiernastanlagen. Nach Osten und Nordosten setzen sich die weitläufigen Ackerflächen fort, gliedernde Elemente fehlen bis auf die Allee entlang der B3 weitgehend. Das Gelände fällt schwach zur Leine und in die Pattenser Ebene hin ab.



Karte 1: Geltungsbereich 1 - nördlich Adensen, Übersicht Landschaftsbild;
 Flächen mit dichter Schraffur - Wälder, Räume mit größeren Gehölzbeständen;
 Flächen mit weiter Schraffur - Räume beinhalten vermehrt naturnähere Landschaftsbestandteile, u.a. Landschaftsschutzgebiete

Standort bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde - Geltungsbereiche 2 und 3

Der zweite Standort ist durch eine schneidende Bahnlinie zweigeteilt. Er liegt in der Agrarlandschaft, umgeben von den enger beieinander liegenden Haufendörfern Rössing, Emmerke, Klein Escherde und Heyersum. Im Westen grenzt der nordöstliche Ortsrand von Nordstemmen an, nach Osten öffnet sich der Raum. Großflächige, ebene Ackerfluren bestimmen den weitgehend offenen Landschaftseindruck. Gehölze fehlen bis auf Bestände längs des schneidenden Feldweges und im

weiteren Wegeverlauf beiderseits der Brückenrampe über die Bahnlinie. Im näheren Umfeld existieren einige wegbegleitene Gehölzstreifen, im nördlichen Teilbereich auch drei kleinere Feldgehölzinseln. Stark ausgebildete, dichte Gehölzbänder begleiten den Rössingbach im Norden und die von West nach Ost querenden Eisenbahnlinie sowie die östlich tangierenden Schnellbahntrasse.

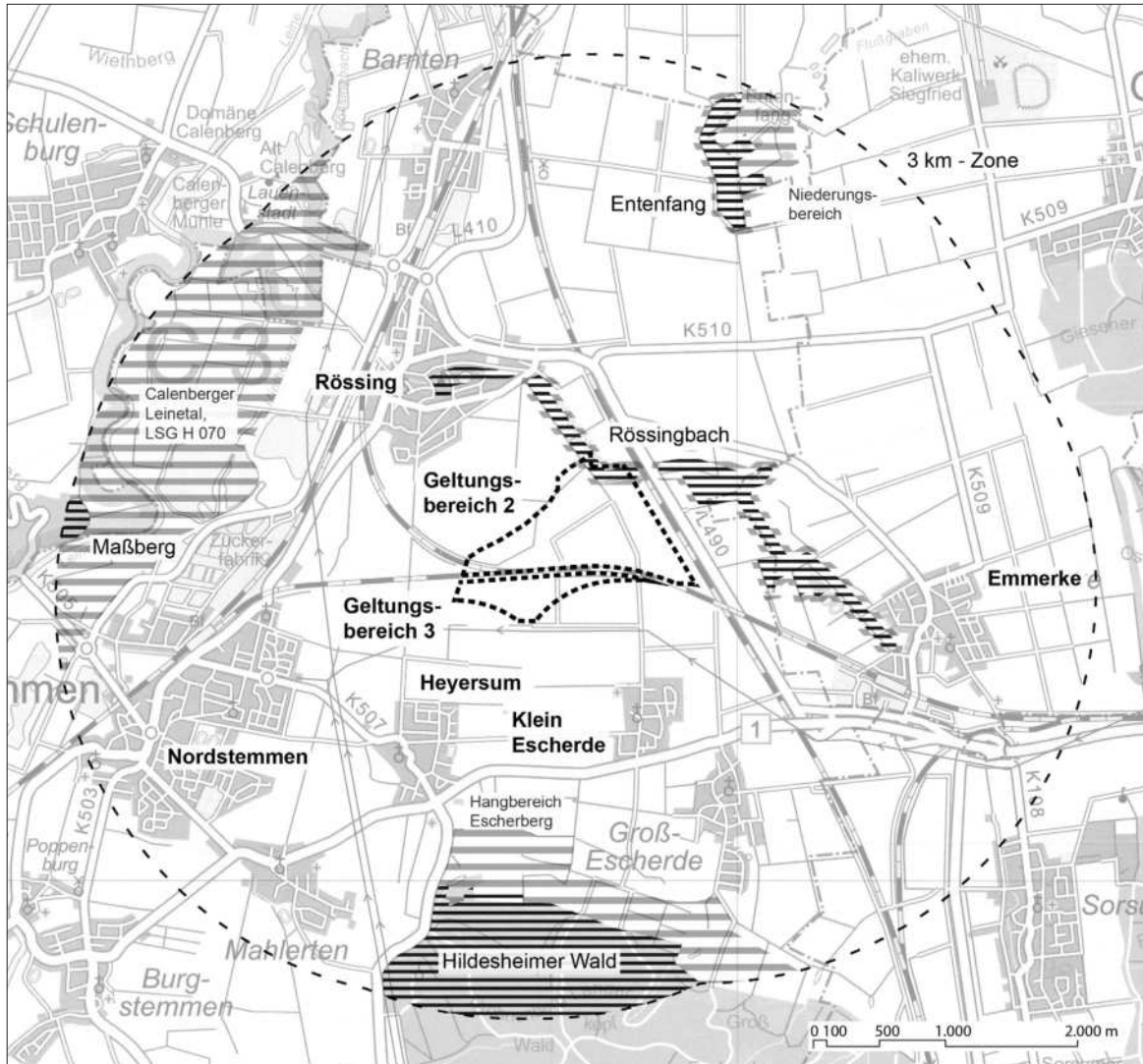
Mit einigen wenigen vorhandenen Feldwegen, die die Feldmark erschließen, bietet der Planungsraum bedingt Möglichkeiten für eine landschaftsbezogene Erholung in einer siedlungsnahen Agrarlandschaft mit eingeschränkter Strukturvielfalt. Der in nord-südlicher Richtung verlaufende Feldweg verbindet Rössing über Klein Escherde mit den Bergrücken des Hildesheimer Waldes. Weite Ausblicke in die Umgebung sind stellenweise möglich, die linearen Gehölzstreifen entlang des Rössingbaches und der Bahnlinien begrenzen die Sicht. Die vorhandenen technischen Einrichtungen wie Bahnlinien, Straßen und die hochaufragenden Stahlgittermasten der Hochspannungsleitung direkt südlich des Geltungsbereiches 3 sind als das Landschaftsbild negativ überlagernde Beeinträchtigungen zu nennen.

Die gesamte weitere Umgebung ist wie das nähere Umfeld des Standortes durch die intensive Ackerbewirtschaftung mit großen Schlägen geprägt, damit einher geht der eher offene Landschaftscharakter. Als weithin sichtbare Bänder verbinden einige Alleen entlang der überörtlichen Straßen die Ortschaften miteinander. Aufgrund der Entfernung der Alleen zueinander und der teils geringen Dimension der Bäume bleibt die raumgliedernde Wirkung eher gering.

Nördlich und östlich schließen jenseits der Gehölzbänder am Rössingbach und längs der Bahnlinie weitere Ackerfluren an, der Landschaftseindruck gleicht dem des nähere Umfeldes, im Norden sind die acht Rotoren und Masten der Windenergieanlagen bei Schliekum sichtbar. Innerhalb der Ortschaft Rössing fließt der Rössingbach durch einen altbaumreichen Schlosspark. Größere Gehölzbestände befinden sich im ebenen Norden im Bereich des Schutzgebietes "Entenfang", angrenzend ragen die weißen Abhänge der Kalihalde bei Giesen auf. Im Osten schieben sich die bewaldeten Giesener Berge als nördlichste, niedrige Ausläufer des Hildesheimer Waldes weit in das hier ausgedehnte, flachwellige, wenig strukturierte Lösshügelland hinein. Im Süden liegen ebenfalls weitläufige Ackerflächen, in west-östlicher Richtung führt eine Hochspannungsleitung durch den Raum. Nördlich von Klein Escherde befindet sich eine Biogasanlage mit zwei aufstrebenden Silobehältern. Weiter entfernt erhebt sich der Hauptkamm des Hildesheimer Waldes mit einer geschwungenen Kontur. Im vorgelagerten Hangbereich sind die Äcker feiner parzelliert, entlang der Grenzlinien wachsen größeren Gehölzbeständen innerhalb breiterer Ackersäume. Im Westen zieht sich die sehr offene Ackerlandschaft mit wenigen linearen Gehölzbänder entlang der Wirtschaftswege bis nach Nordstemmen mit den industriellen, großmaßstäblichen Einrichtungen der Zuckerfabrik und dem bewaldeten Marienberg. Hier schließt der teils gehölzreiche Landschaftsraum der Leineniederung an. In weiter Ferne steigt das Gelände zu den langgestreckten Höhenzügen des Kalenberger Berglandes an, davor sind die elf vorhandenen Windenergieanlagen bei Adensen zu sehen.

Eine vom Investor beauftragte Visualisierung stellt mittels mehrerer Fotomontagen die optischen Auswirkungen dar, die die Errichtung von sieben Windenergieanlagen innerhalb der Geltungsbereiche 2 und 3 bewirken (plan-GIS GmbH 2014). Die Anzahl und Anordnung der Anlagen geben den damals aktuellen Planungsstand der Avacon Natur GmbH wieder. Eine Bewertung der gezeigten Abbildungen bezüglich des Beeinträchtigungsgrades erfolgt nicht. Die fünf zugrunde liegenden Fotos wurden jeweils in Ortsrandlagen außerhalb der umliegenden Ortschaften Rössing, Klein Escherde, Groß Escherde, Heyersum und Nordstemmen aufgenommen. Alle Fotos bilden die weite, wenig strukturierte Offenlandschaft mit Blick auf die Geltungsbereiche mit den Anlagen ab. Der Abstand zwischen Aufnahmestandpunkt und der nächstgelegenen Anlage betrug zwischen 800 m und 2.500 m, die Sicht auf die Anlagen war aus jedem Blickwinkel uneingeschränkt möglich. Vier Blick-

punkte liegen mit relativ geringen Betrachtungsabständen von 800 m bis 1.300 m innerhalb einer mittleren visuellen Wirkzone (200 m bis 1.500 m). Diese Wirkzone umfasst den über den unmittelbaren Anlagenstandort hinausgehenden Bildmittelgrund. Zu erkennen ist jeweils die starke Dominanz der Anlagen im lokalen Landschaftsbild, verbunden mit einer deutlich technischen Prägung eines großen Horizontabschnittes. Auch die Abbildung mit dem größten Betrachtungsabstand zeigt eine technische Überformung der Horizontlinie, der Aufnahmestandort liegt südlich von Groß Escherde. Ersichtlich wird die mit der Entfernung abnehmende Störungsintensität.



Karte 2: Geltungsbereiche 2 und 3 - südlich Rössing, nördl. Heyersum und Klein Escherde
Übersicht Landschaftsbild;

Flächen mit dichter Schraffur - Wälder, Räume mit größeren Gehölzbeständen;

Flächen mit weiter Schraffur - Räume beinhalten vermehrt naturnähere Landschaftsbestandteile, u.a. Landschaftsschutzgebiete

Bewertung

Insgesamt handelt es sich bei beiden Standorten um überwiegend durch die Ackernutzung geprägten Bereiche in der typischen, nüchternen Eigenart der wenig gegliederten Bördelandschaft. Die naturraumtypische Vielfalt und Schönheit ist stark vermindert und nur in kleinen Teilbereichen erkennbar. Die wenigen natürlich erscheinenden Elemente bleiben in ihrer Wirkung meist unbedeutend. Die Geltungsbereiche werden auf einer fünf-stufigen Skala der Wertstufe 2, von geringer Bedeutung

für das Schutzgut, zugeordnet. Dies trifft in weiten Teilen auch auf die Umgebung zu. Wenige abschirmende Landschaftsbestandteile bedingen die Transparenz der betrachteten Landschaftsräume, dieser Umstand bedingt die visuelle Verletzlichkeit der Geltungsbereiche und der Umgebung. Innerhalb der angrenzenden Landschaftsräume sind einige höherwertige Bereiche eingebettet, deren landschaftliche Eigenart stärker in Erscheinung tritt. Hierzu zählen Wälder sowie Flächen mit größeren Gehölzbeständen entlang der Fließgewässer und in Niederungsbereichen. Weiter sind Gebiete innerhalb der Kulturlandschaft mit einem höheren Anteil an naturnäheren, naturraumtypischen Strukturelementen wie Einzelgehölzen, Hecken, Säumen, Sukzessionsflächen oder Gewässern zu nennen. Die genannten Flächen und Elemente gliedern und bereichern die Landschaft insgesamt auch über den Nahbereich hinaus, das Landschaftsbild erscheint abwechslungsreicher. Dazu trägt auch eine in Teilbereichen wahrnehmbare Geländerelevation bei.

Für den **Geltungsbereich 1** (bei Adensen) sind zu nennen:

- die größeren Wälder (Hallerburger Holz, Staatsforst Saupark, Jeinser Holz und der Adenser Berg) inklusive der Waldränder und den Übergangsbereichen zur offenen Landschaft;
- die Räume zwischen den Waldbeständen bis zur Haller;
- Gehölzbänder längs der Haller und des Neuen Gehlenbaches sowie die Halleraue südlich von Adensen bis zur Mündung;
- der Niederungsbereich der Leine mit auetypischen Landschaftsteilen und den älteren Abbaugewässern.

Für die **Geltungsbereiche 2 und 3** (bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde) sind zu nennen:

- der Hildesheimer Wald (Escherberg) und der bewaldete Maßberg (östlicher Teilbereich des Schulenburger Berges);
- der nördliche Hangbereich des Escherberges mit der strukturreichen Ackerlandschaft und Gehölz- und Streuobstbestände an der Saline Heyersum;
- die Gehölzbestände entlang des Rössingbaches;
- Gehölzbestände am Entenfang sowie der Niederungsbereich.

Die in der Bestandsaufnahme genannten vorhandenen Beeinträchtigungen wie großtechnisch-bauliche Einrichtungen und Verkehrswege beschneiden die visuelle Qualität beider Landschaftsräume. Auch verursachen besonders die von den Verkehrsstrassen ausgehenden Schallemissionen Störungen, die bis zu mehrere Hundert Meter tief in die Seitenräume hineinreichen. Hinzu kommen die vom Straßenverkehr herrührenden Schadstoffimmissionen.

Dementsprechend handelt es sich weder bei Adensen noch bei Rössing um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung, auch ist eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung nicht gegeben. Trotz der fehlenden Schutzwürdigkeit verursachen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit Höhen um 200 m in den Geltungsbereichen und in jeweils deutlich darüber hinausreichenden Landschaftsräumen Beeinträchtigungen. Die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung sind aber nachrangig gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung regenerativer Energien, sodass die Beeinträchtigungen durch Ausweisung moderat bemessener Geltungsbereiche hingenommen werden, zumal dadurch gleichzeitig andere, empfindlichere Räume des Gemeindegebietes von Windenergieanlagen freigehalten werden können.

B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim wies in einer Stellungnahme zur Vorwurfsplanung darauf hin, dass sich östlich von Rössing mehrperiodische Siedlungsfunde des Neolithikums (jungsteinzeitliche Zentralanlagen, ca. 7.000 Jahre alt) und der Eisenzeit befinden. Die Bodendenkmale lagen in Sperrzonen der archäologischen Denkmalpflege, eine Bebauung war hier ausgeschlossen. Die Gemeinde gestaltete den Flächenzuschnitt des Geltungsbereiches 2 entsprechend, die Flächen der Bodendenkmale lagen außerhalb der Konzentrationszone.

Eine zwischenzeitlich durchgeführte Untersuchung hat die Kartierung des zweiten Erdwerkes (FSt-Nr. 14), das südöstlich des Erdwerkes Rössing (FSt-Nr. 8) liegen sollte, nicht bestätigt (Schweitzer-GPI 2017). Allerdings geht die aktuelle Untersuchung weiterhin von einer jungsteinzeitlichen Besiedlung des Geländes aus, dies hat jedoch keinen vergleichbar hohen Denkmalwert wie das bislang vermutete Erdwerk. Damit entfällt der Ausschlussgrund für diese Fläche. Im Rahmen einer 2. öffentlichen Auslegung erweitert die Gemeinde Nordstemmen die Konzentrationszone um die genannte Fläche. Die Fläche der Fundstelle Nr. 8 bleibt weiterhin eine Sperrzone der archäologischen Denkmalpflege.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege können weitere Bodenfunde im Umfeld von Rössing nicht ausgeschlossen werden. Hier sind Funde und Befunde der Ur- und Frühgeschichte bekannt. Sollten in Rahmen der Erdbauarbeiten kulturhistorische und archäologische Funde erfolgen, so werden die zuständigen Fachbehörden unverzüglich davon unterrichtet. Es sind die §§ 12 - 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Eine genaue Festlegung der zu erwartenden Auflagen kann erst mit der genauen Definition der Erdeingriffsumfänge erfolgen.

Das Schloss Marienburg ist wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG ausgewiesen. Das Schloss liegt auf einer Kuppe an der Südseite des Schulenburger Berges. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind mögliche Auswirkungen auf das Kulturdenkmal durch die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu prüfen.

Die Denkmalschutzbehörden der Region Hannover und des Landkreises Hildesheim weisen auf mögliche Beeinträchtigungen der Hauptansicht des Schlosses aus südlicher und südöstlicher Richtung hin. Aus diesen Blickrichtungen ist die Marienburg insbesondere für den unbebauten Niederungsraum der Leine westlich der Ortschaft Nordstemmen in hohem Maße landschaftsbildprägend. Der Höhenrücken des Schulenburger Berges verdeckt bislang die vorhandenen Windenergieanlagen zwischen Adensen und Schulenburg vollständig. Befürchtet wird, dass die drehenden Rotoren von neu hinzukommenden Windenergieanlagen mit Gesamthöhen um 200 Meter den Schulenburger Berg überragen und damit die bislang fast ungestört gebliebene Hauptansicht des Schlosses Marienburg erheblich stören und optisch beeinträchtigen.

Die Region Hannover hat im Rahmen der Neuaufstellung ihres RROP eine Sichtbarkeitsanalyse bezüglich eines Vorranggebietes für Windenergienutzung westlich der Ortschaft Schulenburg durchgeführt. Die Analyse untersucht den relevanten Blick auf das Schloss Marienburg in der Achse der K505 (Standpunkt: Kreisel südlich des Freibades). Festgestellt wurde, dass die Sichtbarkeit von Anlagen abnimmt, je weiter sie nordwestlich des Schulenburger Berges angeordnet werden.

Da der Geltungsbereich der Gemeinde Nordstemmen bei Adensen erheblich weiter westlich liegt, kann eine visuelle Verträglichkeit erreicht werden. Diese Einschätzung stützt eine Visualisierung mit Sichtfeldanalyse, die der potenzielle Investor PNE Wind AG in Vorbereitung der Anlagengenehmi-

gung für den Standort bei Adensen im Juli 2016 erstellt hat (PNE Wind AG 2016). Die Untersuchung zeigt, dass Anlagen mit Höhen um 200 m erst aus dem Siedlungsbereich der Ortschaft Nordstemmens heraus sichtbar werden. Weiter westlich verdeckt der Höhenrücken des Schulenburger Berges die geplanten Anlagen des Investors gänzlich.

Die Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim äußerte Bedenken gegen eine Ausweisung der zwei Geltungsbereiche bei Rössing. Die Behörde sieht die Ostansicht der Marienburg betroffen, da die Geltungsbereiche innerhalb einer der Hauptsichtachsen auf die Burg lägen. Anders als im Landschaftsraum westlich der Ortschaft Nordstemmen erreicht die Marienburg südlich von Rössing durch den weiten Abstand zur Konzentrationszone keine raumprägende Bedeutung. Das Bauwerk ordnet sich in den größeren Landschaftszusammenhang ein. Daneben ist der Blick von Osten auf die Marienburg bereits heute durch großtechnische Einrichtungen wie der Zuckerfabrik am Ortsrand von Nordstemmen sowie durch vorhandene Bahnanlagen und Hochspannungstrassen beeinträchtigt. Neu hinzukommende Windenergieanlagen verschlechtern die Situation nicht gravierend, eine grob verunstaltende Wirkung kann nicht erkannt werden. Eine Sichtanalyse des Standortes Rössing in Bezug auf die Marienburg bestätigt diese Einschätzung (plan-GIS GmbH 2016; im Auftrag der Avacon Natur GmbH).

Bewertung

Die dargestellten Konzentrationsflächen eignen sich grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen, sie berücksichtigen die Belange des Denkmalschutzes. Das Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter wird daher im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht weiter betrachtet. Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG kann auf Einzelanlagen bezogene Einschränkungen festsetzen.

B.2.1.8 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Beeinträchtigung
Mensch	Schattenimmissionen, Schallimmissionen	*
Arten und Biotope	Beeinträchtigung von Feldhamster, Fledermäusen und Vogelarten der Offenlandschaften	**
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Flächenversiegelung und Bau der Fundamente	**
Wasser	Reduzierung der GW-Neubildungsrate durch Versiegelung	**
Luft /Klima	nicht betroffen	-
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	**
Kultur- u. Sachgüter	nicht erheblich betroffen	-
Wechselwirkungen	bezogen auf Arten und Biotope, Boden, Wasser und das Orts- und Landschaftsbild	**

Erläuterung: ** erheblich / * weniger erheblich / - nicht erheblich

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, zu Lebensraumverlusten sowie zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und bedingt der Grundwasserneubildung mit sich negativ verstärkenden Wechselwirkungen.

B.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

B.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser sowie das Landschafts- und Ortsbild verbunden. Gleichzeitig ermöglicht die Ausweisung von Konzentrationszonen die Bündelung von Windenergieanlagen auf wenige Standorte. Aufgrund der geordneten Entwicklung können die Auswirkungen auf Natur und Landschaft bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet gering gehalten werden.

B.2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Im Falle einer Fortführung der bestehenden Nutzungen blieben die Feldfluren in ihrem heutigen Zustand unverändert erhalten. Das Landschafts- und Ortsbild der Geltungsbereiche und des umgebenden Landschaftsraums mit den umliegenden Ortschaften änderte sich nicht. Falls keine oder in ungenügendem Umfang Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, fehlt die Ausschlusswirkung auf den übrigen Flächen des Gemeindegebietes.

B.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Ausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.

Die Behandlung der betroffenen Schutzgüter findet in den folgenden Teilkapiteln statt. Dort erfolgt gegebenenfalls die Beschreibung der geeigneten Maßnahmen zur Verminderung bzw. zum Ausgleich.

B.2.3.1 Schutzgut Mensch

Eine wesentliche Vorsorgemaßnahme, um Beeinträchtigungen der Gesundheit und Lebensqualität der in der Umgebung der Windenergieanlage wohnenden Bevölkerung zu minimieren, ist ein großer Abstand zu den Siedlungsbereichen. Dadurch können die Auswirkungen von Schlagschatten in weiten Teilen ganz vermieden werden und auch die Lärmbelastigung nimmt mit größerer Entfernung ab. Die Überschreitung der zulässigen Tages- oder Jahresgrenzwerte für Schlagschatten kann durch eine anlageninterne Regeltechnik, die die jeweilige Anlage zeitweilig abschaltet, vermieden werden.

Abschließende Angaben zu den Auswirkungen der einzelnen Windenergieanlagen bezüglich des Schattenwurfs und der Geräuschmmissionen können erst im der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Anlagenehmigungsverfahren gemacht werden, weil erst dann die die genauen Aufstellorte der Einzelanlagen bekannt sind. In den im Genehmigungsantrag vorzulegenden Gutachten müssen eventuelle Beeinträchtigungen dargestellt und hierfür konkrete Minderungsmaßnahmen (z.B. zeitweise Abschaltung, Verschiebung des Einzelstandortes) benannt werden. Den vorliegenden Erkenntnissen zufolge sind an beiden Standorten entsprechende Maßnahmen möglich.

B.2.3.2 Schutzgut Arten und Biotope

Avifauna

In beiden Untersuchungsräumen tritt die Feldlerche in höheren Siedlungsdichten auf, das Vorkommen entspricht den naturräumlichen Gegebenheiten der Bördelandschaft im Allgemeinen. Durch den geplanten Betrieb von Windenergieanlagen muss in beiden Landschaftsräumen bei dieser Art von Schlagopfern ausgegangen werden. Auch für Greifvögel sind Kollisionen und Tötungen nicht auszuschließen. Die drei Geltungsbereiche werden so gut wie vollständig bei mehreren Arten von den Mindestabständen überlagert, innerhalb derer eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos anzunehmen ist. Nicht nur vor dem Hintergrund bestehender Konfliktlagen bezüglich der beeinträchtigten Rotmilanhabitate sind Schritte zur Vermeidung und Minderung von Kollisionsverlusten erforderlich. Ein temporäres Abschaltung der Anlagen während der aus artenschutzrechtlicher Sicht kritischen Zeiträumen kann das Tötungsrisiko soweit absenken, dass es nicht mehr signifikant erhöht oder zumindest stark gemindert ist. Das ergänzende Artenschutzkonzept stellt für das ermittelte Artenspektrum dar, wie insbesondere während sensibler Lebensphasen Abschaltzeiten der WEA das Tötungsrisikos für schlaggefährdete Arten senken oder sogar vermeiden können. Diese Zeiträume werden zur Anlagenehmigung nach BImSchG für jede Einzelanlage gesondert bestimmt.

Daneben sind bei der Feldlerche Revierverdrängungen innerhalb der Geltungsbereiche wahrscheinlich, im Einzelfall können auch Reviere weiterer Arten wie Kiebitz oder Rebhuhn betroffen sein. Daher sind Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen zu ergreifen. So sind die Bau- und Montagearbeiten außerhalb der Brutzeiten auszuführen, um Störungen der bodenbrütenden Vogelarten oder die Vernichtung von Nestern und Jungen zu vermeiden. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn nachweislich keine Brutvorkommen festgestellt werden konnten.

Die Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlagen werden weiterhin ackerbaulich genutzt. Im Mastfußbereich der Anlagen sollte das Entstehen vegetationsarmer oder kurzrasiger Flächen verhindert werden. Diese Maßnahme verhindert, dass attraktive Nahrungshabitate gerade für Greifvögel im Nahbereich der Windenergieanlagen entstehen.

Weiterhin sind Lebensräume außerhalb der Störbereiche der Anlagen aufzuwerten, um Verdrängungseffekte auszugleichen. Für die Feldlerche und andere bodenbrütende Offenlandarten kann durch die Anlage von sogenannten Feldlerchenfenstern oder die Entwicklung von Ackerrandstreifen und Krautsäumen innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzter Feldflur das Angebot geeigneter Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate erhöht werden.

Die Entwicklung von Grünlandflächen oder der Anbau von zeitlich gestaffelt gemähter Luzerne dienen dem Zweck, die Lebensraumqualität der Agrarlandschaft zu steigern. Diese Maßnahmen erhöhen das Nahrungsangebot für Greifvögel und insbesondere für den Rotmilan außerhalb der Gefahrenbereiche von Windenergieanlagen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lässt sich feststellen, dass für den Fall einer im rechtlichen Sinne signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos Möglichkeiten der Verminderung und Vermeidung bestehen. Sofern diese nicht ausreichen, um die Signifikanzschwelle zu erreichen, ist grundsätzlich der Weg einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Eine Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist der Nachweis, dass sich trotz Erteilung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer der betroffenen Art nicht verschlechtert. Populationsstützende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes wie die Aufwertung von Habitat- und Nahrungsressourcen sollen die negativen Auswirkungen des Vorhabens ausgleichen. Das ergänzende Artenschutzkonzept beschreibt für das betroffene Artenspektrum Aufwertungsmöglichkeiten. Abgestimmt auf die Habitatabsprüche der einzelnen Arten schlägt der Maßnahmenkatalog beispielsweise die Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Extensivgrünland, Brachestadien oder Hecken- und Gehölzanpflanzungen als Strukturanreicherung vor. Das Artenschutzkonzept zeigt auch auf, dass das Gemeindegebiet mit der vorhandenen Landschaftsstruktur prinzipiell ausreichende und geeignete Flächen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aufweist. Das Konzept stellt beispielhaft Räume für artbezogene Aufwertungen dar.

Die genaue Formulierung und Verortung der Einzelmaßnahmen sowie der tatsächlich erforderliche Umfang kann jedoch nicht abschließend geklärt werden, weil die Art und der Standort der Windenergieanlagen auf FNP-Ebene nicht festgelegt werden können. Die artenschutzrechtliche Prüfungen erfolgt für jede betroffene Art im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen mit exakten Angaben zu den Flächengrößen werden in der Eingriffsregelung im Rahmen der Anlagenehmigung konkretisiert und verortet.

Fledermäuse

Für beide Untersuchungsräume sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen möglich. Am Standort Adensen können Auswirkungen insbesondere auf hochfliegende Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Hier können Abschaltzenarien entwickelt werden, die die Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen. Der Geltungsbereich 2 bei Rössing überlagert einen bedeutsamen Flugkorridor entlang des Rössingbaches, der auch von kollisionsgefährdeten Arten befliegen wird. Kleinräumige Verschiebungen von Anlagenstandorten sowie Abschaltzeiten können die Gefährdungen begrenzen.

Das ergänzende Artenschutzkonzept geht auf die grundsätzliche Möglichkeit zur Minderung des Tötungsrisikos durch Abschaltzeiten zwischen Anfang April und Ende Oktober während des nächtlichen Fledermausfluges ein. Die abschließende Klärung der artenschutzrechtlichen Fragestellung erfolgt anlagebezogen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung.

Feldhamster

Die überplanten Ackerflächen der Geltungsbereiche sind teils potenziell geeignete Lebensräume für den Feldhamster. Eine gutachterliche Untersuchung der Gebiete erfolgt im Rahmen der Anlagenehmigung vor dem Baubeginn, um dann dort lebende Tiere beziehungsweise bewohnte Baue zeitnah vor dem geplanten Eingriff zu erfassen. Falls Feldhamster betroffen sind, werden geeignete Maßnahmen ergriffen. In Betracht kommt das Vergrämen mit Anlockung in angrenzend aufgewertete Habitate. Eine weniger geeignete Möglichkeit stellt die fachgerechte Umsiedlung auf eine hamstergerecht bewirtschaftete Ausgleichsfläche vor dem Eingriff dar. Mit den Bauarbeiten und den damit verbundenen Bodenbewegungen kann erst nach der erfolgreichen Umsiedlung begonnen werden.

Während der Bautätigkeit muss ausgeschlossen werden, dass Einzelindividuen verletzt oder getötet werden. Auch sind ggf. vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen ist der Betrieb von Windenergieanlagen generell möglich. Der größere Flächenzuschnitt der Geltungsbereiche insbesondere am Standort bei Rössing eröffnet einen größeren Optionsraum zur Platzierung der einzelnen Windenergieanlagen, um so gezielt Artenschutzkonflikte zu vermeiden. Das als Anlage beigefügte Artenschutzkonzept führt denkbare Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse auf. Die angesprochenen Artenschutzkonflikte sind in den Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagen absehbar zu bewältigen. Eine spezielle Artenschutzprüfung bezogen auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfolgt im nachgeordneten Genehmigungsverfahren, in dem auch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezogen auf die tatsächlich geplanten Windenergieanlagen festgelegt werden.

B.2.3.3 Schutzgut Boden

Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen und den notwendigen Nebenanlagen wie Kranstellflächen und Zufahrten geht auf den bislang unversiegelten Böden der dauerhafte Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen einher, der kompensiert werden muss. Die erforderlichen Fundamentgründungen greifen tief in den Boden ein. Für benötigte Aufstell-, Lager- und Vormontagesflächen müssen Bodenflächen versiegelt werden. Zusätzlich werden schwerlastgeeignete Zufahrten benötigt, deren Neubau infolge ungünstiger örtlicher Gegebenheiten erforderlich sein kann. Zu den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen kommen weitere Baubedarfsflächen hinzu, die lediglich temporär ausgebaut oder genutzt werden. Baubedingt kann sich durch den flächenhaften Einsatz schwerer Baumaschinen und Transportfahrzeuge der Zustand der Böden durch Bodenverdichtung besonders in feuchtem Zustand verschlechtern. Die auch zukünftig nicht versiegelten Bereiche sind von der Befahrung mit Baufahrzeugen durch geeignete Maßnahmen auszunehmen.

Für versiegelte Flächen ist flächenmäßig Ausgleich zu leisten. Als naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor wird ein Verhältnis von 1:0,5 in beiden Teilbereichen zugrunde gelegt, da keine Böden mit besonderer Bedeutung betroffen sind. Bei durchlässigen Befestigungen genügt ein Verhältnis von 1:0,25. Durch Kompensationsmaßnahmen sollen erheblich beeinträchtigte Funktionen und Werte des Bodens auch in ihrer Regulationsfunktion für das Grundwasser wiederhergestellt werden. Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise Flächenentsiegelungen oder Extensivierung durch Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Bereiche sind zu höherwertigen Biototypen, zu Ruderalfluren oder Brachflächen zu entwickeln.

Derzeit liegen der Gemeinde keine genauen Informationen bzw. Ausbauplanungen zur Abschätzung der Eingriffsfolgen vor. Die Kompensationsmaßnahmen und der genaue Flächenbedarf werden im Rahmen der nachgelagerten Anlagengenehmigung nach BImSchG festgelegt.

Unvermeidbare Belastungen, Vermeidung und Verminderung - Maßnahmen

Die Versiegelung des Bodens ist an den Standorten unvermeidbar. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden besonders in feuchtem Zustand innerhalb der Geltungsbereiche erfordert Schutzmaßnahmen der weiterhin nicht überbauten, unversiegelten Bereiche. Diese sind vor der Bauausführung seitens der Bauleitung anzuordnen.

B.2.3.4 Schutzgut Wasser

Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen und die Flächenversiegelung kann vor allem Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben. Der Verbrauch bislang nicht versiegelter Flächen ist kompensationspflichtig. Die Auswirkungen der Flächenversiegelung kann vermindert werden, indem das anfallende Niederschlagswasser auf die direkt angrenzenden Flächen geleitet wird und dort versickert. Die Kompensationsleistungen für das Schutzgut Boden kann für das Schutzgut Wasser als Mehrfachkompensation angerechnet werden, da Entsiegelungs- oder Extensivierungsmaßnahmen auch eine Verbesserung für den Bodenwasserhaushalt bewirken. Vor dem Hintergrund der geringen Grundwasserneubildungsraten innerhalb der Geltungsbereiche ist durch die beschriebene Vorgehensweise der Ausgleich geleistet.

B.2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Kleinräumig sowie für das großräumige Klima ist eine beeinflussende Wirkung der Planung ausgeschlossen, es entsteht kein Kompensationsbedarf. Die Errichtung von Windenergieanlagen verursachen keine klimatischen Belastungssituationen, sie wirken dauerhaft klimaschonend.

B.2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Beide Planungsräume liegen innerhalb einer modernen, nüchternen Nutzlandschaft mit Vorbelastungen durch die intensive Bewirtschaftung und insbesondere durch technische Anlagen. Trotz der gering eingestuften Schutzwürdigkeit der betrachteten Landschaftsräume verursacht die Errichtung von Windenergieanlagen an beiden Standorten jeweils eine erhebliche Beeinträchtigung. Eine Verunstaltung des Landschaftsbild liegt nicht vor, da es sich nicht um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Aufgrund der Dimension der geplanten Anlagen ist eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nicht möglich (NLT 2014). Die Beeinträchtigung wird für beide Geltungsbereiche in den beschilderten räumlichen Zusammenhängen hingenommen. Entsprechend den politischen Zielsetzungen der "Energiewende" ist die Gemeinde gehalten, die Erzeugung regenerativer Energie zu unterstützen und der planungsrechtlich privilegierten Windenergienutzung angemessenen Raum zur Verfügung zu stellen. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege treten zugunsten der genannten öffentlichen Belange in den Hintergrund. Die Ausweisung der moderat bemessenen Geltungsbereiche hält gleichzeitig andere, empfindlichere Räume des Gemeindegebietes von Windenergieanlagen frei.

Fehlt wie im vorliegenden Fall die Möglichkeit der Wiederherstellung des Ausgangszustandes oder der landschaftsgerechten Neugestaltung, löst eine Ersatzzahlung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab. Die Höhe des Betrages richtet sich zum einen nach Dauer und Schwere des Eingriffs und dessen Folgen, zum anderen ist die Bedeutung der beeinträchtigten Funktionen und Werte zu berücksichtigen. Eine Minderung der Eingriffsfolgen kann in geringem Umfang durch sichtverschattende Pflanzungen an den Ortsrändern oder im Landschaftsraum erreicht werden. So können direkte Sichtbeziehungen unterbrochen werden, auch wenn ein vollständiges Verdecken der bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen nicht möglich ist. Die Pflanzflächen sind so zu platzieren, dass Verdrängungseffekte für Offenlandarten vermieden werden. Weitere Vorkehrungen zur Minderung sind bei der Vorhabenplanung bezüglich der räumlichen Platzierung (flächenhaft konzentriertes Aufstellen) oder der Auswahl der Anlagen (Modelle mit geringer Umdrehungszahl, Übereinstimmung von Anlagen innerhalb einer Gruppe hinsichtlich Höhe, Typ, Laufrichtung und -geschwindigkeit) zu beach-

ten. Die Höhe der notwendigen Ersatzgelder und gegebenenfalls durchzuführende Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG bestimmt.

B.2.3.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Die Realisierung der Planung innerhalb der Vorrangflächen hat die oben beschriebenen Auswirkungen auf das Schloss Marienburg, die visuelle Verträglichkeit ist gegeben. Weitergehende Darstellungen und abschließende Beurteilungen sowie anlagenbezogene Festlegungen werden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen.

B.3 Zusätzliche Angaben

B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Entwicklung und zur zukünftigen Nutzung der Planungsgebiete wurden Informationen der Gemeinde Nordstemmen und erste Vorplanungen der Investoren verwendet. Angaben zur Gemeinde Nordstemmen und zu den Planungsgebieten wurden dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2016) für den Landkreis Hildesheim, dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (LRP 1993) und dem Landschaftsplan der Gemeinde Nordstemmen (LP 1994) entnommen. Weitere Informationen zu den Schutzgütern stammen aus den interaktiven Umweltkarten des Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz sowie dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie.

Zur Bewertung der Schutzgüter und zur Einschätzung der Eingriffsauswirkungen dienten neben der verbal-argumentativen Darstellung die "Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (INN 1/94) des Nds. Landesamtes für Ökologie und weitere Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Brutvogelkartierung innerhalb der Eignungsflächen erfolgte nach dem "Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU 2016).

Angaben zur Auswirkung von Windenergieanlagen auf Natur und Landschaft stammen aus zwei Veröffentlichungen zum Thema "Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischer Landkreistages NLT (Hannover, 2011 und 2014). Einige Gedanken zur "Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen", wurden dem Artikel von Werner Nohl entnommen, der im Heft "Schöne Heimat", 1/2010 erschien (Hrsg.: Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.).

Zum Bestand der Artengruppen Vögel und Fledermäuse, zur Bewertung der Eingriffsfolgen und zu Auswirkungen von Schallimmissionen sowie Belastungen durch Schattenwurf wurden für beide Standorte vorhandene Gutachten bzw. Auszüge aus Gutachten sowie erste Untersuchungsergebnisse ausgewertet, die jeweils den aktuellen Planungsstand wiedergeben.

Die Gemeinde beauftragte eine Untersuchung aller Eignungsflächen bezüglich des Brutvogelvorkommens:

- Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen. Mit Anmerkungen zum Umgang mit Fragen des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Verfasser: "Schreiber Umweltplanung", Bramsche; Bearbeitungsstand: 23.07.2016

Den Bereich nördlich von Adensen behandeln die folgenden Begutachtungen:

- Windpark-Erweiterung Adensen, Avifaunistische Untersuchungen 2014; Verfasser: "Biotopmanagement Schonert", Kemberg - Auftragnehmer: Büro "Siedlung und Landschaft" aus Luckau; Fassung: 07.04.2015
- Ergänzung zur Avifaunistische Untersuchungen 2014 - Avifaunistische Stellungnahme zur Änderung der Aufstellungsplanung von Windenergieanlagen Adensen, Verfasser: "Biotopmanagement Schonert", Kemberg; Stand: 13.06.2016
- Ergänzung zur Avifaunistische Untersuchungen 2014 im Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan - Auszug (Auflistung der Erfassungstermine, Angaben zum Tötungsrisiko des Rotmilans), Verfasser: "Biotopmanagement Schonert", Kemberg - Auftragnehmer: Büro "Siedlung und Landschaft" aus Luckau; Stand: 14.10.2016
- Kurzeinschätzung Windpark Adensen (3 WEA); Verfasser: "batwork podany", Heideblick - Auftragnehmer: Büro "Siedlung und Landschaft" aus Luckau, Bearbeitungsstand: 20.02.2015
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur geplanten Erweiterung der Windparkfläche nördlich Adensen; Verfasser: "Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung", Dense & Lorenz GbR, Osna-brück, Bearbeitungsstand: Mai 2015
- Schalltechnisches Gutachten für den geplanten Windpark Adensen, Verfasser: "T&H Ingenieure GmbH", Bremen; Stand: 27.02.2015
- Auszug aus dem Gutachtenentwurf Schattenwurf für den geplanten Windpark Adensen; Verfasser: "T&H Ingenieure GmbH", Bremen; Bearbeitungsstand: 23.08.2013

Für den Bereich südlich von Rössing wurden die unten aufgeführten Gutachten und Erkenntnisse ausgewertet.

- Avifaunistischer Fachbeitrag zur Bewertung einer Windkraft-Potenzialfläche in der Gemeinde Nordstemmen, Brut- und Rastvogeluntersuchung 2013/2014; Verfasser: "Schreiber Umweltplanung", Bramsche; Bearbeitungsstand: 13.04.2014
- ALAND Landschafts- und Umweltplanung (2015): WEA-Planung Klein Escherde II, Untersuchung 2015 - Überprüfung auf mögliche artenschutzrelevante Vorkommen bzw. Raumnutzungen von Feldhamster und Schwarzstorch. Im Auftrag von: Avacon Natur GmbH. Stand Oktober 2015
- Büro für Feldornithologie (2018): Windpark Klein Escherde. Vertiefende Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) 2018. Im Auftrag von: Windpark Klein Escherde GbR. Bearbeitungsstand: Oktober 2018. Bearbeitet von Arne Torkler. Celle
- Windpark Klein Escherde, Gutachten Fledermäuse; Verfasser: "hoch3 GmbH, Gesellschaft für integrale Planung", Ottweiler; Bearbeitungsstand: 09.12.2013
- Karte zum Thema Schall für den Windpark Klein Escherde, aktueller Planungsstand; Verfasser: "Avacon Natur GmbH", Sarstedt; Bearbeitungsstand: 11.12.2014
- Karte zum Thema Schatten für den Windpark Klein Escherde, aktueller Planungsstand; Verfasser: "Avacon Natur GmbH", Sarstedt; Bearbeitungsstand: 11.12.2014

Zur Beurteilung der geplanten Ausweisungen auf das Landschaftsbild und auf das Denkmal "Schloss Marienburg" wurden mehrere Visualisierungen herangezogen.

- Windpark Adensen - Erweiterung; Visualisierung zur Beurteilung der Denkmalschutzbelange der Marienburg in Pattensen (Region Hannover); Verfasser: PNE WIND AG; Stand: Juli 2016

- WP-Klein-Escherde - Visualisierung (12/2014) und Erläuterung zur Visualisierung (08/2015); Verfasser: plan-GIS GmbH Niederlassung Hannover; Stand: 10.08.2015
- Visualisierungen Windpark Klein Escherde / Schloss Marienburg; Verfasser: plan-GIS GmbH Niederlassung Hannover; Stand: 15.02.2016

Die Bedeutung des Erdwerkes (FSt-Nr. 14) am Standort Rössing untersucht das folgende Gutachten:

- Schweitzer-GPI (2017): Windpark Klein Escherde - Rössing Archäologische Prospektion mittels Cäsium-Magnetometrie. Im Auftrag von: Windpark Klein Escherde GbR. Bearbeitung: Christian Schweitzer. Stand: März 2017. Burgwedel

B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung (wie Abschaltzeiten), Minderung oder zum Ausgleich (wie FCS-Maßnahmen) werden erst in den Verfahren zu den Anlagengenehmigungen festgesetzt. Die Überwachung erfolgt durch den Landkreis Hildesheim. Auch während der Betriebsphase der Anlagen können beispielsweise durch ein Gondelmonitoring, das zur Ermittlung von Zeiträumen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse dient, Abschaltzeitenregelungen modifiziert werden.

B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Nordstemmen beabsichtigt, mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes an zwei Standorten drei Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen darzustellen. Der eine Standort liegt nördlich der Ortschaft Adensen und berührt im Norden und Osten die Gemeindegrenze, ein zweiter Standort befindet sich südlich der Ortschaft Rössing / nördlich der Ortschaft Heyersum / nördlich der Ortschaft Klein Escherde. Die Ausweisung von Konzentrationszonen ermöglicht die Bündelung von Windenergieanlagen auf wenige Standorte.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt den Zustand von Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen und der näheren Umgebung. Die Gemeinde liegt in der "Kalenberger Lössbörde", einer flachwellig bis hügeligen und schwächer strukturierten Landschaft, die hauptsächlich intensiv agrarisch genutzt wird. Das Umfeld beider Planungsgebiete bestimmen Lössablagerungen der Weichselkaltzeit. Daraus haben sich fruchtbare Böden entwickelt, die teilweise stauwasserbeeinflusst sind. Im Bereich bei Rössing befinden sich daneben Bildungen eines Niederungsbereiches.

Der Bericht stellt mögliche Konflikte dar, die durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Bei den Schutzgütern Arten und Biotop, Boden, Wasser sowie beim Schutzgut Landschaftsbild werden erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt. Naturschutzrechtlich gesicherte Bereiche werden nicht überplant.

Besonders betrachtet wird die Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie mögliche Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen, weil es hier zu Schlagverlusten kommen kann. Betroffen sind vor allem die schlaggefährdeten Greifvögel, darunter auch der Rotmilan. Als sogenannte Verantwortungsart besitzt die Art einen hohen Stellenwert im Artenschutz. Eine Begutachtung aller Eignungsflächen innerhalb der Gemeinde stellt fest, dass kollisionsgefährdeten Vogelarten praktisch flächendeckend auftreten. Artenschutzrechtliche Verbote können allerdings nicht von vornherein zum unüberwindlichen Ausschluss der Windenergie führen, zumal dann in der Gemeinde Nordstemmen überhaupt keine Flächen mehr für die Nutzung der Windenergie verbleiben würden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die auftretenden artenschutzrechtlichen Probleme im

Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu bewältigen sind. Ebenfalls untersucht werden die Effekte auf die Artengruppe der Fledermäuse zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials. Die ausgewerteten Gutachten kommen zu der abschließenden Einschätzung, dass die erhobenen Bestände und Aktivitäten der aufgeführten Artengruppen den geplanten Standorten für Windenergieanlagen nicht prinzipiell entgegenstehen. Die beschriebenen Artenschutzkonflikte sind in den Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagen absehbar zu bewältigen.

Mit dem Aufstellen und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden. Notwendige Bodenversiegelungen zerstören die Bodenstruktur und verhindern die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers.

Eingegangen wird auch auf die Folgen für das Landschaftsbild, aufgrund der Dimension moderner Windenergieanlagen beeinträchtigen sie die Geltungsbereiche selbst und wirken tief in benachbarte Landschaftsräume hinein. Entsprechend den politischen Zielsetzungen der "Energiewende" stellt die Gemeinde das öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativer Energien über die genannten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Das Schutzgut Mensch ist durch die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen nicht erheblich betroffen, da eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung erreicht werden kann. Im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagen nach BImSchG erfolgt eine abschließende Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. Gegebenenfalls werden Minderungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Schutzgüter Klima/Luft und Kultur-/Sachgüter sowie angrenzenden Nutzungen sind durch den Vollzug der Planung nicht betroffen oder nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Erste Überlegungen zur Kompensation der Eingriffe werden soweit möglich dargestellt. Ein Artenschutzkonzept, das den vorliegenden Umweltbericht ergänzt, führt für die Artengruppen der schlaggefährdeten Brutvögel und der Fledermäuse Hinweise zur Konfliktbewältigung auf. Der genaue Eingriffsumfang sowie die detaillierte Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Teil C: Auflistung der Schutzgebiete und schutzwürdigen Flächen

Es folgt die Auflistung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, schutzwürdiger oder schutzbedürftiger Flächen und für Brut- und Gastvögel wertvoller Bereiche soweit sie das Gemeindegebiet Nordstemmens betreffen.

C.1 Waldgebiete

Hallerburger Holz: artenreicher mesophiler Eichen-Hainbuchenwald mit Alt- und Todholz, ehemals als Mittel- und Hutewald genutzt, im Westen mit einer vielfältigen Krautschicht, im Ostteil artenreicher mesophiler Buchenwald, im Süden fehlt ein Waldmantel (LP Gemeinde Nordstemmen, 1994)

Staatsforst Saupark, teilweise im Gemeindegebiet: ähnliche vielfältige Struktur wie das Hallerburger Holz (LP Gemeinde Nordstemmen, 1994)

Adenser Berg: bewaldeter Bergrücken, im Süden zur Leine hin steil abfallend, sonst mit flachen Hängen; großteils naturnaher Buchenwald, im Westteil dank der Lössauflage mit artenreichem Unterwuchs, die flachgründigen Südhänge sind artenärmer (LP Gemeinde Nordstemmen, 1994)

Mittlere Berkel: Fläche mit Nadel- und Laubbäumen (Luftbildauswertung)

Hintere Berkel: kleinerer Waldbestand im Leinetal, an den Waldrändern ältere Laubbaumbestände, im Innenbereich hauptsächlich Fichtenforste durchsetzt mit Aufforstungsflächen aus Eiche, liegt im NSG (LP Gemeinde Nordstemmen, 1994)

Heide: kleinerer Waldbestand im Leinetal an der südlichen Gemeindegrenze, hauptsächlich Laubbäume des Niederungsbereiches, dazu eine feuchtigkeitsliebende Krautschicht, ein Teilbereich wird von einem Bachtal mit Erlen-Eschenwald eingenommen liegt im NSG (LP Gemeinde Nordstemmen, 1994)

Osterholz: Buchenhochwald, beigemischt sind Eiche und Birke, der südliche Waldrand ist nicht intakt, nördlich grenzt der Osterbach mit Erlen-Eschenwald und vielfältiger Krautschicht (LP Gemeinde Nordstemmen, 1994)

Hildesheimer Wald: ehemaliger Steinbruch im westlichen Teil, heute mit einem Buchenwald artenreicher Ausprägung bewachsen, im Waldinneren dominieren Fichtenforste, im Wald entspringen einige Quellbäche mit feuchten Tälern, die nach Süden und Südwesten abfließen (LP Gemeinde Nordstemmen, 1994)

C.2 Naturschutzgebiete

Ziegeunerwäldchen, NSG HA 115 (außerhalb, Gem. Springe): Au- und Bruchwald in der Hallerniederung, am Südostrand mit alten Baumweiden, einem hohen Anteil an Baumpilzen und viel Totholz, am Nordrand prägen das Gebiet und offene, sumpfige Lichtungen mit ausgedehnten Röhrichten und Großseggenrieder (NLWKN, Liste der Naturschutzgebiete in Nds, Abruf 2013)

Entenfang, NSG HA 145: zwei vernässten Senken hauptsächlich bewachsen mit Röhrichte, Hochstaudenfluren und extensiv genutztes Grünland auf einem Niedermoorstandort, zentral liegen Teiche mit gehölzbestandenen Ufern und Gehölzgruppen, Brutbiotop gefährdeter Vogelarten (NLWKN, Liste der Naturschutzgebiete in Nds, Abruf 2013; LRP LK Hildesheim, 1993)

Leineau unter dem Rammelsberg, NSG HA 129: Gebiet mit weitgehend natürlicher Auendynamik, extensiv genutztes Grünland, dazu sind viele Bestandteile einer typischen Flussauenlandschaft wie Weichholz- und Hartholzauenwälder, Altarme, Flutmulden, Feuchtwiesen und staudenreiche Brachflächen erhalten geblieben, auf den steil abfallenden Hängen des Rammelsberges und des Uthberges wachsen Wälder, Gebüsche sowie Reste von Magerrasen und Streuobstwiesen, Teilbereich als Entwicklungsschwerpunktraum gekennzeichnet, NSG beinhaltet die Waldbestände "Hintere Berkel" und "Heide" (NLWKN, Liste der Naturschutzgebiete in Nds, Abruf 2013; LRP LK Hildesheim, 1993)

C.3 Landschaftsschutzgebiete

Hallerburger Holz, LSG HI 055 sowie Limberg und Jeinser Holz, LSG H 034 (teilweise außerhalb, Region Hannover): Laubmischwald teils mit artenreichem Unterwuchs, Teilflächen ehemals Naturwaldreservat, Hallerburger Steinbruch mit Halbtrockenrasen, Gebüsche trockenwarmer Standorte, Wald umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Calenberger Leinetal, LSG H 070 (außerhalb, Region Hannover): Leine mit leicht mäandrierenden Verlauf, einige naturnahen Teichen mit Gehölzstrukturen, die Kies- und Sandvorkommen sind teilweise bereits ausgebeutet oder befinden sich noch im Abbau, überwiegt die ackerbauliche Nutzung, wenig Grünland, lediglich am Nordhang des Schulenburger Berges wächst ein Buchenmischwald (Landkreis Hannover, Landschaftsschutzgebietsverordnungen, 1998; LRP LK Hildesheim, 1993)

Entenfang bei Giften, LSG HI 008: Niedermoorbereich mit Pseudogley- und Gleyböden, von einem Graben durchflossen, Ergänzung des NSG HA 145, die Fläche liegt innerhalb eines Entwicklungsschwerpunktraumes (LRP LK Hildesheim, 1993)

Osterwald und Saupark, LSG H 032 (außerhalb, LK Hildesheim): Höhenzug mit Laubwaldanteilen und Fichtenforsten, einige ehemalige Steinbrüche, Pufferbereich für Natura 2000-Gebiet, hohe Landschaftsbildbedeutung (LRP LK Hildesheim, 1993; RROP-Entwurf, 2013)

Finie, LSG HI 068 (außerhalb, LK Hildesheim): stellenweise flachgründige Bergrücken und Kuppen mit Magerrasen und Feldgehölzen, hauptsächlich ackerbaulich genutzt, stellenweise Grünland und durchgewachsener Hainbuchen-Niederwald, Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, teilweise als Entwicklungsschwerpunktraum gekennzeichnet (LRP LK Hildesheim, 1993; Amtsblatt mit Verordnung über das LSG "Finie", 2005)

C.4 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen

Wald bei Adensen, NSG 18: feuchter Eichen-Hainbuchenwald mit vielen Eschen, teils Altbaumbestand, gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht, Teilfläche des LSG HI 055

Hallerburger Holz, NSG 19: Arten- und strukturreicher Laubmischwald, Gebüsche trockenwarmer Standorte, Teil des FFH-Gebietes 361, siehe auch LSG HI 055 und Waldgebiet Hallerburger Holz (LRP LK Hildesheim, 1993)

Hallerburger Steinbruch, NSG 20: aufgelassener Kalksteinbruch mit Halbtrockenrasen, Trockengebüschen und Einzelbäumen, Teil des FFH-Gebietes 361 (LRP LK Hildesheim, 1993)

Erweiterungsfläche Entenfang, NSG 133: Niederungsbereich, siehe auch NSG HA 145 und LSG Hi 008 (LRP LK Hildesheim, 1993)

Langer Kopf und Heyersumer Berg, NSG 22: bodensaurer Laubmischwald, früher Nieder- bzw. Mittelwaldnutzung (LRP LK Hildesheim, 1993)

Groß Escherder Wald, NSG 23: Eichenmischwald mit hohem Anteil an Alt- und Todholz auf basenarmen bis -reichen Standorten, ehemals Mittelwald, Teil des EU-Vogelschutzgebietes V44 (LRP LK Hildesheim, 1993)

C.5 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen

Leineae bei Sarstedt, LSG 2: überwiegend naturnaher Abschnitt der Leineae mit Grünlandanteilen und Resten naturraumtypischer Vegetation (LRP LK Hildesheim, 1993; RROP-Entwurf, 2013)

Auen der Leine und Haller, LSG 3: Leineae mit Altarmen und Ufergehölzen, westlich von Nordstemmen mehrere teil rekultivierte Kiesseen, Haller als weitgehend ausgebauter Bach als Entwicklungsschwerpunktraum gekennzeichnet (LRP LK Hildesheim, 1993; RROP-Entwurf, 2013)

Adenser Berg, LSG 4: bewaldeter Höhenzug mit Buchen-Hochwald, Bedeutung für das Landschaftsbild (LRP LK Hildesheim, 1993; RROP-Entwurf, 2013)

Rössingbach, LSG 47: Schutz und Entwicklung eines naturnahen Baches, Entwicklung der Niederung durch Anlage von Uferrandstreifen und Gehölzpflanzungen, die Fläche liegt innerhalb eines Entwicklungsschwerpunktraumes (LRP LK Hildesheim, 1993; RROP-Entwurf, 2013)

Berkel, LSG 52: ehemalige Sand- und Kiesabbauflächen, Kleingewässer und teils Magerrasen, Uferschwalbenkolonien (LRP LK Hildesheim, 1993; RROP-Entwurf, 2013)

Osterholz, LSG 8: älterer Buchenhochwald, im Norden Streuobstbestände mit Grünland und naturnaher Bachabschnitt mit Erlenbestand, insgesamt sehr hohe Landschaftsbildbedeutung (LRP LK Hildesheim, 1993)

Dröhnenberg und Vorland des Hildesheimer Waldes, LSG 9: ältere Laubwaldbestände hoher Wertigkeit am Dröhnenberg, Altholzbestände, Vorland des Hildesheimer Waldes mit Streuobstbeständen, insgesamt kleinräumiges Nutzungsmosaik, sehr hohe Landschaftsbildbedeutung (LRP LK Hildesheim, 1993; RROP-Entwurf, 2013)

C.6 FFH-Gebiete

Hallerburger Holz, 361: Fledermauslebensräume mit Wochenstubenquartieren, wertbestimmende Art ist das Große Mausohr (*Myotis myotis*), daneben sind naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie mehrere naturnahe Waldtypen wertbestimmend, Teil des LSGs Hallerburger Holz (NLWKN, Liste der FFH-Gebiete in Nds, Abruf 2013; RROP-Entwurf, 2013)

Limberg bei Elze, 379 (außerhalb, Region Hannover) : Fledermauslebensräume, wertbestimmende Art ist das Große Mausohr (*Myotis myotis*), daneben ist das Vorhandensein verschiedener Waldgesellschaften schutzauslösend (NLWKN, Liste der FFH-Gebiete in Nds, Abruf 2013; RROP-Entwurf, 2013)

Leineaue unter dem Rammelsberg, 380: das Gebiet wurde vorrangig wegen verschiedener Lebensraumtypen wie Kalktuffquellen, Stillgewässer und Auewälder mit feuchten Hochstaudenfluren ausgewählt (NLWKN, Liste der FFH-Gebiete in Nds, Abruf 2013; RROP-Entwurf, 2013)

C.7 EU-Vogelschutzgebiete

Hildesheimer Wald, V44: wertbestimmende Vogelarten sind der Mittelspecht, der Schwarzstorch und der Wespenbussard (NLWKN, Liste der Naturschutzgebiete in Nds, Abruf 2013; RROP-Entwurf, 2013)

C.8 Entwicklungsschwerpunkträume

Bereiche, die hauptsächlich innerhalb von Schutzgebieten liegen oder in Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen:

Bereich um den Entenfang
Haller und direkt angrenzende Bereiche westlich von Hallerburg
Hallerniederung südlich von Adensen bis zur Mündung in die Leine
Rössingbach westlich von Rössing
Rössingbach zwischen Emmerke und Rössing
Saure Wiese im Gleisdreieck
Leineaue an der südwestlichen Gemeindegrenze, östlich von Elze

C.9 Für Brutvögel wertvolle Bereiche

Grundlage: Bewertungen der Lebensraumbedeutung 2006 und 2010, ergänzt 2013

Bereich an der Haller südlich des Hallerburger Holzes, 3824.1/1: regional (2006), landesweit (2010), Großvogellebensraum, Nennung diverser Vogelarten
Bereich des Hallerburger Holzes, 3824.1/3: Status offen (2006), landesweit (2010), Großvogellebensraum
Bereich östlich des Hallerburger Holzes, 3824.1/4: landesweit (2010), Großvogellebensraum, Rotmilan (Brut- u. Nahrungshabitat)
Bereich des Adenser und Schulenburger Berges, 3824.2/1: landesweit (2006, 2010), Grauspecht
Bereich am Entenfang, 3725.3/1, Status offen (2006), landesweit (2010)
Bereich nördlich des Rössingbachs, 3825.1/4: Status offen (2006, 2010)
Bereich nordöstlich des Rössingbachs, 3825.1/1: Status offen (2006, 2010)
Bereich am Rössingbach, 3825.1/2: Status offen (2006), landesweit (2010), Großvogellebensraum
Bereich im Gleisdreieck, 3824.2/2: landesweit (2010), Großvogellebensraum, Rotmilan (Brut- u. Nahrungshabitat)
Bereich südwestlich des Rössingbaches, 3824.2/4: landesweit (2010), Großvogellebensraum, Rotmilan (Brut- u. Nahrungshabitat)

Bereich südöstlich des Rössingbachs, 3825.1/5: Status offen (2006, 2010)
Bereich westlich von Alferde, 3824.1/2: Status offen (2006, 2010)
Bereich östlich von Mahlernten, 3824.2/3: landesweit (2010), Großvogellebensraum, Rotmilan (Brut- u. Nahrungshabitat)
Bereich südlich von Emmerke, 3825.3/15: landesweit (2010), Großvogellebensraum, Rotmilan, (Brut- u. Nahrungshabitat)
Bereiche im nördlichen und nordöstlichen Hildesheimer Wald, 3825.3/2, 3/3, 3/4: Teile des EU-Vogelschutzgebietes Hildesheimer Wald, V44 (siehe dort), Mittelspecht, Schwarzstorch, Wespenbus-sard
Bereich südöstlicher Kleiner Deister, 3824.3/1: landesweit (2010), Großvogellebensraum, Rotmilan, (Brut- u. Nahrungshabitat)
Bereich im NSG Leineaue unter dem Rammelsberg, 3824.4/2: lokal (2006), landesweit (2010), Großvogellebensraum
Bereich im NSG Leineaue unter dem Rammelsberg, 3824.4/1: lokal (2006), landesweit (2010) Großvogellebensraum, Wendehals
Bereich des nördlichen Osterholzes, Teilbereiche des westlichen Hildesheimer Waldes an der südlichen Gemeindegrenze und Bereich östlich der Ortschaft Haus Escherde, 3824.4/4: landesweit (2006, 2010), Großvogellebensraum
Bereich des südlichen Osterholzes, 3824.4/7: Status offen (2006), landesweit (2010) Großvogellebensraum, Grauspecht
Bereich zwischen der L480 und dem Hildesheimer Wald, 3824.4/8: landesweit (2010), Großvogellebensraum, Rotmilan (Brut- u. Nahrungshabitat)
Teilbereich des westlichen Hildesheimer Waldes südlich der Gemeindegrenze, 3825.3/1: landesweit (2006, 2010), Großvogellebensraum, Schwarzstorch (Brut- u. Nahrungshabitat)
Teilbereich des westlichen Hildesheimer Waldes bzw. des Gronauer Waldes südlich der Gemeindegrenze, 3825.3/14: landesweit (2010), Großvogellebensraum, Rotmilan (Brut- u. Nahrungshabitat)

C.10 Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel

Leinetal bei Sarstedt - Ruthe, Domäne Calenberg, Teilgebietsnummer 7.2.02.01: lokal
Leinetal bei Sarstedt - Gruben bei Sarstedt, Teilgebietsnummer 7.2.02.02: landesweit
Leine südlich von Schulenburg - Poppenburg, Schulenburg, Teilgebietsnummer 7.2.02.03: landesweit
Leine südlich von Schulenburg - Kieseeseen Nordstemmen (zwei Teilflächen), Teilgebietsnummer 7.2.02.05: landesweit
Leine südlich von Schulenburg - Kieseeseen Wülfingen, Teilgebietsnummer 7.2.02.04: landesweit
Leine, Poppenburg - Gronau, Teilgebietsnummer 7.2.02.06: Status offen
Gruben bei Ahrbergen und Giesen - Bereich westlich von Giesen, Teilgebietsnummer 7.2.03.08: Status offen

C.11 Quellen der Schutzgebiete, Vogellebensräume und Entwicklungsschwerpunkträume

Büro für Freiraumplanung, Gartenarchitektur, Landschaftsplanung: Landschaftsplan Nordstemmen; Langenhagen Januar 1994
Landkreis Hannover, Landschaftsschutzgebietsverordnungen Calenberger Leinetal, LSG Nr. 70; Hannover, 1997
Landkreis Hildesheim: Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim; Hildesheim, 1993

- Landkreis Hildesheim: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Finie“ im Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim; Hildesheim, 2005
- Landkreis Hildesheim: Regionales Raumordnungsprogramm 2013 - Entwurf; Hildesheim, Januar 2013
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Wertbestimmende Lebensraumtypen Anhang I und wertbestimmende Arten Anhang II der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, Hannover, aktualisierte Fassung 01.12.09
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Liste der Naturschutzgebiete in Nds, Abruf im September 2013
- Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Umweltkarten: Umweltkarten; www.umweltkarten-niedersachsen.de/globalnetfx_umweltkarten; Abruf im November 2014
- Planungsgruppe Umwelt: Umweltbericht im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim; Hannover, Januar 2013

Teil D: Literaturverzeichnis

D.1 Schriften, Leitfäden und Fachplanungen

BMWi (2010): Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung. Stand: 28.09.2010. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

Breuer, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/1994. NLÖ, Hildesheim

Breuer, W. (2006): Aktualisierung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In: Beiträge zur Eingriffsregelung V. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2006. NLWKN, Hannover

Drachenfels, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4. NLWKN, Hannover

Drachenfels, O. v. (2012) Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen, Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2012. NLWKN, Hannover

Gemeinde Nordstemmen (1994): Landschaftsplan Nordstemmen. Bearbeitung: Büro für Freiraumplanung, Gartenarchitektur, Landschaftsplanung in Langenhagen. Nordstemmen

HA Hessen Agentur GmbH (2015): Faktenpapier Windenergie und Infraschall, Bürgerforum Energieland Hessen. Stand: Mai 2015. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden

Kaiser, T.; D. Zacharias (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2003. NLÖ, Hildesheim

Köhler, B.; A. Preiß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2000. NLÖ, Hildesheim

Krüger, T.; M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 4/2015. NLWKN, Hannover

LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Stand: 15.04.2015. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland, Neschwitz

Landkreis Hildesheim (1993): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim. Hrsg.: Der Oberkreisdirektor. Hildesheim

Landkreis Hildesheim (2008): Potenzialanalyse Feldhamster im Landkreis Hildesheim - Habitateignung (Karte 1:50.000). Bearbeitung: Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz - Abia, Neustadt. Stand: 14.04.2008. Hildesheim

Landkreis Hildesheim (2012): Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden. Stand: 27.11.2012. Hannover

Landkreis Hildesheim (2015): Umweltbericht im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim. Bearbeitung: Planungsgruppe Umwelt, Hannover. Dezember 2015. Hildesheim

Landkreis Hildesheim (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim (RROP 2016). Oktober 2016. Hildesheim

LBEG (2016): NIBIS-Kartenserver - Geodaten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

Meisel, S. (1960): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 86 - Hannover. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg

Nds. ML (2008): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008. Fassung vom 08.05.2008. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover

Nds. ML (2012): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012. Fassung vom 03.10.2012. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover

Nds. MU (2012): Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen. Stand: Februar 2012. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

Nds. MU (2016a): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass). Stand: 24.02.2016. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

Nds. MU (2016b): Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Stand: 24.02.2016. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

Nds. MU (2016c): Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

NLT (2006): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand 1.7.2006. In: Beiträge zur Eingriffsregelung V. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2006. NLWKN, Hannover

NLT (2011): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand: Oktober 2011. Niedersächsischer Landkreistag e.V., Hannover

NLT (2014): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand: Oktober 2014. Niedersächsischer Landkreistag e.V., Hannover

Nohl, W. (2000): Erfassung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Kategorien der Kulturlandschaft. Referat im Rahmen des Fortbildungsverbandes Berufsfeld Natur und Landschaft (FBNL) "Die Kultur der Landschaft" des Naturschutzzentrums Hessen - Akademie für Natur- und Umweltschutz am 24. 10. 2000 in Wetzlar. Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung, Kirchheim

Nohl, W. (2010): Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen. In: Schöne Heimat. Heft 1/2010. Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V., München

Region Hannover (2005): Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover. Hannover

Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für die Region Hannover. Hannover

D.2 Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) v. 30.05.1978., mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), i.d.F.v. 24.09.1980

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist

D.3 Gutachten

ALAND Landschafts- und Umweltplanung (2015): WEA-Planung Klein Escherde II, Untersuchung 2015 - Überprüfung auf mögliche artenschutzrelevante Vorkommen bzw. Raumnutzungen von Feldhamster und Schwarzstorch. Im Auftrag von: Avacon Natur GmbH. Stand Oktober 2015

Avacon Natur GmbH (2014a): Karte zum Thema Schall für den Windpark Klein Escherde - aktueller Planungsstand. Bearbeitungsstand: 11.12.2014. Sarstedt

Avacon Natur GmbH (2014b): Karte zum Thema Schatten für den Windpark Klein Escherde - aktueller Planungsstand. Bearbeitungsstand: 11.12.2014. Sarstedt

Batwork Podany (2015): Kurzeinschätzung Windpark Adensen (3 WEA). Im Auftrag von: Büro Siedlung und Landschaft. Bearbeitungsstand: 20.02.2015. Luckau

Biotopmanagement Schonert (2015): Windpark-Erweiterung Adensen - Avifaunistische Untersuchungen 2014. Im Auftrag von: Büro Siedlung und Landschaft. Fassung: 07.04.2015. Kemberg

Bosch & Partner GmbH (2016): Sichtbarkeitsanalyse Windkraftanlagen für ein vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung nördlich des Schloss "Marienburg" - Kurzbericht (Entwurf). Im Auftrag von: Region Hannover. Stand 04.01.2016. Hannover

Dense & Lorenz GbR, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung (2015): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur geplanten Erweiterung der Windparkfläche nördlich Adensen. Im Auftrag von: PNE Wind AG Cuxhaven. Bearbeitungsstand: Mai 2015. Osnabrück

Hoch3 GmbH (2013): Windpark Klein Escherde - Gutachten Fledermäuse. Im Auftrag von: Windpark Klein Escherde GbR. Bearbeitungsstand: 09.12.2013. Gesellschaft für integrale Planung, Otweiler

Schreiber, M. (2014): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Bewertung einer Windkraft-Potenzialfläche in der Gemeinde Nordstemmen, Brut- und Rastvogeluntersuchung 2013/2014. Im Auftrag von: Windpark Klein Escherde GbR. Bearbeitungsstand: 13.04.2014. Schreiber Umweltplanung, Bramsche

Schreiber, M. (2016): Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen. Mit Anmerkungen zum Umgang mit Fragen des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Auftrag von: Gemeinde Nordstemmen. Bearbeitungsstand: 23.07.2016. Schreiber Umweltplanung, Bramsche

Schweitzer-GPI (2017): Windpark Klein Escherde - Rössing Archäologische Prospektion mittels Cäsium-Magnetometrie. Im Auftrag von: Windpark Klein Escherde GbR. Bearbeitung: Christian Schweitzer. Stand: März 2017. Burgwedel

T&H Ingenieure GmbH (2013): Auszug aus dem Gutachtenentwurf Schattenwurf für den geplanten Windpark Adensen. Im Auftrag von: PNE Wind AG Cuxhaven. Bearbeitungsstand: 23.08.2013. Bremen

T&H Ingenieure GmbH (2015): Schalltechnisches Gutachten für den geplanten Windpark Adensen. Im Auftrag von: PNE Wind AG Cuxhaven. Stand: 27.02.2015. Bremen

Torkler, A. (2018): Windpark Klein Escherde. Vertiefende Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch (Ciconia nigra) 2018. Im Auftrag von: Windpark Klein Escherde GbR. Bearbeitungsstand: Oktober 2018. Büro für Feldornithologie, Celle

Plan-GIS GmbH (2014): WP-Klein-Escherde - Visualisierung. Stand: 12/2014. Im Auftrag von: Avacon Natur GmbH. Hannover

Plan-GIS GmbH (2015): Erläuterung zur Visualisierung. Stand: 10.08.2015. Im Auftrag von: Avacon Natur GmbH. Hannover

Plan-GIS GmbH (2016): Visualisierungen Windpark Klein Escherde / Schloss Marienburg. Stand: 15.02.2016. Im Auftrag von: Avacon Natur GmbH. Hannover

PNE Wind AG (2016): Windpark Adensen - Erweiterung, Visualisierung zur Beurteilung der Denkmalschutzbelange der Marienburg in Pattensen (Region Hannover). Stand: Juli 2016. Cuxhaven

PNE Wind AG (2016): Windpark Adensen - Erweiterung, Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan. Bearbeitung: Planungsbüro Siedlung und Landschaft, Luckau. Stand: Oktober 2016. Cuxhaven

Teil E: Abwägungen

E.1 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit*) und § 4 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Unterrichtung der Behörden*)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 27.10.2016 beraten und die Abwägung beschlossen. In seiner Sitzung am 02.07.2019 hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen die Abwägung bestätigt und endgültig beschlossen.

E.1.1 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TöB sowie Privater (ohne Bürgerstellungennahmen) aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Rat der Gemeinde Nordstemmen beschlossen hat.

Gemeinde **Nordstemmen**
Landkreis **Hildesheim**

Flächennutzungsplan **21. Änderung**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und § 4 (1) BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</p> <p>e-mail vom 22.06.2015</p>	<p>Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 aLuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:</p> <p>Leine DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89):52° 15'01,15" N / 09°53'00,58"E ; Höhe des Geländes 110,46 m ü.NN</p> <p>Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. 318a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Sollen zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 162 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH, vom 22.06.2015</p>	<p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 Luft VG einzureichen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkeinezeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009"</p> <p>(http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten Konzentrationsflächen grundsätzlich für die Errichtung von WEA geeignet sind, aber ggf. einzelanlagenbezogen innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Einschränkungen erwartet werden können.</p> <p>Die Prüfung gem. § 18 LuftVG und die Zustimmung gem. § 14 LuftVG werden im Rahmen des nachgelagerten Anlageneingangsverfahrens nach BImSchG eingeholt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH, vom 22.06.2015</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), e-mail vom 26.05.2015</p>	<p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p>	<p>Im Zuge dieser Maßnahme sollen mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Gemeinde Nordstemmen weitere Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen bzw. der bestehende Standort erweitert werden. Zu diesem Zweck wurde das Gemeindegebiet dahingehend überprüft, wo sich geeignete Bereiche für die Neuerrichtung von WEA befinden.</p> <p>Neue Eignungsbereiche wurden bei Adensen und bei Rössing/Klein Escherde gefunden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: BAIADBw vom 26.05.2015</p>	<p>Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen - hier Richtfunkstrecken - vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotor Durchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute`Sekunde"), beurteilt werden.</p> <p>Alle Potenzialflächen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Heeresflugplatzes Bückeburg sowie des Luftwaffenflugplatzes Wunstorf.</p> <p>Sämtliche Flächen Ost 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 (Bereich Rössing / Klein Escherde) sowie die Flächen Süd 1, 2, 3 und 4 (Bereich Burgstemmen) befinden sich zudem in Hubschraubertiefflugkorridoren.</p> <p>Die Flächen West 3 und 4 (Bereich Adensen) befinden sich ebenfalls in Hubschraubertiefflugkorridoren. In diesen Bereichen kann eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein.</p> <p>Zur Klärung einzelner Fragen im Vorfeld steht Ihnen bezüglich militärischer Flugsicherungsbelange diese Mail-Adresse zur Verfügung: windenergie@bundeswehr.org</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten Konzentrationsflächen grundsätzlich für die Errichtung von WEA geeignet sind, aber ggf. einzelanlagenbezogen innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Einschränkungen erwartet werden können.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Erdgas Münster, Schreiben vom 27.05.2015</p>	<p>Betroffene Anlagen: Gashochdruckleitung 20 Alfeld/EiZe - Gr. Giesen</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verläuft im westlichen Bereich der als Vorrangstandort ausgewiesenen Fläche Ost 1 (Flächen südlich Rössing / nördlich Klein Escherde) unsere vorgenannte, der Energieversorgung dienende Gashochdruckleitung. Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan M 1:25.000 sowie einen Lageplan M 1:2.000, in denen die Leitung rot und der Schutzstreifen grau dargestellt sind.</p> <p>Die Planunterlagen dienen lediglich zur unverbindlichen Vorinformation in der Planungsphase und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Sie dürfen nicht als Grundlage für die Bauausführung genutzt werden.</p> <p>Vor Baubeginn hat sich die ausführende Firma erneut mit Erdgas Münster in Verbindung zu setzen und aktuelle Auskünfte einzufordern. Für zusätzliche Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen steht Ihnen unser nachfolgend genannter Betriebsführer zur Verfügung.</p> <p>WIHO, Barnstorf, Rechterner Straße 16, 49406 Barnstorf, Tel. 05442 / 20 211</p> <p>Diese Unterlagen dürfen nicht für Leitungsauskünfte an Dritte verwendet werden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Erdgas Münster, Schreiben vom 27.05.2015</p>	<p>Unsere Leitung ist innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Bei der Prüfung potentieller Standorte für Windenergieanlagen ist zu beachten, dass grundsätzlich Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten sind. Die einzuhaltenden Mindestabstände ergaben sich bisher aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - vom 12.01.2005.</p> <p>Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z. B. Re-powering - wurden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der gutachterlichen Überprüfung vor, aus denen sich tlw. neue einzuhaltende Mindestabstände zu unseren Anlagen ergeben.</p> <p>Eine genaue Prüfung kann jedoch erst erfolgen, wenn uns die genauen Standorte für die geplante WEA in Form von Koordinaten mitgeteilt werden. Auch technische Daten wie Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Leistung werden zur Ermittlung des einzuhaltenden Mindestabstands benötigt.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten Konzentrationsflächen grundsätzlich für die Errichtung von WEA geeignet sind, aber ggf. einzelanlagenbezogen innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Einschränkungen erwartet werden können.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Erdgas Münster, Schreiben vom 27.05.2015</p>	<p>Darüber hinaus ist bei der weiteren Planung sicherzustellen, dass auch durch den Bau von Nebenanlagen (z. B. Verlegen von Erdkabeln, Anlegen/Ausbau von Zuwegungen, Anpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern, etc.) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen resultieren.</p> <p>Bei der Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Landkreis Hildesheim Schreiben vom 30.06.2015</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:</p>	
<p>Landkreis Hildesheim - Bauordnung -</p>	<p>1. Bauordnung</p> <p>Aus Bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände oder weitere Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Hinsichtlich der Wohnnutzungen im Außenbereich, deren Genehmigung noch offen ist, wird in den nächsten Wochen eine Überprüfung vorgenommen (vgl. Begründung S.12)</p>	
<p>Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz -</p>	<p>2. Denkmalschutz</p> <p>Bei den hier in Rede stehenden Flächen handelt es sich nicht um Baudenkmale im Sinne von § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).</p> <p>Unabhängig davon wird angeregt:</p>	<p>Die Begründung und ggf. die Beiblätter werden entsprechend nachgeführt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz -</p>	<p>2.1 Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden Bedenken gegen das Planvorhaben im Bereich Rössing (Ost 1 und Ost 2) erhoben.</p> <p>Die Flächen Ost 1 und Ost 2 südöstlich von Rössing liegen derart in der Landschaft, dass die Ostansicht der Marienburg (eine der Hauptsichtachsen auf die Burg) hier betroffen ist.</p> <p>Wie bedeutsam die Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Baudenkmals von nationaler Bedeutung `Marienburg` durch die geplanten neuen Anlagen im Osten sein werden, ist durch eine genauere Untersuchung der relevanten Blickachsen zu klären.</p> <p>Dies muss im Rahmen einer UVP, innerhalb welcher die Auswirkungen auf Kulturgüter untersucht werden müssen, erfolgen. Hier ist diesseits insbesondere die Erstellung einer Visualisierung mit differenzierter Sichtanalyse gefordert.</p>	<p>Der Abstand zwischen Marienburg und der Konzentrationszone Rössing / Klein Escherde beträgt zwischen 3 und 5 km. Die Ansicht der Marienburg (und des Adenser Berges) erscheint von Osten bereits weit entfernt und ordnet sich in den größeren Landschaftszusammenhang ein. Der Blick von Osten wird in seiner Gesamtheit schon jetzt durch weitere, technische Siedlungselemente, wie das der Marienburg vorgelagerte Industriegebiet der Zuckerfabrik, oder die Bahnanlagen geprägt.</p> <p>Die Bedeutung der Marienburg im landschaftlichen Kontext wird nicht vermindert. Eine "grob verunstaltende" Wirkung durch die hinzukommenden Windenergieanlagen im Bereich Rössing/Klein Escherde kann nicht erkannt werden.</p> <p>Eine Sichtanalyse des Standortes Rössing in Bezug auf die Marienburg wurde durchgeführt (plan-GIS GmbH, Hannover, 15.02.2016, im Auftrag der avacon-natur). Die o.g. Einschätzung wurde bestätigt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz -</p>	<p>Hinweis: Die Erweiterung und Verdichtung der Planfläche einhergehend mit der Freigabe der Höhenbeschränkung der WKA zwischen Adensen und Schulenburg wirkt sich nachteilig auf die Ansicht von Süden der Marienburg aus.</p> <p>Auch hier wird eine Sichtachsenanalyse angeraten.</p>	<p>Die Ansicht von Süden, unter Berücksichtigung der bestehenden und neu hinzukommenden Anlagen, ist in deutlich höherem Maße als empfindlich einzustufen.</p> <p>Seitens der Region Hannover wurde eine Sichtfeldanalyse im Rahmen der Neuaufstellung des dortigen RROP, in Absprache mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, erstellt, unter Berücksichtigung der Hauptansicht von der K 505 (Kreisel), für geeignete Flächen (gemeinde- / landkreisübergreifender Standort).</p> <p>Hierbei wurde festgestellt, dass, je weiter mögliche Anlagenstandorte westlich des Adenser Berges angeordnet werden, eine geringere Betroffenheit gegeben ist, in Abhängigkeit von Standort und Anlagengröße.</p> <p>Da die Konzentrationszone (Adensen) der Gemeinde Nordstemmen erheblich weiter westlich liegt, kann vorausgesetzt werden, dass eine visuelle Verträglichkeit erreicht werden kann.</p> <p>Da die Größe und der Standort der Windenergieanlagen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht festgelegt werden kann und auch noch nicht bekannt ist, hat die abschließende Prüfung hierzu auf der Ebene der Anlageneignung nach BImSchG zu erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz -</p>	<p>2.2 Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist mitzuteilen, dass das Auftreten von Bodenfunden nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Hinweis: Jegliche Erdeingriffe sind denkmalrechtlich gem. § 13 i.V.m "10 NDSchG genehmigungspflichtig. Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten kulturhistorische und archäologische Funde erfolgen, so werden die zuständigen Fachbehörden unverzüglich davon unterrichtet. Es sind die §§ 12 - 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.</p>	<p>Die Gemeinde stellt fest, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten Konzentrationsflächen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes, grundsätzlich für die Errichtung von WEA geeignet sind, aber ggf. einzelanlagenbezogen innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Einschränkungen in Bezug auf Höhe und Position nicht ausgeschlossen werden können.</p>
<p>Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz - e-mail vom 07.04.16</p>	<p>Im Rahmen einer weiteren Vorprüfung des o.g. Vorhabens möchte ich Ihnen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt, Referat Archäologie ergänzend mitteilen, dass</p> <p>- zwischen der Linie Rössingbach / Akazienstraße und der L460 keine Bebauung stattfinden darf.</p> <p>Hierzu zählt die Errichtung der Anlagen selbst als auch die temporäre Bebauung.</p>	<p>Durch die Denkmalschutzbehörde wurde mittlerweile (Gespräch am 02.06.16 der UDB und des NLD Hannover mit Investor; im Rahmen des BImSch-Antrages) in Aussicht gestellt, dass nicht der gesamte Korridor von Bebauung freizuhalten ist, sondern auf die vorhandenen archäologischen Bodendenkmale durch geeignete, einzelfallbezogene Maßnahmen Rücksicht zu nehmen ist. Es handelt sich um mehrperiodischen Siedlungsfunde des Neolithikums (jungsteinzeitliche Zentralanlagen, ca. 7.000 Jahre alt) und der Eisenzeit.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz -</p>	<p>Diese Fläche ist in der anliegenden Darstellung des Plangebietes schwarz-gestrichelt dargestellt.</p> <p>Für die Maßnahmen im übrigen Planbereich sind Sondierungen vor Maßnahmenbeginn notwendig.</p> <p>Hier sind Funde und Befunde der Ur- und Frühgeschichte bekannt, so dass weitere Funde und Befunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Eine genaue Definition der zu erwartenden Auflagen kann erst mit der genauen Definition der Erdeingriffsumfänge erfolgen.</p>	<p>Die Flächen der archäologischen Bodendenkmale werden, entsprechend den tatsächlichen Umgrenzungen des Bodendenkmals, aus der Konzentrationsfläche herausgenommen. Wegen der Einzigartigkeit dieser Kulturdenkmale mit besonderer Bedeutung für die archäologische Forschung sind sie mit einer Sperrzone seitens der Denkmalpflege belegt worden, in der eine Bebauung ausgeschlossen ist. Dementsprechend ist eine Errichtung von Windenergieanlagen hier nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus werden alle bekannten archäologischen Fundstellen, die aufgrund der Einschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Archäologie von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollen, als "weiche Tabuzonen" berücksichtigt. Sie werden entsprechend in die Kartenwerke aufgenommen. In der Begründung und im Umweltbericht wird durch Karte, Liste und Erläuterungstext auf die archäologischen Bodendenkmale hingewiesen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Plandarstellung aufgenommen.</p> <p>Dies wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz -</p>	<p>Zum besseren Überblick hänge ich einen Kartenauszug mit der Kartierung der archäologischen Funde und Befunde (rote Symbole) an. Die grauen flächigen Darstellungen zeigen, die bisher noch nicht fest definierten flächigen Ausdehnungen der archäologischen Fundstellen, hier Siedlungen.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, diese Information in der weiteren Beplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Informationen werden berücksichtigt.</p>
<p>Landkreis Hildesheim - Immissionsschutz -</p>	<p>3. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</p> <p>Folgende Immissionsschutzrechtliche Belange sind zu beachten:</p> <p>Die Beschattungsdauer durch Schattenwurf der Windenergieanlagen darf an schutzwürdigen Räumen (insbesondere Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume, Büro-, Arbeits-, Schulungs- und ähnliche Räume), auf unbebauten Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind, sowie direkt an Gebäude beginnenden Außenflächen (wie Balkone, Terrassen - die in der Zeit von 6.00 - 22.00 als schutzwürdige Räume anzusehen sind) die Dauer von 30 Minuten pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag betragen.</p> <p>Die Werte der TA-Lärm nach dem jeweiligen Gebiet nach Bau-NVO sind sowohl am Tage als auch zur Nachtzeit einzuhalten.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Immissionsschutz -</p> <p>Landkreis Hildesheim - Naturschutz -</p>	<p>Bei möglicher Überschreitung der o. g. Werte kommen im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen technische oder zeitliche Beschränkungen des Betriebes der Windenergieanlagen in Betracht.</p> <p>Die o.g. Belange entbehren im Genehmigungsverfahren keiner Freistellung der Beibringung erforderlicher Gutachten.</p> <p>Im Übrigen weise ich darauf hin, die Konzentrationsflächen, die zur Windenergienutzung genutzt werden sollen, vorab daraufhin zu untersuchen sind, ob sie zur tatsächlichen und rechtlichen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind.</p> <p>4. Untere Naturschutzbehörde</p> <p>In der Standortabwägung für den Bereich Adensen wird auf das avifaunistische Gutachten Bezug genommen und ausgeführt, dass keine grundsätzlichen Bedanken gegen das Vorhaben sprechen, allerdings ein erhebliches Konfliktpotenzial in den Rotmilanhorsten in mittlerer Entfernung zu den geplanten Anlagen läge. Diese Aussage ist in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bei der Kartierung wurden in einem Abstand von weniger als 1000 Meter zum geplanten Windkraftgebiet zwei Rotmilanbruten festgestellt. Die Fläche für Windkraft liegt zum Teil in einem Bereich, der wegen des Vorkommens des Milans als ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit landesweiter Bedeutung eingestuft worden ist.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis. Die gegebenen Hinweise betreffen insbesondere das nachgelagerte Anlagenehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Die Überprüfung erfolgt innerhalb des Aufstellungsverfahrens der 21. Änderung. Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht in Frage kommen, wurden als "harte Tabuzonen" bei der Eignungsflächenuntersuchung unterschieden.</p> <p>Zur Klärung der avifaunistischen Gesamtsituation im Gemeindegebiet ist ein weiteres avifaunistisches Gutachten durch die Gemeinde beauftragt worden, das u.a. den Bereich bei Adensen untersucht ("Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen", Dr. M. Schreiber, 23.07.2016). Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden.</p> <p>Im Ergebnis ist durch das Gutachten festgestellt worden, dass alle Eignungsflächen nahezu vollständig bei mind. einer Vogelart von den Mindestabständen überlagert werden, bei denen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit bei Betrieb von WEA die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen ist.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim Naturschutz</p>		<p>Des weiteren können Greifvögelhorste und die Feldlerchenreviere jährlich wechseln. Damit kann an <u>keiner</u> Eignungsfläche im Gemeindegebiet ein erhöhtes Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Gemeinde muss jedoch innerhalb der Abwägung ebenso der Forderung der Gesetzgebung Rechnung tragen, dass der Windkraft im Gemeindegebiet substanziiell Raum gegeben werden muss.</p> <p>Die Avifaunistik stellt lediglich einen Belang unter vielen dar, die in die Abwägung einzustellen und zu gewichten sind.</p> <p>Ein genereller Ausschluss bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird als zu weitgehend eingestuft, weil auf der nachgeordneten Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nach Kenntnis der Gemeinde Möglichkeiten der Realisierung von Windenergieanlagen und der Umsetzung des Artenschutzes bestehen, in Abhängigkeit von der konkreten Anlagengröße, deren Standort und Betriebszeiten.</p> <p>Da diese auf FNP-Ebene noch nicht bekannt sein können, weil lediglich eine Flächenausweisung und keine anlagenkonkrete Festlegung erfolgt, würde ein genereller Ausschluss im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine unverhältnismäßige Einschränkung der rechtlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung darstellen, und damit dem Gebot einer gerechten gemeindlichen Abwägung widersprechen.</p> <p>Hierbei kommen folgende Aspekte zum Tragen:</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim Naturschutz</p>		<p>- Unter den kollisionsgefährdeten Arten sind solche, die flächen- deckend auftreten, und damit in bestimmten Regionen (z. B. Südstniedersachsen) den Ausbau der Windenergie von vornehme- rein unmöglich machen würden.</p> <p>Im Gemeindegebiet ist die Besetzung der Lebensstätten kollisi- onsgefährdeter Vogelarten nicht kontinuierlich, so dass nur in manchen Jahren der Ausschluss von Eignungsflächen aus Arten- schutzgründen erforderlich wäre. Die Annahme einer lediglich möglichen Brut ist auf FNP-Ebene nicht ausreichend für einen grundsätzlichen Ausschluss der Eignungsflächen.</p> <p>Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann unter bestimmten Bedin- gungen eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden. Diese Bedingungen treffen in Nordstemmen zu:</p> <p>- Zumutbare Flächenalternativen sind nicht gegeben: die Eig- nungsflächen sind unter Anwendung aller harten und weichen Tabukriterien ermittelt worden; gemäß Gutachten sind alle Ei- gungsflächen in gleicher Weise betroffen. Für alle Eignungsflä- chen ist eine durchschnittliche Lebensraumbedeutung festge- stellt worden. Sie sind als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Alternativen der Betriebsführung können auf der FNP-Ebene nicht beurteilt werden, da Art und Anzahl der Anlagen nicht be- stimmt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausschluss des erhöhten Tötungsrisikos im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu ergreifen (z.B. durch das Abschalt- ten der Anlagen in den Brutzeiten).</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Naturschutz -</p>	<p>Nach den Kartierergebnissen sowie der Einstufung durch die Staatliche Vogelschutzwarte kann daher nicht der Einschätzung gefolgt werden, dass im Bereich Adensen naturschutzfachliche Belange nicht im Widerspruch zu einer Windkraftnutzung stehen.</p> <p>Ähnliches gilt für den Bereich Klein Escherde / Rössing. Die faunistischen Aspekte sind noch nicht abschließend betrachtet.</p> <p>Im Umweltbericht wird unter dem Punkt "Brutvögel" ausgeführt, dass im Jahresdurchschnitt über 70 % der Flugbewegungen des Rotmilans unter 50 Meter Höhe stattfinden. Offensichtlich soll mit dieser Aussage suggeriert werden, dass für Rotmilane trotz Brut im 1000 m-Umfeld von Windkraftanlagen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, da die Rotoren "unterfliegen" werden. Die Aussage fußt auf einer Untersuchung über die saisonalen Flughöhen von Rotmilanen. Der Autor der Studie lässt jedoch nicht die Schlussfolgerung zu, dass Rotmilane bei größeren Anlagen nicht gefährdet seien.</p>	<p>- Für die betroffenen Arten muss sichergestellt sein, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Lt. Gutachten kann mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass funktionserhaltende Maßnahmen für jede betroffene Art zur Verfügung stehen, die jedoch nicht im Rahmen des FNP, sondern anlagenkonkret in der Genehmigung nach BImSchG festgelegt werden können.</p> <p>Abschließend kann (Lt. Gutachten, S. 108) festgestellt werden, "dass nicht bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans ar- tenschutzrechtliche Hindernisse absehbar sind, die zum Abschluss einer oder mehrerer Potenzialflächen in der Gemeinde Nordstemmen führen müssen."</p> <p>(s.o.)</p> <p>Im neuen Gutachten wird dieser Aspekt nicht mehr aufgeführt. Der Hinweis wird geprüft, der Umweltbericht ggf. entsprechend angepasst.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Naturschutz -</p>	<p>Der Naturschutzbehörde liegt eine Kurzfassung des Gutachtens für den Standort Adensen vor. Die darin getroffene Einschätzung zur Nichtgefährdung der Avifauna wird nicht geteilt. Die vorgestellten Artenschutzmaßnahmen sind nicht zielführend für die Konfliktbewältigung und stellen keine "Möglichkeiten zur Kompensation" dar.</p> <p>Das Gutachten zum Standort Rössing / Klein Escherde hat die Brutvögel nur in einem Umkreis von 500 m betrachtet und entscheidet damit nicht den Anforderungen an Untersuchungen der Avifauna für Windkraftanlagen. Ich verweise diesbezüglich auf das "NLT-Papier".</p> <p>Im Umweltbericht wird eine Bewertung des Schutzgutes "Landschaftsbild" vorgenommen. Die getroffene Einschätzung kann nicht nachvollzogen werden, insbesondere da die abgebildeten Landschaftsräume offensichtlich als eine Landschaftsbildeinheit bewertet wurden. Es ist misslich, dass dem Bericht nicht zu entnehmen ist, nach welcher Methodik die Bewertung vorgenommen wurde.</p> <p>Es wird empfohlen, auf Flächennutzungsplanebene auf die Angabe von Faktoren zur Kompensationsberechnung, z. B. für die Beeinträchtigung des Feldhamsters, zu verzichten.</p> <p>Für die Kompensation ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, die auf Flächennutzungsplanebene noch nicht geleistet werden kann und dem Genehmigungsverfahren vorbehalten sein sollte. Die Nennung eines Faktors hat keine präjudizierende Wirkung, könnte aber zu diesbezüglichen Annahmen führen.</p>	<p>Der Umfang der erneuten, in 2016 durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde mit Gemeinde und Investorenseite gemeinsam festgelegt worden.</p> <p>Der Umweltbericht wird hierzu ergänzt.</p> <p>Die Kompensationsberechnung wird aus dem Umweltbericht entfernt. Es sollte lediglich der zu erwartende Kompensationsumfang charakterisiert werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Naturschutz -</p>	<p>Im Interesse der Planungssicherheit sollten Flächen für Windenergie nur dargestellt werden, wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für die Avifauna nach den verfügbaren Erkenntnissen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden aktuellen Daten und der der Naturschutzbehörde vorliegenden Gutachten ist dies zur Zeit nicht der Fall.</p> <p>5. Kreisentwicklung und Infrastruktur</p> <p>Mit der 21. Flächenplanänderung stellt die Gemeinde Nordstemmen "Sonstige Sondergebiete" mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung und Landwirtschaft dar. Das gültige Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim 2001 legt im Bereich Adensen ein "Vorranggebiet für Windenergiegewinnung" fest. Weitere entsprechende Gebiete sind im Gemeindegebiet nicht dargestellt, auch nicht in den angrenzenden Gebietskörperschaften. Damit entspricht die Planung der Gemeinde Nordstemmen dem gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm.</p>	<p>Nach mittlerweile vorliegendem Gutachten liegt eine durchschnittliche Bedeutung aller Flächen vor. Flächenalternativen bestehen nicht. Maßnahmen zum Erhalt des Populationszustandes stehen zur Verfügung, können jedoch nur anlagenkonkret auf der Ebene des Verfahrens nach BImSchG festgelegt werden (s. hierzu ausführlichen Text oben). Dementsprechend können die Konzentrationszonen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Nordstemmen dargestellt werden.</p>
<p>Landkreis Hildesheim - Kreisentwicklung / Infrastruktur -</p>	<p>Der Entwurf des RROP 2013 stellt ebenfalls das Gebiet bei Adensen dar, zusätzlich einen Standort östlich Rössing. Im erneuten Beteiligungsverfahren 2014 wird der Standort Adensen noch etwas vergrößert. Gemäß Ziel 4.2 04 Satz 4 sind "die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung unter Anwendung örtlicher Kriterien räumlich zu konkretisieren und bauleitplanerisch umzusetzen". Diesem Auftrag kommt die Gemeinde Nordstemmen mit der 21. Flächenplanänderung nach.</p>	<p>Der Entwurf des RROP 2013 ist mittlerweile vom Kreistag als Satzung beschlossen worden und wurde vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter Maßgaben und Nebenbestimmungen genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgt in Kürze. Die Planungen der 21. Änderung der Gemeinde Nordstemmen entsprechen damit den aktuellen Darstellungen des RROP des Landkreises Hildesheim.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Kreisentwicklung / Infrastrukturastruktur -</p>	<p>Damit entspricht die Planung auch dem Entwurf 2013 des RROP, der zum jetzigen Zeitpunkt als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" zu werten ist.</p> <p>Die Auswahl der Standorte ist nachvollziehbar dokumentiert, mögliche Probleme wie Avifauna und Luftfahrt werden benannt. Zu begrüßen ist, dass bei der Auswahl auch eine Abwägung ohne 5 km-Radius betrachtet wird, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Erläuterungsbericht unter A 3.1.10 von "Vorsorgegebieten Rohstoffgewinnung" gesprochen wird. Vermutlich sind hier "Vorranggebiete" gemeint. Dies gilt auch für Beiblatt 2.</p> <p>Unklar ist, was in Tabelle zu A 3.2.3 mit "im RROP dargestellt" gemeint ist.</p>	<p>Dies nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.</p> <p>Dies wird textlich in Plan und Begründung angepasst.</p>
<p>Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht -</p>	<p>6. Städtebau / Planungsrecht</p> <p>6.1 Der Abwägungsvorgang nach § 2 Abs. 3 BauGB sowie das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB erfordern für eine "Konzentrationsflächenplanung" im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein schlüssiges Gesamtkonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich (einer Gemeinde) erstreckt.</p>	<p>Es sollte gegenübergestellt werden, inwieweit die Wohnstandorte im Außenbereich bereits im Entwurf des RROP berücksichtigt wurden. Es wird eine entsprechende Erläuterung der Tabelle beigefügt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht -</p>	<p>Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (vgl. BVerwG Urteil vom 13.12.2012 4 CN 1/11).</p> <p>Mit Hinblick auf diese grundsätzliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wird angeregt, das Kapitel A.1 der Begründung zu der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes zu überarbeiten.</p> <p>Es kann kein "allgemeines Ziel" dieser Flächennutzungsplanänderung sein, den Standort Adensen zu erweitern und einen neuen Standort bei Rössing / Klein Escherde auszuweisen. Die Ausweisung dieser (konkreten) Standorte kann ausschließlich "nur" das Ergebnis eines ursprünglich ergebnisoffenen Abwägungsvorganges nach § 2 Abs. 3 BauGB und einer entsprechenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sein.</p> <p>6.2 Der Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms (2013/2014) ist als "sonstiges Erfordernis" der Raumordnung zu werten (s.o. Stellungnahme der Kreisentwicklung und Infrastruktur) und mit seinem entsprechenden Gewicht in die Abwägung zu stellen; er begründet als Entwurf allerdings keine (unmittelbare) Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Der Begründungstext wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Mittlerweile ist der Entwurf des RROP des Landkreises Hildesheim beschlossen worden. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht -</p>	<p>Es wird angeregt, auch diesbezüglich u.a. das Kapitel A. 1 der Begründung zu der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes zu überarbeiten und bei der eigentlichen Standortabwägung die Berücksichtigung dieser Belange (sonstige Erfordernisse der Raumordnung) zu dokumentieren.</p> <p>6.3. In Kapitel A.1 wird von der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes "gesprochen", tatsächlich handelt es sich um die 21. Änderung. Es wird angeregt, die Begründung hier entsprechend redaktionell zu überarbeiten.</p> <p>6.4 Da Windenergieanlagen auch aus anderen als bauplanungsrechtlichen oder raumordnungsrechtlichen Gründen tatsächlich auf bestimmten Flächen rechtlich nicht umsetzbar sein können, wird angeregt, die Formulierung in Kapitel A.3 "...bauplanungsrechtlich oder raumordnungsrechtlich ..." allgemeiner zu fassen, z.B. "... aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kommen...".</p> <p>6.5 In Kapitel A.3.1 werden verschiedene sogenannte harte Tabuzonen aufgeführt, die aus rechtlichen Gründen der Windenergie nicht ohne Ausnahme und/oder nicht allgemein entzogen sind.</p> <p>Hierzu zählen meines Erachtens z.B. die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete, Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete (abhängig von ihrem jeweiligen konkreten Schutzziel) sowie Vorranggebiete (sowie Vorsorgegebiete? s.o. Stellungnahme der Kreisentwicklung und Infrastruktur bezüglich des Hinweises Vorrang- / Vorsorgegebiete) für Rohstoffgewinnung.</p>	<p>Der Begründungstext wird überarbeitet.</p> <p>Die Nummerierung wird korrigiert.</p> <p>Die Formulierung wird der Anregung folgend geändert.</p> <p>Nach mittlerweile vorliegender Rechtsprechung (Dez. 2015) dürfen Waldflächen nicht den harten Kriterien zugeordnet werden. Das Planungskonzept wird überarbeitet. Die Einstufung von Wald erfolgt als weiche Tabuzone.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht -</p>	<p>Bezüglich der grundsätzlichen Zuordnung der sogenannten harten und weichen Tabuzonen wird auf die Arbeitshilfen "Regionalplanung und Windenergie" vom Niedersächsischen Landkreistag und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Kategorisierung harter und weicher Tabuzonen) (Stand: 15. November 2013), sowie die ergänzenden Empfehlungen vom Niedersächsischen Landkreistag zu den weichen Tabuzonen (Stand 6. Februar 2014) und dem Entwurf des Runderlasses des Landes Niedersachsen "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)" hingewiesen.</p>	<p>Die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet Nordstemmens sind geprüft worden. Durch die bestehenden Formulierungen der Verordnungen wurde eine Bebauung nicht eindeutig ausgeschlossen.</p> <p>Die Landschaftsschutzgebiete werden den weichen Tabuzonen zugeordnet.</p> <p>Bei der Einstufung als weiche Tabuzone lässt sich die Gemeinde durch den Vorsorgegedanken leiten. Soweit die Gebiete als LSG ausgewiesen sind oder die Voraussetzung für die Unterschutzstellung erfüllen, sind dort natur- oder landschaftsräumliche Werte erkannt worden, die die Gemeinde schützen möchte. (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010 - 12 LB 243/07)</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass vom 25.02.2016 wird berücksichtigt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht -</p>	<p>Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in seiner o.g. Arbeitshilfe u.a. bei Zuordnungsproblemen der einzelnen Tabuzonen ein "hartes Tabu" anzunehmen und die Fläche darüber hinaus "hilfsweise wegzuwägen".</p> <p>Meines Erachtens wäre der "umgekehrte Weg" ebenfalls sachgerecht, nämlich die "harten" Tabuzonen ausschließlich auf die Flächen zu begrenzen, die aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen für Windenergieanlagen nicht zu Verfügung stehen und die der Abwägung zum Teil - wenn auch nur bedingt zuzugänglichen Belange (Zonen) - den "weichen" Tabuzonen zuzuordnen, die dann wiederum mit ihrem entsprechendem Gewicht Gewicht (als "harte weiche Tabuzonen") in die Abwägung zu stellen sind.</p> <p>Ohne Frage aber sollte der Begründung nachvollziehbar zu entnehmen sein, welches (wenn auch nur beschränktes) Abwägungspotenzial den einzelnen Flächen innewohnt.</p> <p>Es wird angeregt, die Zuordnung der "harten Tabuzonen" entsprechend zu überprüfen und bei "Zuordnungsproblemen" die Einordnung der jeweiligen Flächen in eine Tabuzone nachvollziehbar zu begründen .</p> <p>6.6 Im Kapitel 3.2 der Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes werden verschiedene Schutzabstände als "weiche Ausschlusskriterien" aufgeführt, die allerdings bei der Ermittlung der Potenzialflächen keine Berücksichtigung finden (z.B. Abstandszone zu Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird daraufhin überprüft.</p> <p>Dies wird erfolgen (s.o.).</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht -</p>	<p>Tatsächlich werden diese Schutzabstände erst nach der Ermittlung der Potenzialflächen und der Abwägung dieser Flächen untereinander zur "Feinsteuerung" der "ins Auge gefassten" Konzentrationsflächen herangezogen.</p> <p>Es wird angeregt, die Begründung entsprechend zu überarbeiten</p> <p>.</p> <p>Inbesondere sollte in der Begründung deutlich und nachvollziehbar unterschieden werden zwischen den sogenannten "harten und weichen Tabuzonen", die als ein schlüssiges städtebauliches Gesamtkonzept zur Ermittlung der eigentlichen Potenzialflächen führen, und den "übrigen" in die Abwägung gestellten Belangen.</p>	<p>Die Begründung und die Planwerke werden überarbeitet. Z.B. werden die Abstandszone zu Landschafts- und Naturschutzgebieten der Einzelfallprüfung zugeordnet.</p>
	<p>6.7 In Kapitel A.7 der Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ausgeführt, dass die Gemeinde nicht festlegt, dass sich sämtliche Anlagenteile der Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsflächen befinden sollen.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.10.2004 - 4 C 3/04 dargelegt, dass die äußeren Grenzen eines Bauleitplanes oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind. Darüber hinaus sind im Rahmen des Abwägungsvorganges nach § 2 Abs. 3 BauGB und der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Auswirkungen von Windenergieanlagen zu ermitteln zu bewerten und entsprechend mit den öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p>	<p>Die Unterscheidung wird erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht -</p>	<p>Von den Rotoren der Windenergieanlagen werden ohne Frage wesentliche Auswirkungen erzeugt.</p> <p>Die eigentliche Größe der zukünftigen Rotoren im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wird, bzw. kann in keiner Weise bestimmt werden. Es wird daher als nicht sachgerecht angesehen, ein städtebauliches Gesamtkonzept für Windenergieanlagen, welches sich im wesentlichen durch den Schutz, bzw. Schutzabstände, die sich wiederum aus den zu erwartenden Auswirkungen der Windenergie auf die jeweiligen Schutzgüter selbst ergeben, begründet, durch ein "unbestimmtes" und/oder städtebaulich nicht begründetes Heranrücken an die Schutzgüter grundsätzlich in Frage zu stellen.</p> <p>Unter anderem ist hier, wenn auch nur beispielhaft, auf den deutlichen Widerspruch zu dem gewählten unter Punkt A.3.2.4 begründeten Schutzabstand zu Straßen, Eisenbahnen und Hochspannungsfreileitungen hinzuweisen.</p> <p>Die in Kapitel A. 7 erfolgte "Festlegung" der Gemeinde steht im Widerspruch zu oben genannter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, sie entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung und stellt das städtebauliche Gesamtkonzept in Frage. Zur Vermeidung von potenziellen Abwägungsmängeln wird daher angeregt, auf diese Darlegung zu verzichten.</p> <p>6.8 Es wird angeregt, die Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Frage, ob das von der Gemeinde Nordstemmen verfolgte städtebauliche Planungsziel der Windenergie im Gemeindegebiet (auch) substanziell Raum verschafft, bezüglich einer Aussage des Flächenanteils für Wind-</p>	<p>Der Anregung des Landkreises wird gefolgt. Es wird zukünftig bestimmt, dass alle Anlagenteile der Windenergieanlagen sich innerhalb der Konzentrationszonen befinden müssen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht -</p>	<p>energie im Verhältnis zu dem gesamten Planungsraum abzüglich der "harten Tabuzonen" und der Flächen des "nicht vorbelasteten Waldes" zu ergänzen.</p> <p>Als Orientierungshilfe wird diesbezüglich (noch einmal) auf den Entwurf des Runderlasses des Landes Niedersachsen "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)", Entwurfsstand 14.03.2014 hingewiesen.</p> <p>Demnach wird das Kriterium "der Windenergie substanziell Raum geben" als erfüllt angesehen, wenn der Flächenanteil für die Vorranggebiete Windenergie mindestens 3 % des um die Flächen der "harten Tabuzonen" und die Flächen des "nicht vorbelasteten Waldes" reduzierten jeweiligen Planungsraumes beträgt.</p> <p>6.9 Es wird angeregt, den "Untertitel" der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich des eigentlichen Rechtsbezuges dieser Konzentrationsflächenplanung von "Vorrangstandorte Windenergie" auf Flächen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB" zu ändern.</p> <p>Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kein unmittelbarer "Vorrang" für Windenergie auf den jeweiligen Flächen begründet wird, sondern nur ein unmittelbarer Ausschluss der Windenergie auf den übrigen Flächen des entsprechenden Gemeindegebietes.</p> <p>6.10 Es wird angeregt, die Planzeilenlegende des Beiblattes 3 bezüglich des dargestellten Planzeichens "roter Kreis" zu ergänzen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Waldflächen sind den weichen Tabuzonen zuzuordnen (s.o.) und werden damit nicht berücksichtigt.</p> <p>Der aktuelle Windenergieerlass vom 25.02.2016 wird berücksichtigt (7,35 %-Ziel).</p> <p>Der Titel wird angepasst.</p> <p>Die Ausschlusswirkung wird in der Begründung textlich herausgestellt.</p> <p>Die Beiblätter werden überarbeitet.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 10.06.2016</p>	<p>Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Bereich des Sondergebietes, Windenergie und Landwirtschaft, nördlich der Ortsteile Heyersum und Klein Escherde, befindet sich eine Ferngasleitung der EGM Erdgas Münster.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes (=Nabenhöhe plus Rotorblattlänge plus 10 m) zu diesem errichtet werden. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden, und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teile davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Anlage darstellt.</p> <p>Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Lage der Ferngasleitung wird in Begründung und Plan aufgenommen.</p> <p>Die anlagenkonkrete, positionsgenaue Abstimmung erfolgt im der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: LBEG</p>	<p>Es wird darum gebeten, die EGM Erdgas Münster, Anton-Bruchhausen-Str. 4, 48147 Münster, am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Schutzgut Boden wurde umfassend behandelt, es wird jedoch nur von einer allgemeinen Bedeutung ausgegangen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht gehören aber auch Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden.</p> <p>Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion (hierzu gehört eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit) und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und haben eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt.</p> <p>Nach unserer Auffassung ist den betroffenen besonders fruchtbaren Böden also eine besondere Bedeutung zuzuweisen.</p> <p>Die hohe Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird berücksichtigt. Um die auf S. 60 der Begründung geforderten Schutzmaßnahmen der nicht überbauten und unversiegelten Bereiche auch wirkungsvoll umsetzen zu können, empfehlen wir eine bodenkundliche Baubegleitung.</p> <p>Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt werden. Dadurch lassen sich mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen der späteren landwirtschaftlichen Nutzung vermeiden bzw. mindern.</p>	<p>Die EGM Erdgas Münster wurde beteiligt.</p> <p>Eine bodenkundliche Baubegleitung wird in der Begründung / Umweltbericht empfohlen. Weitergehende Regelungen sind im Anlagenehmigungsverfahren nach BImSchG zu treffen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: LBEG</p> <p>Leineverband Northeim, Schreiben vom 28.05.2015</p>	<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> <p>Durch die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans werden Belange des Leineverbandes lediglich am Rande betroffen.</p> <p>Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes ist im Zuge der Planungen sicherzustellen, dass die Windkraftanlagen einen ausreichenden Abstand zu den dort möglicherweise vorkommenden Gewässern und deren Uferzonen haben.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung ist nicht einzuschränken.</p> <p>Bezüglich notwendig werdender Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen rege ich an, diese an die Fließgewässer zu legen.</p> <p>Beispielsweise können Gewässerrandstreifen an den Gewässern II. Ordnung (Leine, Rössingbach, Haller, Saale) angelegt werden. Ebenso können Gehölzpflanzungen auf bestehende Gewässerrandstreifen durchgeführt werden. Im Zuge der Planung der E+A-Maßnahmen bitte ich daher um erneute Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Diese Regelungen erfolgen im Verfahren nach BImSchG.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 04.06.2015</p>	<p>Durch das oben genannte Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen berührt.</p> <p>Gegen den vorliegenden Plan bestehen im Grundsatz keine Bedenken.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>Ungeachtet dessen gebe ich folgende Anmerkungen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Konzentrationsflächen:</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wird bei der Anlage neuer Windenergieanlagen von den Genehmigungsbehörden um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Diese Genehmigung richtet sich unter anderem nach den "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" des zuständigen Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS).</p> <p>Nach den vom MS herausgegebenen "Technischen Baubestimmungen" wird unter der Ziffer 2.2. definiert, dass "Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten sind, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.</p> <p>Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06. Abschnitt 6 als ausreichend", Bekanntgabe des MS vom 10.05.2005 -53.2-24 011.</p> <p>Ausnahmen von dieser Entfernung unter Auflagen (Sachverständigengutachten, Rohrblattheizung) sind ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten. Diese können aber von der Straßenbauverwaltung weder gefordert noch beurteilt oder deren Einhaltung nachgeprüft werden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel</p>	<p>Die Erteilung oder Beurteilung von Ausnahmen liegt <u>nicht</u> im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Es obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" - die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht - Gebrauch gemacht werden kann.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür <u>nicht</u> das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotenzial der Anlagen angemessen zu reduzieren.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts beizufügen.</p> <p>Über die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung.</p> <p>Zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans nehme ich wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis. Eine abschließende Beurteilung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung im Verfahren nach BImSchG.</p> <p>Die Mitteilung wird erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
e-mail vom 25.06.2015	<p>Ich unterstütze die nicht beabsichtigte Ausweisung der Flächen östlich von Rössing, Ost 3, 4 und 5.</p> <p>Die über die Deutsche Flugsicherung (DFS) veröffentlichte Platzrunde für Motorflugzeuge des Verkehrslandeplatzes Hildesheim wäre direkt betroffen. Eine Karte der Platzrunde ist anliegend beigefügt, die "große" Platzrunde stellt dabei die fragliche Runnde für Motorflugzeuge dar.</p> <p>Nach Ziffer 6 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" vom 03.08.2012 (Bundesanzeiger v. 24.08.2012, NfL I - 92/13) sollen im Bereich von Platzrunden einschließlich der Mindestabstände von 850 m allgemein (inkl. Kurventeilen) bzw. 400 m im Gegenanflug (d. h. gegenüber der Start u. Landebahn) keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können.</p> <p>Windenergieanlagen sind als ein entsprechendes Hindernis einzustufen.</p> <p>Bei der Planung der Potenzialfläche Ost 1 südlich von Rössing bitte ich um Berücksichtigung der Interessen des Modellfluglandes von Herrn Andreas Reinecke, Rosengarten 16, 31196 Sehem.</p> <p>Herr Reinecke ist im Besitz einer Aufstiegsgenehmigung vom 20.02.2006 für Flugmodelle gemäß § 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Danach besteht die Berechtigung, Flugmodelle ohne Pflicht zur Verkehrszulassung aufsteigen zu lassen. Als Aufstiegsort wurde das angepachtete Gelände in der Gemarkung Klein Escherde, Flur 15, Flurstück 14/1, zugelassen.</p>	<p>Die Gemeinde hat die Lage der Platzrunde in Bezug auf die Konzentrationszone geprüft, sie liegt abseits weiter östlich. Die Inanspruchnahme der genannten Flächen ist nicht beabsichtigt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbe- reich Wolfenbüttel</p> <p>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg Schreiben vom 17.06.2015</p>	<p>Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass in Verbindung mit der Benutzungsordnung ein Flugraum bestimmt wurde.</p> <p>Die Lage des Flugraums ist mir leider nicht bekannt.</p> <p>Ich rege an, die von Herrn Reinecke zum Modellflug genutzten Flächen von der Planung als Windvorrangflächen auszunehmen.</p> <p>Als Mindestabstand der Windräder zum Flugraum sind hier mindestens 100 m + Rotordurchmesser zu fordern.</p> <p>Die "Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gem. § 16 LuftVO" (NfL 1 76/08) verlangen in Nr. 2.2.3 außerdem, dass der hinder- und gefährdungsfrei benutzbare Flugraum mindestens den Umfang eines Halbkreises im Radius von 300 m um den Fluggeländebezugspunkt aufweisen soll.</p> <p>Weitere Bedenken meinerseits sind nicht vorzubringen. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p> <p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung: Von dem Vorhaben ist Wald betroffen.</p> <p>Nach dem Landesraumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROR, 2001, Kap. D 3.3.02) sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden; in der in der Beründung zum LROP ist als Orientierungswert ein Abstand von 100 m angegeben.</p>	<p>Inwieweit auf den Betrieb des Flugmodell-Flughafens durch Windenergieanlagen Rücksicht zu nehmen ist, kann erst bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und der Anlagentypen erfolgen. Dies ist Sache des Genehmigungsantrages nach BImSchG.</p> <p>Ebenso sind Erfordernisse zu Mindestabständen der konkreten Anlagenstandorte von Windenergieanlagen im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG zu klären.</p> <p>Die Ausweisungsflächen werden beibehalten.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg</p>	<p>Nach der letzten Änderungsverordnung zum LROP vom 24.09.2012 soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaböologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden.</p> <p>Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergie nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.</p> <p>Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROP, 2001, Kap. D 3.3.02) sind Waldränder von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten, wobei sich die Abstandsbemessung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten auf die jeweiligen Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes sowie der Gefahrenabwehr auszurichten hat.</p> <p>Bei gesamtplanerisch hinreichender Flächenverfügbarkeit im jeweiligen Ortsteil ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.</p> <p>Im Entwurf zum RROP 2013 wurde für die Vorranggebiete Windenergienutzung aus Artenschutzgründen und aus Gründen der Gefahrenabwehr ein Abstand von 200 m zu Waldrändern festgelegt.</p> <p>Nach der Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages NLT (Oktober 2011) wird für Windenergieanlagen ein Abstand von 100 m zu Waldflächen empfohlen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg</p>	<p>Nach den neueren Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Februar 2014) wird ein Abstand von >1 H entsprechend 200 m für erforderlich gehalten.</p> <p>Diese Grundlagen sind auch in der Begründung und im Umweltbericht wiedergegeben.</p> <p>Der daraus für die Gemeinde Nordstemmen abgeleitete Schutzabstand von 200 m zu Waldflächen als "weiches" Kriterium (Begründung, S 13) sowie die Festlegung von Wald als Ausschlussfläche (Begründung, S 9) werden von hier begrüßt.</p> <p>Den Inhalten und Folgerungen der Unterlagen bzgl. der Beurteilung der untersuchten Teilflächen auf ihre Eignung als Standort für Windenergieanlagen und der daraus erfolgten Flächenauswahl kann im Hinblick auf die Belange des Waldes gefolgt werden.</p> <p><u>Zum Geltungsbereich 1 - nördlich Adensen</u></p> <p>Der Schutzabstand von 200 m zu der westlich gelegenen Waldfläche des Hallerburger Holzes wird eingehalten. Allerdings ist das in den Unterlagen (Begründung S. 20, Umweltbericht S. 46) festgestellte Konfliktpotenzial bezüglich der in den angrenzenden Waldlebensräumen und Waldrändern nachgewiesenen, schlaggefährdeten Greifvögel wie Mäusebussard, Habicht und insbesondere Rotmilan auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu überprüfen und genauer zu untersuchen.</p>	<p>Die Planungen der Gemeinde werden bestätigt.</p> <p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p> <p>Zur konkreteren Einschätzung sind weitere avifaunistische Untersuchungen beauftragt worden, mit dem Ergebnis, dass die Eignungsflächen bzw. die Konzentrationszone bei Adensen vollständig von Pufferbereichen mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten überstrichen werden.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG müssen die Möglichkeiten funktionserhaltender Maßnahmen anlagenkonkret untersucht werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg</p>	<p><u>Zu den Geltungsbereichen 2 und 3 - südlich Rössing:</u> In meiner Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2013 vom 15.08.2013 hatte ich darauf hingewiesen, dass im Bereich des Vorranggebietes Nordstemmen/Rössing (entsprechend Geltungsbereich 2) möglicherweise eine Waldfläche liegt, deren Waldgesellschaft bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu überprüfen wäre, um ggf. einen Schutzabstand einzuhalten. Die Überprüfung vor Ort hat nun ergeben, dass es sich dabei um einen jungen bis mittelalten Pionierwald aus v.a. Erle, Esche, Vogelkirsche, Birke, Weide und Aspe handelt, der aufgrund seiner Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist und somit waldbrechtlich als Wald nach § 2 (3) NWaldLG einzustufen ist (siehe Anlage). In dem Wald liegt ein z.Zt. trockengefallener kleiner Tümpel, der nahezu vollständig überschirmt ist. Der Wald löst folglich eine Schutzzone von 200 m aus, die in der ökologischen Bedeutung von Waldrändern und speziell von kleinen Waldinseln als sogenannte Trittsteinbiotope zu sehen ist. Entsprechend sollte die westliche Grenze des Geltungsbereiches so geändert werden, dass der Abstand der Abstand gewahrt bleibt, ggf. durch die Abgrenzung einer Distanzfläche mit Darstellung "Fläche für Landwirtschaft".</p>	<p>Die angesprochene Vegetationsfläche mit einer Größe von lediglich ca. 5.000 qm, die auch durch eine Teichfläche geprägt ist und entsprechend weniger Gehölzbewuchs aufweist, kann wegen ihrer geringen Größe nicht als "Wald" bezeichnet werden; für die Entwicklung eines typischen Waldklimas ist die Fläche zu klein. Sie liegt vereinzelt innerhalb einer vorrangig landwirtschaftlich genutzten Fläche, ohne weiteren Zusammenhang mit Waldflächen. Die Gemeinde schätzt die Fläche, ebenso wie die Landesforsten, als wertvolles Trittsteinbiotop ein. Sie stellt ein größeres Feldgehölz dar. Jedoch kann sie nicht einen gleichen, generellen Schutzanspruch auslösen wie ein großes, geschlossenes Waldgebiet (wie z.B. den "Hildesheimer Wald" oder der "Marienberg"). Die Ausweisung einer generellen Schutzzone von 200m auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird für diese kleine Fläche für zu weitgehend eingestuft. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg</p>	<p>Durch die Verkleinerung der Fläche dürfte der Flächenanteil der Gemeinde Nordstemmen für die Windenergienutzung immer noch so groß sein, dass der Windenergienutzung weiterhin substanziiell Raum gegeben wird (Begründung S. 34).</p> <p>Sollte der Schutzabstand von 200 m unterschritten werden, so wäre dies besonders zu begründen.</p> <p>Das in den Unterlagen (Begründung S. 25, Umweltbericht S.47) festgestellte mögliche Konfliktpotenzial bezüglich der Gefährdung des Schwarzstorches auf dem Flugweg zu seinem Nahungshabitat am Rössingbach ist auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu überprüfen und genauer zu untersuchen.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der NLT in seiner Arbeitshilfe (s.o) zu Lebensräumen verschiedener Tierarten, die durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, teilweise wesentlich größere Abstände als die 200 m zum Waldrand vorgibt (z.B. Rotmilan 1000 m, Schwarzstorch 3000 m).</p> <p>Da es sich hierbei auch um Wald bewohnende Arten handeln kann, sind ggf. größere Waldabstände erforderlich.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten muss daher auch die außerhalb des Planbereichs liegenden Waldflächen mit untersuchen, weil der Planbereich zum Lebensraum (z.B. Nahrungshabitat) von außerhalb lebenden Waldvögeln gehören kann.</p>	<p>Mit der Vegetationsfläche verbundene Einzelaspekte sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG ggf. zu berücksichtigen.</p> <p>Der avifaunistischen Untersuchungsumfang für diese Flächennutzungsplanänderung wurde mit der UNB des Landkreises Hildesheim abgestimmt. Das Gutachten berücksichtigt die Waldflächen in Bezug auf kollisionsgefährdete Arten.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg</p>	<p>Vorbehaltlich der geforderten artenschutzrechtlichen Beurteilungen im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren und der Beachtung des 200 m-Abstandes im Geltungsbereich 2 stehen dem Planvorhaben somit keine forstlichen Belange entgegen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Beurteilung wird erfolgen</p> <p>Eine Beteiligung wird durchgeführt.</p>
<p>Region Hannover, Schreiben vom 27.07.2015, - Denkmalschutz -</p>	<p>Vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege bin ich als für die Stadt Pattensen zuständiger Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover auf die o. g. F-Planänderung aufmerksam gemacht worden. Nach meinen Informationen soll die bisherige Beschränkung für Nabenhöhen von Windkraftanlagen für die drei Geltungsbereiche der Planänderung (nördlich von Abbensen sowie südlich von Rössing) aufgehoben werden.</p> <p>Da heutige Windkraftanlagen Nabenhöhen bis 150 m aufweisen und Gesamthöhen bis zu 200 m erreichen, könnte bei einem Ersetzen der bestehenden Windkraftanlagen in den Geltungsbereichen eine erhebliche optische Beeinträchtigung des Schlosses Marienburg an der südlichen Grenze von Pattensen eintreten.</p> <p>Ich gehe insbesondere davon aus, dass die sehr sensible Ansicht des Schlosses Marienburg von Südosten, also von Nordstemmen aus, gestört werden könnte, wenn am Windenergiestandort nördlich von Adensen Windkraftanlagen heute üblicher Größe aufgestellt würden.</p> <p>Die Rotoren der Windkraftanlagen hätten dann eine Höhe, welche sie aus der geschilderten Perspektive den Schulenberger Berg und damit auch das Schloss Marienburg überragen ließen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover, - Denkmalschutz -</p>	<p>Laut meinen Informationen ist die Region Hannover bei der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der o. g. Planung nicht berücksichtigt worden. Ich möchte Sie daher mit diesem Schreiben über die evtl. zu befürchtende optische Beeinträchtigung des wertvollen Baudenkmals Schloss Marienburg in Kenntnis setzen.</p> <p>Soweit mir bekannt ist, hat bereits der Landkreis Hildesheim zusammen mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege auf diese Problematik hingewiesen. Ich bitte daher als Vertreter der für das Schloss Marienburg zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim angemeldeten Bedenken.</p> <p>Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält das Team 61.03 / Städtebau und Planungsverwaltung der Region Hannover mit der Bitte um Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Region Hannover ist mit Schreiben vom 10.05.2015 beteiligt worden (s. folgende Stellungnahme der Region Hannover vom)</p> <p>Die Bedenken der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim sind berücksichtigt worden.</p>
<p>Region Hannover Schreiben vom 07.09.2015, - Regionalplanung -</p>	<p>Zu der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bereich: "Vorangstandorte Windenergie" der Gemeinde Nordstemmen wird aus Sicht der Region Hannover, als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Träger der Regionalplanung, wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Regionalplanung:</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken bzgl. der geplanten Ausweisung des "Sondergebietes: Windenergienutzung und Landwirtschaft nördlich von Adensen" (West 1).</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Regionalplanung -</p>	<p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover verwiesen.</p> <p>Angrenzend an das geplante "Sondergebiet: Windenergienutzung und Landwirtschaft nördlich von Adensen" (West 1) befindet sich der grenzübergreifende Windpark "Schulenburg" mit neun betriebenen Windenergieanlagen im Gebiet der Region Hannover, der im RROP 2005 als "Vorrangstandort Windenergiegewinnung" festgelegt sowie entsprechend als Fläche für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan dargestellt und im Bereich der östlichen Teilflächen im Bebauungsplan festgesetzt ist.</p> <p>Nach derzeitigem Sachstand ist im RROP-Entwurf 2015 der Region Hannover der überwiegende Teil dieses Windparks nicht als "Vorranggebiet Windenergienutzung" festgelegt.</p> <p>Lediglich ein kleiner Bereich im Südosten des bestehenden Windparks (eine Windenergieanlage) wird erneut als "Vorranggebiet Windenergienutzung Pattensen-Schulenburg" festgelegt (siehe Anhang 1).</p> <p>Die acht außerhalb des im RROP-Entwurf 2015 festgelegten "Vorranggebiets Windenergienutzung Pattensen-Sprunge" betriebenen Windenergieanlagen haben Bestandsschutz, ein Repowering ist aufgrund der geplanten Ausschlusswirkung jedoch unzulässig.</p>	<p>Im erneut ausgelegten Entwurf des RROP (April 2016) der Region Hannover ist der bisherige Bereich wieder als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt worden, u.a. um nicht in bestehende Eigentumsrechte einzugreifen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Regionalplanung -</p>	<p>Maßgeblicher Grund für die Nichtfestlegung des Großteiles des bestehenden Windparks als "Vorranggebiet Windenergienutzung" ist das sehr hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial in Bezug auf den Rotmilan (siehe Anhang 2). Hier wurde den Abstandsempfehlungen des NLT gefolgt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass dieses sehr hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial auch der Großteil des angrenzend geplanten "Sondergebiets Windenergienutzung und Landwirtschaft nördlich von Adensen" (West 1) aufweist.</p>	<p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird nun auf der Ebene der Genehmigung nach BImSchG bewältigt werden.</p>
	<p>In diesem Zusammenhang wird ferner darauf hingewiesen, dass bereits zur erneuten Beteiligung der RROP-Neuaufstellung des Landkreises Hidesheim im Herbst 2014 zu diesem Standort, damals "WE 04", erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken geäußert wurden.</p>	<p>Das Konfliktpotenzial ist der Gemeinde Nordstemmen bewußt. Es sind deshalb weitere avifaunistischen Untersuchungen beauftragt worden, mit dem Ergebnis, dass alle Eignungsflächen im Gemeindegebiet nahezu vollständig bei mind. einer Vogelart von den Mindestabständen überlagert werden, bei denen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit bei Betrieb von WEA die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen ist.</p>
	<p>In diesem Rahmen wurde bereits auf die im November 2014 fertig gestellte "Avifaunistische Nachuntersuchung des Rotmilans im Rahmen der Windkraftplanung im Raum Pattensen - Sarstedt - Schulenburg" von der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR verwiesen, in der das sehr hohe Konfliktpotenzial mit dem Rotmilan in dem nördlichen Bereich des geplanten Standorts bestätigt wurde (siehe Anhang 3).</p>	<p>Damit kann an <u>keiner</u> Eignungsfläche im Gemeindegebiet ein erhöhtes Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Gemeinde muss jedoch innerhalb der Abwägung ebenso der Forderung der Gesetzgebung Rechnung tragen, dass der Windkraft im Gemeindegebiet substanziiell Raum gegeben werden muss.</p>
		<p>Ein genereller Ausschluss bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird als zu weitgehend eingestuft, weil auf der nachgeordneten Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nach Kenntnis der Gemeinde Möglichkeiten der Realisierung von Windenergieanlagen und der Umsetzung des Artenschutzes bestehen, in Abhängigkeit von der konkreten Anlagengröße, deren Standort und Betriebszeiten.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Regionalplanung -</p>	<p><u>Anhang 1</u> Karte "21. FNP-Änderung Vorrangstandort Windenergie nördlich Adensen im Kontext der Festlegungen Windenergienutzung in der Region Hannover".</p> <p><u>Anhang 2</u> Auszug aus der "Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover" von der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia).</p> <p><u>Anhang 3</u> Karte der Avifaunistischen Nachuntersuchung des Rotmilans im Rahmen der Windkraftplanung im Raum Pattensen - Sarstedt - Schulenburg" von der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (November 2014).</p> <p>Naturschutz: Zu dem geplanten <u>Standort nördlich Adensen</u> wird auf folgendes hingewiesen: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Festlegung des Sondergebiets Windenergienutzung und Landwirtschaft Adensen West.</p>	<p>Dementsprechend wird auch in der Gemeinde Nordstemmen, ebenso wie in der Region Hannover, die abschließende Konfliktbewältigung auf der Ebene des Antrages nach BImSchG erfolgen.</p>
<p>Region Hannover - Naturschutz -</p>		

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Naturschutz -</p>	<p>In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Hildesheim, Themenbereich Windenergie wurde bereits im Dezember 2014 dargelegt, dass - aufgrund der inzwischen vorliegenden Informationen zur Raumnutzung des Gebietes durch den Rotmilan - die artenschutzrechtliche Zulässigkeit in hohem Maße zweifelhaft und eine Verlagerung der artenschutzrechtlichen Problematik auf die nachfolgende Planungsebene abzulehnen ist.</p>	<p>siehe hierzu: Abwägungstext Regionalplanung Region Hannover</p> <p>Die Konfliktbewältigung kann erst im Verfahren nach BlmSchG erfolgen, weil dann die konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind. Des Weiteren können z.B. Horststandorte wechseln, so dass Regelungen zum Betrieb der Anlagen notwendig sind, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen können. Ein Ausschluss von Potenzialflächen, lediglich weil die Möglichkeit von Horststandorten besteht, ist zu weitgehend; sie widerspricht einer gerechten Abwägung aller Belange sowie der rechtlichen Verpflichtung, der Windkraft im Gemeindegebiet substanziell Raum zu geben.</p>
	<p>Die Staatliche Vogelschutzwarte hat bereits im Februar 2014 die Kulisse der Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilan überarbeitet. Der nördliche Teil des Windkraftstandortes Nordstemmen Adensen liegt innerhalb (!) eines Brutvogelgebietes mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilan.</p>	<p>Im Gemeindegebiet von Nordstemmen kann an <u>keiner</u> Eignungsfläche ein erhöhtes Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist gegeben, u.a. weil funktionserhaltende Maßnahmen für die betroffenen Arten (auf der Genehmigungsebene nach BlmSchG) getroffen werden können.</p>
	<p>Zwei weitere Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilan liegen im Nahbereich des Standortes, westlich in ca. 480 Meter Entfernung und südlich in ca. 1.150 Meter Entfernung. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht den Sachverhalt:</p>	
	<p>Die Konsequenzen der Flugbewegungen des Rotmilans für die Neuabgrenzung des Vorrangstandortes auf dem Gebiet der Region Hannover sind im März 2015 umfänglich mit der Staatlichen Vogelschutzwarte - unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden - abgestimmt worden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Naturschutz -</p>	<p>Im Ergebnis steht die Raumnutzung durch den Rotmilan der Festlegung eines "Vorranggebiets Windenergienutzung " im Nahbereich des südlich des Staatsforstes Saupark gelegenen Rotmilanlebensraumes mit landesweiter Bedeutung nahezu vollständig entgegen. Es wird daher dringend empfohlen, die vorliegenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und entsprechende Konsequenzen zu ziehen.</p> <p>Zu den textlichen Ausführungen:</p> <p>Bislang steht die Festlegung des Sondergebietes nördlich von Adensen auch in deutlichem Widerspruch zu den textlichen Ausführungen auf Seite 15 der städtebaulichen Begründung.</p> <p>Dort steht: "Die für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereiche werden selbst vorsorglich als Ausschlussflächen behandelt. (...) Für Flächen mit landesweiter Bedeutung werden weiträumige Schutzabstände angesetzt".</p> <p>Die auf Seite 20 und 45f dargelegten allgemeinen Einschätzungen des Gutachters zu Fledermäusen und Vögeln (keine grundsätzlichen Bedenken) können durch die untere Naturschutzbehörde der Region Hannover - insbesondere aufgrund der vorliegenden Kenntnisse über das Gebiet - nicht nachvollzogen werden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Naturschutz -</p> <p>Region Hannover - Denkmalschutz -</p>	<p>Ebenso kann die auf Seite 21 getroffene Bewertung - Naturschutzfachliche Belange stehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Widerspruch zur bestehenden und zukünftigen Nutzung"- nicht nachvollzogen werden. Auch die auf Seite 46 genannten Möglichkeiten der Kompensation, die im Zusammenhang mit dem erheblichen Konfliktpotenzial aufgrund der Rotmilanhorste genannt werden, sieht die untere Naturschutzbehörde der Region Hannover nicht.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen dass die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014) des Niedersächsischen Landkreistages für Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten die Wahrung eines Mindestabstandes von 1.200 Metern empfehlen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde der Region Hannover schließt sich dieser Empfehlung an und erachtet die Festlegung von nur 500 Metern Abstand zu dem FFH-Gebiet Hallerburger Holz als zu gering.</p> <p>Denkmalschutz:</p> <p>Die von der 21. Änderung des F-Planes betroffenen Vorrangstandorte für Windenergie befinden sich in der Nähe des Schulerberger Berges und damit auch in der Nähe des auf dem Marienberg - einer Kuppe an seiner Südseite - gelegenen Schlosses Marienburg, welches 1858-76 vom letzten Herrscher des Königreiches Hannover, Georg V., für seine Gemahlin Königin Marie errichtet worden ist.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Denkmalschutz -</p>	<p>Dieses Schloss ist wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG ausgewiesen.</p> <p>Ihm ist eine landesweite Bedeutung zuzumessen. Anlagen in der Umgebung dieses Baudenkmals, die sein Erscheinungsbild beeinflussen, bedürfen bei ihrer Errichtung, Änderung oder Beseitigung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Satz 4. Dabei sind die Regelungen des § 8 NDSchG zu beachten, wonach in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.</p> <p>Mithin ist im Rahmen der o. g. F-Plan-Änderung auch die Auswirkung der inhaltlichen Änderungen auf das Kulturdenkmal Schloss Marienburg zu prüfen, auch wenn dieses nicht im Gültigkeitsbereich des Plans liegt, sondern auf dem Gebiet der Stadt Pattensen in der Region Hannover.</p> <p>Die in der Planungsbegründung unter Punkt B.2.3.5 gemachte Aussage, dass Kultur- und Sachgüter von der Planung nicht bzw. weniger erheblich beeinträchtigt werden, ist somit als fragwürdig anzusehen. Die fehlende weitere Betrachtung dieser Belange stellt aus hiesiger Sicht einen Planungsfehler dar.</p> <p>Nach Einschätzung der für das Schloss Marienburg zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover muss zwischen den Vorrangstandorten nördlich von Adensen und südlich von Rössing unterschieden werden.</p>	<p>Der Umweltbericht wird um diesen Punkt ergänzt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Denkmalschutz -</p>	<p>Durch die Zuckerfabrik am Nordrand von Nordstemmen ist bereits eine erhebliche optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben, welche sich durch neue bzw. höhere Windkraftanlagen im Bereich der weiter östlich gelegenen Vorrangstandorte am Gleisdreieck südlich von Rössing nicht gravierend verte schlechtern würde. Hier dürften die Regelungen des § 8 NDSchG dem der F-Plan-Änderung zugrunde liegenden Ziel, künftig die Nabenhöhen von Windkraftanlagen zugunsten einer höheren Effizienz nicht mehr zu beschränken, im Hinblick auf das Schloss Marienburg - nur dieses ist Gegenstand dieser Stellungnahme, nicht jedoch evtl. weitere Baudenkmale auf dem Gebiet des LK Hildesheim - nicht entgegenstehen.</p> <p>Anders verhält sich dies jedoch beim Vorrangstandort nördlich von Adensen. Hier ist zu berücksichtigen, dass das Schloss Marienburg, gelegen auf einer südseitigen Anhöhe am Abhang des Schulenburger Berges auf einer Höhe von 132 m ü. NN, von seinen Erbauern so positioniert und architektonisch gestaltet worden ist, dass seine Hauptansichtsseiten die Blicke von Süden und von Südosten sind.</p> <p>Von diesen Himmelsrichtungen aus ist die Marienburg in hohem Maße landschaftsbildprägend. Als historische Zufahrt zum Schloss muß die Straßenverbindung zwischen dem Bahnhof Nordstemmen, der zur Erbauungszeit des Schlosses schon existierte und wo es eigene Gebäude bzw. Räumlichkeiten für die Anreise der königlichen Familie zum Schloss gab, gelten. Teilweise ist diese Zuwegung heute bebaut (= im Verlauf der Marienbergstraße), doch weiter westlich kann das Landschaftsbild noch als weitgehend unzerstört angesehen werden.</p>	<p>Die Auffassung der Gemeinde Nordstemmen wird bestätigt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Denkmalschutz -</p>	<p>Die heutige K 505 verläuft im Abschnitt zwischen dem Kreisel beim Sitz der Kleinkaliber Schützengesellschaft e. V. am westlichen Rand von Nordstemmen und dem Flusslauf der Leine als von Alleebäumen gesäumte Straßennachse direkt auf das Schloss Marienburg zu.</p> <p>Die frühere, heute durch eine moderne Konstruktion ersetzte Leinebrücke war so gestaltet, dass sie in ihrem Baustil mit dem Schloss harmonisierte.</p> <p>Damit ist die Landschaft westlich des Nordstemmer Freibades, welches den Abschluss der geschlossenen Ortsbebauung bildet, für das Erscheinungsbild des Schlosses Marienburg und für sein Erleben von extrem hoher Bedeutung.</p> <p>Die Prüfung einer Beeinträchtigung dieses Kulturdenkmals durch bauliche Veränderungen im Rahmen des § 8 NDSchG muss sich daher aus der Sicht der für das Schloss Marienburg zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover schwerpunktmäßig auf den beschriebenen unbebauten Landschaftsbereich zwischen Nordstemmen und dem Schulenburg Berg konzentrieren.</p>	<p>Die Gemeinde Nordstemmen teilt die Auffassung, dass in Bezug auf das Ensemble der Marienburg und ihrer engen Verbundenheit mit dem Schulenburg Berg / Marienberg eine erhöhte Schutzwürdigkeit gegeben ist.</p> <p>Durch die Region Hannover ist im Rahmen der Aufstellung des RROP eine entsprechende Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt worden, die den Auslegungunterlagen zum RROP der Region Hannover beigefügt war. Es wurde der relevante Blick vom Kreisel in der Blickachse auf das Schloss Marienburg untersucht.</p> <p>Es konnte festgestellt werden, dass, je weiter Windenergieanlagen im Nordwesten des "Schulenburg Berges" (im Bereich der Region Hannover) errichtet werden, eine geringere Sichtbarkeit gegeben ist. Hierbei wurden Bauhöhen zwischen 200 m - 120 m Gesamthöhe untersucht.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Denkmalschutz -</p>	<p>Bis jetzt hat die Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen am Vorrangstandort nördlich von Adensen dafür gesorgt, dass der 150 - 170 m ü. NN aufragende Bergrücken des Schulenburger Berges die alte, ungestörte Ansicht des Schlosses Marienburg von Süden und Südosten her bewahrt hat , weil er die zwischen Adensen und Schulenburg aufgestellten Windkraftanlagen verdecken konnte.</p> <p>Bei einem künftigen Verzicht auf eine Höhenbeschränkung ist aber zu befürchten, das sich drehende Rotoren von Windkraftanlagen mit einer - heute üblichen - Nabenhöhe von 150m den Schulenburger Berg überragen und damit die bislang fast ungestört gebliebene Hauptansicht des Schlosses Marienburg erheblich stören und optisch beeinträchtigen.</p> <p>Dies würde nach hiesiger Einschätzung einen unzulässigen Verstoß gegen die Regelungen des § 8 NDSchG bedeuten.</p> <p>Im Urteil des OVG Lüneburg 12LC 70/07 vom vom 28.11.2007 (http://www.dbovg.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE080000842&psml=bsndprod.psml&max=true) wurde die Unzulässigkeit einer optischen Beeinträchtigung einer historischen Gutsanlage durch eine geplante Windenergieanlage als gegeben angesehen, da "das Ganze ... auf eine enge Wechselwirkung zwischen den baulichen Anlagen und der umgebenden Landschaft angelegt (ist) , die auch noch heute erkennbar ist,...</p>	<p>Da die bestehenden und geplanten Flächen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Nordstemmen bei Adensen sich im Nordwesten des Schulenburger Berges, deutlich hinter der Anhöhe befinden, kann davon ausgegangen werden, dass eine Verträglichkeit erreicht werden kann.</p> <p>Dies wird durch mittlerweile vorliegende Visualisierungen gestützt.</p> <p>Durch die nordwestliche Lage des Plangebietes kann von einer grundsätzlichen Geeignetheit der Konzentrationszone im Nordstemmer Gemeindegebiet ausgegangen werden.</p> <p>Da ein möglicher Konflikt nur einzelanlagenbezogen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlagenposition beurteilt werden kann, wird eine allgemeine Höhenbeschränkung jedoch für zu weitgehend eingestuft, weil weder Höhe noch Standort derzeit bekannt sind.</p> <p>Dementsprechend wird die einzelfallbezogene Beurteilung im Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen müssen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Denkmalschutz -</p> <p>Stadt Pattensen, Schreiben vom 02.07.2015</p>	<p>Die geplanten Anlagen würden bewirken, dass man die überregional bedeutsame Anlage nur noch im Zusammenhang mit den bewegten Maschinenteilen der Windkraftanlagen erleben könne.</p> <p>Dadurch werde die Wirkung des Schutzgutes auf den Betrachter verfälscht und stark gemindert."</p> <p>Gleiches gälte auch für den hier analysierten Fall.</p> <p>Es wird deshalb nachdrücklich angeregt, von der in begründeten Ausnahmefällen auch weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Beschränkung von Naben- bzw. Rotorhöhen von Windkraftanlagen Gebrauch zu machen und im Hinblick auf den Vorrangstandort bei Adensen eine derartige Begrenzung festzulegen, so dass die Röhren neuer Windkraftanlagen vom westlichen Ortsrand Nordstemmens aus gesehen den Schulenburger Berg und das an seinem südlichen Abhang gelegene Schloss Marienburg nicht überragen.</p> <p>Die öffentlichen Belange der Stadt Pattensen sind betroffen. Anbei erhalten Sie den Beschluss des Rates der Stadt Pattensen vom 25.06.2015, die der Empfehlung des Orsrates von Schulenburg entspricht sowie eine Kopie unseres Schreibens an den Landkreis Hildesheim vom 16.12.2014.</p> <p>Anlage: Schreiben vom 02.07.2015 an die Gemeinde Nordstemmen, 21. Änd. des F-Planes Nordstemmen, Windenergienutzung Teil II</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p>	<p>Empfehlung des Ortrates von Schulenburg a, 18.06.2015 und Beschluss des Rates der Stadt Pattensen am 25.06.2015</p> <p>Die Vorgaben der Raumordnung - Seite 4 - sind einzuhalten.</p> <p>Das regionale Raumordnungsprogramm 2001 und der Entwurf 2013/2014 zum Standort nördlich Adensen - Seite 5 - ist ebenfalls einzuhalten.</p> <p>Bei einer Umsetzung (voraussichtlich drei Anlagen - Seite 33-) ist die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der Tageskennzeichnung und Nachtkennzeichnung mit den bestehenden Windkraftanlagen (1 1 Stück) als Block zusammenzufassen.</p> <p>Es wird auf die Drucksache 2014/148.1 der Stadt Pattensen verwiesen.</p> <p>Für den Bereich Adensen (West) ist eine Charakterisierung vorzunehmen - Seite 19 -.</p> <p>Die Fläche West 1 - Seite 20 - ist im Außenbereich bereits stark durch technische Bauten vorbelastet, was bei einer weiteren Entwicklung zu berücksichtigen ist. Auch hier wird auf die Drucksache 2014/148.1 der Stadt Pattensen verwiesen.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung - Seite 60 -:</p> <p>Bedingt durch die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bei einer Konkretisierung im laufenden Verfahren der Anlagene genehmigung die Stadt Pattensen als Verwaltungsbehörde und somit auch der Ortrats Schulenburg zu unterrichten.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Auflagen zur Nachtkennzeichnung erfolgen im Anlagene genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Die Stadt Pattensen wird durch die Gemeinde Nordstemmen als benachbarte Kommune beteiligt.</p> <p>Anlagene genehmigungsverfahren sind Sache der Landkreise.</p> <p>Bzgl. einer Unterrichtung des Ortrates ist die Stadt Pattensen zuständig.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p>	<p>Die Drucksache 2014/148.1 bezieht sich auf die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsverfahrens für den Landkreis Hildesheim und beinhaltet das erneute Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NRROG).</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Pattensen erfolgte am 16.12.2014 an den Landkreis Hildesheim und ist als Kopie beigefügt (wie folgt):</p> <p>"Zum Umweltbericht nehme ich unter Ziffer 2.2 wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der zu erwartenden Richtung von Windenergieanlagen sind zur Minimierung der Auswirkung auf den Siedlungsbereich Schulenburg (Störfaktor, Beeinträchtigung in Süd/Westrichtung) die neuerrichteten Anlagen so auszuführen, dass sie mit dem Areal mit der bestehenden Windkraftanlagen (11 Stück) in der Tages- und Nachtkennzeichnung als Block zusammenzufassen sind.</p> <p>1. Die Nachtkennzeichnung über ein Gefahrenfeuer "W-rot" 100 cd auf dem Maschinenhausdach. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind mit den Altanlagen zu synchronisieren.</p> <p>2. Die Tageskennzeichnung in Form einer farblichen Kennzeichnung der Rotorblätter mit den Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen (orange, RAL 2009 und weiß RAL 9016) in bestimmten Farbfeldern.</p> <p>Bemerkung: die beiden Punkte entsprechend der Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen und sind Bestand der 11 Altanlagen.</p>	<p>Auflagen zur Kennzeichnung erfolgen im Anlageneingemittigungsverfahren nach BImSchG.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p> <p>Tennet Schreiben vom 04.08.2015</p>	<p>In der Anlage 3/04 Windenergie, Tabelle 14, Seite 9 in der 15. Spalte, sollte bei Zusätzliches für diese Erweiterung stehen: bei der Umsetzung zu beachten.</p> <p>Zur Vereinfachung der Auswertung übersende ich Ihnen in den nächsten Tagen meine Stellungnahme zusätzlich als Word-Da-tei."</p> <p>Für die Möglichkeit, nach Ablauf der genannten Frist im Rahmen der Beteiligung an der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Windenergienutzung Teil II) eine Stellungnahme abzugeben, danken wir Ihnen.</p> <p>Die Tenne TSO GmbH ist Vorhabenträgerin des im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhabens Nr. 4, "Höchstspannungsleitung Wiilster - Grafenrheinfeld". Das Vorhaben ist Teil des Projekts SuedLink, einer rund 800 km langen Höchstspannungs-Gleichstrom (HGÜ)-Verbindung zwischen Schleswig-Holstein und Bayern/Baden-Württemberg, die bis zum Jahre 2022 in Betrieb genommen werden soll.</p> <p>Das Projekt SuedLink dient dazu, den regenerativ erzeugten Strom aus dem Norden Deutschlands in die Verbrauchszentren in Süddeutschland zu transportieren, in denen in den kommenden Jahren die Kernkraftwerke abgeschaltet werden.</p>	<p>Dies betrifft das RROP des Landkreises Hildesheim.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Tennet</p>	<p>Die SuedLink ist die "Hauptschlagader" der Energiewende und das größte HGÜ-Onshore-Projekt Europas mit einem Investitionsvolumen im unteren einstelligen Milliardenbereich. Weitere Einzelheiten lassen sich unserer Homepage zu SuedLink entnehmen (http://suedlink.tennet.eu/suedlink.html).</p> <p>Im Rahmen des Berliner Koalitionstreffens vom 1. Juli 2015 haben sich die Koalitionsspitzen von CDU/CSU und SPD darauf verständigt, bei den geplanten Gleichstrom-Leitungen - wie SuedLink - der Erdkabeltechnologie Vorrang gegenüber der Freileitung einzuräumen.</p> <p>Den aktuellen Trassenkorridorvorschlag von TenneT sowie die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen haben wir - den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend - im Hinblick auf mögliche Auswirkungen einer Freileitung untersucht.</p> <p>Der Beschluss der Koalitionsspitzen sieht nun vor, diese Planungsprämisse bei Gleichstromverbindungen gesetzlich zu verändern und stattdessen die Erdkabeltechnologie vorrangig einzusetzen. Für SuedLink bedeutet der Erdkabel-Vorrang, dass die Planung möglicher Trassenkorridore neu begonnen werden muss.</p> <p>Inwieweit die Potenzialflächen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes dann betroffen sein könnten, ist aktuell völlig offen.</p> <p>Gleichwohl bitten wir um die weitere Beteiligung an der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Windenergienutzung Teil II).</p>	<p>Auswirkungen auf die in der 21. Änderung dargestellten Konzentrationszonen sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird erfolgen</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Tennet</p> <p>Samtgemeinde Gronau Schreiben vom 15.06.2015</p>	<p>Bestehende Versorgungsanlagen unseres Unternehmens sind von der Planung nicht berührt.</p> <p>In den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ist ein Windenergieanlagenstandort in Eime mit einem umgebenden Radius von 5 km eingezeichnet, der nach neuem Entwurf des RROP 2014 und den Planungen der Samtgemeinde Gronau (Leine) nicht mehr aktuell ist und angepasst werden sollte.</p> <p>Ich füge Ihnen den Auszug aus dem Entwurf 2014 des RROP bei, in dem die Fläche dargestellt ist.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Unterlagen werden angepasst.</p>
<p>PRIVATE: Stellungnahmen, die im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden: (Stellungnahmen einzelner Bürger und Sammelstimmungen: siehe Anlage 5b.) der Drucksache 79/2016)</p> <p>avacon Natur GmbH, namens und im Auftrag der Windpark Klein Escherde GbR, Schreiben vom 23.06.2015</p>	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative der Gemeinde Nordstemmen, im Rahmen der Energiewende und in Wahrnehmung ihrer kommunalen Verantwortung vor Mensch und Umwelt den bisherigen bauleitplanerischen Stand zur Entwicklung der Windenergie im Gemeindegebiet zu überprüfen und ggfs. neu zu fassen.</p>	<p>Die Unterlagen werden angepasst.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>Im Zuge dieser Maßnahme sollen mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Gemeinde Nordstemmen weitere Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen bzw. der bestehende Standort erweitert werden. Zu diesem Zweck wurde das Gemeindegebiet dahingehend überprüft, wo sich geeignete Bereiche für die Neuerrichtung von WEA befinden.</p> <p>Neue Eignungsbereiche wurden bei Adensen und bei Rössing/Klein Escherde gefunden.</p> <p>A. Flächenkorrekturen</p> <p>Der neue Eignungsbereich bei Klein Escherde besteht aus zwei Teilflächen, die nach unserer planerischen Erfahrung 7 WEA zulassen.</p> <p>Bei der Prüfung der Erläuterung der 21. F-Planänderung stellt sich zum Zweck der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom Planungsbüro Weber, ist aufgefallen, dass im Bereich des Teilbereiches Ost 1 (siehe Karte der Potenzialflächen der Erläuterungen zur 21. Änderung des F-Plans) eine Flächenverkleinerung erfolgte, die aus hiesiger Erkenntnis weder mit der Nichteinhaltung von Abstandskriterien oder anderer Parameter, sondern ausschließlich mit einer Überlagerung eines "Für Brutvögel wertvollen Bereiches" begründet wird.</p>	<p>Die Verkleinerung wurde ebenfalls damit begründet, dass, in Anbetracht der Vorbelastung der Ortschaft Rössing durch Immissionsen aus Schienen- und Straßenwegen, sowie des Industriegebietes der benachbarten Zuckerfabrik ein höherer Schutzabstand für die Wohnbevölkerung, gerade in südlicher Ortslage, bereitgestellt werden soll.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>Derartige "Für Brutvögel wertvollen Bereiche" sind weder naturschutzrechtliche Kategorien, wie zum Beispiel Naturschutzgebiete, noch nach anderen Rechtsvorschriften erlassene oder eingetragene Flächenkategorien mit Bindungswirkung: Hinzu kommt, dass in diesem Fall (Fläche Ost 1 südöstlich von Rössing) auch keine aktuelle und belastbare Datengrundlage (durchgeführte Biotopkartierung der Naturschutzverwaltung) für die Darstellung solcher Bereiche besteht.</p> <p>Die Darstellung des hier in Rede stehenden "Für Brutvögel wertvollen Bereiches" hat auch nicht dazu geführt, dass sich der amtliche Naturschutz erkennbar auf den Weg gemacht hat, naturschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, zum Beispiel in Form einer Vorbereitung eines Landschaftsschutzgebietes oder eines geschützten Landschaftsteiles.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung irgendwelcher, teilweise alter Erfassungsdaten in naturschutzbehördeninternen Kartenwerken, können, ohne dass sie datenmäßig belegt sind, für behördliche Entscheidungsprozesse keine nennenswerte Bedeutung erlangen.</p> <p>Im Stadium der bauleitplanerischen, eher grundsätzlichen Auseinandersetzung mit Projektmöglichkeiten kann sich die kommunale Gebietskörperschaft nicht auf datenmäßig auf schwachen Füßen stehende, rechtlich irrelevante Flächendarstellungen einlassen. Die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit ist vielmehr aufgefordert, sich mit nachvollziehbaren, begründeten und vor allem mit rechtlich vorgeschriebenen Tatbeständen und Ansprüchen auseinander zu setzen und diese in ihre Abwägung miteinbeziehen.</p>	<p>Der Gemeinde lagen durch die Darstellungen des niedersächsischen Umweltministeriums Hinweise dafür vor, dass es sich hier um "für Brutvögel wertvolle Bereiche" mit einer hohen Einstufung von "landesweiter Bedeutung" handelt. Des weiteren wurde durch den Ornithologischen Verein zu Hildesheim auf eine mehrjährige Brutfolge z.B. des Rotmilans, des Schwarzmilans und der Wiesenweihe hingewiesen.</p> <p>Das Vorkommen dieser landschaftstypischen Arten führt nicht zwangsläufig zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete, trotzdem sind die Vorkommen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Informationen wurden dem Server des Niedersächsischen Umweltministeriums entnommen. Ihre Darstellung erfolgte auf Grundlage naturschutzfachlich und behördlich anerkannter Erfassungen. Es wird hier lediglich unterstellt, dass es sich um nicht belastbare Daten handeln könnte.</p> <p>In Abstimmung zwischen Unterer Naturschutzbehörde, Gemeinde und Investor wurden zur Klärung weitere avifaunistische Untersuchungen beauftragt .</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>Flächendarstellungen ohne Rechtsgrundlage, welcher Fachlichkeit auch immer sie entstammen mögen, haben hier allenfalls eine periphere Bedeutung.</p> <p>Darüber hinaus halten wir die Darstellung des Teilbereichs Nr. 3824 2/4 als "Wertvollen Bereichs für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung", für naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt, da seine besondere Bedeutung für den Rotmilan aufgrund der aktuellen Erfassungsdaten nicht bestätigt wurde.</p> <p>Die Darstellung als "Wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung" erfolgte ausschließlich auf Grundlage der besonderen Berücksichtigung als Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans, wohingegen die Bewertung von weiten Teilen dieses Bereichs als Vogelbrutgebiet lediglich eine "regionale Bedeutung" ergab.</p> <p>rundlage hierfür sind die aktuellen Daten aus der Brut- und Rastvogelerfassung in 2013/14 (Schreiber Umweltplanung 2014), welche Ihnen bereits vorliegen.</p> <p>Bezüglich der Bedeutung für den Rotmilan kommt das genannte Gutachten zu dem Schluss. dass:</p> <p>Es sich bei den Flächen im engeren Untersuchungsreich (Potenzialfläche Ost 1 + 500 m Umfeld) insgesamt nicht um einen Bereich mit besonders hoher Aktivitätsdichte des Rotmilans handelt, bzw. die Aktivitätsdichte des Rotmilans dort dem allgemeinen Durchschnitt des weiteren Umfeldes entspricht.</p>	<p>Dieser einjährigen Beobachtung des Gutachtens stehen die langjährigen Beobachtungen des Ornithologischen Vereins entgegen.</p> <p>Bis Juli 2016 ist ein neues Gutachten erstellt worden. Im Ergebnis wird die Eignungsfläche durch Pufferbereiche zu Revieren der Feldlerche und des Turmfalken als kollisionsgefährdete Arten überlagert, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Westlich anschließend wurde ein Horst des Rotmilan festgestellt. Der Konzentrationszone wird damit in einem kleinen Bereich im Westen eine regionale Bedeutung in Bezug auf die Brutvögel eingeräumt, dem größeren östlichen Bereich wird lediglich eine lokale Bedeutung zugemessen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>Insbesondere im westlichen Teil des engeren Untersuchungsreiches attraktive Nahrungsflächen wie z.B. Wasser- und Grünlandflächen für den Rotmilan fehlen.</p> <p>Der westliche Teil des engeren Untersuchungsgebietes weit entfernt von potenziellen Horststandorten liegt und deshalb dort nicht mit besonders häufigen Nahrungsflügen zu rechnen ist (vgl. Schreiber Umweltplanung 2014, s.43).</p> <p>Es ist deshalb davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG in Bezug auf den Rotmilan auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für den engeren Untersuchungsgebiet insgesamt erfüllt werden. Einer Ergänzung der Fläche 2.a) nördlich der Bahnstrecke Nordstemmen/Hilleshem im Flächennutzungsplan stehen demnach aus natur- schutzfachlicher Sicht keine belastbaren Argumente entgegen.</p> <p>Wir ersuchen daher die Gemeinde Nordstemmen, den in der eingefügten Karte rot eingefassten Bereich in das F-Planänderungsverfahren mit einzubeziehen, da das Weglassen dieses Eignungsgebietes rechtlich und fachlich unbegründet ist (siehe Abbildung 1).</p>	<p>Dies stimmt nicht mit den Beobachtungen des Ornithologischen Vereins Hildesheim überein.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Begrenzung der Fläche nach Norden aus avifaunistischen Gründen zurück, weist aber, zum Schutz der Wohnbevölkerung einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen (weiches Tabukriterium) aus. Ebenso wird der Bereich südlich von Rössing, im Vorfeld des Hildesheimer Waldes, freigehalten und eine Bündelung der Anlagen angestrebt, um den Landschaftsraum im Gemeindegebiet insgesamt zu entlasten. Eine riegelhafte Aufstellung soll vermieden werden, eine gebündelte Anordnung wird angestrebt.</p> <p>Damit werden auch mögliche, wohnbauliche Erweiterungen in den Nachbarortschaften berücksichtigt, zumal Nordstemmen einen gesuchten Wohnstandort darstellt.</p> <p>Der angesprochene Bereich ist Teil des neuen Flächenzuschnitts. Mit dem neuen Flächenzuschnitt werden insgesamt mehr Flächen am Standort Rössing/Klein Escherde dargestellt (67,1 ha) als in der früheren Planfassung (37 ha).</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>Damit wäre weiterhin eine deutliche Überschreitung des geforderten Mindestabstands im Umfang von 750 m zur Wohnbebauung von Rössing gewährleistet, so dass auch dem Schutzgut Mensch ausreichend Raum gegeben wird.</p>	<p>Auf Abstände zu den Bahnstrecken und Versorgungsstrassen wurde verzichtet, der Abstand zur Straße auf 100m reduziert. Die Bemessung der Abstände zu den Straßen ist anlagenkonkret im Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit der Bahn und den Versorgern zu klären.</p> <p>Es wird damit auch die Festsetzung, dass alle Anlagenteile jetzt innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen, berücksichtigt. Der Windkraft wird nachweislich ausreichend Raum gegeben.</p> <p>Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim wurde darauf hingewiesen, dass sich im östlichen Bereich der bisherigen Konzentrationszone Sperrzonen der archäologischen Denkmalpflege befinden, die eine Bebauung (auch temporärer Art) ausschließen. Es handelt sich um mehrperiodische Siedlungsfunde des Neolithikums (jungsteinzeitliche Zentrallagen, ca. 7.000 Jahre alt) und der Eisenzeit, sie stellen einzigartige Kulturdenkmale mit besonderer Bedeutung für die archäologische Forschung dar.</p> <p>Die Flächen der archäologischen Bodendenkmale werden, entsprechend den tatsächlichen Umgrenzungen des Bodendenkmals, aus der Konzentrationsfläche herausgenommen.</p>
<p>Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V., NABU Kreisverband e-mail vom 15.07.15</p>	<p>In Ergänzung der bereits vorliegenden Stellungnahme (Mail vom 21.06.2015) nehmen wir zu den Planungsvorhaben aus avifaunistischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Windpark Escherde-Rössing</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V., NABU</p>	<p>a) Methodik: Eine vollständige technische Beschreibung der geplanten Windparkanlage liegt uns nicht vor.</p> <p>Das Gutachten von Schreiber pp. berücksichtigt die empfohlenen neuen Abstandsregelungen der Ländereinigkeitsgemeinschaft der Vogelwarten (nachfolgend: LAG) vom 15. April 2015 (http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagsw2015_abstand.pdf) (noch) nicht.</p> <p>Auf der Sitzung der Umweltminister der Bundesländer am 22. Mai 2015 wurden die Empfehlungen der LAG übernommen. Das Papier definiert den aktuellen Fachstandard für den empfohlenen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und sensiblen Vogelaufläufen. Die Empfehlungen sehen vor, einen Prüfbereich von 4.000m (Rotmilan) und 10.000m (Schwarzstorch) auf Brutreviere hin zu untersuchen.</p> <p>Um die Einhaltung der neuen Regelungen zu gewährleisten, muss die Prüffläche einen entsprechenden Abstand von der geplanten Windkraftfläche einhalten.</p> <p>In dem Gutachten ist die Lage des Prüfbereichs um den Windpark asymmetrisch angelegt. Die engere sowie die erweiterte Flächen sind gegenüber der Prüffläche verschoben.</p> <p>b) Artenschutzrechtliche Bedenken:</p>	<p>Dies wäre im Anlagenehmigungsverfahren nach BImSchG der Fall. Die Flächennutzungsplanung erfolgt nicht einzeln anlagenbezogen.</p> <p>Es liegt eine erneute gutachterliche Untersuchung vor "Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen", Schreiber Umweltplanung, 23.07.2016). Die Methodik hierfür ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim, entsprechend dem Windenergieerlass vom 24.02.2016, abgestimmt worden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V., NABU</p>	<p>Ein 4.000m - Prüfkreis reicht im Westen bis zum Schulenburg/Adenser Berg, im Norden bis zu den Jeinser bzw. Giftener Teichen, im NO bis zum NSG Entenfang, im Osten bis zum FFH Gebiet Lange Dreisch und Osterberg und im Süden bis zum Osterholz und Escherberg im nordwestlichen Teil des Hildesheimer Waldes.</p> <p>Der 10.000m Prüfbereich reicht im Süden bis Diekholzen: innerhalb dieser Fläche brütet der Schwarzstorch seit vielen Jahren.</p> <p>Das Leinetal ist bekanntlich ein viel beflogener Luftkorridor für in Nord-Süd-Richtung fliegende Vögel. Hinzu ist der Bereich nördlich der Mittelgebirge ebenfalls ein Zugkorridor - in diesem Fall nördlich des Leine-Weserberglands. Ein Blick auf der Topografischen Landkarte zeigt ebenfalls, dass es im Leinetal hunderte von Gewässern zwischen Elze und Hannover gibt.</p> <p>Solche Gebiete ziehen bekanntlich Vögel an, und zwar ganzjährig. Es ist ebenfalls bekannt, dass in den Monaten Oktober bis Januar (je nach Witterung) auf den nördlich von Nordstemmen gelegenen Seen bis zu 7000 Saat-, Bläß- und Graugänse Schlafplätze unterhalten. Von hieraus schwärmen die Gänse in allen Richtungen zu den Nahrungsplätzen aus.</p> <p>Eine Schnellauswertung der Daten aus der Datenbank "Ornitho.de" des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA) zeigt, dass im Leinetal in den beiden Jahren 2013-2014 193 Vogelarten gesehen wurden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V., NABU</p>	<p>Im Anhang ist ein Auszug aus der Datenbank für diese Fläche dargestellt. Diese Liste zeigt, dass im Leinetal im Kreis Hildesheim eine reichhaltige Vogelwelt existiert.</p> <p>Aus Zeitgründen wurden nur die Daten von unserem Ornitho-Koordinator Alistair Hill herangezogen.</p> <p>Es fällt auf, dass einige Arten in dem Gutachten unterbewertet sind. Diese Arten sind für die Genehmigung des Windparks sehr relevant.</p> <p>Wanderfalke:</p> <p>Seit mehr als 5 Jahren befinden sich 2 Brutpaare im Raum Giesen-Nordstemmen. Die Vögel sind zur Brutzeit täglich in dem ganzen Raum unterwegs. Ein Paar lebt auf dem Betriebsgelände der Zuckerfabrik Nordstemmen und jagt sehr häufig in dem Raum östlich von Nordstemmen. In den Sommermonaten gibt es in der Feldmark eine höhere Chance, Beute zu machen.</p> <p>In den Monaten Oktober bis März befindet sich der Schwerpunkt der Nahrungssuche hingegen im Leinetal. Die Männchen sind im Untersuchungsgebiet meistens ganzjährig anzutreffen und jagen in dem gesamten Bereich.</p> <p>Rotmilan:</p> <p>Noch innerhalb einer Entfernung von 1.500 m von dem Windpark sind seit vielen Jahren Brutpaare des Rotmilans anzutreffen, und zwar in den Feldgehölzen östlich der Bahnstrecke Nordstemmen-Hannover. Daten hierzu sind beim NLWKN erhältlich.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die dargestellten Beobachtungen zur Kenntnis. Sie sind in der Bearbeitung des Gutachtens von Schreiber Umweltplanung (23.07.2016) als Information berücksichtigt worden.</p> <p>Diese Beobachtung wird auch durch das Gutachten vom 23.07.2016 bestätigt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V., NABU</p>	<p>Horste sind im Rahmen des Rotmilan-Monitorings des Landes Niedersachsen gemeldet worden. Eine der Monitoring Flächen, nämlich "Hildesheim", erstreckt sich von Hildesheim bis zum Hallerburger Holz/Schulenburg Berg und erfasst Teile des Hildesheimer Wald.</p> <p>Wir betrachten im Folgenden nur die durch Schlagopfer stark gefährdeten Arten.</p> <p>aa.) Rotmilan</p> <p>Bereich Feldgehölz Nordstemmen-Rössing (Entfernung 1.200m): jeweils ein (erfolgreiches) Brutpaar wurde dokumentiert in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2015. In 2014 war der Brutplatz nicht besetzt.</p> <p>Bereich NSG Entenfang: 1 Brutpaar hat erfolgreich in den Jahren 2010-2015 gebrütet;</p> <p>Bereich Schulenburg/Adenser Berg: 1 Paar hat in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 erfolgreich gebrütet</p> <p>Escherberg/Langer Kopf/Osterholz/Hildesheimer Wald: Hier haben 1 bis 2 Paare in den Jahren 2010-2015 gebrütet.</p> <p>Giesener Berg: 1 Paar hat in den Jahren 2010-2015 erfolgreich gebrütet.</p> <p>Die Nahrungssuche - und dies ist ein sehr wesentlicher Umstand - wird weitestgehend von der Fruchtfolge der Felder beeinflusst. Zu bestimmten Phasen der Entwicklung der Fruchtfolge können mehrere Milane gleichzeitig auf einem Acker vorkommen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V., NABU</p>	<p>Dies kann z. B. während des Heumachens, der Ernte sowie der Bestellung der Felder sein. Die Erfahrung zeigt, dass Milane über größere Entfernung zu solchen guten Nahrungsquellen fliegen > 10km haben wir selbst während des Monitorings beobachten können.</p> <p>bb) Schwarzmilan: diese Art hat in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 in der Nachbarschaft der Rotmilane östlich der Bahnstrecke Nordstemmen-Hannover gebrütet. Ein weiterer ständig besetzter Brutplatz befindet sich im NSG "Entenfang" im Norden der Prüffläche.</p> <p>cc) Rohrweihe: In dem Bereich des "Bahn-Dreiecks" sowie auf den zur ICE-Strecke hin weiter östlich gelegenen Flächen sind Rohrweihen in den Jahren 2012, 2014 und 2015 als Brutvogel immer wieder nachgewiesen worden.</p> <p>Die Brutstandorte sind wiederum abhängig von der Fruchtfolge. Die Rohrweihen der Agrarfläche nisten vorzugsweise in Wintergetreide, nur ausnahmsweise in Winterraps. In 2014 hat ein Rohrweihen Paar in der "Ausgleichsfläche" am Rössingbach an der L 460 gebrütet.</p> <p>dd) Wiesenweihe: Brutverdacht 2014 im Bereich der Ausgleichsfläche am Rössingbach.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V., NABU</p>	<p>ee) Uhu: für diese Art bestand Brutverdacht in den Jahren 2013 und 2014 in dem Bereich des Schulenburger/Adenser Berges. In 2015 hat ein Uhu-Paar 3 Junge auf dem Gelände der Zuckerfabrik Nordstemmen (Nordzucker AG) aufgezogen.</p> <p>ff) Schwarzstorch: diese Art ist seit mehr als 10 Jahren regelmäßig Brutvogel im westlichen Hildesheimer Wald. In 2013 sind 5 Jungvögel flügge geworden.</p> <p>Der Schwarzstorch hat in 2014 und 2015 wieder im Hildesheimer Wald erfolgreich gebrütet. Die Schwarzstörche des Hildesheimer Walds fliegen auf Nahrungssuche zu den zwischen dem Wald und der Leine und Entenfang in nördlicher Richtung gelegenen Feldern sowie bis hin zur Gronauer Masch im Westen. Der artenschutzrechtliche Prüfbereich ist auf 10.000m auszuweiten.</p> <p>Aus unserer Sicht ist, soweit das Vorhaben jetzt nicht beendet wird, eine Erweiterung der Untersuchungsfläche nach Westen und Süden hin unbedingt erforderlich.</p> <p>Die jahrelange Besiedlung des Bereichs durch Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe und Uhu mit den entsprechenden Abstandsempfehlungen zur Windparkfläche zeigt, dass eine Genehmigung wenig aussichtsreich ist, es macht wenig Sinn, diese Planungsabsicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>Der Untersuchungsumfang für die neuen gutachterlichen Untersuchungen ist in Absprache mit der UNB festgelegt worden.</p> <p>Das Gutachten (Schreiber Umweltplanung, vom 23.07.2016) stellt fest, dass alle Eignungsflächen im Gemeindegebiet nahezu vollständig bei mind. einer Vogelart von den Mindestabständen überlagert werden, bei denen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit bei Betrieb von WEA die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen ist.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V., NABU</p>	<p>c) Fazit Der Windparkstandort Klein Escherde /Rössing wird von uns kategorisch abgelehnt. Es darf aus Vogelschutzgründen in oder am Rande der Leineau kein Windpark erstellt werden.</p>	<p>Damit kann an <u>keiner</u> Eignungsfläche im Gemeindegebiet ein erhöhtes Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Gemeinde muss jedoch innerhalb der Abwägung ebenso der Forderung der Gesetzgebung Rechnung tragen, dass der Windkraft im Gemeindegebiet substanziiell Raum gegeben werden muss.</p> <p>Ein genereller Ausschluss bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird als zu weitgehend eingestuft, weil auf der nachgeordneten Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nach Kenntnis der Gemeinde Möglichkeiten der Realisierung von Windenergieanlagen und der Umsetzung des Artenschutzes bestehen, in Abhängigkeit von der konkreten Anlagengröße, deren Standort und Betriebszeiten.</p> <p>Da diese auf FNP-Ebene noch nicht bekannt sein können, weil lediglich eine Flächenausweisung und keine anlagenkonkrete Festlegung erfolgt, würde ein genereller Ausschluss im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine unverhältnismäßige Einschränkung der rechtlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung darstellen, und damit dem Gebot einer gerechten gemeindlichen Abwägung widersprechen.</p> <p>Dementsprechend wird die abschließende Konfliktbewältigung auf der Ebene des Antrages nach BImSchG erfolgen.</p> <p>Die Flächen bei Rössing werden weiterhin dargestellt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V., NABU</p>	<p>2. Erweiterung des Windparks Adensen/Schulenberg</p> <p>a) Auch hier liegt uns keine technische Beschreibung der Anlage vor, so dass eine endgültige Aussage nicht möglich ist. Unterlagen zu der Genehmigung der bestehenden Anlage liegen auch nicht vor.</p> <p>Soweit uns bekannt ist, gab es trotz der Nähe zu dem NSG Hallerburger Holz keine Auflagen für Ausgleichsmaßnahmen. Da die bestehenden 11 WEAs eine beträchtliche Gefahr für schlaggefährdete Arten darstellen, wird eine nachträgliche Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen für die Genehmigung einer Erweiterung dieses Windparks gefordert.</p> <p>Die Gutachter bestätigen, dass Horste von Rotmilanen nur 200 m von der Altanlage entfernt vorhanden sind.</p> <p>Das Gebiet liegt ebenfalls im Bereich der o.g. langjährigen Monitoringflächen, welche im Rahmen des Milan-Monitoring-Projektes des Landes Niedersachsen bearbeitet werden.</p> <p>Die Monitoringfläche "Hildesheim" reicht von Hildesheim bis zum Hallerburger Holz/Schulenburger Berg und umfasst Teile des Hildesheimer Wald sowie des Osterbergs. Die Fläche wird von einem Team ehrenamtlicher Ornithologen des OVH (Beuger, Folger, Dreyer, Karsch) intensiv betreut.</p> <p>Eine zweite Monitoringfläche deckt ein großes Areal in der Region Hannover ab und überlappt die Hildesheimer Fläche im Hallerburger Holz, Schulenburger Berg/Studen und Adenser Berg. Das Monitoring auf dieser Fläche wird von Matthias Wulkopf bearbeitet.</p>	<p>Die bestehenden Anlagen verfügen über rechtswirksame Betriebsgenehmigungen. Eine nachträgliche Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich.</p> <p>Die Gemeinde nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V., NABU</p>	<p>Selbstverständlich wurden andere Greifvogelarten mit erfasst. Man darf davon ausgehen, dass die Kenntnisse über das Gebiet von Ornithologen aus Hannover und aus Hildesheim sehr gut sind. Das Gebiet des Hallerburger Holzes, des NSG "Ziegeunerswäldchen" und der Hallerau werden des Weiteren von der ornithologischen Gruppe des NABU Springe ebenfalls intensiv bearbeitet. Die Freunde aus Springe haben die NABU-Stiftung Springe Naturlandschaft Deister und Haller gegründet und kontrollieren die Vogelfauna ständig. Wir weisen auch noch einmal auf den Abstand von mindestens 1.500m von dem FFH Gebiet 361 3724-331 Hallerburger Holz hin. In dem Gutachten von A. Schonert werden auf Abbildung 4 die von ihm kontrollierten Horste dargestellt. Innerhalb eines 1.000-m-Umfeldes sind zahlreiche Horste gefunden worden. Innerhalb von 1.500m (nicht eingetragenen) wird die Zahl der Horstbäume verdoppelt. Die Untersuchungen des Monitorings zeigen, dass die Horststandorte durchaus von Jahr zu Jahr variieren. Jeder der auf der Karte eingetragenen Horste kann dabei potentiell vom Rotmilan besetzt werden. Rotmilan: Rotmilanhorste sind in den Jahren 2010-2015 in Entfernungen unter 3.000m von dem Windpark bestehenden Windpark mit 11 WEAn festgestellt worden. Einer der bevorzugt besetzten Bereiche ist der im Kreis Hildesheim befindliche Abschnitt des Schulberger Berges/Studen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V., NABU</p>	<p>Die vom Gutachter zitierten, auf Informationen von Alistair Hill/OVH zurückgehenden Hinweise sind fragmentiert bzw. unvollständig wiedergegeben.</p> <p>Die Fläche des bestehenden Windparks ist in der Tat schwach bearbeitet. Für den größten Teil der Fläche liegen keine Daten vor. Die örtlichen Ornithologen haben sich seit Jahrzehnten mit den Wäldern des Schulenburger Holzes, Hallerburger Forstes, Adenser Berges (Marienburg) beschäftigt.</p> <p>Aus dieser jahrzehntelangen Arbeit geht hervor, dass die Rotmilane in vielen Jahren neue Horste bauten, aber auch bestehende Althorste besetzen. In 2013/14 ist sogar der Wechsel von Horstbäumen während der Brutzeit beobachtet worden.</p> <p>b) Im Einzelnen:</p> <p>a) Rotmilan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hallerburger Holz: 1-2 Paare mit wechselnden Standorten in den Jahren 2010-2013. - Schulenburger Holz - Studen: je 1 Paar 2011, 2012, 2014, 2015, 2 Paare 2013. - Adenser Berg: je 1 Paar mit wechselnden Standorten 2011-2015. - Hallerburger Holz Abraham: 1 Paar 2012-14. - "Ziegeunerwäldchen": 1 Paar 2013-2014 	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: OVH., NABU</p>	<p>b) Schwarzmilan: - Hallerburger Holz: 1 Paar 2013 und 2015</p> <p>c) Rohrweihe: Hallerau: je 1 Paar 2010-2015</p> <p>d) Wespenbussard: Hallerburger Holz: je ein Paar 2012-13</p> <p>c) Fazit: die Erweiterung der Fläche Adensen/Schulenburg ist aus unserer Sicht problematisch.</p> <p>Die Gründe sind in der signifikanten Erhöhung der Schlaggefähigkeit zu finden:</p> <p>Vorhandener Windpark: dieser besteht aus 8 WEAn des Typs AN Bonus 2000/76; Rotor-durchmesser 76 m, gestreifte Fläche 4.536,0 m²; Rotationsgeschwindigkeit 67,6 m/s, Tippgeschwindigkeit 243 kmh, Gesamtfläche 36.288 m²; 6 WEAn des Typs Vestas V90-2MW; Rotor-durchmesser 90m; gestreifte Fläche 6.362 m²; Rotationsgeschwindigkeit unbekannt; Tippgeschwindigkeit unbekannt; Gesamtfläche 38.172 m²</p> <p>Die Rotorfläche aller Anlagen beträgt 74.460 m²</p> <p>Die genauen Höhenmaßen sind uns nicht bekannt.</p> <p>Neuer Windpark: Hier liegen keine Angaben zur Anlagentechnik vor. 3 Anlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 110 m; Rotordurchmesser ca. 70 m; gestreifte Fläche 15.386 m²; Gesamtfläche 46.158 m²</p>	<p>Die Flächen bei Adensen werden dargestellt, die abschließende Konfliktbewältigung erfolgt auf der Ebene der Anlagene Genehmigung nach BImSchG.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: OVH., NABU</p>	<p>Rechnerisch erhöht sich die Gefahr für die schlagbedrohten Arten durch die Erhöhung der von den 14 Anlagen gesamtgestreiften Fläche um 62 %.</p> <p>Diese Angaben sind durch die fehlende Spezifikation nicht genau. Wir weisen jedoch auf die beträchtliche Änderung durch die 3 neuen Anlagen hin.</p> <p>d) Kompensationsmaßnahmen:</p> <p>Wir fordern bei einer Erweiterung des Windparks von 11 auf 14 Anlagen, dass Ausgleichsmaßnahmen für alle 14 Anlagen vorgesehen werden. Es ist bei einem solch großen Windpark wichtig, dass der Kernbereich so gestaltet und gemanagt wird, dass dieser für die gefährdeten Vogelarten unattraktiv wird.</p> <p>Ausgleichsflächen müssen ausreichend groß sein. Es werden an verschiedenen Stellen in Deutschland Versuche unternommen, wirksame Ausgleichsflächen zu entwickeln, wobei im Einzelnen vieles noch der weiteren Erforschung bzw. Erprobung bedarf.</p> <p>Wir sind gerne bereit, bei der Gestaltung und Planung von Ausgleichsflächen zu kooperieren. Wichtig wird in den ersten Jahren sein, dass die nachträgliche Kontrolle der Flächen wirksam vorstatten geht.</p> <p>Wir schlagen eine Sicherstellung von zusätzlichem Grünland in dem Bereich der Hallerau sowie im Bereich des Hallerburger Holzes/Schulenburg Berges/Studen im Norden vor.</p> <p>Die Flächen sollten nicht von dem Betreiber des Windparks gemanagt werden, da die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dies nicht zum Erfolg führt.</p>	<p>Für die bestehenden Anlagen liegen Genehmigungen vor. Ausgleichsmaßnahmen für die neu hinzukommenden Anlagen werden im Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG festgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen und Hinweise werden im weiteren Vorgehen berücksichtigt. Eine Beteiligung des Ornithologischen Vereins im weiteren Prozess wird von der Gemeinde Nordstemmen befürwortet.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: OVH., NABU</p>	<p>Die Flächen sollten den örtlichen Naturschutzstiftungen zumindest für die Dauer der Genehmigungsverfahren übertragen werden. Die Stiftungen managen die Ausgleichsflächen in Zusammenarbeit mit den Landwirten.</p> <p>Referenzprojekte gibt es im Landkreis Göttingen. Im Kernbereich des Windparks ist die Feldbestellung so zu gestalten, dass die Flächen unattraktiv für die schlaggefährdeten Arten sind.</p> <p>Luzerne, Grünland, Zuckerrüben und Mais sind Beispiele für Flächen, welche zu verschiedenen Phasen der Brutperiode Milane anziehen.</p> <p>Weizen, Raps und Gerste bieten Milanen wenig Nahrung und werden eher gemieden.</p> <p>Die Gutachter haben sehr interessante Ausführungen zum Schutz der Greifvögel durch Prädatoren gemacht. Vor allem die Gefährdung durch Marder und Waschbären steigt in Süd- und Mittelniedersachsen rasch an.</p> <p>Dies führt zu einem kumulativen Gefährdungspotenzial. Eine über mehrere Jahre verteilte Finanzierung des Schutzes von Horstbäumen wäre eine anzustrebende Maßnahme. Allerdings müssten die Horste im Winter und zu Beginn der Brutzeit gesucht und gefunden werden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Passior, Karsten Fledermausregionalbetreuer</p> <p>Im Namen des NABU Kreisverband Hildesheim</p> <p>Schreiben vom 19.06.2015</p>	<p>Zu dem Dokument "Kurzeinschätzung Windpark ADENSEN (3 WEA)" habe ich folgende Einwendungen:</p> <p>1. "Die aktuelle Bearbeitung erfolgte nach Vorgaben des NLT Papers 2011."</p> <p>Seit Oktober 2014 ist eine aktualisierte Version erschienen: "NLT ARBEITSHILFE Naturschutz und Windenergie</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)"</p> <p>Warum wurde die aktuelle Arbeitshilfe nicht verwendet?</p> <p>2. "Innerhalb des 1.000 m Radius wurden keine Wochenstuben nachgewiesen (Karte 1), zwei Quartiere befinden sich jedoch unmittelbar im Randbereich der 1.000 m Bereiche der beiden südlichen geplanten Anlagen.</p> <p>Im Quartier Nummer eins befinden sich ca. 80 Zwergfledermause. Das Quartier Nummer 2 ist ein Sommer Quartier von einigen Fledermäusen unbestimmter Art (Privatgrundstück nicht betretbar.)"</p>	<p>Die folgenden Hinweise zu den Fledermäusen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Relevante Aussagen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Für den vorhandenen Fledermausbestand sind im Rahmen der Anlageneignung nach BImSchG nach Erfordernis Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen. Dies kann z.B. die temporäre Abschaltung von Windenergieanlagen zu bestimmten Tageszeiten bedeuten.</p> <p>Die Maßnahmen, und deren methodische Ermittlungsgrundlagen, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim abzustimmen.</p> <p>Der Fledermausbestand führt jedoch nicht zu einem generellen Ausschluss der Konzentrationsflächen, weil geeignete Maßnahmen zu Schutz der Fledermäuse ergriffen werden können.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Karsten Fledermausregionalbe- treuer</p>	<p>Das Quartier Nr. 1 befindet sich meines Erachtens innerhalb des 1.000 m Radius oder zumindest auf der Grenzlinie und sollte deswegen nicht unberücksichtigt bleiben. Nach meinen aktuellen Erkenntnissen ist es eine Wochenstube der Zwergfledermause.</p> <p>Das Quartier Nr. 2 bewohnen kleine Fledermäuse, anhand des Flugverhaltens und ihrer Silhouette halte ich sie für Bartfledermäuse.</p> <p>3. "Innerhalb des 1.000 m Radius wurden keine überregionalen Zugtrassen (Herbst) festgestellt. Auch für Frühjahrszug gibt es keine Anhaltspunkte."</p> <p>Die Ermittlung von überregionalen Zugtrassen ist nicht so ohne weiteres möglich, denn es wurde kein Netzfang durchgeführt, bei dem beringte Fledermäuse gefangen wurden oder Haarproben zur Genanalyse genommen wurden.</p> <p>Bei der Auswertung meiner eigenen Fledermausaufnahmen mit dem Echtzeiterfassungssystem BatLogger und der Software BatExplorer konnte ich einen signifikanten Anstieg der Aktivitäten von den Abendseglerarten im September (siehe Abb. 8) und bei den Rauhaufledermäusen im Oktober (siehe Abb. 9) feststellen.</p> <p>Diese erhöhten Aktivitäten können wir als Zugverhalten werten. Fledermäuse benutzen die linienförmigen Landschaftsstrukturen im UG in beide Richtungen als Flugtrassen (siehe Abb. 1).</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Karsten Fledermausregionalbe- treuer</p>	<p>Die Dauererfassungen an der K506 zwischen dem östlichen Ortsrand von Adensen und der Kreuzung zur B3, dem südöstlichen Waldrand des Hallerburger Holzes und am westlichen Rand des vorhandenen Windparkes registrierten recht hohe Aktivitäten von den drei schlaggefährdeten Arten, siehe Abb. 3.</p> <p>Für den Frühjahrzug gibt die Kurzeinschätzung keinerlei Hinweise. Gibt es Daten aus dem Frühjahr?</p> <p>Die Lage des Windparks Adensen ist mittig in der Achse der bewaldeten Höhenzüge des Deister im Nordwesten und des Hildesheimer Waldes im Südosten. Als Besonderheit ist die Lage unter besonderer Berücksichtigung der Schwelle des Weser-Leine Berglandes zur Norddeutschen Tiefebene. Mit dem Limberg, Hallerburger Holz und dem Schulenburger Berg bilden diese drei bewaldeten Höhenzüge die Vernetzung von Deister und Hildesheimer Wald für ziehende Fledermausarten.</p> <p>4. "Innerhalb des 1.000 m Radius wurden keine für Fledermäuse besonders wertvollen Funktionsräume festgestellt."</p> <p>Der 1.000 m Radius ist die unterste Größe des Untersuchungsgebietes. Wochenstubenquartier, Jagdhabitate und Flugtrassen sind eigentlich schon besonders wertvolle Funktionsräume für Fledermäuse. Wenn nicht diese, welche dann?</p> <p>Bei Anwendung der Abstandskriterien für potentielle Ausschlussgebiete mit Bedeutung für den Fledermausschutz, wie die Hecken und Feldgehölze (> 200m), sollten die geplanten zwei westlichen WEA etwas weiter östlich errichtet werden. Die geplante WEA nördlich der K506 sollte dann auch > 200m nördlich der K506 errichtet werden.</p>	<p>Die Festlegung der Positionierung von Windenergieanlagen erfolgt im Anlagenehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Karsten Fledermausregionalbe- treuer</p>	<p>5. "In der Karte 2 finden sich die festgestellten regionalen Jagd- korridore innerhalb des 1.000 m Radius." Streng betrachtet zeigt die Karte 2 nur die geografische Position des aufnehmenden Fledermausdetektors. Die Rufe von Abend- seglern können aus bis zu 150 m Abstand zum Detektor aufge- nommen werden. Bei Zwerg- und Raauhautfledermäusen sind 50 m im freien Luftraum jederzeit möglich. Also könnte man um die Positionen je nach Fledermausart einen Kreis von etwa 150 m Radius ziehen, um die mögliche Fleder- mausposition zu ermitteln (siehe Abb. 1,2) 6. "Die durchschnittliche Frequentierung des Untersuchungsge- bietes der geplanten Standorte ist als Mittel einzustufen, das ge- samte Gebiet stellt ein Jagdhabitat für die Fledermauspopulati- on der Umgebung dar." Ob diese Jagdhabitate nur von den örtlichen Fledermäusen oder auch den außerörtlichen Arten genutzt werden entzieht sich un- serer Kenntniss. Große Abendsegler z. B. fliegen über 38 km vom Quartierbaum bis ins Jagdgebiet und morgens wieder zu- rück (MDL.ULF Rahmel). Abb. 11 zeigt die mir bekannten Fie- dermauswochenstuben und -quartiere in einer Entfernung, die zum üblichen Aktionsradius der Fledermäuse gehört. Aufgrund der Lage des Windparkes zwischen dem Hallerburger Holz und dem Schulenburger Berg und den nachgewiesenen in- tensiven Fledermausaktivitäten, halte ich die Einstufung als mittlere Frequentierung für zu gering. Eine höhere Einstufung wird der Situation m. E. gerechter, nicht nur für die Fledermaus- populationen der Umgebung (siehe Abb. 1 bis 7).</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Karsten Fledermausregionalbe- treuer</p>	<p>7. "Aufgrund der regelmäßigen Frequentierung des 1.000 m Radius durch Fledermäuse kann nicht abschließend eingeschätzt werden, welche Auswirkungen sich nach Errichtung der Windenergieanlagen, insbesondere für die hochfliegenden Arten, einstellen. Dies kann nur über ein Gondelmonitoring nachgewiesen werden."</p> <p>Da in diesem Windpark schon 11 WEA in Betrieb sind, werden die drei zusätzlichen im Süden des Windparks sicher ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die besonders schlaggefährdeten Arten darstellen. Weiterhin plant die Region Hannover den Windpark nach Osten zu erweitern.</p> <p>Auf keinen Fall sollten unter den WEA Anpflanzungen stattfinden, um die Lockwirkung für Insekten zu verhindern. Schon die Feldweg begleitenden vorhandenen Hecken und Obstbäume im Windpark haben eine sehr große Lockwirkung auf Insekten und folglich ihrer Härscher (siehe Abb. 3, 4).</p> <p>Auf der Grundlage dieser Ergebnisse bodengebundener Untersuchungen ist abzuschätzen, ob diese zusätzlichen WEA noch immissionsschutzrechtlich zugelassen werden können.</p> <p>Sollte es zu einer Zulassung kommen, dann dürfen die WEA nur mit Abschaltzeiten betrieben werden, die mindestens den NLT Empfehlungen entsprechen, während mit dem begleitenden Gondelmonitoring weitere Parameter für den weiteren artenschutzkonformen Betrieb ermittelt werden.</p> <p>Die Verteilung der Arten vom 11.6. bis 24.10.2014 im Untersuchungsgebiet zeigt Abbildung 12.</p>	<p>Es trifft zu, dass die abschließende Beurteilung im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG erfolgen muss. Entsprechend sind in diesem Verfahren Regelungen zu den Betriebszeiten zu treffen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Karsten Fledermausregionalbetreuer</p>	<p>Die Abbildung 13 zeigt die aktuellen Nachweise der Fledermausschlagopfer an deutschen WEA. Zusammenfassung: Gegen einige Inhalte der "Kurzeinschätzung Windpark ADEN-SEN (3WEA)" habe ich Einwendungen und andere Bewertungen. Im Wesentlichen sind es: Die Existenz einer Zwergfledermaus-Wochenstube im 1.000 m Radius, die Existenz weiterer Sommerquartiere und Wochenstuben im 5.000 m Radius, der Nachweis von Flugtrassen und von Herbstzug, die Feststellung von besonders wertvollen Funktionsräumen, die Höherbewertung der Frequentierung. Forderung von sofortigen Abschaltzeiten und Gondelmonitoring. (folgende Abb. im Anhang: Abb. 1: Nachweis aller Fledermausnachweise von Karsten Passior zum Windpark Adensen. Abb. 2: Alle Fledermausnachweise im Untersuchungszeitraum als Heatmap dargestellt. Je heller umso höher die Aktivität. Abb. 3: Das nördliche Untersuchungsgebiet als Heatmap-Darstellung aller Nachweise Abb. 4: Das südliche Untersuchungsgebiet als Heatmap-Darstellung aller Nachweise Abb. 5: Die Nachweise der Abendseglerarten als Heatmap-Darstellung Abb. 6: Die Nachweise der Rauhautfledermaus als Heatmap-Darstellung</p>	<p>Die Ergebnisse werden an die Gutachter und die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Konkrete Maßnahmen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Karsten Fledermausregionalbe- treuer</p> <p>Realverband Rössing, Schreiben vom 18.06.2015</p>	<p>Abb. 7: Die Nachweise der Zwergfledermaus als Heatmap-Darstellung</p> <p>Abb. 8: Abendsegler-Aktivität von 11.06. - 23.10.2014 im Untersuchungsgebiet</p> <p>Abb. 9: Rauhautfledermaus-Aktivität vom 11.06. - 23.10.2014 im Untersuchungsgebiet</p> <p>Abb. 11: Übersicht über benachbarte bekannte Fledermauswochenstuben und -quartiere der besonders schlaggefährdeten Arten.</p> <p>Abb. 13: Übersicht der nachgewiesenen Fledermausopfer an WEA in Deutschland</p> <p>Der Realverband Rössing ist Eigentümer des Feldwegs Flurstück 51/0 der Flur 15 in der Gemarkung Rössing. Für diesen Feldweg trägt der Realverband Rössing die Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>Der Weg grenzt in einem Abschnitt (entlang des Escherwiesegrabens) direkt an das Plangebiet an.</p> <p>Da dieser Feldweg durch Landwirtschaft, aber auch als beliebter Rundweg von Erholungssuchenden (z.B. Fußgängern, Freizeitsportlern, Radfahrern und Reitern) genutzt wird, kommt der Aspekt der Sicherheit durch die Nähe von Windkraftanlagen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Auf Seite 8 der Verfahrensunterlagen wird unter Punkt A.3.1.4. (Siedlungsgebiete) auf Gefahren durch Eisschlag u. Rotorbruch hingewiesen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Realverband Rössing</p>	<p>Auch wenn es sich hinsichtlich des Feldwegs um eine im Außenbereich befindliche Liegenschaft handelt, möchte ich schon jetzt darauf hinweisen, dass solche Gefahrenquellen bei Planfeststellung auch für den o.g. Feldweg in vergleichbarer Art und Weise (wie Siedlungsgebiet) Bedeutung haben würden.</p> <p><u>Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht darf die diesbezügliche Gefahrenabwehr nicht zu Lasten des Realverbands Rössing gehen, der andernfalls unnötig betroffen gemacht würde.</u></p>	<p>Im Rahmen des Anlagenehmigungsverfahrens nach BImSchG wird der Sicherheitsaspekt ausreichend gewürdigt. Allerdings wird voraussichtlich ein Feldweg im Außenbereich einer anderen Bewertung unterzogen als eine Straße im Siedlungsgebiet.</p>

E.1.2 Abwägung der Stellungnahmen der Bürger Nordstemmens

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen zahlreiche Stellungnahmen von Bürgern der Gemeinde Nordstemmen ein. Darin wurden wiederholt verschiedene Themenkomplexe vorgetragen.

Die Stellungnahmen sind inhaltlich zusammengefasst worden und werden im Folgenden themenbezogen abgewogen. Die Themen sind nummeriert und mit einem Schlagwort überschrieben. (Die zusätzlich angegebene Buchstabencodierung ist eine Signatur für die interne Datenverwaltung).

Die Stellungnahmen wurden tabellarisch erfasst und nach Themen ausgewertet, so dass eine Zuordnung der einzelnen Stellungnahmen zu den folgenden Themenkomplexen nachvollziehbar möglich ist.

Nr. 1 - A - Schutzabstände

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (234 mal vorgetragen):

Der Schutzabstand zu Wohnbauflächen von 750 m wird für zu gering erachtet. Mit Bezug auf die Ministeriumsempfehlung von 2004 werden 1.000 m und mehr gefordert. Es wird die Befürchtung geäußert, dass bei kleineren Abständen der Schutz der Menschen vor den Immissionen aus den WEA nicht gewährleistet werden kann.

Abwägungsvorschlag:

Die Ortschaften innerhalb der Gemeinde Nordstemmen liegen so eng beieinander, dass bei einem höheren Schutzabstand von 1.000 m zu wenig Fläche übrig bleiben würden, in denen Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Dadurch könnte die Gemeinde Nordstemmen nicht ihrer Verpflichtung nachkommen, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten, wie es durch die Gesetzgebung des Bundes beabsichtigt ist. Im Sinne der Rechtssicherheit des FNP muss die Gemeinde nachweisen, dass keine "Verhinderungsplanung" vorliegt, sondern dass sie innerhalb des Gemeindegebietes der Windenergie ausreichend "substanziell Raum verschafft".

Es ist Ziel der Gesetzgebung des Bundes und des Landes, dass die Nutzung nuklearer und fossiler Energiequellen durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in den nächsten Jahrzehnten ersetzt wird. Die Erzeugung von Windenergie stellt hierbei nach Einschätzung der Bundesregierung eine besonders wirtschaftliche Methode dar. Deshalb wurde im Baugesetzbuch festgelegt, dass Windenergieanlagen auch im Außenbereich, der insbesondere der Landwirtschaft vorbehalten ist, als "privilegierte Nutzung" errichtet werden dürfen.

In gleichem Zuge hat der Gesetzgeber mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden ein Steuerungsinstrument in die Hand gegeben, mit dem sie die Windenergienutzung in geeigneten Teilberei-

chen des Gemeindegebietes konzentrieren können mit der Wirkung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf den übrigen Außenbereichsflächen der Gemeinde ausgeschlossen wird (sog. Ausschlusswirkung).

Dieses Instrument darf die Gemeinde jedoch nicht dazu missbrauchen, die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu verhindern, indem sie zu kleine Flächen oder ungünstige Flächenzuschnitte für die Konzentrationszonen festlegt. Eine solche "Verhinderungsplanung" ist juristisch angreifbar, und es besteht die Gefahr, dass nach erfolgreicher Klage die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan für unwirksam erklärt wird. Die Folge wäre, dass Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes errichtet werden können.

Um die Rechtssicherheit ihres Flächennutzungsplanes zu gewährleisten, hatte die Gemeinde Nordstemmen im Planvorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, nach Prüfung der verbleibenden Flächen einen Abstand von 750 m festgelegt. Dieser Abstand wird von der Gemeinde Nordstemmen als minimaler Schutzabstand zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung eingestuft. Auch in der Begründung zum neuen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim, das die dem Flächennutzungsplan übergeordnete Planungsebene darstellt, wird dieser Abstand als Kompromiss zwischen einem gewünschten Abstand von 1000 m und einem durch Rechtsprechung abgesicherten Minimalabstand von 500 m dargestellt.

Andere Landkreise oder Gemeinden in Niedersachsen, die über andere landschafts- und siedlungs-räumliche Gegebenheiten verfügen, können ggf. auch andere Abstände zu den Siedlungsbereichen festlegen; verbindliche Vorgaben durch das Land Niedersachsen bestehen nicht, um standortangepasste Lösungen zu ermöglichen.

Durch einen Abstand von 1000 m zu Wohnnutzungen, wie er im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vielfach von den Bürgern gefordert wurde, wird der Standort bei Adensen derart eingeeengt, dass die Errichtung zusätzlicher Anlagen aktueller Bauart dort nicht mehr möglich ist und andererseits der bestehende Vorrangstandort eingeschränkt würde. Eine Rücknahme bestehender Vorrangflächen würde einen Eingriff in bestehende Rechte bedeuten, wodurch die Gemeinde u.U. schadenersatzpflichtig wird.

Durch die Festlegung eines Abstandes von 1000 m würde die Gemeinde daher eine unzulässige Verhinderungsplanung betreiben. Um dennoch dem offensichtlichen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung zu entsprechen, erhöht sie den Vorsorgeabstand.

Die Gemeinde legt den Schutzabstand zu Wohnnutzungen im Siedlungszusammenhang auf 800 m fest. Zusätzlich wird die Konzentrationsfläche bei Rössing nach Westen beschränkt, um eine Bündelung der Anlagen auf einem kompakten Flächenumriss zu erreichen, entsprechend der Variante II b aus Anlage 4.

Anm.: Die Ministeriumsempfehlung von 2004 stellte lediglich eine verwaltungsinterne Empfehlung an die Raumordnungsbehörden dar. In Bezug auf die Siedlungsabstände wurde bereits damals darauf hingewiesen, dass die Abstände im Einzelfall begründet werden müssten. Die Empfehlung war demnach keine allgemeinverbindliche Festlegung des Landes Niedersachsen. Die Empfehlung trat 2009 außer Kraft, auf eine Nachfolge-Empfehlung hat das Land bewusst verzichtet.

Nr. 2 - B - Vorbelastungen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (264 mal vorgetragen):

Eine weitere Lärmbelastung durch WEA wird mit Hinweis auf schon vorhandene Lärmquellen wie Schienenverkehr und Lieferverkehr zur Zuckerfabrik abgelehnt. Auch Biogasanlagen und die Zuckerfabrik werden als Vorbelastung (Geruch) aufgeführt.

Abwägungsvorschlag:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung muss zunächst festgestellt werden, ob eine grundsätzliche Eignung von Ausweisungsflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen besteht und generell eine Verträglichkeit unter Immissionsschutzaspekten zwischen der Windenergienutzung und der benachbarten Wohnnutzung zukünftig erreicht werden kann. Hierzu reicht der Nachweis aus, dass Windenergieanlagen (WEA) aktueller Bauart im Bereich der Konzentrationszone wirtschaftlich betrieben werden können (ggf. mit Auflagen für Abschaltzeiten), ohne in den benachbarten Wohngebieten die Grenzwerte der TA Lärm zu überschreiten. Dies ist bei den in der 21. Änderung dargestellten Flächen der Fall.

Die Gemeinde kann im Rahmen der Abwägung ggf. den Aspekt der Vorbelastung für einen Bereich, der sich als besonders belastet im Vergleich zu anderen Bereichen im Gemeindegebiet darstellt, berücksichtigen. Sobald jedoch ein Bereich nach geltendem Immissionsschutzrecht generell geeignet ist, müssen nachvollziehbare, plausible Begründungen auf wissenschaftlicher Grundlage vorliegen, um ihn ausschließen zu können.

Der Schutzanspruch von Wohnnutzungen wird in jedem Fall gewahrt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das dem Flächennutzungsplanverfahren nachgelagert ist, wird jede einzelne Anlage konkret daraufhin geprüft, ob sie die immissionsschutzrechtlich festgesetzten Grenzwerte, z.B. zu Schall und Schatten, in Bezug auf die Wohnnutzung einhält, die einen gesetzlich gesicherten Schutzanspruch hat. In der Beurteilung, die durch Fachgutachten erfolgt, sind Vorbelastungen durch andere Lärmquellen, wie Verkehrslärm oder Gewerbelärm, einzustellen und zu berücksichtigen. Diese Fachgutachten sind Bestandteil der Antragsunterlagen für die Anlagengenehmigung nach BImSchG.

Können z.B. Lärmwerte nicht eingehalten werden, werden durch die Aufsichtsbehörden (Landkreis Hildesheim) größere Abstände festgelegt und/oder Auflagen zum Betrieb (z.B. Abschaltung bei bestimmter Windrichtung) erteilt. Es können auch Nachmessungen im Betrieb verlangt werden.

Der Hinweis auf die Vorbelastungen durch Geruchsbelästigungen, ausgehend von Zuckerfabrik und Biogasanlagen, ist verständlich, aber ohne nennenswerten Einfluss auf die Beurteilung der Emissionenwirkungen der WEA. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass Geruchsemissionen durch Windkraftanlagen zeitweise in geringem Maß auftreten. Sie sind aber von untergeordneter Bedeutung.

Geruchsimmissionen stellen eine andere Qualität der Belästigung oder Beeinträchtigung dar, müssen aber genau wie der Schall Grenzwerte einhalten. Dies wird im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG für jede WEA geprüft. Bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen werden die genannten Vorbelastungen berücksichtigt.

Nr. 3 - C - Infraschall

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (212 mal vorgetragen):

Die Gesundheitsrisiken durch Infraschall-Emissionen der WEA seien nicht berücksichtigt worden. Als Konsequenz wird u.a. eine Aussetzung der Planung verlangt, bis gesicherte Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vorliegen.

Abwägungsvorschlag:

Gesundheitsrisiken durch Infraschall konnten bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. Neben dem Schall, der durch das menschliche Gehör wahrgenommen wird, werden durch Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, bzw. extrem tiefe Töne erzeugt. Das menschliche Gehör ist für tieffrequente Geräusche sehr unempfindlich, der tieffrequente Schall liegt unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Infraschall ist messbar, aber nicht für den Menschen hörbar.

Infraschall, der durch technische Anlagen (wie Windenergieanlagen) erzeugt wird, ist als schädliche Umwelteinwirkung nach Immissionsschutzrecht einzustufen, sobald die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 45680 überschritten wird. Dieser Schwellenwert wird bei üblichen Anlagen in einem Bereich von etwa 250 m Abstand zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlage nicht mehr erreicht. Verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen, die z.B. durch das Land Baden-Württemberg oder durch den Freistaat Bayern durchgeführt worden sind, zeigen, dass WEA bei größeren Abständen nur einen sehr geringen Teil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugen; der maßgebliche Anteil wird durch natürliche Umgebungsgeräusche produziert, wie z.B. durch Windgeräusche, die unabhängig von den Windenergieanlagen bestehen.

Die der Flächennutzungsplanung zu Grunde gelegten Abstände, die auf Grundlage des durch den Menschen hörbaren Schalls ermittelt werden, bewirken einen deutlich höheren Abstand.

Im Ergebnis sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung keine gesundheitsrelevanten Auswirkungen nachweisbar. Im Sinne der Rechtsprechung wird der Infraschall als immissionsschutzrechtlich unschädlich eingeschätzt, solange die Grenzwerte eingehalten werden.

Für die Gemeinde liegt daher kein Anlass vor, die vorgesehenen Flächen als Konzentrationszonen auszuschließen oder das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan zu unterbrechen.

Die Emissionswirkung einzelner Anlagen wird im Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft. Dazu gehören Infraschallemissionen.

Sollte zukünftig eine gesundheitsschädliche Wirkung durch Infraschall festgestellt und allgemein anerkannt werden, so haben die Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsamt und Immissionsschutzbehörde) die Möglichkeit, nachträgliche Auflagen für den Betrieb einzelner WEA zu erteilen, um die Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern.

Nr. 4 - D - Landschaftsbild

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (200 mal vorgetragen):

Das Landschaftsbild wird durch die WEA zerstört.

Abwägungsvorschlag:

Durch die Gesetzgebung des Bundes ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ausdrücklich gestattet worden. Gleichzeitig besteht über den Flächennutzungsplan der Gemeinde die Möglichkeit, die Auswirkungen innerhalb des Gemeindegebietes zu steuern. Einerseits ist eine Veränderung unserer gewohnten Kulturlandschaft hinzunehmen, um die Energiewende und die Nutzung regenerativer Energien zu ermöglichen. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, dass das Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und der typische Charakter des Landschaftsraumes im Gemeindegebiet weitgehend erhalten bleibt.

Standort Adensen: Die Gemeinde schließt an einen bestehenden Standort an, die Ausweisungsfläche lässt nur eine beschränkte Anzahl von Windkraftanlagen zu. Damit hat sie auf ihrem Gemeindegebiet die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert.

Standort Rössing: Die Gemeinde weist eine Fläche aus, deren landschaftsräumliche Umgebung durch technische Anlagen (Hochspannungsleitung; Biogasanlage) und mehrere Verkehrswege (Schiene und Straße) bereits vorgeprägt ist. Die Verwaltung hat dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Konzentrationsfläche bei Rössing nach Westen hin zu beschränken, um eine Bündelung der Anlagen auf einem kompakten Flächenumriss zu erreichen. Hierdurch wäre, bei gleichzeitiger Festlegung der Schutzabstände zu Wohnnutzungen auf 800 m, die theoretisch maximal mögliche Anzahl von 120-m-Rotor-Anlagen auf 5 begrenzt. Hierzu wird auf die Abwägung zum Thema "Schutzabstände" verwiesen.

Durch die Ausweisung dieser Konzentrationszonen werden landschaftsräumlich erheblich empfindlichere Flächen im Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freigehalten.

Auch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hildesheim misst dem Belang des Landschaftsbildes eine hohe Bedeutung zu. Aus diesem Grunde wurde im RROP ein 5-km-Abstand zwischen Windnutzungs-Standorten als raumordnerisches Ziel vorgegeben. Daraus abgeleitet wurden Vorrangstandorte für die Windenergienutzung, die ebenfalls als raumordnerisches Ziel vorgegeben wurden. Diesen Vorgaben hat die Gemeinde mit ihren Entwurf für die 21. Flächennutzungsplanänderung entsprochen.

Nr. 5 - E - Avifaunistik

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (59 mal vorgetragen):

Der Schutzanspruch der Vögel ist nicht fachgerecht berücksichtigt worden. Die vom OVH vorgelegten Angaben zu Vogelvorkommen wurden außer Acht gelassen.

Abwägungsvorschlag:

Die Belange der Avifaunistik (Vögel und Fledermäuse) wurde durch mehrere Gutachten untersucht, sämtliche verfügbaren Informationen wurden zusammengestellt und innerhalb des Umweltberichtes bewertet. Es erfolgte ein umfänglicher fachlicher Abstimmungsprozess zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, den Gutachtern und den Fachbüros, der Gemeinde und den Anlageninvestoren. Hierbei wurden auch die Angaben des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim (OVH) einbezogen, soweit sie durch belastbare Daten belegt worden waren.

Darüber hinaus wurden im Zeitraum März 2016 - Juli 2016 im Auftrag der Gemeinde vertiefende Untersuchungen bezüglich der durch den Betrieb von Windenergieanlagen schlaggefährdeten Vogelarten durchgeführt, so dass der Gemeinde Aussagen zu den in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen relevanten Vogelarten für das gesamte Gemeindegebiet vorlagen, um zu einer angemessenen Standortabwägung zu gelangen. Im Rahmen dieser Untersuchung stellte der OVH eine umfangreiche Datenbasis zur Verfügung, die bei der Erstellung des neuen Gutachtens berücksichtigt wurden. Insbesondere wurden Angaben zu Gastvögeln übernommen.

Das neue Gutachten konzentrierte sich auf Brutvögel im Gemeindebereich und stellte fest, dass alle Eignungsflächen von Nahrungshabitaten so genannter schlaggefährdeter Arten beeinflusst sind.

Daraus folgt, dass keine Eignungsfläche unter avifaunistischer Perspektive gegenüber den anderen Flächen als besonders geeignet erscheint und in dieser Hinsicht alle gleich zu behandeln sind.

Nr. 6 - F - Flora und Fauna

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (175 mal vorgetragen):

Der Schutzanspruch von Flora und Fauna ist nicht fachgerecht berücksichtigt worden. Durch den Standort Rössing würden die Ausgleichsmaßnahmen (Biotope) des Bahnausbaus beeinträchtigt.

Abwägungsvorschlag:

Die Belange der Flora und Fauna (Vegetation und Tierwelt) wurden innerhalb des Umweltberichtes untersucht und bewertet. Der Umweltbericht lag der Unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vor. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurden faunistische Gutachten durch vom Landkreis anerkannte Gutachter erstellt (siehe Nr. 5 - Avifaunistik), die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht eingestellt bzw. werden, nach Abschluss weiterer Untersuchungen, in den Umweltbericht eingearbeitet.

Bestehende Planungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden bei der Standortbewertung berücksichtigt.

Dementsprechend sind die Schutzansprüche von Flora und Fauna umfänglich berücksichtigt worden.

Nr. 7 - G - Höhenbeschränkung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (4 mal vorgetragen):

Es wird eine Höhenbeschränkung insbesondere im Hinblick auf die Marienburg gefordert.

Abwägungsvorschlag:

Die Konzentrationsflächen bei Adensen befinden sich nordwestlich des Adenser Berges, die Marienburg am Südwesthang des Berges. Es muss verhindert werden, dass bei einem relevanten, typischen Blick auf die Marienburg / Adenser Berg eine Störung des Anblicks durch im Hintergrund kreisende Rotorblätter erfolgt.

Durch den Flächennutzungsplan erfolgt lediglich die Darstellung einer Konzentrationsfläche, innerhalb derer Windenergieanlagen errichtet werden können. Es können keine Festlegungen zum zukünftigen Anlagentyp oder zu dessen Standort innerhalb der Konzentrationszone erfolgen. Diese Steuerung ist erst auf der Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG (Bundesimmissionschutzgesetz) möglich, wo eine anlagen- und standortkonkrete Prüfung erfolgt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat der zukünftige Betreiber, nach Maßgaben der zuständigen Denkmalschutzbehörde, nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist (z.B. durch Sichtfeldanalysen).

Ergänzend liegen der Gemeinde Nordstemmen Informationen aus der Region Hannover, mit der ein gemeindegrenzenübergreifender Standort bei Adensen gebildet wird, vor, dass unter Sichtaspekten eine Verträglichkeit hergestellt werden kann, insbesondere bei einer westlich entfernten Lage der Windenergieanlagen. Dies bestätigt die Auffassung der Gemeinde Nordstemmen, dass eine generelle Eignung der eigenen Konzentrationszone gegeben ist.

Nr. 8 - H - Repowering

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Die Möglichkeiten und Grenzen des Repowerings am Standort Adensen wurden nicht untersucht. Es wird befürchtet, dass neu hinzukommende Anlagen das Repowering-Potenzial der bestehenden Anlagen einschränkt.

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich ist ein Repowering, d.h. Ersatz vorhandener, kleinerer Anlagen durch größere, effizientere Anlagen innerhalb der Konzentrationszone möglich; die Flächen sind ausreichend groß.

Die vorhandenen Anlagen haben eine Betriebsgenehmigung. Es steht im Ermessen der Betreiber im Rahmen ihrer eigenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, diese zu erhalten oder durch größere zu ersetzen. Dies entzieht sich der Einflussnahme der Gemeinde. Neue Anlagen müssen bezüglich einer effizienten Windausbeute auf jeweils vorhandene Anlagen Rücksicht nehmen.

Nr. 9 - I - Flächenüberschreitung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (3 mal vorgetragen):

Es wird kritisiert, dass das Überschreiten der Konzentrationsflächengrenzen durch die Rotorblätter laut der Begründung zugelassen werden soll. Dies würde die Lärmschutzwirkung der Abstandszone unterlaufen.

Abwägungsvorschlag:

Nach Prüfung der bestehenden Rechtsprechung ist festgestellt worden, dass sich sämtliche Anlagenteile einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen. Nur so ist gewährleistet, dass eine Windenergieanlage in ihrer Gesamtheit die durch die Gemeinde festgesetzten Vorsorgeabstände einhält. Hierauf wurde auch durch den Landkreis Hildesheim hingewiesen.

Die Gemeinde Nordstemmen wird ihren Planentwurf dementsprechend ändern und bestimmt zukünftig, dass sich alle Anlagenteile der Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen befinden müssen.

Nr. 10 - J - Schallgutachten

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (13 mal vorgetragen):

Mit Bezug auf eine Empfehlung des 118. Deutschen Ärztetages wird die Anwendbarkeit der TA-Lärm zur Beurteilung der WEA-Emissionen in Zweifel gezogen. Weiterhin wird kritisiert, dass das vorliegende Schallgutachten eine Überschreitung der TA-Lärm-Grenzwerte um 1 dBA für zulässig erklärt.

Abwägungsvorschlag:

Eine letztendliche Prüfung der Gutachten erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die jeweilige Einzelanlage. Die TA-Lärm ist u.a. hierfür das geltende Regelwerk des Schallschutzes.

Im Einzelfall kann eine Überschreitung von 1 dBA als zulässig eingestuft werden, weil diese Überschreitung am Immissionsort so gering ist, dass kein Unterschied wahrgenommen bzw. gehört werden kann, und damit keine qualitative Verschlechterung eintritt. Dies ist jedoch abschließend durch die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hildesheim als Fachbehörde zu beurteilen; ggf. können weitere Maßnahmen zum Anlagenbetrieb, wie eine zeitweise Abschaltung, festgelegt werden.

Für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA hat die Gemeinde Nordstemmen lediglich sicherzustellen, dass eine grundsätzliche Verträglichkeit zwischen dem Betrieb von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen und der benachbarten Wohnnutzung unter Immissionsaspekten hergestellt werden kann.

Nr. 11 - K - Zustimmung zur Planung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (9 mal vorgetragen):

Die Planungen der Gemeinde zur Ausweisungen von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung werden begrüßt. Es wird eine Reihe von Gründen aufgeführt, warum der vorgelegte Planungsentwurf angemessen und richtig ist.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.

Nr. 12 - L - Gesunde Wohnverhältnisse

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (29 mal vorgetragen):

Bei 750 m Schutzabstand zu Wohnnutzungen sind gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gegeben. Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Schall, Infraschall, Schattenwurf und Nachtbefeuerung befürchtet.

Abwägungsvorschlag:

Für genehmigte Wohnnutzungen bzw. Wohnnutzungen innerhalb des Siedlungszusammenhanges besteht ein Schutzanspruch in Bezug auf Immissionen; es sind gesetzlich vorgegebene immissionsschutzrechtliche Grenzwerte durch die geplanten Windenergieanlagen einzuhalten. Durch diese Grenzwerte wird sichergestellt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. In Bereichen, in denen diese Grenzwerte nicht eingehalten werden, sind Windenergieanlagen nicht zulässig, oder es ist mit Betriebsbeschränkungen zu rechnen. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, das der Flächennutzungsplanung nachgelagert ist, muss für jede einzelne beantragte Anlage konkret nachgewiesen werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden, und damit gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Innerhalb der Flächennutzungsplanung erfolgt eine Flächenausweisung, der eine Windenergienutzung zugeordnet ist; dementsprechend wird ein Rahmen für unterschiedliche Anlagentypen eröffnet. Es können auf der Planungsebene des FNP keine anlagenkonkrete Festlegungen erfolgen. Jedoch wird innerhalb der Flächennutzungsplanung eine typisierende Abschätzung auf Grundlage möglicher Immissionen durch derzeit übliche Windenergieanlagen durchgeführt. Bei jetzt gängigen Windenergieanlagen der 2-3 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 120 - 150 m entstehen Emissionen, die einen Abstand von ca. 400 m zu den Wohnnutzungen in jedem Fall erforderlich machen, um eine Verträglichkeit unter Immissionsschutzaspekten erreichen zu können. Die Gemeinde Nordstemmen wertet diesen Abstand als "hartes Ausschlusskriterium". In gleicher Weise wird dies innerhalb des "Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen, v. 24.02.2016) eingestuft.

Der Abstand von 750 m beinhaltet dementsprechend einen zusätzlichen Vorsorgeabstand von 350 m. Durch Beschluss der Gemeinde wird der Vorsorgeabstand vergrößert. Hierzu wird auf diese Abwägung zum Thema "Schutzabstände" verwiesen.

Hinzu kommt, dass sämtliche Anlagenteile der Windenergieanlagen in der zukünftigen Fassung der 21. Änderung innerhalb der Plangebietsflächen liegen müssen. Damit vergrößert sich der Abstand zum Siedlungsbereich, der vom Turm einer Windenergieanlage eingehalten werden muss, um einen Rotorradius. Bei aktuellen Anlagentypen sind dies 50 - 60 m.

Damit wird der Vorsorgeabstand, und damit die Schutzwirkung vor Immissionen, zukünftig noch weiter vergrößert und es werden gesunde Wohnverhältnisse in jedem Fall gewährleistet.

Nr. 13 - M - Bodenversiegelung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (2 mal vorgetragen):

Bodenversiegelungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA einhergeht, müssen ausreichend kompensiert werden. Angaben hierzu fehlen.

Abwägungsvorschlag:

Im Rahmen der Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird der erforderliche Ausgleichsbedarf flächenkonkret bemessen. Auf der Flächennutzungsplanebene wird auf das grundsätzliche Kompensationserfordernis hingewiesen, um die Auswirkungen des Eingriffs darzustellen. Im übrigen werden im Umweltbericht unter Punkt B.2.3.2 entsprechende Ausführungen gemacht.

Nr. 14 - N - Zukünftige Vorhaben

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (5 mal vorgetragen):

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der WEA auf den Landschaftsraum wurden die Auswirkungen zukünftiger Vorhaben wie SüdLink oder die K+S-Laugenpipeline nicht berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag:

Im Beteiligungsverfahren sind die zuständigen Stellen beteiligt worden, es wurden keine Hinweise gegeben, dass die genannten Vorhaben eine Planreife erreicht haben, die zu berücksichtigen wäre. Die Vorhaben müssen, sobald die 21. Änderung abgeschlossen ist, auf die Planungen der Gemeinde Rücksicht nehmen.

Nr. 15 - O - Wohnwert

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (84 mal vorgetragen):

Durch die WEA wird der Wohnwert und die Lebensqualität in den Ortschaften und ihrer Umgebung gemindert. Die Attraktivität der Ortschaft geht verloren, Einwohner wandern ab.

Abwägungsvorschlag:

Die von der Gemeinde festgelegten Schutzabstände stellen sicher, dass ein ausreichender Abstand zu den Ortslagen eingeräumt wird und eine "optische Bedrängnis" durch die Windenergieanlagen nicht gegeben ist. Ebenso sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung zu erwarten.

Durch den Gesetzgeber wurde der Erzeugung erneuerbarer Energien aus Windkraft eine besondere Bedeutung zugemessen, so dass grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich privilegiert ist und, unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, überall im Außenbereich der Gemeinde möglich wäre. Gleichzeitig wurde den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, durch Ausweisung von Konzentrationszonen im FNP die Flächeninanspruchnahme zu steuern, und damit auch die Auswirkungen für die Wohnbevölkerung einzuschränken. Dieser Aufgabe ist die Gemeinde im Rahmen der 21. Änderung nachgekommen und hat durch eine moderate Flächenausweisung die Auswirkungen beschränkt.

Gleichzeitig besteht für die Gemeinde die Verpflichtung zur Umsetzung der Energiewende, so dass Veränderungen im Landschaftsbild durch die Errichtung von Windkraftanlagen unvermeidlich sind und hingenommen werden müssen. Dies betrifft aber auch andere technische Infrastrukturen im Außenbereich, wie Straßen oder Bahnlinien, die innerhalb einer sich wandelnden, modernen Industriegesellschaft erforderlich sind und insgesamt einen positiven Beitrag für das Gemeinwohl bewirken. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass durch andere Formen der Energieerzeugung (als der Windenergienutzung) mit deutlich größeren Veränderungen der Umwelt zu rechnen ist, bzw. diese schon zu größeren Veränderungen ganzer Landschaftsräume geführt hat (z.B. Kohleabbau), ohne dass eine Möglichkeit zu einem zukünftigen Rückbau, wie bei Windkraftanlagen, besteht.

Der Wohnwert und die Lebensqualität unterliegen einer subjektiven Einschätzung. Die optischen und akustischen Veränderungen führen zu keiner objektiv messbaren Beeinträchtigung, die eine Minderung des Wohnwertes und der Lebensqualität tatsächlich immissionsschutzrechtlich begründet.

Es besteht auch kein rechtlicher Anspruch auf eine freie Aussicht, weil sonst jegliche bauliche Veränderungen ausgeschlossen wären, also z.B. auch keine Erweiterungen von Wohnbauflächen im Anschluss an bestehende Wohngebiete möglich wären. Dies würde grundsätzlich eine Weiterentwicklung in der Gemeinde verhindern, so dass dieser private Belang vor dem öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer, und damit nachhaltig umweltschonender Energien zurücktreten muss.

Nr. 16 - P - Naherholung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (180 mal vorgetragen):

Durch die WEA bei Rössing / Klein Escherde wird das Gebiet zerstört, das als Naherholungsgebiet für Ortschaftsbewohner dient.

Abwägungsvorschlag:

Die Umgebung der Ortschaften Rössing und Klein Escherde wird durch Flächen geprägt, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Neben kleineren Gehölzen und dem Rössingbach bestimmen ebenfalls die Schienenwege der Bahn und die Straßen, sowie eine Biogasanlage und zwei

Schweine­ställe das weitere Umfeld. Die Flächen stellen sich also nicht als ausgewiesene Erholungsgebiete dar, die einen entsprechenden Schutzanspruch begründen. Grundsätzlich sind die Wege zunächst dem landwirtschaftlichen Verkehr zuzuordnen, allerdings sind sie für unterschiedliche Freizeitaktivitäten auch für die örtliche Bevölkerung geeignet, wie Fahrradfahren, Spaziergänge etc.. Auch wenn Windkraftanlagen zukünftig in diesem Bereich errichtet werden, werden diese Formen der Erholung weiterhin möglich sein. Das Umfeld wird sich zukünftig verändert darstellen, aber für eine Naherholung weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Nr. 17 - Q - Immobilienwerte

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (77 mal vorgetragen):

Durch die WEA sinken die Immobilienwerte in den umliegenden Ortschaften.

Abwägungsvorschlag:

Der Wert von Immobilien unterliegt unterschiedlichen Einflussfaktoren, von denen das Landschaftsbild nur einen Aspekt unter vielen anderen darstellt. Innerhalb der gemeindlichen Planung wurde der Schutzanspruch der Wohnbevölkerung nachweislich berücksichtigt.

Die Gemeinde hat durch ihre gemeindeweite Untersuchung, in der alle Bereiche des Gemeindegebietes mit gleichen Kriterien zu bewerten waren, eine Eignung der Konzentrationszonen festgestellt. Der angewandte Vorsorgeabstand zu den Siedlungsbereichen stellt sicher, dass keine "optische" Bedrängnis vorliegt. Des weiteren geht die Gemeinde davon aus, dass in den Ortschaften keine gesundheitlichen Nachteile zu erwarten sind. Dies wird durch die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte gewährleistet.

Letztlich ist der Immobilienwert in sehr viel erheblicherem Maß durch private Interessenlagen und individuelle Objektmerkmale bestimmt, wie z.B. die Gebäudesubstanz, die konkrete Ausstattung, die verkehrliche Erreichbarkeit oder die jeweilige Lebenssituation des Käufers bzw. Verkäufers.

Diese stellen private Belange dar, die Gemeinde ist demgegenüber verpflichtet, öffentliche Belange, wie hier die Erzeugung regenerativer Energien zum nachhaltigen Umweltschutz, zu vertreten und umzusetzen.

Nr. 18 - R - Mitwirkungsverbot

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (24 mal vorgetragen):

Es wird ein Mitwirkungsverbot bei gemeindlichen Abstimmungen gefordert für die Ratsmitglieder, die gleichzeitig Grundeigentümer in den vorgesehenen Konzentrationsflächen sind.

Abwägungsvorschlag:

Dieser Sachverhalt wurde durch die Gemeinde rechtlich geprüft. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist das Mitwirkungsverbot nicht wirksam, weil die Flächennutzungsplanung und ledig-

lich den Nutzungsrahmen für eine Fläche darstellt. Dadurch ist noch nicht bestimmt, an welchem Standort eine Windenergieanlage zukünftig tatsächlich errichtet wird, und damit ist auch keine Zuordnung zu einer konkreten Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Eigentümer möglich.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in Niedersachsen ein Mitwirkungsverbot bei der Konzentrationsflächenplanung für WEA aus folgenden Gründen nicht besteht:

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Rechtsnorm anzusehen, da sie bei Wirksamkeit die Ausschlusswirkung für WEA außerhalb der Konzentrationsflächen erzielen soll. Gemäß § 41 Absatz 3 Ziffer 1 NKomVG gilt bei Entscheidungen / Beratungen über Rechtsnormen kein Mitwirkungsverbot.

Weiterhin ergibt sich aus der Entscheidung über die Flächennutzungsplanänderung kein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für den einzelnen Abgeordneten. Es fehlt die Unmittelbarkeit, da sich aus dem Feststellungsbeschluss des F-Planes (der bisher noch nicht gefasst wurde) noch keine Rechtswirkungen ergeben. Nachgelagert ist noch das Genehmigungsverfahren durch die übergeordnete Verwaltungsbehörde (hier der Landkreis Hildesheim). Die Genehmigung ist Grundvoraussetzung für die spätere Wirksamkeit des F-Planes, so dass eine Unmittelbarkeit des Feststellungsbeschlusses nicht gegeben ist.

Ratsmitglieder, die (oder deren Angehörige) im Eigentum bestimmter Flächen sind, sind in diesem Fall als Angehörige einer Bevölkerungsgruppe berührt, da von der Konzentrationsflächenplanung die Interessen aller Grundstückseigentümer mit Flächen im Außenbereich betroffen sind. Somit ist auch aus diesem Grund kein Mitwirkungsverbot gegeben.

Nr. 19 - S / W - Bekanntmachung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (31 mal vorgetragen):

Es wird bemängelt, dass sowohl die Bekanntmachung zur Auslegung der Flächennutzungsplanänderung als auch die Auslegung des Plans nicht an den in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Orten stattgefunden hat und nicht eine Woche vorher angekündigt wurde. Dadurch sei die Bekanntmachung bzw. das Verfahren fehlerhaft.

Abwägungsvorschlag:

Laut Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen hat ein Aushang verbindlich nur im Bekanntmachungskasten am Rathaus von Nordstemmen zu erfolgen. Der Aushang in den übrigen Bekanntmachungskästen erfolgt nachrichtlich zur Information; er stellt eine freiwillige Zusatzleistung der Gemeinde dar.

Eine Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung bzw. des Verfahrens liegt nicht vor.

Nr. 20 - T - Grundsätzliche Ablehnung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (65 mal vorgetragen):

Die Errichtung der WEA in Ortschaftsnähe wird grundsätzlich abgelehnt. Es wird die Neuausweisung und Erweiterung von Vorrangstandorten in der Gemeinde abgelehnt.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeinde Nordstemmen muss ihrer Verpflichtung nachkommen, die auf Bundesebene beschlossenen Energiewende innerhalb ihrer Gemeindegebietsgrenzen umzusetzen. Über die Gesetzgebung ist eine Privilegierung der Windkraft im Außenbereich gegeben, so dass im Rahmen immissionsrechtlicher Grenzwerte prinzipiell überall im Gemeindegebiet Windkraftanlagen möglich wären. Der Gemeinde ist über die Flächennutzungsplanung ein Steuerungsmittel gegeben, um Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet auszuweisen, und damit eine Ausschlusswirkung auf allen anderen Flächen zu erzeugen.

Eine Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung ist also unvermeidlich, und wird im Sinne einer nachhaltigen Energieerzeugung auch von der Gemeinde gewünscht.

Über das im FNP verfolgte Konzept sind allerdings Konzentrationsflächen in moderatem Umfang ermittelt worden, die sich in den gemeindlichen Rahmen einordnen, im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Durch das relativ enge Siedlungsnetz der Gemeinde Nordstemmen ist eine Raumstruktur in diesem Landschaftsraum vorgegeben, durch die eine Sichtbarkeit und Nähe von Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sind allerdings durch die Gemeinde innerhalb der Aufstellung des Flächennutzungsplanes durch die von der Gemeinde festgelegten Vorsorgeabstände zu den Siedlungsbereichen ausreichende Abstände sichergestellt worden.

Nr. 21 - U - Kulturgüter

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (202 mal vorgetragen):

Es wird eine Beeinträchtigung der Kulturgüter der Region, insbesondere der Marienburg befürchtet.

Abwägungsvorschlag:

Am Standort Rössing ist keine Beeinträchtigung von Baudenkmälern gegeben. Die benachbarten Kirchtürme der Ortschaften Rössing, Heyersum und Klein Escherde liegen entweder deutlich abgesetzt, oder sind zu klein, um überhaupt in Sichtverschneidung mit den geplanten Windenergieanlagen zu geraten. Im unmittelbaren Umfeld innerhalb der Ortslagen sind keine optischen Überlagerungen zu erwarten, weil in der Nabsicht die Windkraftanlagen sich perspektivisch außerhalb des Sichtfeldes befinden.

Eine Sichtfeldanalyse hat ergeben, dass die Entfernung zwischen dem Standort bei Rössing und der Marienburg zu groß ist, als dass der Denkmalwert der Burg eingeschränkt werden könnte. Diese Auffassung ist von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises bestätigt worden.

Südöstlich der Ortschaft Rössing wurden zwei Bodendenkmale hoher archäologischer Bedeutung festgestellt. Sie werden bei der Ausweisung der Konzentrationszone bei Rössing berücksichtigt, indem die Gemeinde sie aus der Konzentrationszone ausschließt.

Am Standort Adensen befindet sich am Südwesthang des "Adenser Berges"/"Marienberges" die Marienburg. Sie stellt ein denkmalgeschütztes Bauwerk dar, für das der Umgebungsschutz gemäß Denkmalschutzgesetz besteht. Da sie bewusst in Bezug auf die Berg- und Waldsilhouette geplant worden ist, ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber visuellen Störungen, z.B. durch kreisende Rotorspitzen hinter der Bergkuppe, gegeben. Weiterhin stellt die Marienburg ein beliebtes, auch überregional bekanntes Ausflugsziel dar.

Die bestehenden Windenergieanlagen am Standort Adensen überragen die Bergkuppe nicht und haben bislang zu keiner Störung der relevanten Ansicht der Marienburg von Südosten geführt. Dementsprechend geht die Gemeinde davon aus, dass bei Einhaltung einer bestimmten Anlagenhöhe eine Verträglichkeit unter Denkmalschutzaspekten erreicht werden kann. Damit ist eine grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung gegeben. Da der Flächennutzungsplan keine Festlegungen zu den Anlagenhöhen trifft, ist die Höhe im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG zu regeln bzw. anlagenkonkret, z.B. durch Visualisierungen, zu prüfen. Erste Visualisierungen, die durch die Investoren vorgelegt wurden, lassen eine Verträglichkeit erwarten. Der Standort Adensen bildet einen gemeinsamen, gemeindeübergreifenden Windpark mit dem Standort westl. Schulenburg der Stadt Pattensen (Region Hannover). Im Rahmen der Aufstellung ihres neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes hat die Region Hannover ein Sichtbarkeitsgutachten erstellt, u.a. mit dem Ergebnis, dass, je weiter westlich des Berges Windkraftanlagen angeordnet werden, desto weniger Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Da die Flächenausweisung der 21. Änderung, die an die Flächen der Region Hannover anschließen, in diesen Sichtkorridor fallen, kann auch aus dieser gutachterlichen Betrachtung heraus eine Verträglichkeit angenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung kann jedoch, wie oben ausgeführt, erst für die geplanten Einzelanlagen im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen. In diesem Verfahren ist die Denkmalschutzbehörde beteiligt, die dann ihre Belange vortragen und entsprechende Auflagen wie z.B. Höhenbeschränkungen fordern kann.

Weitere Kulturgüter, wie die Kirchtürme in Adensen oder Schulenburg, sind nicht betroffen, weil keine relevanten Sichtverschneidungen bestehen.

Nr. 22 - V - Unterschiedliche Abstände zu den Ortschaften

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (146 mal vorgetragen):

Es wird bemängelt, dass der Vorrangstandort zwischen Rössing und Kl. Escherde gegenüber dem RROP 2013 im FNP in Richtung Kl. Escherde verschoben wurde.

Abwägungsvorschlag:

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist in seiner Darstellung lediglich einen Standort aus, keine festgelegte Fläche. Die Flächenumrisslinie ist nicht verbindlich, sondern veranschaulicht den räumlichen Bereich, der als Vorrangstandort seitens der Raumordnung für geeignet eingestuft wird. Durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim wird keine Ausschlusswirkung erzeugt.

Der genaue Flächenumriss der Konzentrationszone ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinden zu bestimmen, auf dieser Planungsebene wird auch die Ausschlusswirkung erreicht. Die Gemeinde Nordstemmen hat bei Aufstellung ihres Planungskonzeptes zur 21. Änderung verschiedene Kriterien zur Anwendung gebracht, um Potenzial- bzw. Eignungsflächen für die Windenergienutzung zu ermitteln. Im Ergebnis konnten im Bereich Rössing und Klein Escherde Flächen sowohl nördlich als auch südlich der Bahnstrecke identifiziert werden, die eine Eignung aufweisen. Der Standort ist also nicht verschoben worden, sondern Ergebnis der gemeindlichen Flächenanalyse.

Die Trennung der zwei Flächen durch die Bahnlinie ist nicht so stark, dass dadurch kein räumlicher Zusammenhang mehr gegeben wäre. Dementsprechend können die zwei Flächen als ein Standort betrachtet werden. Durch die Zuordnung zur Bahnlinie erfolgt hier eine Bündelung von infrastrukturellen Bauten im Außenbereich, was den Planungszielen der Gemeinde entspricht, weil dadurch andere, empfindlichere Flächen im Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freigehalten werden können.

Nr. 24 - X - Mangelnde Information

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (6 mal vorgetragen):

Die Ortsbevölkerung wurde nicht rechtzeitig und nicht ausreichend informiert.

Abwägungsvorschlag:

Es erfolgte eine Information der jeweiligen Ortsräte in den Ortsratssitzungen, die öffentlich sind. Des Weiteren wurden die Ortsratsmitglieder in zwei Informationsveranstaltungen vom Sachstand der Planung unterrichtet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB waren die Unterlagen im Rathaus für jedermann einsehbar. Damit ist eine verfahrenskonforme Information der Bevölkerung erfolgt.

Nr. 25 - Y - Einzelfallprüfung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (20 mal vorgetragen):

Mit Bezugnahme auf eine Aussage des Umweltbundesamtes, der zufolge "die Abstände im Einzelfall zu prüfen sind", wird bemängelt, dass eine "Einzelfallprüfung" nicht durchgeführt wurde.

Abwägungsvorschlag:

Die Aussage des Umweltbundesamtes bezieht sich auf die Einzelfallprüfung jeder einzelnen Windkraftanlage und der mit ihr verbundenen Auswirkungen, die als Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung kann eine Einzelfallprüfung nicht durchgeführt werden, da es sich hierbei nicht um eine konkrete Anlagenplanung handelt.

Nr. 26 - Z - Schall-Vorbelastung nicht erfasst

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (24 mal vorgetragen):

Es wird bemängelt, dass die Schallemissionen der Vorbelastungen aus z.B. Schiene, Straße und Industrie seitens der Gemeinde nicht erfasst und in der Schallbeurteilung der WEA berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Schallemissionen der Vorbelastungen aus Schiene, Straße und Industrie werden innerhalb der Gutachten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für Windkraftanlagen vorzulegen sind, berücksichtigt. Hierbei wird zwischen Verkehrslärm (Schiene, Straße) und Gewerbelärm (Industrie, Windenergieanlagen) unterschieden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt lediglich eine Vorabschätzung, ob eine Verträglichkeit unter Schallaspekten grundsätzlich erreicht werden kann. Das ist hier der Fall.

Nr. 27 - AA - Zukünftige Ortsentwicklung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (69 mal vorgetragen):

Die Errichtung von WEA wirkt sich negativ auf die Ortsentwicklung aus, insbesondere auf das Förderprogramm "Unser Dorf hat Zukunft".

Abwägungsvorschlag:

Durch den von der Gemeinde festgelegten Vorsorgeabstand ist sichergestellt, dass auch eine weitere Dorfentwicklung an den Rändern des Dorfes erfolgen könnte. Die Emissionen der zukünftigen Windenergieanlagen sind bei wohnbaulicher oder gewerblicher Ortsentwicklung als Vorbelastungen in evtl. erforderlich werdende schalltechnische Gutachten einzustellen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Chancen beim Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" kann nicht erkannt werden. Auch in anderen Dörfern gehören Windkraftanlagen mittlerweile zum entfernteren Ortsbild dazu, was den beurteilenden Jurys bekannt ist. Bei diesem Wettbewerb stehen insgesamt Aktivitäten der örtlichen Vereine und der Bevölkerung, sowie die Pflege des direkten dörflichen Umfeldes innerhalb der Ortslage im Vordergrund.

Nr. 28 - AB - Erforderlichkeit Windenergieanlagen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (40 mal vorgetragen):

Es wird bezweifelt, dass die WEA notwendig sind, weil der so produzierte Strom keine Abnehmer findet; einziger Profiteur der WEA ist der Betreiber. Es sollten statt dessen andere erneuerbare Energiequellen genutzt werden wie Biogas und Photovoltaik.

Abwägungsvorschlag:

Durch die erzeugte Windenergie werden herkömmliche Energieformen ersetzt und eine umweltschonende Energieerzeugung ermöglicht. Dementsprechend ist eine Abnahme gewährleistet. Der Ausbau der dafür evtl. noch erforderlichen Netze ist nicht Gegenstand dieser Planung.

Windenergieanlagen sind Bestandteil eines Wirtschaftszweiges, der regenerative Energien erzeugt. Grundlage hierfür ist eine wirtschaftliche Betriebsführung, mit entsprechender Gewinnerzielung. Die Möglichkeit zur Gewinnerzielung ist vom Gesetzgeber bewusst eingerichtet worden, um die Energiewende durch privates unternehmerisches Handeln erreichen zu können. Bei einer Beteiligung an einer Bürgerwindanlage sind finanzielle Gewinne auch für Bewohner vor Ort möglich.

Durch gesetzliche Vorgaben ist die Gemeinde verpflichtet, die Erzeugung regenerativer Energien zum nachhaltigen Umweltschutz zu vertreten und umzusetzen. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert und somit rechtlich zulässig. Durch die beabsichtigte Ausschlusswirkung werden Anzahl der WEA und die dafür notwendige Flächen eingeschränkt.

Andere erneuerbare Energiequellen können und sollen die Energiegewinnung aus Wind ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen.

Nr. 29 - AC - Gesundheitliche Vorbelastungen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (5 mal vorgetragen):

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Ortsbewohner infolge von Vorerkrankungen besonders empfindlich auf die Auswirkungen der WEA reagieren. Konkret wird eine mögliche negative Auswirkung von Infraschall auf eine Epilepsieerkrankung angesprochen. In diesem Zusammenhang wird auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit hingewiesen.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Infraschalls gibt es zur Zeit keine gesicherten Erkenntnisse und keine Angaben zu Grenzwerten die der Gemeinde eine Beurteilung der Auswirkungen erlauben würden. Die Gemeinde kann nicht ausschließen, dass einzelne Personen tatsächlich empfindlich auf Infraschall reagieren. In diesen Fällen handelt es sich um private Einzelbelange, die die Gemeinde gegen öffentliche Belange abzuwägen hat.

Ein öffentlicher Belang mit hohem Stellenwert ist die Verpflichtung der Gemeinde, der Windenergienutzung ausreichend Raum zu geben. Ein anderer öffentlicher Belang ist die Verpflichtung der Gemeinde, ihren Flächennutzungsplan an die Standortvorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes anzupassen. Dem gegenüber muss der private Einzelbelang zurückstehen.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit die individuellen Wirkungen einer vermuteten Infraschallbelastung z.B. durch architektonische Selbsthilfe zu mindern oder zu vermeiden. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Im Übrigen wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit durch Planungen auf der Flächennutzungsplanebene nicht angetastet.

Nr. 30 - AD - Unterschiedliche Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Es wird bemängelt, dass zu "Wohnanlagen im Außenbereich" ein geringerer Schutzabstand als zu Ortslagen festgelegt wurde.

Abwägungsvorschlag:

Allgemein genießen Wohnnutzungen im Außenbereich einen geringeren Schutzanspruch als solche in Ortslagen. Ihnen wird der Schutzanspruch von Misch- oder Dorfgebieten zuerkannt. Entsprechend sieht die Gemeinde einen geringeren Vorsorgeabstand von 450 m für Wohnnutzungen im Außenbereich vor.

Nr. 31 - AE - Schutzgut Mensch

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (8 mal vorgetragen):

Es wird bemängelt, dass im Umweltbericht (S.42) als Ergebnis der Schutzgutbewertung das "Schutz Mensch" nicht weiter untersucht wird. Hieraus wird abgeleitet, dass die Gemeinde dem Menschen weniger Bedeutung beimisst als z.B. Tieren.

Abwägungsvorschlag:

Die Aussage, dass das Schutzgut Mensch nicht weiter untersucht wird, erfolgte im Rahmen der Untersuchungsmethodik des Umweltberichtes. Zuvor wurden die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den Menschen untersucht. Es wurde festgestellt, dass der Mensch durch unterschiedliche Emissionen der Anlagen betroffen ist. Es wurde auch festgestellt, dass die Auswirkungen auf den Menschen, d.h. die von den Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen, entweder unterhalb gesetzlicher Grenzwerte liegen oder durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden können. Das Ergebnis dieser Untersuchung war, dass der Betrieb der WEA grundsätzlich mit dem Lebensumfeld des Menschen verträglich ist oder die Verträglichkeit hergestellt werden kann. Aufgrund dieser Feststellung braucht das Schutzgut nicht weiter untersucht zu werden.

Andere Schutzgüter mussten dem gegenüber weiter untersucht werden, weil noch nicht klar war, wie groß die Beeinträchtigungen sind und ob eine Verträglichkeit hergestellt werden kann. Dies betrifft insbesondere das Schutzgut Arten und Biotope (d.h. auch Avifauna).

Nr. 33 - AG - Befeuern / Reflexionen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (10 mal vorgetragen):

Die Nachtkennzeichnung der WEA durch blinkende Positionsleuchten stört das Wohlbefinden und beeinträchtigt die Lebensqualität. Gleiches gilt für die Reflexionen von den Rotorblättern bei Tag.

Abwägungsvorschlag:

Der Gemeinde ist bewusst, dass mit dem Betrieb von WEA Emissionen vom Positionslicht in der Nacht und Reflexionen bei Tag ausgehen können. Ob diese die Wohnnutzungen beeinträchtigen, kann jedoch erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren untersucht werden. In BImSchG-Verfahren können für einzelne Anlagen Auflagen erteilt werden, die die Auswirkungen verringern oder vermeiden.

Auf der FNP-Ebene stellt die Gemeinde nur die grundsätzliche Eignung einer Fläche fest. Auf die Emissionen von Einzelanlagen hat sie keinen Einfluss.

Nr. 34 - AH - RROP und WEE abwarten

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (5 mal vorgetragen):

Es wird gefordert, vor einer Entscheidung für einen Standort auf FNP-Ebene das Inkrafttreten des neuen RROPs und/oder des Windenergieerlasses (WEE) abzuwarten.

Abwägungsvorschlag:

Der Windenergieerlass (WEE) ist am 25.02.2016 in Kraft getreten. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hildesheim ist am 16.03.2016 vom Landkreistag beschlossen worden und vom Amt für regionale Landentwicklung Leine-Weser mit Bescheid vom 05.07.2016 genehmigt worden. Das Wirksamwerden wird für November 2016 erwartet.

Die Inhalte des Windenergieerlasses sind im Planungskonzept der Gemeinde berücksichtigt worden. Die Planungen der Gemeinde entwickeln sich aus dem RROP.

Nr. 35 - AI - Ablehnung der Standorte Rössing und Adensen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (187 mal vorgetragen):

Die Ausweisung von Konzentrationszonen an den vorgeschlagenen Standorten bei Rössing und/oder Adensen wird abgelehnt.

Abwägungsvorschlag:

Durch gesetzliche Vorgaben ist die Gemeinde verpflichtet, die Erzeugung regenerativer Energien zum nachhaltigen Umweltschutz zu vertreten und umzusetzen. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert und somit rechtlich zulässig. Durch Ausweisung von Konzentrationszonen und ihre Ausschlusswirkung werden die Anzahl der WEA und die dafür notwendigen Flächen eingeschränkt.

Bei der Ausweisung der Konzentrationszonen ist die Gemeinde verpflichtet, die raumordnerischen Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zu befolgen. Im neuen RROP des Landkreises Hildesheim sind die Standorte bei Adensen und Rössing / Kleine Escherde als raumordnerische

Ziele vorgegeben. Insofern muss die Gemeinde dem RROP folgen und die beiden Standorte auch in ihrem Flächennutzungsplan ausweisen. Entscheidungsfreiheit hat die Gemeinde nur bei Größe und Zuschnitt der Konzentrationsflächen.

Nr. 36 - AJ - Auswirkungen auf Mensch

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (10 mal vorgetragen):

Die Auswirkungen der WEA auf den Menschen wurden nicht ausreichend untersucht. Die Abwägung ist daher fehlerhaft.

Abwägungsvorschlag:

Die Auswirkungen auf den Menschen wurden im Rahmen des Planverfahrens sehr umfangreich untersucht (siehe Begründung und Umweltbericht). Die möglichen Auswirkungen von Schall-, Schatten- und Lichtemissionen wurden genauso betrachtet wie z.B. die möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die Kulturgüter.

Ein Abwägungsfehler kann daher nicht festgestellt werden.

Nr. 37 - AK - Bedingte Eignung der Konzentrationszonen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (173 mal vorgetragen):

Aus der Feststellung der Begründung zur FNP-Änderung, dass die Eignungsflächen Ost 1 und 2 nur "bedingt geeignet" sind, wird die Forderung abgeleitet, dass sie als Konzentrationszonen ausgeschlossen werden müssen.

Abwägungsvorschlag:

Die Aussage der Begründung, dass die untersuchten Eignungsflächen Ost 1 und 2 "bedingt geeignet" sind, bedeutet, dass diese Flächen keine uneingeschränkte Eignung für die Windenergienutzung aufweisen. Eine eingeschränkte Eignung weisen sie jedoch auf. Die Einstufung "bedingt geeignet" weist darauf hin, dass in diesen Flächen mit Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter gerechnet werden muss. Wie groß die Beeinträchtigungen sind und ob sie vermieden oder verringert werden können, wird in der nachfolgenden Untersuchung der einzelnen Flächen festgestellt.

Im Vergleich von 15 möglichen Flächen wurde eine Fläche (bei Adensen) als "geeignet", fünf als "bedingt geeignet" und neun als "ungeeignet" eingestuft. Der Vergleich zeigte auf, welche Flächen weiter zu untersuchen waren und welche als Suchraum für Konzentrationszonen nicht weiter verfolgt wurden.

Die einzige als "geeignet" eingestufte Fläche ist nicht groß genug, um mit ihr alleine der Windenergienutzung im Gemeindegebiet "substantiell Raum zu verschaffen". Die Gemeinde muss eine weitere Fläche für die Windenergienutzung bereitstellen. Diese hat sie in den eingeschränkt oder "bedingt geeigneten" Flächen gesucht.

Die Einstufung als "bedingt geeignet" führt deshalb keinesfalls zum Ausschluss der Flächen als Konzentrationszone.

E.2 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 26.03.2019 beraten und die Abwägung beschlossen. In seiner Sitzung am 02.07.2019 hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen die Abwägung bestätigt und endgültig beschlossen.

E.2.1 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TöB sowie Privater (ohne Bürgerstellungen) aus der Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Rat der Gemeinde Nordstemmen beschlossen hat.

Gemeinde **Nordstemmen**
 Landkreis **Hildesheim**
 Flächennutzungsplan **21. Änderung**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung und § 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Avacon AG, Schreiben vom 28.03.2017</p>	<p>Im Bereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich unsere 110-kV- Hochspannungsfreileitung Abzweig Haselünne, LH-10-1098 (Mast 069 - Mast 072). Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) wird der Abstand zur Hochspannungsfreileitung geregelt. Ist der Abstand zur Hochspannungsfreileitung < 3 x Rotordurchmesser, muss geprüft werden, ob sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung befindet. Für die Nachlaufströmung der Windenergieanlage ist auf Kosten des Verursachers ein Gutachten zu erstellen. Wird durch das Gutachten festgestellt, das sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung befindet, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Wird durch das Gutachten festgestellt, das sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung befindet, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten.</p>	<p>Die Prüfung erfolgt standortkonkret im Genehmigungsverfahren der Einzelanlage nach BImSchG. Dann sind auch entsprechende Gutachten beizubringen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Avacon AG</p>	<p>Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die Freileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung befindet oder die Freileitung bereits mit Schwingungsschutz ausgerüstet ist.</p> <p>Der Mindestabstand zu der Hochspannungsfreileitung beträgt $a_{WEA}=0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum}$ (25,0m) + aLTG (20,0m). (Abstand äußeres ruhendes Leiterseil der Freileitung - Turmmitte der WEA).</p> <p>Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan.</p> <p>Gemäß DIN EN 50341-1 müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planungen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. (Anlage: Ein Übersichtsplan mit eingezeichneter Hochspannungsfreileitung.)</p>	<p>Die Beteiligung wird ggf. erfolgen.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, E-Mail vom 23.03.2017</p>	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Die von Ihnen im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Heeresflugplatzes Bückeburg, des Luftwaffenflugplatzes Wunstorf sowie weitestgehend in einem Knotenpunkt verschiedener bestehender Hubschraubertieffluggkorridore der Bundeswehr.</p> <p>Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfang Belange der Bundeswehr konkret betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten in WGS 84 nach Grad, Minuten und Sekunden von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern. Zur Verdeutlichung und zum Abgleich mit ihren Karten füge ich nachfolgende Datei bei.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten Konzentrationsflächen grundsätzlich für die Errichtung von WEA geeignet sind, aber ggf. einzelanlagenbezogen innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Einschränkungen erwartet werden können.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), Schreiben vom 23.03.2017</p>	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet in Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Leine DVOR (DLE) belegen ist.</p> <p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich der Leine DVOR (DLE) erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. (Geogr. Koordinaten ETRS 89 (WGS84): 52°15'01,15"N/09°53'00,58"E).</p> <p>Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2017.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>(Anlagen: 2 Kartenausschnitte mit den Anlagenschutzbereichen in rot und den Konzentrationsflächen in gelb)</p> <p>Weitere Informationen:</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p>	<p>Da die Gemeinde Nordstemmen fast vollständig durch den 15-km-Radius überstrichen wird, kann der Empfehlung nicht gefolgt werden. Die Konzentrationszonen liegen jedoch bereits in deutlicher Entfernung zum Leine DVOR (Standort Adensen: ca. 10 km; Standort Rössing ca. 12 km entfernt).</p> <p>Der Hinweis zu Einschränkungen ist in der Begründung bereits erfolgt. Auf die Notwendigkeit der Beteiligung der Behörde wird ebenfalls hingewiesen.</p> <p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten Konzentrationsflächen grundsätzlich für die Errichtung von WEA geeignet sind, aber ggf. einzelanlagenbezogen innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Einschränkungen erwartet werden können.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	
<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, E-mail vom 10.04.2017</p>	<p>Dieser Vorgang wird bei DFS-TWR/BL unter dem Aktenzeichen Ni 3481 geführt. Tabelle: Breite Länge Geländehöhe Höhe über Alles als Anlage</p> <p>Durch die oben genannten Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:</p> <p>- Leine DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 15'01,15"N / 09° 53'00,58" E ; Höhe des Geländes 110,46 m ü.NN</p> <p>Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 162 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen.</p>	<p>Da die Gemeinde Nordstemmen fast vollständig durch den 15-km-Radius überstrichen wird, kann der Empfehlung nicht gefolgt werden. Die Konzentrationszonen liegen jedoch bereits in deutlicher Entfernung zum Leine DVOR (Standort Adensen: ca. 10 km; Standort Rössing ca. 12 km entfernt).</p> <p>Eine grundsätzliche Eignung der Konzentrationszonen ist gegeben. Ein Entfall einzelner Anlagen im Rahmen der Anlageneignung nach BImSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Dies ist im Rahmen der Anlageneignung nach BImSchG zu prüfen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</p>	<p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.</p> <p>Art und Umfang der Tag- und Nacht Kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 0,15 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).</p> <p>Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Beteiligung ist erfolgt.</p> <p>Eine Beteiligung im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG wird erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</p>	<p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18 a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	<p>Das BAF ist beteiligt worden; die Stellungnahme liegt vor.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 25.04.2017</p> <p>LBEG - Fachbereich Bergaufsicht</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Durch die Planung könnte eine Gasleitung der EGM Erdgas Münster betroffen sein. Bitte beachten Sie, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind. In der Regel beträgt der Mindestabstand der nächstgelegenen Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen 25 m. Um die lokalen Besonderheiten hinreichend berücksichtigen zu können, ist jedoch eine Abstimmung mit dem Betreiber der Gashochdruckleitung erforderlich.</p> <p>Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>	<p>Der Leitungsbetreiber ist beteiligt worden. Die Lage der Erdgasleitung ist innerhalb der Begründung und in den Kartenanlagen berücksichtigt worden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>LBEG - Fachbereich Landwirtschaft / Bodenschutz</p> <p>LBEG - Fachbereich Bauwirtschaft</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Es bestehen keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken, die über unsere Stellungnahme vom 11.06.2015 (L3.3-L68503-03-2015-0193) hinausgehen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die in der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergienutzung liegen in einem Gebiet mit im Untergrund anstehenden wasserlöslichen Karbonatgesteinen aus der Oberkreide. Die löslichen Karbonatgesteine liegen in einer Tiefe, in der durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können.</p> <p>Irreguläre Auslaugung konzentriert sich auf einen eng begrenzten Bereich und kann vereinzelt zur Entstehung von Hohlräumen führen. Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten und im Planungsbereich sowie im Umfeld bis 2 km Entfernung nicht bekannt.</p> <p>Die Planungsflächen werden der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Damit besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr. Konstruktive Sicherungsmaßnahmen von Bauwerken bezüglich der Erdfallgefährdung sind für diese Erdfallgefährdungskategorie nicht erforderlich.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Erdfallgefährdung vorliegt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: LBEG - Fachbereich Bauwirtschaft</p>	<p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Erkundung erfolgt einzelfallbezogen im Rahmen des Anlagenehmigungsverfahrens nach BImSchG.</p>
<p>Landkreis Hildesheim, Schreiben vom 13.04.2017 (vorab per Mail) - Untere Naturschutzbehörde (UNB)</p>	<p>hier: Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim</p> <p>Die Berücksichtigung von Artenschutzbelangen stellt einen entscheidenden Bestandteil der Planungen von Vorrangstandorten für die Windkraft dar. Die beigefügten Unterlagen enthalten im vorliegenden Fall mehrere umfassende faunistische Untersuchungen und Gutachten, insbesondere der Avifauna. Die eingehende Prüfung dieser Gutachten sowie die daraus abgeleiteten Bewertungen, planerischen Aussagen und Lösungsansätze sind für die Naturschutzbehörde komplex und zeitaufwendig, aber unabdingbar, um artenschutzrechtlich belastbare Aussagen für das Verfahren treffen und letztlich das Benehmen der Behörde herstellen zu können.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (13.04.2017)</p>	<p>Die UNB hat dazu auch die Unterstützung des NLWKN als beratende Fachbehörde in Anspruch genommen. Die Planunterlagen wurden dorthin am 27.03.2017 mit der Bitte um eine zusätzliche fachliche Einschätzung (Herrn Breuer) übersandt. Diese Stellungnahme steht noch aus, wurde aber für die KW 16 zugesagt.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bittet daher um eine angemessene Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB für die Abgabe ihrer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Untere Naturschutzbehörde hält dabei eine Verlängerung bis mindestens einschließlich 12.05.2017 für erforderlich.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Mitteilung, ob die Gemeinde Nordstemmen der Unteren Naturschutzbehörde die beantragte Fristverlängerung gewährt.</p>	<p>Die Fristverlängerung wurde gewährt.</p>
<p>Landkreis Hildesheim, Schreiben vom 21.04.2017 - Bauordnung</p>	<p>Aus Anlass der erneuten Beteiligung ist folgendes vorzutragen:</p> <p>1. Bauordnung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken und keine weiteren Anregungen zur im Titel genannten F-Planänderung. Zu Kap. A.3.2.4: Das im Außenbereich liegende Wohnhaus mit der Anschrift "Lange Wanne 2" zwischen Rössing und Heyersum wurde bei den Abstandsüberprüfungen nicht berücksichtigt.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Bauordnung</p>	<p>Zu diesem Gebäude liegt dem Landkreis allerdings auch keine Baugenehmigung vor. Es handelt sich vermutlich um ein ehemaliges Schrankenwärterhaus.</p>	<p>Auch der Gemeinde liegen keine Bau- oder Nutzungsgenehmigungen vor. Sie geht daher von einer nicht genehmigten, gleichwohl geduldeten Wohnnutzung aus. Wegen der fehlenden baurechtlichen Zulässigkeit berücksichtigt die Gemeinde das Wohnhaus im Rahmen der 21. Änd. des FNP nicht als harte oder weiche Tabuzone.</p> <p>Der nach BImSchG auch für nicht zulässige Wohnnutzungen bestehende Schutzanspruch muss in der Einzelfallprüfung, d.h. im Anlagenehmigungsverfahren nach BImSchG, berücksichtigt werden.</p>
<p>Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz</p>	<p>2. Denkmalschutz 2.1 Zu Punkt B 2.1.6 "Schutzgut Landschaftsbild und Erholung", S. 105 und 107): Die vom Investor in Auftrag gegebene vorgelegte Visualisierung beinhaltet die mit der Denkmalpflege abgestimmten Standpunkte für die beiden momentan geplanten Windenergiestandorte nördlich von Adensen und nördlich von Klein Escherde. Es wird diesseits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier auf Höhen von derzeit geplanten Anlagen Bezug genommen wird. Gegen die derzeitigen geplanten Höhen der Anlagen bestehen keine Bedenken. Sollte es jedoch zukünftig zum sog. Repowering (mit höheren Anlagen) kommen, könnten sich dadurch neue - zwar im nachgeordneten BImSchG-Verfahren zu prüfende Belange - Erkenntnisse in Bezug auf die Marienburg ergeben. In der Bewertung auf S. 110 wird richtig festgestellt "Die dargestellten Konzentrationsflächen eignen sich grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen, sie berücksichtigen die Belange des Denkmalschutzes."</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der FNP trifft keine Festlegungen zur Höhe. Eine anlagenkonkrete Abstimmung zu den Höhen und zum Standort der Einzelanlagen erfolgt innerhalb des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz</p>	<p>Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich die derzeitige Planung untersucht wurde und keine höheren Anlagen betrachtet wurden. Im Bezug auf das Fehlen von Höhenbeschränkungen im Flächennutzungsplan weise ich daher auf die Einzelfallprüfung im BlmSch-Verfahren hin.</p> <p>2.2 Aus Sicht der Bodendenkmalpflege für den Bereich nördlich von Klein Escherde erfolgt eine Änderungsmitteilung der Aufgrund zwischenzeitlich erfolgten Untersuchung mittels Cäsium-Magnetometrie: Durch die geophysikalische Prospektion der Fa. Schweitzer GPI hat sich die Kartierung des zweiten Erdwerkes, das südöstlich des Erdwerkes Rössing FSt-Nr. 8 liegen sollte, nicht bestätigt. Allerdings ist durch die aktuellen Untersuchungen weiterhin von einer jungsteinzeitlichen Besiedlung des Geländes auszugehen. Diese Siedlung hat allerdings nicht so einen hohen Denkmalwert wie dies das vermutete Erdwerk gehabt hätte. Aus archäologischer Sicht könnte also diese Fläche doch für die Anlage einer WEA genutzt werden, wenn vor Beginn der erforderlichen Erdarbeiten eine facharchäologische Untersuchung erfolgt. Es ergeht der Hinweis, dass die bisherige Kartierung der Archäologie keinen Bestand mehr hat.</p>	<p>Die Gemeinde Nordstemmen erweitert die Konzentrationszone um die genannten Flächen, da der jetzt festgestellte Denkmalwert keinen Ausschluss begründet. Dies erfolgt im Rahmen einer 2. öffentlichen Auslegung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Hildesheim - Untere Bodenschutzbehörde (UBB)</p>	<p>3. Untere Bodenschutzbehörde (UBB) Für den Landkreis Hildesheim liegt eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vor, welche auf der Grundlage der landesweit empfohlenen Vorgehensweise (LBEG, Geobericht 26) erstellt worden ist. Diese ist Bestandteil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim, das mit der Veröffentlichung der Genehmigung am 02.11.2016 im Amtsblatt in Kraft getreten ist.</p> <p>Demnach weisen die Böden in den Planbereichen überwiegend eine regional hohe Schutzwürdigkeit auf (Stufe 4 von 5).</p> <p>Darüber hinaus sind die betreffenden Böden teilweise sehr verdichtungsempfindlich und erosionsanfällig gegen Wasser. In Teilbereichen der Konzentrationsfläche zwischen Rössing, Heyersum und Klein Escherde befinden sich Böden, die von Grundwasser beeinflusst sind.</p> <p>Infolge der geplanten Maßnahmen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der physikalischen Eigenschaften der betroffenen Böden (insbesondere Verdichtungen).</p> <p>Hiermit sind weitreichende Auswirkungen auf die Ausprägung der Böden, deren Leistungsfähigkeit und das Pflanzenwachstum verbunden (v.a. Störung der natürlichen Schichtungen, des Bodengefüges und letztlich des Wasser- und Nährstoffhaushaltes), die begrenzt werden können.</p> <p>Die im Kapitel B.2.3.3 (Boden) der Begründung erwähnten Schutzmaßnahmen der weiterhin nicht überbauten, unversiegelten Bereiche sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld der Bauausführung im Rahmen der Anlageneignung abzustimmen.</p>	<p>Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der Anlageneignung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Hildesheim - Untere Naturschutzbehörde (UNB) (21.04.2017)</p>	<p>4. Untere Naturschutzbehörde (UNB) Das der Planung beigefügte avifaunistische Fachgutachten (Dr. M. SCHREIBER, 2016) stellt fest, dass betriebsbedingte Tötungen von Individuen kollisionsgefährdeter Vogelarten an keiner der untersuchten Potentialflächen ausgeschlossen werden können. So ist für jeweils mindestens eine relevante Vogelart ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko - und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - auf jeder der vorgesehenen Eignungsflächen anzunehmen. Die Eignungsflächen sind dabei laut Gutachten in gleicher Weise betroffen. In der Folge wird dargestellt, dass auf der FNP-Ebene keine Aussage über einen grundsätzlichen Ausschluss der Eignungsflächen getroffen werden kann. Diese sei auf dieser Ebene auch nicht erforderlich, da entsprechende Regelungen auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG verlagert werden können. Insgesamt seien demnach keine artenschutzrechtlichen Hindernisse absehbar, die zum Ausschluss einer oder mehrerer Potenzialflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen führen müssen. Dieser Feststellung widerspricht die Naturschutzbehörde: Die gutachterlich festgestellte Tatsache, dass die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auf allen Potenzialflächen prognostiziert werden muss, stellt sehr wohl ein artenschutzrechtliches Hindernis dar. Hier wird bereits ein planerischer Konflikt offensichtlich, dessen faktische Überwindbarkeit völlig offen bleibt.</p>	<p>(Der nebenstehende Text stellt eine vorläufige Stellungnahme dar, die durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 10.05.17 ersetzt wurde. Die Abwägung erfolgt zu dieser 2. Stellungnahme (s.u..).)</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (21.04.2017)</p>	<p>Im vorliegenden Fall stellt der Verfasser auf die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ab, die erforderlich wird, sofern andere Vermeidungsmaßnahmen (wie beispielsweise temporäre Abschaltzeiten) nicht ausreichen, um das Tötungsrisiko für die betroffenen Vogelarten unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten.</p> <p>Die Prüfung der Voraussetzungen und ggf. die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme innerhalb eines nachgelagerten BlmSchG-Verfahrens obliegt der Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Sie ist nicht Teil der gemeindlichen Abwägung.</p> <p>Das Gutachten stellt richtig dar, welche Voraussetzungen für eine solche artenschutzrechtliche Ausnahme laut Gesetz vorliegen müssen: Neben fehlender Standortalternativen und dem Vorliegen eines (höher zu gewichtenden, also Belange des Artenschutzes) ggf. überwiegenden öffentlichen Interesses, gehören dazu insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass sich trotz Erteilung der Ausnahme der Erhaltungszustand der betroffenen Population(en) nicht verschlechtert.</p> <p>Das Gutachten von Dr. Schreiber führt dazu aus, dass sich für die betroffenen Arten "mit hinreichender Sicherheit" prognostizieren ließe, dass derartige Maßnahmen zur Verfügung stehen. Diese Aussage ist für die Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar, da Herr Dr. Schreiber nicht weiter ausführt, worauf sich diese Prognose stützt und wie diese Maßnahmen aussehen können. Wenn jedoch nicht bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung realistisch eine Lösung in Aussicht gestellt werden kann, mit der der offensichtliche Artenschutzkonflikt im Genehmigungsverfahren zumindest absehbar zu bewältigen ist, besteht</p>	

Abwägung	
<p>Fachbehörde</p> <p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (21.04.2017)</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>die Gefahr, dass der Flächennutzungsplan faktisch nicht umsetzbar ist. Erfahrungsgemäß sind z.B. bereits für ein einziges betroffenes Rotmilan-Brutpaar besonders zu bewirtschaftende Flächen in großem Umfang erforderlich, um flankierende Maßnahmen zur Bewahrung des Erhaltungszustandes (sog. FCS-Maßnahmen) als zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme realisieren zu können. Daher kommt die Fragestellung, wo und ob überhaupt solche Ausgleichsflächen für den Artenschutz zur Verfügung stehen, nicht nur bereits auf der FNP-Ebene entscheidende Bedeutung zu. Der F-Plan ist vielmehr das geeignete Instrument, um die planerischen Voraussetzungen für den offensichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikt darzustellen und vorbereitend zu bewältigen. Es ist daher ein entsprechendes Artenschutzkonzept als Bestandteil der Flächennutzungsplanung erforderlich. Erst darauf aufbauend ist die Naturschutzbehörde in der Lage, die Möglichkeit eines "Planens in die Ausnahme" bzw. die Prognose auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme fachlich nachvollziehen und ggf. bejahen zu können. Zum jetzigen Zeitpunkt wird diese Möglichkeit nicht gesehen, der "Erkenntnis, das im späteren Verfahren diese Option zur Verfügung steht" (SCHREIBER, s. Seite 108) muss widersprochen werden. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass eine abschließende Prüfung der vorgelegten Gutachten für die Untere Naturschutzbehörde nur unter Beteiligung des NLWKN als beratende Fachbehörde möglich ist. Die Unterlagen liegen dem NLWKN derzeit zur Prüfung vor.</p>
	<p>Ein Artenschutzkonzept wird Anlage zur Abwägung bzw. zur Begründung.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die abschließende Abwägung erfolgt zum Schreiben vom 10.05.2017.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (21.04.2017)</p> <p>Landkreis Hildesheim - Kreisentwicklung und Infrastruktur</p>	<p>Bezugnehmend auf die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme werde ich meine vorstehende Äußerung zu gegebener Zeit ergänzen.</p> <p>5. Kreisentwicklung und Infrastruktur Die vorgelegte Planung entspricht den Zielen und Grundsätzen des RROP 2016. Die Auswahl der Standorte wurde nachvollziehbar dokumentiert. Daher bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Planungen der Gemeinde werden bestätigt.</p>
<p>Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht</p>	<p>6. Städtebau / Planungsrecht 6.1 Es wird angeregt, die Kapitel der Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans durchgängig zu nummerieren (Zuordnungsziffer 5 fehlt).</p>	<p>Der redaktionelle Fehler wird behoben.</p>
	<p>6.2 Unter A.2.1 der Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird ausgeführt, dass die Beeinträchtigung öffentlicher Belange im § 35 Abs. 3 BauGB definiert wird. Der § 35 Abs. 3 BauGB "listet" öffentliche Belange auf, die von einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB insbesondere beeinträchtigt werden können, bzw. die einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen können.</p> <p>Die Vorschrift ist bezüglich der öffentlichen Belange nicht abschließend und trifft diesbezüglich auch keine Definition. Es wird angeregt, die Begründung entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>6.3 Im Abschnitt A.3.1.2.1 der Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird bezüglich des Standortes Adensen dargelegt, dass eine Erweiterung südlich der K 506 wegen der bereits bestehenden Flächeninanspruchnahme durch</p>	<p>Dies wird erfolgen, die Begründung wird angepasst.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht</p>	<p>Tiermast- und Biogasanlagen nicht für umsetzbar eingestuft wird. Windenergieanlagen erzeugen weder gegenüber Tiermast- noch gegenüber Biogasanlagen einen grundsätzlichen Nutzungskonflikt.</p> <p>Es wird daher angeregt, die in der Begründung vorgenommene Einstufung der Flächen südlich der K 506 in der Begründung näher zu erläutern.</p> <p>6.4 Es wird angeregt, im Abschnitt A.4.1.2.2.1 der Begründung 21. Änderung des Flächennutzungsplans deutlich darzulegen, dass die Gemeinde Nordstemmen dem in diesem Abschnitt zum Teil zitierten Gutachten von Herrn Dr. Schreiber folgt und somit die Belange des Artenschutzes in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der konkreten Anlagestandorte bewältigt werden sollen/müssen.</p> <p>6.5 Im Abschnitt A.4.1.2.2.1 der Begründung 21. Änderung des Flächennutzungsplans heißt es: "Ein genereller Ausschluss aller Flächen auf Flächennutzungsplan-Ebene ist nicht möglich, weil der Privilegierung der Windenergie durch den Gesetzgeber Rechnung getragen werden muss; der Windenergienutzung ist ausreichend substanziiell Raum im Gemeindegebiet zu geben,"</p> <p>Diese Aussage trifft "nur" zu, wenn die Gemeinde von der Steuermöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windenergieanlagen auf der Fläche ihres Gemeindegebietes Gebrauch machen will. Es wird angeregt, die oben zitierte Darlegung in der Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend zu ergänzen, bzw. zu überarbeiten.</p>	<p>Jedoch ist durch die Häufung verschiedenartiger Emissionen eine höhere Belastung der Bevölkerung und eine größere Inanspruchnahme des Außenbereiches zu erwarten.</p> <p>Die Begründung wird geprüft, die Einstufung wird weiter erläutert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Überarbeitung der Begründung wird erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht	<p>6.6 Es wird angeregt, im Abschnitt B.3.3 des Umweltberichtes (erster Satz) den Begriff "festsetzen" durch den Begriff "darstellen" zu ersetzen.</p> <p>6.7 Wie in Abschnitt A.2.2.2 der Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans auch dargelegt, stellt das seitdem 02.11.2016 rechtswirksame Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim unter anderem südöstlich von Rössing / nördlich von Heyersum und Klein Escherde einen Vorrangstandort Windenergienutzung dar. Dieser (neue) Vorrangstandort der Raumordnung ist als Ziel der Raumordnung ebenso wie das auf diesen Vorrangstandort zu beziehende Ziel der Raumordnung, nämlich der Mindestabstand von fünf Kilometern zwischen Standorten zur Errichtung von Windenergie, gemäß § 1 Abs. 4 BauGB der Abwägung der Gemeinde entzogen. Der fünf Kilometer Radius um diesen Vorrangstandort herum ist entsprechend den fünf Kilometer Radien bezogen auf die (Alt-) Vorrangstandorte für Windenergienutzung Adensen und Schliekum als harte Tabuzone einzustufen.</p> <p>Insoweit diesseitig zur Kenntnis genommen werden konnte, lag der Gemeinde Nordstemmen in dem Bauleitplanverfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der beiden im Gemeindegebiet Nordstemmen dargestellten Vorrangstandorte Windenergienutzung Adensen und Rössing /Heyersum / Klein Escherde frühzeitig gewichtige artenschutzrelevante Erkenntnisse vor. Da bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (2016) hinsichtlich der Darstellung der Vorrangflächen Windenergienutzung der Artenschutz nicht abschließend abgewogen worden ist, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Realisierung von Windenergienutzung,</p>	Der Begriff wird ausgetauscht.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht</p>	<p>bzw. die Weiterentwicklung auf den im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Flächen aufgrund wesentlicher artenschutzrechtlicher Belange in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren scheitern könnte oder bei einer feinmaschigeren Untersuchung des Planungsraumes sich Flächen ergeben, die insbesondere bezüglich des Artenschutzes für die Windenergienutzung besser geeignet wären, als die dargestellten Vorrangflächen Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms (2016).</p> <p>Die von der Gemeinde Nordstemmen bei der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen in der 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gewählte Methodik - nämlich die Potential- und Eigenschaftsflächen für Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet (vorerst) ohne Berücksichtigung der beiden Vorrangstandorte Windenergienutzung Adensen und Rössing / Heyersum / Klein Escherde und die auf diese Standorte bezogenen fünf Kilometer Radien zu ermitteln und zu bewerten - wird in Anbetracht oben dargelegter Sachverhalte als sachgerecht angesehen.</p> <p>Allerdings bedarf es in der Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans bezüglich des Vorrangstandortes Windenergienutzung Rössing / Heyersum / Klein Escherde einer eindeutigen Klarstellung (wie in der Begründung bezüglich des Standortes Adensen auch erfolgt), dass der Standort und der damit verbundene fünf Kilometer Radius der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist.</p> <p>Des Weiteren sollte in der Begründung nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchen Gründen die Gemeinde Nordstemmen un-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Klarstellung wird in der Begründung erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht</p> <p>Landkreis Hildesheim, Schreiben vom 10.05.2017 - Untere Naturschutz- behörde (UNB) (21.04.2017)</p>	<p>abhängig von den oben genannten Zielen der Raumordnung die Potential- und Eignungsflächen für Windenergie ermittelt und bewertet hat und welche Konsequenzen ein von den Zielen der Raumordnung abweichendes Ergebnis gehabt hätte. Es wird angeregt, die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim im Rahmen der am 11.04.2017 beantragten Fristverlängerung. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim hat im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit gleichzeitiger öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.04.2017 bereits zu obigen Bauleitplanverfahren vorläufig Stellungnahme genommen und darauf hingewiesen, dass eine abschließende Prüfung der vorgelegten Gutachten für die Untere Naturschutzbehörde nur unter Beteiligung des NLWKN als beratende Fachbehörde möglich ist.</p> <p>Bezug nehmend auf die der Unteren Naturschutzbehörde gewährte Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme die ergänzende Stellungnahme: Das der Planung beigefügte avifaunistische Fachgutachten (Dr. M. SCHREIBER 2016) stellt fest, dass betriebsbedingte Tötungen von Individuen kollisionsgefährdeter Vogelarten an keiner der untersuchten Potentialflächen ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Die Begründung wird um diesen Aspekt ergänzt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (10.05.2017)</p>	<p>So ist für jeweils mindestens eine relevante Vogelart ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf jeder der vorgesehenen Konzentrationsflächen anzunehmen. Die Eignungsflächen sind dabei laut Gutachten in gleicher Weise betroffen.</p> <p>In der Begründung der F-Plan-Änderung werden beide daraus abgeleiteten Konzentrationszonen (Adensen und Rössing) hinsichtlich der Brutvögel als ungeeignet eingestuft (Tabelle 5). Diese Bewertung wird geteilt.</p> <p>Es stellt sich jedoch die Frage, ob beide Konzentrationszonen hinsichtlich Naturschutz und Landschaftspflege, aber auch hinsichtlich der Brutvögel gleichermaßen ungeeignet sind.</p> <p>So besitzt aufgrund der vorliegenden Vorinformation (Einstufung des NLWKN) insbesondere der Rössingbach eine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch, die in dem Gutachten von Herrn Schreiber aus Sicht der Naturschutzbehörde nicht ausreichend in die Bewertung eingeht.</p>	<p>Mittlerweile liegt ein Gutachten zum Schwarzstorch vor (Torkler, 12.11.2018), mit Raumnutzungsanalyse, mit dem Ergebnis, dass im Erfassungszeitraum keine Nahrungssuche am Rössingbach durch den Schwarzstorch beobachtet wurde. Der Rössingbach stellt ein stark verändertes Fließgewässer dar und wird als potenzielles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch als mangelhaft bewertet. Auch weitere Gewässer im Umfeld sind hauptsächlich ungeeignet bzw. nur stellenweise eingeschränkt geeignet für die Nahrungssuche des Schwarzstorches. Damit liegt keine regelmäßige und funktionale Nutzung des Planungsraumes und des näheren Umfelds (im 3.000-Radius) vor.</p> <p>Durch den Gutachter wurden auch wenige Durch- und Überflüge beobachtet, die jedoch nicht den Rössingbach zum Ziel hatten.</p> <p>Die von der UNB genannten Sichtungen (u.a. von ehrenamtlichen Beobachtern) bilden keine naturwissenschaftlich nachvollziehbare Faktenlage, auf Grund derer eine abschließende Bewertung erfolgen könnte.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (10.05.2017)</p>	<p>Ähnliches gilt für die traditionellen Gastvögel-Gebiete mit teilweise landesweiter Bedeutung (insbes. Saatgans, teilw. Kranich) nördlich des Standortes Rössing.</p> <p>Das Gutachten bzw. der Umweltbericht legen nicht schlüssig dar, warum diesen Beobachtungen und den Ansammlungen von Rastvögeln trotz ihrer Größe, Regelmäßigkeit und damit überregionaler Bedeutung nicht die entsprechende artenschutzrechtliche Relevanz zuerkannt wird.</p> <p>Die Folge hieraus ist möglicherweise eine zu positive Bewertung der Eignung des Standortes Rössing, insbesondere in der Abwägung gegenüber den Standort Adensen.</p> <p>Im Umweltbericht wird dargestellt, dass auf der FNP-Ebene keine Aussage über einen grundsätzlichen Ausschluss der Eignungsflächen getroffen werden kann. Diese sei auf dieser Ebene auch nicht erforderlich, da entsprechende Regelungen auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG verlagert werden können. Insgesamt seien demnach keine artenschutzrechtlichen Hindernisse absehbar, die zum Ausschluss einer oder mehrerer Potenzialflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen führen müssen.</p>	<p>Eine eindeutig belegte und hinreichend dichte Nutzungsfrequenz z.B. als essentielles Nahrungshabitat, die zu einem genehlichen Ausschluss von WEA führen könnte, liegt hier nicht vor.</p> <p>In Begründung und Umweltbericht werden die Ergebnisse des Gutachtens aufgenommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass lt. Kartenserver des MU hier keine Flächen von landesweiter Bedeutung für Gastvögel, sondern mit der Einstufung "Status offen" vorliegen.</p> <p>Der Landschaftskorridor östlich der Bahnlinie und nördlich des Standortes Rössing ist aus diesen Gründen insgesamt von Windenergieanlagen frei gehalten worden. Die Belange der Gastvögel sind berücksichtigt worden.</p> <p>Die Einstufung wird aus oben genannten Gründen für angemessen gehalten.</p> <p>Im übrigen ist eine Abwägung der Standorte untereinander nicht möglich, weil sie beide Ziele der Raumordnung darstellen. Damit besteht für die Gemeinde kein Abwägungspotenzial. Würden auf der FNP-Ebene aufgrund der Bewertung der Eignungsflächen andere Konzentrationszonen festgelegt, müsste entweder das RROP geändert oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägungserörterung zu den Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des RROP wird der Landkreis Hildesheim den Vorrangstandort Rössing voraussichtlich als raumordnerisches Ziel weiterführen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (10.05.2017)</p>	<p>Dieser Feststellung widerspricht die Naturschutzbehörde: Die gutachterlich festgestellte Tatsache, dass die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auf allen Potentialflächen prognostiziert werden muss, zeigt sehr wohl ein artenschutzrechtliches Hindernis auf.</p> <p>Hier wird bereits ein planerischer Konflikt offensichtlich, dessen faktische Überwindbarkeit im nachgelagerten Genehmigungsverfahren völlig offen bleibt. Wenn jedoch nicht bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung realistisch eine Lösung in Aussicht gestellt werden kann, mit der der offensichtliche Artenschutzkonflikt im Genehmigungsverfahren zumindest absehbar zu bewältigen ist, besteht die Gefahr, dass der Flächennutzungsplan faktisch nicht umsetzbar ist.</p>	<p>Durch die Gemeinde wurde konzeptionell geprüft, ob innerhalb ihres Gemeindegebietes ausreichende und geeignete Flächen vorhanden sind, auf denen Maßnahmen zur Erhaltung der lokalen Populationen der betroffenen Arten durchgeführt werden können (s. Anlage zur Abwägung: Artenschutzkonzept). Dies ist der Fall, weil das Gemeindegebiet, im Kernbereich der Lössböden liegend, großräumig landwirtschaftliche Ackerflächen und Strukturen aufweist, die potenzielle Ausgleichsflächen darstellen. Auch die vorhandenen Wälder bieten entsprechende Voraussetzungen als Brut- und Nahrungshabitate.</p> <p>Die Flächengrößen von Ausgleichsflächen wurden überschläglich abgeschätzt, wobei hierfür derzeit sehr divergente Größenordnungen in der Fachwelt diskutiert werden. Eine Umsetzung ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Eine differenziertere Betrachtung ist jedoch einzelfallbezogen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu leisten, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der geplanten, konkreten Einzelanlagen und den aktuellen Möglichkeiten des die Anlage umgebenden Naturraumes.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (10.05.2017)</p>	<p>Wie sich die Dinge in den immissionsschutzrechtlichen Verfahren (ggf. unter Einbeziehung notwendiger Raumnutzungsanalyse und Abschaltregelungen) darstellen werden, lässt sich derzeit mit Gewissheit nicht vorhersagen.</p> <p>Der Verzicht auf eine der beiden Konzentrationszonen (West 1, Ost 1 und 2) oder die Verkleinerung einer oder beider Konzentrationszonen könnte bereits artenschutzrechtliche Konflikte vermindern.</p>	<p>Erforderliche Abschaltzeiten wurden in einer worst-case-Betrachtung für betroffene Arten (auch Fledermäuse) untersucht, mit dem Ergebnis, dass mit Einschränkungen zu rechnen ist, der Betrieb aber nicht unmöglich ist. Aber auch hier ist eine am konkreten Einzelfall der jeweiligen Anlage orientierte Untersuchung erforderlich, die abschließend nur im Verfahren nach BImSchG erfolgen kann.</p> <p>Jedenfalls ist die unternehmerische Entscheidung für oder gegen den Betrieb einer WEA in Anbetracht der naturräumlichen Gegebenheiten nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Solange beide Standorte Ziele der Raumordnung sind, muss die Gemeinde beide Standorte umsetzen. Ziele der Raumordnung sind der Abwägungsentscheidung der Gemeinde entzogen.</p> <p>Außerdem würde bei Verzicht auf den Standort Rössing die Gemeinde der Windkraft nicht ausreichend Raum in ihrem Gemeindegebiet verschaffen.</p> <p>Die Gemeinde Nordstemmen sieht gerade durch die Ausweisung des geplanten Flächenumfangs eine größere Flexibilität in der Umsetzung der Standorte gegeben. Denn es ist davon auszugehen, dass die Konzentrationsflächen teilweise durch die artenschutzrechtlichen Prüfradien überdeckt werden, mit der Folge dass die Errichtung von WEA in diesen Bereichen zumindest vorübergehend nur unter artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung möglich ist. Durch die größere Flächenauswahl bestehen mehr Möglichkeiten, WEA-Standorte zu finden, an denen die Artenschutzkonflikte vermieden werden können.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (10.05.2017)</p>	<p>Mit Blick auf die Flächengröße der Konzentrationszonen (2,6 Prozent des Gemeindegebietes) scheint im Immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zumindest ein Verzicht auf einzelne Anlagenstandorte oder auch die Festlegung von größeren Abschaltzeiten zum Schutz tagaktiver Vögel vertretbar.</p> <p>In der Begründung des Flächennutzungsplanes sollte dies als Vorbehalt deutlich herausgestellt werden.</p> <p>Der von Dr. Schreiber entwickelte Ansatz, das Kollisionsrisiko für Vögel mit Abschaltzeiten zu senken, ist insgesamt aus fachlicher Sicht vertretbar (dieser Ansatz wird auch vom NLWKN fachlich mitgetragen - s. unten stehender Hinweis).</p> <p>Es bestehen aber Zweifel, ob unter Gewährleistung des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen das Tötungsrisiko in jedem Falle unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, zumal auch mit Abschaltzeiten für Fledermäuse gerechnet werden muss. Diese Zeiten treten zu den Abschaltzeiten für tagaktive Vögel hinzu.</p> <p>Insofern ist auch unter Ausschöpfen zumutbarer Abschaltzeiten mit dem Auslösen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots zu rechnen. Die Aufstellung von Windenergieanlagen würde damit aller Voraussicht nach an beiden geplanten Konzentrationsstandorten das Tötungsverbot auslösen.</p>	<p>Diese Herangehensweise der UNB bestätigt die oben ausgeführte planerische Absicht der Gemeinde.</p> <p>Der Vorbehalt wurde dargestellt.</p> <p>Da die Horststandorte der betroffenen Vogelarten und die Raumnutzungen der Vögel in den folgenden Jahren bis Jahrzehnten variieren können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich festgestellt werden, inwieweit die Parameter einer kontinuierlichen, an optimaler Ausnutzung orientierten Windwirtschaft und einer nach biologischen Prozessen ablaufenden Raumnutzung durch Vögel sich langfristig übereinbringen lassen (s. auch oben).</p> <p>Variationen z.B. der Horststandorte müssen im laufenden Betrieb der Windenergieanlagen bspw. durch ein Monitoring beobachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Ob ein wirtschaftlicher Betrieb unter diesen Maßgaben möglich ist, unterliegt dem unternehmerischen Risiko.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (10.05.2017)</p>	<p>Diesen Sachverhalt sieht der Umweltbericht auch und stellt daraufhin auf die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ab, die erforderlich wird, sofern andere Vermeidungsmaßnahmen (wie beispielsweise temporäre Abschaltzeiten, s.o.) nicht ausreichen, um das Tötungsrisiko für die betroffenen Vogelarten unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten.</p> <p>Es stellt sich also die Frage, ob für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Voraussetzungen und ggf. die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme innerhalb eines nachgelagerten BlmSch-Verfahrens der Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde obliegt. Sie ist nicht Teil der gemeindlichen Abwägung!</p> <p>Das Gutachten stellt richtig dar, welche Voraussetzungen für eine solche artenschutzrechtliche Ausnahme laut Gesetz vorliegen müssen: Neben fehlender Standortalternativen und dem Vorliegen eines (höher zu gewichtenden, also Belange des Artenschutzes) ggf. überwiegenden öffentlichen Interesses, gehören dazu insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass sie trotz Erteilung der Ausnahme der Erhaltungszustand der betroffenen Population(en) nicht verschlechtert.</p>	<p>Diese Frage wurde durch die UNB mit Schreiben vom 14.12.2017 so beantwortet, dass für den Standort Adensen bezüglich des Rotmilans wegen der Vorbelastung eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann, für den Standort Rössing bezüglich des Schwarzstorches jedoch nicht.</p> <p>Eine regelmäßige und funktionale Nutzung des Rössingbaches durch den Schwarzstorch als Nahrungshabitat konnte aber durch das Gutachten (Torkler, 2018) nicht festgestellt werden.</p> <p>Damit ist auch hier die Möglichkeit einer Ausnahme gegeben.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt. Deswegen konnte auch nur eine Beurteilung erfolgen, die dem Konkretisierungsgrad des FNP entspricht.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (10.05.2017)</p>	<p>Das Gutachten von Dr. Schreiber führt dazu aus, dass sich für die betroffenen Arten "mit hinreichender Sicherheit" prognostizieren ließe, dass derartige Maßnahmen zur Verfügung stehen. Diese Aussage ist für die Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar, da Herr Dr. Schreiber nicht weiter ausführt, worauf sich diese Prognose stützt und wie diese Maßnahmen aussehen können. Die Prognose mag am ehesten hinsichtlich der in den Konzentrationszonen betroffenen Arten wie Feldlerche, Mäusebussard und Turmfalke vertretbar sein, weil eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten mit flankierenden Artenschutzmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) leichter abgewendet werden kann, was die artenschutzrechtlichen Konflikte mindert. Für andere, d. h. stärker bestandsgefährdete Greifvogelarten, insbesondere der Rotmilan, dürfte dies jedoch eher nicht zu erreichen sein. Der Umweltbericht übernimmt die Einschätzung des Gutachtens, dass die Voraussetzungen und Maßnahmen zur Erteilung einer Ausnahme bestehen bzw. geschaffen werden können. Er würdigt allerdings nicht hinreichend die fachlichen und rechtlichen Hürden, die der Genehmigung damit entgegenstehen können. Diese seien daher hier zur Verdeutlichung beispielhaft aufgeführt:</p> <p>Überwiegendes öffentliches Interesse Eine Ausnahme ist umso eher zulässig, wenn anderenfalls der Windenergiewirtschaft nicht substantiell Raum verschafft würde. Umgekehrt nimmt das Gewicht der artenschutzrechtlichen Belange zu, wenn der Windenergiewirtschaft bereits substantiell Raum verschafft ist. Die von der Gemeinde ausgewählten Konzentra-</p>	<p>Der Umweltbericht wird um weitere Aussagen hierzu ergänzt, es werden vertiefend Maßnahmen beschrieben, die hierfür geeignet sind. Siehe hierzu Anlage zur Abwägung: Artenschutzkonzept.</p> <p>Die Gemeinde hat dargestellt, dass grundsätzlich ausreichende Potenziale an Flächen und Landschaftstrukturen im Gemeindegebiet für Artenschutzmaßnahmen vorhanden sind.</p> <p>Die Hürden sind bereits in der Begründung bzw. im Umweltbericht dargestellt worden (Kap. A.1.2.2 ff., Kap. B.2.3.2).</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (10.05.2017)</p>	<p>tionszonen umfassen 2,6 Prozent des Gemeindegebietes. Legt man die Annahme zugrunde, dass der Windenergiewirtschaft bei einem Anteil von 1,4 Prozent substantiell Raum verschafft ist, wird hier deutlich mehr Raum bereitgestellt als möglicherweise mit Blick auf die Ausnahmevorsatzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Vorliegen "zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" erforderlich ist.</p> <p>Bereits dies sollte vorausschauend in der F-Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Keine vorliegenden Alternativen</p> <p>Hier ist ein belastbarer Variantenvergleich der bestehenden Standortalternativen erforderlich. Die einheitliche Betrachtung und Bewertung der Potentialflächen hat im vorliegenden Flächennutzungsplan-Verfahren stattgefunden und ist Teil des Umweltberichtes. Sofern zwei Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, muss die Alternativenprüfung, also die Abwägung zwischen den beiden Standorten, auch der Ausnahmeprüfung im nachgelagerten Verfahren standhalten können.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob unter den bestehenden Voraussetzungen die Erteilung gleich mehrerer Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG realistisch erscheint.</p>	<p>Die Konzentrationsflächen, insbesondere in Rössing, werden durch ihre Nähe zu technischen Strukturen (z.B. der Bahn, Gas- und Hochspannungsleitungen) und zum Rössingbach durch Abstandszone deutlich reduziert werden, die im Rahmen des BImSchG-Verfahrens von den Institutionen, Behörden und Verordnern eingefordert werden. Dies ist bei der Bereitstellung der Flächen berücksichtigt worden.</p> <p>Insgesamt wird hierdurch eine größere Flexibilität in Bezug auf die Festlegung der Einzelstandorte ermöglicht, die auch den Anforderungen des Naturschutzes entgegenkommt. Eine Verhinderungsplanung wird vermieden.</p> <p>Es besteht das öffentliche Interesse und der politische Wille der Gemeinde Nordstemmen (lt. Ratsbeschluss), der alternativen Energieerzeugung im Gemeindegebiet Raum zu verschaffen.</p> <p>Eine Alternativenprüfung ist nicht möglich, weil beide Konzentrationsflächen Ziele der Raumordnung sind.</p> <p>Artenschutzrechtliche Ausnahmen werden für Anlagenstandorte in Bezug auf einzelne Tierarten erteilt, aber nicht für eine Flächendarstellung im FNP.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (10.05.2017)</p>	<p>Zu der aus Sicht der UNB möglicherweise zu optimistischen Einschätzung bezüglich des Standortes Rössing (Ost 1 / 2) siehe Ausführungen oben.</p> <p>Erhaltungszustand der betroffenen Arten</p> <p>Erfahrungsgemäß sind z.B. bereits für ein einziges betroffenes Rotmilan-Brutpaar besonders zu bewirtschaftende Flächen in großem Umfang erforderlich, um flankierende Maßnahmen zur Bewahrung des Erhaltungszustandes (sog. FCS-Maßnahmen) als zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme realisieren zu können.</p> <p>Abschließend stelle ich daher fest: Die Fragestellung, wo und ob überhaupt die absehbar zwingend erforderlichen Ausgleichsflächen für den Artenschutz zur Verfügung stehen, kommt nicht nur bereits auf der FNP-Ebene eine entscheidende Bedeutung zu. Der F-Plan wäre vielmehr das geeignete Instrument, um die planerischen Voraussetzungen für den offensichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikt darzustellen und vorbereitend zu bewältigen.</p>	<p>Der Standort wurde im Grundsatz angemessen eingestuft. Wie bereits dargestellt, werden Begründung und Umweltbericht um weitere Erläuterungen ergänzt.</p> <p>Es können Maßnahmen zum Erhalt der betroffenen Arten getroffen werden (s. Anlage zur Abwägung: Artenschutzkonzept). Die Gemeinde Nordstemmen ist geprägt von landwirtschaftlichen Flächen, die z.B. für FCS-Maßnahmen für den Rotmilan geeignet sind. Des Weiteren bestehen Gehölz- und Waldstrukturen, die als Horststandorte gesichert werden könnten. Der tatsächlich erforderliche Umfang der Maßnahmen kann jedoch nicht abschließend geklärt werden, weil die Art und der Standort der Windenergieanlagen auf FNP-Ebene nicht festgelegt werden können. Es ist auch nicht bekannt, welche technischen Möglichkeiten der Windenergienutzung sich zukünftig eröffnen werden.</p> <p>Der Stand der wissenschaftlichen Kenntnis in Bezug auf wirksame FCS-Maßnahmen ist zudem von unterschiedlichen Ansätzen geprägt. Hier sind auch die übergeordneten Behörden gefordert, eine fachliche Klärung herbeizuführen.</p> <p>Die Gemeinde hat sich mit den Lösungsmöglichkeiten auseinandergesetzt (s. Anlage zur Abwägung: Artenschutzkonzept). Diese wird Anlage zur Begründung. Darin werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte dargestellt und Möglichkeiten zu ihrer Bewältigung aufgezeigt. Eine Festsetzung von Artenschutzmaßnahmen ist aber auf der FNP-Ebene rechtlich nicht möglich.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (10.05.2017)</p>	<p>Es wird daher ein entsprechendes Artenschutz-/Flächenkonzept als Bestandteil der Flächennutzungsplanung für erforderlich gehalten. Erst darauf aufbauend ist die Naturschutzbehörde in der Lage, die Möglichkeit eines "Planens in die Ausnahme" bzw. die Prognose auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme fachlich nachvollziehen und ggf. bejahen zu können.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt wird diese Möglichkeit nicht gesehen, der "Erkenntnis, dass im späteren Verfahren diese Option zur Verfügung steht" (SCHREIBER, s. Seite 108), muss widersprochen werden.</p> <p>(Hinweis: Für die Stellungnahme der Naturschutzbehörde wurde die fachliche Beratung durch das NLWKN in Anspruch genommen. Diese Ausführungen (W. BREUER, 03.05.2017) wurden in die oben stehende Stellungnahme eingearbeitet.)</p>	<p>Es wird dargestellt, wo im Gemeindegebiet generell geeignete Flächen zur Umsetzung von FCS-Maßnahmen liegen und schwerpunktmäßig erfolgen könnten.</p> <p>Es ist umgekehrt auch sicherzustellen, dass in unmittelbarer Nähe der WEA keine Flächen entstehen, die eine besondere Attraktivität entwickeln können.</p> <p>Dementsprechend wird der Nachweis geführt, dass die Option zur Verfügung steht.</p> <p>Inwieweit eine ausreichende Flächenverfügbarkeit im Einzelfall gegeben ist, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern ist eingriffskonkret im Verfahren nach BImSchG nachzuweisen.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Liebenburg, Schreiben vom 24.03.2017</p>	<p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Zunächst verweise ich auf meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 17.06.2015.</p> <p>Die dort vorgebrachten Hinweise haben weiterhin Bestand.</p> <p>Die für die Gemeinde Nordstemmen erfolgte Festlegung von Wald als "weiche Tabuzone" und der abgeleitete Schutzabstand von 200 m zu Waldflächen als "weiches" Kriterium (Begründung, S. 23 u. 26) werden von hier begrüßt.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Niedersächsische Landesforsten</p>	<p>Den Inhalten und Folgerungen der Unterlagen bzgl. der Beurteilung der untersuchten Teilflächen auf ihre Eignung als Standort für Windenergieanlagen und der daraus erfolgten Flächenauswahl kann im Hinblick auf die Belange des Waldes grundsätzlich gefolgt werden.</p> <p>Wie in meiner Stellungnahme v. 17.06.2015 gefordert und auch in den vorliegenden Unterlagen beschrieben (Begründung S. 44, Umweltbericht S. 100, 113) sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten.</p> <p>Zum Geltungsbereich 1 - nördlich Adensen;</p> <p>Die Abgrenzung des Geltungsbereiches hat sich gegenüber der frühzeitigen Beteiligung verändert, der Schutzabstand von 200 m zu der westlich gelegenen Waldfläche des Hallerburger Holzes wird aber nach wie vor eingehalten.</p> <p>Zu den Geltungsbereichen 2 und 3 - südlich Rössing;</p> <p>In meiner Stellungnahme vom 17.06.2015 hatte ich darauf hingewiesen, dass am Rande des Geltungsbereiches 2 eine kleine Waldfläche aus Erle, Esche, Vogelkirsche, Birke, Weide und Aspe mit einem trockenengefallenen Tümpel liegt, die eine Schutzzone von 200 m auslöst.</p> <p>Durch Vergrößerung des Geltungsbereiches 2 liegt diese Waldfläche nun innerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>In der Abwägung der Gemeinde (S. 167) wird behauptet, dass es sich bei dieser Fläche nicht um Wald handelt, da sie mit 5.000 qm zu klein sei, um ein typisches Waldklima zu entwickeln.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Niedersächsische Landesforsten</p>	<p>Dem muss von hier widersprochen werden: nach einschlägiger Kommentierung (z.B. MÖLLER, 2016, Ziffer 45.2.6.3; KLOSE/ORF, 1998, S. 94ff.) wird das im Rahmen des Naturhaushalts erforderliche Waldinnenklima bei hinreichend dicht mit Waldbäumen bestandenen Flächen grundsätzlich bereits ab ca. 1.000 qm erreicht.</p> <p>Zwar liegt in der Fläche ein trockengefallener Tümpel (Zubehörfläche nach § 2 (4) NWaldLG), aber selbst wenn man dessen Fläche von der Gesamtfläche von 5.000 qm abziehen würde, läge diese reduzierte Fläche immer noch deutlich über der erforderlichen Mindestgröße und wäre daher groß genug, um die Waldgesellschaft zu erfüllen, zumal der Tümpel nahezu vollständig über-schirmt wird.</p> <p>Damit löst diese Waldfläche zunächst einmal den Schutzabstand von 200 m aus, den sich die Gemeinde selbst auferlegt hat (Begründung S. 23). Auch erkennt die Gemeinde in ihrer Abwägung den Wert dieser Fläche als Trittsteinbiotop an.</p>	<p>Es ist zu beachten, dass hier lediglich eine ungefähre Mindestgröße für den Beginn klimatischer Voraussetzungen für eine Waldeigenschaft genannt wird, die zusätzlich von der Beurteilung des Einzelfalles abhängen. Eine pauschale Anwendung lässt außen vor, welche Qualitäten tatsächlich vor Ort bestehen.</p> <p>Die Zuordnung einer Schutzzone von 200m (weiches Kriterium) ist für ein großes und seit Jahrhunderten bestehendes Waldgebiet erforderlich, weil es mit einem gewachsenen, komplexen Vegetationsbestand und den lebensräumlichen Wechselbeziehungen einer waldeigenen und im Übergangsbereich zum Wald lebenden vielfältigen Tierwelt eine umfangreichen Schutzanspruch auslöst bzw. begründet.</p> <p>Hier handelt es sich lediglich um einzelne Bäume und Gehölze, als Aufwuchsbereiche in den Randbereichen eines ehem. Tümpels.</p> <p>Dieser kleinräumlichen Struktur den gleichen generellen Schutzanspruch zuzuordnen wie einem geschlossenen Waldgebiet (wie z.B. den "Hildesheimer Wald" oder der "Marienberg"), entsprechend den weichen Kriterien der FNP-Änderung, wird für zu weitgehend erachtet, weil die schutzauslösenden Voraussetzungen hierfür fehlen.</p> <p>Die Funktion eines Trittsteinbiotops kann sogar von noch kleineren Strukturen (z.B. Gehölzgruppen) übernommen werden.</p> <p>Die Berücksichtigung derart kleinräumlicher Strukturen würde jedoch der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes widersprechen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Niedersächsische Landesforsten</p>	<p>Sollte der Schutzabstand von 200 m unterschritten werden, so wäre dies von Seiten der Gemeinde zu begründen: Dabei sollte in die Abwägung zum Einen auch der nach LROP und RROP grundsätzlich geforderte Mindestabstand zwischen Waldbrand und störenden Nutzungen und Bebauung von 100 m mit einbezogen werden, sowie zum Anderen der Frage, ob durch das Einhalten eines Abstandes von 200 m bzw. 100 m der Windenergienutzung weiterhin substanziell Raum gegeben werden würde.</p> <p>Der Anteil der Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamfläche der Gemeinde Nordstemmen mit nun 2,6 % liegt immerhin deutlich über vergleichbaren Werten des Landes (1,4 % bzw. des Landkreises (0,54 %); dies wäre in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Ggf. kann der Abstand auch im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BlmschG Berücksichtigung finden.</p>	<p>Es wird auf das Genehmigungsverfahren nach BlmSchG verwiesen, weil nur dort anlagenbezogene Regelungen im Einzelfall getroffen werden können.</p> <p>In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Anwendung des 200m- Abstandes zu Waldflächen in Bezug auf geschlossene Waldflächen ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass ggf. erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Antrages nach BlmSchG zu regeln sind.</p>
<p>Nowega GmbH, Schreiben vom 21.03.2017</p>	<p>Im Zuge einer konzerninternen Neuorganisation zwischen der Erdgas Münster GmbH und der Nowega GmbH sind wir von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bei Fremdplanungsanfragen und öffentlichen-rechtlichen Beteiligungsverfahren beauftragt. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Von Ihrem Vorhaben sind bekanntlich folgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 20 Alfeld/EiZe - Gr. Giesen, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Nowega GmbH</p>	<p>Die Erdgas Münster GmbH hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 27.05.2015 (Az.: 2015-0280-1) darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung potentieller Standorte für Windenergieanlagen (WEA) zu beachten ist, dass grundsätzlich Mindestabstände zu den Anlagen einzuhalten sind. Die einzuhaltenden Mindestabstände ergaben sich bisher aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - vom 12.01.2005.</p> <p>Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z. B. Re-powering - wurden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der gutachterlichen Überprüfung vor, aus denen sich tlw. neue einzuhaltende Mindestabstände zu unseren Anlagen ergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA(s) nach den einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften errichtet und betrieben werden.</p> <p>Nach den aktuellen gutachterlichen Überlegungen ist je nach technischer Auslegung (Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Nennleistung) sowie Anzahl und Anordnung der geplanten WEA(s) ein Mindestabstand zu unseren Anlagen einzuhalten.</p> <p>Zur Leitungssachse unserer Gashochdruckleitung beträgt der Mindestabstand im vorliegenden Fall bis zu 35 m . Eine genaue Prüfung kann erst erfolgen, wenn uns die technischen Daten und genauen Standorte für geplante WEA(s) in Form von Koordinaten vorliegen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir vollinhaltlich auf die bereits vorliegende Stellungnahme der Erdgas Münster GmbH vom 27.05.2015 und die damit übersandten Unterlagen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Mindestabstand von 35 m wird im Anlagenehmigungsverfahren nach BImSchG berücksichtigt. Innerhalb der 21. Änderung wird nur die Trasse selbst als harte Tabuzone (10m Breite) gewertet.</p> <p>Die Lage der Trasse wurde berücksichtigt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Region Hannover, Schreiben vom 21.04.2017</p>	<p>Zu der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bereich: "Vorangstandorte Windenergie" der Gemeinde Nordstemmen konnte eine Prüfung der Planunterlagen innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird kurzfristig nachgereicht. Ich beantrage daher Fristverlängerung gemäß § 4 (2) BauGB.</p>	<p>Die Fristverlängerung wurde gewährt.</p>
<p>Region Hannover, Schreiben vom 12.05.2017, - Regionalplanung</p>	<p>Regionalplanung: Der Standort bei Adensen grenzt an ein gemäß RROP 2016 (- Entwurf-) der Region Hannover festgelegtes Vorranggebiet Windenergienutzung "Pattensen - Schulenburg" an. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit einer Windenergienutzung mit den Belangen des Artenschutzes auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend geklärt werden konnte (siehe RROP 2016). Eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit in diesem Bereich muss in nachgelagerten Verfahren sichergestellt werden.</p> <p>Naturschutz: Aus naturschutzrechtlicher Sicht halte ich die in meiner Stellungnahme vom 07.09.2015 getroffenen Hinweise aus folgenden Gründen aufrecht: Der nördliche Teil des Windkraftstandortes Nordstemmen Adensen liegt unverändert innerhalb eines Brutvogelgebietes mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilan sowie im Nahbereich weitaus weiterer Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilan.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, das auch in der Region Hannover, wo die Ausschlusswirkung auf Regionalplanungsebene erzeugt wurde, die Belange des Artenschutzes abschließend in den nachgelagerten Verfahren geklärt werden müssen.</p> <p>Für die Belange des Artenschutzes (wie des Rotmilans) sind auf der dem FNP nachgeordneten Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Regelungen zu treffen, in Abhängigkeit vom Standort, der Größe und den Betriebszeiten der konkret geplanten Anlage. Der umgebende Landschaftsraum bietet grundsätzlich die dafür erforderlichen Voraussetzungen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Naturschutz</p>	<p>Die Festlegung von nur 500 Metern Abstand zu dem FFH-Gebiet Hallerburger Holz wird von der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover weiterhin als zu gering erachtet.</p> <p>Dabei ist es nicht ausreichend, aufgrund einer Annahme (hier: das Große Mausohr flöge in der Regel unterhalb der Rotorspitzen) ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Das tatsächliche Raumnutzungsverhalten sollte dargelegt werden.</p>	<p>Zum Wald werden 200 m Abstand (weiches Tabikriterium) gehalten, zum FFH-Gebiet (darin geschützte Art: das Große Mausohr) wurde ein Vorsorgeabstand von 1.200 m (Einzelfallprüfung) angesetzt. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens zum Großen Mausohr wurde der Abstand von 1.200 m für zu weitgehend eingestuft.</p> <p>Es bleibt den Behörden unbenommen, im Verfahren nach BlmSchG eine Raumnutzungsanalyse zu verlangen. Jedoch kann die Fläche nicht auf einen Verdacht hin von vorneherein der Windenergienutzung kategorisch entzogen werden, wenn dem Verdacht widersprechende, gutachterliche Aussagen vorliegen.</p>
<p>Region Hannover - Denkmalschutz</p>	<p>Denkmalschutz: Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover ist zur o. g. Planung wie folgt Stellung zu nehmen: "Die in meiner vorhergehenden Stellungnahme bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB gemachten Hinweise betreffend das Schloss Marienburg bei Patten-Schulenburg angesichts seiner Einstufung als Kulturdenkmal von bundesweiter Bedeutung haben in der Planbegründung Berücksichtigung gefunden. Die hohe Sensibilität des Betrachter Standorts am westlichen Ortsrand von Nordstemmen ist erkannt worden. Kritisch ist allerdings die in Punkt A.4.1.6 auf S. 45 der Begründung gemachte Aussage zu sehen, dass § 7 Abs. 2 NDSchG die Möglichkeit eröffnen würde, den Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG "in Bezug auf die Realisierung erneuerbarer Energien zu überwinden".</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Denkmalschutz</p>	<p>Diese Formulierung suggeriert, dass das Ergebnis der Abwägung der denkmalrechtlichen Belange bereits feststeht. Tatsächlich sieht § 7 (2) 2. b) NDSchG jedoch keine eindeutige Privilegierung von erneuerbaren Energien vor. Es muss lediglich sorgfältig abgewogen werden, ob "der Einsatz erneuerbarer Energien oder die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen, das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt". Da bereits eine Standortänderung oder aber eine Höhenreduzierung von Windenergieanlagen eine optische Beeinträchtigung des Schlosses Marienburg verhindern können, ist in der Realität kaum davon auszugehen, dass beide Kriterien des § 7 (2) 2. b) NDSchG uneingeschränkt bejaht werden müssen. Eine Änderung der in Frage stehenden Formulierung wird daher empfohlen.</p> <p>Der in Punkt A.4.2.1.4 auf S. 48 der Begründung gemachten Aussage, dass im Rahmen eines anlagenkonkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ggf. Beschränkungen zur Höhe und zum Standort von Windenergieanlagen erforderlich werden können, wird ausdrücklich zugestimmt.</p> <p>Es ist in diesem Zusammenhang jedoch ergänzend darauf hinzuweisen, dass in einem solchen Verfahren hinsichtlich des Umweltschutzes für das Schloss Marienburg nach § 8 NDSchG die untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover zwingend zu beteiligen ist.</p> <p>Nach dem Kommentar zum Nds. Denkmalschutzgesetz von Schmalsz/Wiechert (2. Auflage München 2012) liegt die</p>	<p>Die Privilegierung der Windkraft ist durch das BauGB gegeben. Dies wird im § 7 Abs. 2 NDSchG berücksichtigt. Der Belang der erneuerbaren Energieerzeugung kann sich gegenüber dem Belang des Denkmalschutzes durchsetzen, wenn ihm ein höherer Stellenwert zuerkannt wird.</p> <p>Die Formulierung wird geprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Die Gemeinde setzt voraus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover im Verfahren nach BImSchG beteiligt wird, zumal die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim beteiligt wird.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Region Hannover - Denkmalschutz</p>	<p>örtliche Zuständigkeit bei derjenigen unteren Denkmalschutzbehörde, "in deren Bezirk das Grundstück mit dem ortsfesten Kulturdenkmal gelegen ist"(vgl. S. 174, Randziffer 18 zu § 20 NDSchG). Es wird daher empfohlen, einen entsprechenden Hinweis auf die speziellen Zuständigkeiten im Hinblick auf das Schloss Marienburg mit in die Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis der Zuständigkeit wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Stadt Pattensen, Schreiben vom 13.04.2017</p>	<p>Im vorstehend bezeichneten Planverfahren nimmt die Stadt Pattensen wie folgt Stellung: Von der Ausweisung der Eignungsfläche West 1 (Bereich nördlich von Adensen) muss nach Auffassung der Stadt Pattensen Abstand genommen werden. Diese Forderung begründet sich wie folgt: Die Fläche ist insgesamt als "Vorbereichsgebiet für die Landwirtschaft, auf Grund hohen Ertragspotenzials" dargestellt. Westlich befindet sich das "Hallerburger Holz" als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" sowie "Vorranggebiet Natura 2000". Das Umfeld des "Hallerburger Holzes", an das das geplante "Vorranggebiet Windenergienutzung" unmittelbar anschließt, ist als "Vorbereichsgebiet für Natur und Landschaft" ausgewiesen. 1. Schutzabstand In Ziff. A.3.2.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird zum Schutzabstand ausgeführt: Im relativ feinmaschigen Siedlungsnetz des Landkreises würden bei einem Abstand von 1.000 m nur noch wenige Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Der Landkreis könnte u.U. nicht ausreichend "substantiell Raum" in seinem Planungsraum bereitstellen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p>	<p>Deswegen wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim ein Schutzabstand von 750 m vorgeschlagen. Die Gemeinde Nordstemmen betrachtet den 750m-Abstand als Minimalabstand, der nicht unterschritten werden soll." In Bezug auf die Vorgabe des Gesetzgebers, der Windenergiegewinnung " substantiell Raum zu geben" gilt der Grundsatz, je we-niger Fläche als Konzentrationszonen ausgewiesen werden kann, desto gewichtiger müssen die gegen eine zusätzliche Flächenaus-weisung sprechenden Aspekte sein, damit es sich nicht um eine Verhinderungsplanung handelt.</p> <p>Ein allgemein verbindliches Modell gibt es aber nicht. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung, die den Umständen des Einzelfalls und örtlichen Gegebenheiten im jeweiligen Pla-nungsraum Rechnung trägt (Quelle: http://winddialog.nrw.de/fra-ge/substanzieller-raum-f%C3%BCr-die-windenergie).</p> <p>Insofern ist eine bestimmte Vorgabe von Potentialflächengrößen in einem dicht besiedelten Raum wie der Region Hildesheim nicht möglich und wird vom Gesetzgeber auch überhaupt nicht verlangt.</p> <p>Hinsichtlich der Schutzabstände sollte allein schon aus Artikel 2 Abs. 2 GG über das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein aus-reichender Abstand von Windkraftanlagen zu Siedlungsbereichen gewährt werden.</p> <p>Schutzabstände sind jedoch statt mit fixen Abständen mit dyna-mischen Abständen in Relation zur Anlagenhöhe auszuweisen, hier bevorzugt die 10H-Regelung (wie sie u.a. in Bayern ange-wendet wird). Insbesondere ist hier eine Gleichbehandlung aller Bundesbürger vorzusehen, da nicht nachvollziehbar ist, dass ein Abstand zu Industrieanlagen in Bayern anders als in Nieder-</p>	<p>Durch das Land Niedersachsen sind mit dem Windenergieerlass von 2016 durchaus Zielvorgaben zur Bereitstellung von Flächen bzw. Energieleistung gegeben worden.</p> <p>Durch die Schutzabstände zu den Siedlungsbereichen (weiches Kriterium) werden die voraussichtlich nach Immissionsschutz-recht erforderlichen Abstände berücksichtigt, durch die körperli-che Unversehrtheit sichergestellt wird.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden die Abstände anlagen- und standortkonkret immissionsschutz-rechtlich bewertet. In Abhängigkeit der Immissionen der Einzel-anlage und der Anlagenhöhe können die Abstände erheblich hö-her ausfallen, als durch die Schutzabstände der FNP-Änderung festgelegt. Sie können allerdings nicht unterschritten werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p>	<p>sachsen geregelt wird und damit die Beeinträchtigung der Bürger durch Emissionen ungleich behandelt wird (Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes). Gerade in Bezug auf immer höhere Windkraftanlagen müssen die Abstände zu Siedlungsgebieten zwingend dynamisch geregelt werden.</p> <p>Eine Verhinderungsplanung liegt auch dann nicht vor, da wie der bayerische Verfassungsgerichtshof in einem Urteil vom 09.05.2016 festgestellt hat, durchaus auch niedrigere Windkraftanlagen aufgestellt werden könnten.</p> <p>Insofern ist die Ausweisung der Schutzabstände durch die Gemeinde Nordstemmen dahingehend zu überprüfen, dass die 10H-Abstandsregelung in Verbindung mit einem Mindestabstand von 1.000m zu Siedlungsgebieten in den Flächennutzungsplan eingearbeitet wird. Bestehende Anlagen können mit einem Bestandsschutz versehen werden, ein Repowering für Bestandsanlagen im Schutzbereich hingegen muss ausgeschlossen werden.</p>	<p>Insofern findet eine "dynamische Beurteilung" bereits statt. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Einführung der Länderöffnungsklausel in das BauGB vom 17.07.2014 die Möglichkeit eröffnet, länderspezifische Abstandsregelungen einzuführen (bis 31.12.2015). Niedersachsen hat davon keinen Gebrauch gemacht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde aufgrund höchstrichterlicher Urteile gehalten ist, eine Festlegung von "harten" und "weichen Tabukriterien" im Abwägungsprozess zu treffen.</p> <p>Ob bundesweite Regelungen erforderlich sind, ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Gemeinde Nordstemmen hat in ihrem Abwägungsprozess die Abstände von 1.000 m geprüft. Am Standort Adensen würden die Flächen dadurch soweit beschränkt, dass eine Verhinderungsplanung vorläge.</p> <p>Eine Abstandsregelung in Abhängigkeit zur Anlagenhöhe ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p>	<p>2. Naturschutz In Ziff. A.4.1.2.2.1 wird das avifaunistische Gutachten von Dr. Schreiber vom 23.07.2016 wie folgt zitiert: "Vor diesem Hintergrund können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht von vornherein zum unüberwindlichen Ausschluss der Windkraft führen, zumal dann in der Gemeinde Nordstemmen überhaupt keine Flächen mehr für die Nutzung der Windenergie verbleiben würden, da in allen Konzentrationszonen artenschutzrechtliche Problemlagen bestehen. Ein vollständiger Ausschluss der Windenergienutzung aus Gründen des Artenschutzes käme höchstens dann infrage, wenn extrem seltene und gefährdete Arten betroffen sind." Auf dieser Grundlage kommt die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung daher zu der irigen Annahme: "Im Ergebnis kann die Gemeinde Nordstemmen deshalb, unter Berücksichtigung der übrigen Belange, frei zwischen den ermittelten Eignungsflächen entscheiden; sie ist nicht gezwungen, unter avifaunistischen Aspekten einer Eignungsfläche den Vorrang zu geben. Ein genereller Ausschluss aller Flächen auf Flächennutzungsplan-Ebene ist nicht möglich, weil der Privilegierung der Windenergie durch den Gesetzgeber Rechnung getragen werden muss; der Windenergienutzung ist ausreichend substanzialer Raum im Gemeindegebiet zu geben." Die vom Gesetzgeber vorgegebene Privilegierung der Windenergie darf jedoch nicht dazu führen, dass gewichtige avifaunistische Ausschlussgründe, die als harte Tabuzonen festgeschrieben sind, im Zuge der Flächennutzungsplanung missachtet werden. Vielmehr haben die Ausschlussgründe Vorrang vor der Einräumung von "substanzialer Raum", wenn dadurch z.B. ein</p>	<p>Die vorliegenden avifaunistischen Belange rechtfertigen keine Zuordnung zu den harten Tabukriterien. Die naturschutzfachlichen Belange wurden ausreichend berücksichtigt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p>	<p>Tötungsrisiko seltener Arten verhindert werden kann.</p> <p>Notfalls muss ein zusätzliches vollumfängliches avifaunistisches Gutachten mit einem längeren Untersuchungszeitraum von mindestens 12 Monaten durchgeführt werden. Das im Rahmen der jetzigen Flächennutzungsplanung vorliegende Gutachten ist diesbezüglich als nicht ausreichend anzusehen.</p> <p>a.) Die von der Gemeinde Nordstemmen ausgewiesene Eignungsfläche West 1 liegt jedoch im Nahbereich zweier Rotmilan-Lebensräume mit landesweiter Bedeutung (Wald südwestlich Bodelschwingh-Hof an der Bundesstraße 3 und im Bereich des Marienberges/Schloss Marienburg). Rotmilane sind streng geschützte Greifvögel, es besteht ein absolutes Tötungsverbot.</p> <p>Hinzu kommen in den genannten Bereichen zahlreiche Gastvogelarten. Das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat am 24. Februar 2016 den sog. "Windenergieerlass" veröffentlicht (Nds. MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Dieser schreibt zwingend die angemessene Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege vor.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung ist bereits während der Planungsphase zwingend vorgeschrieben.</p>	<p>Dies trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Den Unteren Naturschutzbehörden ist die Erteilung einer Ausnahme nach BNatSchG möglich. Das Tötungsrisiko kann durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden, so dass durchaus die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein kann. Dies ist anlagenbezogen im Genehmigungsverfahren der Einzelanlage nach BImSchG zu prüfen.</p> <p>Der Umfang der Gutachtens wurde mit der UNB des Landkreises Hildesheim abgestimmt. Es ist ausreichend, um zu einem Ergebnis auf der Flächennutzungsplanebene zu gelangen.</p> <p>Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend den Anforderungen an ein FNP-Verfahren in angemessenen Umfang berücksichtigt worden.</p> <p>Weitergehende Artenschutzprüfungen haben auf der Genehmigungsebene nach BImSchG zu erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p>	<p>b.) Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen. Allein aus dem Vorhandensein streng geschützter Brut- und Rastvogelarten ergibt sich also die besondere Sorgfaltspflicht bei den Planungen. Hier sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, zu beachten. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auch auf die Pflichten bei der Aufstellung von Bauleitplänen hinsichtlich Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege hingewiesen, die sich aus Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie ergänzend § 1 a Abs. 4 ergeben.</p> <p>c.) Zudem lässt die Gemeinde Nordstemmen in Bezug auf den Naturschutz das Vorsorgeprinzip völlig außer Acht. Dieses ist in Artikel 20a GG sowie in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert.</p> <p>d.) In Ziff. B.2.1.2.3.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird dargelegt, dass die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit dem Rotmilan sieht und deshalb erhebliche Bedenken bezüglich der Ausweisung des Geltungsbereiches für Windenergienutzung äußert. Außerdem widerspreche die Untere Naturschutzbehörde der allgemeinen Einschätzungen der Gutachter zu Vögeln (Schonert 2015) und zu Fledermäusen (batwork podany 2015), es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Des Weiteren ist zu kritisieren, dass die Gemeinde Nordstemmen kein vollumfänglich unabhängiges Gutachten in Auftrag gegeben hat, sondern lediglich einen seitens des potenziellen Investors</p>	<p>Dies ist bekannt und wurde berücksichtigt.</p> <p>Der Vorwurf wird zurückgewiesen.</p> <p>Der Artikel 20a GG bezieht sich - ganz allgemein - auf die gesetzgeberische Verantwortung des Staates gegenüber Lebensgrundlagen und Tieren.</p> <p>Die Bedenken sind in die Abwägung eingestellt worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG der Einzelanlage Maßnahmen möglich sind, die das Tötungsrisiko einzelner Arten unter die Schwelle der Signifikanz bringen können, so dass der Erhalt der lokalen Population gesichert werden kann. Damit ist eine Umsetzbarkeit des FNP unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange möglich.</p> <p>Der Umfang der Gutachten ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim, unter Berücksichtigung der Potenzialflächen, erfolgt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p>	<p>mit unvollständigen und lediglich kurzfristigen faunistische Untersuchungen über das Brut- und Gastvogelvorkommen in den genannten Gebieten beauftragten Gutachter "Biotopmanagement Schonert" vom 07.04.2015 (Schonert 2015) zitiert und befolgt. Die Parteinahme des "Gutachters" Schonert für das potentielle Investitorvorhaben wird allein in dessen Behauptung sehr deutlich, dass sich hinsichtlich des Zug- und Rastgeschehens keine Konfliktpotentiale ergeben. Insofern muss dieses "Gutachten" als hinfällig und nicht zitierfähig angesehen werden.</p> <p>Der Gesetzgeber fordert die Einhaltung bestimmter Prüfradien: beim Rotmilan sind dies 1.500m Abstand zum Horst sowie 4.000m als erweitertes Untersuchungsgebiet bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitats und Flugkorridore. Der im Wald am Marienberg brütende Uhu müsste zudem mit 1.000m bzw. 3.000m Abstand zu Windkraftanlagen geprüft werden. Ähnliches gilt für die festgestellten Fledermausarten in den genannten Bereichen.</p> <p>Das recht kurzfristig von Frühjahr bis Sommer 2016 erstellte Gutachten des Dr. Schreiber vom 23.07.2016 kommt trotz der Unvollständigkeit der Untersuchung immerhin zu der folgenden Erkenntnis: "Ein vollständiger Ausschluss der Windenergienutzung aus Gründen des Artenschutzes käme höchstens dann infrage, wenn extrem seltene und gefährdete Arten betroffen sind."</p> <p>Der im Bereich der Eignungsfläche West 1 beheimatete Rotmilan ist ein streng geschützter Greifvogel, es besteht ein absolutes Tötungsverbot. Der Rotmilan ist im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, weshalb die Mitgliedsstaaten der EU für die Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen haben, um ihr Überleben und ihrer</p>	<p>Es wird seitens des Einwenders nicht begründet, aufgrund welcher Beobachtungen er zu dieser Bewertung kommt.</p> <p>Die Prüfradien sind durch das Gutachten (Schreiber) nach Erfordernis angewandt worden.</p> <p>Es wird erneut auf die Möglichkeit verwiesen, dass durch die UNB entsprechend § 45 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden kann (s.o.). Die Vorkommen im Untersuchungsraum sind nicht so dicht, dass grundsätzlich eine Verträglichkeit von WEA und Rotmilan ausgeschlossen ist. Es können Maßnahmen ergriffen werden, die den Erhalt der lokalen Population sichern.</p>

Abwägung	Stellungnahme	Fachbehörde
<p>Damit kann ein absoluter Ausschluss der Windenergienutzung auf FNP-Ebene nicht erfolgen.</p> <p>In Niedersachsen gibt es keine von den Behörden oder den Ministerien verbindlich vorgeschriebene Abstandsvorgaben. Eine Einstufung als harte Tabuzone ist daher nicht möglich.</p> <p>Es ist im Verfahren nach BImSchG zu klären, wie eine Minimierung des Eingriffs durch Anzahl, Standortwahl, Höhe und den Betrieb der Anlagen erreicht werden kann. Der FNP hat hierfür keine verbindlich regelnden Steuerungsinstrumente.</p> <p>Zudem können z.B. Horststandorte entsprechend der Lebensweise der Vögel im Laufe der Jahre wechseln, so dass ein genereller Ausschluss der Windkraft auf FNP Ebene dann ins Leere ginge und eine ungerechtfertigte Härte gegenüber der Windenergienutzung darstellen würde.</p> <p>Diese Maßnahmen können in diesem Fall nur auf der Ebene der Anlagengenehmigung nach BImSchG geregelt werden.</p> <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Urteil sich auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG bezieht, nicht auf einen FNP.</p> <p>Des weiteren wurde ein Einzelfall betrachtet, der sich nicht ohne weiteres auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lässt, es wird im Urteil selbst darauf hingewiesen, dass " orts- und vorhaben-spezifisch" zu entscheiden ist:</p>	<p>Lebensräume umzusetzen haben, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.</p> <p>Da als harte Tabuzonen auch Flächen innerhalb der von den Naturschutzbehörden erarbeiteten tierökologischen Abstandsvorgaben gelten (Siehe OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, OVG 2 A 2.09, NuR 2011,794 (799), ist die von im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgesehene Eigenschaft West 1 aus dem Flächennutzungsplan zu streichen.</p> <p>Als weitere Begründung sei zudem auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.03.2016 verwiesen, welches keinen Ausschluss eines Tötungsrisikos für Rotmilane durch einen großen Bodenabstand der Rotoren einer Windkraftanlage festgestellt hat.</p> <p>Zudem urteilt das Gericht negativ über eine Abschaltung von Windkraftanlagen zur Abwendung eines Tötungsrisikos für Rotmilane tagsüber im Zeitraum März bis Juli eines jeden Jahres (Urteil vom 17.03.2016, Az. 22B 14.1875 und 22 B 14.1876.).</p>	<p>noch: Stadt Pattensen</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p>	<p>3. "Windhöffigkeit" In Ziff. A.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ausgeführt: "Andererseits sollen geeignete und ausreichende Flächen für die Windenergie an kontrolliert gewählten Standorten bereitgestellt werden, die eine effiziente Energienutzung zulassen." Und weiter in Ziff. A.2.1: "Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt lediglich die Darstellung einer Fläche, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sein muss." Harte Tabuzonen sind auch Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit, bzw. zu geringer Effizienz bei der Windenergiegewinnung. Dazu wird in Ziff. A.4.1.5 festgestellt: "Eine Windhöffigkeit kann durchgängig vorausgesetzt werden, da neue Windenergieanlagen durch ihre Bauhöhen windträchtige Luftschichten erreichen. Im Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden' (2012) wurde im Rahmen einer Windpotenzialstudie für den Landkreis Hildesheim festgestellt, dass die</p>	<p>Das Urteil behandelt die Errichtung von WEA in einer räumlich begrenzten, landwirtschaftlich genutzten Waldschneise, die für Rotmilane wegen dieser einzigartigen Konstellation von besonderer Attraktivität ist. Zusätzlich ist zu beachten, dass das Urteil sich auf den bayerischen WEE (Windenergieerlass) bezieht und der WEE den zur Rede stehenden Bereich bereits als "Rotmilan-Dichtezentrum" qualifiziert hatte. In Niedersachsen sind bislang keine "Rotmilan-Dichtezentren" festgelegt worden. Insofern ist das Urteil nicht ohne weiteres auf den Planungsraum der Gemeinde Nordstemmen übertragbar. Diese Aussage ist unzutreffend.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p>	<p>Potenziale in Bezug auf die Windhöflichkeit als sehr hoch einzuschätzen sind. Dies bezieht sich vor allem auf den nördlichen Teil des Landkreises mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen und sehr guten Windverhältnissen. (Bd. 1, S. 50). Die Gemeinde Nordstemmen ist diesem Raum zuzuordnen. - Die Windhöflichkeit kann für alle Eignungsflächen vorausgesetzt werden." Diese Einschätzung beruht einerseits auf Spekulation, da keine aktuellen Gutachten bzw. Auswertungen zur Windhöflichkeit im fraglichen Gebiet bei Adensen vorgelegt werden, andererseits wird außer Acht gelassen, das aufgrund der Lage des Potentialgebietes im Anlagenschutzbereich von LEINE DVOR Sarstedt die Deutsche Flugsicherung (DFS) Windkraftanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe (Anlage inkl. höchsten Rotorstand) von > 162m nicht genehmigen wird. Zahlreiche Ablehnungen sind bereits bekannt und vom Bundesverwaltungsgericht als zulässig beurteilt worden. Die DFS empfiehlt daher auch, "innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen." 4. Verbot einer "Alibiplanung" Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verbot von Verhinderungsplanungen dahingehend konkretisiert, dass den Plangebern eine</p>	<p>Die Aussagen der Windpotenzialstudie des Landkreises Hildesheim sind keine Spekulationen, sondern beruhen auf entsprechenden Untersuchungen. Die Deutsche Flugsicherung ist beteiligt worden. Eine generelle Geeignetheit ist gegeben, weil die Konzentrationszonen bereits in einem deutlichen Abstand zum Leine DVOR liegen, so dass die Möglichkeit der Windenergienutzung grundsätzlich besteht. Bei der Standortprüfung im Verfahren nach BImSchG können einzelnen Anlagen die Genehmigung versagt werden. Dadurch wird die grundsätzliche Eignung der Konzentrationsfläche nicht in Frage gestellt. Dementsprechend wird seitens der DFS auch nur eine Empfehlung ausgesprochen. Es wird einzelfallbezogen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG entschieden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Stadt Pattensen</p>	<p>sogenannte "Alibiplanung" verwehrt wird. Diese liegt dann vor, wenn der Plangeber - in diesem Fall die Gemeinde Nordstemmen - zwar Flächen für die Windenergienutzung ausweist, diese sich aber aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen letztlich gar nicht für die Nutzung der Windenergie eignen (BVerwG, U. v. 17.12.2002 - 4 C 15/01, NVwZ 2003, 733).</p>	<p>Eine Eignung der Flächen liegt vor. Der Vorwurf einer Alibiplanung wird zurückgewiesen.</p>
<p>Tennet TSO GmbH Schreiben vom 23.03.2017</p>	<p>Der von ihnen geplante Windpark befindet sich ca. 300 m westlich unserer obigen Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Bei ihrer weiteren Planung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Ist der Abstand zwischen den Freileitungen und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitungen unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Bestandsplan, aus dem Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.</p> <p>Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.</p> <p>An der weiteren Planung spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</p>	<p>Diese Prüfung erfolgt standort- und anlagenkonkret im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.</p> <p>Der Leitungsverlauf ist in den Beiplänen bereits eingetragen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Hildesheim, Schreiben vom 14.12.2017</p> <p>- Untere Naturschutz- behörde (UNB) (14.12.2017)</p>	<p>hier: ergänzende Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde so- wie der Kreisentwicklung und Infrastruktur des Landkreises Hil- desheim</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim hat im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trä- ger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit gleichzeitiger öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.05.2017 bereits zu obigen Bauleitplanverfahren Stellungnahmen genommen.</p> <p>Ergänzend zu dieser Stellungnahme sind bezüglich obiger Bau- leitplanung von der Unteren Naturschutzbehörde weitere Sach- und Rechtsverhalte vorzubringen:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Die Gemeinde Nordstemmen beabsichtigt mit der 21. F-Planän- derung zwei Konzentrationsflächen für Windenergie auszuwei- sen. Es handelt sich um eine Fläche nördlich von Adensen (Er- weiterung einer bestehenden Konzentrationsfläche) sowie eine neue Fläche zwischen Klein Escherde und Rössing.</p> <p>In der Begründung des Flächennutzungsplans wird ausgeführt, dass der Betrieb der Windenergieanlagen aller Voraussicht nach an beiden geplanten Flächen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen wird.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung für Windenergieanlagen kann beim Eintreten der Verbotsvorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und tatsächlich oder rechtlich nicht möglichen Ver- meidungsmaßnahmen eine "Planung in die artenschutzrechtli- che Ausnahmelage hinein" vorgenommen werden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (14.12.2017)</p>	<p>Zum Ausschöpfen möglicher Vermeidungsmaßnahmen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 10.05.2017 zur Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der öffentlichen Auslegung.</p> <p>Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird es trotz Vermeidungsmaßnahmen bei Inanspruchnahme der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für einige Vogelarten führen.</p> <p><u>Konzentrationsfläche Klein Escherde / Rössing:</u> Die Konzentrationsfläche liegt zu ca. 50% im 1.500-Meter-Puffer zu einem Rotmilanhorst und im 1000-Meter Puffer zum Brutplatz einer Rohrweihe (s. Anlage 1).</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist für die kollisionsgefährdeten, windenergieempfindlichen Vogelarten regelmäßig in solchen Bereichen gegeben, in denen es zu gegenüber der Umgebung deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten (Zentren der Aktivitätsdichte) kommt. Dies sind alle Bereiche innerhalb eines artspezifisch festgelegten Radius um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier: 1.500 bzw. 1.000 - Meter-Puffer) sowie alle regelmäßig frequentierten Nahrungshabitats und Flugkorridore.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bei Realisierung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt.</p> <p>Für die o.g. zwei Arten wäre eine denkbare Vermeidungsmaßnahme, die Konzentrationsfläche nicht vollständig in Anspruch zu nehmen - vorausgesetzt, dass bei einer Raumnutzungsanalyse festgestellt wird, dass der Raum außerhalb der Puffer um die</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Gemeinde hierzu verwiesen. Das Gemeindegebiet von Nordstemmen weist ausreichend Flächen auf, die potenziell für Verminderungs- und populationsstützende Maßnahmen geeignet sind (s. Artenschutzkonzept; Anlage zur Abwägung)</p> <p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass am Standort Rössing/ Klein Escherde Vermeidungsmaßnahmen für Rotmilan und Rohrweihe für möglich gehalten werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (14.12.2017)</p>	<p>Brutplätze nicht regelmäßig als Nahrungsbiotop genutzt wird.</p> <p>Allerdings sieht die Naturschutzbehörde entgegen der Einschätzung des Gutachtens Dr. Schreiber für die Konzentrationsfläche auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Schwarzstorch.</p> <p>Seitens der Naturschutzbehörde wurde seit Beginn des Planungsprozesses auf die Bedeutung des Raumes für den Schwarzstorch hingewiesen. Diese Bedeutung resultiert aus dem langjährigen, regelmäßigen Brutplatz des Schwarzstorches im Hildesheimer Wald, der als Vogelschutzgebiet Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist.</p> <p>Der Schwarzstorch ist eine wertbestimmende Art für das Vogel-schutzgebiet V 44. Nahrungsgebiete des Schwarzstorches können bis zu 20 km von dem Brutplatz entfernt sein.</p> <p>So liegen bekannte Nahrungsbiotope des Schwarzstorches aus dem Hildesheimer Wald nördlich der geplanten Konzentrationsfläche, zum Teil sogar innerhalb der Fläche.</p> <p>Sie sind als "landesweit bedeutsame Flächen für Brutvögel" von der Staatlichen Vogelschutzwarte eingestuft worden.</p>	<p>Eine Raumnutzungsanalyse ist für diese Vogelarten in Kenntnis derzeit bestehender Horste auf der Genehmigungsebene nach BImSchG vorzulegen.</p> <p>Es ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum diese Aspekte nicht bereits im Aufstellungsverfahren des RROP des Landkreises Hildesheim 2016, das den Standort Rössing als Vorrangstandort und Ziel der Raumordnung definiert, entsprechend berücksichtigt wurden. Die Gemeinde hat im Rahmen der Anpassungspflicht ihren FNP den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Mittlerweile liegt ein Gutachten zum Schwarzstorch vor (Torkler, Oktober 2018), das das Vorkommen und die Raumnutzung des Schwarzstorches im engeren und weiteren Untersuchungsraum zu den Brutplätzen im Hildesheimer Wald in Bezug auf das Plangebiet bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde untersucht hat.</p> <p>Der Rössingbach durchläuft das Plangebiet im nördlichen Randbereich.</p> <p>Die Bedeutung des Rössingbaches als lt. NLWKN wertgebendes Nahrungs habitat konnte durch das Gutachten nicht bestätigt werden. Die Eignung des Rössingbaches als potenzielles Nahrungs habitat wird aufgrund der vorherrschenden Gewässer- und Uferstrukturen als "mangelhaft" bewertet. Nur entlang weniger Abschnitte wäre eine Nahrungssuche für Schwarzstörche überhaupt möglich.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (14.12.2017)</p>	<p>Die geplante Konzentrationsfläche ist nicht nur regelmäßiges Überfluggebiet der Schwarzstörche auf dem Weg vom Brutplatz zu den Nahrungshabitaten. Die Überflüge können durch Beobachtungen ehrenamtlicher Ornithologen belegt werden (s. Anlage 3).</p> <p>Der Aufenthalt eines Schwarzstörches im Gebiet zur Nahrungsaufnahme ist sogar fotografisch belegt (s. Anlage 4).</p>	<p>Gestützt wird die Einschätzung mit der Bewertung des Rössingbaches im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie. Hier wird der Rössingbach auf der gesamten Lauflänge als erheblich verändertes Gewässer mit einem durchgehend schlechten ökologischen Potenzial eingestuft.</p> <p>Als weiteres Gewässer im Untersuchungsraum durchfließt der Flußgraben das NSG Entenfang. Als erheblich verändertes Gewässer weist auch dieser nur ein schlechtes ökologisches Potenzial auf (MU, 2018).</p> <p>Als weitere potenzielle Nahrungshabitate könnten die Leine mit ihrer Aue und Zuflüssen sowie die Innerste vermutet werden. Eilige Abschnitte der Leine eignen sich bei niedrigen Wasserständen eingeschränkt zur Nahrungssuche. Für die Zuflüsse Haller und Osseder Bach (südwestlich des Untersuchungsraumes), ebenso wie für die Innerste wird ein unbefriedigender Zustand mit geringerem ökologischen Potenzial festgestellt.</p> <p>Die wichtigsten Nahrungsgewässer des Brutpaares aus dem Hildesheimer Wald liegen vermutlich innerhalb des Waldes im Beusertal und in den weiter entfernten Nahrungsgebieten wie z.B. Gronauer Masch, Eddingerhäuser Bach und Despe. Umherstreifende Schwarzstörche nutzen scheinbar ab Spätsommer unregelmäßig auch die Kiesteiche Nordstemmens; sie waren jedoch nicht dem Brutpaar im Hildesheimer Wald zuzuordnen.</p> <p>Die Ergebnisse der vertiefenden Raumnutzungsanalyse (Torkler 2018) zeigen für 2018 aufgrund der nur zweimaligen Beobachtung fliegender Schwarzstörche im engeren Untersuchungsraum und im gesamten Untersuchungszeitraum, dass keine regelmäßige und funktionale Nutzung des Planungsraumes und des näheren Umfeldes (3.000 m - Radius) stattfindet.</p>
	<p>Daher wird den Aussagen im avifaunistischen Gutachten bezüglich der Bedeutung des Raumes für den Schwarzstorch nicht gefolgt. Es sei angemerkt, dass das Gutachten für die Bewertung eigene Arbeit von HENTSCHEL und DETTMAR aus 2015 in dem Kontext zitiert, dass auch die Ergebnisse dieser Untersuchung diese Einstufung bestätigen.</p> <p>Im Gutachten von HENTSCHEL und DETTMAR wird ausgeführt, dass keine Sichtungen des Schwarzstorch getätigt wurden, dies aber daran lag, dass "die wenigen stichprobenartigen Gebietskontrollen außerhalb des potenziell besonders aussagekräftigen Jahreszeitraums" stattfanden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (14.12.2017)</p>	<p>Weiterhin sei das Untersuchungsgebiet im Erfassungszeitraum durch akustische Störungen stark beeinträchtigt gewesen (Baubereiten an der Bahnstrecke).</p> <p>Gegen das Tötungsverbot wird nicht verstoßen, wenn die Windenergieanlage nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht.</p> <p>Soll das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht ausgehöhlt werden, muss allerdings durch die Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass eine Überschreitung der "Signifikanzschwelle" jedenfalls mit einem hohen Sicherheitsgrad ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wie oben ausgeführt, sind Vermeidungsmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Rohrweihe denkbar.</p> <p>Effektive Vermeidungsmaßnahmen für den Schwarzstorch werden nicht gesehen; das Überschreiten der "Signifikanzschwelle" kann nicht mit einem hohen Sicherheitsgrad ausgeschlossen werden.</p>	<p>Das Gutachten (Torkler 2018) kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der fehlenden regelmäßigen Raumnutzung durch den Schwarzstorch kein erhöhtes Störungsrisiko (§ 44 (1) Nr.2, BNatSchG) abgeleitet werden kann</p> <p>Die Individuen des Brutpaares im Hildesheimer Wald 2018 nutzen ausschließlich die nähere Umgebung des Brutplatzes und nordwestlich bzw. südlich gelagerte Nahrungshabitats. Der Brutplatz liegt in einer Entfernung von 6.000 m zum Plangebiet. Im engeren Untersuchungsraum konnten nur zwei Flugbewegungen mit zusammen drei Individuen registriert werden.</p> <p>Entsprechend kann durch die geplanten WEA im Plangebiet nicht von einem erhöhten Kollisions- und Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr.1, BNatSchG) ausgegangen werden.</p> <p>Innerhalb des 3.000m-Radius um das Plangebiet liegen keine potenziellen oder in der Vergangenheit genutzten Brutplätze des Schwarzstorches.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>hierzu s.o. (Ergebnisse Gutachten Torkler 2018). Ein Überschreiten der Signifikanzschwelle erscheint danach äußerst unwahrscheinlich.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (14.12.2017)</p>	<p>Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind Abweichungen (Ausnahmen) eng bzw. restriktiv auszulegen und umzusetzen.</p> <p>Dass die Gewinnung von Windenergie aus Gründen des Klimaschutzes hoch einzuschätzen ist, verleiht ihr indes keinen automatischen Vorrang vor den Belangen des Artenschutzes. Dabei ist in einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter mit den für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen.</p> <p>Bei der Gewichtung der Windenergiebelange sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windhöufigkeit des Planungsstandorts - Anzahl der möglichen Windenergieanlagen an einem Standort (Konzentration) - Erschließungssituation (Erforderlichkeit von Neu- und Ausbau von Wegen, Netzanschluss). <p>Bei der Gewichtung der Artenschutzbelange sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzstatus EU (Vogelschutzrichtlinie) - Schutzstatus national - Schutzstatus regional - Häufigkeitsklasse Niedersachsen - Wertbestimmung Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz 	<p>Dies ist hier erfolgt. Die Belange des Schwarzstorches sind nachweislich nicht betroffen (Torkler 2018). Für andere betroffene Arten, wie z.B. Rotmilan, Rohrweihe, Baum- und Turmfalke sowie die Feldlerche, können Artenschutzmaßnahmen ergriffen werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (14.12.2017)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltungszustand Niedersachsen - Lokale Verantwortung des Landkreises Hildesheim - Eingriffssensibilität der Art nach Dierschke & Bernotat 2016 <p>Weitere Kriterien für die Einzelfallprüfung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der betroffenen Arten - Anzahl der betroffenen Brutpaare - Anzahl der betroffenen Individuen - Art spezifisches Individualverhalten - Vorbelastung des Standortes (mit Windkraftanlagen) <p>Für die Konzentrationsfläche Klein Escherde / Rössing ist vorrangig die Ausnahmemöglichkeit für den Schwarzstorch zu bewerten. Die Wichtigkeit der Artenschutzbelange für diese Art kommt zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ausnahme nicht in Aussicht gestellt werden kann:</p> <p>Der Schwarzstorch ist als Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie eine europarechtlich besonders zu schützende Vogelart. National ist die Art streng geschützt und ist in Niedersachsen als sehr selten eingestuft.</p> <p>Regional ist die Art stark gefährdet und ist in der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz zur Umsetzung des Übereinkommens als prioritär eingestuft. Die lokale Verantwortung des Landkreises Hildesheim für die Art ist hoch.</p> <p>Da im Landkreis Hildesheim nur sehr wenige Brutpaare vorkommen, kann die Gefahr des Verlustes von Exemplaren dieser Art nicht verantwortet werden.</p>	<p>Wie die oben dargestellten Ergebnisse des Gutachtens zum Schwarzstorch (Torkler 2018) belegen, ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht zu befürchten, weil keine regelmäßige und funktionale Nutzung des Planungsraumes und des näheren Umfeldes durch den Schwarzstorch stattfindet.</p> <p>Dementsprechend entfällt auch das Erfordernis einer Ausnahmeregelung.</p> <p>Im Ergebnis können am Standort Klein Escherde / Rössing die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden. Die Konzentrationszone Klein Escherde / Rössing ist damit umsetzbar.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (14.12.2017)</p>	<p><u>Konzentrationsfläche Adensen:</u> Die Konzentrationsfläche liegt zu 100 % im 1500-Meter-Puffer zu zwei Horsten von Rotmilanen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher für die kollisionsgefährdeten, windempfindlichen Vogelarten gegeben. Diese der Vermutungsregel innewohnende Gefährdungseinschätzung kann allerdings im Einzelfall widerlegt werden, wenn durch die Betrachtung der konkreten Raumnutzung der betroffenen Art nachgewiesen wird, dass für die betroffene Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Ergibt eine Raumnutzungsanalyse, dass der Bereich der geplanten Windenergieanlagen nicht oder nicht regelmäßig von den Vögeln genutzt wird, liegt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor.</p> <p>Die vorgenommenen Analysen (SCHONERT 2015) zeigen aber, dass auch die geplante Konzentrationsfläche regelmäßig durch die Rotmilane genutzt wird. Es ist von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Der Rotmilan wird hinsichtlich der o.g. Kriterien zu den Artenschutzbelangen noch höher als der Schwarzstorch bewertet. Bei alleiniger Betrachtung der Artenschutzbelange könnte keine Ausnahme in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Wie oben ausgeführt, sind bei der vorzunehmenden Einzelfallentscheidung noch weitere Kriterien zu beachten. Bei der Fläche Adensen ist in die Beurteilung insbesondere das Kriterium "Vorbelastung" zu beachten. Im Bereich der Gemeinde Nordstemmen besteht bereits ein Windpark, der mit den Anlagen in der Region Hannover eine Einheit bildet. Die Anlagen befinden sich zum Teil im 1500-Meter Puffer und durch Raumnutzungsanalyse nachweislich im Aktivitätsraum der Rotmilane.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (14.12.2017)</p>	<p>Aktuell wird der Windpark in der Region in Richtung Südosten erweitert. Die Flächen auf Hannoveraner Gebiet sind auch im neuen regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt (entgegen den Darstellungen im Entwurf).</p> <p>Das bedeutet, dass die Anlagen der Region auch rewert werden können. Von einem Fortbestand des Windparks ist in den nächsten 25-30 Jahren auszugehen. Unter diesem Aspekt kann die Erteilung einer Ausnahme in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Allerdings weise ich darauf hin, dass für die Erteilung einer Ausnahme folgende Punkte erfüllt werden müssen:</p> <p>Ausschöpfung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten)</p> <p>Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu befürchten, wenn durch populationsstützende Maßnahmen ("FCS-Maßnahmen") sichergestellt ist, dass Auswirkungen auf die Populationen durch mögliche Ausfälle kompensiert werden.</p> <p>Dabei müssen FCS-Maßnahmen gezielt auf die negativen Auswirkungen auf die betreffende Art ausgerichtet und wirksam sein.</p> <p>Um die Wirksamkeit populationsstützender Maßnahmen zu belegen, ist im Regelfall ein Risikomanagement mit Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und einem begleitenden Monitoring erforderlich.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung sind die FCS-Maßnahmen fachlich zu ermitteln und auf ihre Eignung und Wirkung hin zu bewerten, sofern möglich im Bauleitplan darzustellen (etwa durch die Ausweisung entsprechender Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) und</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass eine Ausnahme wegen der Vorbelastung der bestehenden Anlagen in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist die Konzentrationszone Adensen umsetzbar.</p> <p>Das Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen wird im anlagenkonkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG bestimmt.</p> <p>Das Erfordernis bzw. Art und Umfang populationsstützender Maßnahmen wird im anlagenkonkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG bestimmt, je nach Anlagentyp und Anzahl der Windenergieanlagen.</p> <p>Im Artenschutzkonzept zu dieser 21. Änderung werden mögliche Maßnahmen beschrieben und bewertet, in einem der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanes angemessenen Konkretisierungsgrad. Es erfolgt der Nachweis, dass der Landschaftsraum ausreichende Flächen bereitstellt, die für artenschutzrechtliche Maßnahmen geeignet sind.</p> <p>Die Darstellung von "Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft" auf FNP-Ebene wird für diese Zwecke als zu weitgehend eingestuft.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - UNB (14.12.2017)</p>	<p>deren grundsätzliche Realisierbarkeit (insbesondere die Flächenverfügbarkeit und die grundsätzliche Bereitschaft der Maßnahmen-träger auf der jeweiligen Fläche) abzuschätzen.</p> <p>Für die Konzeption einer geeigneten FCS-Maßnahme verweise ich auf die Veröffentlichung von GOTTSCHALK, WASMUND, SAUER & BAYOH (2015): Nahrungsmangel beim Rotmilan Milvus milvus? Was können zusätzliche Mahdflächen zur Nahrungsverfügbarkeit beitragen? (Abh.Ber.Mus: Heineanum 10/Sonderband 2015 17-32).</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen:</p> <p>Der Betrieb der Windenergieanlagen in den zwei geplanten Konzentrationsflächen wird aller Voraussicht nach das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen. Für die Fläche "Adensen" wird die Ausnahme in Aussicht gestellt, für die Fläche "Klein Escherde / Rössing" nicht.</p> <p>Anlässlich obiger Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sind von Seiten der Kreisentwicklung und Infrastruktur des Landkreises Hildesheim zu oben genannter Bauleitplanung folgende Sach- und Rechtsverhalte vorzubringen:</p>	<p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen können sich im Laufe der Jahre verändern, die Bewirtschaftung unterschiedlicher landwirtschaftlicher Flächen im Wechsel kann sogar gewünscht sein. Ebenso kann nicht von einer strikten Ortstreue der Vogelarten ausgegangen werden; es können auch andere Horststandorte entstehen, die evtl. eine Verlagerung von Maßnahmenflächen erforderlich machen.</p> <p>Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit ist verbindlich auf der FNP-Ebene nicht zu leisten, zumal der FNP keine flächenbezogene Rechtsbindung entfaltet. Allerdings stehen im Gemeindegebiet ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Umsetzbarkeit besteht. Jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass auf unabsehbare Zeit keine Zugriffsmöglichkeiten gegeben sein werden. Ob eine Bereitschaft der Flächenbereitstellung vorhanden ist, kann sich im übrigen schnell wandeln, und entzieht sich damit der Planungsebene des FNP.</p> <p>Nach Prüfung der vorgetragenen Einwände und vorliegender Gutachtenlage sieht die Gemeinde die Umsetzbarkeit beider Standorte "Adensen" und "Klein Escherde / Rössing" für gegeben. Sie werden entsprechend weiterverfolgt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>- Kreisentwicklung und Infrastruktur</p>	<p>Kreisentwicklung und Infrastruktur Im RROP 2016 ist der Standort Rössing als Vorranggebiet Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung festgelegt. Während des Aufstellungsverfahrens zeigte sich, dass es avifaunistische Probleme geben könnte (Schwarzstorch, Rotmilan). Eine eindeutige Aussage, dass der Standort nicht funktioniert, ließ sich zum damaligen Zeitpunkt allerdings nicht treffen; die entsprechenden Diskussionen sind in den Unterlagen zur Erörterung ausführlich dokumentiert. Nunmehr liegt obige Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vor. In dieser wird die Situation anhand aktueller Daten neu bewertet. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird auf dieser Grundlage nicht in Aussicht gestellt; damit ist das Vorranggebiet nicht umsetzbar. Das Vorranggebiet stellt ein Ziel der Raumordnung dar und ist damit der gemeindlichen Abwägung entzogen. Insoweit es keine Standort-Vorgaben als Ziel der Raumordnung gibt, muss die Gemeinde sich auch ohne Vorgabe des RROP mit allen fachlich geeigneten Standorten im Gemeindegebiet ergebnisoffen befassen. In der bisherigen 21. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie" der Gemeinde Nordstemmen (Verfahrensstand 4.2) ist der Standort Rössing entsprechend dem RROP enthalten. Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde müsste dieser für den nächsten Verfahrensschritt herausgenommen werden.</p>	<p>Gemäß dem nun vorliegenden Gutachten zum Schwarzstorch (Torkler 2018) stehen der Umsetzung des Standortes bei Rössing keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Er ist damit weiterhin umsetzbar. Dies ist umfassend erfolgt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Kreisentwicklung und Infrastruktur (14.12.2017)</p>	<p>Um eine künftige Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans zu ermöglichen, ist daher eine Änderung des RROP mit dem Ziel der Herausnahme des Standortes erforderlich. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.12.2017 die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des RROP 2016 beschlossen. Gegenstand dabei ist die Veränderung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung bei Sarstedt sowie die Anpassung an das LROP 2017. Windenergie ist dagegen kein Thema. Allerdings ist es möglich, neue Erkenntnisse im Laufe des Verfahrens aufzunehmen und den Entwurf für das Beteiligungsverfahren entsprechend zu ergänzen. Der Entwurf soll im Frühjahr 2018 vorliegen. Auf der Grundlage der Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde wird dann die Herausnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung Rössing Bestandteil des Entwurfs der 1. Änderung. Basierend auf den Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde wird die Gemeinde Nordstemmen die 21. Änderung ihres Flächennutzungsplans erneut überarbeiten müssen. Dies ist zunächst unabhängig von einer RROP-Änderung zu sehen. Sie kann dabei von einer Herausnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung Rössing auf Grund der Nicht-Umsetzbarkeit und der geplanten Änderung des RROP ausgehen. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung muss erst bei Vorlage der 21. Änderung zur Genehmigung rechtlich hergestellt sein. Es ist davon auszugehen, dass die Überarbeitung der Unterlagen und erneute Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB einige Zeit in Anspruch nehmen wird.</p>	<p>Die Herausnahme des Standortes Rössing aus dem RROP ist Gegenstand der 1. Änderung des RROP des Landkreises Hildesheim geworden (Beschluss 18.06.2018), und hat öffentlich aus- gelegen. Die Gemeinde hat hierzu umfänglich Stellung genommen. Nach vorliegendem Gutachten zum Schwarzstorch (Torkler 2018) ist eine Umsetzbarkeit des Vorrangstandortes weiterhin gegeben.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Kreisentwicklung und Infrastruktur (14.12.2017)</p>	<p>Seitens der Raumordnung besteht daher kein Zeitdruck. Zur Beschleunigung der Vereinbarkeit der Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der Raumordnung kann bei Erforderlichkeit ein Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 NROG im Vorgriff auf die Änderung durchgeführt werden. Dazu ist nach Aussage der Oberen Landesplanungsbehörde das Vorliegen eines Entwurfs zur Änderung des RROP erforderlich (vgl. Verwaltungsvorschriften zum ROG und zum NROG für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (VV-ROG/NROG - ZAV, Abschnitt 2.1.4 Raumordnerische Vertretbarkeit bei Vorgriff auf eine laufende Änderung oder Aufhebung des betroffenen Zieles). Dies bedeutet, dass ein Zielabweichungsverfahren frühestens nach Vorliegen des Entwurfs der 1. Änderung im Frühjahr bei Erforderlichkeit durchgeführt werden könnte. Dies wäre von der Gemeinde Nordstemmen bei der Unteren Landesplanungsbehörde zu beantragen. Ob dies tatsächlich erforderlich ist oder durch die Zeitdauer der weiteren Schritte des Flächennutzungsplanverfahrens ggf. überflüssig ist, wäre zwischen der Regionalplanung des Landkreises Hildesheim und der Gemeinde Nordstemmen im Frühjahr 2018 abzustimmen, da erst dann die jeweiligen Zeitpläne abgeschätzt werden können. Für die Dauer eines Zielabweichungsverfahrens sind erfahrungsgemäß zwei Monate anzusetzen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
PRIVATE: Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden:		
avacon Natur GmbH, namens und im Auftrag der Windpark Klein Escherde GbR , Klein Escherde GbR , Schreiben vom 18.04.2017	Die Avacon Natur GmbH, Jacobistr. 3 in 31157 Sarstedt ist von der Windpark Klein Escherde GbR, Gronauer Str. 41, 31171 Nordstemmen mit der Projektentwicklung des Windparks Klein Escherde beauftragt worden. Namens und im Auftrag unseres Auftraggebers Windpark Klein Escherde GbR geben wir im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab: Vorab möchten wir zusammenfassend anmerken, dass sowohl die Gliederung der Unterlagen als auch die Bearbeitungssystematik grundsätzlich gut nachvollziehbar sind. A.1 Planerische Ausgangslage und allgemeine Zielsetzungen Wir begrüssen ausdrücklich das Vorgehen der Gemeinde Nordstemmen, sich in dezidierter Art und Weise mit der Überprüfung des Gemeindegebietes hinsichtlich der Flächeneignung für die Nutzung der Windenergie auseinanderzusetzen. Die Energiewende ist eine der wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit und die Windenergie trägt als kostengünstigste erneuerbare Technologie entscheidend dazu bei. Wir als Bürgerenergiegesellschaft möchten dazu unseren Beitrag leisten und gleichzeitig erreichen, dass eine größtmögliche Wertschöpfung vor Ort erfolgt.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>Schon durch die Vorbelastung mit zwei Bahntrassen, einer Hochspannungsleitung, zwei Schweineställen und einer Biogasanlage, steht Innerhalb des Gemeindegebietes am Standort Rössing / Klein Escherde eine ideale Fläche zur Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergienutzung zur Verfügung, die wir klar befürworten und unterstützen werden.</p> <p>A.2 Rechtliche Voraussetzungen</p> <p>Dieser Punkt ist nach unserer Auffassung ausreichend transparent dargestellt und bedarf von unserer Seite keiner Anmerkungen.</p> <p>A.3 Methode der Standortabwägung; Entwicklung von Ausschlusskriterien</p> <p>Zur Methodik der Standortabwägung und der Entwicklung von Ausschlusskriterien wurde ebenfalls in strukturierter Weise vorgegangen. Gleichwohl möchten wir an dieser Stelle anmerken, dass es für Natura 2000-Gebiete entgegen der Formulierung in der Überschrift zum Punkt A.3.1.12 (sowie in nachfolgenden Tabellen) und im Gegensatz zu Naturschutzgebieten grundsätzlich keinen definierten Schutzzweck gibt.</p> <p>Wir unterstützen im Übrigen die Auffassung des Landkreises Hildesheim in seinem RROP 2016 in dem Ziel, einen Mindestabstandsradius von 5 km zwischen Anlagenstandorten festzusetzen, da in der Begründung hierzu u.a. explizit darauf hingewiesen wird, dass so auch genügend Raum für die Avifauna gelassen wird.</p>	<p>Dies wird geprüft und ggf. angepasst.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>Ein häufig genannter Aspekt bei der Ermittlung von Abständen zu Wohnbereichen ist die Einhaltung von Schallgrenzwerten. Wie schon dem Abschnitt A.3 deutlich zu entnehmen ist, wird selbstverständlich in jedem Genehmigungsverfahren nach BImSchG die Einhaltung der zulässigen Werte nach gültiger TA-Lärm überprüft.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir ergänzend hinzufügen, dass bereits in den Schallgutachten für die Antragsverfahren Sicherheitsaufschläge berücksichtigt werden, an deren Einhaltung die Betreiber von Windenergieanlagen ebenfalls gebunden sind. Darüber hinaus sei erwähnt, dass Windenergieanlagen ständig in Ihrer Gesamtheit weiter entwickelt werden, so dass jeder Hersteller ständig schalltechnische Verbesserungen für seine Produkte am Markt präsentiert (z.B. abnehmende Tonhaltigkeit von Türmen, optimierte Flügelkanten für weniger Verwirbelungen etc.), die i.d.R. schon zum heutigen Standard gehören.</p> <p>In Summe handelt es sich bei den gewählten weichen Abständen zu Bauungen also sicherlich nicht mehr um Grenzwerte in Bezug auf Schallwahrnehmung, so wie es möglicherweise bei Anlagen älterer Generationen der Fall gewesen sein mag.</p> <p>Dem Argument des Havarierisikos unter Punkt A.3.2.5 „Abstand zu Bundes-, Landes-, Kreis und Gemeindestraßen“ möchten wir in der dargestellten Form ausdrücklich widersprechen. Entgegen der Aussage, dass insbesondere Rotorbrüche einen häufiger vorkommenden Anlagenschaden im laufenden Betrieb darstellen, ist es vielmehr erwiesen, dass Windenergieanlagen in den vergangenen 20 Jahren ständig sicherer geworden sind.</p>	<p>Dies betrifft das Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Die Gemeinde sieht ein grundsätzliches Risiko gegeben, das im Rahmen der Risikoabschätzung auch in die Abwägung einzustellen ist, um die möglichen Auswirkungen zu benennen. Des Weiteren liegt der Gemeinde auch eine allgemeine Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vor, in der Bezug auf erforderliche Schutzabstände genommen wird.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>Ein Vergleich von Unfallzahlen im Zeitraum 2000-2003 mit denen im Zeitraum 2011-2014 verdeutlicht dies (Quellen: Deutscher Naturschutzring, Wikipedia): Von allen in Deutschland installierten Windenergieanlagen waren pro Jahr durchschnittlich von Unfällen betroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,08 % im Zeitraum von 2000 bis 2003 (entspricht in Summe 40 Unfällen), davon 53% Rotorbruch, Gondelbruch oder Gesamtbruch • 0,02 % im Zeitraum von 2011 bis 2014 (entspricht in Summe 22 Unfällen), davon 27% hauptsächlich Rotorbruch <p>Die Unfälle sind hauptsächlich älteren Windkraftanlagen zuzuordnen und die Zahlen, wie zu erkennen, rückläufig.</p> <p>Das artverwandte Thema des "Eiswurfs" lässt sich in der heutigen Zeit ebenfalls als geringeres Risiko bewerten, da moderne Windenergieanlagen Eisansatz mittels Sensoren erkennen und automatisch abschalten um Eiswurf zu vermeiden. Diese Sensoren gehören ebenfalls heutzutage zur Standardausrüstung einer Windenergieanlage.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich zu den genannten Punkten festhalten, dass die Sicherheit des Verkehrs und damit insbesondere die Sicherheit der Bevölkerung durch Windenergieanlagen neuerer Generationen besser gewährleistet werden als je zuvor.</p>	<p>Die Angaben aus Wikipedia werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch wenn eine entsprechende Sicherungstechnik besteht, sind dies Risiken, die im Betrieb der Anlagen z.B. bei Ausfall der Sensoren bestehen können. Diese sollen zur Information des Bürgers benannt werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>Eine Darstellung der Gefährdung durch Rotorbruch und ähnliches wie im Abschnitt A.3.2.5 erfolgt, fördert jedoch nach unserer Ansicht die Angst und Skepsis der Bevölkerung gegenüber jeglichen Windenergieanlagen. Ein Flächennutzungsplan ist sicherlich nicht das geeignete Instrument, hier Aufklärung zu betreiben. Daher würden wir uns an anderer Stelle mehr und intensivere Aufklärung für Betroffene wünschen und sehen die hier gewählte Darstellung der Risiken als nicht wertfrei und letztlich falsch an.</p> <p>Im Rahmen der Beschreibung der Flächen der Einzelfallprüfung, Punkt A.3.3.4, möchten wir zur Eignungsfläche Ost 1 (Bereich südl. Rössing) darauf hinweisen, dass es sich bei den Flächen am östlichen Rand um archäologische Verdachtsflächen handelt, die insbesondere aus der Auswertung von Luftbildaufnahmen abgeleitet wurden. Hierauf werden wir unter Punkt A.4 noch näher eingehen.</p> <p>Zu den verwendeten Landesnaturschutzdaten (insbes. Punkt A.3.3.1.8) merken wir an, dass diese teilweise erheblich veraltet und damit irrelevant sind. Dieser Umstand vermag insbesondere Gegner der Windkraft glauben lassen, dass es sich um massive Bedrohungen für die Avifauna handelt. Auch wenn der Verfasser selbst schon die Aktualität dieser Daten relativiert, hätten wir uns - ähnlich dem Thema der Verkehrsgefährdungsrisiken - gerade hier eine sensiblere Darstellung der Fakten mit klareren Aussagen gewünscht.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die möglichen Auswirkungen der Planung zu benennen. Der Gemeinde könnte sonst vorgehalten werden, falls es tatsächlich einmal zu einem Havariefall kommen sollte, der Bevölkerung dieses Risiko verschwiegen zu haben, mit den entsprechenden Rechtsfolgen für die Gemeinde.</p> <p>Die angesprochenen Daten für "Brut- und Gastvögel wertvollen Bereiche" sind durch die entsprechenden Naturschutzbehörden als relevant erkannt und deshalb der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben worden. Dementsprechend sind sie in die Abwägung einzustellen, auch wenn die Nennung dieser Angaben nicht den Zielsetzungen der Windenergiewirtschaft entspricht.</p> <p>Im übrigen hat die Gemeinde eine gemeindefreie Untersuchung der Brutvögel im Gemeindegebiet veranlasst, um eine konkretere Datenlage zu erreichen. Diese ist, wie der Investorengruppe bekannt ist, in den Umweltbericht eingegangen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>A.4 Standortabwägung der Eignungsflächen Im Punkt A.4.1.2.2 weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich bei dem "Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (sog. Artenschutz-Leitfaden) keineswegs um das sog. NLT-Papier handelt, sondern um einen wesentlichen Bestandteil des Windenergieerlasses. Dieser ist im Übrigen - anders als in der Darstellung unter Punkt A.4.1.2.2.1- auch maßgeblich für die Definition von Mindestabständen zwischen einem Horststandort und einer zu beurteilenden Windenergieanlage. Abschließend möchten wir unter dem Thema der Standortabwägung noch einmal vertiefend auf den Aspekt der Bodenarchäologie im Bereich der Eignungsfläche Ost 1 eingehen (Punkt A.4.2.4.4). Hierzu ein Auszug aus dem Gutachten, das unserer Stellungnahme in Anhang beigefügt ist: <i>"Im Auftrag der Investorengemeinschaft Windpark Klein Escherde GbR, führte das Unternehmen Schweizer-GPI, in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalschutz, im Februar/März 2017 eine Magnetometer-Prospektion auf archäologische Bodendenkmale ... (im Bereich der Eignungsfläche Ost 1) ... durch. ...</i> <i>Ziel der Maßnahme war die geophysikalische Untersuchung eines neolithischen Erdwerks ..., das im Bereich der in Ausweisung befindlichen Windvorrangfläche Klein Escherde vermutet wurde.</i> <i>Das Erdwerk wurde im Luftbild als ein rechteckiges Doppelgraben-system mit einer Kantenlänge von ca. 150x40 m und einer Graben-samtbreite von ca. 8 m interpretiert (Lessig 2001) und sollte sich südöstlich des Doppelgrabenwerks von Rössing (Gemarkung</i></p>	<p>Der Leitfaden ist aus dem NLT-Papier 2014 entwickelt worden und ist mit diesem weitgehend inhaltsgleich. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>Rössing, FSt(Nr. 8) befinden. Die Daten-Auswertung der hochempfindlichen Cäsium-Magnetometrie zeigte sehr gute, weitgehend ungestörte Prospektionsbedingungen für das Untersuchungsgebiet ... , so dass auch kleine und flache Bodeneingriffe detektiert werden konnten. Das vermutete neolithische Erdwerk mit zwei Gräben ließ sich geophysikalisch nicht verifizieren. ... Eine Überprüfung der originalen SW-Aufnahme der Senkrechtflebung ergab, dass sich m.E. kein Grabenwerk erkennen ließ und die Umzeichnung der damals gesehenen Grabenführung nicht nachvollzogen werden konnte. " Abbildung 1: Lage der vermuteten neolithischen Erdwerke (graue Bereiche) Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalschutz sowie die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim waren jederzeit über den Untersuchungsstand informiert und haben die Untersuchungen teilweise sogar selbst vor Ort begleitet. Das beigefügte Gutachten liegt den beteiligten Behörden bereits vor. Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass das bisherige Ausschlusskriterium damit entfällt und die Teilfläche grundsätzlich nicht mehr von Bebauung freizuhalten ist.</p>	<p>Im Gutachten wird auch dargestellt, dass es im Untersuchungsraum eine Vielzahl jungsteinzeitlicher Funde gibt, die einer Siedlungsstruktur zuzuordnen sind. Diese stellen ebenfalls einen besonderen Denkmalswert dar, der allerdings weniger hoch einzustufen ist, als das vermutete Erdwerk. Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim wurde ebenfalls in ihrer Stellungnahme vom 21.04.2017 darauf hingewiesen, dass die bisherige Kartierung der Archäologie keinen Bestand mehr habe. Es könne diese Fläche nun doch für die Anlage einer WEA genutzt werden, wenn vor Beginn der erforderlichen Erdarbeiten eine facharchäologische Untersuchung erfolge. Damit entfällt die Einstufung dieser Sperrzone als Ausschlusskriterium. Der jetzt festgestellte Denkmalswert begründet keinen gleichartigen Ausschluss. Die Flächen fallen dadurch in den Status der Eignungsflächen zurück und stehen damit der Wind-</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>A.5 .. fehlt"</p> <p>A.6 Definition / Begrenzung der Konzentrationsflächen Insbesondere unsere Darlegungen zu den archäologischen Erkenntnissen unter Punkt A.4 erfordern aus unserer Sicht die Interpretation eines abweichenden Flächenzuschnitts im östlichen Bereich der Bahntrasse.</p> <p>Nach der Entscheidung der Gemeinde sollten Bodenfunde vor Eingriffen infolge der Errichtung von Windenergieanlagen geschützt werden. Da diese Bodenfunde in dem vermuteten Umfang nicht existent sind, ist die Entscheidung nun obsolet.</p> <p>Nach wie vor können kleinere Funde wie z.B. Scherben nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch übliche Praxis, dass Bauarbeiten in entsprechenden Verdachtsflächen durch fachkundige Archäologen begleitet werden um sicherzustellen, dass mögliche Funde nicht zerstört und gesichert werden. Dies wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bereits auf Landkreisebene festgelegt.</p> <p>A.7 Überprüfung der Flächengröße der Konzentrationszonen Keine Anmerkungen.</p>	<p>energienutzung zur Verfügung. Die Gemeinde Nordstemmen nimmt diese Flächen in die Konzentrationszone auf. Dies erfolgt im Rahmen einer 2. öffentlichen Auslegung.</p> <p>Der redaktionelle Fehler wird korrigiert.</p> <p>Wertvolle Bodenfunde sind durchaus weiterhin vorhanden, nur nicht das vermutete Erdwerk, das einen Ausschluss begründet hätte (s.o.).</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Windpark Klein Escherde GbR (Avacon Natur GmbH)</p>	<p>A.8 Darstellungen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes Keine Anmerkungen.</p> <p>A.9 Städtebauliche Werte Keine Anmerkungen.</p> <p>Teil B - Umweltbericht Ohne erneut auf die vielfältigen Erkenntnisse aus sämtlichen Umweltgutachten eingehen zu wollen - unsere Eingaben sind hinlänglich bekannt -, möchten wir abschließend noch einmal zusammenfassen, dass die Darstellung der Ergebnisse aus unserer Sicht insgesamt ordentlich und vollständig erfolgt ist. Wir erkennen an, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung alle zu nennenden Kriterien berücksichtigt wurden und weitere, vertiefende Aspekte im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG zu prüfen sein werden. Einer Ausweisung der von uns projektierten Fläche als Konzentrationsfläche für Windenergie sehen wir daher positiv entgegen.</p>	
<p>PNE Wind AG, E-Mail vom 21.04.2017</p>	<p>Die PNE WIND AG projiziert gemeinsam mit den örtlichen Grundeigentümern und der Wind GbR Adensen-Hallerburg auf der geplanten Erweiterungsfläche (Konzentrationszone nördlich von Adensen) die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Wie der Gemeinde Nordstemmen bereits bekannt ist, hat unser Unternehmen auf Basis des inzwischen rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramms und auf Basis des Vorentwurfs zur o.g. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) am</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Fachbehörde noch: PNE Wind AG</p>	<p>26.04.2016 einen Genehmigungsantrag nach BImSchG bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde beim Landkreis Hildesheim eingereicht. Wir sind daher von der o. g. Planung betroffen und geben in diesem Zusammenhang die nachfolgende Stellungnahme ab. Die PNE WIND AG begrüsst die geplante Ausweisung der Konzentrationszone nördlich von Adensen mit der Abgrenzung gemäß ausliegender Entwurfs-Unterlagen. Wir haben im Rahmen der FNP-Änderung drei wesentliche Anliegen, auf die wir in dieser Stellungnahme hinweisen möchten:</p> <p>1) Die Flächenabgrenzung der geplanten Konzentrationszone nördlich von Adensen ist unter allen Umständen in der nun im Entwurf vorgelegten Form zu beschließen, insbesondere darf es zu keinerlei Verschiebung der Grenzen, Verkleinerung des Gebietes oder Vergrößerung des Abstandes zu Straßen bzw. des Siedlungsabstandes kommen, da ansonsten die privaten Belange der Grundeigentümer und der o. g. Projektierer-Gemeinschaft unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würden.</p> <p>2) Der Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens ist schnellstmöglich mit vorrangiger Priorität im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten durchzuführen. Dies betrifft die Organisation von Sitzungsterminen, Personalkapazitäten, Steuerung der Zu-Arbeit von Auftragnehmern wie Planungsbüros etc..</p> <p>Die Auswertung der nun eingehenden Stellungnahmen, die Abschlussfassung der FNP-Änderung und der Genehmigungsantrag bei der Aufsichtsbehörde sind im Sinne einer schnellen Erlangung der dringend nötigen Planungssicherheit für unser lange geplantes Vorhaben möglichst kurzfristig durchzuführen.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die im Folgenden geäußerten Wünsche zur Kenntnis. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt entsprechend den fachlichen Erfordernissen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: PNE Wind AG</p>	<p>3) Zum Artenschutzrecht - insbesondere bezüglich der Avifauna - möchten wir ausdrücklich hervorheben, dass die von uns im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG beauftragten Fachgutachten und die Aussagen der von uns beauftragten (anerkannten) Fachgutachter für die Fläche in Adensen die Aussage von Herrn Schreiber in seinem Gutachten "Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen" (23.07.2016) unterstützen, dass die "absehbaren artenschutzrechtlichen Probleme im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu bewältigen sind und nicht von vornherein zum Ausschluss einzelner Flächen führen."</p> <p>Auch wenn wir und unsere Fachgutachter nicht gänzlich mit den Ausführungen von Herrn Schreiber übereinstimmen, ist dieses Fazit korrekt.</p> <p>Wir haben die veröffentlichten Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung intensiv durchgesehen und wollen im Folgenden auf einige Aspekte hinweisen, die wir bei Begründung und Umweltbericht wichtig finden:</p> <p>- Beim Abschnitt A.4.2. der Begründung "Charakterisierung und Bewertung der Eignungsflächen" sowie A.4.3 "Ergebnis der Eigenschaftsbewertung", dort vor allem bei Tabelle 5, sollte unserer Einschätzung nach nicht der Begriff "ungeeignet" für die Bewertungsstufe mit 0 Punkten verwendet werden, sondern die Bezeichnung "schlecht geeignet"; denn "ungeeignet" klingt nach einem Tabu, dieser Begriff spricht dann für den Schluss, dass keine Fläche in Nordstemmen für eine Konzentrationszone geeignet wäre.</p>	<p>Der Begriff wird ersetzt durch "gering geeignet".</p>

Abwägung	
<p>Fachbehörde</p> <p>noch: PNE Wind AG</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Begriff "schlecht geeignet" verdeutlicht ebenfalls, dass die Fläche bezüglich des jeweiligen Kriteriums ungünstig ist, es wird aber dann keine Konzentrationszone hergeleitet, die eigentlich nicht ausgewiesen werden dürfte.</p> <p>- Die Ausführungen zum WEE bezüglich "substanziell Raum schaffen" in der Begründung in den Abschnitten A7.1 bis A7.7 beinhalten zwei wesentliche (mehrfach wiederholte) Irrtümer. Wir raten der Gemeinde Nordstemmen wegen der angestrebten Rechtssicherheit der FNP-Änderung, die auch für uns von großem Wert ist, dringend, die Ausführungen zu korrigieren:</p> <p>a) Für den WEE sind die Herleitungen zu den Flächenzielen eben NICHT unabhängig von der Struktur des Planungsraumes, sondern individuell für jeden Planungsraum einzeln berechnet worden.</p> <p>Die Aussage auf S. 75 unten „- Die unterschiedliche Verteilung der Potenzialflächen im Land Niedersachsen und damit in den einzelnen Planungsräumen bleiben unberücksichtigt.“ ist deshalb falsch.</p> <p>Ein wesentlicher Inhalt des WEE ist die Anlage 1 des Erlasses. Einleitend heißt es dort ausdrücklich "Mithilfe des Geoinformationssystems des MU wurden Flächenpotenziale für die Windenergienutzung für Niedersachsen und für die einzelnen Regionalplannungsräume ermittelt." (Anm: <i>Unterstreichung durch PNE</i>.) Nur im Durchschnitt sollen in Niedersachsen 1,4% der Fläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden.</p>
	<p>Der Einwand ist berechtigt. Die Aussage auf S. 75 wird korrigiert und wie folgt ergänzt:</p> <p>In der Anlage 1 zum WEE werden Angaben zur Größe der Potenzialflächen für die Planungsräume "Landkreise, Regionen, kreisfreie Städte und Zweckverbandsgebiet" gemacht. Insofern sind die unterschiedlichen Strukturen im Land Niedersachsen großräumig berücksichtigt worden.</p> <p>Die heterogenen Strukturen innerhalb der genannten Planungsräume wurden jedoch nicht betrachtet. In der Anlage 1 zum WEE heißt es dazu:</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: PNE Wind AG</p>	<p>Bei den verschiedenen Planungsräumen sind selbstverständlich die verschiedenen Strukturen für die Möglichkeiten dieses Raumes zu berücksichtigen. Anliegend senden wir Ihnen zur schnellen Orientierung einen Auszug aus Tabelle 1 zum WEE, die den "regionalisierten Flächenansatz" zeigt.</p> <p>Für den Landkreis Hildesheim wurde ein überdurchschnittliches Potenzial von 35.134,7 ha ermittelt, so dass sich bei Beachtung des Zieles, 7,35% der Potenzialfläche auszuweisen, ein Wert von 2.582,4 ha bzw. 2,14% der Landkreisfläche ergeben würde. Der Landkreis Hildesheim erfüllt dieses Ziel mit 0,54% also bei weitem nicht (legt aber auch keine Ausschlusswirkung fest), die Region Hannover erfüllt ihr regionalisiertes Flächenziel von 1,9% der Regionsfläche (lt. WEE) ebenfalls nicht.</p> <p>Die Anmerkung in Abschnitt A7.5. die "Potenzialflächen_WEE" seien bei der Region Hannover nur ein Fünftel des Landesdurchschnitts ist im Übrigen falsch, weil die Region Hannover ausdrücklich in ihrer Begründung zum neuen RROP darlegt, dass es sich bei den 4% um die Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen handelt, das entspricht gerade nicht der "Potenzialfläche_ WEE".</p>	<p>"Bei den Flächenangaben handelt es sich um Orientierungswerte und nicht um verbindliche Vorgaben für die aktuelle Regionale Raumordnungs- oder Bauleitplanung. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass lokal spezifische oder aktuellere Informationen zu bestehenden harten Tabuzonen vorhanden sind. Sind diese beispielsweise umfangreicher anzunehmen als die in Tabelle 1 genannten Flächen, so werden die der Planung zugrunde zu legende Potenzialfläche für die Windenergienutzung und auch der daraus abgeleitete Orientierungswert entsprechend geringer ausfallen."</p> <p>Der Landkreis Hildesheim weist durchaus ungleichmäßige Strukturen zwischen Harzvorland im Süden und Bördeebene im Norden auf. Aus diesem Grunde ist der Orientierungswert der Potenzialflächengröße für den Landkreis nicht auf den viel kleineren Planungsraum der Gemeinde Nordstemmen übertragbar. Die Gemeinde orientiert sich daher weiterhin an den im WEE für das Land angegebenen Wert von 1,4% der Planungsraumfläche.</p> <p>Der Einwand ist berechtigt. Der Abschnitt A.7.5 wird entsprechend korrigiert.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: PNE Wind AG</p>	<p>b) In Tabelle 9 der Begründung und bei den Ausführungen in Abschnitt A7.6 zur "Erzielbaren Leistung und Anlagenzahl" wird vernachlässigt, dass die beim WEE zugrunde gelegten Flächenziele ausdrücklich immer auf der Basis beruhen, dass die Rotorkreise der Windenergieanlagen die Grenzen der ausgewiesenen Flächen schneiden bzw. schneiden dürfen (siehe WEE, Abschnitt 2.7, erste Fußnote).</p> <p>Dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen: "Sollte sich aus künftiger weiterer Rechtsprechung hierzu ergeben, dass die Anlagen vollumfänglich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen müssen, wird sich ein höherer Flächenbedarf ergeben." Ihre Berechnungen mit dem Wert von 0,30MW/ha sind also logischerweise fehlerhaft, auch wenn hier nicht die Rechtsprechung maßgeblich ist, sondern die Vorgabe des Landkreises Hilleshelm, dass im FNP der Gemeinde Nordstemmen so vorzugehen ist, dass der Rotor komplett innerhalb des Geltungsbereichs der Konzentrationszone zu verbleiben hat.</p>	<p>Die Fußnote *) zum Abschnitt 2.7 des WEE erläutert die Berechnungsmethode für den im Abschnitt 2.7 angegebenen Flächenbedarf von 1,4 % der Landesfläche. Der Berechnung liegt die Einschätzung des DEWI zugrunde, dass der Flächenbedarfswert auch in Zukunft im Bereich von 0,25 MW/ha bis 0,34 MW/ha liegen wird und so der Flächenbedarf einer Varianzbreite unterliegt. Das DEWI hat diese Werte aus der Auswertung von bestehenden Windparks gewonnen, bei denen die Rotoren der WEA die Konzentrationsflächengrenzen überschreiten dürfen. Verknüpft man den gerundeten Mittelwert von 0,3 MW/ha des Erwartungsbereiches mit dem Leistungsziel von 20.000 MW für das Jahr 2050 (20.000 MW / 0,3 MW/ha), erhält man einen mittleren Flächenbedarf von rund 67.000ha, was einem Anteil von 1,4 % der Landesfläche entspricht.</p> <p>Führt man die Flächenbedarfsberechnung für die o.g. Bereichsgrenzen der Flächenbedarfswerte durch, erhält man für die untere Bereichsgrenze einen Flächenbedarf von 80.000 ha, was einem Anteil von 1,67 % der Landesfläche oder 8,78 % der Potenzialfläche_WEE entspricht. Für die obere Bereichsgrenze erhält man einen Flächenbedarf von 58.824 ha, was einem Anteil von 1,23 % der Landesfläche oder 6,46 % der Potenzialfläche_WEE entspricht.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: PNE Wind AG</p>	<p>Nachfolgend noch einige "redaktionelle Hinweise": Begründung S. 28, dritte Zeile: hier muss es wohl heißen: "mit den unter A.3.1.1 . - A.3.2.13. aufgeführten Flächen der harten und weichen Tabuzonen" - Begründung S.74, letzter Absatz: Der WEE Niedersachsen regelt zahlreiche weitere Aspekte über die Hinweise zur Bereitstellung von Flächen hinaus. Wir schlagen daher die Formulierung vor: "Der Erlass beinhaltet einen Leitfaden zur Bereitstellung von Flächen ..."</p>	<p>Der Erwartungsbereich für den Flächenbedarf weicht damit vom mittleren Flächenbedarf um 19% nach oben und 12% nach unten ab. Müssen die WEA vollständig innerhalb der Konzentrationsflächengrenzen bleiben, wird der mittlere Flächenbedarf größer ausfallen. Da der Flächenbedarf aber wesentlich auch von anderen Faktoren wie dem strömungsbedingtem Abstand der Anlagen untereinander, der Windhöffigkeit und dem Rotordurchmesser abhängt, ist es aus Sicht der Gemeinde Nordstemmen sehr unwahrscheinlich, dass der zusätzliche Flächenbedarf eine Größenordnung jenseits des oberen Erwartungswertes erreicht, der schon in der Berechnung des mittleren Flächenbedarfs berücksichtigt wurde. Aus diesem Grund gibt die Fußnote weder einen Wert noch eine Schätzung für den größeren Flächenbedarf an. Die Berechnungen mit dem mittleren Flächenbedarfswert von 0,3 MW/ha sind deshalb nicht fehlerhaft, sondern folgen der Berechnungsmethodik des WEE.</p> <p>Die Nummerierung wird wie folgt angepasst: "unter A.3.1 sowie unter A.3.2 aufgeführten Flächen der harten und weichen Tabuzonen"</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: PNE Wind AG</p>	<p>Abschließend möchten wir vorsorglich bezüglich des zukünftigen Verfahrens eine Anregung vorbringen: Sollte sich bei einer der beiden geplanten Konzentrationszonen für Windenergienutzung aus faktischen Gründen, die sich vor der Beschlussfassung herausstellen, geringfügige Änderungen im konkreten Flächenzuschnitt ergeben, z. B., wenn eine Strassenführung (und somit der 100m-Puffer) sich wg. einer Baumaßnahme um wenige Meter ändert etc., so sollte die in den ausgelegten Unterlagen vorgesehene FNP-Änderung nun zunächst unverändert beschlossen werden und erst in einem weiteren Verfahrensschritt die nötige Anpassung erfolgen, denn es wäre aus unserer Sicht dringend geboten, das Änderungsverfahren in erster Linie zügig zu einem Abschluss zu bringen, um den Vorhabenträgern in den zukünftigen Konzentrationszonen endlich die erforderliche Basis für eine Genehmigung nach BImSchG zu verschaffen. Entscheidend muss hierzu sein, dass die "Grundzüge der Planung" - wie bei einem RROP - nicht berührt werden.</p> <p>Für einen möglichst zeitnahen Beschluss zur FNP-Änderung spricht im Übrigen auch das Erfordernis der Anpassung (gemäß § 1 Abs. 4 BauGB) an das neue Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim, das seit November 2016 rechtskräftig ist und beide Standorte als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausweist.</p> <p>Wir bitten dringend, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit gern per Mail oder Telefon an uns wenden.</p>	<p>Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Gemeinde.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>OVH, NABU, Naturschutzverband Niedersachsen (OHV et al.), Schreiben vom 21.04.2017</p>	<p>die nachstehenden Beteiligten, nämlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ornithologische Verein zu Hildesheim e.V., - NABU Kreisverband Hildesheim e.V. - auch namens und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V.; - Naturschutzverband Niedersachsen <p>nehmen zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Wir halten aus naturschutzfachlicher Sicht beide geplanten Konzentrationsflächen für ungeeignet.</p> <p>1) In unserer Stellungnahme zur Neufassung des RROP hatten wir zum Standort "Rössing" angemerkt:</p> <p>"In den Feldgehöizen westlich der geplanten Vorrangfläche brüeten seit vielen Jahren Rot- und Schwarzmilan. In den feuchten Bereichen am Rössingbach sind Rohrweihen und in 2014 auch Steppenweihen beobachtet worden. Paare von Schwarzstorch und Rotmilan aus dem Hildesheimer Wald suchen diesen Raum nachweislich ebenfalls auf."</p>	<p>Trotz der vorgetragenen Bedenken gegen den Vorrangstandort im RROP des Landkreises Hildesheim, sind die Standorte durch den Landkreis als raumordnerische Ziele festgesetzt worden. Die Bedenken des OVH /NABU mussten also gegenüber dem Belang der Windenergienutzung zurückstehen.</p> <p>Durch das vorliegende Gutachten zum Schwarzstorch (Torkler, 2018) konnte in der vertiefenden Raumnutzungsanalyse keine regelmäßige und funktionale Nutzung des Planungsraumes und des näheren Umfeldes festgestellt werden. Am Rössingbach wurde im Erfassungszeitraum keine Nahrungssuche beobachtet, die Funktion des Rössingbaches als potenzielles Nahrungshabitat wurde als mangelhaft bewertet.</p> <p>Es wurden allerdings zufällige Durch- und Überquerungen beobachtet, die auch für die Zeit außerhalb der Untersuchungstermine nicht ausgeschlossen sind.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: OVH et al.</p>	<p>Zum Standort Adensen hatten wir wie folgt Stellung genommen: "Im Schulenburger Holz nördlich der Vorrangfläche sowie in dem von dieser im Westen gelegenen Hallerburger Holz und am Adenser Berg brüten 3-4 Paare Rotmilane. Schwarzmilane sind ebenfalls hier beobachtet worden. Brutverdacht besteht ferner für Uhus am Schloss Marienburg. Kraniche haben sich regelmäßig zur Brutzeit in der Hallerniederung eingefunden. Eine Brut ist in den nächsten Jahren durchaus zu erwarten. In den drei Wäldern brüten 6 - 8 Mäusebussarde sowie Habicht, Sperber, Waldkauz und Waldohreule. Die vorhandenen Anlagen zerschneiden bereits heute die Nahrungsreviere der Milane des Gebiets. Es müssen auf jeden Fall Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr des Totschlags zu reduzieren. Ein weiteres Problem ist die starke Zunahme des Maisanbaues in den letzten 3 Jahren. Der Maisanbau macht die Fläche für Rotmilane zu Beginn der Brutzeit besonders interessant. Erst gegen Ende der Nestlingszeit im Juni wachsen die Flächen zu. Wenn die Jungvögel gegen Ende Juni flügge werden, stehen diese Felder dann nicht mehr als Nahrungsbereich zur Verfügung. Die Vögel sind deshalb gezwungen, ihre Nahrung auf anderen Feldern zu suchen.</p>	<p>Nahrungsgebiete liegen vermutlich im Beustertal (Hildesheimer Wald), im NSG Gronauer Masch, am Eddinghäuser Bach und an der Despe. Durch durchziehende Schwarzstörche nutzen scheinbar auch unregelmäßig die Kiesteiche Nordstemmen als Rast- und Nahrungshabitat. Sollte sich dieses Verhalten fachlich zuverlässig belegen lassen, stände damit eine Maßnahme zur Ablenkung von WEA als Flächenmanagement zur Verfügung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: OVH et al.</p>	<p>Dieses Verhalten führt die Vögel auch in die Nähe der Anlagen und erhöht somit das Tötungsrisiko. Im Falle der Aufrechterhaltung der Planungsabsichten müssen laut Artenschutz auf jeden Fall Maßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos ergriffen werden. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Verlust eines Altvogels während des Brutzeitraumes auch jeweils eine Brut verloren geht."</p> <p>An dieser - in damaliger Unkenntnis der weiteren Entwicklung des Windkraftstandorts Pattensen - abgegebenen Stellungnahme kann diesseits nicht mehr festgehalten werden.</p> <p>Die negativen Folgen des Ausbaues des Standorts Pattensen führt dazu, dass wir nun nicht nur dem Standort Rössing, sondern auch dem Standort Adensen ablehnend gegenüber stehen.</p> <p>2) Wir nehmen inhaltlich Bezug auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen zur Problematik "Feldhamster" (Mail des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim e.V.vom 21.06.2015) sowie vom 15.07.2015 (Mail der 3 Vereine), die auf den avifaunistischen Ausführungen von HILL (OVH) - Anlage 1 - fußte. Die Stellungnahme HILL war der Mail vom 15.07.2015 als Anlage beigefügt, wir haben sie zur Arbeitserleichterung dem vorliegenden Schreiben nochmals beigefügt.</p> <p>3) Wir nehmen ferner inhaltlich Bezug auf die fledermauskundliche Stellungnahme des Fledermausbetreuers des NABU und des NLWKN Karsten Passior vom 21.04.2017, die wir ebenfalls beifügen - Anlage 2 - . Wir machen die dortigen Ausführungen zum Gegenstand unseres eigenen Sachvortrages.</p>	<p>Die Gemeinde Nordstemmen hat sich ebenfalls ablehnend zum Standort Pattensen im Rahmen der Aufstellung des RROP der Region Hannover geäußert, da der Umfang der dargestellten Vorrangflächen für die Windkraft die Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Adensen einschränken.</p> <p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Nordstemmen sollen jedoch nur verhältnismäßig kleine Flächen bereitgestellt werden.</p> <p>Die Stellungnahme von Herrn Hill ist vollumfänglich in die Abwägung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 (1) BauGB eingestellt worden (s. dort).</p> <p>Die Stellungnahme von Herrn Passior liegt der Gemeinde vor und wird gesondert abgewogen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: OVH et al.</p>	<p>4) Der Absicht, einen möglichen artenschutzrechtlicher Konflikt im Hinblick auf den Feldhamster (erst) im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu klären, treten wir ebenfalls entgegen. Es ist zu vermuten, dass überall im Plangebiet Feldhamster leben. Inwieweit artenschutzrechtliche Konflikte überhaupt lösbar sein werden, hängt (auch) von der Verfügbarkeit geeigneter Ausgleichsflächen ab. Über diese Flächen sollte die Gemeinde bereits zum Zeitpunkt der Bauleitplanung rechtlich verfügen, so dass sie auch bereits zu diesem Zeitpunkt auf ihre Geeignetheit hin untersucht werden können.</p> <p>Ohne Konkretisierung und Untersuchung ins Auge gefasster Ausgleichsflächen ist weder zu deren Wahrnehmbarkeit und Erreichbarkeit noch zum Gefährdungspotenzial durch die zu erwartende räumliche Verlagerung der zu vergrämenden Lokalpopulationen etwas zu sagen. Die Erhöhung des Gefährdungspotenzials durch den möglicherweise auf den Ausgleichsflächen zu erwartenden sogenannten Dichtestress (Kumulation von zuwandernden Hams-tern und bereits vor Ort vorhandenen Exemplaren), das aufgrund der Populationsdichte möglicherweise zu erwartende höhere Risiko der Ausbreitung von Infektionskrankheiten sowie das erhöhte Prädatationsrisiko bei der ‚Wanderung‘ der zu vergrämenden Feldhamster sollte jedoch bereits in der Bauleitplanung in eine Gesamtbetrachtung mit einbezogen und bewertet werden.</p> <p>Es dürfte sich sonst nicht um das erste Vorhaben handeln, bei dem sich erst in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung herausstellt, dass mangels Verfügbarkeit geeigneter Ausgleichsflächen artenschutzrechtliche Konflikte nicht adäquat zu lösen sind.</p>	<p>Durch die Windenergieanlagen werden nur relativ kleine Flächen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entzogen. Dementsprechend wird der für den Feldhamsterausgleich erforderliche Flächenbedarf eine Größenordnung umfassen, die bereitgestellt werden kann, zumal die Investoren selber Landwirtschaft betreiben. Durch die UNB wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB darauf hingewiesen, auf die Kompensationsberechnung auf FNP-Ebene zu verzichten, um keine präjudizierende Wirkung in Bezug auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erzeugen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: OVH et al.</p>	<p>5) Zur Frage des Tötungsverbots (Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung) weisen wir auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.03.2016 - 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876 - hin.</p> <p>Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) urteilte, dass durch das jährliche Abschalten von Windkraftanlagen tagsüber vom 15. März bis zum 31. Juli, das signifikant erhöhte Tötungsrisiko zum Beispiel für Rotmilane nicht entfallen würde, da es aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht sicher sei, dass sich die Greifvögel tatsächlich nur während dieses Zeitraums in dem Gefährdungsbereich aufhalten würden. Evtl. würden die Tiere auch außerhalb dieser Abschaltzeiten den Raum nutzen.</p> <p>Hinzu kommt unseres Erachtens, dass die Abschaltzeiten ohnehin für den gesamten Brutzeitraum gelten müssten, d.h. bis mind. Ende August.</p> <p>Zur Frage der Ablenkflächen weisen wir auf die Hinweise des LUBW zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen hin. Dort werden je zu errichtende WEA mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 ha Grünlandfläche mit angepasster Bewirtschaftung und 2 ha sonstige Nahrungsflächen oder - 5 ha Grünland mit angepasster Bewirtschaftung und 10 ha sonstige Nahrungsflächen <p>für erforderlich gehalten.</p>	<p>Evtl. Abschaltzeiten sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu regeln.</p> <p>Zum zitierten Gerichtsurteil ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht unter genauer Analyse der dortigen naturräumlichen Verhältnisse zu diesem Urteil gelangt ist und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Eine direkte Übertragbarkeit auf die geplanten Standorte in der Gemeinde Nordstemmen und auf die Ebene der FNP-Planung ist nicht ohne weiteres gegeben.</p> <p>Die Werte werden zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: OVH et al.</p>	<p>Ein vorgeschlagenes Monitoring für 2 Jahre wirft die Frage auf, was danach passieren soll bzw. wer kontrolliert. Zu fordern wäre im Genehmigungsfall eine ökologische Betriebsbegleitung über die gesamte Anlagenlaufzeit, um die Umsetzung/Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten.</p>	<p>Der Umfang eines Monitorings ist im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu klären.</p>
<p>Karsten Passior, (für den NABU), Stellungnahme vom 21.04.2017</p>	<p><i>(Anm. des Abwägungsverfassers: Die Stellungnahme umfasst insgesamt 17 Seiten. Der Inhalt wird im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Die Stellungnahme kann in voller Länge bei der Gemeinde eingesehen werden.)</i></p> <p>1 Inhaltsverzeichnis 2 Einführung Herr Passior beschreibt seine seit Jahrzehnten erfolgte ehrenamtliche Tätigkeit als Experte für Fledermäuse, seit 1992 als Fledermausbeauftragter des NLWKN (hier: Fledermausbetreuer in 5 Landkreisen). Die Lebensweise der Fledermäuse wird in Grundzügen dargestellt (Ernährung, Fortpflanzung, Flugverhalten). Das Echoortungssystem der Fledermäuse kann Objekte aufspüren, aber nicht sich schnell verändernde Objekte, wie drehende Rotorblätter von Windenergieanlagen.</p> <p>3 Allgemeiner Kenntnisstand und Konfliktanalyse 3.1 Kollisionstod von Fledermäusen Die Gefährdung von Fledermäusen als Schlagopfer von Windenergieanlagen in Norddeutschland und Europa wird dargestellt. Durch die Ultraschallorientierung nehmen Fledermäuse Hindernisse erst wenige Meter vorher wahr, um dann Flughöhe und -richtung zu ändern.</p>	<p>Die folgenden Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Fledermausbeauftragter</p>	<p>Die Echoorientierung ist nach vorne gerichtet, so dass oberhalb bzw. unterhalb liegende Objekte kaum erkannt werden. Möglicherweise wird die Echoortung im hindernisfreien Luftraum sogar ausgesetzt.</p> <p>Die Häufigkeit der Totfunde an Windenergieanlagen überwiegt im Spätsommer / Frühherbst, ist geringer im Sommer.</p> <p>Kollisionsgefährdet sind vor allem Arten, die im freien Luftraum jagen (Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus). Es können nicht ortsansässige Populationen betroffen sein, lokale Individuen überwiegen jedoch.</p> <p>Kenntnisse zur Mortalitätsrate werden anhand von Studien dargestellt. Auf die Gefahr des Barotraumas wird hingewiesen, wodurch Fledermäuse erst im räumlichen Abstand verenden können. Etwa die Hälfte der toten Tiere wird durch Aasfresser entfernt.</p> <p>Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Lebensraum der Fledermäuse werden beschrieben. So kann die Beleuchtung an WEA Insekten und damit Fledermäuse anlocken.</p> <p>4. Gesetzliche Anforderungen</p> <p>Im Genehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen.</p> <p>4.1 Artenschutz</p> <p>Der Schutzstatus von Fledermäusen gem. FFH-Richtlinie und BNatSchG wird erläutert, sowie weitere artenschutzrechtliche Bestimmungen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Fachbehörde noch: Passior, Fledermausbeauftragter</p>	<p>4.1.1 Tötung Das Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird erläutert. Schlagopferzahlen dürfen eine Signifikanzschwelle nicht überschreiten (nicht bundeseinheitlich definiert). Das Tötungsrisiko ist durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren. Herr Passior stellt heraus, dass im begründeten Verdachtsfall zunächst Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen und dann das verbleibende Tötungsrisiko zu prüfen sei. Die im Gemeindegebiet von Nordstemmen befindlichen Quartiere und Wochenstuben befinden sich alle außerhalb des 1km Untersuchungsradius um die geplanten WEA-Standorte.</p> <p>4.1.2 Störung (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Die mittelbare Entwertung eines Lebensraumes durch Störungen wird dargestellt. Der Bestand der lokalen Population kann hierdurch verringert werden. Bei Fledermäusen werde die Lokalpopulation als Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft definiert, die einen Lebensraum gemeinsam bewohnen. (z.B. Wochenstubenkolonien; Winterquartiere). Ausnahmen können zugelassen werden, wenn a.) überwiegendes öffentliches Interesse besteht, b.) zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, c.) sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.</p> <p>a.) ein öffentliches Interesse an der Windenergienutzung als regenerativer Energie besteht durch auf Bund und Landesebene gefasste Beschlüsse.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Fledermausbeauftragter</p>	<p>b.) sofern durch Standortverschiebungen und Einsparungen von WEA oder Anpassung des Anlagenbetriebes die Verbotstatbestände vermieden bzw. verringert werden können, liegen zumutbare Alternativen vor</p> <p>c.) hierzu wird auf Pkt. 5 verwiesen.</p> <p>4.2 Umwelthaftung Entsprechend Umweltschadensgesetz besteht eine Haftungspflicht für Biodiversitätsschäden durch Vorhaben, die nachteilige Auswirkungen auf Arten der FFH-Richtlinie (Anhang) haben.</p> <p>5. Status und Gefährdung der Fledermäuse der Region Hildesheim / Hannover Süd Herr Passior beschreibt die Region Hildesheim / Hannover-Süd im bis zu 25 km Radius um die WEA-Standorte. Die beginnende Berglandschwelle (Hildesheimer Wald, Leinebergland) hat eine besondere Bedeutung für wandernde Fledermäuse. In der Region Hildesheim / Hannover -Süd kämen 17 von 19 niedersächsischen Fledermausarten nahezu flächendeckend vor, als residente und wandernde Arten. Wandernde Arten sind besonders kollisionsgefährdet (Kleiner und Große Abendsegler, Raufledermaus, Zweifarbfledermaus), ebenso einzelne residente Arten (Breitflügel-Fledermaus). Nach Herr Passior gibt es keine Hinweise, dass sich Fledermäuse an geographischen Strukturen (wie Tallagen oder entlang von Fließgewässern) orientieren, oder innerhalb von abgrenzbaren Zugkorridoren fliegen, um zu den Sommer- und Winterquartieren zu gelangen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Fledermausbeauftragter</p>	<p>Für den Abendsegler, den Kleinabendsegler die Flughautfledermaus und die Zweifarbfledermaus ist der Langstreckenzug über mehrere hundert Kilometer zwischen Sommer- und Winterquartier nachgewiesen. Für die beiden Abendseglerarten seien keine Winterquartiere bekannt, wahrscheinlich aber befinden sich diese im Leinebergland.</p> <p>In der Region Hildesheim / Hannover -Süd ist, lt. Passior, flächendeckend insbesondere mit kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen.</p> <p>Es werden Karten aus dem niedersächsischen Fledermausinformationssystem BatMap dargestellt, mit Nachweisen der folgenden Arten im Gemeindegebiet (Abb. zur: Breitflügel-Fledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus + Wochenstuben, Stand 31.12.2016)</p> <p>6. Zu den Untersuchungsmethoden und Gutachten</p> <p>Die im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden Untersuchungen müssen eindeutige Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit erlauben und dem aktuellen Stand der Wissenschaft genügen.</p> <p>Die Anforderungen werden im Folgenden aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vollständiges Artenspektrum 2. jahreszeitliches Auftreten der Fledermausarten 3. Stetigkeit und Migration der nachgewiesenen Arten 4. relative Häufigkeit der vorkommenden Arten 5. Lage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ggf. essentiellen Nahrungsräumen und Flugwegen 	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Fledermausbeauftragter</p>	<p>6. Ermittlung der Größe von Lokalpopulationen (Wochenstubenkolonien, Winterquartierbesatz) Dies sei für jeden Windpark und innerhalb dieser für jede WEA zu ermitteln. Herr Passior weist darauf hin, dass das fledermauskundliche Gutachten für den Standort <u>Adensen</u> unzureichend sei. Es seien nur unregelmäßig akustische Nachweise mit einem Echtzeiterfassungssystem erhoben worden, es fehle die gleichmäßige Erfassung über die Sommermonate und es wurden nur an drei Standorten einmalig Dauererfassungen mit einem Fledermausrekorder durchgeführt. Der Umgebungsschutz für das angrenzende FFH-Gebiet Hallerburger Holz und das nördliche Waldgebiet sei nicht berücksichtigt worden. Es fehlten Aussagen zu den Quartieren, Quartierbeziehungen und Flugrouten von Abendseglern in den nahen umliegenden Wäldern (Hallerburger Holz, nördl. Waldgebiet, Adenser/Schulenburgener Berg). Die Quartiere und Wochenstuben der Zwergfledermaus der umliegenden Ortschaften seien nicht erwähnt worden, obwohl Experten bekannt sei, dass diese Kolonien häufig Ortswechsel unternehmen. Seitens des Gutachters bestünden keine "grundsätzlichen" Bedenken. Herr Passior ist demgegenüber der Auffassung, dass an diesem Standort ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (statistisch läge dies bei 9,5 Fledermäuse /Jahr und Anlage). Es fehlten auch Angaben zur Risikominderung des Fledermaus-schlages.</p>	<p>Eine weitere Konkretisierung des Untersuchungsumfanges erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG, wo Standort, Höhe und Anzahl der Anlagen feststeht. In Bezug auf die Fledermäuse sind im übrigen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich (z.B. Abschaltzeiten). Dies wird in der Stellungnahme Passior unter Pkt. 7 und 8 erläutert, s. auch Artenschutzkonzept (Anlage zur Begründung).</p> <p>Die Gemeinde nimmt die abweichende Auffassung zur Kenntnis. Eine abschließende Bewertung kann auch hier nur auf der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG erfolgen. Im übrigen wird auf das Artenschutzkonzept verwiesen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Fledermausbeauftragter</p>	<p>Das Gutachten für den Standort <u>Rössing / Klein Escherde</u> wird als gründlicher beurteilt. Auch hier seien jedoch die umliegenden Fledermausquartiere nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Aus Sicht von Herrn Passior sei generell an diesem Standort mit weniger Fledermausaktivität ohne Lockwirkung durch WEA zu rechnen; dies müsse nach Errichtung der WEA untersucht werden.</p> <p>7. Vermeidung und Minderung</p> <p>Sofern artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht vollständig zu vermeiden sind, müssen diese über geeignete CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass fledermausfreundliche Betriebszeiten die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme darstellen.</p> <p>Sie könnten direkt vom Antragsteller beantragt werden oder sind nach einer erfolgten Untersuchung und dem begründeten Verdacht auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einzuhalten.</p> <p>Sie umfassen den gesamten Aktivitätszeitraum der Fledermäuse vom 15. März bis 31. Oktober. Eine Optimierung der fledermausfreundliche Betriebszeiten kann durch Gondelmonitoring erfolgen (nach Betriebszeitalgorithmus zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach anerkanntem fachlichen Standard (ProBat-Tool).</p> <p>Der über die Aktivitätswerte des Gondelmonitorings ermittelte Betriebszeitalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Tiere bei unter einem Tier pro Anlage und Jahr liegt</p>	<p>Die im Folgenden aufgeführten Regelungen haben auf der Ebene der Anlageneignung nach BImSchG zu erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass durch die dargestellten Maßnahmen ein Betrieb von WEA unter Berücksichtigung der Belange der Fledermäuse erfolgen kann. (s. hierzu auch "Artenschutzkonzept", Anlage zur Abwägung und zur Begründung.)</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Passior, Fledermausbeauftragter</p>	<p>Durch monatliche Kontrollen der Betriebszeiten und eine zusammenfassende jährliche Berichtspflicht ist seitens des Antragstellers für eine zuverlässige Umsetzung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten Sorge zu tragen.</p> <p>8. Fazit Um das Tötungsrisiko zu minimieren, sind an den Anlagen in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober fledermausfreundliche Betriebszeiten anzuwenden, zu überwachen und anzupassen.</p> <p>9. Quellenangaben</p>	

E.2.2 Abwägung der Stellungnahmen der Bürger Nordstemmens

Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen zahlreiche Stellungnahmen von Bürgern der Gemeinde Nordstemmen ein, in denen vielfach dieselben Themen angesprochen wurden. Insgesamt haben 493 Bürger Stellungnahmen abgegeben, zum Teil in identischer Briefvorlage, so dass nur 66 unterschiedliche Stellungnahmen auszuwerten waren.

Die Inhalte der Stellungnahmen sind thematisch zusammengefasst worden und werden im Folgenden themenbezogen abgewogen. Die Themen wurden insgesamt 10 Oberthemen zugeordnet:

1. Abstände zu Ortslagen
2. Flächenausweisung
3. Auswirkungen der Flächendarstellung
4. Immissionen
5. Bewertung der Eignungsflächen
6. Avifauna
7. Fledermäuse
8. Ausgleichsmaßnahmen
9. Interessenkonflikte
10. Sonstiges

Themenbereiche und Themen sind nummeriert, die Themen zusätzlich mit einem Schlagwort überschrieben. Die Stellungnahmen wurden tabellarisch erfasst und nach Themen ausgewertet, so dass eine Zuordnung der einzelnen Stellungnahmen zu den folgenden Themenkomplexen möglich ist.

1. Themenbereich: Abstände zu Ortslagen

1.1 Schutzabstände sind zu klein

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (37 mal vorgetragen):

Es werden größere Schutzabstände zu Wohnbauflächen gefordert:

1000 m mit Bezug auf die Ministeriumsempfehlung von 2004;

2000 m mit Bezug auf die bayerische Regelung bei gleichzeitiger Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz;

3000 m mit Bezug auf eine Veröffentlichung des Ärztforums Emissionsschutz

Abwägungsvorschlag:

Die Ortschaften innerhalb der Gemeinde Nordstemmen liegen so eng beieinander, dass bei einem höheren Schutzabstand von 1.000 m zu wenig Flächen übrig bleiben würden, in denen Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Dadurch könnte die Gemeinde Nordstemmen nicht ihrer Verpflichtung nachkommen, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten, wie es durch die Gesetzgebung des Bundes beabsichtigt ist. Im Sinne der Rechtssicherheit des FNP muss die Gemeinde nachweisen, dass keine "Verhinderungsplanung" vorliegt, sondern dass sie innerhalb des Gemeindegebietes der Windenergie ausreichend "substanziell Raum verschafft".

Es ist Ziel der Gesetzgebung des Bundes und des Landes, dass die Nutzung nuklearer und fossiler Energiequellen durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in den nächsten Jahrzehnten ersetzt wird. Die Erzeugung von Windenergie stellt hierbei nach Einschätzung der Bundesregierung eine besonders wirtschaftliche Methode dar. Deshalb wurde im Baugesetzbuch festgelegt, dass Windenergieanlagen auch im Außenbereich, der insbesondere der Landwirtschaft vorbehalten ist, als "privilegierte Nutzung" errichtet werden dürfen.

In gleichem Zuge hat der Gesetzgeber mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden ein Steuerungsinstrument in die Hand gegeben, mit dem sie die Windenergienutzung in geeigneten Teilbereichen des Gemeindegebietes konzentrieren können mit der Wirkung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf den übrigen Außenbereichsflächen der Gemeinde ausgeschlossen wird (sog. Ausschlusswirkung).

Dieses Instrument darf die Gemeinde jedoch nicht dazu missbrauchen, die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu verhindern, indem sie zu kleine Flächen oder ungünstige Flächenzuschnitte für die Konzentrationszonen festlegt. Eine solche "Verhinderungsplanung" ist juristisch angreifbar, und es besteht die Gefahr, dass nach erfolgreicher Klage die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan für unwirksam erklärt wird. Die Folge wäre, dass Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes errichtet werden können.

Um die Rechtssicherheit ihres Flächennutzungsplanes zu gewährleisten, hatte die Gemeinde Nordstemmen im Planvorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, nach Prüfung der verbleibenden Flächen einen Abstand von 750 m festgelegt. Dieser Abstand wird von der Gemeinde Nordstemmen als minimaler Schutzabstand zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung eingestuft. Auch in der Begründung zum neuen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim, das die dem Flächennutzungsplan übergeordnete Planungsebene darstellt, wird dieser Abstand als Kompromiss zwischen einem gewünschten Abstand von 1000 m und einem durch Rechtsprechung abgesicherten Minimalabstand von 500 m dargestellt.

Andere Landkreise oder Gemeinden in Niedersachsen, die über andere landschafts- und siedlungsräumliche Gegebenheiten verfügen, können ggf. auch andere Abstände zu den Siedlungsbereichen festlegen; verbindliche Vorgaben durch das Land Niedersachsen bestehen nicht, um standortangepasste Lösungen zu ermöglichen.

Durch einen Abstand von 1000 m oder mehr zu Wohnnutzungen, wie er im Rahmen der öffentlichen Auslegung vielfach von den Bürgern gefordert wurde, wird der Standort bei Adensen derart eingengt, dass die Errichtung zusätzlicher Anlagen aktueller Bauart dort nicht mehr möglich ist und andererseits der bestehende Vorrangstandort eingeschränkt würde. Eine Rücknahme bestehender Vorrangflächen würde einen Eingriff in bestehende Rechte bedeuten, wodurch die Gemeinde u.U. schadenersatzpflichtig wird.

Durch die Festlegung eines Abstandes von 1000 m oder mehr würde die Gemeinde daher eine unzulässige Verhinderungsplanung betreiben. Um dennoch dem offensichtlichen Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung zu entsprechen, erhöht sie den Vorsorgeabstand.

Die Gemeinde legt den Schutzabstand zu Wohnnutzungen im Siedlungszusammenhang auf 800 m fest.

Anm.: Die Ministeriumsempfehlung von 2004 stellte lediglich eine verwaltungsinterne Empfehlung an die Raumordnungsbehörden dar. In Bezug auf die Siedlungsabstände wurde bereits damals darauf hingewiesen, dass die Abstände im Einzelfall begründet werden müssten. Die Empfehlung war

demnach keine allgemeinverbindliche Festlegung des Landes Niedersachsen. Die Empfehlung trat 2009 außer Kraft, auf eine Nachfolge-Empfehlung hat das Land bewusst verzichtet.

1.2 Ortsentwicklung Rössing

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Die Wahl des Schutzabstandes von 800 m statt der vom Ortsrat Rössing befürworteten 900 m behindert die Ortsentwicklung von Rössing, indem ein Neubaugebiet im Süden der Ortschaft verhindert wird. Es wird eine neue Beratung des Orsrates Rössing zum Thema Schutzabstand und Konzentrationszone beantragt.

Abwägungsvorschlag:

Durch den von der Gemeinde festgelegten Vorsorgeabstand ist sichergestellt, dass auch eine weitere Entwicklung an den Ortsrändern erfolgen könnte. Die Emissionen der zukünftigen Windenergieanlagen sind bei wohnbaulicher oder gewerblicher Ortsentwicklung als Vorbelastungen in evtl. erforderlich werdende schalltechnische Gutachten einzustellen. Die Ortsentwicklung wird damit nicht behindert.

2. Themenbereich: Flächenausweisung

2.1 Notwendigkeit der Konzentrationszonen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (102 mal vorgetragen):

Es gibt mehrere Kommunen, die keine Flächen für WEA ausweisen können. Die Gemeinde muss also nicht zwingend Konzentrationszonen darstellen.

Abwägungsvorschlag:

Durch gesetzliche Vorgaben ist die Gemeinde verpflichtet, die Erzeugung regenerativer Energien zum nachhaltigen Umweltschutz zu vertreten und umzusetzen. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich der Gemeinde privilegiert und somit generell rechtlich zulässig. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung kann die Windenergienutzung auf dafür bestimmte Flächen eingeschränkt werden. Die Gemeinde Nordstemmen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, um den restlichen Außenbereich von WEA freizuhalten.

In seltenen Fällen gelingt es einer Gemeinde nicht, passende Flächen bereitzustellen, weil die Windenergienutzung gegenüber anderen öffentlichen Belangen zurückstehen müssen. Diese Konstellation ist in der Gemeinde Nordstemmen aber nicht vorhanden.

2.2 Flächen ungeeignet wegen Avifauna

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (113 mal vorgetragen):

Das bzw. die avifaunistischen Gutachten haben gezeigt, dass die Eigungsflächen Ost 1 und 2 ungeeignet sind. Beobachtungen der Anwohner bestätigen das Vorhandensein von Zugvögeln. Die Flächen dürfen daher nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Abwägungsvorschlag:

Die vorgelegten avifaunistischen Gutachten haben gezeigt, dass auf allen untersuchten Eignungsflächen schlaggefährdete Arten vorkommen. Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass auf diesen Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen unmöglich ist. Es muss für jede Anlage geprüft werden, ob ihr Betrieb einen Artenschutzkonflikt auslöst. Wird ein Konflikt festgestellt, muss im nächsten Schritt geprüft werden, ob er durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschaltzeiten) vermieden oder vermindert werden kann, so dass die Anlage ohne gravierende Nachteile für die Avifauna betrieben werden kann. Diese Prüfungen werden innerhalb des Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG durchgeführt und entschieden.

Auf der Flächennutzungsplanebene kann nur geprüft werden, ob etwaige Artenschutzkonflikte "unüberwindliche Hindernisse" darstellen, d.h. im gesamten Untersuchungsraum die Konflikte mit Sicherheit vorhanden sind und dass sie mit keiner denkbaren Maßnahme überwunden werden können. Nur in diesem Fall müsste die Fläche als Konzentrationszone ausgeschlossen werden. Hinweise auf unüberwindliche Hindernisse gehen aber aus keinem der vorgelegten Gutachten hervor.

2.3 Keine zwei Flächen bei Rössing

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (17 mal vorgetragen):

Die Eignungsflächen Ost 1 und Ost 2 sind als zwei unabhängige Vorrangstandorte zu betrachten, weil sie durch die Bahnlinie getrennt sind. Daraus folgt, dass die beiden Standorte weniger als 5 km Abstand zu einander haben und nicht beide als Konzentrationszone ausgewiesen werden dürfen. Dass im RROP nur die Fläche Ost 1 dargestellt ist, scheint dies zu bestätigen.

Abwägungsvorschlag:

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (RROP) gibt unter 4.2 04 zwei raumordnerische Ziele vor, die von den Gemeinden umzusetzen sind:

"Für die gruppenweise Bündelung von Windenergieanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt."

und

"Zwischen Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen sind zur Minimierung der Auswirkungen auf Siedlungsbereiche sowie das Landschaftsbild Abstände von mindestens fünf Kilometern einzuhalten."

In den Vorbemerkungen um RROP wird auf die Flächendarstellung Bezug genommen:

"In der Zeichnerischen Darstellung sind die im LROP vorgegebenen Ziele räumlich näher festgelegt und durch flächen- bzw. standortbezogene regionale Festlegungen ergänzt. Der Darstellungsmaßstab ist nicht auf eine "parzellenscharfe" Interpretation der einzelnen Festlegungen ausgerichtet."

Daraus wird deutlich, dass es nicht auf eine einzelne umschlossene Flächen ankommt, sondern auf einen Bereich, in dem die WEA gebündelt werden sollen. Während das RROP den Standort selbst verbindlich vorgibt, ist der Flächenumriss unverbindlich. Dass dieser Standort u.U. aus mehreren benachbarten Teilflächen besteht, ist dabei unerheblich.

2.4 Industrielle Konzentration befürchtet

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (74 mal vorgetragen):

Der Bau der Windenergieanlagen in einer Landschaft, die durch Schweineställe, Biogasanlagen, Zuckerfabrik und Schnellbahntrassen industriell vorgeprägt ist, verstärkt den industriellen Charakter der Landschaft. Die Bevölkerung ist in diesem Bereichen schon vorbelastet. Durch die Konzentration von industriellen Nutzungen werden immer mehr solche Nutzungen herangezogen.

Abwägungsvorschlag:

Durch die "Privilegierung" der Windkraft im Außenbereich ist durch den Gesetzgeber eine stärkere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch technisch geprägte Windenergieanlagen ausdrücklich ermöglicht worden. Der zunehmend industrielle Charakter von Landschaftsbereichen ist damit auch ein Ergebnis einer politisch gewünschten Entwicklung. Die Gemeinde hat Flächen im Gemeindegebiet für die regenerative Energieerzeugung durch Windkraft bereitzustellen und muss ein Konzept verfolgen, das das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Im Sinne der Raumordnung wird eine Bündelung von technischen Anlagen im Außenbereich angestrebt, um dafür andere Landschaftsräume des Gemeindegebietes, die bislang unbelastet waren, von diesen freizuhalten. Damit werden z.B. besonders schützenswerte Naturräume bewahrt und geschont. Das Maß der Inanspruchnahme am Standort Rössing wurde sorgfältig untersucht, es erfolgte eine ausführliche Diskussion durch den Gemeinderat von Nordstemmen. Dieser hat ein eindeutiges Votum für eine Umsetzung der regenerativen Energie im Gemeindegebiet im vorliegenden Umfang gegeben, u.a. mit der Begründung, dass das gesamtgesellschaftliche Klimaschutzziel einer Energiewende nur lokal, d.h. auch "vor der eigenen Haustür", umgesetzt werden kann.

Die Belange der Bevölkerung, d.h. des Einzelnen, sind andererseits durch einzuhaltende Abstände zur Siedlung, durch räumliche und immissionschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung der 21. Änd. des FNP umfassend berücksichtigt worden. Die bestehenden Nutzungen im Außenbereich sind genehmigt und zulässig, die Vorbelastungen und die Nachbarschaften sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen gewesen. Eine weitere Inanspruchnahme ist derzeit planerisch nicht beabsichtigt.

2.5 Eignungsflächen Ost 3 bis 5 sind geeigneter

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Die Eignungsflächen östlich von Rössing (Ost 3 bis Ost 5) scheinen geeigneter als die Flächen Ost 1 und Ost 2, insbesondere unter avifaunistischen Gesichtspunkten.

Abwägungsvorschlag:

Die Eignungsflächen Ost 3 bis Ost 5 sind weniger geeignet, weil sie keine Zuordnung zu bestehenden technisch geprägten Strukturen ermöglichen. Unter avifaunistischen Aspekten konnte gutachterlich festgestellt werden, dass die Flächen Ost 3 bis Ost 5 durch mehrere überlagernde Pufferbereiche von Greifvogelhorsten fast vollständig abgedeckt sind bzw. sich innerhalb dieser Flächen Greifvogelhorste befinden. Sie werden fast durchgehend von für "Brutvögel wertvollen Bereichen" überlagert. Nördlich benachbart liegt das Natur- und Landschaftsschutzgebiet des "Entenfang", mit Wechselwirkungen in die unmittelbare Umgebung. Außerdem liegen sie innerhalb von für "Gastvögel wertvollen Bereichen", die hier zu berücksichtigen sind und schon früher (vgl. 1. Änd. des RROP 2000 Landkreis Hildesheim) zum Ausschluss von Windenergieanlagen in diesem Landschaftsraum geführt

haben. Im Ergebnis stellen sich die Flächen auch unter avifaunistischen Aspekten nicht geeigneter dar.

2.6 Konzentrationszonen zu groß

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (3 mal vorgetragen):

Die im Entwurf (der öff. Auslegung) ausgewiesenen Konzentrationszonen werden für zu groß gehalten und sollten auf das Nötigste reduziert werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Größe der Konzentrationszonen bietet Flexibilität bei der Standortwahl für die WEA. Am Standort Adensen ist die Fläche schon im jetzt geplanten Zuschnitt sehr knapp bemessen. Am Standort Rössing ist mit vielfältigen Einschränkungen bei der Wahl der einzelnen Anlagenstandorte zu rechnen. Hier müssen Sicherheitsabstände zu Schienenwegen, Straßen und Versorgungsleitungen eingehalten werden. Hinzu kommen Restriktionen aus dem Artenschutz. Wäre die Konzentrationszone zu klein, könnten u.U. zu wenige umsetzbare Anlagenstandorte gefunden werden.

2.7 Archäologische Fläche einbeziehen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Nachdem das vermutete archäologische Erdwerk nicht gefunden wurde, soll die Fläche der Konzentrationszone bei Rössing hinzugefügt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die bisherige Sperrzone der Bodenarchäologie (südlich des Erdwerks Rössing FStr.-Nr. 8) wurde seitens der Denkmalschutzbehörden aufgehoben, weil durch eine geophysikalische Prospektion die Existenz eines Erdwerks nicht bestätigt werden konnte. Die Konzentrationszone wird um die Fläche erweitert; hierfür ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Für die dort vorhandenen, durch die Prospektion bestätigten, jungsteinzeitlichen Siedlungsspuren ist vor Beginn erforderlicher Erdarbeiten eine facharchäologische Untersuchung durchzuführen.

3. Themenbereich: Auswirkungen der Flächendarstellung

3.1 Landschaftsbild

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (77 mal vorgetragen):

Durch die Errichtung der WEA in den Konzentrationszonen wird ein wertvolles Landschaftsbild im Übergang vom deutschen Mittelgebirge zur norddeutschen Tiefebene völlig verunstaltet.

Abwägungsvorschlag:

Durch die Gesetzgebung des Bundes ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ausdrücklich gestattet worden. Gleichzeitig bestehen über den Flächennutzungsplan der Gemeinde die Möglichkeit, die Auswirkungen innerhalb des Gemeindegebietes zu steuern. Einerseits ist eine

Veränderung unserer gewohnten Kulturlandschaft hinzunehmen, um die Energiewende und die Nutzung regenerativer Energien zu ermöglichen. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, dass das Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und der typische Charakter des Landschaftsraumes im Gemeindegebiet weitgehend erhalten bleibt.

Standort Adensen: Die Gemeinde schließt an einen bestehenden Standort an, die Ausweisungsfläche lässt nur eine beschränkte Anzahl von Windkraftanlagen zu. Damit hat sie auf ihrem Gemeindegebiet die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert.

Standort Rössing: Die Gemeinde weist eine Fläche aus, deren landschaftsräumliche Umgebung durch technische Anlagen (Hochspannungsleitung; Biogasanlage) und mehrere Verkehrswege (Schiene und Straße) bereits vorgeprägt ist.

Durch die Ausweisung dieser Konzentrationszonen werden landschaftsräumlich erheblich empfindlichere Flächen im Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freigehalten.

Auch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hildesheim misst dem Belang des Landschaftsbildes eine hohe Bedeutung zu. Aus diesem Grunde wurde im RROP ein 5-km-Abstand zwischen Windnutzungs-Standorten als raumordnerisches Ziel vorgegeben. Daraus abgeleitet wurden Vorrangstandorte für die Windenergienutzung, die ebenfalls als raumordnerisches Ziel vorgegeben wurden. Diesen Vorgaben hat die Gemeinde mit ihrem Entwurf für die 21. Flächennutzungsplanänderung entsprochen.

3.2 Blick von der bzw. auf die Marienburg

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (7 mal vorgetragen):

Der Blick von der Marienburg in die Landschaft wird durch die WEA bei Rössing gestört. Andersherum wird auch der Blick aus der Landschaft auf die Marienburg gestört.

Abwägungsvorschlag:

Windenergieanlagen am Standort Rössing werden von der Marienburg aus sichtbar sein. Um die Anlagen zu sehen muss der Blick allerdings über die Zuckerfabrik Nordstemmen mit ihren bis zu 45 m hohen Silogebäuden und dem ca. 130 m hohen Schornstein gelenkt werden. In dieser Blickrichtung ist schon heute kein Blick in eine ungestörte Landschaft möglich. WEA in doppelter Entfernung zur Marienburg werden die Störung des Landschaftsblickes nur unwesentlich erhöhen.

Dies wird auch beim Blick aus der entgegengesetzten Richtung deutlich. Eine Sichtfeldanalyse hat ergeben, dass die Entfernung zwischen dem Standort bei Rössing und der Marienburg zu groß ist, als dass der Denkmalwert der Burg eingeschränkt werden könnte. Diese Auffassung ist von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises bestätigt worden.

3.3 Höhenbeschränkung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (10 mal vorgetragen):

Es wird eine Höhenbeschränkung insbesondere im Hinblick auf die Marienburg gefordert. Es wird bemängelt, dass es keine Höhenbeschränkung gibt. 200 m hohe Anlagen sind zu dominierend. Die Flächen dürfen daher nicht zugelassen werden.

Abwägungsvorschlag:

Durch den Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung einer Konzentrationsfläche, innerhalb derer Windenergieanlagen errichtet werden können. Es können keine Festlegungen zum zukünftigen Anlagentyp oder zu dessen Standort innerhalb der Konzentrationszone erfolgen. Für eine generelle Beschränkung der Anlagenhöhe fehlt eine Rechtsgrundlage. Aus diesem Grund sind viele Flächennutzungspläne mit Höhenbeschränkungen, u.a. auch die 1. FNP-Änderung der Gemeinde Nordstemmen, rechtlich angreifbar geworden.

Für den Standort Adensen könnte das Denkmalschutzgesetz eine Rechtsgrundlage in Bezug auf das Kulturgut der Marienburg darstellen. Die Region Hannover hat im Aufstellungsverfahren zu ihrem Regionalen Raumordnungsprogramm eine Höhenbeschränkung erwogen, davon aber Abstand genommen, weil eine Beeinträchtigung der Marienburg erheblich von der Entfernung einer WEA und der Richtung des Standortes in Bezug auf die Burg abhängig ist.

Eine Höhenbeschränkung ist allenfalls auf der Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) möglich, wo eine anlagen- und standortkonkrete Prüfung erfolgt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat der zukünftige Betreiber, nach Maßgaben der zuständigen Denkmalschutzbehörde, nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist (z.B. durch Sichtfeldanalysen).

3.4 Auswirkungen im gesamten Ort

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (46 mal vorgetragen):

Durch die enorme Höhe der Anlagen sind die Auswirkungen wie Befeuerung, Lärm und Schlagschatten nicht nur an den Ortsrändern von Heyersum und Kl. Escherde, sondern im gesamten Ort wahrnehmbar. Die Abwägung ist daher fehlerhaft.

Abwägungsvorschlag:

Der Gemeinde ist bewusst, dass mit dem Betrieb von WEA Emissionen vom Positionslicht in der Nacht und Reflexionen bei Tag ausgehen können. Ob diese die Wohnnutzungen beeinträchtigen, kann jedoch erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren untersucht werden. In BImSchG-Verfahren können für einzelne Anlagen Auflagen erteilt werden, die die Auswirkungen verringern oder vermeiden.

Auf der FNP-Ebene stellt die Gemeinde nur die grundsätzliche Eignung einer Fläche fest. Auf die Emissionen von Einzelanlagen hat sie keinen Einfluss.

Für genehmigte Wohnnutzungen bzw. Wohnnutzungen innerhalb des Siedlungszusammenhanges besteht ein Schutzanspruch in Bezug auf Immissionen; es sind gesetzlich vorgegebene immissionsschutzrechtliche Grenzwerte durch die geplanten Windenergieanlagen einzuhalten. Durch diese Grenzwerte wird sichergestellt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. In Bereichen, in denen diese Grenzwerte nicht eingehalten werden, sind Windenergieanlagen nicht zu-

lässig, oder es ist mit Betriebsbeschränkungen zu rechnen. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, das der Flächennutzungsplanung nachgelagert ist, muss für jede einzelne beantragte Anlage konkret nachgewiesen werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden, und damit gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Innerhalb der Flächennutzungsplanung erfolgt eine Flächenausweisung, der eine Windenergienutzung zugeordnet ist; dementsprechend wird ein Rahmen für unterschiedliche Anlagentypen eröffnet. Es können auf der Planungsebene des FNP keine anlagenkonkrete Festlegungen erfolgen. Jedoch wird innerhalb der Flächennutzungsplanung eine typisierende Abschätzung auf Grundlage möglicher Immissionen durch derzeit übliche Windenergieanlagen durchgeführt. Bei jetzt gängigen Windenergieanlagen der 2-3 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 120 - 150 m entstehen Emissionen, die einen Abstand von ca. 400 m zu den Wohnnutzungen in jedem Fall erforderlich machen, um eine Verträglichkeit unter Immissionsschutzaspekten erreichen zu können. Die Gemeinde Nordstemmen wertet diesen Abstand als "hartes Ausschlusskriterium". In gleicher Weise wird dies innerhalb des "Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen, v. 24.02.2016) eingestuft.

Die Gemeinde hat diese Immissionsaspekte untersucht und in die Abwägung eingestellt. Ein Abwägungsfehler lässt sich nicht erkennen.

3.5 Wohnqualität

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (3 mal vorgetragen):

Durch die WEA würde sich die Wohnqualität in den Ortschaften verschlechtern.

Abwägungsvorschlag:

Die von der Gemeinde festgelegten Schutzabstände stellen sicher, dass ein ausreichender Abstand zu den Ortslagen eingeräumt wird und eine "optische Bedrängnis" durch die Windenergieanlagen nicht gegeben ist. Ebenso sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung zu erwarten.

Der Wohnwert und die Lebensqualität unterliegen einer subjektiven Einschätzung. Die optischen und akustischen Veränderungen führen zu keiner objektiv messbaren Beeinträchtigung, die eine Minderung des Wohnwertes und der Lebensqualität tatsächlich immissionsschutzrechtlich begründet.

3.6 Schutzgut Mensch

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (11 mal vorgetragen):

Das "Schutzgut Mensch" ist nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden. WEA gefährden die Gesundheit des Menschen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall.

Abwägungsvorschlag:

Die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den Menschen wurden umfassend untersucht. Es wurde festgestellt, dass der Mensch durch unterschiedliche Emissionen der Anlagen betroffen ist. Es wurde auch festgestellt, dass die Auswirkungen auf den Menschen, d.h. die von den Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen, entweder unterhalb gesetzlicher Grenzwerte liegen oder durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden können. Das Ergebnis dieser Untersuchung war,

dass der Betrieb der WEA grundsätzlich mit dem Lebensumfeld des Menschen verträglich ist, oder die Verträglichkeit hergestellt werden kann.

3.7 Ackerbodenverlust

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (2 mal vorgetragen):

Durch den Bau der WEA geht fruchtbarer Ackerboden verloren.

Abwägungsvorschlag:

Insgesamt ist die Flächeninanspruchnahme durch die punktuellen Bodeneingriffe der Windkraftanlage selbst und die erforderlichen Wege relativ gering. Es liegt im Interesse der Betreiber, vorhandene Wege zu nutzen, und damit den Eingriff zu minimieren. Für die Eingriffe in den Boden werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden durchzuführen sein, die zu Kompensationsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG führen.

3.8 Gefahr auf Feldwegen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Feldwege im Bereich der WEA wären für Spaziergänger, Jogger, Radler und Reiter nicht mehr sicher genug.

Abwägungsvorschlag:

Ein Havarierisiko ist zwar nicht ausgeschlossen, dieses liegt jedoch in einem Wahrscheinlichkeitsbereich, der, bezogen auf sporadisch genutzte Feldwege, weit unter dem allgemeinen Lebensrisiko bleibt (vergleiche hierzu den Abschnitt A.3.2.5 "Abstand zu Bundes-, Landes- und Kreis und Gemeindestraßen" der Begründung zur 21. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Nordstemmen).

3.9 Freizeitfliegerei

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Die Errichtung der WEA bedeutet eine Gefahrerhöhung für die Freizeitfliegerei, weil die Strecke Marienburg - Flugplatz Hildesheim eine beliebte Rundroute ist.

Abwägungsvorschlag:

Freizeitflieger haben allgemein auf Luftfahrthindernisse Rücksicht zu nehmen, so auch auf WEA. Eine außergewöhnliche Gefährdung des Luftverkehrs geht mit den Anlagen nicht einher. Wegen der Nähe des Flugplatzes Hildesheim hat die Gemeinde aber geprüft, ob die so genannte "Platzrunde" betroffen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass weder die kleine noch die große Platzrunde durch WEA in der Konzentrationszone Rössing beeinträchtigt wird.

4. Themenbereich: Immissionen

4.1 Vorbelastungen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (31 mal vorgetragen):

Die Belastung der Rössinger durch Lärm des Schienen- und Straßenverkehrs wird durch Geräusche, Schattenwurf und Leuchtfener erhöht. Erholungsphasen werden unmöglich, da die Belastung durch WEA Tag und Nacht vorhanden ist. Gesundheitliche Probleme werden befürchtet.

Abwägungsvorschlag:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung muss zunächst festgestellt werden, ob eine grundsätzliche Eignung von Ausweisungsf lächen zur Errichtung von Windenergieanlagen besteht und generell eine Verträglichkeit unter Immissionsschutzaspekten zwischen der Windenergienutzung und der benachbarten Wohnnutzung zukünftig erreicht werden kann. Hierzu reicht der Nachweis aus, dass Windenergieanlagen (WEA) aktueller Bauart im Bereich der Konzentrationszone wirtschaftlich betrieben werden können (ggf. mit Auflagen für Abschaltzeiten), ohne in den benachbarten Wohngebieten die Grenzwerte der TA Lärm zu überschreiten. Dies ist bei den in der 21. Änderung dargestellten Flächen der Fall.

Die Gemeinde kann im Rahmen der Abwägung ggf. den Aspekt der Vorbelastung für einen Bereich, der sich als besonders belastet im Vergleich zu anderen Bereichen im Gemeindegebiet darstellt, berücksichtigen. Sobald jedoch ein Bereich nach geltendem Immissionsschutzrecht generell geeignet ist, müssen nachvollziehbare, plausible Begründungen auf wissenschaftlicher Grundlage vorliegen, um ihn ausschließen zu können.

Der Schutzanspruch von Wohnnutzungen wird in jedem Fall gewahrt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das dem Flächennutzungsplanverfahren nachgelagert ist, wird jede einzelne Anlage konkret daraufhin geprüft, ob sie die immissionsschutzrechtlich festgesetzten Grenzwerte, z.B. zu Schall und Schatten, in Bezug auf die Wohnnutzung einhält, die einen gesetzlich gesicherten Schutzanspruch hat. In der Beurteilung, die durch Fachgutachten erfolgt, sind Vorbelastungen durch andere Lärmquellen, wie Verkehrslärm oder Gewerbelärm, einzustellen und zu berücksichtigen. Diese Fachgutachten sind Bestandteil der Antragsunterlagen für die Anlagengenehmigung nach BImSchG.

Können z.B. Lärmwerte nicht eingehalten werden, werden durch die Aufsichtsbehörden (Landkreis Hildesheim) größere Abstände festgelegt und/oder Auflagen zum Betrieb (z.B. Abschaltung bei bestimmter Windrichtung) erteilt. Es können auch Nachmessungen im Betrieb verlangt werden.

Für die Ausstattung der WEA mit blinkenden Leuchtfenern gibt es mittlerweile technische Möglichkeiten, die Abstrahlrichtung nach oben zu lenken, so dass nur ein geringer Lichteinfall am Boden stattfindet. Darüber werden zur Zeit Befuerungssysteme entwickelt, die das Leuchtfener nur bei Annäherung von Fluggeräten einschalten. Die Verwendung dieser Systeme wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft und ggf. festgesetzt.

4.2 Vorbelastungs-Ermittlung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Die Vorbelastungen aus Bahn, Straße und Industrie sind nicht qualifiziert ermittelt worden.

Abwägungsvorschlag:

Die Schallemissionen der Vorbelastungen aus Schiene, Straße und Industrie werden innerhalb der Gutachten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für Windkraftanlagen vorzulegen sind, berücksichtigt. Hierbei wird zwischen Verkehrslärm (Schiene, Straße) und Gewerbelärm (Industrie, Windenergieanlagen) unterschieden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt lediglich eine Vorabschätzung, ob eine Verträglichkeit unter Schallaspekten grundsätzlich erreicht werden kann. Das ist hier der Fall.

4.3 Infraschall

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (12 mal vorgetragen):

Die Gesundheitsrisiken durch Infraschall-Emissionen der WEA sind nicht berücksichtigt worden. Eine Ausweisung von WEA-Vorrangstandorten muss unterbleiben, bis gesicherte Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vorliegen.

Abwägungsvorschlag:

Gesundheitsrisiken durch Infraschall konnten bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. Neben dem Schall, der durch das menschliche Gehör wahrgenommen wird, werden durch Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, bzw. extrem tiefe Töne erzeugt. Das menschliche Gehör ist für tieffrequente Geräusche sehr unempfindlich, der tieffrequente Schall liegt unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Infraschall ist messbar, aber nicht für den Menschen hörbar.

Infraschall, der durch technische Anlagen (wie Windenergieanlagen) erzeugt wird, ist als schädliche Umwelteinwirkung nach Immissionsschutzrecht einzustufen, sobald die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 45680 überschritten wird. Dieser Schwellenwert wird bei üblichen Anlagen in einem Bereich von etwa 250 m Abstand zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlage nicht mehr erreicht. Verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen, die z.B. durch das Land Baden-Württemberg oder durch den Freistaat Bayern durchgeführt worden sind, zeigen, dass WEA bei größeren Abständen nur einen sehr geringen Teil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugen; der maßgebliche Anteil wird durch natürliche Umgebungsgeräusche produziert, wie z.B. durch Windgeräusche, die unabhängig von den Windenergieanlagen bestehen.

Die der Flächennutzungsplanung zu Grunde gelegten Abstände, die auf Grundlage des durch den Menschen hörbaren Schalls ermittelt werden, bewirken einen deutlich höheren Abstand.

Im Ergebnis sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung keine gesundheitsrelevanten Auswirkungen nachweisbar. Im Sinne der Rechtsprechung wird der Infraschall als immissionsschutzrechtlich unschädlich eingeschätzt, solange die Grenzwerte eingehalten werden.

Für die Gemeinde liegt daher kein Anlass vor, die vorgesehenen Flächen als Konzentrationszonen auszuschließen oder das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan zu unterbrechen.

Die Emissionswirkung einzelner Anlagen wird im Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft. Dazu gehören Infrasschallemissionen.

Sollte zukünftig eine gesundheitsschädliche Wirkung durch Infrasschall festgestellt und allgemein anerkannt werden, so haben die Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsamt und Immissionsschutzbehörde) die Möglichkeit, nachträgliche Auflagen für den Betrieb einzelner WEA zu erteilen, um die Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern.

4.4 Infrasschall: Belastung der Schweine

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Die Belastung des Schweinestalls in Rössing mit niederfrequentem Schall verstößt gegen das Tierschutzgesetz

Abwägungsvorschlag:

Es gibt keine wissenschaftlich nachgewiesene Beeinträchtigung des Tierwohls durch Infrasschall-Einwirkungen auf Schweine. Ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz ist daher nicht erkennbar.

4.5 Lärmwerte falsch berechnet

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (68 mal vorgetragen):

Den vorgelegten Gutachten zu Schallimmissionen und Schlagschatten lagen 6 WEA zugrunde, geplant seien aber 7 Anlagen. Deshalb sind die berechneten Lärmwerte falsch, weil die Belastung der Anlieger höher ist als berechnet.

Abwägungsvorschlag:

Die erwähnten Gutachten wurden im Auftrag der Windpark Klein Escherde GbR angefertigt zur Vorbereitung einer Anlagengenehmigung nach BImSchG, und damit für eine bestimmte Anlagenkonstellation. Ändert sich die Anlagenkonstellation, sind im BImSchG auch die schalltechnischen Untersuchungen anzupassen.

Auf der FNP-Ebene werden jedoch keine Anlagenstandorte geplant, sondern die Bereitstellung von Flächen, außerhalb derer die Errichtung von WEA nicht erlaubt sein soll. Dabei muss die Gemeinde sicherstellen, dass innerhalb der Flächen die Errichtung von WEA nicht auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Ein solches wären Überschreitungen der Immissionsrichtwert, deren Verminderung durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen ist.

Die Gutachten zeigen jedoch, dass die Richtwerte durch die betrachteten Anlagen eingehalten werden können. Ein unüberwindliches Hindernis aus Immissionsschutzgründen liegt also nicht vor, und die Konzentrationsfläche kann im FNP dargestellt werden.

4.6 TA Lärm nicht anwendbar

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Die TA Lärm ist auf rotierende Geräuschquellen nicht anwendbar.

Abwägungsvorschlag:

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) "dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen ..." (Nr. 1 der TA-Lärm). Sie ist allgemein gültig für die Beurteilung von Lärm und Geräuschen, die von technischen Anlagen ausgehen. In Nr. 6 gibt die TA-Lärm Immissionsrichtwerte an, bei deren Einhaltung ein Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt werden kann. Für die Beurteilung geplanter Anlagen hinsichtlich der Einhaltung der Richtwerte werden Prognoserechnungen durchgeführt, die anhand von anlagen-spezifischen Kennwerten mit bestimmten Berechnungsmethoden eine Vorhersage der Schallemissionen der Anlage erlauben. Im Anhang zur TA-Lärm werden unter Nummer A.2 die Prognoseverfahren beschrieben. Für WEA wurde bislang die DIN ISO 9613-2 vorgegeben. Diese Berechnungsmethode gilt jedoch nur für bodennahe Schallquellen. Offensichtlich bezieht sich der Hinweis der Stellungnahme auf die Anwendung dieser Norm.

Die Unzulänglichkeit der Berechnungsmethode im Falle der WEA ist der Fachwelt seit längerem bewusst. Daher hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz beschlossen, mit den "Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)" die Prognoseverfahren für WEA anzupassen.

Mit Runderlass vom 21.01.2019 hat das niedersächsische Umweltministerium bestimmt, dass zukünftig die angepassten Prognoseverfahren bei der Beurteilung von WEA anzuwenden sind. Der Runderlass tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA hat die Gemeinde Nordstemmen lediglich sicherzustellen, dass eine grundsätzliche Verträglichkeit zwischen dem Betrieb von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen und der benachbarten Wohnnutzung unter Immissionsaspekten nach den Bestimmungen des BImSchG hergestellt werden kann.

4.7 Immissionen zwischen den Standorten

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Es wird eine Untersuchung zur Überlagerung der Schall-, Infraschall- und Befeuerungsimmissionen in der Mittellage zwischen den Standorten Adensen und Rössing vermisst.

Abwägungsvorschlag:

Der erste Schritt einer Untersuchung der Immissionen von Schall und Licht besteht darin, die Immissionsorte zu identifizieren, die am stärksten betroffen sind. Dies sind in der Regel diejenigen Wohnnutzungen, die der Emissionsquelle am nächsten liegen, im vorliegenden Fall die Ränder der benachbarten Ortschaften. Halten die prognostizierten Schallpegel die Immissionsrichtwerte ein, ist von einer Verträglichkeit mit der Ortschaft auszugehen. Gleiches gilt für Lichtimmissionen. Die Pegelwerte nehmen mit zunehmender Entfernung von der Emissionsquelle rapide ab, sodass man da-

von ausgehen kann, dass in der Mitte zwischen zwei Emissionsstandorten, die mindestens 5 km auseinander liegen, die Immissionsrichtwerte auf jeden Fall eingehalten werden, selbst wenn zwei Emissionsquelle aus jeweils entgegengesetzter Richtung auf den Immissionsort einwirken.

5. Themenbereich: Bewertung der Eignungsflächen

5.1 Erholungswert der Landschaft nicht berücksichtigt

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (80 mal vorgetragen):

Der Erholungswert der Landschaftsflächen geht verloren. Neben der optischen gehört auch die akustische Ruhe zum Erholungswert. Dies wurde bei der Bewertung der Eignungsflächen nicht berücksichtigt. Dadurch ist der Belang nicht entspr. § 35 BauGB beachtet worden, wodurch das Verfahren fehlerhaft wird.

Abwägungsvorschlag:

Die Umgebung der Ortschaften Rössing und Klein Escherde wird durch Flächen geprägt, die der landwirtschaftlichen Nutzung mit den dazu gehörenden Maschinen und Emissionen unterliegen. Neben kleineren Gehölzen und dem Rössingbach bestimmen ebenfalls die Schienenwege der Bahn und die Straßen, sowie eine Biogasanlage und zwei Schweineställe das weitere Umfeld. Die Flächen stellen sich also nicht als ausgewiesene Erholungsgebiete dar, die einen entsprechenden Schutzanspruch begründen. Grundsätzlich sind die Wege zunächst dem landwirtschaftlichen Verkehr zuzuordnen, allerdings sind sie für unterschiedliche Freizeitaktivitäten auch für die örtliche Bevölkerung geeignet, wie Fahrradfahren, Spaziergänge etc.. Auch wenn Windkraftanlagen zukünftig in diesem Bereich errichtet werden, werden diese Formen der Erholung weiterhin möglich sein. Das Umfeld wird sich zukünftig verändert darstellen, aber für eine Naherholung weiterhin zur Verfügung stehen, soweit die Belange der Landwirtschaft nicht eingeschränkt werden. Auf akustische Ruhe in diesen Bereichen besteht kein Anspruch.

5.2 Grundstückswerte nicht berücksichtigt

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (47 mal vorgetragen):

Bei der Bewertung der Eignungsflächen wurde der Wertverlust der Grundstücke nicht berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag:

Der Wert von Immobilien unterliegt unterschiedlichen Einflussfaktoren, von denen das Landschaftsbild nur einen Aspekt unter vielen anderen darstellt. Innerhalb der gemeindlichen Planung wurde der Schutzanspruch der Wohnbevölkerung nachweislich berücksichtigt.

Die Gemeinde hat durch ihre gemeindeweite Untersuchung, in der alle Bereiche des Gemeindegebietes mit gleichen Kriterien zu bewerten waren, eine Eignung der Konzentrationszonen festgestellt. Der angewandte Vorsorgeabstand zu den Siedlungsbereichen stellt sicher, dass keine "optische" Bedrängnis vorliegt. Des weiteren geht die Gemeinde davon aus, dass in den Ortschaften keine gesundheitlichen Nachteile zu erwarten sind. Dies wird durch die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte gewährleistet.

Letztlich ist der Immobilienwert in sehr viel erheblicherem Maß durch die Nachfrage am Immobilienmarkt und private Interessenlagen und individuelle Objektmerkmale bestimmt, wie z.B. die Gebäudesubstanz, die konkrete Ausstattung, die verkehrliche Erreichbarkeit oder die jeweilige Lebenssituation des Käufers bzw. Verkäufers. Diese stellen private Belange dar.

Die Gemeinde ist demgegenüber verpflichtet, öffentliche Belange, wie hier die Erzeugung regenerativer Energien zum nachhaltigen Umweltschutz, zu vertreten und, soweit sie die privaten Belange überwiegen, umzusetzen.

5.3 Einwohnerzahl nicht berücksichtigt

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (39 mal vorgetragen):

Bei der Bewertung der Eignungsflächen wurde nicht berücksichtigt, wie hoch Anzahl der betroffenen Menschen in den benachbarten Ortschaften ist.

Abwägungsvorschlag:

Eine "Betroffenheit" kann sich durch Schall-, Licht- bzw. Schattenemissionen und durch Sichtfeldbeeinträchtigungen ergeben. Diese ist vorrangig an den Siedlungsrändern zu erwarten, in den Ortsmitten ist die Betroffenheit in der Regel bereits nicht mehr oder kaum vorhanden. Die Einwohnerzahl ist damit kein ausschlaggebender Faktor. Die oben genannten Einflüsse sind bei der Bewertung der Eignungsflächen unter "Betroffenheit des Siedlungsraumes" bereits in die Bewertung eingegangen. Die Nennung der Anzahl wird nicht für erforderlich gehalten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten sichergestellt werden muss, dass die Grenzwerte an jedem einzelnen relevanten Immissionsort sicher eingehalten werden. Insofern müsste der Nachweis auch geführt werden, wenn nur ein Einwohner durch Immissionen möglicherweise betroffen wäre.

5.4 Ortsentwicklung nicht berücksichtigt

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (40 mal vorgetragen):

Die Errichtung der WEA wirkt sich negativ auf die Ortsentwicklung aus. Dies wurde bei der Bewertung der Eignungsflächen nicht berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag:

Durch den von der Gemeinde festgelegten Vorsorgeabstand ist sichergestellt, dass auch eine weitere Entwicklung an den Ortsrändern erfolgen könnte. Die Emissionen der zukünftigen Windenergieanlagen sind bei wohnbaulicher oder gewerblicher Ortsentwicklung als Vorbelastungen in evtl. erforderlich werdende schalltechnische Gutachten einzustellen. Die Ortsentwicklung wird damit nicht behindert.

6. Themenbereich: Avifauna

6.1 Rössing ist wertvolles Vogelgebiet

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (13 mal vorgetragen):

Es ist nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Gemarkung Rössing ein wertvolles Brut- und Nahrungshabitat für gefährdete Vogelarten ist und von Zugvögeln als Rastplatz und Durchzugsgebiet genutzt wird.

Abwägungsvorschlag:

Der Bereich um Rössing wurde im avifaunistischen Gutachten (Schreiber, 2016) umfassend untersucht und die Ergebnisse sind in die Standortbewertungen eingegangen. Von einem Durchzugsgebiet bzw. Rastplatz für Zugvögel ist nicht auszugehen. Das Gutachten kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass die erhobenen Bestände und Aktivitäten der Brut- und Gastvögel den geplanten Konzentrationszonen nicht entgegenstehen. Des Weiteren wurde ein Gutachten zum Schwarzstorch erstellt (Torkler, 2018), das keine regelmäßige und funktionale Nutzung des Planungsraumes und des Umfeldes als Nahrungshabitat durch den Schwarzstorch feststellen konnte. Der Rössingbach als potenzielles Nahrungshabitat wird dort als "mangelhaft" für den Schwarzstorch bewertet.

6.2 Untersuchte Flächen zu klein

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (57 mal vorgetragen):

Durch den Ratsbeschluss hat sich die Fläche, die avifaunistisch zu untersuchen ist, fast verdoppelt. Das aktuelle Gutachten erfasst diese Fläche nicht und ist damit fehlerhaft.

Abwägungsvorschlag:

Das avifaunistische Gutachten (Schreiber, 2016) untersuchte alle Potenzialflächen zuzüglich eines Puffers von mind. 100 m, d.h. es wurde die gesamte Fläche bei Rössing bereits untersucht. Die Ergebnisse sind in der Planung entsprechend berücksichtigt worden.

6.3 Gutachten nicht zuverlässig

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Die Aussagekraft des avifaunistischen Gutachtens wird angezweifelt, weil es im Auftrag der WEA-Betreiber erstellt wurde. Es werden unabhängige Gutachten von BUND oder NABU gefordert.

Abwägungsvorschlag:

Das avifaunistische Gutachten (Schreiber, 2016) wurde durch die Gemeinde beauftragt. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Damit ist ein neutraler Bewertungsrahmen festgelegt worden. Der Gutachter selbst ist in Fachkreisen und vor Gericht anerkannt und wurde in Abstimmung mit der UNB gewählt; eine Unabhängigkeit ist damit vorauszusetzen. Ebenso wurden Informationen des Ornithologischen Vereins Hildesheim, der u.a. die Belange der Naturschutzverbände vertritt, berücksichtigt.

6.4 Avifaunistische Untersuchungen länger durchführen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Es wird beantragt, den Untersuchungszeitraum des avifaunistischen Gutachtens auf 12 Monate zu verlängern.

Abwägungsvorschlag:

Die Untersuchungen des avifaunistischen Gutachtens (Schreiber, 2016) wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb des für Brutvögel relevanten Zeitraums von März bis Juni durchgeführt. Eine Verlängerung ist nicht zielführend, weil außerhalb dieses Zeitraums nicht mit Brutvorgängen zu rechnen ist.

6.5 Uhu nicht berücksichtigt

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (3 mal vorgetragen):

Der Uhu-Nistplatz am Turm der Zuckerfabrik ist im avifaunistischen Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Abwägungsvorschlag:

Dies trifft nicht zu: das avifaunistische Gutachten (Schreiber, 2016) erläutert, dass Sichtungen oder Brutnachweise für 2016 nicht vorlagen und am Turm an der Zuckerfabrik bei Begehungen kein Tier dort beobachtet wurde. Der Turm liegt ca. 1.100 m entfernt. Der Leitfaden zum Umweltministeriums geht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aus, wenn Windkraftanlagen näher als 1.000 m von einem Horst errichtet wurden.

6.6 Schwarzstorch nicht berücksichtigt

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (3 mal vorgetragen):

Die Flugroute des Schwarzstorches, der im Hildesheimer Wald nistet, wurde nicht untersucht. Es wird befürchtet, dass die WEA bei Rössing das Nahrungshabitat des Storches gefährden.

Abwägungsvorschlag:

Im Jahr 2018 wurde ein Gutachten zum Schwarzstorch erstellt (Torkler, 2018), das keine regelmäßige und funktionale Nutzung des Planungsraumes und des Umfeldes als Nahrungshabitat durch den Schwarzstorch feststellen konnte. Der Rössingbach als potenzielles Nahrungshabitat wird dort als "mangelhaft" für den Schwarzstorch bewertet. Dementsprechend liegt keine Gefährdung vor.

6.7 Ost-West-Flugrouten nicht untersucht

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Der Flugkorridor vom Leinetal zum Entenfang, dem FFH-Gebiet Osterberg und nach Giesen wurde nicht ausreichend untersucht. Es wird befürchtet, dass die WEA bei Rössing eine Barrierewirkung insbesondere für Zugvögel ausüben, die zu einem Vermeidungsverhalten der

Vögel führt. Dies wurde im avifaunistischen Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorrangfläche ist daher abzulehnen.

Abwägungsvorschlag:

Durch das avifaunistische Gutachten (Schreiber, 2016) wurden auch einzelne Beobachtungen von Zug- und Rastvögeln dokumentiert. Eine wesentliche West-Ost-Route bei Rössing lässt sich daraus allerdings nicht ableiten. Die Hauptflugroute der Zugvögel folgt im übrigen dem Nord-Süd ausgerichteten Verlauf der Leine. Abstecher der Zugvögel nach Osten sind kontinuierlich entlang des Flußlaufs möglich, die Route über das Plangebiet bei Rössing wäre nur eine von vielen, und ist nicht zwingend. Die Konzentrationszone besetzt hier nur eine relativ kleine Teilfläche des Gesamttraumes im Leinetal. Alternative Flugwege zu den attraktiven Rastplätzen (z.B. zu den großen Ackerflächen bei Giesen bzw. zum Entenfang als Landmarke und möglichem Nahrungshabitat), die deutlich geringere Störpotenziale durch Siedlungen oder Verkehrswege aufweisen als das Plangebiet bei Rössing, stehen weiträumig von der Leineaue aus zur Verfügung. Des weiteren sind auch nicht alle Zugvögel schlaggefährdet durch Windenergieanlagen, sondern erkennen diese als Hindernis.

6.8 Vergrämuungsmaßnahmen vermutet

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (3 mal vorgetragen):

Die Sitzstangen für den Rotmilan und andere Vogelarten im Bereich der Bahnlinie (bei Rössing) wurden entfernt. Es wird vermutet, dass dies geschehen ist, um den Rotmilan aus dem Gebiet zu vertreiben. Es wird gefragt, wer dafür verantwortlich ist.

Daneben wurden im Jahr 2016 Rückschnittmaßnahmen an Randgehölzen vorgenommen und Knallkanonen und Feindtierdummies eingesetzt. Dies wird als z.T. unzulässige Vergrämuungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Vorrangflächen bewertet.

Abwägungsvorschlag:

Die genannten Maßnahmen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde Nordstemmen und wurden nicht von ihr veranlasst. Zu den Sitzstangen kann die Gemeinde keine Äußerungen treffen, da sich dies ihrem Einwirkungsbereich entzieht. Es kann sich um abgängige Ausgleichsmaßnahmen zur ICE-Strecke handeln.

Rückschnittmaßnahmen sind übliche Pflegemaßnahmen, zu denen auch eine Verpflichtung bestehen kann, um z.B. Gewässer frei zu halten. Es ist zu vermuten, dass die übrigen dargestellten Maßnahmen Bestandteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen waren, die sich gegen Saaträuber (z.B. Gänse) gerichtet haben. Die meisten für die Windkraft relevanten Vogelarten (Greifvögel) reagieren jedoch nicht auf Feindtierdummies, weil sie selber Raubvögel sind.

7. Themenbereich: Fledermäuse

7.1 Fledermaus-Gutachten Rössing ist unzulänglich I

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (71 mal vorgetragen):

Dem Fledermausgutachten liegen 6 WEA-Standorte zugrunde, dementsprechend wurden 6 Horchkästen aufgehängt. Die aktuellen Planung zeigen jedoch 7 Anlagen. Zudem wurde keine Dauererfassung der Fledermäuse durchgeführt. Das Gutachten ist daher fehlerhaft und nicht verwertbar.

Abwägungsvorschlag:

Das erwähnte Gutachten wurde im Auftrag der Windpark Klein Escherde GbR angefertigt zur Vorbereitung einer Anlagengenehmigung nach BImSchG, und damit für eine bestimmte Anlagenkonstellation. Ändert sich die Anlagenkonstellation, sind im BImSchG auch die avifaunistischen Untersuchungen anzupassen.

Auf der FNP-Ebene werden jedoch keine einzelnen Anlagenstandorte geplant, sondern die Bereitstellung von Konzentrationszonen, außerhalb derer die Errichtung von WEA nicht erlaubt sein soll. Dabei muss die Gemeinde sicherstellen, dass innerhalb der Flächen die Errichtung von WEA nicht auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Ein solches Hindernis wären Artenschutzkonflikte, die nicht durch geeignete Maßnahmen bewältigt werden können. In diesem Zusammenhang weist u.a. das Fledermausgutachten auf einen möglichen Artenschutzkonflikt innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche hin. Die Aufgabe der Gemeinde besteht darin, zu untersuchen, ob es Maßnahmen gibt, mit denen man einen eventuell im Einzelfall auftretenden Artenschutzkonflikt bewältigen kann. Die Gemeinde hat dazu ein Artenschutzkonzept erstellt, das Maßnahmen benennt, mit denen ein Artenschutzkonflikt in den geplanten Konzentrationszonen bewältigt werden kann.

Die Festlegung, ob und welche Maßnahme durchgeführt werden muss, erfolgt im Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG für jede Einzelanlage.

7.2 Fledermaus-Gutachten Rössing ist unzulänglich II

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (4 mal vorgetragen):

Das Fledermausgutachten für den Bereich Rössing zugrunde liegen, wird für unzureichend und nicht aussagekräftig gehalten, weil

- **der Untersuchungszeitraum zu kurz war,**
- **einige Horchkästen ausgefallen und nicht an allen geplanten Standorten aufgestellt waren,**
- **der untersuchte Frequenzbereich nicht geeignet war, alle Fledermäuse zu erfassen,**
- **der Baumbestand am Rössingbach nicht untersucht wurde,**
- **der Untersuchungsraum weniger als 1000 m Radius zu den Vorrangflächen hatte,**
- **das Risiko eines Barotraumas falsch bewertet wurde und**
- **keine Artbestimmung vorgenommen wurde**

Abwägungsvorschlag:

Das erwähnte Gutachten wurde im Auftrag der Windpark Klein Escherde GbR angefertigt zur Vorbereitung einer Anlagengenehmigung nach BImSchG und damit für bestimmte Anlagenstandorte.

Auf der FNP-Ebene werden jedoch keine einzelnen Anlagenstandorte geplant, sondern die Bereitstellung von Konzentrationszonen, außerhalb derer die Errichtung von WEA nicht erlaubt sein soll. Dabei muss die Gemeinde sicherstellen, dass innerhalb der Flächen die Errichtung von WEA nicht auf

unüberwindliche Hindernisse stößt. Ein solches Hindernis wären Artenschutzkonflikte, die nicht durch geeignete Maßnahmen bewältigt werden können. In diesem Zusammenhang weist u.a. das Fledermausgutachten auf einen möglichen Artenschutzkonflikt innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche hin. Die Aufgabe der Gemeinde besteht darin, zu untersuchen, ob es Maßnahmen gibt, mit denen man einen eventuell im Einzelfall auftretenden Artenschutzkonflikt bewältigen kann. Die Gemeinde hat dazu ein Artenschutzkonzept erstellt, das Maßnahmen benennt, mit denen ein Artenschutzkonflikt in den geplanten Konzentrationszonen bewältigt werden kann.

Die Festlegung, ob und welche Maßnahme durchgeführt werden muss, erfolgt im Anlagenehmigungsverfahren nach BImSchG für jede Einzelanlage.

8. Themenbereich: Ausgleichsmaßnahmen

8.1 Feldhamster

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (10 mal vorgetragen):

Das Vorkommen des Feldhamsters ist nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Abwägungsvorschlag:

Der Feldhamster wurde im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt. Innerhalb des Anlagenehmigungsverfahrens nach BImSchG ist ein Gutachten zum Feldhamster vorzulegen, weil dann die Anzahl und Lage der Windenergieanlagen feststeht, und damit der genaue flächenmäßige Eingriff in den für den Feldhamster potenziell geeigneten Lebensraum ermittelt werden kann. In diesem Rahmen können auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Da bördetypische Böden im Umfeld umfänglich vorhanden sind, ist von einer Umsetzbarkeit möglicher Ausgleichsmaßnahmen auszugehen.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen der Flurbereinigung nicht berücksichtigt

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (4 mal vorgetragen):

Die Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge des Schnellbahntrassenbaus und der damit verbundenen Flurbereinigung durchgeführt wurden, sind bei der Konzentrationsflächenausweisung nicht berücksichtigt worden. Das betrifft auch den zugehörigen Wege- und Gewässerplan.

Abwägungsvorschlag:

Die Belange der Flora und Fauna (Vegetation und Tierwelt) wurden innerhalb des Umweltberichtes untersucht und bewertet. Der Umweltbericht lag der Unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vor. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurden faunistische Gutachten durch vom Landkreis anerkannte Gutachter erstellt, die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht eingestellt bzw. werden, nach Abschluss weiterer Untersuchungen, in den Umweltbericht eingearbeitet.

Bestehende Planungen und Ausgleichsmaßnahmen, auch die angesprochenen Maßnahmen, wurden bei der Standortbewertung berücksichtigt.

9. Themenbereich: Interessenkonflikte

9.1 Interessenüberschneidung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (3 mal vorgetragen):

Es muss offengelegt werden, welche Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig private Interessen an der Errichtung von WEA haben.

Abwägungsvorschlag:

Die Forderung zielt auf einen Interessenkonflikt bei einzelnen Ratsmitgliedern, der ein Mitwirkungsverbot bei gemeindlichen Abstimmungen zur Folge haben könnte. Dieser Sachverhalt wurde durch die Gemeinde rechtlich geprüft. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist das Mitwirkungsverbot nicht wirksam, weil die Flächennutzungsplanung lediglich den Nutzungsrahmen für eine Fläche darstellt. Dadurch ist noch nicht bestimmt, an welchem Standort eine Windenergieanlage zukünftig tatsächlich errichtet wird, und damit ist auch keine Zuordnung zu einer konkreten Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Eigentümer möglich.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in Niedersachsen ein Mitwirkungsverbot bei der Konzentrationsflächenplanung für WEA aus folgenden Gründen nicht besteht:

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Rechtsnorm anzusehen, da sie bei Wirksamkeit die Ausschlusswirkung für WEA außerhalb der Konzentrationsflächen erzielen soll. Gemäß § 41 Absatz 3 Ziffer 1 NKomVG gilt bei Entscheidungen / Beratungen über Rechtsnormen kein Mitwirkungsverbot.

Weiterhin ergibt sich aus der Entscheidung über die Flächennutzungsplanänderung kein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für den einzelnen Abgeordneten. Es fehlt die Unmittelbarkeit, da sich aus dem Feststellungsbeschluss des F-Planes (der bisher noch nicht gefasst wurde) noch keine Rechtswirkungen ergeben. Nachgelagert ist noch das Genehmigungsverfahren durch die übergeordnete Verwaltungsbehörde (hier der Landkreis Hildesheim). Die Genehmigung ist Grundvoraussetzung für die spätere Wirksamkeit des F-Planes, so dass eine Unmittelbarkeit des Feststellungsbeschlusses nicht gegeben ist.

Ratsmitglieder, die (oder deren Angehörige) im Eigentum bestimmter Flächen sind, sind in diesem Fall als Angehörige einer Bevölkerungsgruppe berührt, da von der Konzentrationsflächenplanung die Interessen aller Grundstückseigentümer mit Flächen im Außenbereich betroffen sind. Somit ist auch aus diesem Grund kein Mitwirkungsverbot gegeben.

9.3 Privatinteresse vs. Gemeinwohl

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (11 mal vorgetragen):

Mit der Ausweisung der Konzentrationszonen stellt der Gemeinderat die finanziellen Interessen einiger Weniger über das Gemeinwohl ganzer Ortschaften. Es wird vermutet, dass die Rössinger Fläche ausgewählt wurde, weil sich ein paar Investoren dafür interessieren. Es wird gefordert, das gesamte Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen abzusuchen.

Abwägungsvorschlag:

Durch die erzeugte Windenergie werden herkömmliche Energieformen ersetzt und eine umweltschonende Energieerzeugung ermöglicht. Windenergieanlagen sind gleichzeitig Bestandteil eines Wirtschaftszweiges, der regenerative Energien erzeugt. Grundlage hierfür ist eine wirtschaftliche Betriebsführung, mit entsprechender Gewinnerzielung. Die Möglichkeit zur Gewinnerzielung ist vom Gesetzgeber bewusst eingerichtet worden, um die Energiewende durch privates unternehmerisches Handeln erreichen zu können. Bei einer Beteiligung an einer Bürgerwindanlage sind finanzielle Gewinne auch für Bewohner vor Ort möglich.

Durch gesetzliche Vorgaben ist die Gemeinde verpflichtet, die Erzeugung regenerativer Energien zum nachhaltigen Umweltschutz zu vertreten und umzusetzen. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert und somit rechtlich zulässig. Durch die beabsichtigte Ausschlusswirkung werden die Anzahl der WEA und die dafür notwendige Flächen eingeschränkt.

Im Übrigen ist im Planungskonzept zur 21. Flächennutzungsplanänderung das gesamte Gemeindegebiet betrachtet worden.

10. Themenbereich: Sonstiges

10.1 Berufung auf RROP nicht sachgerecht

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (74 mal vorgetragen):

Die Berufung auf das RROP bzgl. der Notwendigkeit, den Standort Rössing auszuweisen, ist nicht sachgerecht, weil bei der Ausweisung der Vorrangstandorte im RROP die avifaunistischen Gutachten noch nicht bekannt waren.

Abwägungsvorschlag:

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (RROP) gibt unter 4.2 04 zwei raumordnerische Ziele vor, die von den Gemeinden umzusetzen sind:

"Für die gruppenweise Bündelung von Windenergieanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt."

und

"Zwischen Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen sind zur Minimierung der Auswirkungen auf Siedlungsbereiche sowie das Landschaftsbild Abstände von mindestens fünf Kilometern einzuhalten."

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Gemeinde hat hierbei keinen Ermessensspielraum. Sie geht vielmehr davon aus, dass die Festsetzung eines raumordnerischen Zieles auf der Grundlage entsprechender (auch avifaunistischer) Untersuchungen erfolgt ist.

Hätte die Eignungsflächenbewertung der Gemeinde unter Berücksichtigung der vorgelegten avifaunistischen Gutachten anderen als den Eignungsflächen Ost 1 und Ost 2 die höchste Eignung zuerkannt, wäre durch die Gemeinde ein Zielabweichungsverfahren beantragt worden mit der Begründung, dass andere Flächen u.a. aus avifaunistischen Erkenntnissen besser als Konzentrationsflächen geeignet seien. Die Zielabweichung müsste vor dem Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung vom Landkreis genehmigt werden.

10.2 Ortsratsbeschlüsse nicht berücksichtigt

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (6 mal vorgetragen):

Die Beschlüsse der Ortsräte von Heyersum und Klein Escherde wurden nicht berücksichtigt. Ebenso wurden die Eingaben vieler Bürger nicht beachtet.

Abwägungsvorschlag:

Die Planentwurfsvarianten zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen wurden in allen 9 Ortsräten der Gemeinde und dem Ortsvorsteher Hallerburg vorgestellt und diskutiert. Die Beschlüsse aller Ortsräte / Ortsvorsteher wurden vom Gemeinderat in seine Entscheidung für die Auslegungsvariante einbezogen. Gleiches gilt für die Einwendungen der Bürger.

Die Beschlüsse der Ortsräte / Ortsvorsteher und die Eingaben der Bürger wurden berücksichtigt, auch wenn sich das Meinungsbild einiger Ortsräte / Ortsvorsteher in der Gemeinderatsentscheidung nicht uneingeschränkt wiederfindet.

10.3 Verzicht auf WEA verlangt

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (92 mal vorgetragen):

Der von den WEA produzierte Strom kann nicht zum Abnehmer transportiert werden, weil Speichertechniken fehlen. Auf Länderebene wird daher die Abschaffung der Privilegierung der WEA diskutiert. Die Gemeinde verfolgt mit der Ausweisung der Konzentrationszonen ein veraltetes Konzept.

Darüber hinaus verteuert die EEG-Umlage die Strom-Preise. Insbesondere Nachtstromheizungen sind davon nachteilig betroffen. Es sollte deshalb auf die WEA verzichtet werden.

Abwägungsvorschlag:

Durch die erzeugte Windenergie werden herkömmliche Energieformen ersetzt und eine umweltschonende Energieerzeugung ermöglicht. Dementsprechend ist eine Abnahme gewährleistet. Der Ausbau der dafür evtl. noch erforderlichen Netze ist nicht Gegenstand dieser Planung.

Durch gesetzliche Vorgaben ist die Gemeinde verpflichtet, die Erzeugung regenerativer Energien zum nachhaltigen Umweltschutz zu vertreten und umzusetzen. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert und somit rechtlich zulässig. Durch die beabsichtigte Ausschlusswirkung werden die Anzahl der WEA und die dafür notwendigen Flächen eingeschränkt.

Die EEG-Umlage ist ein Kernbestandteil der Energiewende, die auf diesem Wege durch privates unternehmerisches Handeln erreicht werden kann.

Ein vollständiger Verzicht auf WEA liegt nicht im Ermessen der Gemeinde.

10.4 Zustimmung zur Planung

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (9 mal vorgetragen):

Der Entwurf der FNP-Änderung in der aktuellen Form der öffentlichen Auslegung begrüßt. Es wird gefordert, das Verfahren schnellstmöglich abzuschließen. Um die Atomkraft abzulösen, werden die WEA gebraucht. Die Nebenwirkungen der WEA sind erträglich. Avifaunistische Konflikte können durch technische Maßnahmen umgangen werden. Die Gewerbesteuer bleibt in der Gemeinde. Die Lärmschutzwerte werden eingehalten.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.

10.5 Verschiedene Themen wurden nicht berücksichtigt

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen (1 mal vorgetragen):

Bei der Ausweisung der Vorrangstandorte wurde nicht berücksichtigt, dass

- **in der Gemarkung Rössing Flächen für den Kiesabbau vorgesehen sind**
- **aufgrund des häufigen Südwestwindes Rössing besonders stark von den Emissionen der Zuckerfabrik betroffen ist**
- **WEA einen Einschnitt in die Kulturlandschaft darstellen**
- **Rössing Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist**

Abwägungsvorschlag:

- Die Vorrangflächen für den Rohstoffabbau aus dem RROP sind bei der Flächendarstellung der Konzentrationszone bei Rössing berücksichtigt worden.
- Die Emissionen der Zuckerfabrik betreffen Gerüche, insbesondere von den Absetzbecken. Es ist verständlich, dass sich die Einwohner Rössings "doppelt belastet" fühlen. Jedoch ist, rechtlich betrachtet, eine Aufrechnung verschiedener Immissionsarten nicht möglich. Die Gemeinde Nordstemmen und die Zuckerfabrik stehen in regelmäßigem Kontakt zu diesem Thema. Unabhängig davon überwacht die Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Grenzwerte.
- Die Wirkung auf den Landschaftsraum ist untersucht worden. Es sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die auch nicht ausgeglichen werden können. Sie sind aber nicht so gravierend, dass das Ziel der Energiewende dem gegenüber zurückstehen müsste.
- Das RROP weist den Bereich um den Rössingbach als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft aus. Das Gebiet überlagert die Konzentrationsfläche Rössing zu einem geringen Teil. Ein Vorbehaltsgebiet schließt andere Nutzungen aber nicht aus, sofern sie seiner Nutzungsart nicht widersprechen. Die Nutzung von Windenergie widerspricht der Nutzung zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sowie der Biotopvernetzung nicht.

E.3 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (2. öffentliche Auslegung) und § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (erneute Beteiligung der Behörden)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der 2. öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 02.07.2019 beraten und die Abwägung beschlossen.

E.3.1 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TöB sowie Privater (ohne Bürgerstellungen) aus der erneuten Beteiligung und der 2. öffentlichen Auslegung

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Rat der Gemeinde Nordstemmen beschlossen hat.

Gemeinde **Nordstemmen**
 Landkreis **Hildesheim**
 Flächennutzungsplan **21. Änderung**

Abwägung **der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (2. öffentliche Auslegung) und § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (erneute Beteiligung der Behörden)**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Behörden Träger öffentlicher Belange</p> <p>01 Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 12.04.2019</p>	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 28. März 2017 mit der laufenden Nummer 17-001261 / PAP-ID 493731 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Abwägung der Stellungnahme gilt weiterhin.</p> <p>Die Prüfung erforderlicher Abstände zu den Leitungen erfolgt standortkonkret im Genehmigungsverfahren der Einzelanlage nach BImSchG.</p> <p>Dies wird nach Erfordernis erfolgen.</p>
<p>02 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Schreiben vom 03.05.2019</p>	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlagen Sarstedt VORDME (SAS) interim sowie Sarstedt DVORDME (SAS) belegen ist.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 02: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlagen Sarstedt VORDME (SAS) interim sowie Sarstedt DVORDME (SAS) erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. ((Geogr. Koordinaten ETRS 89 (WGS84): 52° 15' 02,80" N / 09° 53' 03,20" E)).</p> <p>Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist.</p> <p>Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich insbesondere in der näheren Umgebung des Plangebiets.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Mai 2019.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 02: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>Die bisher betriebene Navigationsanlage Leine DVORDME (DLE) musste aufgrund der Kündigung des Grundstückvertrags außer Betrieb genommen werden. In unmittelbarer Nähe zu dem bisherigen Standort wird an den o.g. Koordinaten bis zur endgültigen Inbetriebnahme einer Sarstedt DVORDME (SAS) eine Containernanlage Sarstedt VORDME (SAS) in Betrieb genommen. Aufgrund der höheren Störanfalligkeit der konventionellen Containernanlage ist bis zur endgültigen Inbetriebnahme der Sarstedt DVORDME (SAS) davon auszugehen, dass keine weiteren Windkraftanlagen eine Zustimmung nach § 18a LuftVG erhalten werden.</p> <p>Ab dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Sarstedt DVORDME (SAS) kann unter der Voraussetzung des Abbaus unrentabler älterer Windkraftanlagen freierwirdendes Störpotential für Planungen von Windkraftvorhaben genutzt werden.</p> <p>Zur Zeit finden Gespräche statt, in welchen zwischen der Region Hannover, den Landkreisen Hildesheim bzw. Nienburg und der DFS sowie meiner Behörde für den Zeitraum ab der Inbetriebnahme der Sarstedt DVOR (SAS) eine Vorgehensweise zur Ermittlung von potentiell nutzbaren Windvorranggebieten erarbeitet wird.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass derzeit Abstimmungsprozesse außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches erforderlich sind.</p> <p>Da die Gemeinde Nordstemmen fast vollständig durch den 15-km-Radius überstrichen wird, kann der Empfehlung nicht gefolgt werden. Die Konzentrationszonen liegen jedoch bereits in deutlicher Entfernung zu den beschriebenen Navigationsanlagen (Standort Adensen: ca. 10 km; Standort Rössing ca. 12 km entfernt).</p> <p>Der Hinweis zu Einschränkungen ist in der Begründung bereits erfolgt. Auf die Notwendigkeit der Beteiligung der Behörde wird ebenfalls hingewiesen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 02: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. (Anlage: BAF-Webtool Report)</p> <p>Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten Konzentrationsflächen grundsätzlich für die Errichtung von WEA geeignet sind, aber ggf. einzelanlagenbezogen innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Einschränkungen erwartet werden können.</p>
<p>03 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BIUDBw), Schreiben vom 12.04.2019</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 LuftVG der militärischen Flugplätze Bückeburg und Wunstorf. Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren abschließend beurteilt werden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 03: Bundeswehr (BIUDBw)</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist daher im weiteren Verfahren zwingend zu beteiligen. Um das Vorhaben abschließend bewerten zu können, ist die maximale Bauhöhe, Bautyp und die Standortkoordinaten im Koordinatensystem WGS 84 geographische Daten (Grad/Min./Sek.) erforderlich. Evtl. Antworten / Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-619-19-19-FNP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die abschließende Prüfung erfolgt einzelanlagenbezogen innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, wenn die Koordinaten vorliegen.</p>
<p>04 Deutsche Flugsicherung (DFS), Schreiben vom 24.04.2019</p>	<p>Durch oben genannte Plangebiete (<i>Tabelle mit Koordinatenangaben</i>) ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - Sarstedt DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 15 '02,8" N / 09° 53'03,2" E; Höhe des Geländes 110,45 m ü. NN Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 162 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen.</p>	<p>Da die Gemeinde Nordstemmen fast vollständig durch den 15-km-Radius überstrichen wird, kann der Empfehlung nicht gefolgt werden. Die Konzentrationszonen liegen jedoch bereits in deutlicher Entfernung zum Leine DVOR (Standort Adensen: ca. 10 km; Standort Rössing ca. 12 km entfernt). Eine grundsätzliche Eignung der Konzentrationszonen ist gegeben. Ein Entfall einzelner Anlagen im Rahmen der Anlageneinmündung nach BImSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen der Anlageneinmündung nach BImSchG zu prüfen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 04: DFS</p>	<p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2019. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.</p> <p>Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).</p> <p>Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Eine Beteiligung im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG wird erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 04: DFS</p>	<p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung: http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	
<p>05 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 25.04.2019</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Es bestehen keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken, die über unsere Stellungnahme vom 11.06.2015 (L3.3-L68503-03-2015-0193) hinausgehen. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 25.04.2017 (Zeichen: L 3.3-L68503-03_01-2017-0129-Ma/Loe) zum Flächennutzungsplan gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Abwägungen der Gemeinde zu den Stellungnahmen vom 11.06.2015 gelten weiterhin.</p> <p>Es wurde aus dem Schreiben vom 25.04.2017 zur Kenntnis genommen, dass keine Erdfallgefahr besteht.</p>
<p>06 Landkreis Hildesheim, Schreiben vom 26.04.2019</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.06.2015 sowie im weiteren Verlauf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.04.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Aus Anlass der erneuten Beteiligung ist folgendes zu dem Bereich der 2. Öffentlichen Auslegung der 21. Änderung (Teilbereich Rössing, Heyersum, KleinEscherde) vorzutragen:</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>06.1 Landkreis Hildesheim: <u>Denkmalschutz</u></p>	<p>1. Denkmalschutz Die Änderung betrifft im Wesentlichen die Änderung bezüglich der beiden ursprünglich festgelegten archäologischen Sperrzonen. Da inzwischen bezüglich der südöstlichen Sperrzone nach Cäsium-Magnetometrie-Untersuchung weitere Kenntnisse vorliegen, kann diese aus der Sperrzone entlassen werden. Eine archäologische Untersuchung der von Erdarbeiten betroffenen Flächen bleibt allerdings Voraussetzung für Bauarbeiten auf der Fläche. Das Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege liegt aufgrund der Kürze der Auslegungsfrist nicht vor.</p>	<p>Hierauf wurde in der Begründung und im Umweltbericht hingewiesen. Konkrete Anforderungen hierzu sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorzutragen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>06.2 Landkreis Hildesheim: <u>Abfall- und Immissionsschutzbehörde</u></p>	<p>2. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde Zu den rot markierten Änderungen des o.a. F-Planes erfolgt keine Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht. Aufgrund der unten aufgeführten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde kann eine Anlagenehmigung für Windenergieanlagen nach dem BImSchG nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen. Diese Entscheidung ist zukünftig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für jede einzelne Anlage zu treffen. Die Belange des Naturschutzes sollten in diesem FNP-Verfahren jedoch nicht durch den Immissionsschutz vorgetragen werden. Im übrigen geht die Gemeinde davon aus, dass sehr wohl Windenergieanlagen genehmigungsfähig sein werden. Die Gemeinde hält die vorgetragene, pauschale Aussage im Vorgriff des BImSchG-Verfahrens für rechtlich bedenklich, weil sie das Ergebnis der Antragsprüfung nach BImSchG präjudiziert.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>06.3 Landkreis Hildesheim: <u>Untere Naturschutzbehörde</u></p>	<p>3. Untere Naturschutzbehörde Der Änderungsbereich liegt in dem 1000 Meter-Radius um ein Brutpaar der Rohrweihe, in dem - solange eine Raumnutzungsanalyse nicht zu einem anderen Ergebnis kommt - von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Vögel auszugehen ist.</p> <p>Eine Ausnahme von dem Tötungsverbot wird seitens der Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>In der Begründung wird wiederholt auf die Anzahl und die möglichen zu installierenden Leistung der Windkraftanlagen eingegangen. Ich weise daraufhin, dass die genannten Zahlen und Werte aufgrund der zu berücksichtigten avifaunistischen Belange nicht möglich sein werden.</p>	<p>Das Vorkommen der Rohrweihe in der Umgebung ist bekannt. In Bezug auf die Rohrweihe ist jedoch festzustellen, dass diese nicht ortstreu brütet und im Laufe der Jahre ihre Nistplätze innerhalb der Ackerflächen wechselt. Ein Dichtezentrum für die Rohrweihe, das die Nutzung der Windenergie auf unabsehbare Zeit ausschließen würde, konnte nicht nachgewiesen werden. Des Weiteren sind Vermeidungsmaßnahmen für die Rohrweihe möglich, zumal auch viele dafür geeignete Flächen im Umfeld vorhanden sind. Dementsprechend kann ein genereller und unbefristeter Ausschluss der Flächen auf der FNP-Ebene gegenüber dem privilegierten Anspruch der Windenergienutzung nur auf der Grundlage des aktuellen Vorkommens eines Rohrweihepaares nicht durchgesetzt werden.</p> <p>Eine weitere Konkretisierung kann auf der Genehmigungsebene nach BImSchG, in der anlagenkonkret beurteilt wird, erfolgen, in Absprache zwischen UNB und Anlagenbetreiber.</p> <p>In der Begründung werden die Möglichkeiten und Auswirkungen der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgelassen und dargestellt, entsprechend der theoretischen Systematik des Windenergieerlasses. Dass durch die avifaunistischen Belange Einschränkungen erwartet werden können, wurde ebenfalls umfassend erörtert. In welchem Umfang eine vollständige Umsetzbarkeit zukünftig langfristig gegeben sein wird, muss sich in den nachfolgenden Verfahren nach BImSchG entscheiden, in wechselseitiger Abhängigkeit einer variierenden Lebensraumanspruchnahme durch die betroffenen Tierarten und den Möglichkeiten der Windwirtschaft.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 06.3: Landkreis Hildesheim: <u>Untere Naturschutzbe-</u> <u>hörde</u></p> <p>06.4 Landkreis Hildesheim: <u>Kreisentwicklung und</u> <u>Infrastruktur</u></p>	<p>4. Kreisentwicklung und Infrastruktur Die vorgelegte Planung entspricht den Zielen und Grundsätzen des RROP 2016. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf das anhängige Verfahren zur 1. Änderung des RROP hingewiesen: Im Zuge des Verfahrens stand die Streichung des o.g. Vorranggebiets für Windenergienutzung zur Disposition (Grund: Artenschutzrechtliche Bedenken). Auf Grundlage der im Verfahren zur Verfügung gestellten artenschutzrechtlichen Fachstellungnahme zum Thema Schwarstorich sowie den Ergebnissen des Erörterungstermins zur 1. RROP Änderung am 04.03.2019, wurde von der Herausnahme des Vorranggebiets Windenergie Abstand genommen. Die 1. RROP Änderung lag damit dem Kreistag zur Beschlussfassung am 04.04.2019 vor. Der Tagesordnungspunkt wurde aber auf den folgenden Kreistagstermin am 15.05.2019 verschoben. Das Verfahren ist damit aktuell noch anhängig.</p>	<p>Die Gemeinde stellt fest, dass eine Nutzung der Windenergie in der geplanten Konzentrationszone bei Rössing nicht von vornherein aus avifaunistischen Gründen ausgeschlossen ist. Es gibt Zonen, in denen eine Ausnahmegenehmigung bezüglich einzelner schlaggefährdeter Vogelarten für den Betrieb von Windenergieanlagen nicht notwendig ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Regionalplanung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Gemeinde hat ihre Entscheidung zur Darstellung der Konzentrationsflächen innerhalb eines eigenen Planungskonzeptes begründet. Die Bewertung der Potenzial- und Eignungsflächen erfolgte darin unabhängig von der Darstellung der Vorranggebiete im RROP. Selbst wenn der Standort bei Rössing durch das RROP nicht dargestellt würde, käme die Gemeinde trotzdem zu dem Ergebnis, den Standort bei Rössing darzustellen. Es liegen ihr keine Informationen vor, die eine Unmöglichkeit der Umsetzung belegen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: 06.4 Landkreis Hildesheim: <u>Kreisentwicklung und</u> <u>Infrastruktur</u></p>	<p>Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Durch die Herausnahme des Vorranggebiets aus dem RROP entfielen lediglich die Verpflichtung zur Umsetzung des raumordnungsmässigen Ziels. Der Standort bei Rössing widerspricht nicht dem raumordnungsmässig festgelegten 5-km-Abstandsradius zwischen Windenergieparks im Landkreis Hildesheim. Somit wäre eine Darstellung im FNP weiterhin gegeben und stände nicht im Widerspruch zum RROP.</p>
<p>07 Leineverband Nordheim, Schreiben vom 11.04.2019</p>	<p>Mit Schreiben vom 28.05.2015 und 19.04.2017 hat der Leineverband bereits Stellung zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes genommen. Bei der aktuellen erneuten Beteiligung verweise ich auf die oben genannte Stellungnahme. Im Zuge der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bitte ich um erneute Beteiligung am Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde zu den genannten Schreiben gilt weiterhin. Die dort angesprochenen Regelungen erfolgen im Verfahren nach BImSchG. Die Beteiligung wird nach Erfordernis erfolgen.</p>
<p>08 Niedersächsische Landesforsten, Schreiben vom 23.04.2019</p>	<p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung: Zu den im Rahmen der 2. öffentlichen Auslegung geänderten und ergänzten Planunterlagen werden von hier keine Bedenken und Anregungen vorgebracht, da Waldbelange nicht betroffen sind. Ich verweise jedoch auf die in den bisherigen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen vom 17.06.2015 und 24.03.2017. Die dort vorgebrachten Hinweise haben weiterhin Bestand.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen. Die Hinweise wurden im Rahmen der Verfahren bereits abgewogen. Die Abwägungen der Gemeinde gelten weiterhin.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 08: Nds. Landesforsten</p>	<p>Zu der Abwägung der Gemeinde Nordstemmen meiner Stellungnahme vom 23.04.2017 aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB seien mir folgende Anmerkungen erlaubt:</p> <p>1. Die Gemeinde Nordstemmen stellt die Waldeigenschaft der von mir angesprochenen Waldfläche in der Konzentrationsfläche Klein Escherde/Rössing in Frage. In der Abwägung dazu (S.35) wird festgestellt, dass die in der einschlägigen Kommentierung genannte ungefähre Mindestgröße für das Erreichen der Waldeigenschaft zusätzlich von der Beurteilung des Einzelfalls abhängt und dass eine pauschale Anwendung außen vor lässt, welche Qualitäten vor Ort bestehen. Dies ist zutreffend. Dem wird von hier jedoch entgegnet, dass die Feststellung der Waldeigenschaft in diesem konkreten Fall <u>nicht</u> durch eine pauschale Anwendung erfolgt ist, <u>sondern durch eine forstfachliche Einschätzung vor Ort</u>. Bei der besagten Fläche handelt es sich um Wald - einen jungen bis mittelalten Pionierwald aus v.a. Erle, Esche, Vogelkirsche, Birke, Weide und Aspe, der aufgrund seiner Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist und somit waldbrechtlich als Wald nach § 2 (3) NWaldLG einzustufen ist. In dem Wald liegt ein z. Zt. trockengefallener kleiner Tümpel, der nahezu vollständig überschirmt ist.</p> <p>2. Laut Abwägung (S. 36) und ergänzter Begründung (S. 23) wird der Schutzanspruch von 200 m zwischen Windnergieanlagen und Waldflächen nur von "größeren, geschlossenen und alten Waldgebieten ausgelöst, die auch eine entsprechend komplexe Ausstattung von Flora und Fauna aufweisen".</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 08: Nds. Landesforsten</p>	<p>Diese Einschränkung lässt jedoch außer Acht, dass z.B. kleinere Restflächen ehemals größerer Waldkomplexe auf historisch alten Waldstandorten u.U. ökologisch hochwertiger sind als großflächige Aufforstungen in erster Waldgeneration; die Größe einer Waldfläche allein sagt nichts über die ökologische Wertigkeit dieser Fläche aus.</p> <p>Zudem ist die Definition "größerer, geschlossener und alter Waldgebiete" unbestimmt. Ab welcher Größe handelt es sich um "größere" Waldgebiete? Was heißt in dem Zusammenhang "geschlossenen"? Und worauf bezieht sich das "Alter"? Den "Hildesheimer Wald" als Maßstab zu nehmen, wie in der Abwägung beispielhaft genannt, würde bedeuten, dass bei vielen kleineren ökologisch wertvollen Waldflächen der Schutzbereich nicht aufgelöst werden würde.</p> <p>Gerade in waldarmen Bereichen wie der Börde kommt jedoch auch kleinen Waldflächen eine hohe ökologische Bedeutung zu. Hinweis: Das RROP für den Landkreis Hildesheim (2016) legt für die Windenergie einen Schutzabstand von 200 m zu Vorbehaltsgebieten Wald zugrunde (RROP, Begründung Seite 127). Diese "Vorbehaltsgebiete Wald" werden (aus Maßstabsgründen) ab einer Größe von 2,5 ha berücksichtigt (RROP, Begründung Seite 83).</p> <p>Für kleinere Waldflächen soll auf Ebene der Bauleitplanung geprüft werden, in wie weit ein Waldabstand gerechtfertigt ist. Insofern muss der Abwägung widersprochen werden, dass "die Berücksichtigung derart kleinräumlicher Strukturen der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes widersprechen würde".</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 08: Nds. Landesforsten</p>	<p>Ich bitte daher, die Begründung diesbezüglich noch einmal zu überarbeiten. Wie in meiner Stellungnahme vom 24.03.2017 angeregt, sollte dabei zum Einen auch der nach LROP und RROP grundsätzlich geforderte Mindestabstand zwischen Waldrand und störenden Nutzungen und Bebauung von 100 m mit einbezogen werden sowie zum Anderen die Frage, ob durch das Einhalten eines Abstandes von 200 m bzw. 100 m der Windenergienutzung weiterhin substanziiell Raum gegeben werden würde.</p> <p>Der Anteil der Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamfläche der Gemeinde Nordstemmen mit nun 2,72 % liegt immerhin deutlich über vergleichbaren Werten des Landes (1,4 % bzw. des Landkreises (0,54 %); dies wäre in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>In jedem Fall muss der Abstand zum Wald spätestens im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Blmsch Berücksichtigung finden.</p>	<p>Wie oben festgestellt, ist der genannte Bereich nicht Gegenstand der 2. öffentlichen Auslegung. Inwieweit die Fläche innerhalb des Verfahrens nach BlmSchG in Bezug auf die jeweilige Einzelanlage zu berücksichtigen ist, ist in diesem nachgelagerten Verfahren zu ermitteln.</p>
<p>09 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover (NLStbV - GB Han), Schreiben vom 12.04.2019</p>	<p>Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landesstraße L 460 berührt.</p> <p>Gegen den vorliegenden Plan bestehen im Grundsatz keine Bedenken.</p> <p>Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Grundsatz keine Bedenken bestehen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 09: NLSbtv - GB Han</p>	<p>Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl.d.MU, d.ML, d. MS und d. MI vom 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/ 2016 S. 190) - Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS vom 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Nds. MBl. Nr. 10a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfes einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Nds. MBl. Nr. 10a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweiligen zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen. Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür nicht das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotenzial der Anlagen angemessen zu reduzieren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gefahr des Eisabwurfes zu prüfen ist.</p> <p>Eine abschließende Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Die folgenden Hinweise, die das Genehmigungsverfahren nach BImSchG betreffen, werden zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 09: NLStbV - GB Han</p>	<p>Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der "weichen Tabuzonen" bei der Regionalplanung im Bereich WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15.11.2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie".</p> <p>Die in den Empfehlungen des NLT zu weichen Tabuzonen angebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden in den "Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen" für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der Anlagengeneration Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 - 200 m ausgegangen.</p> <p>Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe plus Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich.</p> <p>Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern.</p> <p>Der Abstand von 40 m zu Landesstraßen beinhaltet zwar die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverbot und Baubeschränkung für klassifizierte Straßen gemäß § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von WEA nicht gerecht.</p> <p>Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger.</p>	<p>Die Empfehlungen wurden bei der Aufstellung der 21. Änd. des FNP berücksichtigt (100m Schutzabstand zur Straße; weiches Tabukriterium).</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 09: NLS tbv - GB Han</p>	<p>Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Bestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden. Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von WEA werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Über die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung.</p>	<p>(siehe hierzu folgende Stellungnahme 10.2 vom 16.04.2019)</p>
<p>10.1 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (NLS tbv - Dez. 33) Schreiben vom 12.04.2019</p>	<p>Gegen das vorgenannte Bauleitplanverfahren der Gemeinde bestehen aufgrund meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, Langen wird gesondert zugesandt. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>10.2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (NLStbV - Dez. 33) Schreiben vom 16.04.2019</p>	<p>Mit heutigem Schreiben hebe ich mein Schreiben vom 12.04.2019 auf, da flugbetrieblich gegen das vorgenannte Bauleitplanverfahren der Gemeinde aufgrund der von meiner Behörde wahrgenommenen luftverkehrsrechtlichen Belange Bedenken bzgl. der Nähe zum Flugplatz und Bebauung innerhalb der Platzrunde bestehen könnten. Bitte nehmen Sie Kontakt mit der Deutschen Flugsicherung (https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/) in Langen auf, um die exakten Abstände zum Flugplatz bzw. zu den Platzrunden bewerten zu lassen.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainenraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Die Deutsche Flugsicherung wurde beteiligt (s. Stellungnahme vom 24.04.2019).</p> <p>Das Bundesamt wurde beteiligt (s. Stellungnahme vom 12.04.2019).</p>
<p>11 Polizeiinspektion Hildesheim, Sachgebiet Verkehr Schreiben 10.04.2019</p>	<p>Die uns übersandten Unterlagen zur Thematik wurden unter verkehrspolizeilichen Aspekten ausgewertet.</p> <p>Aufgrund der relativen Nähe zur Landesstraße 490 wird zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nochmals der Hinweis auf die Abstandsproblematik bei Umsturz / Abbruch der Anlagen selbst oder dem sog. "Eiswurf" gegeben.</p>	<p>Der Aspekt ist im Rahmen der Aufstellung der 21. Änd. des FNP berücksichtigt worden (100m Schutzabstand zur Straße; weiteres Tabukriterium). Eine abschließende Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>TöB - Verbände</p> <p>12 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU 24.04.19), Schreiben der Bürgerinitiative "Gegen Windpark Rössing" vom 24.04.2019</p>	<p>Wir erlauben uns zunächst unsere Verwunderung darüber zum Ausdruck zu bringen, dass der Einwand des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. den wir als "BI gegen Windpark Rössing" im Planungsverfahren zum FNP vertreten, in der Bearbeitung durch die Gemeinde Nordstemmen anders behandelt wurde, als die Stellungnahme anderer Umweltverbände oder Interessenverbänden der Energiewirtschaft und der Investoren.</p> <p>Wir werten den Umstand, dass die Einwände des Dachverbandes von Bürgerinitiativen für Umweltschutzfragen nicht in gleicher Form textlich dargestellt und kommentiert wurden, als eine zielgerichtete Benachteiligung von Fragen des Umweltschutzes im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass der LBU Niedersachsen e. V. in den Auflistungen des Landes Niedersachsen als anerkannter Umweltverband genannt und damit Organisationen wie etwa dem BUND planungsrechtlich vergleichbar ist. Die Vertretungsvollmacht des LBU wurde mit unserem letzten Einwand eingereicht, zusätzlich noch einmal bei der Erörterung des Bauausschusses.</p> <p>Zu der aktuellen Auslegung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Themen wurden im Rahmen der Abwägung zu den privaten Stellungnahmen inhaltlich umfassend beantwortet. Die BI / LBU hat in ihrer Stellungnahme Bedenken zu einer Vielzahl von Themen vorgebracht, die inhaltlich allesamt identischen waren mit einer großen Zahl von Einzelstimmungen von Bürgern. Diese Stellungnahmen wurden themenbezogen abgewogen.</p> <p>Die vermutete Benachteiligung liegt nicht vor.</p> <p>Im übrigen bezieht sich dieser Teil der Stellungnahme nicht auf den Änderungsbereich der 2. öffentlichen Auslegung, und bleibt deshalb hier unbeachtlich.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 12: LBU 24.04.19</p>	<p>1) Eine Beschränkung des Beteiligungsverfahrens auf die aus bodenarchäologischen Gründen bisher ausgenommene Fläche ist nicht zulässig. Diese Fläche stellt eine funktionelle Einheit mit der Gesamtfläche dar. Die zugrundeliegenden Planungsunterlagen beziehen sich ebenfalls auf das gesamte Sondergebiet, sind aber zwischenzeitlich veraltet.</p> <p>1.1) Die betreffenden Gutachten sind über 5 Jahre alt und damit nicht mehr aussagefähig. Dieser Umstand dürfte der Gemeinde Nordstemmen bekannt sein, denn er wurde durch die UNB des Landkreises während der letzten Anhörung zum Änderungsverfahren des RRÖP thematisiert. Daher müssen die Fragen des Umweltschutzes auch im Erweiterungsverfahren noch einmal behandelt werden.</p> <p>1.2) Die Gutachten speziell zur Avifauna sind bezüglich des zeitlichen Umfangs und inhaltlich mangelhaft. So ist u.a. das Gutachten zum Vorkommen der Fledermäuse und die Bewertung der Fläche für Zugvögel nicht oder nicht ausreichend untersucht.</p> <p>2.) Die Wertung der funktionellen Bedeutung des Rössingbaches und seiner Umgebung für den Umwelt- und Naturschutz ist vor dem Hintergrund der in den Planungsunterlagen zum RRÖP vorgenommenen Einschätzung (siehe auch S. 64 Umweltbericht zum RRÖP) als bewusst fehlerhaft einzustufen.</p>	<p>Die Beschränkung ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ausdrücklich zulässig. Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich um Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit Auschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 BauGB handelt. Das Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet wurde berücksichtigt, die Themenbereiche innerhalb des Gesamtkonzeptes, die durch den Änderungsbereich der 2. öff. Auslegung betroffen sind, wurden angepasst.</p> <p>Die Planungsunterlagen sind weiterhin aktuell. Die Belange von Natur und Landschaft sind für den Bereich der 2. öffentlichen Auslegung behandelt worden.</p> <p>Die Untersuchungen sind für die FNP-Ebene und den Bereich der 2. öff. Auslegung ausreichend. Weitergehende Untersuchungen können nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde im anlagenkonkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen.</p> <p>Der Rössingbach liegt außerhalb des Bereiches, zu dem im Rahmen der 2. öff. Auslegung Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Gemeinde Nordstemmen ist auf Grundlage der ihr vorliegenden Unterlagen zu einer eigenen Bewertung gelangt, unabhängig von der Einschätzung innerhalb des RRÖP, zumal diese in den letzten Jahren mehrfach gewechselt hat.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 12: LBU 24.04.19</p>	<p>2.1.) Die Herabstufung zu einer "Wasserentnahmestelle" ist auch vor dem Hintergrund des Flurbereinigerungsverfahrens zum Bau der ICE-Strecke schlichtweg fehlerhaft. Im Zuge des Baus der ICE-Strecke wurden hier gezielt Maßnahmen ergriffen, damit der Rössingbach und die Umgebung eine Sonderfunktion als Ausgleichsfläche erlangen können. Da die Unterlagen aus dem Flurbereinigerungsverfahren der Gemeinde offensichtlich nicht bekannt sind, fügen wir Auszüge aus den Planungsunterlagen als Anlage bei (Flurbereiniger Rössing-Barnen: Skizze 1 "Profilaufweiterung Rössing Bach E.-Nr. 500").</p> <p>2.2) Dass die Zielsetzungen der Renaturierengermaßnahmen erfolgreich waren zeigt sich auch daran, dass der Biber unmittelbar östlich der geplanten Vorrangfläche angesiedelt werden konnte. Es ist davon auszugehen, dass die Bedeutung der benachbarten Flächen als Feuchtbiotop für Vogelarten, die in diesen Biotopen Nahrung suchen, zukünftig noch einmal zunehmen wird.</p> <p>3.) Das Vorkommen des Uhus ist in der Bewertung der Gemeinde nicht dokumentiert.</p> <p>4.) Im laufenden Jahr sind in der planungsrelevanten Umgebung der Vorrangflächen 2 Rotmilanhorste neu belegt.</p>	<p>Die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Bereich der Profilaufweiterung liegt außerhalb des Bereiches, zu dem im Rahmen der 2. öff. Auslegung Stellungnahmen abgegeben werden können.</p> <p>Der Rössingbach liegt außerhalb des Bereiches, zu dem im Rahmen der 2. öff. Auslegung Stellungnahmen abgegeben werden können.</p> <p>Ob langfristig eine Veränderung des Bachlaufes bei konstantem Besatz durch den Biber zur Entwicklung eines attraktiven Naherungshabitats auch für schlaggefährdete Vogelarten führt, so dass sich eine Wechselwirkung mit der Konzentrationszone ergibt, ist völlig offen, und hat daher keinen Einfluss auf die Darstellung der Konzentrationszone. Zukünftige Entwicklungen können jedoch im Verfahren nach BImSchG Berücksichtigung finden.</p> <p>Das trifft nicht zu (vgl. Abschnitt B.2.1.2.3.2).</p> <p>Dies ist bekannt und ist im Anlagenehengerungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 12: LBU 24.04.19</p>	<p>5.) Die im Artenschutzkonzept angegebenen Abschaltzeiten zur Abwendung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos geschützter Arten - Grundbedingung zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung im BlmSch-Verfahren - in Höhe 48% ist nicht korrekt. Bei vollständiger Betrachtung reduziert sich die zulässige Betriebszeit auf 33 % des Jahres. Der Energieertrag, der unter diesen Bedingungen erzielt werden kann, rechtfertigt in der Abwägung nicht die massiven Eingriffe in die Natur. Visualisierungen der artenschutzrechtlichen Einschränkungen sind als Anlagen beigefügt.</p> <p>6.) Auch in den verbleibenden Betriebszeiten ist ein Tötungsrisiko nicht auszuschließen, da sich in dem Planungsgebiet residente Arten, Zug- und Rastvögel aufhalten. Die Bedeutung für die Zugvögel ist u.a. auch durch die Festlegung einer von Windenergienutzung freizuhaltenen Fläche durch die niedersächsische Landesregierung dokumentiert (NLT 2014). Die langjährigen Beobachtungen des Ornithologischen Vereins Hildesheim unterstreichen die Bedeutung dieser Fläche für die Zugvögel. Die Interpretation des Ingenieurbüros Weber über Zug- und Rastvögel ist schlichtweg falsch.</p> <p>Die geplante Vorrangfläche einschließlich der Erweiterung ist daher zur Errichtung von Windenergieanlagen absolut ungeeignet. Satzungsgemäß vertritt der LBU auch die Interessen der Menschen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Abstände von WEA zur Wohnbebauung unter 1000 m nicht den allgemeinen Empfehlungen entsprechen.</p>	<p>Das Artenschutzkonzept ist Anlage zur Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und nicht Gegenstand der 2. öffentlichen Auslegung.</p> <p>Diese Einschränkungen sind bekannt, rechtfertigen jedoch keinen generellen Ausschluss der Flächen gegenüber dem privilegierten Anspruch der Windenergienutzung, da Vermeidungsmaßnahmen möglich sind und eine Ortstreue der Vögel nicht vorausgesetzt werden kann.</p> <p>Der angesprochene Bereich wird nicht hinreichend konkretisiert. Es ist nicht ersichtlich, wie der in der Anlage 2e zur Stellungnahme dargestellte, vermeintlich freizuhaltende Flugkorridor bestimmt wurde. Die "Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages von 2014 (NLT 2014) macht keine ortsbezogenen Angaben zu freizuhaltenden Flächen. Der Gemeinde ist auch keine derartige Fläche im Bereich, zu dem im Rahmen der 2. öff. Auslegung Stellungnahmen abgegeben werden können, bekannt. Die Vorrangfläche in Gänze ist nicht Gegenstand der 2. öff. Auslegung (im übrigen s.o.) Der Bereich der 2. öff. Auslegung liegt weit über 1.000 m vom Siedlungsbereich entfernt. Der generelle Abstand ist nicht Gegenstand der 2. öff. Auslegung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 12: LBU 24.04.19</p>	<p>Ein einzeln stehendes Gehöft wurde in der bisherigen Planung nicht sachgerecht berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen halten wir unsere bisher eingebrachten Einwände aus dem letzten Beteiligungsverfahren in vollem Umfang aufrecht.</p> <p><u>Anlagen (hier nicht abgedruckt):</u> Anlage 1: Planungszeichnung Renaturierung Rössingbach Anlage 2 a: Schützenswerte Arten im Planungsgebiet Feldlerche Anlage 2 b: Schützenswerte Arten im Planungsgebiet Mäusebusard und Schwarzmilan Anlage 2 c: „andere Arten“ Anlage 2 d: Schützenswerte Arten Rast- und Zugvögel Anlage 2 e: Flugkorridor Rast- und Zugvögel NLT 2014 Anlage 2 f: Fledermausvorkommen Zwergfledermaus Anlage 2 g: Fledermausvorkommen großes Mausohr Anlage 3 a: Gefährdungsbeurteilung durch Dr. Schreiber Anlage 3 b: Interpretation Abschalzeiten Ingenieurbüro Hupp-Weber (Gemeinde Nordstemmen) Anlage 3 c: Darstellung notwendiger Abschalzeiten durch die BI (Grundlage: Gutachten Schreiber) Anlage 4: Abstandsgrenzen zu Gebäuden und Verkehrsflächen</p>	<p>Die Windkraft dient den Interessen der Menschen, da diese den Strom benötigen und durch regenerative Energieerzeugung andere, weniger umweltschonende Formen der Energieerzeugung (z.B. durch Kohle- und Gasverbrennung, Atomkraft) vermieden werden.</p> <p>Das Gehöft wird nicht hinreichend konkretisiert.</p> <p>Der Gemeinde ist kein Gehöft im Bereich, zu dem im Rahmen der 2. öff. Auslegung Stellungnahmen abgegeben werden können, bekannt.</p> <p>Die Einwände sind im letzten Beteiligungsschritt abgewogen worden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>13 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU 30.04.19), Schreiben der Bürgerinitiative "Gegen Windpark Rössing" vom 30.04.2019</p>	<p>Schreiben der Bürgerinitiative "Gegen Windpark Rössing" vom 24.04.2019</p> <p>Bauleitplanung und Gefährdung des Feldhamsters – fehlerhafte Planung der Gemeinde Nordstemmen</p> <p>1. Stellungnahme</p> <p>1.1. Vorbemerkung: Bedeutung der Feldhamstervorkommen im Landkreis Hildesheim, Notwendigkeit der Berücksichtigung des Artenschutzrechtes auf FNP-Ebene</p> <p>Der Feldhamster hat in den vergangenen Jahrzehnten einen großen Verlust an Individuen erlitten. Dies gilt maßgeblich auch für Niedersachsen. Den Gebieten südlich Hannovers kommt eine große Bedeutung bei dem Erhalt der Art zu. Dies gilt speziell auch der Region um Hildesheim, denn als eine der letzten Regionen existieren hier „bedeutende Vorkommen“ (siehe auch Inform. D. Naturschutz Niedersachsen 4/2016).</p> <p>In Niedersachsen gibt es seit 2016 den Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Dieser ist bei der Planung auf FNP-Ebene anzuwenden.</p> <p>Wie von Breuer ausgeführt, darf eine Klärung des artenschutzrechtlichen Konflikts im Hinblick auf den Feldhamster eben nicht erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG geklärt werden:</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 13: LBU 30.04.19</p>	<p>„Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, ist er dann nichtig, wenn die mangelnde Realisierbarkeit im Erlassezeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde – obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt – gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandungen willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Insofern muss die planende Gemeinde prüfen, inwieweit die von ihr im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ohne Verletzung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen werden können oder Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände in Betracht kommen.“ (Breuer 2016)</p> <p>Mit der vorliegenden Eingriffsplanung der Gemeinde Nordstemmen können vorhabensbedingte Individuenverluste oder sogar Populationsgefährdungen des Feldhamsters nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>1.2. Mängel bei der Kartierung der geplanten Vorrangfläche zur Windenergienutzung bei Rössing/Klein Escherde (gilt für die Gesamtfäche und die zunächst aus bodenarchäologischen Gründen ausgenommene Fläche gleichermaßen): Es hat keine vollständige Kartierung der Eingriffsfläche gegeben. - Eine Kartierung der Flächen mit Zuckerrüben hätte erfolgen müssen, da FH auch ab dem Sommer diese Flächen besiedeln.</p>	<p>Die geforderte Prüfung hat die Gemeinde mit dem Artenschutzkonzept, das im Rahmen der Abwägung zur Behördenbeteiligung erstellt wurde, durchgeführt.</p> <p>Die Gemeinde betreibt mit der 21. Flächennutzungsplanänderung keine Eingriffsplanung, sondern eine Planung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet.</p> <p>Die Konzentrationszone stellt keine Eingriffsfläche dar. Eingriffsflächen werden erst im Anlagenehmigungsverfahren bestimmt. Eine Kartierung hat im Rahmen des Antragsverfahrens zu erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 13: LBU 30.04.19</p>	<p>Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kartieren einer Fläche, die mit gehäckseltem Stroh bedeckt ist, lässt auch zwei Tage nach der Ernte keine Aussage über die Besiedlungsdichte zu. 2 Tage als Puffer nach der Ernte sind viel zu kurz. Außerdem fehlt die Angabe zum Tag der Ernte bei vielen Flächen. Viele Tiere bleiben erstmal einige Tage nach der Ernte im Bau. Männchen verlassen ihre Baue oftmals gar nicht mehr. - Kartierung der Gleyböden mit einem Abstand der Transekte von 25 Metern ist völlig unzureichend. Hier ist eine umfangreiche Nachkartierung erforderlich. - Baustraßen, Erdablagerungsflächen etc. fehlen im Plan. Auch hier muss kartiert werden. - Für eine aussagekräftige Erfassung sind grundsätzlich zwei Begehungen in einem Jahr erforderlich (BREUER 2016). <p>1.3. Populationsgefährdende Eingriffe – Konzepte zur Vermeidung im Planungsverfahren, Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>1.3.1. Vorbemerkung</p> <p>Geeignete Maßnahmen für den Feldhamster müssen schon frühzeitig ergriffen werden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.</p> <p>CEF-Maßnahmen können zwar zugleich als bauleitplanerischer Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden. Es ist jedoch umgekehrt rechtlich nicht zulässig, aufgrund der Anwendung der Eingriffsregelung bei Vorhandensein der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf die Abarbeitung des Artenschutzrechts zu verzichten. Aufgrund der durch die Kartierungen nachgewiesenen betroffenen Fortpflanzungsstätten des Feldhamsters kann nur eine CEF-Maßnahme in Betracht kommen, um das Eintreten der Verbotstatbestände auszuschließen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>CEF-Maßnahmen können als eingriffsbezogene Maßnahmen erst festgelegt werden, wenn Art und Umfang des Eingriffs feststehen. Dies ist im Anlagenehmigungsverfahren der Fall. Die Festlegung von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ist Bestandteil der Anlagenehmigung nach BImSchG, und nicht des Flächennutzungsplanverfahrens.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 13: LBU 30.04.19</p>	<p>Diese muss dauerhaft gesichert sein und ihre Wirksamkeit muss vor Umsetzung der Planung nachgewiesen sein. Andernfalls bliebe nur das Hineinplanen in eine Ausnahmelage, wobei hier neben den erforderlichen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses i.d.R. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes unumgänglich sind.</p> <p>Auch wenn der Eingriff durch die WEA's nach Fertigstellung nur einen überschaubaren Lebensraum des FH betrifft, ist die Auswirkung im Jahr des Eingriffes auf die lokale Population zu beachten. Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von einem Jahr kann der Eingriff in eine Population, wenn dieser während Fortpflanzungszeit geschieht gravierende Auswirkungen auf die Population haben (n. Breuer).</p> <p>Dies ist für die zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Nordstemmen bei Rössing anzunehmen, denn es handelt sich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG um eine verbotswidrige „erhebliche Störung“, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (n. Breuer).</p> <p>1.3.2. Feldhamsterpopulation bei Rössing/Klein Escherde als sog. „lokale Population“</p> <p>Die besondere Gefährdung ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich bei den bei Rössing/Klein Escherde bekannten Vorkommen des Feldhamsters um „lokale Populationen“ handelt. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten, denn die Flächen sind durch große Verkehrsachsen (ICE-Strecke, Kreisstraßen, Wohnbebauung) von anderen möglichen Siedlungsgebieten der Art getrennt. In einem derart eingegrenzten Gebiet führen schon vergleichsweise kleine Flächenverluste zu Lebensraumverlusten von populationsgefährdender Bedeutung.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 13: LBU 30.04.19</p>	<p>1.3.3. Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen Bei der Planung möglicher Ausgleichsmaßnahmen sind hohe Anforderungen zu erfüllen: Wird in eine Fläche mit einem Vorkommen durch eine Maßnahme, wie beispielsweise ein Bauvorhaben o.ä. eingegriffen, so ist sicher zu stellen, dass die funktionelle Bedeutung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiter erfüllt wird (n. Breuer). Ersatzflächen müssen so gelegen sein, dass sie einerseits für die Art als Lebensraum geeignet sind, andererseits im sog. „Aktionsradius“ der betroffenen Art liegen (siehe auch BVerwG, Urt. V. 05.11.2013 – 9 A 14.12. BVerwG 148, Rdn 122). Nach Breuer sind dies für den Feldhamster maximal 500 m. Für die Geplante Vorrangfläche bei Rössing/Klein Escherde kommen somit aus populationsbiologischen Gründen Ersatzflächen östlich der ICE-Strecke und nördlich in Richtung Rössing, sowie für die Teilfläche nördlich der Bahnstrecke nach Süden nicht in Frage. Für die Fläche südlich der Bahnstrecke nur in Richtung Hildesheimer Wald. Als Maßnahmen sollte dabei auf Lenkung, Vergrämung oder Umsiedlung verzichtet werden! Es ist generell zu vermeiden, besiedelte Flächen „unattraktiv“ zu machen. Es ist das Konzept der Umleitung zu bevorzugen. Auch sind die Maßnahmen zur Besiedlung des neuen Lebensraumes vor (!!) dem gefährdenden Eingriff vorzunehmen, und auch vor Beginn der entsprechenden Baumaßnahme auf Erfolg zu überprüfen! (Konzept der „vorausschauenden Planung“; nach Breuer). Umsiedlungsverluste dürfen selbstverständlich nicht zu einer Gefährdung der Population führen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 13: LBU 30.04.19</p>	<p>Kann auf Umsiedlung nicht verzichtet werden, sind die strikten zeitlichen Begrenzungen ebenso zu beachten wie die Anforderungen an die Qualifikation der ausführenden Personen.</p> <p>1.4. Fazit und rechtliche Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Nordstemmen hat für die einzelne konkret nachgewiesene Population entsprechende Maßnahmen vorzusehen. - Ein derartiges Konzept ist der bisherigen Planung nicht in ausreichendem Umfang zu entnehmen. - Die Planungsunterlagen sind in Bezug auf den Feldhamster zu überarbeiten. - Ausnahmen sind nur unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen des Bundesnaturschutzgesetzes möglich. Derartige Ausnahmetatbestände sehen wir bei Rössing und Klein Escherde nicht: Wir gehen von einer Populationsgefährdung aus, sodass nach den gängigen Auslegungen der betreffenden Rechtsnormen soziale oder wirtschaftliche Gründe als zulässige Umgehungsgründe im Sinne des BNatSchG für die hier geplanten Vorrangfläche nicht greifen. - Die geplanten Vorrangflächen bei Rössing/Klein Escherde sind daher abzulehnen, die bisherige Planung ist auch bezogen auf den Feldhamster planungsfehlerhaft. <p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BREUER (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, (2016). 36. Jg. Nr. 4 S. 173-201 Hannover 	<p>CEF-Maßnahmen können als eingriffsbezogene Maßnahmen erst festgelegt werden, wenn Art und Umfang des Eingriffs feststehen. Dies ist im Anlagenehmigungsverfahren der Fall. Die Festlegung von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ist Bestandteil der Anlagenehmigung nach BImSchG, und nicht des Flächennutzungsplanverfahrens.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>14 NABU Kreisverband Hildesheim, durch:</p> <p>Fledermausregionalbe- treuer Karsten Passior, Schreiben vom 30.04.2019</p> <p>(NABU Passior)</p>	<p>Zu dem "Gutachten Fledermäuse - Windpark Klein Escherde - Genehmigungsplanung" möchte ich folgende Stellungnahme abgeben. Diese Stellungnahme betrifft den östlichen Teil der geplanten Vorrangfläche.</p> <p>1. "Um im Zuge des Genehmigungsverfahrens möglichst genaue Aussagen über die zu erwartenden Beeinträchtigung der Fledermausfauna treffen zu können, wurden von Anfang Juni bis Mitte Oktober 2013 Untersuchungen der Fledermausfauna im Plangebiet durchgeführt." (Seite 1)</p> <p>Frage 1: Wenn der Mai so regnerisch war, dass nicht untersucht werden konnte, waren die verschiedenen Fledermausarten und oft schwächeren Weibchen nicht zum Nahrungserwerb ausgeflogen und verhungert?</p> <p>2. "Der eingesetzte Detektor ermöglicht duale Aufnahmen (d. h. zwei Frequenzbereiche können gleichzeitig erfasst werden) mittels Mischer- bzw. Heterodyneverfahren. Die Aufzeichnungsfrequenzen wurden dabei auf 25 und 45 kHz eingestellt, womit ein weites Spektrum überwacht werden konnte." (Seite 13)</p> <p>Frage 2: Warum wurden die Aufzeichnungsfrequenzen der Horchboxen nicht auf 22,5 und 42,5 kHz eingestellt?</p>	<p>Die im Folgenden geäußerten Bedenken befassen sich mit dem Umfang, der Methodik und den technischen Untersuchungsmit- teln des Gutachtens. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Methodik mehrfach zwischen dem Verfasser der Stellungnahme und dem begutachtenden Büro abgestimmt wurde.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Gutachter ist festzustellen, dass die Untersuchungsmethodik dem Stand von 2013 entspricht. Nach heute üblichem Standard stehen andere technische Geräte zur Verfügung. Die vom Verfasser der Stellungnahme geäußerten Anforderungen gehen von dem aktuellen Standard aus.</p> <p>Jedoch wird auch bei Anwendung des heute üblichen technischen Standards lt. Gutachter sehr wahrscheinlich ein gleiches Artenspektrum erfasst werden, mit gleichem Ergebnis. In der Gesamtbewertung bleibt der Bereich bei Rössing von "nicht besonderer Bedeutung".</p> <p>Eine Schlaggefährdung ist heute wie damals in gleicher Weise gegeben, und kann weiterhin durch Abschaltzeiten vermindert bzw. vermieden werden.</p> <p>Es wurden 2013 sämtliche Fledermausquartiere kartiert.</p> <p>Innerhalb des Gebietes der 2. öffentlichen Auslegung sind keine Quartiermöglichkeiten vorhanden.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise zum Gutachten sind im Rahmen des Verfahrens nach BimSchG zu berücksichtigen. Dort ist der konkrete Untersuchungsumfang anlagenbezogen mit der UNB erneut abzustimmen; ggf. werden Ergänzungen des Gutachtens erforderlich.</p> <p>Eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des Standortes ist nicht in Frage gestellt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 14: NABU Passior</p>	<p>Bei der verwendeten Einstellung konnten die Horchboxen keine Großen Abendsegler aufnehmen, weil die konstantfrequenten artspezifischen Rufe der Großen Abendsegler eben unter 20 kHz liegen. Die Bandbreite des Detektor CDP102 R3 ist +/- 5 kHz, das bedeutet, dass der Detektor in einem Frequenzfenster von 20...30 kHz Fledermausrufe erfassen konnte. Eben nicht die hier verbreitet vorkommenden Großen Abendsegler. <i>"Die Rauhaufledermaus wurde regelmäßig, jedoch in geringer Zahl im Untersuchungsraum angetroffen. Dabei wurden stets einzelne Individuen - meist bei der Insektenjagd - angetroffen."</i> (Seite 31)</p> <p>Weiterhin waren mit dieser 45 kHz Einstellung auch keine Rauhaufledermäuse zu detektieren, denn Rauhaufledermäuse rufen artspezifisch bei 37 ...41 kHz und sind akustisch leicht mit den Zwergfledermäuse zu verwechseln. Frequenzfenster der Untersuchung: 40...50 kHz.</p> <p>Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus sind die am meisten an Windenergieanlagen aufgefundenen Fledermausopfer in Deutschland. Sie zählen auch zu den migrierenden Arten mit Frühjahrs- und Herbstzug. Leider sind gerade diese beiden Fledermausarten in dem Gutachten nur in geringem Maß durch die mobile Detektorerfassung nachgewiesen worden.</p> <p>Die Horchboxen konnten sie wegen der nicht angepassten Frequenzeinstellung nicht erfassen.</p> <p><u>Tabelle:</u> > Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland < (Die Tabelle ist hier nicht abgedruckt. Sie kann von Internetseite des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg heruntergeladen werden: https://fu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de)</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 14: NABU Passior</p>	<p>Dieser Tabelle nach sind Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus in Niedersachsen die häufigsten gefundenen Opfer an Windkraftanlagen.</p> <p><u>Frage 3:</u> Wie wurde mit den Rufen der Zweifarbfledermaus und denen der Kleinen Abendsegler umgegangen, die beide im UG vorkommen, aber nur sehr schwer akustisch von der mp3-Aufnahme zu bestimmen sind? Dazu sind keine Angaben im Gutachten zu finden.</p> <p>3. <i>"Aus den Ergebnissen der Horchboxen lässt sich herleiten, dass für die geplanten Anlagenstandorte die Dichte an Fledermausaktivitäten als gering bis mittel zu bezeichnen ist. Lediglich bei der Erfassung am 29.07.2013 wurden im Schnitt deutlich höhere Aktivitäten - vor allem am Erfassungsstandort HB 1 - festgestellt. An diesem Termin konnte auch vereinzelt die Anwesenheit von mehr als einem Individuum festgestellt werden. Allgemein sind in den Sommermonaten bis in den Spätsommer hinein höhere Aktivitäten festzustellen als in den Herbstmonaten. Es lässt sich zudem festhalten, dass die meisten Fledermauskontakte in der ersten Nachthälfte erfolgen.</i></p> <p><u>Die Ergebnisse der Horchboxerfassungen lassen keine Rückschlüsse über ein bedeutendes Zuggeschehen für den Untersuchungsraum zu. Ebenso zeigen die relativ geringen Aktivitätsbündelungen, dass die Bereiche der geplanten Anlagenstandorte keine besondere Bedeutung als Habitat für lokale Fledermausbestände haben." (Seiten 19/20)</u></p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 14: NABU Passior</p>	<p>Aufgrund dieser methodischen Fehler konnten die beiden am häufigsten betroffenen Fledermausarten nicht erfasst werden. Daher kommt der Gutachter zu dieser, oben zitierten, wohlwollenden Aussage. Abendsegler fliegen auch mit sehr wenigen Rufen pro Minute. Diese einzelnen Rufe werden meist bei den Lautauswertungen nicht beachtet oder fallen durch den Analysefilter.</p> <p>Frage 4: Wie viele Stunden der Nacht waren die Horchboxen im Aufzeichnungsmodus?</p> <p>Frage 5: Warum wurden die 58 Fledermauskontakte der mobilen Detektorbegehungen nicht in den Karten dargestellt?</p> <p>4. " <u>Im Untersuchungsraum konnten keine Quartiere Großer Abendsegler ermittelt werden. Entsprechend der Angaben von Herrn Passior (Fledermaus-Regionalbetreuer des NLWKN, mündliche Mitteilung, August 2013) befinden sich Baumquartiere dieser Art in den Waldbeständen im Bereich Schloss Marienburg, über 3 km westlich des Eingriffsbereichs. Zudem bietet der Eingriffsbereich in Bezug auf die vorhandene Vegetation keine entsprechenden Quartiermöglichkeiten, so dass sich hieraus ebenfalls kein signifikantes Konfliktpotenzial ableiten lässt.</u> " (Seite 27)</p> <p>Abendsegler können auch in Brücken und Gebäuden Quartiere haben. Diese Quartiertypen gibt es aber auch im UG.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 14: NABU Passior</p>	<p>5. "Auch zeigen die Erhebungen im Untersuchungsraum, dass die für das Große Mausohr wichtigen Jagdhabitate und Flugstrahlen nicht durch den Eingriffsbereich verlaufen, was durch die Erkenntnisse lokaler Experten (Hr. Stefan Meyer und Hr. Karsten Passior, Fledermaus-Regionalbetreuer des NLWKN) bestätigt wird. Verluste oder Störungen wichtiger Habitate sind entsprechend ebenfalls auszuschließen." (Seite 28)</p> <p>Diese Aussage kann Karsten Passior nicht bestätigen, denn er hat den Eingriffsbereich nicht auf das Große Mausohr hin untersucht.</p> <p>6. "Die Rauhaufledermaus ist mit insgesamt 472 Verlusten in der Fundkartei über Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland (Dürr, 2013) aufgeführt. Bei den meisten im Zuge von Untersuchungen zu Fledermausschlag ermittelten Kollisionen opfern handelt es sich um ziehende Arten aus der Herbstwanderung (Dürr & Bach, 2004; Bach & Rahmel, 2006). Da die Art bereits im Juni im Gebiet angetroffen wurde und in den Herbstmonaten keine höheren Aktivitäten festgestellt wurden, ist von lokalen Beständen auszugehen. <u>Mit Blick auf die gelantenen Anlagen ergeben sich keine Aktivitäten dieser Fledermausart im Nahbereich. Von einem signifikanten Kollisionsrisiko ist demnach nicht auszugehen.</u>"</p> <p>Laut Punktdarstellung im Gutachten, sind die nächsten Kontakte der Rauhaufledermaus weniger als 200 m vom möglichen Anlagenstandort entfernt. Die Horchboxen, an den Anlagenstandorten, waren nicht auf die Erfassung von Rauhaufledermäusen eingestellt.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 14: NABU Passior</p>	<p>7. <u>"Bei dieser Fledermausart (Zwergfledermaus) besteht allerdings eine potenzielle Gefährdung durch Kollision. Aufgrund der schwachen Frequentierung, der geringeren Bedeutung des entsprechenden Bereichs, der im Untersuchungsgebiet beobachteten Flughöhen (2 bis 5 m bei Jagd- und Transferflügen) sowie der geplanten hohen Anlagengröße ist eine signifikante Gefährdung durch Kollisionsverluste nicht zu erwarten. Verluste einzelner Individuen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden."</u> (Seite 37)</p> <p>Laut Punktdarstellung im Gutachten sind die nächsten Kontakte der Zwergfledermäuse weniger als 50 m vom möglichen Anlagestandort entfernt. Im Gutachten nicht berücksichtigt ist die Lockwirkung für Insekten und folglich für Fledermäuse und Vögel, die durch das Vorhandensein der wärmeren WEA ausgeht.</p> <p>Frage 6: Warum wurde das UG nur um die Ortschaft Rössing erweitert und nicht auch um die angrenzenden Ortschaften Heyersum und Klein Escherde? In diesen Orten sind auch Zwergfledermauswochenstuben und Sommerquartiere bekannt.</p> <p>Zusammenfassung Aufgrund der o.g. methodischen Fehler beim Einsatz der sechs Horchboxen, konnten generell nicht die Rufe von Großen Abendseglern und Rauhaufledermäusen erfasst werden. Diese beiden sehr stark schlaggefährdeten Arten sind daher im Gutachten prinzipiell unzureichend untersucht und bewertet worden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 14: NABU Passior</p>	<p>Das Gutachten ist insgesamt als nicht qualifiziert in Frage zu stellen. Ich widerspreche daher der Verwendbarkeit des Gutachtens insgesamt.</p> <p>Nach aktuellem Stand der Wissenschaft gehen von Windenergieanlagen erhebliche Gefahren für Fledermäuse aus. Im vorliegenden Fall werden weitere Untersuchungen mit Echtzeiterfassungssystemen erforderlich sein.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind die Informationen des Gutachtens ausreichend. Im Verfahren nach BImSchG kann nach Maßgabe der UNB eine weitere Abstimmung des Untersuchungsumfanges erfolgen (s.o.).</p>
<p>Private 15 Bürgerinitiative "Gegen Windpark Rösing" (Bl v. 20.03.19), Schreiben vom 20.03.2019</p>	<p>Wir haben die Abwägungen der Gemeinde Nordstemmen in einigen Punkten anwaltlich prüfen lassen. Die Einschätzung, dass das auch in den Gutachten bestätigte Tötungsrisiko nicht als signifikant angesehen wird und überwunden werden kann, ist demnach nicht zu halten. In der von uns beauftragten Stellungnahme kommt der Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu folgender Beurteilung: "Nach der mir vorliegenden Stellungnahme des Planungsbüros "SRL Weber" wird gutachterlich festgestellt, dass vorliegend durch den Betrieb von 7 Windenergieanlagen für schlaggefährdete Vogelarten ein "signifikant erhöhtes Tötungsrisiko" anzunehmen ist. Die erfüllt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Tatbestand des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Art. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.2013 - AZ: C 1.12).</p>	<p>Die Stellungnahme wurde außerhalb der Beteiligungsfristen abgegeben. Sie wird zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 15: Bl v. 20.03.19</p>	<p>Da von diesem artenschutzrechtlichen Verbot weder Ausnahmen noch Befreiungen möglich sind, steht es einem immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als sog. "Belang des Naturschutzes" zwingend entgegen (vgl. VG Hannover, Beschluss v. 04.07.2017 - AZ: 12 B 1966/17)</p>	<p>Die Aussage trifft nicht zu. Im § 45 BNatSchG Abs. 7 werden die Möglichkeiten von Ausnahmen explizit aufgeführt. Das zitierte Urteil lässt sich nicht auf dieses Verfahren übertragen. Es bezieht sich auf ein Anlageneignungsverfahren nach BlmSchG, in dem Einzelanlagen standortkonkret genehmigt werden, nicht auf ein Flächennutzungsplanverfahren, in dem eine generelle Eignung der Konzentrationsflächen festgestellt wird, wobei auf BlmSch-Ebene eine Genehmigungsversagung aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte im <u>Einzelfall</u> möglich sein kann.</p>
	<p>Dem signifikant erhöhten Tötungsrisiko könnte hier auch nicht durch sog. "Abschaltzeiten" begegnet werden, da derartige Betriebsbeschränkungen mit einem zeitweiligen Nichtvorhandensein des Projektes gleichzusetzen sind, um evident einen Schaden vollständig auszuschließen (vgl. OLG Lüneburg, Urteil v. 25.10.2018 - AZ: 12 LB 118/16 für Zeiten von Nacht und Dämmerung).</p>	<p>Das zitierte Urteil geht der Frage nach, ob eine in einem FFH-Gebiet lebende Fledermauspopulation des Großen Mausohres durch den Betrieb einer Windenergieanlage in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgesetzt ist und sich dadurch ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Für das Gericht stellen (die in der Anlageneignung festgesetzten) Abschaltzeiten zur Verhinderung einer Schlaggefährdung von Fledermäusen im Rahmen des Umgebungsschutzes keine "Maßnahmen zur Schadensbegrenzung" oder "Schutzmaßnahmen" dar, weil während der Abschaltzeiten kein Schadenspotenzial bzw. kein Tötungsrisiko von den Anlagen ausgeht, das begrenzt werden müsste. In Bezug auf Artenschutzkonflikte sind die Anlagen während ihres Stillstandes nicht existent. Eine Gefährdung der Fledermäuse kann von den Anlagen nur während ihrer <u>Betriebszeiten</u> ausgehen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 15: Bl v. 20.03.19</p>	<p>Hierbei ist zu beachten, dass in dem vom 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts entschiedenen Fall eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten nicht festgestellt, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann."</p> <p>Auch wurde auf der Sitzung des Bauausschusses versäumt darauf hinzuweisen, dass nicht nur Landes- und Bundesrecht berührt ist. Das Tötungsverbot ist als nationales Recht, aber auch als höherrangige Europäische Rechtsnorm festgehalten.</p> <p>Wenn die Einhaltung der Abstände für die unstrittig gefährdeten Arten (ohne Schwarzstorch!) Rotmilan, Turmfalke, Baumfalke, Rohrweihe korrekt eingehalten werden, reduziert sich die mögliche Nutzungsfläche so weit, dass nur noch 1-2 Anlagen möglich wären.</p> <p>Selbst für die Restflächen besteht das Tötungsrisiko nach Europäischem Recht weiter.</p> <p>Dieser Sachverhalt muss zwingend zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geklärt werden, um für alle Beteiligte Rechtssicherheit herzustellen und zu verhindern, dass unnötige Kosten für Bauanträge, Planung oder gerichtliche Auseinandersetzungen entstehen.</p> <p>Der vorliegende Beschlussvorschlag ist in der vorliegenden Form nach unserer Einschätzung noch nicht entscheidungsreif.</p>	<p>Das Gericht folgert daraus: "Als Betriebszeitenbeschränkung des Projektes stellen die Abschaltungen daher für ihre jeweilige Dauer evident wirksame Maßnahmen eines vollständigen Schadenssausschlusses dar." (s. Begründung des zitierten Urteils, Rdn. 199).</p> <p>Das bedeutet: Außerhalb der <u>Betriebszeiten</u> ist ein Artenschutzkonflikt ausgeschlossen.</p> <p>Daraus wird deutlich, dass Abschaltzeiten nicht im Rahmen eines FNP-Verfahrens festgelegt werden können, da Standort und Anlagentyp nicht bekannt sind.</p> <p>Auf der Bauausschusssitzung wurde darauf hingewiesen, dass das Artenschutzrecht unabhängig vom Bau-, Planungs- und Immissionschutzrecht stets zu beachten ist und nicht durch die gemeindliche Abwägung überwunden werden kann.</p> <p>Dies kann der Fall sein. Andererseits kann langfristig auch eine Vogelart abwandern, so dass dann wiederum Flächen möglich werden. Für fast alle genannten Arten sind Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen möglich, so dass ein genereller Ausschluss der Flächen gegenüber dem privilegierten Anspruch der Windenergienutzung nicht durchgesetzt werden kann.</p> <p>Die Sachverhaltsklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde seit nunmehr anderthalb Jahren versucht.</p> <p>Es liegen ausreichende Informationen für eine Entscheidung vor.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 15: Bl v. 20.03.19</p>	<p>Wir bitten Sie, das Schreiben an die Mitglieder des Rates weiter zu leiten.</p>	
<p>16 Windwärts Energie GmbH e-mail vom 02.05.2019</p>	<p>im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen geben wir fristgerecht nachfolgende Stellungnahme ab und bitten um kurze Bestätigung des Eingangs.</p> <p>Die Windwärts Energie GmbH begrüßt die aktive Steuerung der Windenergieplanung der Gemeinde Nordstemmen durch Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan.</p> <p>Das mehrstufige Verfahren zur Ermittlung der Konzentrationszonen führt zu einer größtmöglichen Transparenz der Planung und kann zu ihrer Rechtssicherheit beitragen.</p> <p>Jedoch beschränkt sich die erneute Offenlage ausschließlich auf einen kleinen Teilbereich des Vorranggebietes Rössing/ Klein Escherde. Diese Vorgehensweise erscheint aus den im folgenden dargelegten Gründen sowie nach der öffentlichen, politischen und fachlichen Diskussionen der vergangenen Jahre v.a. um diese Fläche (die nach unserem Ermessen weiterhin andauern) als äußerst fragwürdig.</p> <p>Sondergebiet Rössing/ Klein Escherde</p> <p>Den Hauptkritikpunkt innerhalb der Diskussionen bildet die erhöhte Tötungsgefahr für Schwarzstörche, die im Hildesheimer Wald ihre Nistplätze haben und das Vorranggebiet Rössing/Klein Escherde auf dem Weg zum Rössingbach überfliegen, welchen das NLWKN als Nahrungshabitat für diese Arten ausgewiesen hat.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 16: Windwärts GmbH</p>	<p>Dass Sie an ihrer Planungskulisse inklusive des Vorranggebietes Rössing/ Klein Escherde festhalten können, folgern Sie v.a. aus den Ergebnissen der "Vertiefende(n) Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch (Ciconia nigra) 2018" von TORKLER.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand wird dieses Gutachten erstmals im Rahmen Ihrer erneuten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes veröffentlicht. Dass Sie diese neuen Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes vorenthalten, halten wir daher für nicht sachgerecht.</p>	<p>Das Gutachten (Torkeler) ist im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde (UNB) aus der 1. öff. Auslegung durchgeführt worden, um das Planungskonzept der Gemeinde zu überprüfen. Das gemeindeweite Planungskonzept wird durch das Gutachten bestätigt. Eine Änderung der Planung gegenüber der öffentlich ausgelegten Fassung ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Dagegen erfordern zwei andere Stellungnahmen aus der 1. öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eine Neubewertung der archäologisch bedeutsamen Fläche bei Rössing hinsichtlich des Ausschlusses als Konzentrationszone. Im Vorentwurf zur frühzeitigen Unterrichtung war diese Fläche teilweise schon Bestandteil der Konzentrationzone gewesen.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung wies die untere Denkmalschutzbehörde darauf hin, dass die Fläche mit einem Bauverbot zum Schutz des dort vermuteten frühzeitlichen Erdwerkes belegt ist. Der Hinweis führte im Entwurf zur öffentlichen Auslegung zum Ausschluss der Fläche aus der Konzentrationzone.</p> <p>Auf Grund einer geophysikalischen Bodenuntersuchung, die sich zeitlich mit dem Beginn der 1. öffentlichen Auslegung überschnitt, stuft die Untere Denkmalschutzbehörde die Fläche nicht mehr als Sperrzone für Bodeneingriffe ein. Dadurch entfällt das Kriterium zum Ausschluss dieser Fläche und sie ist in der Systematik des gemeindeweiten Planungskonzeptes als gleichwertig zu der benachbarten Konzentrationsfläche einzustufen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 16: Windwärts GmbH</p>	<p>Zur Erhaltung der Rechtssicherheit Ihrer Planung ist schon aus diesem Grund eine nochmalige Beteiligung für das gesamte Gebiet Rössing/Klein Escherde durchzuführen, zumal die Abwägungsunterlagen Hinweise auf große Flächenteile enthalten, die aus Artenschutzgründen absehbar nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen werden (siehe Abwägungsdokument "2337_1101_1").</p> <p>Eine solche Änderung in der Flächenkulisse muss eine vollständige Neuauslegung des gesamten Planwerks zur Folge haben.</p> <p>Rechtssicherheit des Planwerks gefährdet</p> <p>Sie planen, mit Rössing/Klein Escherde ein Sondergebiet vollständig auszuweisen, für das die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim (UNB) im Rahmen des Erörterungstermins zur 1. Änderung des RROP 2016 am 04.03.2019 darauf hinweist, dass möglicherweise (...) unter Einhaltung der nötigen Abstände nur noch eine Anlage realisierbar (ist)."</p>	<p>In der Folge ist die Fläche als Teil der Konzentrationszone auszuweisen. Die Erweiterung der Konzentrationszone machte eine erneute öffentliche Auslegung notwendig.</p> <p>Weil sich durch die Hinzunahme dieser Fläche weder nach Art noch Umfang grundsätzlich neue Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen ergeben, die nicht schon im Entwurf zur öffentlichen Auslegung umfassend beachtet und abgewogen worden sind, konnte die 2. öffentliche Auslegung auf die Fläche der ehemaligen Sperrzone der Bodenarchäologie beschränkt werden.</p> <p>Im Rahmen des anlagenkonkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind weitere Gutachten zu erwarten, die artenschutzrechtlich zu verschiedenen Tierarten weitere differenzierende Aussagen treffen werden. Dies kann nicht jedesmal zu einer Änderung des FNP führen, vielmehr muss der FNP einen ausreichenden Rahmen zur Umsetzung der Windenergienutzung auf BImSchG-Ebene bereitstellen.</p> <p>Diese Einschätzung wird nicht geteilt und wird zurückgewiesen.</p> <p>Diese Aussage erfolgte zum RROP und stellt eine Vermutung der UNB dar. Eine nachvollziehbare Beurteilungsgrundlage hierfür wird weder vom Verfasser der Stellungnahme noch von der UNB vorgelegt. Allein die Formulierung der UNB zeigt, dass es verschiedene Möglichkeiten der Anlagenanordnungen gibt, die keinen Artenschutzkonflikt hervorrufen würden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>nach 16: Windwärts GmbH</p>	<p>Aus mehreren Gründen ist dies ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Voraussetzung eines rechtssicheren Planwerks stark in Frage gestellt ist:</p> <p>Zum einen wird so belegt, dass die Fläche weiterhin nicht endabgewogen ist. Dieser Eindruck wird durch andere Passagen im Protokoll des Erörterungstermins verstärkt, in denen es z. B. heißt:</p> <p>> "Auf Grund z.T. widersprüchlicher Datenlagen und unterschiedlicher Interpretationen wurde das NLWKN um eine Einschätzung gebeten. Die bisher vorliegende Kurzstellungnahme hilft bei der Bewertung jedoch nicht weiter, so dass nun das Umweltministerium um eine Entscheidung gebeten wurde. Besonders strittig ist dabei auch die Bedeutung des Rössingbachs als Nahrungshabitat. (Seite 2, Herr Flory)"</p> <p>> "Eine Klärung des Problems konnte somit nicht erreicht werden. Das Problem wird dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt. (Seite 3, Resümee)"</p>	<p>Könnte die UNB Daten oder Gutachten vorlegen, die die Möglichkeit lediglich einer Anlage innerhalb der Konzentrationszone als die wahrscheinlichste belegen, würde die Gemeinde die Darstellung der Konzentrationszone bei Rössing überprüfen und ggf. revidieren müssen. Dies ist jedoch seit Jahren, trotz regelmäßiger Aufforderungen, nicht erfolgt.</p> <p>Inwieweit das RRÖP nicht endabgestimmt ist, ist nicht Gegenstand dieser 2. öffentlichen Auslegung, die sich auf den Entfall einer archäologischen Sperrzone bezieht. Für die Gemeinde ist die Fläche der Konzentrationszonen im FNP, insbesondere hinsichtlich möglicher Artenschutzkonflikte, endabgewogen. Das Planungskonzept der Gemeinde besteht selbstständig und unabhängig vom Planungskonzept des RRÖP.</p> <p>Die Klärung des Problems ist für die Rechtssicherheit der 1. Änderung des RRÖP von Bedeutung, weil sich daraus ergibt, ob für die Streichung des Vorrangstandortes WEA bei Rössing aus dem RRÖP als raumordnerisches Ziel eine datenbelegte Erforderlichkeit nachgewiesen werden kann. Die 21. FNP-Änderung der Gemeinde ist davon nur insoweit betroffen, als dass die Vorlage entsprechender Daten oder Gutachten auch zu einer Überprüfung der Darstellung der Konzentrationszone bei Rössing führen würde.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 16: Windwärts GmbH</p>	<p>Sollte sich bewahrheiten, dass lediglich eine WEA in dem Sondergebiet Rössing/Klein Escherde realisiert werden kann, könnte schon dieser Umstand ausreichen, eine Verhinderungsplanung zu belegen.</p> <p>Das Sondergebiet macht darüber hinaus den größten Teil der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raumes im Gemeindegebiet von Nordstemmen aus. Dieser Anteil könnte bei Nichtrealisierung des größten Teils der Fläche auf unter 1 Prozent sinken, was angesichts des im nds. Windenergieerlass für den Landkreis Hildesheim vorgegebenen Flächenzieles von 2,14 Prozent ein starkes Indiz dafür ist, dass der Windenergie nicht substanziiell Raum geschaffen wird.</p> <p>Das Abwägungsdokument "2337_1101_1" der veröffentlichten Unterlagen zeigt eine solche durch die in 2016 nachgewiesenen Horststandorte von Rohrweihe und Rotmilan stark verkleinerte Fläche. Am Zuschnitt der ausgewiesenen Fläche in der Planzeichnung ändert sich jedoch nichts. Sie wird auch weiterhin komplett in die Flächenbilanz eingerechnet.</p>	<p>Eine solche Datengrundlage wurde bislang nicht vorgelegt und wird aus Sicht der Gemeinde auch in näherer Zukunft nicht vorgelegt werden.</p> <p>Die Streichung des Vorrangstandortes aus dem RRÖP an sich würde das Planungskonzept der Gemeinde nicht berühren, weil die Bewertung der Eignungsflächen und die Auswahl der Konzentrationszonen unabhängig von der Vorgabe als Vorrangstandort erfolgte.</p> <p>Dies stellt eine Vermutung dar. Es wurden ausreichend Flächen für eine Realisierung bereitgestellt, Varianzen sind innerhalb der Konzentrationszonen möglich.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass das Artenschutzkonzept Teil des Abwägungsdokumentes ist, und nicht Gegenstand der 2. öff. Auslegung.</p> <p>Hinweis: Das Artenschutzkonzept zeigt sowohl Vermeidungsmaßnahmen auf, bei deren Anwendung ein Betrieb von WEA in der Konzentrationszone bei Rössing ohne Artenschutzkonflikte möglich ist, als auch Verminderungsmaßnahmen, bei deren Anwendung das Tötungsrisiko der schlaggefährdeten Arten in den Konzentrationszonen Rössing und Adensen unter die Signifikanzschwelle geführt werden kann und damit die Grundlage für eine Ausnahme genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bilden kann.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 16: Windwärts GmbH</p>	<p>Eine weitere Folge der aus unserer Sicht voreiligen Übernahme des stark umstrittenen Standortes Rössing/Klein Escherde aus dem RROP 2016 ist, dass die Ausweisung weiterer oder anderer Potenzialflächen im Radius von 5 km rund um das Sondergebiet aufgrund des 5-km-Abstandskriterium aus dem RROP 2016 ausgeschlossen wird.</p> <p>Eine zusätzliche Aufnahme anderer geeigneter Flächen zur Erreichung der Flächenziele wird so ausgeschlossen.</p> <p>Dies betrifft zum Beispiel das Gebiet "Nordstemmen-Barnten" (im Flächennutzungsplan als "Ost 3" bezeichnet).</p> <p>Nordstemmen-Barnten (Ost 3)</p> <p>Als Projektentwickler in diesem Gebiet ist unsere Stellungnahme mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung aufzunehmen. Warum eine Beschränkung der Offenlage auf ein sehr kleines Teilgebiet des stark umstrittenen geplanten Sondergebiets Rössing/Klein-Escherde beschränkt wird, ist nicht nachvollziehbar und gefährdet wie oben dargelegt die Rechtssicherheit des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Das Artenschutzkonzept weist nach, dass ein Betrieb von WEA in den Konzentrationszonen Adensen und Rössing nicht von vornherein wegen Artenschutzkonflikten ausgeschlossen ist. Die Darstellungen der Konzentrationszonen stellen somit keine Verhinderungsplanung dar, und werden beibehalten.</p> <p>Die allgemeine Standortabwägung ist nicht Gegenstand der 2. öff. Auslegung.</p> <p>Der Versuch des Verfassers, die Eignungsflächen Ost 1 und 2 in Zweifel zu ziehen zugunsten der Fläche Ost 3, in deren Bereich der Verfasser selbst einen Windpark errichten möchte, ist nachvollziehbar und legitim. Jedoch sind die Eignungsflächen im Rahmen des gemeindeweiten Planungskonzepten von der Gemeinde ausführlich untersucht und bewertet worden. Das Ergebnis der Bewertung hat die Darstellung der Konzentrationszone bei Rössing zum Ergebnis.</p> <p>Daran hält die Gemeinde fest. Eine Neubewertung hält die Gemeinde für nicht erforderlich.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 16: Windwärts GmbH</p>	<p>Wir halten das Gebiet Nordstemmen-Barnten für gut geeignet zur Realisierung eines Windparks und fordern eine weitere Untersuchung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens. Hinsichtlich der Flächenbewertung in den Bewertungsunterlagen möchten wir auf folgende aus unserer Sicht fehlerhafte Einstufungen der Fläche Ost 3 hinweisen: Betroffenheit des Siedlungsraums Warum sich die Fläche Ost 3 hinsichtlich der Betroffenheit des Siedlungsraums nicht stark positiv gegenüber den Flächen Ost 1 und Ost 2 abhebt, ist nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zu diesen Flächen wird das Gebiet Ost 3 durch eine Bahnlinie abgetrennt. Der Kernort von Rössing liegt mehr als 1,5 km entfernt. Die dem Gebiet Ost 3 am nächsten gelegenen Gebäude in Rössing (Kirchstraße, Lange Straße) werden im Norden durch Gehölze geschützt. Die Südseite des Ortes Rössing blieb unbelastet. Der Kernort von Barnten wird durch gleich 3 Infrastrukturaachsen (Bahnlinie, L410, Bahnlinie im Ort) von dem Gebiet abgetrennt. Das Kerngebiet der Fläche liegt auch hier mehr als 1,5 km vom Ort entfernt. Auch von der Fläche Ost 2, die zwar nördlich von Klein Escherde liegt, dafür aber vergleichsweise nah und ohne verschattende und trennende Elemente, hebt sich das Gebiet Nordstemmen-Barnten (Ost 3) noch einmal deutlich ab. Insgesamt ist nicht von einer mittleren, sondern von einer geringen Betroffenheit des Siedlungsraums auszugehen, so dass die Einstufung "mittel" an dieser Stelle fehlerhaft ist. Dies belegt auch die Bewertung in Ihrer Begründung: "Auf die Ortslage von Rössing sind geringere optische Auswirkungen zu erwarten (...)." "Auch Barnten ist weniger betroffen (...)."</p>	<p>Die allgemeine Standortabwägung ist nicht Gegenstand der 2. öff. Auslegung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 16: Windwärts GmbH</p>	<p>Betroffenheit des Landschaftsraums Die Nähe zum Kaliberg, die Lage in der Blickachse zum Kaliberg von den Orten Rössing und Barnten aus gesehen sowie die bis auf den Entenfang stark ausgeräumte Landschaft legen den Schluss nahe, dass sich ein Windpark an dieser Stelle vergleichen mit den anderen Ost-Flächen am ehesten in das Landschaftsbild einfügen würde. Die geplante Wiederaufnahme des Kalibergwerks wird die technische Prägung des Gebiets weiter steigern. Die aktuelle Bewertung hinsichtlich der "Betroffenheit des Landschaftsraums" ist daher nicht nachvollziehbar. Zuordnung zu technischen Strukturen Sowohl von Rössing als auch von Barnten aus gesehen liegt das Gebiet hinter der Bahnlinie und wird somit technisch zu den Orten hin abgegrenzt. Ebenfalls von diesen Orten aus betrachtet liegt der weiträumig sichtbare Kaliberg in derselben Blickachse. Hinzu kommt die Abgrenzung nach Norden durch ein Abbaubiet. Nach Süden hin grenzt die Kreisstraße 540 das Gebiet ab. Es ist daher hinsichtlich der "Zuordnung zu technischen Strukturen" von einer guten Eignung hinsichtlich dieses Kriteriums ausgegangen werden.</p> <p>Aussagekraft der Punktsommen zweifelhaft Das Gebiet Ost 3 und die im erneut ausliegenden Entwurf dargestellten Flächen Ost 1/2 liegen hinsichtlich Ihrer Punktsommen in der Tabelle 5 (A.4.3.1) nahe beieinander. Da das Kerngebiet Ihrer geplanten Ausweisung "Ost 1" sein muss (Ost 2 bietet lediglich sehr geringen Raum für die Platzierung von Windenergieanlagen), beträgt der Unterschied lediglich 1 Punkt.</p>	<p>Die allgemeine Standortabwägung ist nicht Gegenstand der 2. öff. Auslegung.</p> <p>Die allgemeine Standortabwägung ist nicht Gegenstand der 2. öff. Auslegung.</p> <p>Die allgemeine Standortabwägung ist nicht Gegenstand der 2. öff. Auslegung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch 16: Windwärts GmbH</p>	<p>Schon eine fehlerhafte Bewertung, wie wir sie gerade hinsichtlich der Betroffenheit des Siedlungsraums vorfinden, kann angesichts der geringen Abweichungen der Flächen voneinander schon zu einer Umkehrung hinsichtlich der Eignung führen.</p> <p>Resumee Es ist daher dringend anzuraten, im Rahmen einer erneuten, vollständigen Offenlegung die Fläche Nordstemmen-Barnten (Ost 3) weiter zu untersuchen, insbesondere vor dem Hintergrund der starken fachlichen und politischen Diskussion um die Fläche Rössing/Klein Escherde (Ost 1 und 2). Aufgrund der geringen Betroffenheit der Siedlungen ist von einer erhöhten Akzeptanz für die Realisierung eines Windparks an dieser Stelle auszugehen.</p>	<p>Es ist verständlich, dass investorensseitig über die 2. öff. Auslegung versucht wird, den eigenen Standort zu etablieren. Jedoch stellt es eine Vermutung dar, dass mit dem favorisierten Standort eine leichtere Umsetzung einhergehen könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde in ihrer Standortabwägung, die nicht Gegenstand dieser 2. öff. Auslegung ist, zu einem anderen Ergebnis gekommen ist.</p> <p>Davon abgesehen sind die Eignungsflächen im Rahmen des gemeindefürderlichen Planungskonzepten von der Gemeinde ausführlich untersucht und bewertet worden. Das Ergebnis der Bewertung hat die Darstellung der Konzentrationszone bei Rössing zum Ergebnis. Daran hält die Gemeinde fest. Eine Neubewertung hält die Gemeinde für nicht erforderlich.</p>

E.3.2 Abwägung der Stellungnahmen der Bürger Nordstemmens

Abwägung der Stellungnahmen Privater aus der 2. öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der 2. öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) konnten Stellungnahmen nur zu den (rot) gekennzeichneten Bereichen abgegeben werden. Im Auslegungszeitraum gingen eine Vielzahl von Stellungnahmen von Bürgern der Gemeinde Nordstemmen ein, die nicht auf den Bereich der 2. öffentlichen Auslegung Bezug genommen haben, oder sich auf Themen bezogen, die bereits in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und der 1. öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht und seitens der Gemeinde dort abgewogen worden sind.

Für diejenigen Themen, die bereits in den vorangegangenen Verfahrensschritten abgewogen worden sind, gelten diese Abwägungen der Gemeinde weiterhin. Themen, die den Bereich der 2. öffentlichen Auslegung nicht betrafen, sind nicht abwägungsrelevant. Sie werden deshalb nicht aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwägung aus der 1. öffentlichen Auslegung, die zeitgleich einsehbar war, nicht Gegenstand der 2. öffentlichen Auslegung war, und deshalb Äußerungen hierzu nicht abzuwägen sind.

Wegen der Vielzahl der Stellungnahmen der Bürger, wurde erneut eine thematische Zusammenfassung erstellt. Neue Themen oder neue Aspekte zu Themen, die den Bereich der 2. öffentlichen Auslegung berühren, werden im Folgenden aufgeführt und abgewogen:

1. Nähe zum Rössingbach:

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme (3 mal vorgetragen):

Die Nähe zum Rössingbach, die Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Rössingbaches (gemäß NLWKN) für die Avifauna wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Das Entwicklungspotenzial des Rössingbaches wurde nicht beachtet (lt. RROP "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft"; und "Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes"), ebenso seine Funktion im Biotopverbund.

Der Biber ist im Bereich des Rössingbaches beobachtet worden; durch seine Aktivitäten wird der Rössingbach eine höhere Attraktivität auch für schlaggefährdete Vogelarten erreichen.

Abwägungsvorschlag:

Zunächst ist festzustellen, dass der Bereich der 2. öffentlichen Auslegung ca. 250 m vom Rössingbach entfernt liegt. Der Bereich des Rössingbaches ist als "für Brutvögel wertvoller Bereich" mit "landesweiter Bedeutung" gekennzeichnet, ohne Nennung des Artenspektrums (entspr. Kartenserver des Nds. Umweltministeriums), das auch auf Nachfrage beim NLWKN nicht mitgeteilt wurde. Der Bereich der 2. öff. Auslegung wird lediglich von einem zugeordneten Vorsorgebereich überstrichen. Dies ist innerhalb der FNP-Aufstellung berücksichtigt worden: die gesamten Bereiche wurden 2016 vollständig gutachterlich untersucht. Für die betroffenen Arten sind Kompensationsmaßnahmen absehbar möglich (s. hierzu auch Artenschutzkonzept als Anlage zur Abwägung). Unabhängig von den Ergebnissen aus diesen Gutachten stuft das NLWKN den Rössingbach als vermutetes bzw. wertvolles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch ein (Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim). Die Bedeutung konnte durch ein separates Gutachten zum Schwarzstorch (Torkeler, 2018) jedoch nicht bestätigt werden.

Auf das Entwicklungspotenzial dieses derzeit in weiten Teilen wenig naturnahen Gewässers wurde durch die Darstellungen im RROP hingewiesen, jedoch handelt es sich lediglich um ein "Vorbehaltsgebiet", das sich in der Planungshierarchie noch unterhalb des "Vorranggebietes" befindet. Damit ist noch kein Status erreicht oder mittelfristig zu erwarten, der eine höhere Schutzwürdigkeit auslöst. Auch die vorgelegten Planungen zu den Ausgleichsmaßnahmen der ICE-Strecke haben noch nicht dazu geführt, dass eine derartige Aufwertung erreicht wurde. Es liegt auch kein konkretes Gesamtentwicklungskonzept für den Rössingbach vor, aus dem ersichtlich wird, dass schlaggefährdete Arten zukünftig gesichert das Angebot eines potenziellen Nahrungshabitats vorfinden werden. Die jetzige Planung zur Entwicklung der Windenergie kann sich deshalb nur am bestehenden Status orientieren. Eine Funktion im allgemeinen Biotopverbund ist ohne Zweifel gegeben, allerdings sind dadurch nicht zwangsläufig schlaggefährdete Arten betroffen; die Möglichkeit des Biotopverbundes wird durch die Planung von Windenergieanlagen nicht unterbunden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das "Vorranggebiet "Hildesheimer Wald mit Rössingbach Klingenberg" mit Schutzzweck "Mesophile Eichen-Mischwälder, Avifauna (Schwarzstorch)" sich südlich innerhalb des Hildesheimer Waldes befindet. In der Begründung zur 1. Änderung des RROP im Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft wird unter "B Vorranggebiete Natur und Landschaft (3.1.2 08)" erläutert, dass in der Tabelle 2 diejenigen Gebiete, die eine Funktion im Rahmen des Biotopverbundes übernehmen, unter „Kriterium/Schutzzweck“ mit einem „B“ gekennzeichnet sind. In der zugehörigen Tabelle 2 ist das Vorranggebiet "Hildesheimer Wald mit Rössingbach Klingenberg" aufgeführt, ist jedoch nicht mit einem (B) versehen. Dem Vorranggebiet ist damit keine Funktion im Biotopverbund zugeordnet.

Zum Vorkommen des Bibers ist festzustellen, dass der sich der genannte Biberbau nicht innerhalb des Änderungsbereiches befunden hat. Der Biber selbst ist durch den Bau von WEA-Anlagen nicht gefährdet. Ob sich durch Biber-Baue zukünftig langfristig Nahrungshabitats für schlaggefährdete Vogelarten entwickeln könnten, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch völlig offen.

2. Fledermaus-Gutachten Rössing unzulänglich III:

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme (2 mal vorgetragen):

Das Gutachten (Rössing) entspricht im Detail nicht den aktuellen Untersuchungsstandards.

Abwägungsvorschlag:

Die Untersuchungsmethodik der vorliegenden Gutachten entspricht dem Stand von 2013. Es erfolgte eine Rücksprache mit dem Gutachter: Zum jetzigen Zeitpunkt ständen zwar andere technische Geräte zur Verfügung, jedoch würde auch bei Anwendung des heute üblichen technischen Standards sehr wahrscheinlich ein gleiches Artenspektrum erfasst werden, mit gleichem Ergebnis. Es wurden 2013 sämtliche Fledermausquartiere kartiert. Innerhalb des Gebietes der 2. öffentlichen Auslegung sind keine Quartiermöglichkeiten vorhanden. In der Gesamtbewertung bleibt der Bereich bei Rössing von "nicht besonderer Bedeutung". Eine Schlaggefährdung ist heute wie damals in gleicher Weise gegeben, und kann weiterhin durch Abschaltzeiten vermindert bzw. vermieden werden. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Standortes ist damit nicht in Frage gestellt. Im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG ist der konkrete Untersuchungsumfang anlagenbezogen mit der UNB erneut abzustimmen; ggf. werden Ergänzungen des Gutachtens erforderlich.

3. Artenschutzrechtliche Gutachten (allgemein) veraltet:

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme (2 mal vorgetragen):

Die Gutachten zum Artenschutz (Vögel, Feldhamster) werden als veraltet eingestuft.

Abwägungsvorschlag:

Das gemeindeweite Gutachten zu den Brutvögeln stammt von 2016 (Schreiber, M.). Ein Gutachten zum Feldhamster wurde 2015 erstellt (Aland, 2015), zunächst innerhalb einer allgemeineren Standorteinschätzung. Das Gutachten zum Schwarzstorch wurde 2018 (Torkeler) vorgelegt. Zum Feldhamster ist im Rahmen des BImSchG-Antrages, wenn die Baumaßnahme jeder Einzelanlage als eigentlicher Eingriff vorbereitet wird, ein konkretisierendes Gutachten vorzulegen. Dies gilt auch für die Tierart der Fledermäuse (Hoch3 GmbH), für die 2013 ein Gutachten erstellt wurde (s. Abwägung Pkt. 2).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass Gutachten für einen Zeitraum von ca. 7 Jahre zutreffende Aussagen bereitstellen, zumal die Situation vor Ort in Rössing nahezu unverändert und damit vergleichbar geblieben ist. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorliegenden Gutachten nicht veraltet sind und für die FNP-Ebene ausreichende Ergebnisse bereitstellen, um zu einer angemessenen Bewertung zu gelangen. Es kann jedoch erwartet werden, dass für Feldhamster und Fledermäuse im BImSchG-Verfahren eine Ergänzung der Gutachten erforderlich wird. Da für beide Tierarten jedoch Kompensationsmaßnahmen absehbar durchgeführt werden können, ist die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Standortes nicht in Frage gestellt.

4. Schwarzstorch:

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme (1 mal vorgetragen):

Das Gutachten zum Schwarzstorch wird wg. des trockenen Sommers 2018 in Frage gestellt.

Abwägungsvorschlag:

Das Gutachten zum Schwarzstorch (Torkeler) überprüfte, neben einer Raumnutzungsanalyse, die Eignung des Rössingbaches als potenzielles Nahrungshabitat anhand der vorhandenen Lebensraumstrukturen, die unabhängig z.B. von einem saisonal hohen oder niedrigen Wasserstand bestehen. Im Umfeld der Konzentrationszone stellt der Rössingbach ein durch Begradigung stark verändertes Fließgewässer mit befestigten, steilen und häufig dicht bewachsenen Uferstreifen dar. Diese landschaftsräumlichen Voraussetzungen stellen sich ungünstig für die Nahrungssuche dar; der Schwarzstorch benötigt unbefestigte, flache und wenig bewachsene Uferbereichbereiche. Außerdem besteht nahe des Baches ein häufig frequentiertes Wegenetz, so dass für den sehr scheuen Vogel nur wenige störungsarme Bereiche vorhanden sind. Die Eignung des Rössingbaches als potenzielles Nahrungshabitat wurde durch den Gutachter deshalb als "mangelhaft" bewertet. Die beschriebene Grundstruktur des Gewässers und der Umgebung besteht unabhängig vom Wasserstand des letzten Sommers. Dementsprechend kann die Bewertung des Gutachtens nicht durch den trockenen Sommer 2018 in Frage gestellt werden.

5. Feldhamster:

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme (2 mal vorgetragen):

Die Bedeutung des Flächenverlustes für die "lokale Population" ist nicht berücksichtigt worden.

Abwägungsvorschlag:

Ein Flächenverlust für den Feldhamster kann nur eingriffsbezogen geprüft und ggf. ausgeglichen werden. Dies erfolgt für die Einzelanlagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG, da erst dort Ort und Umfang des Eingriffs feststehen und eine flächenkonkrete Bilanzierung erstellt werden kann. Auf der Ebene der FNP-Planung kann lediglich eine allgemeine Standort-Vorprüfung durchgeführt werden. Zunächst ist festzustellen, dass der Eingriff durch Windenergieanlagen in den Lebensraum des Feldhamsters als punktuell und flächenmäßig gering einzustufen ist. Innerhalb der Baumaßnahmen werden bestehende Wege genutzt, und nach Fertigstellung können vorübergehend genutzte Bauflächen der ackerbaulichen Bewirtschaftung wieder zugeführt werden. Der Lebensraumverlust für den Feldhamster ist als relativ gering zu bezeichnen, demnach ist auch nur ein geringer Einfluss auf die lokale Population zu erwarten. Es bestehen durch die weiträumig vorhandenen Ackerflächen im Gemeindegebiet auch ausreichend Möglichkeiten zur Kompensation des Eingriffs. Der relativ geringe Flächenverlust kann durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, so dass die lokale Population durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

6. Fluginsekten:

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme (1 mal vorgetragen):

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen können Fluginsekten getötet werden

Abwägungsvorschlag:

Es trifft zu, dass durch die sich drehenden Rotoren auch Fluginsekten geschlagen werden können. Jedoch kann daraus keine nennenswerte Gefährdung von Insektenpopulationen abgeleitet werden. Das sogenannte "Insektensterben" wird davon nur in geringem Maße beeinflusst, hierfür sind andere Ursachen, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, von erheblichem Einfluss (z.B. Methoden der Agrarwirtschaft, Einsatz von Pestiziden, Flächen- und Lebensraumverlust). Hinzu kommt, dass die durch die "Rote Listen" erfassten Arten, die stark zurückgegangen sind, sich nicht in Höhe der Rotoren aufhalten.

7. Generelle Ablehnung der Flächenvergrößerung:

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme (1 mal vorgetragen):

Die Ausweitung des Plangebietes wird abgelehnt, weil mehr Anlagen bzw. deren Auswirkungen, auch auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Abwägungsvorschlag:

Durch den Entfall der archäologischen Bauverbotszone werden Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen überbaubar, die im Planungskonzept der Gemeinde bereits Bestandteil der Konzentrationszone waren, aber aufgrund der durch die Denkmalschutzbehörden ausgesprochenen Sperrzone der Überbaubarkeit entzogen wurden. Dementsprechend muss die Gemeinde diese Flächen jetzt in die Darstellung der Konzentrationszone wieder einbeziehen. Die hinzukommenden Flächen könnten, in Abhängigkeit von der tatsächlich nachher realisierbaren Anlagenanordnung, die Errichtung einer weiteren Anlage ermöglichen. Allerdings wird sich dies abschließend erst im anlagenkonkreten

Genehmigungsverfahren nach BImSchG klären. Dann entscheidet sich auch, ob für eine weitere Anlage immissionsschutzrechtlich eine Verträglichkeit erreicht werden kann. Die Gesamtwirkung der Konzentrationszone auf den Landschaftsraum wird sich allerdings durch die Darstellung der hinzukommenden Fläche nicht wesentlich verändern.

8. Verfahrensdurchführung unter Zeitdruck unzulässig

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme (2 mal vorgetragen):

Für die Verfahren müssen ausreichende Zeiträume bereitgestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Das Verfahren wurde seit 2012 vorbereitet und ist seit 2016 durchgeführt worden. Die Planungen wurden ausführlich in den politischen Gremien und in den Ortsräten in öffentlichen Sitzungen diskutiert. Für die beschließenden Ausschüsse der Gemeinde wurden verschiedene Informationsveranstaltungen durchgeführt. Dementsprechend ist in keiner Weise zu befürchten, dass ein Zeitdruck aufgebaut wurde, der zu evtl. voreilig gefassten Entschlüssen geführt haben könnte.

9. Empfehlung (niedrigere) Grenzwerte für Windkraftanlagen durch die WHO

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme (2 mal vorgetragen):

Die WHO (Weltgesundheitsorganisation) empfiehlt neue, niedrigere Grenzwerte im Tagbetrieb

Abwägungsvorschlag:

Die Information hierüber wurde seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Genehmigungsverfahren sind jedoch die tatsächlich rechtlich bindenden Grenzwerte zu berücksichtigen, weil ansonsten eine rechtssichere Genehmigung nicht gegeben ist, bzw. diese Grenzwerte eingeklagt werden können.

10. Belange der Bürger nicht ausreichend berücksichtigt; Vermutung der Korruption

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme (13 mal vorgetragen):

Es wird Korruption vermutet, weil Entscheidungen in diesem Verfahren zu Gunsten der Investoren, und nicht der Bürger gefällt würden.

Abwägungsvorschlag:

Die Entscheidungen sind seitens der gewählten Vertreter der gemeindlichen Gremien nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Belange, insbesondere auch der Bürger, getroffen worden, in öffentlichen Sitzungen und transparenter, sachbezogener Diskussion. Die Entscheidungen fanden im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung statt und sind nicht Gegenstand der 2. öffentlichen Auslegung. Der Vorwurf der Korruption wird als völlig unbegründet zurückgewiesen, und ist folglich auch nicht abwägungsrelevant.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Windenergienutzung durch die Gesetzgebung des Bundes eine privilegierte Nutzung darstellt, die ohne Darstellung von Konzentrationsflächen im FNP theoretisch überall im Gemeindegebiet zulässig sein kann. Die Gemeinde ist daher gehalten, der Windkraft im Gemeindegebiet "substantiell Raum zu verschaffen".

Teil F: Anlagen zur Begründung

F.1 Artenschutzkonzept

F.1.1 Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen ist deutlich geworden, dass Artenschutzkonflikte für Tierarten zu erwarten sind, für die durch den Betrieb von Windenergieanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim wurde deshalb ein begleitendes Artenschutzkonzept gefordert.

Innerhalb des Artenschutzkonzeptes werden die Konflikte und mögliche Maßnahmen für ihre Lösung aufgeführt. Hierbei war der Abstraktionsgrad der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung (als vorbereitender Bauleitplan) und das Erfordernis einer Abschätzung der Realisierbarkeit auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach BImSchG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die Gemeinde Nordstemmen als agrarisch geprägte Gemeinde der Hildesheimer Lößbörden, mit einem hohen Anteil landwirtschaftlicher Flächen, mit Waldflächen und Gewässern, die Voraussetzungen zur Lösung der genannten Konflikte bietet. Des Weiteren sollen artspezifische Modelle zur Konfliktlösung vorgestellt werden, die im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG umgesetzt werden können, wenn der Standort, die Anzahl und die Art der baulichen Anlage bekannt sind und mit der Baumaßnahme der eigentliche Eingriff (nach BNatSchG) erst stattfindet.

F.1.2 Hinweise zum Artenschutz und zu Artenschutzkonflikten

F.1.2.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) können Artenschutzkonflikte auftreten, die gelöst werden müssen, bevor der Anlagenbetrieb zugelassen werden kann. Der wichtigste Artenschutzkonflikt ist das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten, "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder sie zu töten ...". Alle europäischen Vogelarten gehören zu den besonders geschützten Tierarten, für die das Tötungsverbot zu prüfen ist. Da eine WEA keine verbotene Handlung im Sinne des § 44 BNatSchG ausführen kann, wird die Einhaltung des Artenschutzes mit Hilfe des Begriffes "signifikant erhöhtes Tötungsrisiko" beurteilt. Ein solches liegt für eine Tierart dann vor, wenn für Individuen der Art die Tötungswahrscheinlichkeit im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko deutlich erkennbar erhöht ist. Der Betrieb von WEA kann insbesondere für Vögel und Fledermäuse ein Risiko darstellen. Der Risikoanstieg ist dabei von Art zu Art sehr unterschiedlich. Es gibt Vogel- und Fledermausarten, die die WEA meiden oder in Höhen fliegen, die unterhalb der Rotorebene liegen. In beiden Fällen ist das Tötungsrisiko durch Rotorschlag gering. Andere Arten erkennen die Bedrohung nicht und fliegen in die Rotorebene mit dem Risiko, vom drehenden Rotorblatt erschlagen zu werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Individuum dieser "schlaggefährdeten Arten" in den Bereich einer WEA fliegt, ist umso größer, je näher sein Hauptaufenthaltsraum an der Anlage liegt. Bei Vögeln liegt dieser Bereich im Allgemeinen in der näheren Umgebung der Nist- oder Brutplätze. Seine Ausdehnung ist von Art zu Art unterschiedlich. Das Niedersächsische Umweltministerium hat dazu in einem Leitfaden Prüf- oder Pufferbereiche für die schlaggefährdeten Vogelarten angegeben (Nds. MU 2016). Befindet sich eine laufende WEA in diesen Prüfbereichen, geht man von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die betroffene Vogelart aus.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Untere Naturschutzbehörde bei nicht ausreichenden Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) allerdings eine "artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung" nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilen. Zu den Voraussetzungen gehört, dass "sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert". Mit der Durchführung von "populationsstützenden Maßnahmen" kann diese Voraussetzung erreicht werden. Die Maßnahmen dienen dazu, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu drücken, indem die lokale Population in ihrem Bestand stabilisiert wird. Die Maßnahmen werden dem Anlagenbetreiber bei der Anlagengenehmigung nach BImSchG als Auflage erteilt.

Obwohl die abschließende Prüfung von Artenschutzkonflikten im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgt, muss auch auf der Flächennutzungsplanebene bei der Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung eine Prüfung der Artenschutzbelange erfolgen. Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung dürfen nur dargestellt werden, wenn Artenschutzkonflikte kein "unüberwindliches Hindernis" für die Umsetzung der Planung darstellen. Kann jedoch gezeigt werden, dass die Durchführung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, die einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA innerhalb der Konzentrationsfläche erlauben, kann die Flächendarstellung erfolgen, selbst wenn für den Betrieb einzelner Anlagen absehbar eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich sein wird.

F.1.2.2 Artenschutzkonflikte bei der 21. FNP-Änderung der Gemeinde Nordstemmen

Bei der Darstellung der geplanten Konzentrationszonen zeigen sich nach Auswertung der vorliegenden Informationen und Unterlagen mögliche Artenschutzkonflikte. Diese betreffen hauptsächlich einzelne Vogel- und Fledermausarten (die Belange des Feldhamsters sind durch den Bau einer WEA betroffen und nicht durch ihren Betrieb; sie werden daher ausschließlich im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung behandelt).

Zunächst werden die Konflikte aufgezeigt, danach Lösungsmöglichkeiten angesprochen. Insbesondere werden Maßnahmen dargestellt, die mit Restriktionen für den Anlagenbetrieb (wie Abschaltzeiten) einhergehen oder mit Auflagen bezüglich eines flächenhaften Ausgleichs für das betroffene Tierartenspektrum verbunden sind. Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung gibt zu diesem Themenkomplex lediglich Hinweise zur Konfliktbewältigung. Festlegungen zu Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen regelt das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in dem jeder einzelne Anlagenstandort gesondert geprüft wird. Mit den Genehmigungen erfolgen ggf. Auflagen zur Aufstellung und zum Betrieb der Einzelanlagen. Genauere Aussagen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich, da die Anzahl der Anlagen, ihre Bauart und die genauen Anlagenstandorte auf dieser Planungsebene nicht abschließend festgelegt werden können. Es können nur die Auswirkungen abgeschätzt werden.

F.1.3 Artenschutzkonflikte, deren Lösung dauerhaft Abschaltzeiten sowie raumgreifende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur Folge haben können

F.1.3.1 Brutvögel

Die Auswahl der Konzentrationszonen bei Adensen sowie bei Rössing erfolgte nach einer vergleichenden Bewertung aller Eignungsflächen im Gemeindegebiet. In die Bewertung flossen als ein Entscheidungskriterium Kenntnisse des Artenbestandes und der Lebensraumbedeutung bezüglich der Brutvögel ein, die mit einer Übersichtskartierung im Jahr 2016 (Schreiber 2016) gewonnen worden waren. Im Ergebnis wurden in allen Eignungsflächen Brutvogelvorkommen ermittelt. Eine besondere oder herausragende Lebensraumbedeutung für WEA-empfindliche Arten, die deswegen zum Aus-

schluss als Konzentrationszone geführt hätte, wurde jedoch nicht festgestellt. Allerdings wurden artenschutzrechtliche Problemstellungen bezüglich einiger schlaggefährdeter Brutvogelarten in sämtlichen Eignungsflächen offenkundig (siehe: Schreiber 2016, Abb. 12, S. 106).

Die folgende Tabelle F1 führt die im Bereich der geplanten Konzentrationszonen betroffenen Arten auf. Für die Aufstellung wurden die vorliegenden Kartierungen von Schonert (2015) und Schreiber (2014, 2016) ausgewertet.

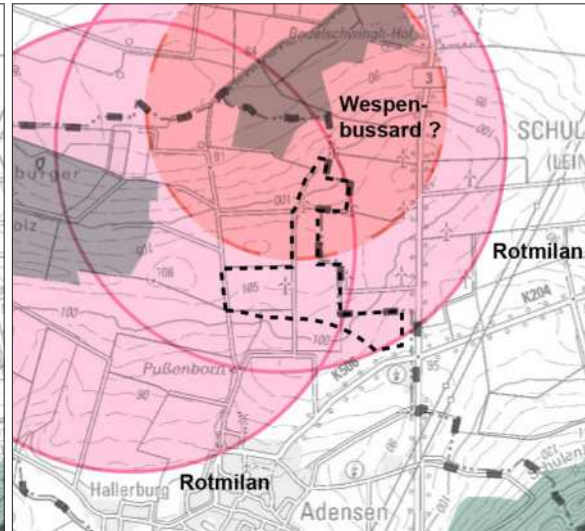
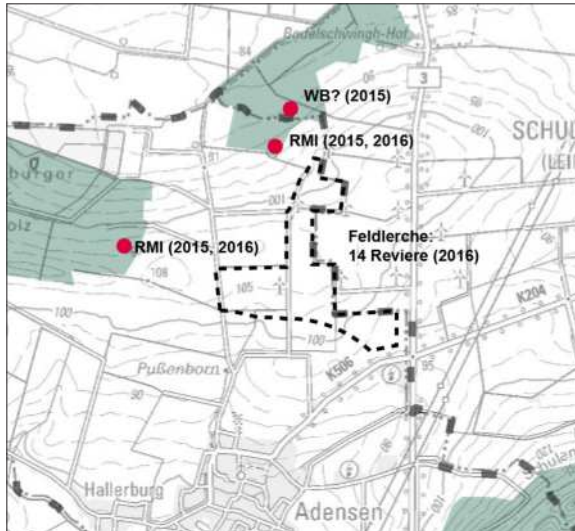
Der Wert der Prüfradien in der Tabelle benennt den artspezifischen Radius eines kreisförmigen Bereichs um Horste bzw. Reviermittelpunkte, in dem mit einer hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Individuums zu rechnen ist (Prüfradien bzw. Mindestabstände der Brutstandorte: Nds. MU 2016, NLT 2014). Die Angaben zu den gefundenen Brutpaaren beinhalten den Erfassungsort, das Erfassungsjahr und die gefundene Anzahl der Brutpaare (BP) bzw. der Reviere.

Vogelart	Prüfradius	Angaben zu den gefundenen Brutpaaren
Baumfalke	500 m	Rössing: 2013 - 1 BP, 2016 - 1 BP
Feldlerche	90 m	im Gemeindegebiet flächendeckend vorhanden Adensen: 2015, 2016 - 14 Reviere; Rössing: 2013, 2016 - 19 Reviere
Rohrweihe	1.000 m	Rössing: 2013 - 1 BP, 2016 - 1 BP
Rotmilan	1.500 m	Adensen: 2015 - 3 BP, 2016 - 2 BP; Rössing: 2016 - 1 BP
Schwarzmilan	1.000 m	Rössing: 2016 - 1 BP
Turmfalke	500 m	Rössing: 2013 - 1 BP, 2016 - 3 BP
Wanderfalke	1.000 m	Rössing: 2016 - 1 BP
<i>weitere Arten, die nicht betroffen oder voraussichtlich nicht betroffen sind:</i>		
Wespenbussard	1.000 m	Adensen: 2015 - 1 BP, <u>Status als Brutvogel ungeklärt</u>
Schwarzstorch	3.000 m	Brutplätze im Hildesheimer Wald und im Kleinen Deister. Im Raum um Adensen und Rössing sind lediglich wenige Überflüge bekannt. Die Bedeutung des Landschaftsraumes um Rössing mit dem Rössingbach ist gering (s. hierzu Gutachten Torkeler 2018) <u>Im Ergebnis: nicht betroffen</u>

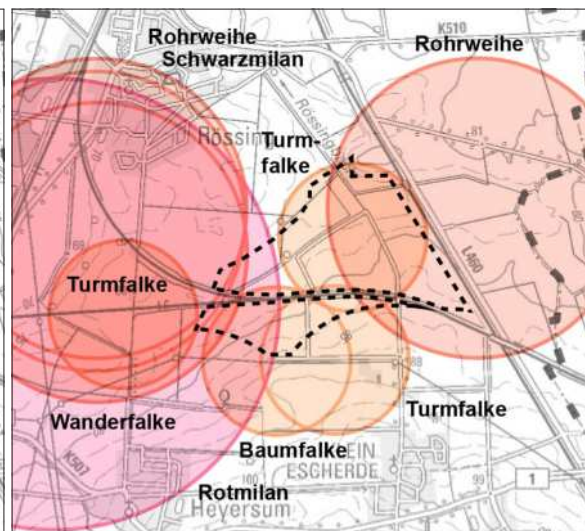
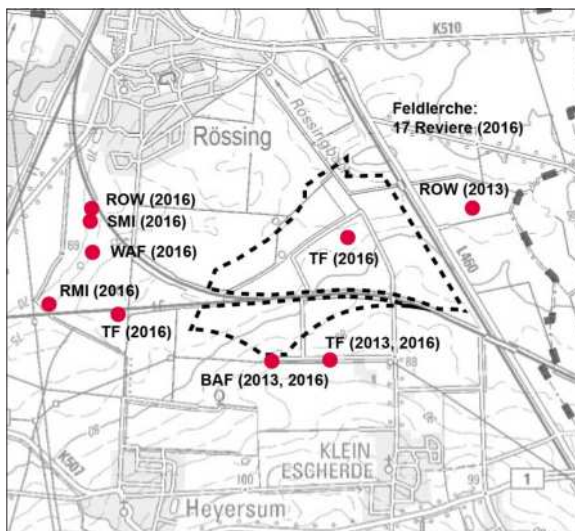
Tabelle F1: Schlaggefährdete Arten in der Umgebung der Konzentrationszonen Adensen und Rössing

In den nachfolgenden Karten sind die durch die o.g. Gutachten aufgefundenen Horste/Brutplätze markiert und die Prüfradien dazu dargestellt. Die Prüfradien oder Pufferbereiche markieren für jede genannte Art den Raum, der als Zentrum der Aktivitätsdichte gilt und in dem, bei dem Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen, mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gerechnet werden muss.

Die Feldlerche besiedelt alle Geltungsbereiche mehr oder weniger einheitlich, daher stellen die Karten die Brutplätze und Pufferbereiche nicht dar. In der Regel ist bei den aufgeführten Arten von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote auszugehen. Das dem FNP-Verfahren nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren fordert zur Bewertung der einzelnen Anlagestandorte weitergehende Aussagen zu Raumnutzungsmustern und der Aktivitätsdichte der jeweils betroffenen Arten, sodass die Pufferbereiche ggf. auf der nachfolgenden Planungsebene modifiziert werden müssen.

Standort bei ADENSEN:**Abb. F1:** Brutplätze**Abb. F2:** Pufferbereiche

RMI: Rotmilan, WB: Wespenbussard. Brutplätze und Pufferbereiche der Feldlerche sind nicht dargestellt

Standort bei RÖSSING:**Abb. F3:** Brutplätze**Abb. F4:** Pufferbereiche

BAF: Baumfalke, RMI: Rotmilan, ROW: Rohrweihe, SMI: Schwarzmilan, TF: Turmfalke, WAF: Wanderfalke
Brutplätze und Pufferbereiche der Feldlerche sind nicht dargestellt

F.1.3.2 Rastvögel

Der Planungsraum bei Adensen hat lediglich eine sehr geringe Bedeutung für Gast- und Rastvögel (Schonert 2015). Für den Raum bei Rössing ermittelte das Gutachten Schreiber (Schreiber 2014) für 2013 im Norden des erweiterten Untersuchungsgebietes und südlich der Geltungsbereiche gelegentlich große Vogeltrupps; diese Beobachtungen wurden jedoch nicht einer Nutzung als Standort für Windenergieanlagen entgegenstehend bewertet. Traditionelle Rastplätze oder bedeutende Flugrouten wurden nicht festgestellt. Von erheblichen Störungen ist durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen an beiden Standorten in Bezug auf Rastvögel nicht auszugehen.

F.1.3.3 Fledermäuse

Die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen betrifft insbesondere auch die Gruppe der schlaggefährdeten Fledermäuse, für die ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung ergriffen werden müssen. Ein Gutachten nennt für den Raum bei Adensen Vorkommen von Abendseglerarten, der Rauhautfledermaus und der Zwergfledermaus (Batwork Podany 2015).

Für den Raum bei Rössing konnte eine Untersuchung fünf schlaggefährdete Arten identifizieren (Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus). Das Gutachten schloss durch die Verortung von Aktivitätsschwerpunkten außerhalb des Einflussbereiches möglicher Anlagenstandorte ein signifikantes Konfliktpotenzial für alle Arten aus (Hoch3 GmbH 2013).

F.1.4 Lösungsansätze für beschriebene Artenschutzkonflikte - Avifauna, Fledermäuse

Dieser Abschnitt zeigt prinzipiell geeignete Bewältigungsmaßnahmen für betroffene schlaggefährdete Vogel- und Fledermausarten auf. Übergeordnetes Ziel ist die Verhinderung bestandsbeeinträchtigender Verluste durch Windenergieanlagen.

F.1.4.1 Vermeidung und Minderung des Tötungsrisikos

F.1.4.1.1 Abschaltzeiten Avifauna

Insbesondere während sensibler Phasen wie Brut- und Aufzuchtzeiten können Abschaltzeiten der WEA das Tötungsrisiko für schlaggefährdete Arten senken oder sogar vermeiden. Diese Zeiträume werden zur Anlagengenehmigung nach BImSchG ermittelt. In der Betriebsphase der Einzelanlagen können erneute Aktualisierungen der Erkenntnisse zur Verbreitung der kollisionsgefährdeten Vogelarten, zur Anpassung oder Aussetzung der Abschaltzeiten erforderlich werden. Die im Folgenden genannten Zeiträume benennen saisonale und tageszeitliche Phasen hoher Flugaktivität, die zur vollständigen oder weitgehenden Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos notwendig wären. Bei gleichzeitiger Umsetzung von FCS-Maßnahmen (siehe F.1.4.2) können die Phasen kürzer ausfallen.

<i>Vogelart</i>	<i>Abschaltzeiten</i>
Baumfalke	Abschaltzeiten mindestens von Ende April bis Ende August, insbesondere während der wärmeren Tagesstunden erforderlich, sehr windige, kalte oder Regenphasen bleiben ausgenommen
Feldlerche	Abschaltzeiten von Mitte März bis Mitte Juni, die tageszeitlich zumindest bis zum frühen Nachmittag reichen müssen. Ausgenommen werden können höchstens Phasen mit starkem Wind, mindestens mäßigem Niederschlag und niedrigen Temperaturen.
Rohrweihe	Abschaltzeiten ab Anfang April bis Mitte Mai (Balzzeit) und von Anfang Juli bis in den frühen August (Ausfliegephase und Umherstreifen der anfangs unerfahrenen Jungvögel). Wegen der Nahrungsflüge ist die gesamte Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betroffen.
Rotmilan / Schwarzmilan	temporäre Abschaltungen während des Tages vor allem in der Zeit vom Mitte März bis Ende August
Turmfalke / Wanderfalke	Abschaltzeiten erreichen nur relativ geringe Risikominderungen. Die Gründe liegen im wenig saison- und wetterabhängigen Flugverhalten

Tabelle F2: Zeiträume für Abschaltzeiten zur Vermeidung oder Verminderung des Tötungsrisikos

F.1.4.1.2 Abschaltzeiten Fledermäuse

Vor allem bei wandernden und den freien Luftraum nutzenden Fledermausarten besteht durch den Betrieb von Windenergieanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko, das durch Abschaltzeiten zwischen Anfang April und Ende Oktober während des nächtlichen Fledermausfluges vermindert werden kann. Bestimmte Wetterbedingungen, wie regenfreie Nächte mit Temperaturen über 10° C und geringen Windgeschwindigkeiten, gelten als besonders risikoreich. Eine artbezogene Prognose der Kollisionsrisiken erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG, um pauschale Abschaltzeiten zu verifizieren. Ein Gondelmonitoring kann die Fledermausaktivität zur Ermittlung von Zeiträumen erfassen, in denen konkret mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss. Die Erkenntnisse dienen der Vorbereitung bzw. Anpassung von Abschaltzeitenregelungen. Für jede Anlage ist ein art- und vorkommensspezifisches Abschaltzenario festzulegen. Sind Abendsegler-Arten und die Rauhaufledermaus betroffen, können auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich sein.

F.1.4.1.3 Abschaltzeiten im Überblick

Die nachfolgende Tabelle zeigt ein generalisiertes Abschaltzeitenszenario ohne Feinjustierung ("worst-case"-Betrachtung). Die dargestellten Betriebszeiten berücksichtigen nicht, dass sich auch innerhalb sensibler Phasen Zeiträume ergeben können, in denen z.B. bei einer ungünstigen Wetterlage nur eine geringe Kollisionsgefährdung besteht.

Abschaltzeiten für die betroffenen Arten am Standort Adensen													Jährlicher Betriebszeitenanteil
Uhrzeit	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Feldlerche	0 - 6												
	6 - 12												
	12 - 18												
	18 - 24												
Rotmilan / Schwarzmilan	0 - 6												
	6 - 12												
	12 - 18												
	18 - 24												
Fledermäuse	0 - 6												
	6 - 12												
	12 - 18												
	18 - 24												
Überlagerung aller Zeiten	0 - 6												
	6 - 12												
	12 - 18												
	18 - 24												
Betriebszeiten: ■ Tag ■ Nacht Abschaltzeiten: ■ Tag ■ Nacht													

Tabelle F3a: WEA-Abschaltzeiten zur Vermeidung oder Verringerung des Tötungsrisikos am Standort Adensen

Am Standort Adensen sind die Arten Feldlerche, Rotmilan und Fledermäuse betroffen. Durch artbezogenen Abschaltzeiten können Artenschutzkonflikte vermieden oder gemindert werden. Im günstigen Fall kann dadurch das Tötungsrisiko so weit gesenkt werden, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Anlagenbetrieb nicht mehr erforderlich ist. Bei Überlagerung aller Abschaltzeiten bleiben Betriebszeiten im Umfang von 48 % eines Jahreszeitraumes möglich. Der Anlagenbetrieb ist dann wahrscheinlich nicht mehr wirtschaftlich, sodass zusätzlich die weiter unten beschriebenen populationsstützenden Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um im Gegenzug die Abschaltzeiten zu reduzieren.

Abschaltzeiten für die betroffenen Arten am Standort Rössing													Jährlicher Betriebszeitenanteil	
Uhrzeit	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		
Baumfalke	0 - 6												83 %	
	6 - 12													
	12 - 18													
	18 - 24													
Feldlerche	0 - 6												88 %	
	6 - 12													
	12 - 18													
	18 - 24													
Rohrweihe	0 - 6												88 %	
	6 - 12													
	12 - 18													
	18 - 24													
Rotmilan / Schwarzmilan	0 - 6												77 %	
	6 - 12													
	12 - 18													
	18 - 24													
Turmfalke / Wanderfalke	0 - 6												100 %	
	6 - 12													
	12 - 18													
	18 - 24													
Fledermäuse	0 - 6												71 %	
	6 - 12													
	12 - 18													
	18 - 24													
Überlagerung aller Zeiten für Vögel														77 %
Uhrzeit	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		
0 - 6														
6 - 12														
Überlagerung aller Zeiten	0 - 6												48 %	
	6 - 12													
	12 - 18													
	18 - 24													
Betriebszeiten: ■ Tag ■ Nacht Abschaltzeiten: ■ Tag ■ Nacht														

Tabelle F3b: WEA-Abschaltzeiten zur Vermeidung oder Verringerung des Tötungsrisikos am Standort Rössing

Am Standort Rössing können die Arten Baumfalke, Feldlerche, Rohrweihe, Rotmilan, Turm- und Wanderfalke und Fledermäuse betroffen sein. Auch hier kann im günstigen Fall durch artenbezogene Abschaltzeiten das Tötungsrisiko so weit gesenkt werden, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung nicht mehr erforderlich ist.

Bei Überlagerung aller Abschaltzeiten bleiben auch hier Betriebszeiten im Umfang von 48 % eines Jahreszeitraumes möglich. Bei diesen Betriebszeiten wäre voraussichtlich ein Betrieb nicht mehr wirtschaftlich.

Jedoch ist zu bedenken, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass sämtliche aufgeführten Arten zur gleichen Zeit und am gleichen Ort auftreten bzw. berücksichtigt werden müssen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Fledermausarten tatsächlich betroffen sind. Stellt die Prüfung fest, dass die Betroffenheit nicht gegeben ist, entfallen die nächtlichen Abschaltzeiten und die konfliktfreien Betriebszeiten steigen auf 77% eines Jahreszeitraumes. Damit ist ein wirtschaftlicher Betrieb erreichbar, sodass es möglich ist, dass allein mit den Abschaltzeiten ein Anlagenbetrieb ohne die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durchgeführt werden kann.

F.1.4.1.4 Flächen und deren Bewirtschaftung

Einen eher geringen Beitrag zur Reduktion des Tötungsrisikos leisten die folgenden Maßnahmen: Grundsätzlich sind Mastfußbereiche und Kranstellplätze so klein wie möglich zu halten. Die unmittelbaren Mastfußbereiche sollten für Greifvögel unattraktiv gestalten werden, um die Bedeutung als

Nahrungshabitat zu minimieren. Hierfür bieten sich die Schotterung oder die Entwicklung höherwüchsiger ruderaler Gras-Krautfluren an. Brachland unterhalb der Anlagen sollte nicht gemäht werden.

Flächen im und um den Windpark sollten gleichzeitig abgeerntet oder gemäht werden, da mit Ernte und Mahd innerhalb kürzester Zeit durch dann sichtbare Kleinsäuger attraktive Flächen für Nahrung suchende Tiere entstehen. Dies betrifft generell Greifvögel, insbesondere aber den Rotmilan. Während und nach der Ernte bzw. Mahd von Flächen, die in einem Umkreis von 200 m um eine Windenergieanlage liegen, sollten diese abgeschaltet werden. Gleiches gilt auch für den Umbruch der Ackerflächen und für das Heuwenden.

F.1.4.2 Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen), Avifauna

Sofern Abschaltzeiten das Tötungsrisiko nicht unter die Signifikanzschwelle bringen können, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung. Eine Voraussetzung für das Erteilen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist der Nachweis, dass sich trotz Erteilung der Ausnahme der Erhaltungszustand der lokalen Population einer der betroffenen Art nicht verschlechtert. Hier greifen populationsstützende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, die die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen (FCS-Maßnahmen).

F.1.4.2.1 Allgemeine Maßnahmen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verbessern

Um für die betroffenen Populationen die Nahrungssituation zu verbessern, eignet sich die Aufwertung von Habitat- und Nahrungsressourcen. Dies soll den Reproduktionserfolg steigern, der der erhöhten Tötungsrate entgegengewirkt. In Verbindung hiermit steht die Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten für Brutvögel. Die Maßnahmen sind außerhalb des Einwirkungsbereichs der Windenergieanlagen umzusetzen. Sie sind so zu verorten, dass die Vögel den Bereich der Windenergieanlagen nicht durchfliegen müssen. Eine Doppelbelegung von Maßnahmenflächen für unterschiedliche Arten ist denkbar, sofern zwischen den Arten kaum Wechselwirkungen bestehen. Ein Ausschlusskriterium wäre u. a. ein erhöhter Prädationsdruck. Beispielsweise schlagen Falken Kleinvögel und damit auch Feldlerchen. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist während des gesamten Genehmigungszeitraumes der Windenergieanlagen sicherzustellen. Durch ein mehrjähriges Monitoring ist der Erfolg der Aufwertung zu kontrollieren, es können Hinweise zur Anpassung der Maßnahmen gegeben werden, wenn die Erhaltungsziele nicht erreicht werden.

F.1.4.2.2 Hinweise zu einzelnen Brutvogelarten

Die folgenden Ausführungen geben Hinweise zum Status der betroffenen Arten sowie Aufwertungsmöglichkeiten von Teillebensräumen. Die Angaben zu den Flächengrößen beziehen sich auf den Fall, dass Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden können. Genannt werden lediglich Orientierungswerte, konkrete Flächengrößen sind anlagenbezogen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu bestimmen. Die habitatverbessernden Einzelmaßnahmen werden weiter unten als Maßnahmen A 01 bis A 07 genauer beschrieben.

Baumfalke
Rote Liste: gefährdet; selten vorkommend Bestandstrend: langfristiger Rückgang, kurzfristig zunehmender Bestand
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Potenziell als Brutplatz geeignete Gehölzbestände sichern, Anlage von Kunsthorsten. - Aufwertung der Nahrungshabitate mittels Hecken- und Gehölzanpflanzungen (siehe Maßnahme A 01). Dadurch wird eine Steigerung der Kleinvogel- und Großinsektendichte erreicht, dies sind wichtige Nahrungstiere für den Baumfalken. - Bis zu 10 ha baumfalkenrelevanter Aufwertung je Brutpaar. Die Maßnahme kann aus mehreren verteilten Einzelflächen im Aktionsraum eines Brutpaares bestehen
Feldlerche
Rote Liste: gefährdet; häufig vorkommend. Bestandstrend: langfristiger Rückgang, kurzfristig sehr starke Bestandsabnahme
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Bereichen mit flacher und locker aufwachsender Vegetation innerhalb eines offenen Geländes mit weitgehend freiem Horizont. Brachestreifen ab 10 m Breite (siehe Maßnahme A 03a), insbesondere streifenförmige Angebote wirken positiv. Entwicklung von Extensivacker (siehe Maßnahme A 02), dadurch Erhöhung des Nahrungsangebotes - Pro betroffenem Feldlerchenrevier Aufwertung einer Fläche von ca. 0,2 ha. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich
Rohrweihe
Rote Liste: Vorwarnliste; selten vorkommend Bestandstrend: langfristiger Rückgang, kurzfristig zunehmender Bestand
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Gezielte Neuanlage geeigneter Brutplätze (Feuchtflächen mit Röhrichtbestand) in hinreichendem Abstand von den Anlagen. Diese Maßnahme kann eine Bedeutung für die Steuerung von Rohrweihenbruten erlangen. - Schaffung günstiger, kleinsäuger- und kleinvogelreicher Nahrungshabitate durch die Entwicklung von Extensivacker (siehe Maßnahme A 02) und von Extensivgrünland (siehe Maßnahme A 03). Die Lebensraumqualität kann durch mehrere punktuelle, verteilt liegende Maßnahmenflächen qualitativ erhöht werden. - Entwicklung von Extensivacker (siehe Maßnahme A 02) und von Extensivgrünland (siehe Maßnahme A 03). - Bis zu 10 ha optimierter Nahrungsflächen pro betroffenes Brutpaar. - Perspektivisch: wenn außerhalb der Mindeststradien um die Windenergieanlagen attraktive Brutplätze und Aufwertungsflächen geschaffen werden, können nach erfolgreicher Ansiedlung die Abschaltzeiten eventuell reduziert werden

Tabelle F4: Aufwertungsmöglichkeiten von Teillebensräumen

Rotmilan
Rote Liste: stark gefährdet; selten vorkommend Bestandstrend: langfristiger Rückgang, kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (sogenannte Verantwortungsart in Deutschland)
Maßnahmen: - Sicherung störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Erhalt von Gehölzbeständen mit für den Rotmilan geeigneten potenziellen Brutbäumen. - Deutliche Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit für den Rotmilan durch die Entwicklung von Extensivgrünland (siehe Maßnahme A 03) und die Anlage von Vielschnittflächen im Grünland (siehe Maßnahme A 04). Wichtig ist der freie Zugang zu Beutetieren. - Bis zu 20 ha optimierter Nahrungsflächen pro betroffenes Brutpaar. Ein anderer Vorschlag geht von Ablenkflächen mit Anbau von Luzerne als Kulturpflanze in einer Flächengröße von 70 ha aus. Tägliche Mahd einer Fläche von 2 ha (Luzerne kann alle 35 Tage gemäht werden), eine streifenweise Mahd statt einer flächigen Mahd steigert die Effizienz der Fläche.
Schwarzmilan
Rote Liste: ungefährdet; selten vorkommend Bestandstrend: langfristige Zunahme, kurzfristig zunehmender Bestand
Maßnahmen: - Sicherung störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im näheren Umkreis. Erhalt von Gehölzbeständen mit geeigneten potenziellen Brutbäumen. Günstig, aber nicht zwingend sind Auwaldbereiche oder Bereiche in der Nähe zu Gewässern. - Der Schwarzmilan bevorzugt neben Gewässerflächen für die Fischjagd (insbesondere fischreiche Gewässer) offene, kurzrasige oder lückige Bereiche für die Nahrungssuche, die den Zugriff auf die Nahrungstiere ermöglichen. Günstig ist der Wechsel von kurzrasigen und langrasigen Strukturen. Der Schwarzmilan profitiert von den Maßnahmen für den Rotmilan. - Entwicklung von Extensivgrünland (siehe Maßnahme A 03). - Schaffung geeigneter Nahrungsgewässer (siehe Maßnahme A 05). - Mind. 2 ha optimierter Nahrungsflächen pro betroffenes Brutpaar.
Turmfalke
Rote Liste: gefährdet; mäßig häufig vorkommend Bestandstrend: langfristiger Rückgang, kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Bestand
Maßnahmen: - Angebot von störungsarmen Fortpflanzungsstätten. Anbringen von Nisthilfen an hohen Gebäuden oder in der Kulturlandschaft an E-Masten, Baumreihen oder Baumgruppen, falls keine geeigneten Gebäude vorhanden sind. Keine Kästen in Waldrandnähe - Entwicklung von Extensivacker (siehe Maßnahme A 02) und von Extensivgrünland (siehe Maßnahme A 03); - Bis zu 2 ha optimierter Nahrungsflächen pro betroffenes Brutpaar.

Tabelle F4: Aufwertungsmöglichkeiten von Teillebensräumen (Fortsetzung)

Wanderfalke
Rote Liste: gefährdet; sehr selten vorkommend Bestandstrend: langfristiger Rückgang, kurzfristig zunehmender Bestand
Maßnahmen: - Das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen an Gebäuden oder Stabilisierung von Nestern in Bäumen. Schaffung von Nistmöglichkeiten zur möglichen dauerhaften Ansiedlung der Art außerhalb des Einwirkungsbereiches der Windenergieanlagen. - Als Nahrungshabitate nutzt der Wanderfalke die Kulturlandschaft, Wälder und urbane Bereiche mit hohem Aufkommen von Vögeln, die die Hauptnahrung bilden. - Hecken- und Gehölzpflanzungen (siehe Maßnahme A 01).

Tabelle F4: Aufwertungsmöglichkeiten von Teillebensräumen (Fortsetzung)

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen möglichen Flächenbedarf innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet für FCS-Maßnahmen, wenn für alle betroffenen Vogelarten eine Ausnahmegenehmigung erreicht werden müsste. Es sind keine Überlagerungen von Maßnahmenflächen und keine Abschaltzeiten berücksichtigt worden. Insofern liegt eine "worst-case"-Betrachtung vor.

Standort	Art	Kürzel	betreffene Brutpaare	Flächenbedarf	
				<i>pro Brutpaar</i>	<i>gesamt</i>
Adensen	Feldlerche	FE	14	0,2 ha	rd. 3 ha
	Rotmilan	RMI	2	20 ha	40 ha
<i>Summe:</i>					43 ha
Rössing	Feldlerche	FE	19	0,2 ha	rd. 4 ha
	Baumfalke	BAF	1	10 ha	10 ha
	Rohrweihe	ROW	1	10 ha	10 ha
	Rotmilan	RMI	1	20 ha	20 ha
	Schwarzmilan	SMI	1	2 ha	2 ha
	Turmfalke	TF	2	2 ha	4 ha
	Wanderfalke	WAF	1	10 ha	10 ha
<i>Summe:</i>					60 ha
Gesamt	Gesamtflächenbedarf ("worst case"), rund				103 ha

Gesamtbedarf der Flächen, die für FCS-Maßnahmen vorzumerken sind	103 ha
Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet	4.328 ha
Flächenanteil der Vormerkflächen, rund	2,4 %

Tabelle F5: möglicher Flächenbedarf für FCS-Maßnahmen im Gemeindegebiet

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein maximaler Flächenanteil von 2,4 % der Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet für populationsstützende Maßnahmen in Anspruch zu nehmen wären, ein Wert der relativ gering ist. Dadurch erscheint eine Bereitstellung innerhalb des Gemeindegebietes nicht ausgeschlossen.

F.1.4.2.3 Beschreibung der Einzelmaßnahmen

Der folgende Maßnahmenkatalog führt konkrete Möglichkeiten zur strukturellen und funktionellen Habitataufwertung an, die jeweils für mehrere Arten wirken können. Für die Umsetzung sind geeignete Standorte in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszuwählen.

<p>Maßnahme A 01</p> <p>Hecken- und Gehölzanzpflanzungen als Strukturanreicherung in der Landschaft. Dadurch wird eine Steigerung der Besiedlungsdichte potenzieller Beutevögel erreicht. Neupflanzungen sind insbesondere in mittelbarer Nähe zu Siedlungen oder Waldrändern denkbar. Die Beeinträchtigung von sogenannten Offenlandarten sind zu minimieren: Gehölzkulissen innerhalb der freien Landschaft verschlechtern die Lebensbedingungen speziell für an dieses Habitat angepasste Tierarten.</p>
<p>Maßnahme A 02</p> <p>Entwicklung und Pflege von Extensivacker und Brachen. Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand. Ernteverzicht von Getreide. Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen mit Selbstbegrünung (Blüh- und Brachestreifen). Verzicht auf den Einsatz von Bioziden.</p>
<p>Maßnahme A 03</p> <p>Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland. Regelmäßig neu gemähte Kurzgrasstreifen und höherwüchsige, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähte Altgrasstreifen / Krautsäume. Bei streifenförmiger Anlage ist auch eine Staffelmahd möglich.</p>
<p>Maßnahme A 03a (insbesondere für die Feldlerche)</p> <p>Entwicklung von Brachestreifen, mit einer Streifenbreite nicht unter 10 m; auch in Verbindung mit Extensivgrünland.</p>
<p>Maßnahme A 04 (insbesondere für den Rotmilan)</p> <p>Anlage von Vielschnittflächen im Grünland mit gestaffelten Mähterminen. Geeignete Kultursaatensorten sind Futtergras- oder Luzerne- bzw. Kleeanbauflächen. Eine möglichst horstnahe Umsetzung, außerhalb des Einwirkungsbereiches der Windenergieanlagen, ist anzustreben.</p>
<p>Maßnahme A 05 (insbesondere für den Schwarzmilan)</p> <p>Herstellung oder Optimierung günstiger Nahrungsgewässer. Renaturierung geeigneter Fließgewässer, ab ca. 5 m Breite inklusive der dazugehörigen Aue, durch das Zulassen von Gewässerdynamik. Anlage von Uferstreifen.</p>

Tabelle F6: Maßnahmen zur Habitataufwertung

F.1.4.2.4 Flächenhafte Maßnahmen, Such- und Eignungsräume im Gemeindegebiet

Das Gemeindegebiet bietet umfangreich Flächen, die eine grundsätzliche Eignung für populationsstützende Maßnahmen aufweisen.

Dies wird in der **Karte 1** dargestellt. Sie zeigt den hohen Anteil landwirtschaftlicher Flächen, die das Gemeindegebiet von Nordstemmen deutlich prägen (gelbe Färbung). Die Gemeinde ordnet sich da-

mit in den Bereich der Hildesheimer Lößbörden ein, für die aufgrund der hohen Bodengüten eine intensive Ackerbewirtschaftung auf großräumigen Flächen typisch ist. Die Flächen weisen damit fast durchgängig den Charakter des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes auf. Dieses stellt den natürlichen Lebensraum für die betroffenen Arten dar. Die Bodengüten und Bodenverhältnisse sind mit den durch die Windenergieanlagen verloren gehenden Flächen identisch bzw. vergleichbar, so dass insgesamt eine entsprechende Lebensraumeignung vorausgesetzt werden kann.

Des Weiteren sind die großen Waldgebiete (z.B. Hildesheimer Wald, Schulenburger Berg, Hallerburger Holz, Saupark) dargestellt (grüne Färbung), die prägende Landschaftsstrukturen im südlichen, mittleren und nördlichen Gemeindegebiet in relativ gleichmäßiger Verteilung ausbilden. Sie stellen wichtige Brut- und Ruhestätten dar, die in Wechselwirkung mit den vorgelagerten, landwirtschaftlichen Flächen stehen und zu denen essentielle Nahrungs- und Nutzungsbezüge bestehen. Dementsprechend bieten diese Strukturen an verschiedenen Positionen im Gemeindegebiet Möglichkeiten zur Aufwertung.

Ebenso verfügt das Gemeindegebiet über zahlreiche Gewässer unterschiedlicher Größenordnung. Der Flußlauf und die zugeordneten Auebereiche der Leine bilden hierbei einen großräumigen, vielfältig durch feuchte Zonen bestimmten Korridor, der das Gemeindegebiet in Nord-Südrichtung in zentraler, mittlerer Lage durchläuft. In Wechselbeziehung zu den umliegenden Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen sind auch hier mannigfaltige Potenziale zur Umsetzung von Maßnahmen gegeben. Diese Voraussetzungen werden noch durch die vielen kleineren Gewässer und Bäche im Gemeindegebiet (wie z.B. Haller, Osterbach, Salzbach), die der Leine zufließen, unterstützt und erweitert. Sie bilden ein feinmaschiges Netz, an das auch in der Fläche kleinräumliche Maßnahmen angeknüpft werden können.

Als wesentliche überlagernde Restriktion nimmt die Karte 1 auch die Hochspannungsfreileitungen als Bereiche mit erhöhtem Kollisionsrisiko für Greifvögel auf. Diese Bereiche sind bei der Umsetzung von Maßnahmen zu vermeiden.

Ergänzend wurden die drei Geltungsbereiche der 21. Änderung dargestellt, ebenso die bekannten Brutplätze im Umfeld der Geltungsbereiche. Damit wird die Lage der durch die 21. Änderung betroffenen Populationen im Landschaftsraum verdeutlicht.

Hinweis: Es ist keine gemeindeweite Darstellung aller Horste im Gemeindegebiet erfolgt.

Die Brutplätze der Feldlerche wurden nicht dargestellt, weil mit ihnen auf sämtlichen Offenlandflächen zu rechnen ist.

Die **Karte 2** zeigt beispielhaft geeignete Räume für die Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen. Die Flächen ordnen sich den bekannten Brutplätzen der betroffenen Greifvogelarten zu. Sie sind so platziert, dass Flugbeziehungen ohne ein Durchfliegen der Geltungsbereiche möglich sind. Die Flächen berücksichtigen die naturräumlichen Gegebenheiten. Es sind unterschiedliche Szenarien vorstellbar, von denen verschiedene Arten profitieren könnten.

So würde sich beispielsweise das nördliche Vorfeld des Hildesheimer Waldes bei den Ortschaften Heyersum und Groß Escherde insbesondere für Gehölzpflanzungen in Kombination mit Flächenextensivierungen eignen. Vorhandene Gehölzstrukturen könnten sinnvoll ergänzt werden. Entsprechende Maßnahmen (A 01, A 02 und A 03) würden dann z.B. insbesondere den Falken zu Gute kommen. Für den Rotmilan könnten z.B. Flächen nördlich von Rössing und nördlich des Hallerburger Holzes aufgewertet werden, durch die Anlage von Vielschnittflächen und Grünland (A 04). Im Bereich der Leine südlich der Marienburg und in Zusammenhang mit den Kiesteichen könnten für den Schwarzmilan entsprechende Nahrungsgewässer (A 05) und für die Rohrweihe Feuchtf Flächen mit Röhrichtbestand als Brutplätze hergerichtet, bzw. eine Extensivierung (A 02 / A 03) durchgeführt werden.

Die Feldlerche kommt flächendeckend in den Offenlandbereichen des gesamten Gemeindegebiet vor. Die vorgeschlagenen Räume für deren Ausgleich setzen sich von den Aufwertungsflächen der Greifvögel ab, da die Feldlerche als Kleinvogel für einige Arten eine potenzielle Beute darstellt. Sie werden hier in Bereichen nordöstlich von Rössing oder westlich von Adensen vorgeschlagen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG können die vorgeschlagenen Flächen als Suchräume im Zuge der weiteren Konkretisierung möglicher populationsstützender Maßnahmen dienen. Ebenso kann der Maßnahmenkatalog in Vorbereitung festzulegender Maßnahmen herangezogen werden. Insgesamt werden damit der FNP-Ebene angemessene planerische Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt und die Umsetzung vorbereitet.

F.1.4.2.5 Möglichkeit zur Verminderung der Artenschutzkonflikte

Durch den Verzicht auf einzelne Anlagenstandorte oder eine Verlagerung innerhalb der Konzentrationszonen können artspezifische Mindestabstände zu Brutstandorten bei Vögeln bzw. Quartieren von Fledermäusen eingehalten werden, die zu einer Vermeidung oder Minderung des Tötungsrisikos beitragen. Diese Steuerungsmittel stehen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Anlageneignungsverfahren zur Verfügung. Allerdings kann, beispielsweise durch die kleinräumige Verlagerung einzelner Greifvogelhorste, eine Betroffenheit in kommenden Jahren nicht ausgeschlossen werden. Andersherum kann, wenn ein Horst von der Konzentrationszone abrückt, der Artenschutzkonflikt in den betroffenen Bereichen entfallen.

Für den Standort bei Rössing zeigt die Abbildung F5 beispielhaft eine mögliche Strategie zur Vermeidung einzelner Artenschutzkonflikte, unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes zur Lage der Brutplätze.

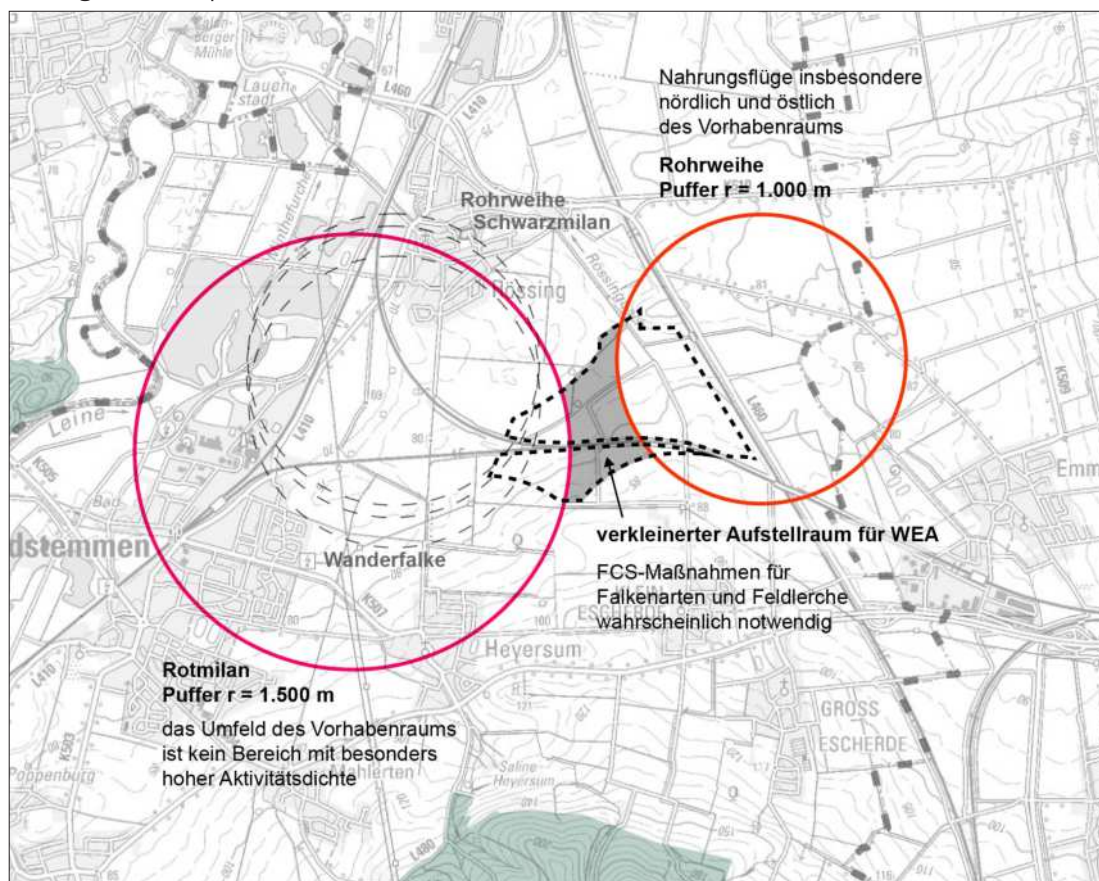


Abb. F5: Verminderung der Artenschutzkonflikte beispielhaft für die Geltungsbereiche 2 + 3

Der Zuschnitt der Geltungsbereiche bietet die Möglichkeit, den Aufstellraum, und damit die Anzahl der Windenergieanlagen problembezogen zu verkleinern. Hierdurch bleiben die Pufferbereiche der Arten Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wanderfalke unberührt, die prognostizierten Hauptaktivitätsräume der Vögel werden ausgeschlossen. Zusätzlich ist aus den Gutachten bekannt, dass weder Rotmilan noch Rohrweihe die Geltungsbereiche überdurchschnittlich häufig aufsuchen. Das Gesamtkonfliktpotenzial vermindert sich, FCS-Maßnahmen werden lediglich für zwei Falkenarten und Feldlerche notwendig.

F.1.5 Mögliche Restriktionen im Zulassungsverfahren, Wirtschaftlichkeit

Im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren können mit der Anlagengenehmigung diverse Restriktionen verbunden sein. So können die noch festzulegenden Abschaltzeiten den Anlagenbetrieb und damit die Energieproduktion deutlich einschränken. Dazu kommt in Abhängigkeit des verbliebenen Tötungsrisikos je nach betroffenem Artenspektrum die Bereitstellung von Flächen in großem Umfang für FCS-Maßnahmen. Auch wenn innerhalb des näheren und weiteren umgebenden Landschaftsraums potenziell geeignete Flächen reichlich vorhanden sind, kann sich die tatsächliche Flächenbeschaffung für die Kompensationsmaßnahmen problematisch gestalten. Vor dem skizzierten Hintergrund ist vor dem Ausbau der Standorte seitens der Investoren zu prüfen, ob die angestrebte Gewinnerwartung zu realisieren ist. Dies ist nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung abschließend zu lösen. Gleichwohl erscheint der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen generell möglich. Die aufgezeigten Artenschutzkonflikte sind innerhalb der Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagen absehbar zu bewältigen.

F.1.6 Quellen

Batwork Podany (2015): Kurzeinschätzung Windpark Adensen (3 WEA). Im Auftrag von: Büro Siedlung und Landschaft. Bearbeitungsstand: 20.02.2015. Luckau

Biotopmanagement Schonert (2015): Windpark-Erweiterung Adensen - Avifaunistische Untersuchungen 2014. Im Auftrag von: Büro Siedlung und Landschaft. Fassung: 07.04.2015. Kemberg

Hoch3 GmbH (2013): Windpark Klein Escherde - Gutachten Fledermäuse. Im Auftrag von: Windpark Klein Escherde GbR. Bearbeitungsstand: 09.12.2013. Gesellschaft für integrale Planung, Ottweiler

Krüger, T.; M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. - INN 35 (4) (4/15): 181-256. Hannover

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem (FIS). <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen. Zugriff September 2017

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2014): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt – Heft 5/2014: Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV) (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Vögel

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MKULNV (2013): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, in der Fassung vom 12.11.2013. Düsseldorf

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Ministerialblatt vom 24.02.2016

NLT (2014): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand: Oktober 2014. Niedersächsischer Landkreistag e.V., Hannover

Passior K. (2017): Stellungnahme des Fledermausregionalbetreuers zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen zum Thema Fledermäuse, im Namen des NABU Kreisverbandes Hildesheim e.V. vom 21.04.2017. Nordstemmen

Schreiber, M. (2014): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Bewertung einer Windkraft-Potenzialfläche in der Gemeinde Nordstemmen, Brut- und Rastvogeluntersuchung 2013/2014. Im Auftrag von: Windpark Klein Escherde GbR. Bearbeitungsstand: 13.04.2014. Schreiber Umweltplanung, Bramsche

Schreiber, M. (2016): Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen. Mit Anmerkungen zum Umgang mit Fragen des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Auftrag von: Gemeinde Nordstemmen. Bearbeitungsstand: 23.07.2016. Schreiber Umweltplanung, Bramsche

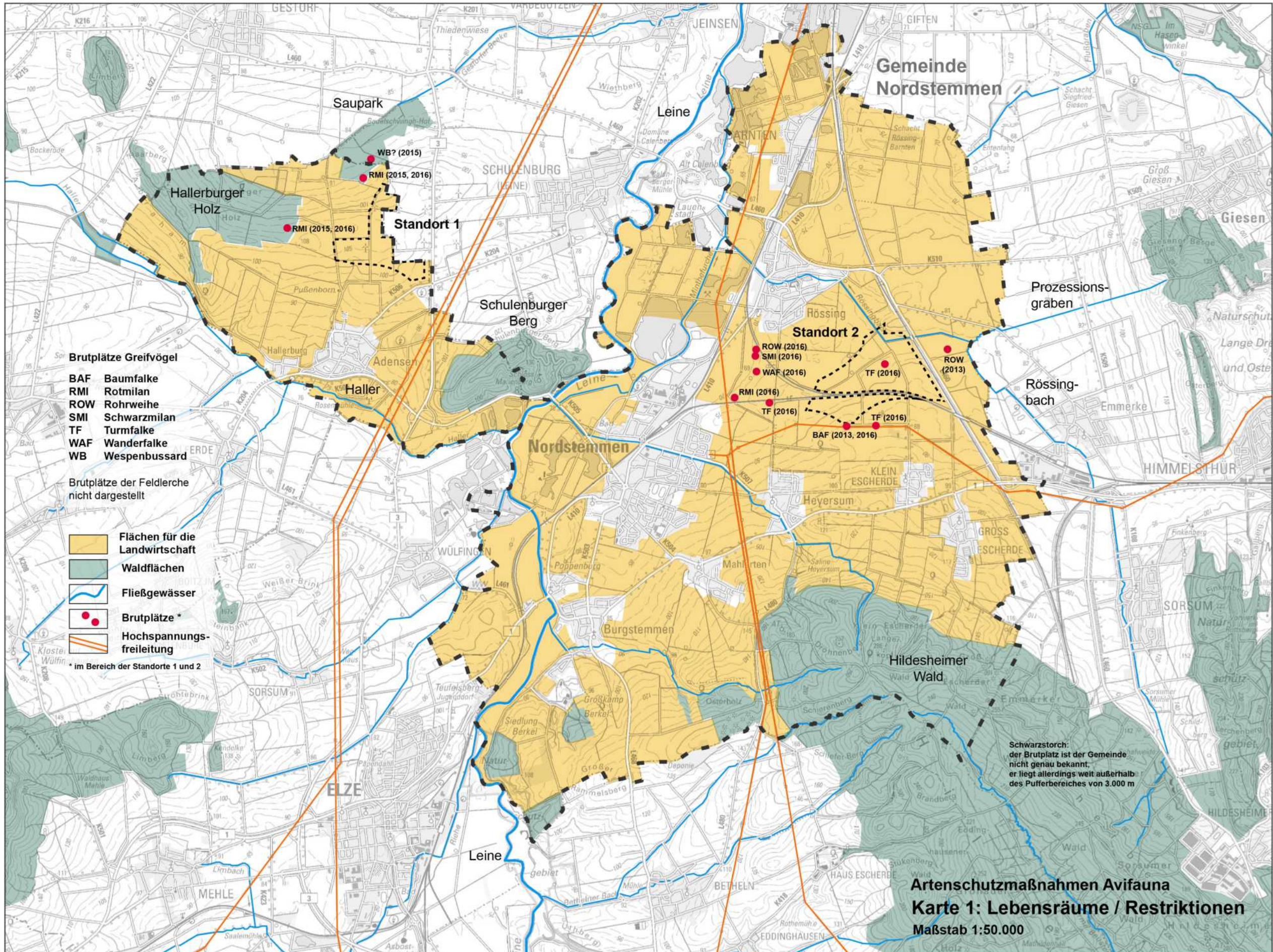
Schreiber, M. et al. (2016): Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen. Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück. Bramsche

F.1.7 Karten zu den avifaunistischen Artenschutzmaßnahmen

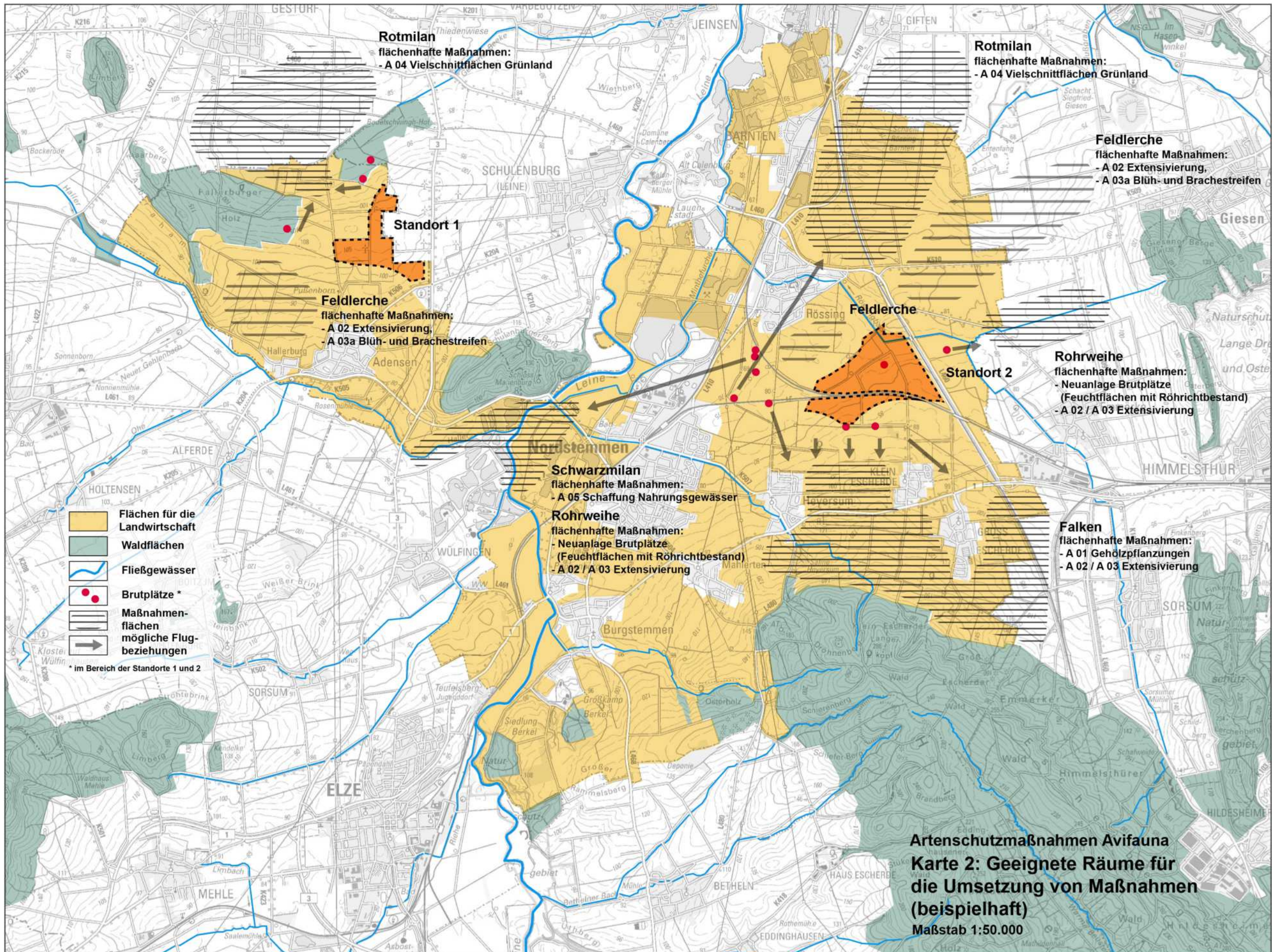
Auf den folgenden Seiten sind für das Gemeindegebiet Nordstemmens in der Karte 1 die avifaunistischen Lebensraumarten (landwirtschaftlichen Flächen, Wald Gewässer), die Brutplätze der schlaggefährdeten Arten in der Nachbarschaft der Konzentrationszonen und die Hochspannungsleitungen dargestellt.

In der Karte 2 sind geeignete Räume für die Umsetzung von populationsstützenden Maßnahmen markiert.

F.1.7.1 Artenschutzkonzept Karte 1: Lebensräume / Restriktionen



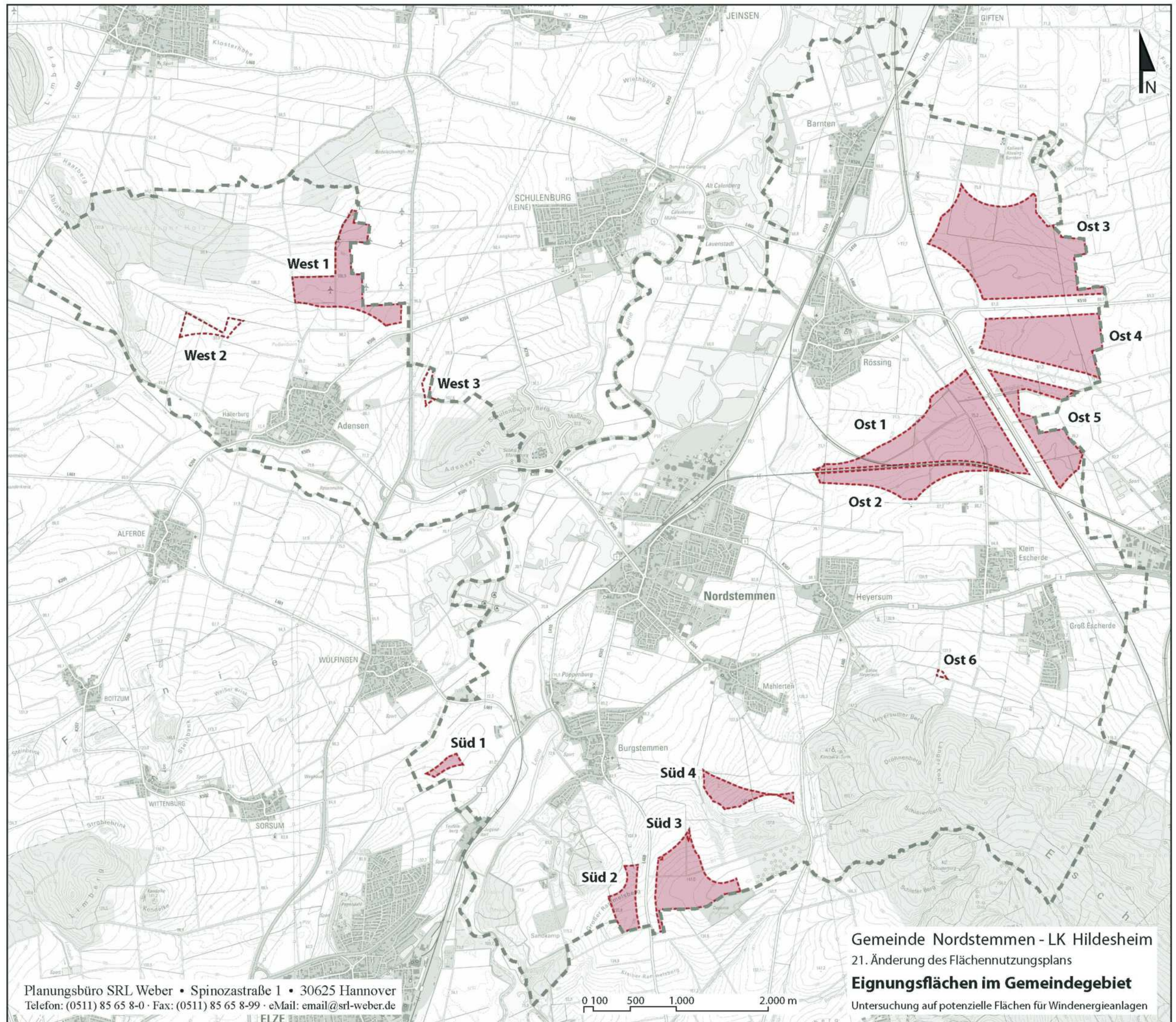
F.1.7.2 Artenschutzkonzept Karte 2: Geeignete Räume für die Umsetzung von Maßnahmen



F.2 Übersichtskarte der Eignungsflächen im Gemeindegebiet

In der folgenden Karte sind die Eignungsflächen im Gemeindegebiet Nordstemmens dargestellt, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig blieben. Die Eignungsflächen bilden die Suchräume für die Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung. Die Eignungsflächen wurden anhand von 9 Merkmalen bewertet und miteinander verglichen (siehe Abschnitt A.4.3.1).

F.2
Übersicht der
Eignungsflächen
im Gemeindegebiet



Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de

Gemeinde Nordstemmen - LK Hildesheim
21. Änderung des Flächennutzungsplans
Eignungsflächen im Gemeindegebiet
Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen

F.3 Analysekarten zur Ermittlung der Eignungsflächen im Gemeindegebiet

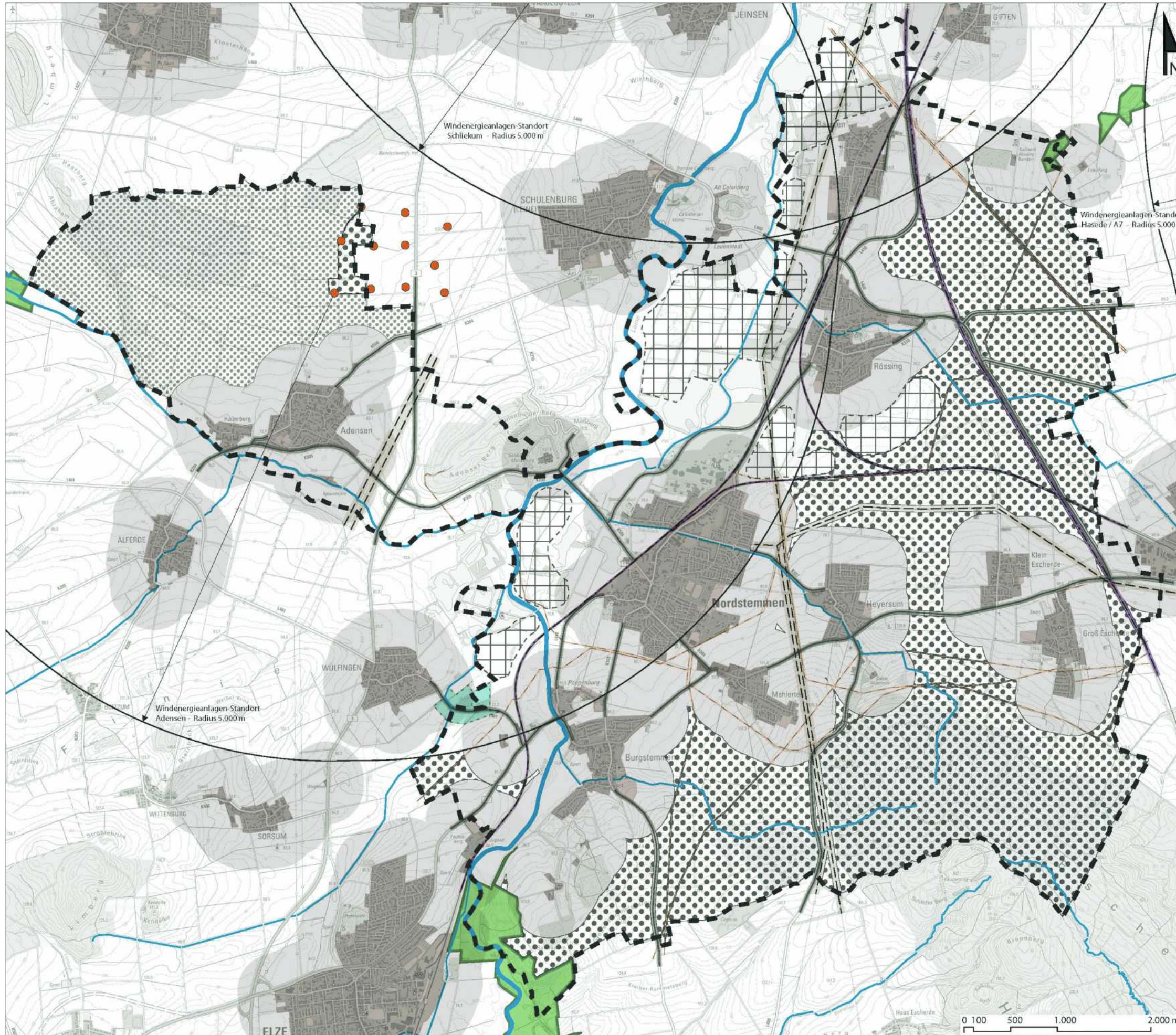
In den folgenden Karten sind die Ergebnisse der Flächenanalyse des Gemeindegebiets Nordstemmens hinsichtlich der harten und der weichen Tabuzonen und der Flächen, die einer Einzelfallprüfung zu unterziehen waren, dargestellt.

Beiblatt 1: Potenzialflächen = Gemeindegebiet abzüglich der harten Tabuzonen

Beiblatt 2: Eignungsflächen = Gemeindegebiet abzüglich der harten und weichen Tabuzonen

Beiblatt 3: Eignungsflächen / Einzelfallprüfung =
Flächen, für die eine Einzelfallprüfung bezüglich ihrer Eignung für
Windenergienutzung erfolgreich muss, sofern sie die Eignungsflächen aus Beiblatt 2
berühren

F.3.1 Beiblatt 1: Potenzialflächen



Gemeinde Nordstemmen - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen
Potenzialflächen
 Ausschlussflächen, Auswahl: "harte Tabuzonen"
Beiblatt 1 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans

- ■ ■ Gemeindegrenze
- Windenergieanlagen-Standorte - Bestand
Abstandszone 5.000 m, harte Tabuzonen
- Abstand zu Siedlungsflächen 400 m, harte Tabuzonen
Siedlungsbereiche - Wohnnutzung, harte Tabuzonen
Einzelgebäude und genehmigtes Wohnen im Außenbereich, harte Tabuzonen
Abstand zu Einzelgebäuden 400 m, harte Tabuzonen
- Straßen mit Bauverbotszone, harte Tabuzonen
- Gleisanlagen, harte Tabuzonen
- Hochspannungsfreileitungen, harte Tabuzonen
- unterirdische Transportleitungen, harte Tabuzonen
- Fließgewässer, harte Tabuzonen
- Wasserschutzgebiete - Zone I und II, harte Tabuzonen
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, harte Tabuzonen
- Naturschutzgebiete ¹⁰, harte Tabuzonen
- ● ● Potenzialflächen
- ■ ■ Potenzialflächen - bei Erweiterung bestehender Anlagenstandorte

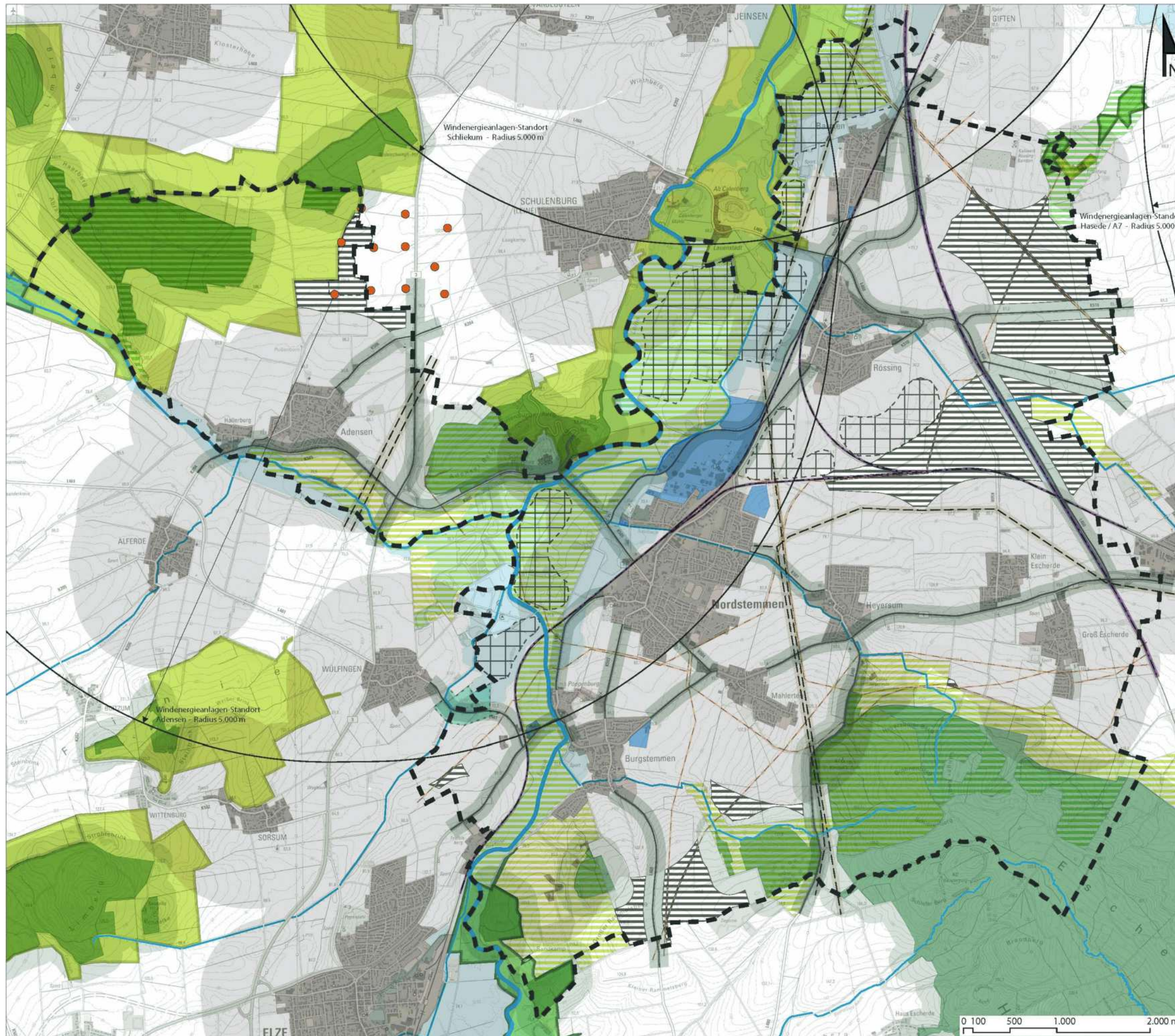
Quellen:
¹⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten, Natur & Landschaft (www.umweltkarten-niedersachsen.de/globalnetfx_umweltkarten)
 Abfrage: Jul. 2014

Gemeinde Nordstemmen - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen
Potenzialflächen
 Ausschlussflächen, Auswahl: "harte Tabuzonen"
Beiblatt 1 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab 1 : 25.000 Stand: 04.01.2017

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
 Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de

F.3.2 Beiblatt 2: Eignungsflächen



Gemeinde Nordstemmen - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen
Eignungsflächen
 Ausschlussflächen, Auswahl: "harte und weiche Tabuzonen"
Beiblatt 2 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans

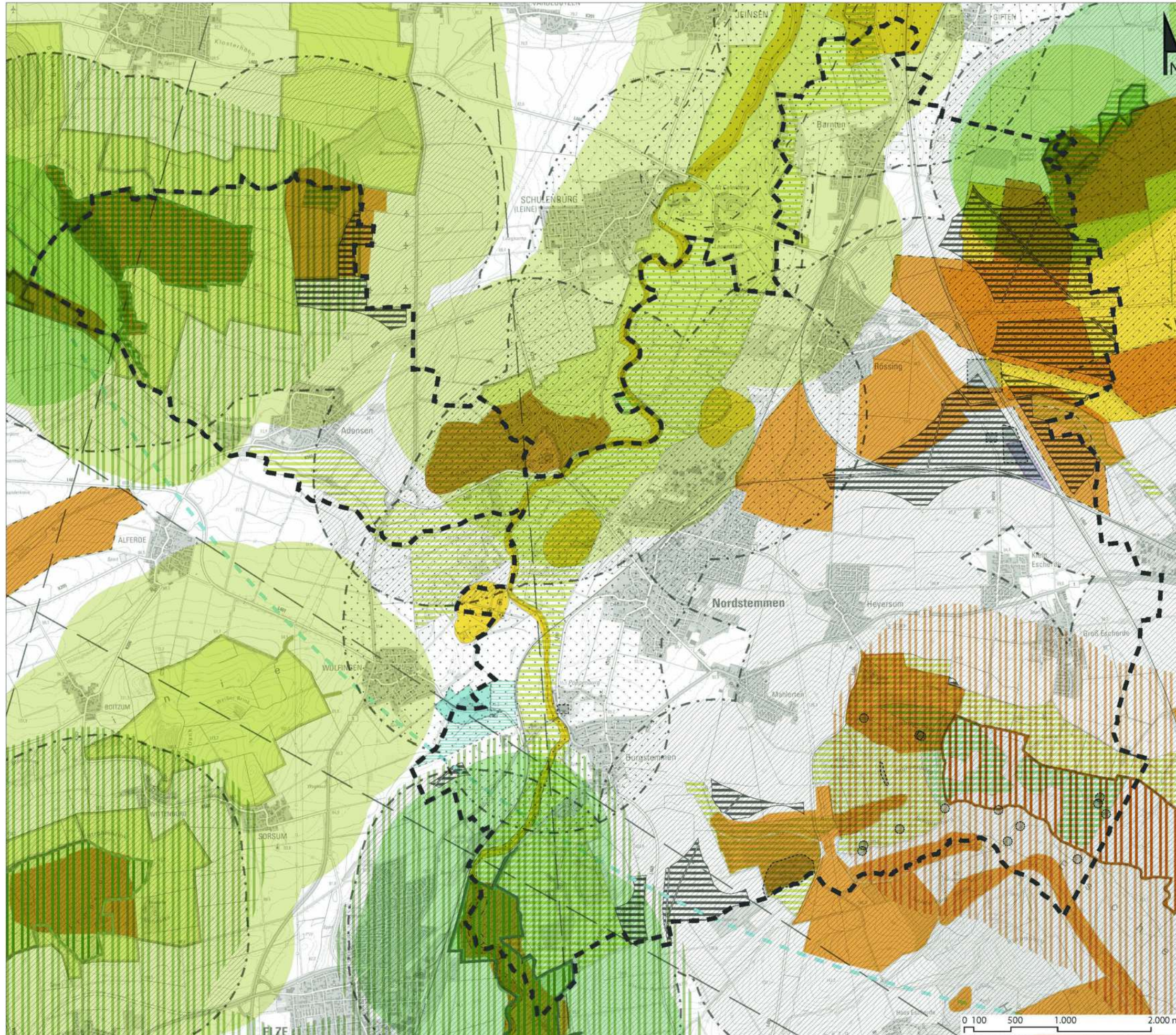
- ■ ■ Gemeindegrenze
- Windenergieanlagen-Standorte - Bestand
Abstandszone 5.000 m, harte Tabuzonen
- Abstand zu Siedlungsflächen 800 m, weiche Tabuzonen
 Siedlungsbereiche - Wohnnutzung, harte Tabuzonen
 Gewerbeflächen, weiche Tabuzonen
 Einzelgebäude und genehmigtes Wohnen im Außenbereich, harte Tabuzonen
 Abstand zu Einzelgebäuden 450 m, weiche Tabuzonen
- Straßen, harte Tabuzonen
Abstandszone 100 m, weiche Tabuzonen
- Gleisanlagen, harte Tabuzonen
- Hochspannungsfreileitungen, harte Tabuzonen
- unterirdische Transportleitungen, harte Tabuzonen
- Fließgewässer, harte Tabuzonen
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete, weiche Tabuzonen
- Wasserschutzgebiete - Zone I und II, harte Tabuzonen
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, harte Tabuzonen
- Waldgebiete, weiche Tabuzonen
Abstandszone 200 m⁽¹⁾, weiche Tabuzonen
- Naturschutzgebiete⁽¹⁾, harte Tabuzonen
- Landschaftsschutzgebiete⁽¹⁾, weiche Tabuzonen
- potenzielle Naturschutzgebiete⁽²⁾, weiche Tabuzonen
- potenzielle Landschaftsschutzgebiete⁽²⁾, weiche Tabuzonen
- Eignungsflächen

Quellen:
⁽¹⁾ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten, Natur & Landschaft (www.umweltkarten-niedersachsen.de/globalnetix_umweltkarten)
 Abfrage: Jul. 2014
⁽²⁾ Landkreis Hildesheim (Hrsg.): Landschaftsrahmenplan, Hildesheim, 1993
⁽³⁾ Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.): Naturschutz und Windenergie, Hannover, 2014

Gemeinde Nordstemmen - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen
Eignungsflächen
 Ausschlussflächen, Auswahl: "harte und weiche Tabuzonen"
Beiblatt 2 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab 1 : 25.000 Stand: 04.01.2017

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
 Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de



Gemeinde Nordstemmen - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen
Eignungsflächen / Einzelfallprüfung
 Auswahl: "Flächen für Einzelfallprüfung"
Beiblatt 3 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans

- ■ ■ Gemeindegrenze
- Wasserschutzgebiete - Zone I und II, harte Tabuzonen
Wasserschutzgebiete - Zone III, Einzelfallprüfung
- Naturschutzgebiete⁽¹⁾, harte Tabuzonen
Vorsorgeabstand 1.000 m⁽⁴⁾, Einzelfallprüfung
- Landschaftsschutzgebiete⁽¹⁾, weiche Tabuzonen
Vorsorgeabstand 1.000 m⁽⁴⁾, Einzelfallprüfung
- potenzielle Naturschutzgebiete⁽³⁾, weiche Tabuzonen
- potenzielle Landschaftsschutzgebiete⁽³⁾, weiche Tabuzonen
- Eignungsflächen (aus Beiblatt 2)
- Drehfunkfeuer Sarstedt, Vorsorgeabstand 15 km⁽²⁾, Einzelfallprüfung
- Richtfunktrassen, Einzelfallprüfung
- Bereiche archäologischer Bodenfunde, Einzelfallprüfung
- Modellfluggelände, Einzelfallprüfung
- EU Vogelschutzgebiete⁽¹⁾, Einzelfallprüfung
Vorsorgeabstand 1.200 m⁽⁵⁾, Einzelfallprüfung
- FFH Gebiete⁽¹⁾, Einzelfallprüfung
Vorsorgeabstand 1.200 m⁽⁵⁾, Einzelfallprüfung
- Für Brutvögel wertvolle Bereiche (2010)⁽¹⁾, Einzelfallprüfung
Bewertung von Daten aus dem Zeitraum 2006 bis 2009, ergänzt 2013
Bereiche von landesweiter Bedeutung, Vorsorgeabstand 1.200 m⁽⁵⁾
Status offen, ohne Vorsorgeabstand⁽⁵⁾
- Für Gastvögel wertvolle Bereiche⁽¹⁾, Einzelfallprüfung
Bewertung von Daten aus dem Zeitraum 1997 bis 2006
Bereiche von landesweiter Bedeutung, Vorsorgeabstand 1.200 m⁽⁵⁾
Bereiche von lokaler Bedeutung, Vorsorgeabstand 500 m⁽⁵⁾
Status offen, ohne Vorsorgeabstand⁽⁵⁾

⁸ Für Brutvögel wertvolle Bereiche:
 Die der Naturschutzbehörde vorliegenden Daten werden gebietsbezogen bewertet. Für die nicht dargestellten Bereiche und für Bereiche, die mit „Status offen“ klassifiziert sind, liegen keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vor, sodass keine Einstufung erfolgen konnte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Bereiche ohne Bedeutung für die Brut- und Gastvogelfauna sind!

- Quellen:
- ⁽¹⁾ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten, Natur & Landschaft (www.umweltkarten-niedersachsen.de/globalnetx_umweltkarten)
Abfrage: Jul. 2014
 - ⁽²⁾ Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: Interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche (www.anlagenschutz.bafgund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html)
Abfrage: Nov. 2015
 - ⁽³⁾ Landkreis Hildesheim (Hrsg.): Landschaftsrahmenplan, Hildesheim, 1993
 - ⁽⁴⁾ Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltschadensprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. INN des NLWKN, Nr. 1/2006, Hannover, 2006
 - ⁽⁵⁾ Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.): Naturschutz und Windenergie, Hannover, 2014

Gemeinde Nordstemmen - LK Hildesheim
 Untersuchung auf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen
Eignungsflächen / Einzelfallprüfung
 Auswahl: "Flächen für Einzelfallprüfung"
Beiblatt 3 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab 1 : 25.000 Stand: 04.01.2017

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
 Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Planverfasser

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro SRL Weber, Spinozastraße 1, 30625 Hannover

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 dem Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am 09.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 20.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

2. öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 dem geänderten Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am 04.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 11.04.2019 bis einschließlich 20.05.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 02.07.2019 beschlossen.

Genehmigung

21. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: _____) vom _____ vom Landkreis Hildesheim unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt worden.

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung vom _____ beigetreten.

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. ____ bekannt gemacht worden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am _____ wirksam geworden.

Nordstemmen, den _____

(Pallentin)
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Nordstemmen, den _____

Bürgermeister

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen

- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

1.) Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 21. Änderung hat die Gemeinde Nordstemmen ihren Flächennutzungsplan in Bezug auf die Windkraft geändert. Bereits 1999 war nördlich der Ortschaft Adensen mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans eine "Sondergebietsfläche" mit Zweckbestimmung "Windkraft und Landwirtschaft" ausgewiesen worden. Auf einer Fläche von ca. 21 ha war die Errichtung von maximal 3 Windenergieanlagen zulässig, mit einer Nabenhöhe von bis zu 98 m Höhe über Geländeneiveau. Von drei möglichen Anlagen wurden zwei Anlagen errichtet. Der Standort grenzt unmittelbar an den WEA-Standort "Schulenburg" der Stadt Pattensen, Region Hannover.

Innerhalb des Flächennutzungsplanes wird durch die Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergie eine Ausschlusswirkung auf den übrigen Flächen des Außenbereichs des Gemeindegebietes erzeugt. Den Gemeinden ist auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit gegeben, durch Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) auf bestimmte Flächen zu beschränken, um damit eine Steuerung der ansonsten im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen zu erreichen.

Die 21. Änderung wurde erforderlich, weil innerhalb der 1. Änderung des FNP eine Höhenbeschränkung von 98 m sowie eine maximale Anzahl von 3 Windenergieanlagen festgesetzt worden war, was nach aktueller Rechtsprechung nur noch in Ausnahmefällen rechtssicher begründet werden kann. Außerdem war durch die Höhenbeschränkung das sogenannte "Repowering", d.h. das Ersetzen von kleineren Windenergieanlagen durch höhere und energieeffizientere Anlagen, nicht möglich. Das Repowering stellt im Rahmen der Energiewende eine politische Zielsetzung des Bundes und der Länder dar. Die Gemeinde war deshalb im Sinne der Rechtssicherheit ihres Flächennutzungsplanes gehalten, auf diese Festlegungen zu verzichten.

Im gleichen Zeitraum wurde das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hildesheim geändert und ein neuer Vorrangstandort für die Windenergienutzung zwischen Heyersum, Rössing und Klein Escherde dargestellt. Das Regionale Raumordnungsprogramm ist 2016 wirksam geworden. Dadurch ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung, ihre Konzentrationszonen für die Windenergienutzung anhand der formulierten Ziele und aus den dargestellten Vorranggebieten heraus zu entwickeln.

Die Gemeinde Nordstemmen verfolgt mit der Ausweisung von Konzentrationszonen die Absicht, einerseits eine weiträumige, zufällige Flächeninanspruchnahme ("Verspargelung") im Gemeindegebiet zu vermeiden, um die Belange der örtlichen Bevölkerung, sowie von Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit zu schützen. Andererseits sollen geeignete und ausreichende Flächen für die Windenergie an kontrolliert gewählten Standorten bereitgestellt werden, die eine effiziente Energienutzung zulassen.

Infolge der veränderten politischen Voraussetzungen durch die beabsichtigte Energiewende, durch die veränderten technischen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie durch die mangelnde Entwicklungsfähigkeit der bestehenden Ausweisungsfläche bei Adensen sah die Gemeinde Nordstemmen die Notwendigkeit, ihren bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Standort zu prüfen, das Gemeindegebiet erneut auf geeignete Flächen zu untersuchen, mit dem Ziel, zusätzliche Flächen bereitzustellen

und planungsrechtliche Bedingungen zu schaffen, die zeitgemäße und effizientere Windenergieanlagen zulassen.

Im Ergebnis werden innerhalb der 21. Änderung drei Teilbereiche als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt:

- Teilbereich 1 bei Adensen

SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft) rd. 47,8 ha
davon Neuausweisung: rd. 26,4 ha

- Teilbereich 2 bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde (nördl. der Bahnstrecke)

SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft) rd. 86,8 ha

- Teilbereich 3 bei Rössing / Heyersum / Klein Escherde (südl. der Bahnstrecke)

SO-Gebiet (Windenergienutzung und Landwirtschaft) rd. 29,1 ha

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen umfasst in diesen drei Teilbereichen insgesamt rd. **163,7 ha**.

2.) Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Öffentlichkeit, sowie den betroffenen Behörden und den Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 21.05.2015 bis 22.06.2015 mit Begründung und Umweltbericht zur Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und Stellungnahme vorgelegen.

1. öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 dem Entwurf der 21. Änderung zugestimmt und beschlossen, dass Plan, Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 12.01.2016 bis 12.02.2016 im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt, und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden sollte.

2. öffentliche Auslegung

Am 26.03.2019 hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen dem geänderten Entwurf der 21. Änderung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der geänderte Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 11.04.2019 bis einschließlich 02.05.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 21. Änderung in seiner Sitzung am 02.07.2019 beschlossen.

Genehmigung

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung Az: (910) 15-11-50 am 04.11.2019 durch den Landkreis Hildesheim genehmigt worden.

Bekanntmachung

Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 13.11.2019 im Amtsblatt Nr. 45 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die 21. Änderung ist damit am 13.11.2019 wirksam geworden.

3.) Beurteilung der Umweltbelange

Die Gemeinde liegt in der "Kalenberger Lössbörde", einer flachwellig bis hügeligen und schwächer strukturierten Landschaft, die hauptsächlich intensiv agrarisch genutzt wird. Das Umfeld beider Standorte bestimmen Lössablagerungen der Weichselkaltzeit. Daraus haben sich fruchtbare Böden entwickelt, die teilweise stauwasserbeeinflusst sind. Im Bereich bei Rössing befinden sich daneben Bildungen eines Niederungsbereiches.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt den Zustand von Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen und der näheren Umgebung. Der Bericht stellt mögliche Konflikte dar, die durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Bei den Schutzgütern Arten und Biotope, Boden, Wasser sowie beim Schutzgut Landschaftsbild werden erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt. Naturschutzrechtlich gesicherte Bereiche werden nicht überplant.

Besonders betrachtet werden die Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie mögliche Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen, weil es hier zu Schlagverlusten kommen kann. Betroffen sind vor allem die schlaggefährdeten Greifvögel, darunter auch der Rotmilan. Als sogenannte Verantwortungsart besitzt die Art einen hohen Stellenwert im Artenschutz. Eine Begutachtung aller Eigentumsflächen innerhalb der Gemeinde stellt fest, dass kollisionsgefährdeten Vogelarten praktisch flächendeckend auftreten. Artenschutzrechtliche Verbote können allerdings nicht von vornherein zum unüberwindlichen Ausschluss der Windenergie führen, zumal dann in der Gemeinde Nordstemmen überhaupt keine Flächen mehr für die Nutzung der Windenergie verbleiben würden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die auftretenden artenschutzrechtlichen Probleme im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu bewältigen sind. Ebenfalls untersucht werden die Effekte auf die Artengruppe der Fledermäuse zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials. Die ausgewerteten Gutachten kommen zu der abschließenden Einschätzung, dass die erhobenen Bestände und Aktivitäten der aufgeführten Artengruppen den geplanten Standorten für Windenergieanlagen nicht prinzipiell entgegenstehen. Die beschriebenen Artenschutzkonflikte sind in den Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagen absehbar zu bewältigen.

Mit dem Aufstellen und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden. Notwendige Bodenversiegelungen zerstören die Bodenstruktur und verhindern die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers.

Eingegangen wird auch auf die Folgen für das Landschaftsbild, aufgrund der Dimension moderner Windenergieanlagen beeinträchtigen sie die Geltungsbereiche selbst und wirken tief in benachbarte Landschaftsräume hinein. Entsprechend den politischen Zielsetzungen der "Energiewende" stellt die Gemeinde das öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativer Energien über die genannten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Das Schutzgut Mensch ist durch die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen nicht erheblich betroffen, da eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung erreicht werden kann. Im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagen nach BImSchG erfolgt eine abschließende Prüfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. Gegebenenfalls werden Minderungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Schutzgüter Klima/Luft und Kultur-/Sachgüter sowie angrenzenden Nutzungen sind durch den Vollzug der Planung nicht betroffen oder nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Erste Überlegungen zur Kompensation der Eingriffe werden soweit möglich dargestellt. Ein Artenschutzkonzept, das den vorliegenden Umweltbericht ergänzt, führt für die Artengruppen der schlaggefährdeten Brutvögel und der Fledermäuse Hinweise zur Konfliktbewältigung auf. Der genaue Eingriffsumfang sowie die detaillierte Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

4.) Ergebnis der Abwägung

4.1) Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB - Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Verfahrens nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurden Stellungnahmen vorgetragen, die im Folgenden nach Themenkomplexen behandelt werden. Zunächst werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, dann die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit behandelt.

Stellungnahmen, die sich nur auf den Standort bei **Adensen** beziehen, werden mit einem **(A)** gekennzeichnet.

Stellungnahmen, die sich nur auf den Standort bei **Rössing / Heyersum / Klein Escherde** beziehen, werden mit einem **(R)** gekennzeichnet.

Der Abwägungstext der Gemeinde erscheint in *kursiver Schrift*.

Die Zusammenfassung kann mit der Zielsetzung einer übersichtlichen Darstellung nur eine verkürzte Darstellung liefern; für eine detaillierte Darstellung wird auf die umfassenden Abwägungen verwiesen.

Flugsicherheit:

Die **Deutsche Flugsicherung** (DFS) und das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit** (BAF) haben darauf hingewiesen, dass das Drehfunkfeuer bei Sarstedt (Leine DVOR) beeinträchtigt wird. Die **Bundeswehr** weist darauf hin, dass evtl. militärische Richtfunkstrecken betroffen sind.

Abwägung:

Die abschließende Klärung beider Belange erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die grundsätzliche Eignung des Plangebietes der 21. Änderung wird damit nicht in Frage gestellt.

Erdgasleitung (R):

Erdgas Münster weist auf eine Gashochdruckleitung in der Konzentrationsfläche Rössing / Klein Escherde und auf erforderliche Schutzabstände hin.

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine grundsätzliche Eignung der Fläche besteht, aber im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren nach BImSchG Einschränkungen erwartet werden können.

Landkreis Hildesheim / Denkmalschutz

Region Hannover / Denkmalschutz

Auswirkungen auf die Marienburg (Stadt Pattensen) werden befürchtet. Es wird eine Sichtachsenanalyse gefordert.

Abwägung (R):

Der Abstand zwischen Marienburg und der Konzentrationszone Rössing / Klein Escherde beträgt zwischen 3 und 5 km. Der Blick von Osten wird in seiner Gesamtheit durch weitere, technische Siedlungselemente,

wie das der Marienburg vorgelagerte Industriegebiet der Zuckerfabrik, oder die Bahnanlagen geprägt. Eine "grob verunstaltende" Wirkung durch die hinzukommenden Windenergieanlagen kann nicht erkannt werden. Eine Sichtanalyse des Standortes Rössing in Bezug auf die Marienburg wurde durchgeführt (plan-GIS GmbH, Hannover, 15.02.2016, im Auftrag der avacon-natur), die die Einschätzung bestätigt.

Abwägung (A):

Seitens der Region Hannover wurde eine Sichtfeldanalyse im Rahmen der Neuaufstellung des dortigen RROP, in Absprache mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, erstellt. Je weiter mögliche Anlagestandorte westlich des Adenser Berges angeordnet werden, ist eine desto geringere Betroffenheit gegeben. Da die Konzentrationszone (Adensen) der Gemeinde Nordstemmen erheblich weiter westlich liegt, kann eine visuelle Verträglichkeit vorausgesetzt werden. Eine abschließende Prüfung erfolgt im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Landkreis Hildesheim / Bodenarchäologie (R)

Innerhalb der Konzentrationszone befinden sich archäologische Bodendenkmale (jungsteinzeitl. Siedlungen, 7.000 Jahre alt). Die Flächen sind von Bebauung freizuhalten (Bauverbotszone).

Abwägung (R):

Die Flächen der archäologischen Bodendenkmale werden aus der Konzentrationszone herausgenommen.

Landkreis Hildesheim / Immissionsschutz

Der Schattenwurf der Windenergieanlagen und die Einhaltung der TA Lärm sind nachzuweisen.

Abwägung:

Die gegebenen Hinweise betreffen insbesondere das nachgelagerte Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 21. Änderung erfolgt eine Prüfung der Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht in Frage kommen, sie wurden als "harte Tabuzonen" bei der Eignungsflächensuche ausgeschieden.

Landkreis Hildesheim / Naturschutz

Region Hannover / Regionalplanung / Naturschutz

Auf das hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird hingewiesen. Die vorliegenden avifaunistischen Gutachten zu den Vögeln werden als nicht ausreichend betrachtet. In Adensen ist insbesondere der Rotmilan betroffen.

Abwägung:

Zur Klärung der avifaunistischen Gesamtsituation im Gemeindegebiet ist ein weiteres avifaunistisches Gutachten durch die Gemeinde beauftragt worden, der Untersuchungsrahmen wurde mit der UNB abgestimmt. ("Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen", Dr. M. Schreiber, 23.07.2016). Alle Eignungsflächen werden nahezu vollständig bei mindestens einer Vogelart von den Mindestabständen zu Horststandorten überlagert werden, bei denen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, und damit bei Betrieb von WEA die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen ist. Damit kann an keiner Eignungsfläche im Gemeindegebiet ein erhöhtes Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Gemeinde muss jedoch innerhalb der Abwägung der Windkraft im Gemeindegebiet substanziell Raum geben. Ein genereller Ausschluss bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird als zu weitgehend eingestuft, weil auf der nachgeordneten Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Möglichkeiten der Realisierung von Windenergieanlagen und der Umsetzung des Artenschutzes bestehen. Es wird auf die Möglichkeit einer artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG verwiesen. Zumutbare Flächenalternativen sind nicht gegeben, Alternativen der Betriebsführung (Abschaltzeiten) können auf der FNP-Ebene nicht beurteilt werden, da Art und Anzahl der Anlagen nicht bestimmt werden. Lt. Gutachten kann mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass funktionserhaltende Maßnahmen für jede betroffene Art zur Verfügung stehen, die jedoch nicht im Rahmen des FNP, sondern anlagenkonkret in der Genehmigung nach BImSchG festgelegt werden können.

Landkreis Hildesheim / Städtebau / Planungsrecht

Die Zuordnung von "harten" und "weichen" Tabuzonen und die Abstandszonen zu Verkehrswegen und Versorgungsstrassen sollten überprüft werden. Die gesamte Windkraftanlage einschließlich der Rotoren muss innerhalb der Konzentrationszone liegen (lt. Urteil Bundesverwaltungsgericht).

Abwägung:

Die Überprüfung wird erfolgen. Es erfolgt eine textliche Darstellung auf der Planfassung, dass alle Teile der Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone liegen muss.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Empfehlung einer Bodenkundlichen Baubegleitung

Abwägung:

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird in der Begründung und im Umweltbericht empfohlen. Weitergehende Regelungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG zu treffen.

Leineverband Northeim

Forderung nach einem ausreichenden Abstand zu den Gewässern.

Abwägung:

Die Regelungen erfolgen im Verfahren nach BImSchG.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Angaben zu einzuhaltenden Abständen zu den Straßen und Erläuterung der Ausnahmen hiervon. Verweis auf Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde: die Erteilung von Ausnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Straßenbaubehörde.

Abwägung:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine abschließende Beurteilung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung im Verfahren nach BImSchG.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Wolfenbüttel, Flugverkehr

Die große Platzrunde für Motorflugzeuge des Verkehrslandeplatzes Hildesheim ist betroffen.

Das Modellfluggelände südl. von Rössing ist zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Platzrunde liegt abseits weiter östlich, außerhalb der Konzentrationszonen.

Eine Betroffenheit des Flugmodell-Flughafens durch Windenergieanlagen kann erst bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und der Anlagentypen innerhalb des Genehmigungsantrages nach BImSchG beurteilt werden.

Niedersächsische Landesforsten

Schutzabstand von 200m zu Waldflächen wird begrüßt.

Geltungsbereich Adensen: Konfliktpotenzial der im Wald lebenden, schlaggefährdeten Greifvogelarten ist im Verfahren nach BImSchG zu klären.

Geltungsbereich südl. Rössing: die kleine Waldfläche erfordert einen Schutzabstand.

Abwägung:

Zum Geltungsbereich Adensen: Weitere Untersuchungen wurden beauftragt; im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG müssen die Möglichkeiten funktionserhaltender Maßnahmen anlagenkonkret untersucht werden.

Zum Geltungsbereich südl. Rössing: Die Fläche stellt ein größeres Feldgehölz dar und kann wegen ihrer geringen Größe nicht einen generellen Schutzanspruch von 200 m auslösen wie ein großes, geschlossenes Waldgebiet.

Stadt Pattensen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen sollte in einem Block zusammengefasst werden.

Abwägung:

Auflagen zur Nachtkennzeichnung erfolgen im Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG.

Tennet

Durch Erdkabelvorrang muss die Trassenplanung neu begonnen werden.

Abwägung:

Auswirkungen auf die in der 21. Änderung dargestellten Konzentrationszonen sind nicht erkennbar.

Samtgemeinde Gronau

Hinweis darauf, dass der Windenergieanlagenstandort bei Eime nicht mehr aktuell ist.

Abwägung:

Die Unterlagen werden angepasst.

4.2) Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Private

Windpark Klein Escherde GbR (R), vertreten durch avacon Natur GmbH

Eine Flächenverkleinerung auf Grundlage einer Überlagerung eines "für Brutvögel wertvollen Bereiches" lt. MU (hier: Rotmilan) wird als nicht haltbar eingestuft, da die zugrunde liegende Datenlage nicht belegbar ist. Es wird eine Erweiterung der Konzentrationszone nach Norden gefordert, ein Abstand von 750 m zur Wohnbebauung werde eingehalten.

Abwägung:

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden weitere avifaunistische Untersuchungen beauftragt, mit dem Ergebnis, dass die Eignungsfläche durch Pufferbereich zu Revieren der Feldlerche und des Turmfalken überlagert wird. Westlich anschließend wurde ein Rotmilanhorst festgestellt. Der Konzentrationszone wird damit in einem kleinen Bereich im Westen eine regionale Bedeutung in Bezug auf die Brutvögel eingeräumt, dem größeren östlichen Bereich wird lediglich eine lokale Bedeutung zugemessen. Die Gemeinde nimmt die Begrenzung der Fläche nach Norden aus avifaunistischen Gründen zurück, weist aber, zum Schutz der Wohnbevölkerung einen Abstand von 800 m zu den Siedlungsbereichen (weiches Tabukriterium) aus.

Ornithologischer Verein Hildesheim (R), (A)

Auf Grundlage von vereinseigenen Beobachtungen werden Bedenken wegen verschiedener schlaggefährdeter Vogelarten geäußert. Der Standort bei Rössing wird abgelehnt.

Abwägung:

Die Beobachtungen des OVH wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine erneute gutachterliche Untersuchung vorgelegt ("Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen", Schreiber Umweltplanung, 23.07.2016). Die Methodik hierfür wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim, entsprechend dem Windenergieerlass vom 24.02.2016, abgestimmt. Das Gutachten stellt fest, dass alle Eignungsflächen im Gemeindegebiet nahezu vollständig bei mind. einer Vogelart von den Mindestabständen überlagert werden, bei denen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit bei Betrieb von WEA die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen ist. Damit kann an keiner Eignungsfläche im Gemeindegebiet ein erhöhtes Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Gemeinde muss jedoch innerhalb der Abwägung ebenso der Forderung der Gesetzgebung Rechnung tragen, dass der Windkraft im Gemeindegebiet substantiell Raum gegeben werden muss. Ein genereller Ausschluss be-

reits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird als zu weitgehend eingestuft. Die Beurteilung wird auf die nachgeordnete Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG verlagert, weil erst dann konkret die Anlagengrößen, die Standorte und Betriebszeiten geregelt werden. Auf FNP-Ebene erfolgt lediglich eine Flächenausweisung und keine anlagenkonkrete Festlegung, womit ein genereller Ausschluss im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine unverhältnismäßige Einschränkung der rechtlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung darstellen, und damit dem Gebot einer gerechten gemeindlichen Abwägung widersprechen. Die Flächen bei Rössing werden weiterhin dargestellt.

Bürger

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen zahlreiche Stellungnahmen von Bürgern der Gemeinde Nordstemmen ein. Darin wurden wiederholt verschiedene Themenkomplexe vorgetragen. Die Stellungnahmen sind inhaltlich zusammengefasst worden und werden im Folgenden themenbezogen abgewogen. Die Themen sind nummeriert und mit einem Schlagwort überschrieben.

Die Stellungnahmen wurden tabellarisch erfasst und nach Themen ausgewertet, so dass eine Zuordnung der einzelnen Stellungnahmen zu den folgenden Themenkomplexen nachvollziehbar möglich ist.

Nr. 1 - Schutzabstände (234 mal vorgetragen)

Der Schutzabstand zu Wohnbauflächen von 750m ist zu gering, Forderung nach 1.000 m und mehr.

Abwägung:

Lage der Ortschaften so eng im Gemeindegebiet, dass bei einem Schutzabstand von 1.000 m zu wenig Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen übrig bleiben würden, wodurch die Gemeinde nicht ihrer Verpflichtung nachkommen würde, der Windenergie ausreichend "substanziell Raum zu verschaffen". Eine "Verhinderungsplanung" ist zu vermeiden. Standort bei Adensen würde zu stark eingeschränkt, Eingriff in bestehende Rechte kann schadensersatzpflichtig wird.

Vorsorgeabstand wird auf einen Schutzabstand von 800 m zu Wohnnutzungen im Siedlungszusammenhang erhöht.

(Dem zunächst vorgetragenen Vorschlag zur Verkleinerung des Standortes bei Rössing im Sinne einer Bündelung wurde durch Ratsbeschluss der Gemeinde Nordstemmen nicht gefolgt.)

Nr. 2 - Vorbelastungen (264 mal vorgetragen):

Lärmbelastung durch WEA wird mit Hinweis auf schon vorhandene Lärmquellen wie Schienenverkehr und Lieferverkehr zur Zuckerfabrik abgelehnt. Biogasanlagen und die Zuckerfabrik stellen Vorbelastungen dar (Geruch).

Abwägung:

Eine grundsätzliche Verträglichkeit nach geltendem Immissionsschutzrecht zwischen der Windenergienutzung und der benachbarten Wohnnutzung kann erreicht werden kann. Eine weitere Konkretisierung (u.a. durch Fachgutachten) erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG. Geruchsbelästigungen durch Windkraftanlagen sind von untergeordneter Bedeutung.

Nr. 3 - Infraschall (212 mal vorgetragen):

Die Gesundheitsrisiken durch Infraschall-Emissionen der WEA sind zu berücksichtigen. Aussetzung der Planung, bis gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Abwägung:

Kein wissenschaftlicher Nachweis auf Gesundheitsrisiken durch Infraschall bekannt. Tieffrequenter Schall liegt unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Infraschall ist als schädliche Umwelteinwirkung nach Immissionsschutzrecht einzustufen, sobald die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 45680 überschritten wird. Dieser Schwellenwert wird bei üblichen Anlagen in einem Bereich von etwa 250 m Abstand zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlage nicht mehr erreicht.

Bei zukünftigen, neueren Erkenntnissen können Immissionsschutzbehörden Schutzauflagen erteilen.

Nr. 4 - Landschaftsbild (200 mal vorgetragen):**Das Landschaftsbild wird durch die WEA zerstört.***Abwägung:*

Durch Gesetzgebung des Bundes ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ausdrücklich gestattet worden. Veränderungen der gewohnten Kulturlandschaft sind hinzunehmen, um die Nutzung regenerativer Energien zu ermöglichen; allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass das Landschaftsbild nicht verunstaltet wird.

Standort Adensen: durch Anschluss an einen bestehenden Standort und eine beschränkte Flächengröße werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert.

Standort Rössing: Vorprägung durch technische Anlagen (Hochspannungsleitung; Biogasanlage) und mehrere Verkehrswege (Schiene und Straße).

Durch die Ausweisung dieser Konzentrationszonen werden landschaftsräumlich erheblich empfindlichere Flächen im Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freigehalten

Nr. 5 - Avifaunistik (59 mal vorgetragen):**Der Schutzanspruch der Vögel ist nicht fachgerecht berücksichtigt worden. Die vom OVH vorgelegten Angaben zu Vogelvorkommen wurden außer Acht gelassen.***Abwägung:*

Belange der Avifaunistik wurden durch mehrere Gutachten (Vögel und Fledermäuse) untersucht und innerhalb des Umweltberichtes bewertet. Die Angaben des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim (OVH) wurden einbezogen.

Im Zeitraum März 2016 - Juli 2016 wurden im Auftrag der Gemeinde vertiefende Untersuchungen bezüglich der durch den Betrieb von Windenergieanlagen schlaggefährdeten Vogelarten durchgeführt. Der OVH stellte dafür eine umfangreiche Datenbasis zur Verfügung. Das neue Gutachten stellte fest, dass alle Eignungsflächen von Nahrungshabitaten sogenannter schlaggefährdeter Arten beeinflusst sind. Daraus folgt, dass keine Eignungsfläche unter avifaunistischer Perspektive gegenüber den anderen Flächen als besonders geeignet erscheint, und in dieser Hinsicht alle gleich zu behandeln sind.

Nr. 6 - Flora und Fauna (175 mal vorgetragen):**Schutzanspruch von Flora und Fauna nicht fachgerecht berücksichtigt. Ausgleichsmaßnahmen (Biotope) des Bahnausbaus Standort Rössing würden beeinträchtigt.***Abwägung:*

Die Belange der Flora und Fauna (Vegetation und Tierwelt) wurden innerhalb des Umweltberichtes untersucht und bewertet. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurden faunistische Gutachten durch vom Landkreis anerkannte Gutachter erstellt (siehe Nr. 5 - Avifaunistik), die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht eingestellt. Bestehende Planungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden bei der Standortbewertung berücksichtigt.

Nr. 7 - Höhenbeschränkung (4 mal vorgetragen):**Forderung einer Höhenbeschränkung (insbesondere im Hinblick auf Marienburg)***Abwägung:*

Auf Flächennutzungsplanebene erfolgt lediglich die Darstellung einer Konzentrationsfläche, keine Festlegung zum Anlagentyp oder zu dessen Standort, und damit keine Höhenbeschränkung. Dies erfolgt auf der Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist nach Maßgaben der zuständigen Denkmalschutzbehörde nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist (z.B. durch Sichtfeldanalysen).

Nr. 8 - Repowering (1 mal vorgetragen):**Möglichkeiten und Grenzen des Repowerings am Standort Adensen wurden nicht untersucht. Neu hinzukommende Anlagen können das Repowering-Potenzial der bestehenden Anlagen einschränken.**

Abwägung:

Grundsätzlich ist ein Repowering, d.h. Ersatz vorhandener, kleinerer Anlagen durch größere, effizientere Anlagen innerhalb der Konzentrationszone möglich; die Flächen sind ausreichend groß. Neue Anlagen müssen bezüglich einer effizienten Windausbeute auf jeweils vorhandene Anlagen Rücksicht nehmen.

Nr. 9 - Flächenüberschreitung (3 mal vorgetragen):

Kritik, dass das Überschreiten der Konzentrationsflächengrenzen durch die Rotorblätter laut der Begründung zugelassen werden soll. Die Lärmschutzwirkung der Abstandszone werde unterlaufen.

Abwägung:

Die Gemeinde Nordstemmen ändert ihren Planentwurf nach Prüfung der bestehenden Rechtsprechung und bestimmt zukünftig, dass sich alle Anlagenteile der Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen befinden müssen.

Nr. 10 - Schallgutachten (13 mal vorgetragen):

Anwendbarkeit der TA-Lärm zur Beurteilung der WEA-Emissionen wird in Zweifel gezogen (entspr. Empfehlung des 118. Deutschen Ärztetages). Kritik, dass das vorliegende Schallgutachten eine Überschreitung der TA-Lärm-Grenzwerte um 1 dBA für zulässig erklärt.

Abwägung:

Eine abschließende Prüfung der Gutachten erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die jeweilige Einzelanlage. Die TA-Lärm ist u.a. hierfür das geltende Regelwerk des Schallschutzes. Im Einzelfall kann eine Überschreitung von 1 dBA als zulässig eingestuft werden, weil kein Unterschied wahrgenommen bzw. gehört werden kann.

Nr. 11 - Zustimmung zur Planung (9 mal vorgetragen):

Die Planungen der Gemeinde zur Ausweisungen von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung werden begrüßt.

Abwägung:

Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.

Nr. 12 - Gesunde Wohnverhältnisse (29 mal vorgetragen):

Gesunde Wohnverhältnisse bei 750 m Schutzabstand zu Wohnnutzungen nicht mehr gegeben. Gesundheitliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Schall, Infraschall, Schattenwurf und Nachtbefeuerung werden befürchtet.

Abwägung:

Gesetzlich vorgegebene immissionschutzrechtlichen Grenzwerte sind durch die geplanten Windenergieanlagen einzuhalten. Durch diese Grenzwerte wird sichergestellt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt der immissionschutzrechtliche Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte.

Der Abstand von 750 m wird durch Beschluss der Gemeinde auf 800 m vergrößert (s. Abwägung "Schutzabstände"). Sämtliche Anlagenteile der Windenergieanlagen müssen in der zukünftigen Fassung der 21. Änderung innerhalb der Plangebietsflächen liegen. Der Abstand zum Siedlungsbereich vergrößert sich damit zusätzlich um einen Rotorradius (ca. 50 - 60 m). Gesunde Wohnverhältnisse sind damit in jedem Fall gewährleistet.

Nr. 13 - M - Bodenversiegelung (2 mal vorgetragen):

Frage nach Kompensation von Bodenversiegelungen durch WEA

Abwägung:

Im Rahmen der Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird der erforderliche Ausgleichsbedarf flächenkonkret bemessen. Auf der Flächennutzungsplanebene wird auf das grundsätzliche

Kompensationserfordernis hingewiesen, um die Auswirkungen des Eingriffs darzustellen (s. Umweltbericht).

Nr. 14 - Zukünftige Vorhaben (5 mal vorgetragen):

Vorwurf, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen der WEA auf den Landschaftsraum Auswirkungen zukünftiger Vorhaben wie SüdLink oder die K+S-Laugenpipeline nicht berücksichtigt wurden.

Abwägung:

Die zuständigen Stellen sind beteiligt worden, es wurden keine Hinweise gegeben, dass die genannten Vorhaben eine Planreife erreicht haben, die zu berücksichtigen wäre. Die Vorhaben müssen nach Inkrafttreten der 21. Änderung des FNP auf die Planungen der Gemeinde Rücksicht nehmen.

Nr. 15 - Wohnwert (84 mal vorgetragen):

Durch die WEA wird der Wohnwert und die Lebensqualität in den Ortschaften und ihrer Umgebung gemindert. Die Attraktivität der Ortschaft geht verloren, Einwohner wandern ab.

Abwägung:

Die von der Gemeinde festgelegten Schutzabstände stellen sicher, dass ein ausreichender Abstand zu den Ortslagen eingeräumt wird und eine "optische Bedrängnis" durch die Windenergieanlagen nicht gegeben ist. Ebenso sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung zu erwarten.

Veränderungen im Landschaftsbild durch die Errichtung von Windkraftanlagen sind unvermeidlich, wie durch andere technische Infrastrukturen im Außenbereich, wie Straßen oder Bahnlinien, die einen positiven Beitrag für das Gemeinwohl leisten. Windkraftanlagen sind rückbaufähig.

Der Wohnwert und die Lebensqualität unterliegen einer subjektiven Einschätzung.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine freie Aussicht, weil sonst jegliche bauliche Veränderungen ausgeschlossen wären, was eine Weiterentwicklung in der gemeindlichen Siedlungsentwicklung verhindern würde. Der private Belang muss vor dem öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer umweltschonender Energien zurücktreten.

Nr. 16 - Naherholung (180 mal vorgetragen):

Durch die WEA bei Rössing / Klein Escherde wird das Gebiet zerstört, das als Naherholungsgebiet für Ortschaftsbewohner dient.

Abwägung:

Die Umgebung der Ortschaften Rössing und Klein Escherde wird durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Die Flächen sind keine ausgewiesenen Erholungsgebiete, die einen entsprechenden Schutzanspruch begründen. Die Wege sind zunächst dem landwirtschaftlichen Verkehr zuzuordnen, werden aber auch für unterschiedliche Freizeitaktivitäten genutzt. Auch mit Windkraftanlagen ist zukünftig eine Naherholung dieser Art möglich.

Nr. 17 - Immobilienwerte (77 mal vorgetragen):

Durch die WEA sinken die Immobilienwerte in den umliegenden Ortschaften.

Abwägung:

Der Wert von Immobilien unterliegt unterschiedlichen Einflussfaktoren, von denen das Landschaftsbild nur einen Aspekt unter vielen anderen darstellt. Letztlich ist der Immobilienwert in sehr viel erheblicherem Maß durch private Interessenlagen und individuelle Objektmerkmale bestimmt.

Innerhalb der gemeindlichen Planung wurde der Schutzanspruch der Wohnbevölkerung berücksichtigt. Der angewandte Vorsorgeabstand zu den Siedlungsbereichen stellt sicher, dass keine "optische" Bedrängnis vorliegt. Durch Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sind keine gesundheitlichen Nachteile zu erwarten. Ein Wertverlust kann hieraus nicht begründet werden.

Nr. 18 - Mitwirkungsverbot (24 mal vorgetragen):

Forderung nach einem Mitwirkungsverbot bei gemeindlichen Abstimmungen gefordert für die

Ratsmitglieder, die gleichzeitig Grundeigentümer in den vorgesehenen Konzentrationsflächen sind.

Abwägung:

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Rechtsnorm anzusehen, da sie bei Wirksamkeit die Ausschlusswirkung für WEA außerhalb der Konzentrationsflächen erzielen soll. Gemäß § 41 Absatz 3 Ziffer 1 NKomVG gilt bei Entscheidungen / Beratungen über Rechtsnormen kein Mitwirkungsverbot.

Aus dem Feststellungsbeschluss des F-Planes ergibt sich keine Rechtswirkung, da der FNP durch den Landkreis genehmigt wird, dessen Genehmigung die Voraussetzung für die spätere Wirksamkeit des F-Planes darstellt. Ratsmitglieder, die (oder deren Angehörige) im Eigentum bestimmter Flächen sind, sind in diesem Fall als Angehörige einer Bevölkerungsgruppe berührt, da von der Konzentrationsflächenplanung die Interessen aller Grundstückseigentümer mit Flächen im Außenbereich betroffen sind. Somit ist auch aus diesem Grund kein Mitwirkungsverbot gegeben.

Nr. 19 - Bekanntmachung (31 mal vorgetragen):

Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung bzw. des Verfahrens, weil die Bekanntmachung zur Auslegung der Flächennutzungsplanänderung und die Auslegung des Plans nicht an den in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Orten stattgefunden haben und nicht eine Woche vorher angekündigt worden seien.

Abwägung:

Laut Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen hat ein Aushang verbindlich nur im Bekanntmachungskasten am Rathaus von Nordstemmen zu erfolgen. Der Aushang in den übrigen Bekanntmachungskästen erfolgt nachrichtlich zur Information; er stellt eine freiwillige Zusatzleistung der Gemeinde dar.

Eine Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung bzw. des Verfahrens liegt nicht vor.

Nr. 20 - Grundsätzliche Ablehnung (65 mal vorgetragen):

Grundsätzliche Ablehnung der Errichtung von WEA in Ortschaftsnähe und Ablehnung der Neuausweisung und Erweiterung von Vorrangstandorten in der Gemeinde.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeinde Nordstemmen muss ihrer Verpflichtung nachkommen, die auf Bundesebene beschlossenen Energiewende innerhalb ihrer Gemeindegebietsgrenzen umzusetzen. Über die Gesetzgebung ist eine Privilegierung der Windkraft im Außenbereich gegeben, so dass im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte prinzipiell überall im Gemeindegebiet Windkraftanlagen möglich wären.

Eine Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung ist also unvermeidlich, und wird im Sinne einer nachhaltigen Energieerzeugung auch von der Gemeinde gewünscht.

Nr. 21 - Kulturgüter (202 mal vorgetragen):

Befürchtung einer Beeinträchtigung der Kulturgüter der Region, insbesondere der Marienburg.

Abwägung:

Am Standort Rössing ist keine Beeinträchtigung von Baudenkmalern gegeben.

Südöstlich der Ortschaft Rössing werden zwei Bodendenkmale hoher archäologischer Bedeutung bei der Ausweisung der Konzentrationszone bei Rössing berücksichtigt, indem die Gemeinde sie aus der Konzentrationszone ausschließt.

Am Standort Adensen befindet sich am Südwesthang des "Adenser Berges"/"Marienberges" die Marienburg. Sie stellt ein denkmalgeschütztes Bauwerk dar, für das der Umgebungsschutz gemäß Denkmalschutzgesetz besteht.

Da der Flächennutzungsplan keine Festlegungen zu den Anlagenhöhen trifft, ist die Höhe im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG zu regeln bzw. anlagenkonkret, z.B. durch Visualisierungen, zu prüfen. Erste Visualisierungen, die durch die Investoren vorgelegt wurden, lassen eine Verträglichkeit erwarten, auch Untersuchungen der Region Hannover.

Nr. 22 - Unterschiedliche Abstände zu den Ortschaften (146 mal vorgetragen):

Vorrangstandort zwischen Rössing und Kl. Escherde wurde gegenüber dem RROP 2013 im FNP in Richtung Kl. Escherde verschoben wurde.

Abwägung:

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist in seiner Darstellung lediglich einen Standort aus, keine festgelegte Fläche. Die genauen Flächenumrisse der Konzentrationszonen wurden auf der gemeindlichen Flächennutzungsplanungsebene als Ergebnis der Flächenanalyse bestimmt. Die Trennung der zwei Flächen durch die Bahnlinie ist nicht so stark, dass dadurch kein räumlicher Zusammenhang mehr gegeben wäre. Dementsprechend können die zwei Flächen als ein Standort betrachtet werden. Eine Verschiebung liegt nicht vor.

Nr. 24 - Mangelnde Information (6 mal vorgetragen):

Die Ortsbevölkerung wurde nicht rechtzeitig und nicht ausreichend informiert.

Abwägung:

Es erfolgte eine Information der jeweiligen Ortsräte in öffentlichen Ortsratssitzungen. Des weiteren wurden die Ortsratsmitglieder in zwei Informationsveranstaltungen vom Sachstand der Planung unterrichtet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB waren die Unterlagen im Rathaus für jedermann einsehbar. Damit ist eine verfahrenskonforme Information der Bevölkerung erfolgt.

Nr. 25 - Einzelfallprüfung (20 mal vorgetragen):

Mit Bezugnahme auf eine Aussage des Umweltbundesamtes, der zufolge "die Abstände im Einzelfall zu prüfen sind", wird bemängelt, dass eine "Einzelfallprüfung" nicht durchgeführt wurde.

Abwägung:

Die Aussage des Umweltbundesamtes bezieht sich auf die Einzelfallprüfung jeder einzelnen Windkraftanlage innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung kann eine Einzelfallprüfung nicht durchgeführt werden, da es sich hierbei nicht um eine konkrete Anlagenplanung handelt.

Nr. 26 - Schall-Vorbelastung nicht erfasst (24 mal vorgetragen):

Schallemissionen der Vorbelastungen aus z.B. Schiene, Straße und Industrie seitens der Gemeinde seien nicht in der Schallbeurteilung der WEA berücksichtigt worden.

Abwägung:

Die Schallemissionen der Vorbelastungen aus Schiene, Straße und Industrie werden innerhalb der Gutachten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für Windkraftanlagen vorzulegen sind, berücksichtigt. Hierbei wird zwischen Verkehrslärm (Schiene, Straße) und Gewerbelärm (Industrie, Windenergieanlagen) unterschieden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt lediglich eine Vorabschätzung, ob eine Verträglichkeit unter Schallaspekten grundsätzlich erreicht werden kann.

Nr. 27 - Zukünftige Ortsentwicklung (69 mal vorgetragen):

Die Errichtung von WEA wirkt sich negativ auf die Ortsentwicklung aus, insbesondere auf das Förderprogramm "Unser Dorf hat Zukunft".

Abwägung:

Durch den von der Gemeinde festgelegten Vorsorgeabstand ist sichergestellt, dass auch eine weitere Dorfentwicklung an den Rändern des Dorfes erfolgen könnte. Die Emissionen der zukünftigen Windenergieanlagen sind bei wohnbaulicher oder gewerblicher Ortsentwicklung als Vorbelastungen in evtl. erforderlich werdende schalltechnische Gutachten einzustellen.

Eine Beeinträchtigung der Chancen beim Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" liegt nicht vor. Bei diesem Wettbewerb stehen insgesamt Aktivitäten der örtlichen Vereine und der Bevölkerung, sowie die Pflege des direkten dörflichen Umfeldes innerhalb der Ortslage im Vordergrund.

Nr. 28 - Erforderlichkeit Windenergieanlagen (40 mal vorgetragen):

Notwendigkeit von WEA wird bezweifelt, weil der produzierte Strom keine Abnehmer findet; einziger Profiteur der WEA ist der Betreiber. Es sollten statt dessen andere erneuerbare Energiequellen genutzt werden wie Biogas und Photovoltaik.

Abwägungsvorschlag:

Durch die erzeugte Windenergie werden herkömmliche Energieformen ersetzt und eine umweltschonende Energieerzeugung ermöglicht. Dementsprechend ist eine Abnahme gewährleistet. Der Ausbau der dafür evtl. noch erforderlichen Netze ist nicht Gegenstand dieser Planung.

Die Möglichkeit zur Gewinnerzielung ist vom Gesetzgeber bewusst eingerichtet worden, um die Energiewende durch privates unternehmerisches Handeln erreichen zu können. Bei einer Beteiligung an einer Bürgerwindanlage sind finanzielle Gewinne auch für Bewohner vor Ort möglich.

Durch gesetzliche Vorgaben ist die Gemeinde verpflichtet, die Erzeugung regenerativer Energien zum nachhaltigen Umweltschutz zu vertreten und umzusetzen. Andere erneuerbare Energiequellen können und sollen die Energiegewinnung aus Wind ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen.

Nr. 29 - Gesundheitliche Vorbelastungen (5 mal vorgetragen):

Hinweis auf besondere Empfindlichkeit einzelner Ortsbewohner infolge von Vorerkrankungen (z.B. Einfluss Infraschall Epilepsieerkrankung). In diesem Zusammenhang wird auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit hingewiesen.

Abwägung:

Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Infraschalls gibt es zur Zeit keine gesicherten Erkenntnisse und keine Angaben zu Grenzwerten, die der Gemeinde eine Beurteilung der Auswirkungen erlauben würden.

Nr. 30 - Unterschiedliche Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich (1 mal vorgetragen):

Schutzabstand zu "Wohnanlagen im Außenbereich" geringer als Schutzabstand zu Ortslagen

Abwägung:

Allgemein genießen Wohnnutzungen im Außenbereich einen geringeren Schutzanspruch als solche in Ortslagen. Ihnen wird der Schutzanspruch von Misch- oder Dorfgebieten zuerkannt. Entsprechend sieht die Gemeinde einen geringeren Vorsorgeabstand von 450 m für Wohnnutzungen im Außenbereich vor.

Nr. 31 - AE - Schutzgut Mensch (8 mal vorgetragen):

Da im Umweltbericht (S.42) als Ergebnis der Schutzgutbewertung das "Schutzgut Mensch" nicht weiter untersucht wird, scheint die Gemeinde dem Menschen weniger Bedeutung beizumessen als z.B. Tieren.

Abwägung:

Die Aussage, dass das Schutzgut Mensch nicht weiter untersucht wird, erfolgte im Rahmen der Untersuchungsmethodik des Umweltberichtes, nach erfolgter Prüfung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den Menschen. Die Auswirkungen auf den Menschen liegen entweder unterhalb gesetzlicher Grenzwerte oder können durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden, so dass eine Verträglichkeit hergestellt wird. Andere Schutzgüter mussten dem gegenüber weiter untersucht werden, weil zu klären ist, ob eine Verträglichkeit hergestellt werden kann (z.B. das Schutzgut Arten und Biotope mit Avifauna).

Nr. 33 - Befuerung / Reflexionen (10 mal vorgetragen):

Die Nachtkennzeichnung der WEA durch blinkende Positionsleuchten stört das Wohlbefinden und beeinträchtigt die Lebensqualität, ebenso Reflexionen von den Rotorblättern bei Tag.

Abwägung:

Durch den Betrieb von WEA können Emissionen vom Positionslichtern in der Nacht und Reflexionen bei Tag ausgehen. Ob diese die Wohnnutzungen beeinträchtigen, kann jedoch erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren untersucht werden. In BImSchG-Verfahren können für einzelne Anlagen Auflagen erteilt

werden, die die Auswirkungen verringern oder vermeiden. Auf der FNP-Ebene stellt die Gemeinde nur die grundsätzliche Eignung einer Fläche fest. Auf die Emissionen von Einzelanlagen hat sie keinen Einfluss.

Nr. 34 - RROP und WEE abwarten (5 mal vorgetragen):

Vor einer Entscheidung für einen Standort auf FNP-Ebene soll das Inkrafttreten des neuen RROPs und/oder des Windenergieerlasses (WEE) abgewartet werden.

Abwägung:

Der Windenergieerlass (WEE) ist am 25.02.2016 in Kraft getreten. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hildesheim ist am 16.03.2016 vom Landkreistag beschlossen worden und vom Amt für regionale Landentwicklung Leine-Weser mit Bescheid vom 05.07.2016 genehmigt worden. Das Wirksamwerden wurde für November 2016 erwartet. Die Inhalte des Windenergieerlasses sind im Planungskonzept der Gemeinde berücksichtigt worden. Die Planungen der Gemeinde entwickeln sich aus dem RROP.

Nr. 35 - Ablehnung der Standorte Rössing und Adensen (187 mal vorgetragen):

Die Ausweisung von Konzentrationszonen an den vorgeschlagenen Standorten bei Rössing und/oder Adensen wird abgelehnt.

Abwägung:

Durch gesetzliche Vorgaben ist die Gemeinde verpflichtet, die Erzeugung regenerativer Energien zum nachhaltigen Umweltschutz zu vertreten und umzusetzen. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert und somit rechtlich zulässig. Durch Ausweisung von Konzentrationszonen und ihre Ausschlusswirkung werden die Anzahl der WEA und die dafür notwendigen Flächen eingeschränkt. Im neuen RROP des Landkreises Hildesheim sind die Standorte bei Adensen und Rössing / Kleine Escherde als raumordnerische Ziele vorgegeben, die die Gemeinde umsetzen muss. Entscheidungsfreiheit hat die Gemeinde nur bei Größe und Zuschnitt der Konzentrationsflächen.

Nr. 36 - Auswirkungen auf Mensch (10 mal vorgetragen):

Die Auswirkungen der WEA auf den Menschen wurden nicht ausreichend untersucht. Die Abwägung ist daher fehlerhaft.

Abwägung:

Die Auswirkungen auf den Menschen wurden im Rahmen des Planverfahrens sehr umfangreich untersucht (siehe Begründung und Umweltbericht). Die möglichen Auswirkungen von Schall-, Schatten- und Lichtemissionen wurden genauso betrachtet wie z.B. die möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die Kulturgüter.

Nr. 37 - Bedingte Eignung der Konzentrationszonen (173 mal vorgetragen):

Aus der Feststellung der Begründung zur FNP-Änderung, dass die Eignungsflächen Ost 1 und 2 nur "bedingt geeignet" sind, wird die Forderung abgeleitet, dass sie als Konzentrationszonen ausgeschlossen werden müssen.

Abwägung:

Die Aussage der Begründung, dass die untersuchten Eignungsflächen Ost 1 und 2 "bedingt geeignet" sind, bedeutet, dass diese Flächen keine uneingeschränkte Eignung für die Windenergienutzung aufweisen. Eine eingeschränkte Eignung weisen sie jedoch auf. Die Einstufung "bedingt geeignet" weist darauf hin, dass in diesen Flächen mit Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter gerechnet werden muss.

Die einzige als "geeignet" eingestufte Fläche ist nicht groß genug, um mit ihr alleine der Windenergienutzung im Gemeindegebiet "substantiell Raum zu verschaffen". Die Gemeinde muss eine weitere Fläche für die Windenergienutzung bereitstellen und hat diese unter den "bedingt geeigneten" Flächen identifiziert. Die Einstufung als "bedingt geeignet" führt deshalb keinesfalls zum Ausschluss der Flächen als Konzentrationszone.

4.3) Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB - Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung des Bundeswehr (BAIUDBw)

Militärische Richtfunkstrecken sind zu berücksichtigen

Abwägung:

Die abschließende Prüfung erfolgt standortkonkret im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Grundsätzliche Eignung der Konzentrationsflächen liegt vor.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (BAF)

Hinweis auf das Drehfunkfeuer bei Sarstedt (Leine DVOR). Empfehlung, im 15 km-Abstand Windenergieanlagen zu vermeiden bzw. auf mögliche Einschränkungen hinzuweisen.

Abwägung:

Gemeinde wird durch 15-km-Radius fast vollständig überstrichen. Konzentrationszonen liegen bereits in deutlicher Entfernung zum Leine DVOR (Adensen ca. 10 km, Rössing: ca. 12 km). Grundsätzliche Eignung der Konzentrationszonen gegeben, Entfall einzelner Anlagen im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann nicht ausgeschlossen werden.

Deutsche Flugsicherung (DFS)

Hinweis auf das Drehfunkfeuer bei Sarstedt (Leine DVOR).

Abwägung:

Gemeinde wird durch 15-km-Radius fast vollständig überstrichen. Konzentrationszonen liegen bereits in deutlicher Entfernung zum Leine DVOR (Adensen ca. 10 km, Rössing: ca. 12 km). Grundsätzliche Eignung der Konzentrationszonen gegeben, Entfall einzelner Anlagen im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann nicht ausgeschlossen werden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Hinweis auf Gashochdruckleitung im Bereich Rössing / Klein Escherde. Keine Erdfallgefahr durch Karbonatgestein im Untergrund.

Abwägung:

Leitungsbetreiber wurde beteiligt. Lage der Erdgasleitung wurde in der Begründung und den Kartenanlagen berücksichtigt.

Landkreis Hildesheim / Bauordnung

Hinweis auf Wohnhaus zwischen Rössing / Heyersum; keine Baugenehmigung beim Landkreis vorliegend.

Abwägung:

Gemeinde geht von einer nicht genehmigten, aber geduldeten Wohnnutzung aus (keine Zuordnung zu harter oder weicher Tabuzone). Schutzanspruch ist im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu klären.

Landkreis Hildesheim / Denkmalschutz (R)

Keine Bedenken wg. Marienburg gegen derzeit geplante WEA-Höhen. Verweis auf Genehmigung nach BImSchG.

Abwägung:

FNP trifft keine Festsetzungen zur Höhe. Verweis auf Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Landkreis Hildesheim / Bodenarchäologie (R)

Vermutetes südliches jungsteinzeitliches 2. Erdwerk wurde durch geophysikalische Prospektion nicht

bestätigt. Lediglich Siedlungen, geringerer Denkmalwert, Überbaubarkeit nach archäologischer Untersuchung möglich.

Abwägung:

Konzentrationszone bei Rössing wird erweitert, da festgestellter Denkmalwert keinen Ausschluss begründet. Es ist eine 2. öffentliche Auslegung mit Beschränkung auf diese Teilfläche erforderlich.

Landkreis Hildesheim / Bodenschutz

Hinweis auf hohe Schutzwürdigkeit der Böden und Schutzmaßnahmen im Bauprozess.

Abwägung:

Abstimmung zu Bodenschutzmaßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Landkreis Hildesheim / Kreisentwicklung

(STN 1 13.04.2017) Planung entspricht Zielen der Raumordnung. / (STN 2 14.12.2017) Es wird auf eine mögliche Herausnahme des Standortes Rössing im RRÖP wegen des Schwarzstorches hingewiesen. (Nachrichtlich:) Nach Vorlage des Schwarzstorchgutachtens (Torkeler, 2018) wurde diese Aussage zurückgenommen.

Abwägung:

Zu STN 1 :Planungen der Gemeinde werden bestätigt. / Zu STN 2: Das Gutachten zum Schwarzstorch (Torkeler, 2018) stellt fest, dass im Erfassungszeitraum keine funktionale und regelmäßige Nutzung zur Nahrungssuche durch den Schwarzstorch am Rössingbach und im näheren Umfeld (3.000m-Radius) stattfand. Der Rössingbach ist als stark verändertes Fließgewässer als mangelhaftes potenzielles Nahrungshabitat einzustufen.

Landkreis Hildesheim / Städtebau / Planungsrecht

Textliche Anmerkungen zur Begründung, zur Klarstellung und besseren Nachvollziehbarkeit.

Abwägung:

Begründung wird entsprechend angepasst.

Landkreis Hildesheim / Naturschutz

(STN 1, 10.05.2017) Die gutachterlich prognostizierte Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auf allen Eignungsflächen stellt ein Hindernis dar, dessen mögliche Lösung bereits auf FNP-Ebene in Aussicht gestellt werden muss, um die Umsetzbarkeit des FNP sicherzustellen. Es bleibt sonst offen, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme (gem. § 45 (7) BNatSchG) auf BImSchG-Ebene tatsächlich bestehen, z.B. ausreichend Ausgleichsflächen bereitgestellt werden können. Es wird ein Artenschutz-/ Flächenkonzept für erforderlich gehalten.

Frage, ob beide Konzentrationszonen bzgl. der artenschutzrechtlichen Eignung gleich zu bewerten sind. Standort Rössing evtl. gutachterlich zu positiv eingestuft (Schwarzstorch; Gastvögel). Verzicht auf einen der Standorte oder Verkleinerung der Flächen als Konfliktverminderung wird vorgeschlagen.

(STN 2, 14.12.2017) Trotz Vermeidungsmaßnahmen ist bei beiden Flächen mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für schlaggefährdete Vogelarten zu rechnen.

Standort Rössing: inbes. Rotmilan, Schwarzstorch (Nahrungshabitat Rössingbach) Es kann keine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Schwarzstorch in Aussicht gestellt werden, weil keine Vermeidungsmaßnahmen gesehen werden. Herausnahme des Standorts wird gefordert.

Standort Adensen: inbes. Rotmilan (2 Horste). Jedoch liegt hier eine Vorbelastung durch bestehende Anlagen vor. Artenschutzrechtliche Ausnahme kann in Aussicht gestellt werden (durch populationsstützende Maßnahmen, um Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern)

Abwägung:

Durch die Gemeinde wurde innerhalb eines Artenschutzkonzeptes geprüft, inwieweit ausreichende und geeignete Flächen für Maßnahmen zum Erhalt der lokalen Populationen gegeben sind. Das Gemeindegebiet wird von großflächigen landwirtschaftlichen Ackerflächen der Lössböden geprägt; auch die vorhandenen

Waldflächen bieten entsprechende Voraussetzungen als Brut- und Nahrungshabitate. Es sind ausreichend Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet vorhanden. Eine Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist auf der FNP-Ebene nicht möglich. Eine genauere Betrachtung muss im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der konkreten Einzelanlage und den Möglichkeiten des die Anlage umgebenden Naturraumes.

Eine Abwägung der Standorte Rössing und Adensen untereinander ist nicht möglich, weil beide Ziele der Raumordnung sind. Bei Verzicht auf den Standort Rössing würde die Gemeinde der Windkraft in ihrem Gebiet nicht ausreichend substanziiell Raum verschaffen.

Das Gutachten zum Schwarzstorch (Torkeler, 2018) stellt fest, dass im Erfassungszeitraum keine funktionale und regelmäßige Nutzung zur Nahrungssuche durch den Schwarzstorch am Rössingbach und im näheren Umfeld (3.000m-Radius) stattfand. Der Rössingbach ist als stark verändertes Fließgewässer als mangelhaftes potenzielles Nahrungshabitat einzustufen.

Niedersächsische Landesforsten

Schutzabstand von 200 m zu Waldflächen wird begrüßt.

Zum Standort Rössing: kleine Waldfläche südl. Rössing erfordert ebenfalls Schutzabstand. Erforderlicher Schutzabstand kann auch auf BImSchG-Ebene geregelt werden.

Abwägung:

Die Fläche bei Rössing stellt ein größeres Feldgehölz dar und kann wegen ihrer geringen Größe nicht einen generellen Schutzanspruch von 200 m auslösen wie ein großes, geschlossenes Waldgebiet. Weitere Abstimmung zu Schutzabständen kann im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen.

Nowega

Hinweise zu Mindestabständen zur Gashochdruckleitung.

Abwägung:

Berücksichtigung des Mindestabstandes wird im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen. Innerhalb der FNP-Änderung wird nur die Trasse selbst als harte Tabuzone gewertet.

Region Hannover / Regionalplanung

Standort Adensen grenzt an Vorranggebiet Windenergienutzung "Pattensen-Schulenburg". Artenschutz konnte auf Regionalplanungsebene nicht abschließend geklärt werden.

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Artenschutzes in nachgelagerten Verfahren zu klären sind.

Region Hannover / Naturschutz

Hinweis auf hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (Brutvogelgebiet Rotmilan mit landesweiter Bedeutung). Abstand zum FFH-Gebiet Hallerburger Holz wird hinterfragt.

Abwägung:

Regelungen zum Artenschutz sind im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu treffen. Abstand wird als ausreichend erachtet.

Region Hannover / Denkmalschutz

Hinweise der Denkmalschutzbehörde zur Bedeutung des Schloßes Marienburg sind berücksichtigt worden. Es werden weitere Hinweise zum Umgebungsschutz gegeben und zur Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörde der Region Hannover hierzu.

Abwägung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Stadt Pattensen

Standort Adensen soll zurückgenommen werden. Dynamische Schutzabstände werden gefordert (10-H-Regelung). Naturschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt (Brut- und Gastvögel, Fledermäuse); Gutachten werden hinterfragt. Windhöflichkeit nicht ausreichend untersucht. Hinweis auf Leine DVOR; als Ausschluss für WEA. Vorwurf Alibiplanung.

Abwägung:

Eine Rücknahme kann nicht erfolgen. Die Schutzabstände sind in unterschiedlicher Größe untersucht worden. Der Naturschutz wurde umfänglich durch Gutachten berücksichtigt. Die Windhöflichkeit ist im Gemeindegebiet gegeben (s. Windpotenzialstudie Landkreis Hildesheim). Das Leine DVOR wird im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) berücksichtigt. Eine Alibiplanung liegt nicht vor.

Tennet

Hinweis auf Freileitung.

Abwägung:

Der Leitungsverlauf wurde in den Beiplänen eingearbeitet. Konkrete Schutzabstände werden im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) berücksichtigt.

4.4) Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB - Unterrichtung der Öffentlichkeit**Private**

Windpark Klein Escherde GbR (R), vertreten durch avacon Natur GmbH

Hinweise zur Begründung: Natura 2000 Gebiete, Schall, Havarierisiko. Landesnaturschutzdaten seien veraltet. Erdwerk bei Rössing konnte durch seitens der Investoren beauftragten Untersuchung nicht bestätigt werden. Änderung des Plangebietzuschnittes wird gefordert.

Abwägung:

Informationen zu den Natura 2000 Gebieten und zur Schallermittlung werden zur Kenntnis genommen. Havarierisiko ist innerhalb der Risikoabschätzung zu bewerten. Landesnaturschutzdaten sind auch in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Sperrzone für das Erdwerk bei Rössing wurde seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim aufgehoben; die Flächen werden in die Konzentrationszone aufgenommen. Hierfür wird eine 2. öffentliche Auslegung erforderlich, die nur auf diese Teilfläche beschränkt wird.

Windpark GbR Adensen-Hallerburg (A), vertreten durch PNE Wind AG

Flächenzuschnitt ist beizubehalten. Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens ist schnellstmöglich zu erreichen. Bestätigung, dass artenschutzrechtliche Probleme im BImSchG-Verfahren gelöst werden können. Anmerkungen zur Begründung (Tab. 5 und zu Potenzialflächendefinition); redaktionelle Hinweise.

Abwägung:

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt nach den fachlichen Erfordernissen. Die Anmerkungen und Hinweise werden z.T. berücksichtigt.

Ornithologischer Verein Hildesheim (OVH), NABU, Naturschutzverband Niedersachsen

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden beide Konzentrationszonen für ungeeignet gehalten.

Rössing: wg. Greifvögel (Rot-/Schwarzmilan; Rohrweihe), Schwarzstorch

Adensen: wg. Greifvögel (Rot-/Schwarzmilan; Uhu) und Planungen zur Windenergie auf dem Stadtgebiet Pattensen. Hinweis auf Feldhamster (Frage nach Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen) und Fledermäuse, Hinweis auf Fledermäuse (Verweis STN Passior), Hinweis auf Urteil des Bayr. Verwaltungsgesichtshofes v. 17.03.2016, Hinweise zu Abschaltzeiten, Ablenkflächen, Monitoring.

Abwägung:

Rössing: Das Gutachten zum Schwarzstorch (Torkeler, 2018) stellt fest, dass im Erfassungszeitraum keine funktionale und regelmäßige Nutzung zur Nahrungssuche durch den Schwarzstorch am Rössingbach und

im näheren Umfeld (3.000m-Radius) stattfand.

Adensen: Umfang der Ausweisungen auf dem Stadtgebiet Pattensen werden ebenfalls wegen ihrer Größe kritisch eingestuft. Ausgleichsflächen Feldhamster erfordern geringeren Flächenbedarf, der bereitgestellt werden kann. Urteil Bayr. Gerichtshofes nicht ohne weiteres übertragbar. Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

K. Passior, Fledermausbeauftragter (A), (R)

Ausführungen zur Lebensweise der Fledermäuse und zu den gesetzlichen Anforderungen (Schutzstatus, Artenschutz, Tötungsverbot und weiteres). Hinweise zum Status und zur Gefährdung der Fledermäuse der Region Hildesheim / Hannover-Süd

Anforderungen an die Gutachten werden erläutert:

- das Gutachten für den Standort Adensen sei unzureichend (Hinweise zu Mängeln in der Erfassung); signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.
- das Gutachten für den Standort Rössing sei gründlicher; hier weniger Konfliktpotenzial zu erwarten (aber Beobachtung nach Errichtung WEA)

allgemein: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie fledermausfreundliche Betriebszeiten und Gondelmonitoring sind anzuwenden, zu überwachen und anzupassen.

Abwägung:

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Konkretisierungsumfang der Gutachten muss im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen, wo Standort, Höhe und Anzahl der Anlagen feststeht. Grundsätzlich ist ein Betrieb von WEA unter Berücksichtigung der Belange der Fledermäuse möglich.

Bürger

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen von insgesamt 493 Bürgern der Gemeinde Nordstemmen ein, in denen vielfach dieselben Themen angesprochen wurden und zum Teil in identischer Briefvorlage, so dass 66 unterschiedliche Stellungnahmen auszuwerten waren. Die Inhalte der Stellungnahmen wurden thematisch zusammengefasst und themenbezogen abgewogen. Die Bürgerstellungnahmen sind tabellarisch erfasst und können nachvollziehbar den Themen zugeordnet werden. Die Themen wurden in 10 Oberthemen eingeteilt:

1. Abstände zu Ortslagen
2. Flächenausweisung
3. Auswirkungen der Flächendarstellung
4. Immissionen
5. Bewertung der Eignungsflächen
6. Avifauna
7. Fledermäuse
8. Ausgleichsmaßnahmen
9. Interessenkonflikte
10. Sonstiges

Bei Themen, die bereits im Verfahren nach § 3(1) BauGB abgewogen wurden, wird auf die Abwägung dort verwiesen.

1. Themenbereich: Abstände zu Ortslagen

1.1 Schutzabstände sind zu klein (37 mal vorgetragen):

Es werden größere Schutzabstände zu Wohnbauflächen gefordert:

1000 m mit Bezug auf die Ministeriumsempfehlung von 2004;

2000 m mit Bezug auf die bayerische Regelung bei gleichzeitiger Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz;

3000 m mit Bezug auf eine Veröffentlichung des Ärztforums Emissionsschutz

Abwägung: s. Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB

Vorsorgeabstand wird auf 800 m zu Wohnnutzungen im Siedlungsbereich festgelegt

1.2 Ortsentwicklung Rössing (1 mal vorgetragen):

Schutzabstandes von 800 m (statt vom Ortsrat Rössing befürworteter 900 m) behindert die Ortsentwicklung von Rössing, z.B. Neubaugebiet im Süden der Ortslage. Beantragung einer neuen Beratung des Ortsrates Rössing.

Abwägung:

Durch den von der Gemeinde festgelegten Vorsorgeabstand ist sichergestellt, dass auch eine weitere Entwicklung an den Ortsrändern erfolgen könnte. Die Emissionen der zukünftigen Windenergieanlagen sind bei wohnbaulicher oder gewerblicher Ortsentwicklung als Vorbelastungen in evtl. erforderlich werdende schalltechnische Gutachten einzustellen.

2. Themenbereich: Flächenausweisung

2.1 Notwendigkeit der Konzentrationszonen (102 mal vorgetragen):

Es gibt mehrere Kommunen, die keine Flächen für WEA ausweisen können. Die Gemeinde muss also nicht zwingend Konzentrationszonen darstellen.

Abwägung:

Durch gesetzliche Vorgaben ist die Gemeinde verpflichtet, die Erzeugung regenerativer Energien zum nachhaltigen Umweltschutz umzusetzen (Privilegierung der Windenergie). Nur in seltenen Fällen gelingt es einer Gemeinde nicht, passende Flächen bereitzustellen, weil die Windenergienutzung gegenüber anderen öffentlichen Belangen zurückstehen muss. Dies trifft nicht auf Nordstemmen zu.

2.2 Flächen ungeeignet wegen Avifauna (113 mal vorgetragen):

Das bzw. die avifaunistischen Gutachten haben gezeigt, dass die Eignungsflächen Ost 1 und 2 ungeeignet sind. Beobachtungen der Anwohner bestätigen das Vorhandensein von Zugvögeln. Die Flächen dürfen daher nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Abwägung:

teilweise s. Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB

ergänzend dazu: Die vorgelegten avifaunistischen Gutachten haben gezeigt, dass auf allen untersuchten Eignungsflächen schlaggefährdete Arten vorkommen. Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass auf diesen Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen unmöglich ist. Hinweise auf unüberwindliche Hindernisse, die nicht kompensiert werden könnten, gehen aus keinem der vorgelegten Gutachten hervor.

2.3 Keine zwei Flächen bei Rössing (17 mal vorgetragen):

Die Eignungsflächen Ost 1 und Ost 2 sind durch die trennende Bahnlinie als zwei unabhängige Vorrangstandorte zu betrachten. Die Standorte sind weniger als 5 km Abstand voneinander entfernt und dürfen nicht beide als Konzentrationszone ausgewiesen werden. Dass im RROP nur die Fläche Ost 1 dargestellt ist, scheint dies zu bestätigen.

Abwägung:

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (RROP, 4.2 04) gibt den Standort selbst verbindlich vor, der Flächenumriss ist unverbindlich. Dass dieser Standort u.U. aus mehreren benachbarten Teilflächen besteht, ist dabei unerheblich.

2.4 Industrielle Konzentration befürchtet (74 mal vorgetragen):

Bau der Windenergieanlagen in einer Landschaft, die durch Schweineställe, Biogasanlagen, Zuckerfabrik und Schnellbahntrassen industriell vorgeprägt ist, verstärkt den industriellen Charakter der Landschaft. Die Bevölkerung ist in diesem Bereich schon vorbelastet. Durch die Konzentration von industriellen Nutzungen werden immer mehr solche Nutzungen herangezogen.

Abwägungsvorschlag:

Durch die "Privilegierung" der Windkraft im Außenbereich ist durch den Gesetzgeber eine stärkere Inanspruchnahme durch technisch geprägte Windenergieanlagen ausdrücklich ermöglicht worden. Eine Bündelung von technischen Anlagen wird angestrebt, um dafür andere Landschaftsräume des Gemeindegebietes freizuhalten. Der Gemeinderat von Nordstemmen hat ein eindeutiges Votum für eine Umsetzung der regenerativen Energie im Gemeindegebiet im vorliegenden Umfang gegeben.

Die Belange der Bevölkerung sind andererseits durch einzuhaltende Abstände zur Siedlung, durch räumliche und immissionschutzrechtliche Untersuchungen berücksichtigt worden. Die bestehenden Nutzungen im Außenbereich sind genehmigt und zulässig, die Vorbelastungen sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen gewesen. Eine weitere Inanspruchnahme ist derzeit planerisch nicht beabsichtigt.

2.5 Eignungsflächen Ost 3 bis 5 sind geeigneter (1 mal vorgetragen):

Die Eignungsflächen östlich von Rössing (Ost 3 bis Ost 5) scheinen geeigneter als die Flächen Ost 1 und Ost 2, insbesondere unter avifaunistischen Gesichtspunkten.

Abwägung:

Die Eignungsflächen Ost 3 bis Ost 5 sind weniger geeignet, weil sie keine Zuordnung zu bestehenden technisch geprägten Strukturen ermöglichen. Unter avifaunistischen Aspekten konnte gutachterlich festgestellt werden, dass die Flächen Ost 3 bis Ost 5 durch mehrere überlagernde Pufferbereiche von Greifvogelhorsten fast vollständig abgedeckt sind bzw. sich innerhalb dieser Flächen Greifvogelhorste befinden. Sie werden fast durchgehend von für "Brutvögel wertvollen Bereichen" überlagert. Nördlich benachbart liegt das Natur- und Landschaftsschutzgebiet des "Entenfang", mit Wechselwirkungen in die unmittelbare Umgebung. Außerdem liegen sie innerhalb von für "Gastvögel wertvollen Bereichen", die hier zu berücksichtigen sind und schon früher (vgl. 1. Änd. des RROP 2000 Landkreis Hildesheim) zum Ausschluss von Windenergieanlagen in diesem Landschaftsraum geführt haben. Im Ergebnis stellen sich die Flächen auch unter avifaunistischen Aspekten nicht geeigneter dar.

2.6 Konzentrationszonen zu groß (3 mal vorgetragen):

Die im Entwurf (der öff. Auslegung) ausgewiesenen Konzentrationszonen werden für zu groß gehalten und sollten auf das Nötigste reduziert werden.

Abwägung:

Die Größe der Konzentrationszonen bietet Flexibilität bei der Standortwahl für die WEA. Am Standort Adensen ist die Fläche schon im jetzt geplanten Zuschnitt sehr knapp bemessen. Am Standort Rössing ist mit vielfältigen Einschränkungen (Abstände zu Schiene, Straße, Leitungen, Artenschutz) zu rechnen. Wäre die Konzentrationszone zu klein, könnten u.U. zu wenige umsetzbare Anlagenstandorte gefunden werden.

2.7 Archäologische Fläche einbeziehen (1 mal vorgetragen):

Nachdem das vermutete archäologische Erdwerk nicht gefunden wurde, soll die Fläche der Konzentrationszone bei Rössing hinzugefügt werden.

Abwägung:

Die bisherige Sperrzone der Bodenarchäologie (südlich des Erdwerks Rössing FStr.-Nr. 8) wurde seitens der Denkmalschutzbehörden aufgehoben, weil durch eine geophysikalische Prospektion die Existenz eines Erdwerks nicht bestätigt werden konnte. Die Konzentrationszone wird um die Fläche erweitert; hierfür ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Für die dort vorhandenen, durch die Prospektion bestätigten, jungsteinzeitlichen Siedlungsspuren ist vor Beginn erforderlicher Erdarbeiten eine facharchäologische Untersuchung durchzuführen.

3. Themenbereich: Auswirkungen der Flächendarstellung

3.1 Landschaftsbild (77 mal vorgetragen):

Durch die Errichtung der WEA in den Konzentrationszonen wird ein wertvolles Landschaftsbild im Übergang vom deutschen Mittelgebirge zur norddeutschen Tiefebene völlig verunstaltet.

Abwägung: s. Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 4 "Landschaftsbild"

3.2 Blick von der bzw. auf die Marienburg (7 mal vorgetragen):

Der Blick von der Marienburg in die Landschaft wird durch die WEA bei Rössing gestört, ebenso auch der Blick aus der Landschaft auf die Marienburg.

Abwägung:

Windenergieanlagen am Standort Rössing können von der Marienburg nur über die Zuckerfabrik Nordstemmen mit ihren bis zu 45 m hohen Silogebäuden und dem ca. 130 m hohen Schornstein hinweg gesehen werden, sodass bereits jetzt kein Blick in eine ungestörte Landschaft möglich ist.

Eine Sichtfeldanalyse hat ergeben, dass die Entfernung zwischen dem Standort bei Rössing und der Marienburg zu groß ist, als dass der Denkmalwert der Burg eingeschränkt werden könnte. Diese Auffassung ist von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises bestätigt worden.

s. auch Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 12 "Kulturgüter"

3.3 Höhenbeschränkung (10 mal vorgetragen):

Forderung einer Höhenbeschränkung insbesondere im Hinblick auf die Marienburg gefordert. Es wird bemängelt, dass es keine Höhenbeschränkung gibt. 200 m hohe Anlagen sind zu dominierend. Die Flächen dürfen daher nicht zugelassen werden.

Abwägung:

s. Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 7 "Höhenbeschränkung"

3.4 Auswirkungen im gesamten Ort (46 mal vorgetragen):

Durch die enorme Höhe der Anlagen sind die Auswirkungen wie Befeuern, Lärm und Schlagregen nicht nur an den Ortsrändern von Heyersum und Kl. Escherde, sondern im gesamten Ort wahrnehmbar. Die Abwägung ist daher fehlerhaft.

Abwägung:

Auf der FNP-Ebene stellt die Gemeinde nur die grundsätzliche Eignung einer Fläche fest. Auf die Emissionen von Einzelanlagen hat sie keinen Einfluss. Es können auf der Planungsebene des FNP keine anlagenkonkrete Festlegungen erfolgen. Jedoch wird innerhalb der Flächennutzungsplanung eine typisierende Abschätzung auf Grundlage möglicher Immissionen durch derzeit übliche Windenergieanlagen durchgeführt. Bei jetzt gängigen Windenergieanlagen der 2-3 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 120 - 150 m entstehen Emissionen, die einen Abstand von ca. 400 m zu den Wohnnutzungen in jedem Fall erforderlich machen, um eine Verträglichkeit unter Immissionsschutzaspekten erreichen zu können. Die Gemeinde Nordstemmen wertet diesen Abstand als "hartes Ausschlusskriterium". In gleicher Weise wird dies innerhalb des "Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen, v. 24.02.2016) eingestuft.

Die Gemeinde hat diese Immissionsaspekte untersucht und in die Abwägung eingestellt. Ein Abwägungsfehler lässt sich nicht erkennen.

s. auch Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 12 "Gesunde Wohnverhältnisse", Nr. 33 "Befeuern / Reflexionen"

3.5 Wohnqualität (3 mal vorgetragen):

Durch die WEA würde sich die Wohnqualität in den Ortschaften verschlechtern.

Abwägung:

s. Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 15 "Wohnwert"

3.6 Schutzgut Mensch (11 mal vorgetragen):

Das "Schutzgut Mensch" ist nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden.

WEA gefährden die Gesundheit des Menschen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall.

Abwägung:

Die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den Menschen wurden umfassend untersucht. Ergebnis dieser Untersuchung war, dass der Betrieb der WEA grundsätzlich mit dem Lebensumfeld des Menschen verträglich ist, oder die Verträglichkeit hergestellt werden kann.

s. auch Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 31 "Schutzgut Mensch", Nr. 36 "Auswirkungen auf Mensch".

3.7 Ackerbodenverlust (2 mal vorgetragen):

Durch den Bau der WEA geht fruchtbarer Ackerboden verloren.

Abwägung:

Die Flächeninanspruchnahme durch die punktuellen Bodeneingriffe der Windkraftanlage selbst und die erforderlichen Wege ist relativ gering. Es liegt im Interesse der Betreiber, vorhandene Wege zu nutzen, und damit den Eingriff zu minimieren. Für die Eingriffe in den Boden werden Kompensationsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchzuführen sein.

3.8 Gefahr auf Feldwegen (1 mal vorgetragen):

Feldwege im Bereich der WEA wären für Spaziergänger, Jogger, Radler und Reiter nicht mehr sicher genug.

Abwägung:

Ein Havarierisiko ist zwar nicht ausgeschlossen, liegt jedoch in einem Wahrscheinlichkeitsbereich, der, bezogen auf sporadisch genutzte Feldwege, weit unter dem allgemeinen Lebensrisiko bleibt.

3.9 Freizeitfliegerei (1 mal vorgetragen):

Die Errichtung der WEA bedeutet eine Gefahrerhöhung für die Freizeitfliegerei, weil die Strecke Marienburg - Flugplatz Hildesheim eine beliebte Rundroute ist.

Abwägung:

Freizeitflieger haben allgemein auf Luftfahrthindernisse Rücksicht zu nehmen, so auch auf WEA. Eine außergewöhnliche Gefährdung des Luftverkehrs geht mit den Anlagen nicht einher. Die Platzrunde des Flughafens Hildesheim ist nachweislich nicht betroffen.

4. Themenbereich: Immissionen**4.1 Vorbelastungen** (31 mal vorgetragen):

Die Belastung der Rössinger durch Lärm des Schienen- und Straßenverkehrs wird durch Geräusche, Schattenwurf und Leuchtfeuer erhöht. Erholungsphasen werden unmöglich, da die Belastung durch WEA Tag und Nacht vorhanden ist. Gesundheitliche Probleme werden befürchtet.

Abwägungsvorschlag:

s. Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 2 "Vorbelastungen".

Für die Ausstattung der WEA mit blinkenden Leuchtfeuern gibt es mittlerweile technische Möglichkeiten, die Abstrahlrichtung nach oben zu lenken, so dass nur ein geringer Lichteinfall am Boden stattfindet. Darüber werden zur Zeit Befuerungssysteme entwickelt, die das Leuchtfeuer nur bei Annäherung von Fluggeräten einschalten. Die Verwendung dieser Systeme wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft und ggf. festgesetzt.

4.2 Vorbelastungs-Ermittlung (1 mal vorgetragen):

Die Vorbelastungen aus Bahn, Straße und Industrie sind nicht qualifiziert ermittelt worden.

Abwägung:

siehe Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 31 "Schallvorbelastung nicht

erfasst".

4.3 Infraschall (12 mal vorgetragen):

Die Gesundheitsrisiken durch Infraschall-Emissionen der WEA sind nicht berücksichtigt worden. Eine Ausweisung von WEA-Vorrangstandorten muss unterbleiben, bis gesicherte Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vorliegen.

Abwägung:

siehe Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 3 "Infraschall".

4.4 Infraschall: Belastung der Schweine (1 mal vorgetragen):

Die Belastung des Schweinestalls in Rössing mit niederfrequentem Schall verstößt gegen das Tierschutzgesetz

Abwägung:

Es gibt keine wissenschaftlich nachgewiesene Beeinträchtigung des Tierwohls durch Infraschall-Einwirkungen auf Schweine. Ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz ist daher nicht erkennbar.

4.5 Lärmwerte falsch berechnet (68 mal vorgetragen):

Den vorgelegten Gutachten zu Schallimmissionen und Schlagschatten lagen 6 WEA zugrunde, geplant seien aber 7 Anlagen. Deshalb sind die berechneten Lärmwerte falsch, die Belastung der Anlieger ist höher als berechnet.

Abwägung:

Die Gutachten wurden im Auftrag der Windpark Klein Escherde GbR angefertigt zur Vorbereitung einer Anlagengenehmigung nach BImSchG, und damit für eine bestimmte Anlagenkonstellation. Ändert sich die Anlagenkonstellation, sind im BImSchG auch die schalltechnischen Untersuchungen anzupassen.

Die Gutachten zeigen jedoch, dass die Richtwerte durch die betrachteten Anlagen eingehalten werden können. Ein unüberwindliches Hindernis aus Immissionsschutzgründen liegt also nicht vor, und die Konzentrationsfläche kann im FNP dargestellt werden.

4.6 TA Lärm nicht anwendbar (1 mal vorgetragen):

Die TA Lärm ist auf rotierende Geräuschquellen nicht anwendbar.

Abwägung:

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) "dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche." (Nr. 1 der TA-Lärm). Für WEA wurde bislang die DIN ISO 9613-2 vorgegeben. Diese Berechnungsmethode gilt jedoch nur für bodennahe Schallquellen.

Die Unzulänglichkeit der Berechnungsmethode im Falle der WEA war bekannt. Daher wurde durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz das Prognoseverfahren mit den "Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)" angepasst. Dieses Prognoseverfahren ist bei der Beurteilung von WEA anzuwenden, lt. Runderlass des niedersächsischen Umweltministeriums vom 21.01.2019 (am 01.03.2019 in Kraft getreten).

Für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA hat die Gemeinde Nordstemmen lediglich sicherzustellen, dass eine grundsätzliche Verträglichkeit zwischen dem Betrieb von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen und der benachbarten Wohnnutzung unter Immissionsaspekten nach den Bestimmungen des BImSchG hergestellt werden kann.

4.7 Immissionen zwischen den Standorten (1 mal vorgetragen):

Erfordernis einer Untersuchung zur Überlagerung der Schall-, Infraschall- und Befeuerungsimmissionen in der Mittellage zwischen den Standorten Adensen und Rössing.

Abwägung:

Die höchste Immissionsbetroffenheit liegt in Siedlungsnähe vor. Die Pegelwerte nehmen mit zunehmender Entfernung von der Emissionsquelle rapide ab, sodass in der Mitte zwischen zwei Emissionsstandorten, die

mindestens 5 km auseinander liegen, die Immissionsrichtwerte auf jeden Fall eingehalten werden.

5. Themenbereich: Bewertung der Eignungsflächen

5.1 Erholungswert der Landschaft nicht berücksichtigt (80 mal vorgetragen):

Der Erholungswert der Landschaftsflächen geht verloren. Neben der optischen gehört auch die akustische Ruhe zum Erholungswert. Dies wurde bei der Bewertung der Eignungsflächen nicht berücksichtigt. Dadurch ist der Belang nicht entspr. § 35 BauGB beachtet worden, wodurch das Verfahren fehlerhaft wird.

Abwägung:

siehe Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 16 "Naherholung".

5.2 Grundstückswerte nicht berücksichtigt (47 mal vorgetragen):

Bei der Bewertung der Eignungsflächen wurde der Wertverlust der Grundstücke nicht berücksichtigt.

Abwägung:

siehe Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 17 "Immobilienwerte".

5.3 Einwohnerzahl nicht berücksichtigt (39 mal vorgetragen):

Bei der Bewertung der Eignungsflächen wurde nicht berücksichtigt, wie hoch Anzahl der betroffenen Menschen in den benachbarten Ortschaften ist.

Abwägung:

Eine "Betroffenheit" kann sich durch Schall-, Licht- bzw. Schattenemissionen und durch Sichtfeldbeeinträchtigungen ergeben. Diese ist vorrangig an den Siedlungsrändern zu erwarten, in den Ortsmitten ist die Betroffenheit in der Regel bereits nicht mehr oder kaum vorhanden. Die Einwohnerzahl ist damit kein ausschlaggebender Faktor. Im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG muss die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Grenzwerte an jedem einzelnen relevanten Immissionsort sichergestellt werden. Insofern müsste der Nachweis auch geführt werden, wenn nur ein Einwohner durch Immissionen möglicherweise betroffen wäre.

5.4 Ortsentwicklung nicht berücksichtigt (40 mal vorgetragen):

Die Errichtung der WEA wirkt sich negativ auf die Ortsentwicklung aus. Dies wurde bei der Bewertung der Eignungsflächen nicht berücksichtigt.

Abwägung:

siehe Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 27 "Zukünftige Ortsentwicklung".

6. Themenbereich: Avifauna

6.1 Rössing ist wertvolles Vogelgebiet (13 mal vorgetragen):

Es ist nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Gemarkung Rössing ein wertvolles Brut- und Nahrungshabitat für gefährdete Vogelarten ist und von Zugvögeln als Rastplatz und Durchzugsgebiet genutzt wird.

Abwägung:

Der Bereich um Rössing wurde im avifaunistischen Gutachten (Schreiber, 2016) umfassend untersucht. Von einem Durchzugsgebiet bzw. Rastplatz für Zugvögel ist nicht auszugehen. Das Gutachten kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass die erhobenen Bestände und Aktivitäten der Brut- und Gastvögel den geplanten Konzentrationszonen nicht entgegenstehen. Des Weiteren wurde ein Gutachten zum Schwarzstorch erstellt (Torkler, 2018), das keine regelmäßige und funktionale Nutzung des Planungsraumes und des Umfeldes als Nahrungshabitat durch den Schwarzstorch feststellen konnte. Der Rössingbach als potenzielles Nahrungshabitat wird dort als "mangelhaft" für den Schwarzstorch bewertet.

6.2 Untersuchte Flächen zu klein (57 mal vorgetragen):

Durch den Ratsbeschluss hat sich die Fläche, die avifaunistisch zu untersuchen ist, fast verdoppelt. Das aktuelle Gutachten erfasst diese Fläche nicht und ist damit fehlerhaft.

Abwägung:

Das avifaunistische Gutachten (Schreiber, 2016) untersuchte alle Potenzialflächen zuzüglich eines Puffers von mind. 100 m, d.h. es wurde die gesamte Fläche bei Rössing bereits untersucht. Die Ergebnisse sind in der Planung entsprechend berücksichtigt worden.

6.3 Gutachten nicht zuverlässig (1 mal vorgetragen):

Zweifel an der Aussagekraft des avifaunistischen Gutachtens, weil es im Auftrag der WEA-Betreiber erstellt wurde. Forderung unabhängiger Gutachten von BUND oder NABU.

Abwägung:

Das avifaunistische Gutachten (Schreiber, 2016) wurde durch die Gemeinde beauftragt. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Damit ist ein neutraler Bewertungsrahmen festgelegt worden. Der Gutachter selbst ist in Fachkreisen und vor Gericht anerkannt und wurde in Abstimmung mit der UNB gewählt; eine Unabhängigkeit ist damit vorauszusetzen. Ebenso wurden Informationen des Ornithologischen Vereins Hildesheim, der u.a. die Belange der Naturschutzverbände vertritt, berücksichtigt.

6.4 Avifaunistische Untersuchungen länger durchführen (1 mal vorgetragen):

Es wird beantragt, den Untersuchungszeitraum des avifaunistischen Gutachtens auf 12 Monate zu verlängern.

Abwägung:

Die Untersuchungen des avifaunistischen Gutachtens (Schreiber, 2016) wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb des für Brutvögel relevanten Zeitraums von März bis Juni durchgeführt, weil nur innerhalb dieses Zeitraums mit Brutvorgängen zu rechnen ist.

6.5 Uhu nicht berücksichtigt (3 mal vorgetragen):

Der Uhu-Nistplatz am Turm der Zuckerfabrik ist im avifaunistischen Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Abwägung:

Dies trifft nicht zu: das avifaunistische Gutachten (Schreiber, 2016) erläutert, dass Sichtungen oder Brutnachweise für 2016 nicht vorlagen und am Turm an der Zuckerfabrik bei Begehungen kein Tier dort beobachtet wurde. Der Turm liegt ca. 1.100 m entfernt. Der Leitfaden zum Umweltministeriums geht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aus, wenn Windkraftanlagen näher als 1.000 m von einem Horst errichtet wurden.

6.6 Schwarzstorch nicht berücksichtigt (3 mal vorgetragen):

Die Flugroute des Schwarzstorches, der im Hildesheimer Wald nistet, wurde nicht untersucht. Es wird befürchtet, dass die WEA bei Rössing das Nahrungshabitat des Storches gefährden.

Abwägung:

Im Jahr 2018 wurde ein Gutachten zum Schwarzstorch erstellt (Torkler, 2018), das keine regelmäßige und funktionale Nutzung des Planungsraumes und des Umfeldes als Nahrungshabitat durch den Schwarzstorch feststellen konnte. Der Rössingbach als potenzielles Nahrungshabitat wird dort als "mangelhaft" für den Schwarzstorch bewertet. Dementsprechend liegt keine Gefährdung vor.

6.7 Ost-West-Flugrouten nicht untersucht (1 mal vorgetragen):

Der Flugkorridor vom Leinetal zum Entenfang, dem FFH-Gebiet Osterberg und nach Giesen wurde (u.a. im avifaunistischen Gutachten) nicht ausreichend untersucht. Es wird befürchtet, dass die WEA bei Rössing eine Barrierewirkung insbesondere für Zugvögel ausüben. Die Vorrangfläche ist daher abzulehnen.

Abwägung:

Durch das avifaunistische Gutachten (Schreiber, 2016) wurden zwar einzelne Beobachtungen von Zug- und Rastvögeln dokumentiert, aus der sich eine wesentliche West-Ost-Route bei Rössing allerdings nicht ableiten lässt. Die Hauptflugroute der Zugvögel folgt im übrigen dem Nord-Süd ausgerichteten Verlauf der Leine. Abstecher der Zugvögel nach Osten sind kontinuierlich entlang des Flußlaufs möglich, die Route über das Plangebiet bei Rössing wäre nur eine von vielen, und ist nicht zwingend. Die Konzentrationszone besetzt hier nur eine relativ kleine Teilfläche des Gesamttraumes im Leinetal. Des weiteren sind auch nicht alle Zugvögel schlaggefährdet durch Windenergieanlagen, sondern erkennen diese als Hindernis.

6.8 Vergrämuungsmaßnahmen vermutet (3 mal vorgetragen):

Die Sitzstangen für den Rotmilan und andere Vogelarten im Bereich der Bahnlinie (bei Rössing) wurden entfernt. Es wird vermutet, dass dies geschehen ist, um den Rotmilan aus dem Gebiet zu vertreiben. Es wird gefragt, wer dafür verantwortlich ist.

Daneben wurden im Jahr 2016 Rückschnittmaßnahmen an Randgehölzen vorgenommen und Knallkanonen und Feindtierdummies eingesetzt. Dies wird als z.T. unzulässige Vergrämuungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Vorrangflächen bewertet.

Abwägung:

Die genannten Maßnahmen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde Nordstemmen und wurden nicht von ihr veranlasst.

7. Themenbereich: Fledermäuse

7.1 Fledermaus-Gutachten Rössing ist unzulänglich I (71 mal vorgetragen):

Dem Fledermausgutachten liegen 6 WEA-Standorte zugrunde, dementsprechend wurden 6 Horchkästen aufgehängt. Die aktuellen Planung zeigen jedoch 7 Anlagen. Zudem wurde keine Dauererfassung der Fledermäuse durchgeführt. Das Gutachten ist daher fehlerhaft und nicht verwertbar.

Abwägung:

Das Gutachten wurde im Auftrag der Windpark Klein Escherde GbR angefertigt zur Vorbereitung einer Anlagengenehmigung nach BImSchG, und damit für eine bestimmte Anlagenkonstellation. Ändert sich die Anlagenkonstellation, sind im BImSchG auch die avifaunistischen Untersuchungen anzupassen.

Auf der FNP-Ebene werden Konzentrationszonen festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass innerhalb der Flächen die Errichtung von WEA nicht auf unüberwindliche Hindernisse wie den Artenschutz stößt. Die Gemeinde hat dazu ein Artenschutzkonzept erstellt, das Maßnahmen benennt, mit denen ein Artenschutzkonflikt in den geplanten Konzentrationszonen bewältigt werden kann.

Die Festlegung notwendiger Maßnahmen erfolgt im Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG für jede Einzelanlage.

siehe Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 5 "Avifaunistik", Nr. 6 "Flora und Fauna".

7.2 Fledermaus-Gutachten Rössing ist unzulänglich II (4 mal vorgetragen):

Das Fledermausgutachten für den Bereich Rössing zugrunde liegen, wird für unzureichend und nicht aussagekräftig gehalten, weil

- der Untersuchungszeitraum zu kurz war,
- einige Horchkästen ausgefallen und nicht an allen geplanten Standorten aufgestellt waren,
- der untersuchte Frequenzbereich nicht geeignet war, alle Fledermäuse zu erfassen,
- der Baumbestand am Rössingbach nicht untersucht wurde,
- der Untersuchungsraum weniger als 1000 m Radius zu den Vorrangflächen hatte,
- das Risiko eines Barotraumas falsch bewertet wurde und
- keine Artbestimmung vorgenommen wurde

Abwägung:

Das Gutachten wurde im Auftrag der Windpark Klein Escherde GbR angefertigt zur Vorbereitung einer Anlagengenehmigung nach BImSchG, und damit für eine bestimmte Anlagenkonstellation. Ändert sich die Anlagenkonstellation, sind im BImSchG auch die avifaunistischen Untersuchungen anzupassen.

Auf der FNP-Ebene werden Konzentrationszonen festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass innerhalb der Flächen die Errichtung von WEA nicht auf unüberwindliche Hindernisse wie den Artenschutz stößt. Die Gemeinde hat dazu ein Artenschutzkonzept erstellt, das Maßnahmen benennt, mit denen ein Artenschutzkonflikt in den geplanten Konzentrationszonen bewältigt werden kann.

Die Festlegung notwendiger Maßnahmen erfolgt im Anlagenehmigungsverfahren nach BImSchG für jede Einzelanlage.

8. Themenbereich: Ausgleichsmaßnahmen

8.1 Feldhamster (10 mal vorgetragen):

Das Vorkommen des Feldhamsters ist nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Abwägung:

Der Feldhamster wurde im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt. Innerhalb des Anlagenehmigungsverfahrens nach BImSchG ist ein Gutachten zum Feldhamster vorzulegen, weil dann die Anzahl und Lage der Windenergieanlagen sowie der flächenmäßige Eingriff in den für den Feldhamster potenziell geeigneten Lebensraum feststeht und die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden können. Da bördetypische Böden im Umfeld umfänglich vorhanden sind, ist von einer Umsetzbarkeit möglicher Ausgleichsmaßnahmen auszugehen.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen der Flurbereinigung nicht berücksichtigt (4 mal vorgetragen):

Die Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge des Schnellbahntrassenbaus und der damit verbundenen Flurbereinigung durchgeführt wurden, sind bei der Konzentrationsflächenausweisung nicht berücksichtigt worden. Das betrifft auch den zugehörigen Wege- und Gewässerplan.

Abwägung:

Die Belange der Flora und Fauna (Vegetation und Tierwelt) wurden innerhalb des Umweltberichtes untersucht und bewertet.

Bestehende Planungen und Ausgleichsmaßnahmen, auch die angesprochenen Maßnahmen, wurden bei der Standortbewertung berücksichtigt.

9. Themenbereich: Interessenkonflikte

9.1 Interessenüberschneidung (3 mal vorgetragen):

Es muss offengelegt werden, welche Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig private Interessen an der Errichtung von WEA haben.

Abwägung:

Siehe Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 18 "Mitwirkungsverbot".

9.2 Privatinteresse vs. Gemeinwohl (11 mal vorgetragen):

Mit der Ausweisung der Konzentrationszonen stellt der Gemeinderat die finanziellen Interessen einiger Weniger über das Gemeinwohl ganzer Ortschaften. Vermutung, dass die Rössinger Fläche ausgewählt wurde, wegen Interesse der Investoren. Es wird gefordert, das gesamte Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen abzusuchen.

Abwägung:

Der Betrieb von Windenergieanlagen ist Bestandteil eines Wirtschaftszweiges zur Energieerzeugung, mit entsprechend angestrebter Gewinnerzielung. Die Möglichkeit zur Gewinnerzielung ist vom Gesetzgeber bewusst eingerichtet worden, um die Energiewende durch privates unternehmerisches Handeln erreichen zu können. Bei einer Beteiligung an einer Bürgerwindanlage sind finanzielle Gewinne auch für Bewohner vor

Ort möglich. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die Erzeugung regenerativer Energien zum nachhaltigen Umweltschutz umzusetzen. Durch die beabsichtigte Ausschlusswirkung der 21. FNP-Änderung werden die Anzahl der WEA und die dafür notwendige Flächen aber auch eingeschränkt. Im Planungskonzept zur FNP-Änderung wurde das gesamte Gemeindegebiet betrachtet.

10. Themenbereich: Sonstiges

10.1 Berufung auf RROP nicht sachgerecht (74 mal vorgetragen):

Die Berufung auf das RROP bzgl. der Notwendigkeit, den Standort Rössing auszuweisen, ist nicht sachgerecht, weil bei der Ausweisung der Vorrangstandorte im RROP die avifaunistischen Gutachten noch nicht bekannt waren.

Abwägungsvorschlag:

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (RROP, 4.2 04) gibt die Standorte verbindlich vor. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Gemeinde hat hierbei keinen Ermessensspielraum. Sie geht vielmehr davon aus, dass die Festsetzung eines Raumordnerischen Zieles auf der Grundlage entsprechender (auch avifaunistischer) Untersuchungen erfolgt ist. Bei einer anderen Eignungsflächenbewertung der Gemeinde wäre ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen gewesen.

10.2 Ortsratsbeschlüsse nicht berücksichtigt (6 mal vorgetragen):

Die Beschlüsse der Ortsräte von Heyersum und Klein Escherde wurden nicht berücksichtigt. Ebenso wurden die Eingaben vieler Bürger nicht beachtet.

Abwägung:

Die Planentwurfsvarianten zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen wurden in allen 9 Ortsräten der Gemeinde und dem Ortsvorsteher Hallerburg vorgestellt und diskutiert. Die Beschlüsse der Ortsräte und die Eingaben der Bürger sind vom Gemeinderat in seine Entscheidung für die Auslegungsvariante einbezogen worden, auch wenn sich das Meinungsbild einiger Ortsräte / Ortsvorsteher nicht uneingeschränkt in der Gemeinderatsentscheidung wiederfindet.

10.3 Verzicht auf WEA verlangt (92 mal vorgetragen):

Der von den WEA produzierte Strom kann nicht zum Abnehmer transportiert werden, weil Speichertechniken fehlen. Auf Länderebene wird daher die Abschaffung der Privilegierung der WEA diskutiert. Die Gemeinde verfolgt mit der Ausweisung der Konzentrationszonen ein veraltetes Konzept.

Darüber hinaus verteuert die EEG-Umlage die Strom-Preise. Insbesondere Nachtstromheizungen sind davon nachteilig betroffen. Es sollte deshalb auf die WEA verzichtet werden.

Abwägung:

Siehe auch Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3(1) BauGB, Nr. 28 "Erforderlichkeit Windenergieanlagen".

Die EEG-Umlage ist ein Kernbestandteil der Energiewende, die auf diesem Wege durch privates unternehmerisches Handeln erreicht werden kann. Ein vollständiger Verzicht auf WEA liegt nicht im Ermessen der Gemeinde.

10.4 Zustimmung zur Planung (9 mal vorgetragen):

Der Entwurf der FNP-Änderung in der aktuellen Form der öffentlichen Auslegung begrüßt. Es wird gefordert, das Verfahren schnellstmöglich abzuschließen. Um die Atomkraft abzulösen, werden die WEA gebraucht. Die Nebenwirkungen der WEA sind erträglich. Avifaunistische Konflikte können durch technische Maßnahmen umgangen werden. Die Gewerbesteuer bleibt in der Gemeinde. Die Lärmschutzwerte werden eingehalten.

Abwägung:

Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.

10.5 Verschiedene Themen wurden nicht berücksichtigt (1 mal vorgetragen):

Bei der Ausweisung der Vorrangstandorte wurde nicht berücksichtigt, dass

- **in der Gemarkung Rössing Flächen für den Kiesabbau vorgesehen sind**
- **aufgrund des häufigen Südwestwindes Rössing besonders stark von den Emissionen der Zuckerfabrik betroffen ist**
- **WEA einen Einschnitt in die Kulturlandschaft darstellen**
- **Rössing Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist**

Abwägung:

- Die Vorrangflächen für den Rohstoffabbau aus dem RROP sind berücksichtigt worden.
- Die Emissionen der Zuckerfabrik betreffen Gerüche (Absetzbecken). Rechtlich ist eine Aufrechnung verschiedener Immissionsarten nicht möglich. Die Immissionsschutzbehörde überwacht die Einhaltung der Grenzwerte.
- Die Wirkung auf den Landschaftsraum ist untersucht worden. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nicht so gravierend, dass das Ziel der Energiewende dem gegenüber zurückstehen müsste.
- Das RROP weist den Bereich um den Rössingbach als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft aus, in geringer Überlagerung mit der Konzentrationsfläche Rössing. Die Nutzung von Windenergie widerspricht der Nutzung zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sowie der Biotopvernetzung nicht.

4.5) Abwägung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (2. öffentliche Auslegung)

und § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (erneute Beteiligung der Behörden)

Avacon

Stellungnahmen aus den vorangegangenen Verfahren behalten Gültigkeit.

Abwägung:

Abwägungen aus den vorangegangenen Verfahren behalten Gültigkeit.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (BAF)

Hinweis auf Anlagenschutzbereich der Navigationsanlagen Sarstedt VORDME (SAS) sowie Sarstedt DVORDME (SAS); bisherige Navigationsanlage Leine DVORDME musste außer Betrieb genommen werden. Hinweise auf Abstimmungsprozesse zwischen Kommunen und DFS zur weiteren Windkraftnutzung. Empfehlung, keine WEA in den Schutzbereichen auszuweisen, jedenfalls auf mögliche Einschränkungen hinzuweisen.

Abwägung:

Gemeinde hat Einschränkungen in Begründung bereits aufgeführt. Entfall einzelner Anlagen im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann nicht ausgeschlossen werden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung des Bundeswehr (BAIUSBw)

Militärische Richtfunkstrecken sind zu berücksichtigen

Abwägung:

Die abschließende Prüfung erfolgt standortkonkret im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Grundsätzliche Eignung der Konzentrationsflächen liegt vor.

Deutsche Flugsicherung (DFS)

Hinweis auf das Drehfunkfeuer bei Sarstedt (Leine DVOR).

Abwägung:

Gemeinde wird durch 15-km-Radius fast vollständig überstrichen. Konzentrationszonen liegen bereits in deutlicher Entfernung zum Leine DVOR (Adensen ca. 10 km, Rössing: ca. 12 km). Grundsätzliche Eignung der Konzentrationszonen gegeben, Entfall einzelner Anlagen im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann nicht ausgeschlossen werden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Stellungnahmen aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren gelten weiterhin.

Abwägung:

Abwägungen aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren gelten weiterhin.

Landkreis Hildesheim / Denkmalschutz

Südöstliche Sperrzone wurde zwar aufgehoben, aber archäologische Untersuchungen weiterhin erforderlich.

Abwägung:

Anforderungen und Maßnahmen sind im Verfahren nach BImSchG zu bestimmen.

Landkreis Hildesheim / Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde kann keine Anlagengenehmigung nach BImSchG in Aussicht gestellt werden.

Abwägung:

Immissionsschutzbehörde darf Antragsprüfung nach BImSchG nicht präjudizieren. Gemeinde geht davon aus, dass Einzelanlagen genehmigungsfähig sein werden.

Landkreis Hildesheim / Untere Naturschutzbehörde

Hinweis auf Rohrweihe bei Rössing; Ausnahme vom Tötungsverbot wird nicht in Aussicht gestellt. In Begründung aufgeführte Anzahl von Windenergieanlagen werden nicht umsetzbar sein.

Abwägung:

Vermeidungsmaßnahmen für die (nicht ortstreue) Rohrweihe sind möglich, kein Dichtezentrum dieser Art vor Ort. Genereller Ausschluss der Flächen auf FNP -Ebene nicht möglich. Abschließende Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Landkreis Hildesheim / Kreisentwicklung und Infrastruktur

Planung entspricht Zielen der Raumordnung. Hinweis auf 1. Änd. des RROP Hildesheim 2016: von einer Herausnahme des Standortes Rössing wird Abstand genommen.

Abwägung:

Informationen werden zur Kenntnis genommen. Eigene Bewertung des Standortes Rössing der Gemeinde wird bestätigt.

Leineverband Northeim

Verband bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.

Abwägung:

Diese wird erfolgen.

Niedersächsische Landesforsten

Keine Stellungnahme zu den geänderten Planunterlagen. Hinweis auf Stellungnahmen in vorangegangenen Verfahren.

Abwägung:

Abwägungen aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren gelten weiterhin. Verweis auf Verfahren nach BImSchG.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover

Hinweise auf erforderliche Abstände zu Verkehrswegen (Eisabwurf, Kipphöhe; entspr. Empfehlungen NLT). Ausnahmen hiervon werden durch Genehmigungsbehörde erteilt.

Abwägung:

Empfehlungen wurden im FNP berücksichtigt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33

(STN 1) Keine Bedenken aufgrund luftverkehrlicher Belange. (STN 2) Bedenken könnten wegen der Platzrunde zum Flughafen Hildesheim bestehen; Abstimmung mit DFS und BAF erforderlich.

Abwägung:

Abstimmung mit den Einrichtungen der Flugsicherung ist erfolgt.

Polizeiinspektion Hildesheim

Hinweise auf Nähe zur Landesstraße 490, zur Umsturzgefahr und zum Eiswurf der Rotorblätter.

Abwägung:

Empfehlungen wurden im FNP berücksichtigt. Abschließende Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

4.6) Abwägung der Stellungnahmen gemäß gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (2. öffentliche Auslegung) - Erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit**Private****Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (R),**

(STN 1) Vorwurf einer zielgerichteten Benachteiligung, weil Stellungnahme des Landesverbandes nicht wie andere Verbände in vorangegangenen Verfahren berücksichtigt worden sei. Beschränkung der 2. öff. Auslegung auf Flächenzuschnitt nicht möglich, da funktionale Einheit mit Gesamtfläche. Gutachten zu alt und mangelhaft. RROP bewertet die Funktion des Rössingbachs anders. Hinweis auf Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren. Hinweis auf Biber im Rössingbach, wodurch bessere Voraussetzungen für Vogelarten entstehen können. Vorkommen des Uhus nicht berücksichtigt. Hinweise auf Abschalt- und Betriebszeiten, sowie Bedeutung der Fläche für Brut- und Rastvögel; Verweis auf NLT-Papier. 1.000 m -Abstand zur Wohnbebauung gefordert. Verweis auf einzeln stehendes Gehöft.

(STN 2) Hinweise auf Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster und dessen Kartierung.

Abwägung:

(STN 1) Stellungnahme ist vollinhaltlich in themenbezogene Abwägung eingegangen. Beschränkung der 2. öff. Auslegung auf Flächenzuschnitt ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB zulässig. Aussagen der Gutachten sind weiterhin aktuell und ausreichend für FNP-Ebene. Rössingbach liegt außerhalb des Geltungsbereiches zur 2. Änderung. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht beeinträchtigt. Ob Biber ansässig ist und Feuchtbiotop entsteht, ist noch offen. Uhu wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Weitere Regelungen erfolgen auf BImSch-Ebene. Teilbereich der 21. Änderung liegt über 1.000m vom Siedlungsbereich entfernt; genereller Abstand nicht Gegenstand der 2. öff. Auslegung. Lage des Gehöfts nicht konkretisiert.

(STN 2) Festlegung von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ist Bestandteil der Anlagengenehmigung nach BImSchG, nicht des Flächennutzungsplanverfahrens. Artenschutzkonzept stellt Umsetzbarkeit in Aussicht.

NABU (vertreten durch Fledermausregionalbetreuer K. Passior)

Bedenken wegen nicht mehr aktueller Untersuchungsmethodik in Bezug auf Fledermäuse. Frage nach Aufzeichnungsfrequenzen der Horschboxen und weiteren Einstellungsdetails in Bezug auf verschiedene Fledermausarten. Gutachten wird in Frage gestellt.

Abwägung:

Untersuchungsmethodik entspricht lt. Gutachter dem Stand 2013; eine Untersuchung mit aktueller Systeme-

matik würde aber zu keinem grundsätzlich anderen Ergebnis führen. Hinweise zum Gutachten sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu berücksichtigen, das Gutachten ggf. zu erweitern, Umsetzbarkeit des Standortes nicht in Frage gestellt.

Bürgerinitiative "Gegen Windpark Rössing"

Nach anwaltlicher Prüfung steht der Tatbestand des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbots einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entgegen (Verweis auf Gerichtsurteil). Abschaltzeiten kein geeignetes Mittel, um Tötungsrisiko zu vermindern. Anlagenanzahl reduziert sich auf 1-2 Anlagen unter Berücksichtigung der Abstandsradialen zu den Horsten. Klärung zwingend erforderlich zwischen Landkreis und Gemeinde. Beschlussvorlage nicht entscheidungsreif.

Abwägung:

Im § 45 BNatSchG Abs. 7 werden die Möglichkeiten von Ausnahmen vom Tötungsverbot aufgeführt, die auf BImSch-Ebene im Einzelfall erteilt werden können. Das aufgeführte Gerichtsurteil ist nur teilweise übertragbar auf vorliegenden Fall; Abschaltzeiten können nicht im Rahmen eines FNP-Verfahrens festgelegt werden, da Standort und Anlagentyp nicht bekannt sind. Geringere Anzahl von Anlagen kann der Fall sein. Klärung der Sachverhalte läuft bereits seit längerem. Es liegen ausreichende Informationen für eine Entscheidung vor.

Windwärts Energie GmbH

Ergebnisse des Gutachtens zum Schwarzstorch und die Einschränkungen der Fläche des Standortes Rössing machen eine Auslegung des gesamten Planwerks erforderlich, da dieses nicht endabgewogen ist (Hinweis auf Erörterungstermin zur 1. Änd. des RROP). Hinweis auf zu geringe Realisierungsmöglichkeiten am Standort Rössing. Projektentwickler weist auf Vorzüge des eigenen, geplanten Entwicklungsstandort bei Barnten hin.

Abwägung:

Das gemeindliche Planungskonzept wird durch Gutachten bestätigt, deshalb keine erneute Auslegung des Planwerks erforderlich. Es werden ausreichend Flächen zur Verfügung gestellt. Eignungsflächen sind innerhalb des gemeindeweiten Planungskonzepten ausführlich untersucht und bewertet worden, mit dem Ergebnis der Darstellung der Konzentrationszone bei Rössing.

Bürger

Im Rahmen der 2. öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) konnten Stellungnahmen nur zu den (rot) gekennzeichneten Bereichen abgegeben werden.

Für diejenigen Themen, die bereits in den vorangegangenen Verfahrensschritten abgewogen worden sind, gelten diese Abwägungen der Gemeinde weiterhin. Themen, die den Bereich der 2. öffentlichen Auslegung nicht betrafen, sind nicht abwägungsrelevant. Für neue Themen oder Aspekte wurde eine thematische Zusammenfassung erstellt, mit folgender Abwägung:

1. Nähe zum Rössingbach (3 mal vorgetragen)

Die Nähe zum Rössingbach, die Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Rössingbaches (gemäß NLWKN) für die Avifauna sowie das Entwicklungspotenzial des Rössingbaches, auch im Biotopverbund, wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Biber ist im Bereich des Rössingbaches beobachtet worden; dadurch Entwicklungspotenzial als Nahrungshabitat für schlaggefährdete Vogelarten gegeben.

Abwägungsvorschlag:

Rössingbach liegt ca. 250 m vom Bereich der 2. öffentlichen Auslegung entfernt.

Rössingbach wurde 2016 vollständig gutachterlich untersucht, 2018 in Bezug auf den Schwarzstorch. Für die betroffenen Arten sind Kompensationsmaßnahmen absehbar möglich (s. hierzu auch Artenschutzkonzept als Anlage zur Abwägung). Im RROP nur "Vorbehaltsgebiet". Entwicklungspotenzial des wenig naturnahen Gewässers begrenzt, kein konkretes Gesamtentwicklungskonzept vorliegend. Möglichkeit des Biotop-

verbundes wird durch die Planung von Windenergieanlagen nicht unterbunden. Biberbau nicht innerhalb des Änderungsbereiches, und Biber selbst nicht durch WEA betroffen. Langfristige Biotopentwicklung durch Biberbau noch offen.

2. Fledermaus-Gutachten Rössing unzulänglich III (2 mal vorgetragen)

Das Gutachten (Rössing) entspricht im Detail nicht den aktuellen Untersuchungsstandards.

Abwägungsvorschlag:

Untersuchungsmethodik entspricht lt. Gutachter dem Stand 2013; eine Untersuchung mit aktueller Systematik würde aber zu keinem grundsätzlich anderen Ergebnis führen. Hinweise zum Gutachten sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu berücksichtigen, das Gutachten ggf. zu erweitern, Umsetzbarkeit des Standortes nicht in Frage gestellt.

3. Artenschutzrechtliche Gutachten (allgemein) veralte (2 mal vorgetragen)

Die Gutachten zum Artenschutz (Vögel, Feldhamster) werden als veraltet eingestuft.

Abwägung:

Sämtliche Gutachten innerhalb der letzten 7 Jahre erstellt und weiterhin für die Bewertung auf FNP-Ebene ausreichend, zumal Situation vor Ort in Rössing nahezu unverändert. Ergänzende Untersuchungen evtl. im BImSchG-Verfahren (Feldhamster und Fledermäuse) erforderlich. Für beide Tierarten können Kompensationsmaßnahmen absehbar durchgeführt werden, so dass die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Standortes nicht in Frage gestellt ist.

4. Schwarzstorch (1 mal vorgetragen)

Das Gutachten zum Schwarzstorch wird wg. des trockenen Sommers 2018 in Frage gestellt.

Abwägung:

Die Eignung des Rössingbaches als potenzielles Nahrungshabitat wurde durch den Gutachter als "mangelhaft" bewertet, da die landschaftsräumlichen Voraussetzungen des Rössingbaches ungünstig für die Nahrungssuche des Schwarzstoches sind, unabhängig vom Wasserstand des letzten Sommers.

5. Feldhamster (2 mal vorgetragen)

Die Bedeutung des Flächenverlustes für die "lokale Population" ist nicht berücksichtigt worden.

Abwägung:

Flächenverlust für den Feldhamster wird eingriffsbezogen und anlagenbezogen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG bewertet. Der Lebensraumverlust für den Feldhamster ist relativ gering, demnach ist auch nur ein geringer Einfluss auf die lokale Population zu erwarten. Im Gemeindegebiet sind durch die vorhandenen Ackerflächen auch ausreichend Möglichkeiten zur Kompensation des Eingriffs vorhanden.

6. Fluginsekten (1 mal vorgetragen)

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen können Fluginsekten getötet werden

Abwägung:

Durch die sich drehenden Rotoren werden im Verhältnis zur Gesamtpopulation nur sehr geringe Mengen Fluginsekten geschlagen. Das sogenannte "Insektensterben" wird davon im Vergleich zu anderen Ursachen nur in sehr geringem Maße beeinflusst.

7. Generelle Ablehnung der Flächenvergrößerung (1 mal vorgetragen):

Die Ausweitung des Plangebietes wird abgelehnt, weil mehr Anlagen bzw. deren Auswirkungen, auch auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Abwägung:

Die Gemeinde muss Flächen der ehemaligen archäologischen Bauverbotszone in die Darstellung der Konzentrationszone einbeziehen. Die neu hinzukommenden Flächen könnten die Errichtung einer weiteren Anlage ermöglichen. Der tatsächliche Umfang wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG bestimmt. Die Gesamtwirkung der Konzentrationszone auf den Landschaftsraum wird sich durch die Darstellung der hin-

zukommenden Fläche nicht wesentlich verändern.

8. Verfahrensdurchführung unter Zeitdruck unzulässig (2 mal vorgetragen):

Für die Verfahren müssen ausreichende Zeiträume bereitgestellt werden.

Abwägung:

Das Verfahren wurde seit 2012 vorbereitet und ist seit 2016 durchgeführt worden, mit ausführlicher Diskussion der Planungen in den politischen Gremien und in den Ortsräten in öffentlichen Sitzungen. Für die beschließenden Ausschüsse der Gemeinde wurden verschiedene Informationsveranstaltungen durchgeführt. Ein Zeitdruck wurde nicht aufgebaut, der zu voreilig gefassten Entschlüssen geführt haben könnte.

9. Empfehlung (niedrigere) Grenzwerte für Windkraftanlagen durch die WHO (2 mal vorgetragen):

Die WHO (Weltgesundheitsorganisation) empfiehlt neue, niedrigere Grenzwerte im Tagbetrieb

Abwägung:

Die Information hierüber wurde seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Genehmigungsverfahren sind jedoch die tatsächlich rechtlich bindenden Grenzwerte zu berücksichtigen, weil ansonsten eine rechtssichere Genehmigung nicht gegeben ist, bzw. diese Grenzwerte eingeklagt werden können.

10. Belange der Bürger nicht ausreichend berücksichtigt; auch Vermutung der Korruption (13 mal vorgetragen):

Es wird Korruption vermutet, weil Entscheidungen in diesem Verfahren zu Gunsten der Investoren, und nicht der Bürger gefällt würden.

Abwägung:

Der Vorwurf der Korruption wird als völlig unbegründet zurückgewiesen, und ist folglich auch nicht abwägungsrelevant. Es wird auf die Öffentlichkeit der Sitzungen verwiesen.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Windenergienutzung durch die Gesetzgebung des Bundes eine privilegierte Nutzung darstellt, die ohne Darstellung von Konzentrationsflächen im FNP theoretisch überall im Gemeindegebiet zulässig sein kann. Die Gemeinde ist daher gehalten, der Windkraft im Gemeindegebiet "substantiell Raum zu verschaffen".

Nordstemmen, den 11.12.2019

gez.

(Pallentin)
Bürgermeister

(Siegel)